Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol

Erster Teil: Nordtirol

Von

Otto Stolz



Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Vorwort.

Historische Landeskunde ist die Erforschung und Darstellung der Beziehungen, welche zwischen einem Lande und den darauf siedelnden Menschen im Ablaufe der Geschichte hervortreten. Sie zeigt also das Land und seine natürlichen Eigenschaften in ihrer Wirkung auf die Vorgänge und Zustände des geschichtlichen Lebens und andrerseits diese wieder in ihrer landschaftlichen und örtlichen Erscheinung und Ausprägung.[1] Nach den Hauptrichtungen der Betrachtung eines Landes zerfällt die historische Landeskunde vorerst in einen naturgeographischen und kulturgeographischen Teil. Der erstere betrachtet die natürlichen Eigenschaften des Landes rein für sich, wie sie im Laufe der Geschichte sich bemerkbar machen, namentlich durch Unterschiede gegenüber dem heutigen Bilde. Er könnte als physisch-historische Landeskunde bezeichnet werden. Die kulturgeographische Betrachtung führt gemäß der beiden wichtigsten Seiten des menschlichen Gemeinschaftslebens wieder in zwei Hauptgebiete, die man am besten wirtschaftshistorische und politisch-historische Landeskunde nennen könnte. Jene befaßt sich mit den geschichtlichen Beziehungen zwischen Landschaft und Wirtschaft, namentlich in Form der Besiedlung des Landes, diese betrachtet das Land als Boden der im Laufe der Geschichte sich bildenden staatlichen und unterstaatlichen Gebietsverbände und umgekehrt sucht sie diese in ihren räumlichen Erscheinungsformen genau festzulegen. Wie jede wissenschaftliche Betrachtung so hat auch die geschichtliche Landeskunde einmal die Fülle der Einzelerscheinungen zu sammeln und zu beschreiben, weiters bemüht sie sich, hieraus allgemeine Zusammenhänge zu ergründen und festzustellen. Es steht sich

[1] Begriffsbestimmungen der historischen Geographie und Länderkunde siehe bei Redlich, Histor.-geogr. Probleme MIöG. 27, 545 ff. und Sieger, Zur Behandlung der hist. Länderkunde MIöG. 28, 209 ff.

so eine allgemeine und eine spezielle geschichtliche Landeskunde gegenüber und man könnte letztere auch als Landesbeschreibung bezeichnen. Politisch-historische Landesbeschreibung ist also die ins einzelne gehende Darstellung des geschichtlichen Werdeganges der einzelnen politischen Raumgebilde eines Landes und in ihrer Zusammensetzung der politischen Raumbildung des Landes im ganzen, gleichzeitig aber auch die Darstellung der raumgeschichtlichen Bedeutung der einzelnen örtlichen Elemente des Landes. Mit anderen Worten, die politisch-historische Landesbeschreibung hat die in örtliche Erscheinung getretenen Wirkungen des politischen Organisationstriebes zum Gegenstande, sie ist die Vereinigung von Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte einer- und geschichtlicher Ortsbeschreibung (Topographie) andrerseits.

Die wichtigsten politischen Raumgebilde des Landes sind die Gerichte. Vom 12. bis 19. Jahrhundert sind sie die Sprengel nicht bloß für die Gerichts-, sondern auch für die gesamte politische und Finanzverwaltung.[1] In ihrem Ursprunge weisen sie auf alte Untergliederungen der Grafschaften, Dingstattverbände derselben, und als solche haben sie Zusammenhänge mit den ältesten Pfarr- und markgenossenschaftlichen Verbänden.[2] Die Geschichte der Raum- und Grenzbildung der Gerichte ist gleichzeitig die des Landes überhaupt. Sie stehen daher im Mittelpunkte einer politisch-historischen Landesbeschreibung und bieten den natürlichen Rahmen für die Gliederung einer solchen. Innerhalb der einzelnen Gerichte sind die Gemeinden einerseits Sprengel einer eigenen, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Landesbewohner wahrnehmenden Verwaltung, andrerseits unterstützen sie als kleinste örtliche Bereiche die Verwaltungstätigkeit der Gerichte.[3] Sie müssen daher auch in einer politisch-historischen Landesbeschreibung wenigstens in den Umrissen ihrer Raumbildung berücksichtigt werden. Die Grafschaften als jene ältesten Raumgebilde, aus denen die Gerichte wie das Landesganze hervorgegangen sind, müssen als Voraussetzung und Grundlagen dieser letzteren Entwicklung klargestellt werden.[4] Endlich sind die Viertel und Kreise, die sich seit dem Mittelalter mit immer wachsenden Aufgaben zwischen die Ver-

[1] Siehe AöG. 102, 158 u. 259 ff.
[2] A. a. O. 199 ff. [3] A. a. O. 270 ff. [4] A. a. O. 89 ff.

waltungstätigkeit der Gerichte und der Landesregierung als Mittelglieder einschoben, jene dabei aber durchaus als unveränderliche Einheiten behandelten, noch als Abschluß der politischen Raumgeschichte zu betrachten.[1]

Zur Durchführung dieser zweifellos weitschichtigen Arbeit wurde ich durch die Forschungen angeregt, die ich zur Herausgabe der Abteilung Deutschtirol des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (Landgerichtskarte) anzustellen hatte. Diese Karte sollte nämlich die Raum- und Grenzbildung der Gerichtssprengel als der Grundformen der politischen Organisation jener Gebiete darstellen. Diese Aufgabe rollte so ziemlich alle Probleme auf, welche die Beziehungen zwischen Raum und Geschichte der territorialen Verfassung und Verwaltung betreffen, die Karte selbst kann aber nur als ein kurzgefaßter Auszug und wenn auch anschaulicher Ausdruck des gesamten geschichtlichen Materiales gelten, das zur Erhellung dieser Entwicklungsgänge heranzuziehen war. Die quellenmäßige Begründung und kritische Sichtung sowie die erschöpfende Darstellung und innere pragmatische Verknüpfung des sehr ausgedehnten und mannigfach zusammengesetzten Tatsachenbestandes kann aber nur im Wege einer textlichen Ausarbeitung gegeben werden. So ist diese politisch-historische Landesbeschreibung entstanden. Sie ist für eine verständnisvolle Betrachtung der Atlaskarte der unerläßliche ‚Motivenbericht', die der Karte beigegebenen Erläuterungen sind nur eine Übersicht für diesen. Andrerseits ist die Karte wieder ein notwendiger Behelf für eine anschauliche Lektüre der Landesbeschreibung

Erst im Laufe meiner Arbeiten kam mir zum Bewußtsein, daß jener ‚Motivenbericht zum Atlas' den Titel einer Landesbeschreibung verdiene, um von ihrem wesentlich topographischen Inhalt eine richtige Vorstellung zu geben. Vorher wollte ich das Werk als ‚Geschichte der Gerichte Deutschtirols' bezeichnen und ich habe auch einen allgemeinen Teil zu demselben im Archiv für österr. Geschichte, 102. Bd., veröffentlichen können. Diese Arbeit bildet zur vorliegenden politisch-historischen Landesbeschreibung eine unentbehrliche Grundlegung und Zusammenfassung. In der Hauptsache tritt in derselben das rein Geschichtliche in den Vordergrund, besonders

[1] A. a. O. 287 ff.

in der Schilderung der Entstehung der Gerichte und ihrer Bedeutung für die politische Gestaltung des Landes in späterer Zeit; manche Kapitel, wie jene über die Grafschaften, Viertel-, Kreiseinteilung und über die Gemeindebildung suchen Gegenstände der speziellen Landesbeschreibung, die leichter zusammenfassend für das ganze Land zu behandeln waren, so zu erledigen; das Kapitel über die Kulturgeographie der Grenzbildung in Tirol will die Abhängigkeit der politischen Raumgebilde von der Bodengestaltung übersichtlich und allgemein für das ganze Land darstellen, bietet also einen Ausschnitt zu einer politisch-historischen Landeskunde im oben erörterten Sinne. Es sei mir gestattet, hier nochmals für alle allgemeinen Fragen, die bei der Lektüre der Landesbeschreibung auftauchen, auf jenen ‚Allgemeinen Teil' der ‚Geschichte der Gerichte Deutschtirols' zu verweisen. Andrerseits sind alle Hinweise, die ich in demselben auf den besonderen Teil des Werkes gleichen Titels gemacht habe, auf die entsprechenden Abschnitte der vorliegenden Landesbeschreibung zu beziehen. Ich habe dieser auch noch einen Nachtrag zu jenem allgemeinen Teil angefügt; er bringt Ausführungen zu Fragen, die in diesem bereits berührt, aber nicht hinreichend genau beantwortet wurden, für das richtige Verständnis der Geschichte der einzelnen Gerichte aber doch wichtig sind und dabei aus sachlichen und methodischen Gründen am besten zusammenfassend für das ganze Landesgebiet dargestellt werden.

Diese Ergänzungen zum Allgemeinen Teil der Geschichte der Gerichte Deutschtirols (AöG. 102). wollte ich an den Schluß der Landesbeschreibung stellen, aber da die akademische Atlaskommission glaubte, daß diese umfänglichen Ergänzungen, welche ganz neue Kapitel enthalten, im Interesse der Benützer des ersten Teiles und der Sache doch bald erscheinen sollen, war ich gerne damit einverstanden, diese ergänzenden Untersuchungen der Landesbeschreibung voranzustellen.

Vorderhand gelangt die ‚Abteilung Nordtirol' der politisch-historischen Landesbeschreibung zur Ausgabe. Die Abteilung Südtirol (deutscher und ladinischer Anteil) ist in der Ausarbeitung bereits fertiggestellt und wird in Bälde nachfolgen.

Auf diese Weise kommt ein Forschungswerk zum Abschluß, mit dem ich 1905 begonnen habe, als ich die von Josef

Egger zurückgelassene Arbeit am Historischen Atlas der österr. Alpenländer, Abt. Deutschtirol, übernehmen durfte. Im Jahre 1910 erschien das Kartenwerk mit den Erläuterungen, 1912 der allgemeine Teil der Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Das dort vorgebrachte Vorwort (AöG 102, 85 ff.) gilt auch für die vorliegende Arbeit. 1914 war auch diese in einer druckfähigen Fassung fertiggestellt. Durch den Ausbruch des Krieges, der mich nach Galizien und infolge der Übergabe von Przemysl in russische Gefangenschaft führte, wurde die Drucklegung bis auf weiteres verhindert. Im Herbste 1920 aus Sibirien zurückgekehrt, unterzog ich die Fassung von 1914 einer neuen Durchsicht, mancher Grundgedanke wurde schärfer herausgearbeitet, auch vieles im einzelnen ergänzt, vermehrt und verbessert. So will ich jetzt das Werk der Öffentlichkeit übergeben. Möge es dazu beitragen, mit der vertieften Kenntnis des heimatlichen Bodens und seiner Geschichte auch die alte Liebe und Opferfreudigkeit für denselben zu bewahren und zu vermehren.

Die Akademie der Wissenschaften hat trotz der großen Schwierigkeiten, die derzeit für jedes Publikationsinstitut bestehen, die Drucklegung dieser Arbeit im Auge behalten und je weniger ich das erwarten durfte, eine um so größere Genugtuung habe ich darüber empfunden. Es war so ziemlich der einzige Lichtblick, der mir bei der Rückkehr in ein zerstörtes Heim und verstümmeltes Vaterland beschieden war. Ich sage dafür der Akademie und ihrem Präsidenten, Herrn Prof. Oswald Redlich, der als Obmann der Atlaskommission, als Tiroler und als mein verehrter akademischer Lehrer die Angelegenheit stets mit dem größten Wohlwollen verfolgt hat, meinen heißgefühlten Dank. Möge aber auch sonst im Lande hieran erkannt werden, was die Zugehörigkeit zu einem großen wissenschaftlichen Mittelpunkt für die Pflege der Wissenschaft im Lande und über das Land bedeutet.

Innsbruck, im Januar 1922.

Dr. Otto Stolz.

Bemerkungen für den Benützer.

Die Abschnitte der polit.-histor. Landesbeschreibung behandeln die Geschichte, Raum- und Grenzbildung je eines Gerichtes und sind durchlaufend gemäß der bereits in den ‚Erläuterungen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer‘ 1. Abt. 3. Teil S. 57 ff. eingeführten Numerierung bezeichnet. Jeder Abschnitt besitzt folgende, im ganzen stets gleichbleibende Disposition:

Vorerst werden jene geschichtlichen Momente hervorgehoben, welche die Entstehung des Gerichts, seine Loslösung aus der Grafschaft oder aus anderen älteren Gerichtssprengeln, seine Verselbständigung und Einfügung in das Gebiet des Landes Tirol zu erklären oder doch anzudeuten vermögen. Da für die Schaffung politischer Gebietsverbände die Dichte der Siedlung wichtig ist, habe ich hier wenigstens auch die ältesten Belege für den Bestand der einzelnen Ortschaften angeführt, obwohl ich sonst die siedlungsgeschichtliche Betrachtung als Selbstzweck nicht verfolge. In denselben Zusammenhang fällt auch die Erörterung der sachlichen Kompetenz des Gerichtes und seines etwaigen Abhängigkeitsverhältnisses von anderen Gerichten, falls hierüber nicht gesondert am Schlusse des betreffenden Abschnittes gehandelt wird. Darauf folgt eine übersichtliche Zusammenstellung der im Wechsel der Zeiten sich ablösenden Inhaber des Gerichtes, nebst näherer Kennzeichnung ihres Verhältnisses zum Landesfürsten. Bei den Gerichten, die in unmittelbarer landesfürstlicher Verwaltung standen, werden die Bestalltitel der von betreffenden landesfürstlichen Amtleute angeführt. Hingegen unterließ ich es, die Besitzübergänge der Gerichtsherrschaften, insolange letztere bei ein- und derselben Familie verblieben, und die Bestalltitel der den Gerichtsherren eingesetzten Pflegsverwalter und Richter mitzuteilen. Wo eine zuverlässige Literatur über diesen Gegenstand vorhanden ist, begnügte ich mich, dieselbe zu zitieren. Stafflers ‚Tirol und Vorarlberg‘ fiel jedoch hiebei nicht in Betracht, da seine diesbezüglichen Angaben im allgemeinen lückenhaft und vielfach ganz unzureichend sind. Nur hinsichtlich der Veränderungen, die in der tirolischen Gerichtseinteilung seit 1806 getroffen wurden, ist das Werk Stafflers erschöpfend und überdies bis zu jener von 1817 auf Verordnungen gestützt, die durchaus im Drucke publiziert wurden: Die Gerichtseinteilung vom 21. Nov. 1806 im kgl. bayer. Regierungsblatt 1806 S. 451, jene vom 18. Nov. 1809 und 31. Aug. 1810 ebenda 1810 S. 241 und 913 ff. und endlich jene vom 14. März 1817 in der Provinzialgesetzsammlung von Tirol 1817 S. 171 ff. Die Akte der Einlösung der Patrimonialgerichte in den

1820er und 1830er Jahren entnahm Staffler dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Abteilung Gubernium Publika. Für diese Epoche ließ ich es daher mit Hinweisen auf Stafflers Angaben bewenden.[1] Bei den Burgfriedensgerichten verzichtete ich überhaupt auf eine nähere Verfolgung ihrer Inhaber, da bei ihnen wirklich die Burg, zu der sie gehören, die Hauptsache ist.

Der zweite Teil der folgenden Einzelabschnitte beschäftigt sich mit dem rein Topographischen. Zuerst gebe ich eine Aufzählung der einzelnen zu dem Gerichte gehörigen Ortschaften, die selbständige Gemeinde oder Gemeindeteile sind, und zwar nach der jeweils erreichbaren ältesten Quellenangabe. Doch sah ich davon ab, dies für einzelne Höfe zu tun, da es zu weit geführt hätte. Daran knüpfe ich eine übersichtliche Darstellung der Geschichte der Gemeindegliederung in den einzelnen Gerichten. Die Bedeutung dieser Gegenstände für die Erfassung der räumlichen Entwicklung und der Grenzbildung der Gerichte selbst beruht auf den engen Beziehungen zwischen den Gerichten und den sie zusammensetzenden Gemeinden, worüber ich AöG. 102, 270 ff. handelte. Auch sind solche Angaben über die Zugehörigkeit einzelner Orte zu gewissen Gerichten meistens für eine viel frühere Zeit erreichbar als direkte Grenzbeschreibungen und daher vielfach das einzige Mittel, das uns eine Vorstellung über den Umfang der Gerichte im 13. bis 15. Jahrh. verschaffen kann. Als Beweis der Lage eines Ortes in einem bestimmten Gerichte wurde entweder eine direkte diesbezügliche Angabe erachtet oder wenn sich ergibt, daß in jenem der betreffende Richter eine ausgesprochen gerichtliche Amtshandlung vornimmt. Bloße Besiegelung einer Urkunde, die eine Realität betrifft, durch einen bestimmten Richter genügte mir nicht, um die Lage dieser Realität und damit ganzer Ortschaften und Gemeinden im Amtssprengel des erwähnten Richters anzunehmen. Denn in älterer Zeit, d. i. bis ca. 1500, ist nach den Feststellungen, die ich zu diesem Zwecke gemacht habe, der Grundsatz, daß nur der Richter des eigenen Gerichts die Urkunden der nicht siegelmäßigen Gerichtsinsassen zu siegeln Gewalt habe, nicht

---

[1] Hiebei will ich etwas erwähnen, was ich an zuständiger Stelle hätte AöG. 102, 247 sagen sollen: Die zitierten Akten bezeichnen die in direkter landesfürstlicher oder staatlicher Verwaltung stehenden Gerichte prinzipiell als Landgerichte, die in Pfandschafts-, Lehen- und Eigentumsbesitze von Personen oder Korporationen befindlichen prinzipiell als Patrimonialgerichte. Über die historische Berechtigung dieses letzteren Ausdruckes in diesem Falle habe ich mich bereits AöG. 102, 247 geäußert, die Verwendung des Ausdruckes ‚Landgericht' im angegebenen Sinne bietet ja gewisse Erinnerungen an den alten Gebrauch dieser Bezeichnung für Gerichte, die unmittelbar aus der Grafschaft hervorgegangen und mit voller Kompetenz ausgestattet waren (a. a. O. 155), stimmt aber insoferne nicht mit ihm überein, weil diese neuen Landgerichte der Kriminalgerichtsbarkeit entbehrten, letztere vielmehr an einige wenige Gerichtshöfe im Lande gewiesen war (a. a. O. 256).

ganz strenge eingehalten worden. Inwieweit es angeht, aus der Zugehörigkeit einzelner Orte und Güter zu einem bestimmten Steuerbezirk und Urbaramtssprengel auf deren Gerichtszugehörigkeit zu schließen, wurde bereits AöG. 102, 183 und 195 erörtert; an die dortselbst formulierten Grundsätze hielt ich mich auch bei Ausarbeitung des besonderen Teiles gebunden.

Hierauf werden die Grenzangaben und Grenzbeschreibungen, die mir für die einzelnen Gerichte zu Kenntnis kamen, mitgeteilt, und zwar, wenn sie bereits irgendwo gedruckt sind, in freierer Form, wenn bloß handschriftlich überliefert, in wortgetreuen Auszügen. Diese habe ich so angefertigt, daß ich nichts den Sinn Betreffendes, sondern nur bedeutungsloses Füllsel wegließ. Zu solchem führt namentlich die in den Grenzbeschreibungen meistenteils beobachtete Gepflogenheit, die eben als Endpunkte einer Teilstrecke des Grenzverlaufes genannten topographischen Objekte wieder als Anfangspunkte der nächsten hier beginnenden Teilstrecke zu wiederholen; diese zweite Anführung habe ich durchwegs weggelassen und ihren Ausfall durch . . . bezeichnet. Auch die Details über die Art der Anbringung und Ausstattung der allenfalls errichteten bzw. vorhandenen Mark- und Grenzzeichen habe ich in unseren Text nicht aufgenommen, sondern durch Beifügung der Sigle (M) zu der im Texte zunächst stehenden Örtlichkeit angedeutet.[1] Die topographischen Bezeichnungen habe ich natürlich nach der Schreibweise der vorliegenden Handschrift wiedergegeben, in Anmerkung unter dem Strich aber die heute übliche Benennung des betreffenden Objekts nach der Spezialkarte (SpK.) 1:75.000 oder der Katastermappe (KatM.) beigefügt, wenn der Name aber auf diesen letzteren Kartenwerken nicht zu finden ist, doch durch anderweitige Angaben auf der SpK. beiläufig orientiert. Die SpK. zitierte ich nach Zone und Kolonne (z. B. SpK. 16 VI) nur zu Beginn der betreffenden Reihe, dann wieder, wenn ein anderes Blatt in Betracht kam. Besonderes Gewicht legte ich darauf, alle Veränderungen, die im Umfange und in der Begrenzung der einzelnen Gerichte stattgefunden haben, sowie alle diesbezüglichen Streitfragen festzustellen und die hiebei entscheidenden Rechtsakte anzuführen. Wo die Grenzen der Gerichte gleichzeitig Landes- und Reichsgrenzen sind, beanspruchte die Erörterung dieser — von der Forschung meistenteils noch ganz unberührten — Verhältnisse mitunter einen sehr großen Raum, der aber durch die Wichtigkeit des Gegenstandes wohl gerechtfertigt ist. Da aber die Atlaskarte einen zu kleinen Maßstab besitzt, um diese Fragen der Grenzbildung verfolgen zu lassen, habe ich für die wichtigsten derselben Skizzen (meist im Maßstabe der SpK. 1:75.000) beigegeben. Gemäß der erwiesenen Tatsache,[2] daß die Grenzen der alten Gerichte fast durchwegs in den heutigen Katastral-Gemeindegrenzen fortleben und diese zur Rekonstruktion der ersteren verwendet werden können,

[1] Über die Setzung und Ausstattung der Marksteine s. u. Ergänzungen IV.

[2] S. Erläut. z. hist. Atlas I, 3 S. 52 f.

habe ich auch im einzelnen festzustellen versucht, ob die in den jeweils vorhandenen Grenzbeschreibungen der Gerichte genannten Örtlichkeiten tatsächlich auf einer solchen Gemeindegrenze liegen, und die betreffenden Resultate, die im ganzen eine glänzende Bestätigung jenes oben abgeleiteten Satzes bilden, kurz angemerkt. Weiters teile ich auch mit, wenn alte, namentlich mit Jahreszahlen versehene Marksteine auf den bezüglichen Grenzlinien vorhanden sind. Dies konnte um so leichter geschehen, weil alle diese Marksteine in die in den J. 1855—1856 angefertigten und in dem Katastermappenarchive zu Innsbruck aufbewahrten Grenzbegehungsprotokolle eingetragen sind. Wo diese datierten Marksteine dem Datum bekannter Grenzverträge und Vermarkungsprotokolle entsprechen, erscheint die Identität der in letzteren festgesetzten Grenzlinien mit dem betreffenden heutigen Grenzverlauf in besonders augenfälliger Weise nachgewiesen.

Die Beschreibung der Grenzen eines Gerichtes gibt naturgemäß zugleich eine der anrainenden Gerichte. Wenn daher für ein solches eine eigene Grenzbeschreibung nicht vorhanden ist, so wird man auf jene des Nachbargerichtes zurückgreifen. Ich habe das selbstverständlich nicht in jedem einzelnen Falle betont; nur wenn die Grenzansprüche der Nachbarn einander widerstreiten, habe ich die beiderseitigen Angaben einander gegenübergestellt. Die Grenzbeschreibungen, die auf den Namen eines Gerichtes lauten und für dieses einseitig gelten, sind immer in dem Abschnitte enthalten, der über das betreffede Gericht handelt. Zweiseitige Grenzverträge sind stets im Abschnitte jenes der beiden Gerichte zu suchen, der in der topographischen Anordnung der Landesbeschreibung vorangeht; Ausnahmen hievon werden eigens vermerkt.

Zum Schlusse teile ich alle mir zugänglich gewordenen Aufschlüsse über die Gliederung der Gerichte in Schrannenbezirke und deren Dingstätten mit, die ja im Sinne meiner Ausführungen Bd. 102, 201 ff. für die Entstehungsgeschichte der Gerichte von besonderer Bedeutung sind, ferner die Pfleg- und Gerichtshäuser, soweit von denselben ich nicht schon bei der Erörterung der Inhaberschaften des Gerichtes berichtete, die Lage der Hochgerichte und Freiungen. Die Anführung der Adelsitze unterließ ich, da dieselben bei Staffler ohnedies in fast lückenloser Reihe aufgezählt sind.

Alle Angaben, die ich in diesem oder sonstigem Zusammenhange über den Bestand und den Umfang älterer Pfarreien und etwaige Veränderungen derselben bringe, schöpfte ich aus folgenden Werken, ohne die betreffende Stelle, die ja mit Hilfe des Registers und nach der örtlichen Einteilung jedermann leicht finden kann, näher zu zitieren: Tinkhauser und Rapp, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diözese Brixen 5 Bde. 1855 ff.; Atz und Schatz, Der deutsche Anteil des Bistums Trient, topographisch-historisch-statistisch und archäologisch beschrieben 5 Bde. 1902 ff.; Greinz, Die Erzdiöse Salzburg 1898 S. 241 ff. (5. Bd. von Schindler, Das soziale Wirken der kathol. Kirche in Österreich).

Abkürzungen und abgekürzt zitierte Druckwerke.

AB. = Archivberichte aus Tirol, herausgegeben von E. v. Ottenthal und O. Redlich.
AGT. = Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols 1864—1869.
AöG. = Archiv für österreichische Geschichte.
AT. = Acta Tirolensia.
Bayr. KreisAdminA. = Bayrisches Archiv, Akten der Administration des Innkreises 1810—1814 IStA.
Bekb. = Bekennenbücher IStA.
Bitterauf, Die Traditionen des Hochstiftes Freising in Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutschen Geschichte N. F. 5. Bd.
Dip. = Sammlung Dipauliana in IFerd.
Ebersberg Trad. = Hund, das Cartular des Klosters Ebersberg in Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften 14. Bd. (1879) 3. Abt. S. 114 ff.
Egger Mat. = Materialiensammlung aus dem Nachlaß Josef Eggers IFerd.
FA. = Fontes rerum Austriacarum.
FGT. u. FMGT. = Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte von Tirol und Vorarlberg 1904—1920.
G. = Gericht.
Gde. = Gemeinde.
GenKat. v. 1780. = Generalübersicht über die Anlage des Grundsteuerkatasters in Tirol 1780 ff. IStA. Kat. O.
GenRep. = Generalrepertorium.
Gub. = Gubernialarchiv 1784—1848 IStA.
HM. = Hofmark.
Huber Ver. = Huber Alfons, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich 1864.
IFerd. = Innsbruck Museum Ferdinandeum.
ILA. = Innsbruck Landesarchiv.
IStA. = Innsbruck Staatsarchiv, amtlicher Titel dzt.: Landesregierungsarchiv.
Jäger, Verfassung = Albert Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 1881 f.
Jh. = Jahrhundert.
KamA. = Kameralarchiv IStA.
Kat. = Katastersammlung IStA.
KatGrenzprot. = Grenzprotokolle der Katastralgemeinden von 1856 im Mappenarchiv Innsbruck.
KatM. = Katastermappe von 1856, Exemplar des IStA.
Kopb. = Kopialbücher IStA.
ldf. = landesfürstlich.
LG. = Landgericht.
LGsBl. = Landes- oder Provinzialgesetzblatt von Tirol 1816 ff.
Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 1836 ff.
(M) = Markstein in den Grenzbeschreibungen vgl. oben S. 10.

MB. = Monumenta Boica.
MIöG. = Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung.
Mohr, Codex diplomaticus ad historiam Rhaeticam 1848 ff.
MTLA. = Mitteilungen aus dem Tiroler Landesarchiv 1911 ff.
Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs 1877.
OJMA. = Obristjägermeisteramtsarchiv IStA.
Pockstaller, Chronik der Abtei St. Georgenberg, nun Fiecht in Tirol 1874.
Rapp = Histor.-topogr.-stat. Beschreibung der Diözese Brixen Bd. 1 von G. Tinkhauser, Bd. 2—5 von L. Rapp 1855 ff.
RegProz. = Regierungsprozesse IStA.
SammlerGT. = Sammler für Geschichte und Statistik Tirols 1806 ff.
Schwind Urk. = Dopsch und Schwind, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter 1895 (die Tiroler Urk. v. Schwind bearbeitet).
Schwitzer, Chronik des Stiftes Marienberg, verfaßt von P. Goswin.
Spk. = Österreichische Spezialkarte 1:75.000, vgl. oben S. 10.
StA. = Staatsarchiv.
Staffler, Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch 1839 ff.
SUB. = Salzburger Urkundenbuch von Hauthaler und Martin 1910 ff.
TBGrenzbeschr. = Revidierte Beschreibung der Landesgrenze zwischen Tirol mit Vorarlberg und Bayern nach dem Grenzberichtigungsvertrage von 1844. Amtl. Druck 1850.
TW. = Die tirolischen Weistümer (V. Bd. der österreichischen Weistümer) 1875 ff.
Urk. = Urkunden, bes. Urkundensammlung des IStA.
ZFerd. = Zeitschrift des Museums Ferdinandeum 1825 ff.

Die Spezialkarte 1:75.000 (SpK.) hat nach der Beendigung vorliegender Landesbeschreibung eine neue Bezeichnung erhalten, die sich zur alten nach Zonen und Kolonnen für die einzelnen Blätter folgendermaßen verhält:

Z. 15. C. III = 4945	Blatt	Füssen
Z. 15. C. IV = 4946	„	Oberammergau
Z. 15. C. V. = 4947	„	Achenkirch
Z. 15. C. VI = 4948	„	Kufstein
Z. 15. C. VII = 4949	„	Lofer u. St. Johann
Z. 16. C. II = 5044	„	Obersdorf
Z. 16. C. III = 5045	„	Lechtal
Z. 16. C. IV = 5046	„	Zirl u. Nassereit
Z. 16. C. V = 5047	„	Innsbruck
Z. 16. C. VI = 5048	„	Rattenberg
Z. 16. C. VII = 5049	„	Kitzbühel
Z. 17. C. II = 5144	„	Stuben
Z. 17. C. III = 5145	„	Landeck
Z. 17. C. IV = 5146	„	Ötztal
Z. 17. C. V = 5147	„	Matrei
Z. 17. C. VI = 5148	„	Hippach
Z. 17. C. VII = 5149	Blatt	Gr.-Glockner
Z. 18. C. II = 5244	„	Illursprung (Silvretta)
Z. 18. C. III = 5245	„	Nauders
Z. 18. C. IV = 5246	„	Sölden
Z. 18. C. V = 5247	„	Sterzing
Z. 18. C. VI = 5248	„	Bruneck
Z. 18. C. VII = 5249	„	Lienz
Z. 18. C. VIII = 5250	„	Mölltal
Z. 19. C. III = 5345	„	Glurns und Ortler
Z. 19. C. IV = 5346	„	Meran
Z. 19. C. V = 5347	„	Klausen
Z. 19. C. VI = 5348	„	Toblach
Z. 19. C. VII = 5349	„	S. Stefano
Z. 20. C. IV = 5446	„	Cles
Z. 20. C. V = 5447	„	Bozen
Z. 20. C. VI = 5448	„	Pieve
Z. 21. C. IV = 5546	„	Trient

Zur

‚Geschichte der Gerichte Deutschtirols'.

(Archiv für österr. Geschichte, 102. Bd. S. 84 ff.)

Ergänzungen zum Allgemeinen Teil.

I. Gerichts- und Grundherrschaft nach ihrem zahlenmäßigen Verhältnis.

Die allgemeinen Beziehungen der geistlichen und weltlichen Grundherrschaft zur Ausbildung des Gerichtswesens in Tirol habe ich AöG. 102, 116 und 131 ff. dargestellt. Hiebei führte ich S. 128 f. die Verbriefungen der eigenen Gerichtsbarkeit der geistlichen, mit Immunität ausgestatteten Grundherrschaften auf die Entvogtung derselben zurück. Dem wäre noch beizufügen: diese Privilegien stehen auch in Abhängigkeit von jener gleichzeitigen Bewegung, welche ich a. a. O. S. 130 andeutete und welche die Gerichtsgewalt der Immunitätsherren ausschließlich auf ihre geschlossenen Grundbesitzbereiche von größerer Ausdehnung einzuengen suchte. Diese Privilegien hatten den Zweck, den Abschluß und die Ergebnisse dieser Tendenz zu sichern und zu sanktionieren, mit anderen Worten für die Stifter als die Immunitätsinhaber jene räumliche Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit zu retten, die darnach noch gerettet werden konnte. Daher sind in diesen Privilegien vielfach Angaben über den örtlichen Umfang der im Besitze der Stifter befindlichen Gerichte enthalten, daher auch das Bestreben jener, solche Privilegien um jeden Preis, auch um den einer Fälschung, sich zu verschaffen.

Die von mir Bd. 102 S. 118 ff. und besonders S. 130 aufgestellte Behauptung, daß in Tirol wie überall im mittelalterlichen Deutschland die Immunitätsinhaber in ihren Gerichten den größten Teil des Bodens als Eigentum oder Obereigentum besessen haben und auf diesem direkten Zusammenhange die Wirkung der Immunitätsprivilegien begründet ist, bedarf der Erhärtung durch Tatsachen. Daher habe ich mich bestrebt, die Verteilung der Grundherrschaf-

ten in allen einzelnen Gerichten, insbesondere in denjenigen, für welche die Herleitung aus Immunität durch andere Indizien in Aussicht gestellt wird, genau zu untersuchen. Hiefür stehen vornehmlich zwei Forschungsmöglichkeiten offen. Einmal kann man durch Urkunden, Traditionsbücher und namentlich Urbare die absolute Größe des Grundbesitzes einzelner Grundherrschaften in bestimmten örtlichen Bereichen und zu gewissen Zeitpunkten feststellen. In Tirol kann derart der Besitzstand des Landesfürsten und der größeren Stifter seit etwa 1280 ziemlich genau ermittelt werden. Hingegen fehlen uns die entsprechenden Aufzeichnungen für den Grundbesitz des Adels und der freien Bauern und wir erhalten daher über die Verteilung des Grundeigentums in jener früheren Zeit, welche der unmittelbaren Wirkung der Immunitätsprivilegien noch sehr nahe liegen würde, nur ganz einseitige Bilder. Gewiß ist das bei vorsichtiger Benützung besser als nichts, denn mit Rücksicht auf die Ausdehnung, welche die einzelnen Ortsgemeinden bekannterweise in späteren Zeitläuften besitzen, kann man doch beiläufig Sicherheit gewinnen, ob dortselbst die gerade einschlägige Grundherrschaft einen alle anderen Eigentümer offenkundig überragenden Besitz hatte oder nicht.

Synoptische Aufzeichnungen über den Besitzstand aller Grundherrschaften und Freibauern an einem und demselben Orte sind uns erst seit den Jahrhunderten der Neuzeit überliefert. Es sind dies die Kataster, die zwecks gleichmäßiger Verteilung der Grundsteuern in Tirol wahrscheinlich eine besonders sorgfältige Anlage und Durchbildung erfuhren.[1] Die ursprüngliche Form der tirolischen Steuerkataster, wie sie im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Gebrauch standen, war die einer einfachen Liste der Feuerstätten als Steuereinheiten,[2] aber bereits um 1540 begann man in verschiedenen Teilen des Landes die Art der Bauerngüter, ihren Wert und die darauf liegenden Lasten genauer zu beschreiben.[3] In den Jahrzehnten von 1620, 1680 und 1740 bis 1750 fanden dann auf Grund landesfürstlicher Edikte im ganzen Laude, und zwar immer im Umfange eines Gerichtes als Einheit, neue derartige Katasteraufnahmen statt, die immer genauer und ausführlicher wurden; den Gipfel dieser Bestrebungen erreichte aber die Neuaufnahme, welche in den Jahren 1775 bis 1780 durchgeführt wurde und als ‚Theresianischer Kataster‘ mit Nachträgen bis zur Katastralmappierung in den 1850er Jahren in Geltung geblieben ist.[4] In Tirol haben die Grundherren außer

[1] Über ältere Grundsteuerkataster in anderen deutschen Ländern und deren jetzige Ausbeutung zu wissenschaftlichen Zwecken wurde mir nur wenig bekannt, so Strnadt, AöG. 99, 789 und 924 für Oberösterreich.

[2] Siehe Wopfner in FGT. 4, 392 und AöG. 102, 250.

[3] Ein solcher Kataster des Landgerichtes Lienz vom J. 1542 befindet sich IStA., Kat. 120, 1, hierin Wopfner a. a. O. zu ergänzen.

[4] Ein großer Teil dieser Kataster ist jetzt im IStA. vereinigt, für die übrigen, noch bei den k. k. Bezirkssteuerämtern befindlichen soll dies in Bälde geschehen.

ihren Ansitzen nur sehr wenige Güter in Eigenwirtschaft behalten, sondern dieselben zu Erbleiherecht oder (im Pustertal) zu Freistift an Bauern ausgetan. Letztere erscheinen daher in den Katastern als die Besitzer der Güter, die hievon den Grundherren als Obereigentümern schuldigen Zinse werden als Grundzinse, das ganze Verhältnis als ‚grundrechtbar' bezeichnet. Die wörtliche Hervorhebung von ‚Grund' in diesen Zusammensetzungen wird übrigens in Tirol erst seit dem 15. Jh. üblich, früher hieß der Grundherr einfach ‚Herr', die Grundabgabe ‚Zins', das Verhältnis ‚Baurecht'.[1] Von der Grundherrschaft und den Grundzinsen, welche, wie gesagt, auf dem Obereigentume an Grund und Boden der betreffenden Güter basiert sind, werden nun in den Katastern die Rechtstitel der anderen Reallasten genau unterschieden, und zwar sowohl dann, wenn sie neben den Grundzinsen auf ein und demselben Grunde ruhen, oder wenn sie allein vorhanden sind. So die Vogteizinse, welche von den Gütern geistlicher Grundherren oder ehemals solchen eingehoben werden;[2] die Lehenzinse, die von den zu bäuerlichem Lehenrecht (Zins- oder Beutellehen) ausgetanen Gütern zu leisten sind; die After- und Hilfszinse werden von Grundstücken, die aus einem älteren Hofe gebrochen, d. h. von seinem Gutsbestande losgelöst worden sind, dem Besitzer desselben entrichtet; die Stiftzinse, Geschäft- oder geschaffenen Zinse sind Renten, die aus einzelnen Gütern insbesondere für fromme Zwecke (Messen, Pfründen, Kirchen und Altäre) gestiftet werden, und sie tangieren weder die grundherrliche Abhängigkeit noch den freieigenen Charakter des Gutes;[3] dann Gerichtsfutter und Malpfennige,[4] Kuppelfutter,[5] Burgdienstfronden, Scharwerke, Wachtgelder,[6] Brückenbann[7] und endlich der Kirchenzehent, der aber vielfach seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet und ein beliebiges Vermögensobjekt geworden war. Die Belastung mit dem Zehent hat ebenfalls freieigene Güter nicht deklassiert.[8] Diese verschiedenen Arten von Abgaben werden in den Katastern, insbesondere in den theresianischen, genau auseinandergehalten und als solche bezeichnet, wie es auch in den Instruktionen zur Anlegung des letzteren von 1772, 1774 und 1775 vorgeschrieben war. Am ehesten kommt es noch mitunter vor, daß Stiftzinse mit Grundzinsen verwechselt und fälschlich als solche angegeben werden. Güter, die keiner Grundherrschaft unterworfen sind, nennen die Kataster ‚freieigen' oder ‚luteigen',

[1] Wopfner, Erbleihe 135; in den Urbaren des 13. bis 15. Jh. findet sich nur diese ältere Ausdrucksweise.

[2] Vgl. AöG. 102, 126.

[3] So heißt es z. B. im Kataster von Nasserein, G. Landeck von 1775 oft von einzelnen Gütern: ‚zahlt dem Gotteshaus N. N. Stiftzins, ansonsten eigen', oder in jenem von Pfunds ‚eigen außer Widumzins' usw.

[4] Vgl. AöG, 102, 151. [5] A. a. O. 107 ff. [6] A. a. O. 167 ff.

[7] Dieses AöG. 97, 639.

[8] So heißt es in den Katastern des Gerichts Ehrenberg sehr oft von den einzelnen Realitäten ‚außer Zehent freieigen'.

auch ‚frei, ledig und luteigen‘,[1] doch können sie, wie eben nachgewiesen, zu Stiftzinsen, Zehnten oder allgemeinen Fronden sehr wohl verpflichtet sein. Mitunter werden Güter, die bloß Stiftzinse tragen, nicht mehr ausdrücklich als freieigene angeführt, doch haben sie wesentlich und geschichtlich als solche zu gelten.

Unter den Gütern selbst unterscheiden die Kataster solche, bei welchen Haus, Hofstatt, Stall und Stadel (auch Feuer- und Futterhaus) mit etlichen Grundstücken ein festes Ganze bilden, also etwa geschlossene Höfe nach heutiger Redeweise, dann Feldstücke, die für sich allein stehen und mit einem Gutsganzen nur durch die Person des Besitzers verbunden sind, endlich Häuser ohne nennenswerten Grundbesitz, sogenannte Söllhäuser.[2] Die geschlossenen Bauerngüter heißen in den Katastern gemäß alten Brauches Höfe, Hube (mansus, curia, hoba in früherer Zeit),[3] Lehen,[4] Kamerland,[5] es waren dies ursprünglich Begriffe für wirtschaftliche Betriebseinheiten irgendwelcher Art, aber zur Zeit der Kataster bestanden sie nur zum geringeren Teile als bäuerliche Besitzeinheiten, viel häufiger waren sie in Bruchteile bis zu $^{1}/_{16}$ zerlegt und bildeten so eine entsprechende Anzahl selbständiger Bauerngüter mit eigener Behausung. In manchen Gebieten waren auch die Häuser zwischen mehrere Besitzer geteilt. Die Kamerlande des Inntals waren vielfach zu zwei oder drei in einer Hand als je eine Wirtschaftseinheit vereinigt.

In den unten folgenden Statistiken habe ich in den Katastern immer nur die damals tatsächlich bestandenen geschlossenen selbständigen Bauerngüter, also Haus, Stall oder Stadel mit zugehörigen Grundstücken gezählt und je nach der angegebenen Grundherrschaft oder Freiheit des Gutes der bezüglichen Rubrik zugewiesen. Die einzelnen Grundstücke (Parzellen) ohne Häuser, die zu keinem

[1] Über die geschichtliche Entwicklung dieser Namen und die Freien in Tirol überhaupt werde ich an anderer Stelle handeln.

[2] Dieser Ausdruck findet sich in Tirol urkundlich bereits im J. 1257 (Sitzungsberichte d. bayr. Akad. histor. Kl. 1912 S. 111).

[3] Vgl. Deutschmann, Zur Entstehung d. deutschtiroler Bauernstandes S. 65 f. Wopfner, Erbleihe Deutschtirols S. 101.

[4] Wopfner, a. a. O. 100. — Die Größenabstufung zwischen Meierhof, Hube, Lehen und Kamerland stellt sich laut einer unzweideutigen Angabe von 1471 (TW. 4, 452 Z. 24 ff.) wie 10 : 7 : 5 : 3.

[5] Der Begriff ist noch nicht genügend erklärt, jedenfalls handelt es sich um ein Landgut von bestimmter Ausdehnung. In diesem Sinne kommt ‚Chamerlant‘ schon im 12. Jh. vor (Pockstaller Chronik v. Georgenberg S. 239), im 13. Jh. ist es namentlich im tirol. Inntal eine landläufige Besitzeinheit (vgl. FA. 45, 24 ff. an vielen Stellen). Laut des Urbars der Pflege Thaur von 1500 (IStA.) zerfielen die Dörfer in Arzl, Rum, Thaur ausschließlich in ‚Kamerlande‘. Doch kommen ‚Chamerseldi‘ auch in der Bozner Gegend als landwirtschaftliche Gutseinheiten vor (IStA. Cod. Wang. Or. fol. 89'). Kammerland im Pustertal (o. Anm. 4), in Passeier FA. 45, 83. Vgl. ferner Wopfner, Erbleihe S. 88 und 101 Anm. 9; MIöG. 1, 89.

geschlossenen Gutsbestande gehören, nahm ich aus verschiedenen Rücksichten nicht auf: einmal um mir die Zählung zu erleichtern, zweitens weil für meine Forschungsziele in erster Linie die Feststellung der grundherrlichen Abhängigkeit der Menschen und ihrer Wohnstätten in Betracht kommt, und drittens weil diese einzelnen Grundstücke vielfach spätere, d. h. nach dem 13. Jh. durchgeführte Rodungen sind und die geschlossenen Güter eher den älteren Stand des Grundeigentums wiedergeben, dessen Anschauung ich wieder vornehmlich anstreben mußte. Im ganzen steht der Charakter der walzenden Grundstücke zu jenem der geschlossenen Bauerngüter in einem bestimmten Verhältnis: von jener Grundherrschaft, die in einer Gemeinde die meisten Bauerngüter hat, werden auch annähernd die meisten walzenden Grundstücke abhängig gewesen sein und so weiter in dieser Abstufung. Nur freieigene lose Grundstücke hat es in den meisten Gemeinden verhältnismäßig mehr gegeben als freieigene geschlossene Güter, weil erstere vielfach durch späte Rodungen in der Almende oder im Ödlande zustande gekommen sind. Die Landesfürsten, von welchen die Erlaubnis hiezu abhing, haben sie bei Notstand der Gesuchsteller oder (namentlich seit der Regierung Maria Theresias) um zur Kultivierung fast öder Landstrecken anzueifern, vielfach zu zinsfreiem Eigentume an dem gewonnenen Neulande erteilt.[1] Zur Illustration dieses Verhältnisses teile ich mit: In der halben Gemeinde Girlan verhalten sich unter den Behausungen mit Zubehör die freien zu den grundherrlichen wie 1 : 1, unter den losen Grundstücken die freien zu den grundherrlichen etwa wie 4 : 3. In Nauders sind sich beide Quotienten annähernd gleich. Ähnliche Auskunft geben auch die von Wopfner berechneten Tabellen.[2]

Es erhebt sich noch die wichtige Frage, ob wir die grundherrschaftliche Verteilung der Bauerngüter, wie sie in den Katastern des 17. und 18. Jh. aufgezeichnet wurde, auf die Zeit etwa vor 1300 anwenden dürfen. Gewiß haben da verschiedene Rücksichten und Vorsichten zu walten. Nicht alle Grundherrschaften verhalten sich da gleich. Was der Landesfürst (Tirol, Görz, Brixen) zu ihrem älteren Grundbesitz um 1300 dazu erworben, läßt sich aus den reichlich vorhandenen Gesamt- und Teilurbaren gut ersehen; außer den großen Konfiskationen hochadeligen Besitzes in der Regierung Friedrichs d. Ä. (1406—1439) war es nicht viel. Selbst die räumliche Einteilung des landesfürstlichen Grundbesitzes in Amtssprengel hat sich seit etwa 1280 nicht mehr wesentlich verschoben.[3] Auch der Grundbesitzstand der alten Stifter erweist sich — von einigen gut faßbaren Ausnahmen abgesehen — als sehr konstant. Einem größeren Wechsel war der grundherrliche Besitz des Adels unterworfen. Alte adelige Familien starben aus, andere kamen aus der Fremde als Hofleute und Beamte ins Land, bürgerliche Geschlechter rückten in den Adelsstand empor. Diese erbauten sich vielfach neue Ansitze, die mit Adelsrechten aus-

[1] Vgl. Egger, Gesch. Tirols 3, 67 ff. [2] FGT. 4, 405.
[3] Siehe AöG. 102, 194 ff.

gezeichnet wurden,[1] oder erwarben ältere Schlösser und suchten nun in der Umgebung grundherrlichen Besitz zu erlangen. So wissen wir z. B., daß die Schurf, reich gewordene Gewerke, die 1587 die Ansitze Mariastein und Schönwert in Langkampfen gekauft hatten, sich emsig bemühten, ihren grundherrlichen Besitz in der Umgebung zu vermehren, und zu diesem Zweck die Grundherrschaft über ‚hievor frey, ledig, aigene' Bauerngüter durch Zahlung einer Summe an die bisherigen Eigentümer erstanden. Letztere blieben auf dem Gute von nun an als Bauleute zu Erbleihe, erkannten die Schurf als Grundherren mit allen Rechten über ihr Gut an und verpflichteten sich zu Zahlung eines jährlichen Grundzinses. Der Kaufpreis beträgt durchschnittlich das Fünfundzwanzigfache des Grundzinses[2]. Ein anderer Fall: In Fritzens unterlag laut des Katasters von 1775[3] ein Großteil aller Güter der Grundherrschaft des Inhabers des Schlosses Vollandsegg. Dasselbe ist erst im 16. Jh. als Adelssitz erstanden[4] und zweifellos auch erst seit damals der grundherrliche Besitz, der den Inhabern dieses Schlosses gehörte, durch Kauf einzeln erworben und angesammelt worden. Wie mir ein genauer Kenner der geschichtlichen Verhältnisse in der Meraner Gegend, Herr Dr. K. Möser, verversichert, sind seit etwa 1500 auch dort gewisse durch Gewerbe und Geldspekulation reich gewordene Familien nichtadeliger Herkunft mit Erfolg bestrebt, sich einen großen Besitz an grundherrlichen Gülten, teils an bisher freieigenen Gütern, teils durch Ankauf schon bestehender grundherrlicher Rechte, zu verschaffen. Eine fortgesetzte Vergrößerung erfuhr auch der Gültenbesitz der Seelsorgekirchen und verwandten Stiftungen, der Ideeneinfluß der katholischen Restauration machte sich da in ausgedehntem Maße geltend. Man muß daher einen guten Teil der Grund- und Stiftzinse, welche diesen Kirchen laut des theresianischen Katasters (1775) zugeeignet sind, als Erwerbungen, die von anderen Grundherren oder Eigenbesitzern in den zwei unmittelbar vorausgegangenen Jahrhunderten gemacht wurden, ansehen.

Wenn wir alle diese Umstände gebührend in Rechnung stellen, dann dürfen wir allerdings aus der grundherrschaftlichen Gliederung, die uns aus den Katastern ersichtlich wird, auf jene im Mittelalter vor etwa 1300 zurückschließen. Für die aus Grundherrschaft und Immunitätsverhältnissen hervorgegangenen Gerichte, sogenannte Exemptionsgerichte,[5] habe ich daher die Verteilung der Grundherrschaften aus den Katastern entweder

[1] Siehe AöG. 102, 260 f.

[2] Urkunden über solche Ankaufe finden sich IStA. Verfachbuch Kufstein 1607 Dez. 12 (das Gut liegt in Ebbs); 1611 Okt. 30 (Kössen); 1612 März 1 (Langkampfen); März 7 (Angerberg); März 8 (Kirchbichl); April 6 (Wörgl); Mai 7 (Ellmau); 1613 Jänner 7 (Kirchbichl); März 28 (Angat).

[3] IStA. Kat. 20, 11.

[4] Staffler 1, 598.

[5] Siehe AöG. 102, 221 f. Gruppe II A und B und III B.

vollständig oder wenigstens für einzelne Ortsgemeinden derselben ermittelt und damit eine exakte Probe gemacht, ob in diesen Immunitätsgerichten geistlicher und weltlicher Grundherren die Gerichtsherrschaft wirklich auch die weitaus überwiegende Grundherrschaft gewesen ist. Das Ergebnis traf durchwegs im bejahenden Sinne zu, indem in diesen Gerichten zwei Drittel aller Güter oder mehr sich als der Grundherrschaft des Gerichtsinhabers unterworfen erweisen. Die näheren Angaben hierüber finden sich in dem besonderen Teile in den Abschnitten der betreffenden Gerichte. Diese Sicherstellung der Theorie an den tatsächlichen Verhältnissen unterließ ich nur für jene Immunitätsgerichte, für die ich keine hiezu geeignete Hilfsmittel, nämlich Grundsteuerkataster, erhalten konnte.

Auch für die zweite Hauptgattung der Exemptionsgerichte, die Markt- und Stadtgerichte, habe ich die grundherrlichen Verhältnisse verfolgt.[1] Hiebei ergab sich durchgehends: Diejenigen, welche die politische Herrschaft über die Markt- und Stadtgemeinden ausüben, also ihnen Rechte verleihen und Ordnungen setzen, für deren Einhaltung in letzter Instanz sorgen, den Richter und Rat ernennen oder bestätigen, die Wehrkraft der Orte und Bürger ausnützen, Steuern von ihnen erheben, also die sogenannten Markt- und Stadtherren besitzen innerhalb des Markt- oder Stadtgebietes gar keine oder nur ganz geringfügige grundherrliche Besitzungen. Das kann bereits durch die ältesten Urbarialaufzeichnungen jener Herren (aus dem 13. Jh.) zweifelsfrei nachgewiesen werden und gilt auch für die Zeit der Kataster (17.—18. Jh.) Wohl sind die einzelnen Häuser oder Hofstätten der Märkte und Städte verpflichtet, den Herren derselben einen kleinen Zins zu leisten, aber derselbe liegt auf allen Häusern in gleicher Höhe ungeachtet ihrer sonstigen grundherrlichen Abhängigkeit, genau so wie auf dem Lande Kuppelfutter oder Gerichtsberner, ist also eine allgemeine Abgabe besonderer Natur und führt meistens, und zwar auch in den Städten, den sehr bezeichnenden Namen ‚Marktrecht' (seltener den farbloseren Namen ‚Hofstattgeld'). Die rechtliche Grundlage dieser Abgabe war also im Marktcharakter des Ortes gegeben und dieser bestimmte die spezielle Form der Abhängigkeit der Insassen jener Orte vom Herrn

[1] Die Detailergebnisse siehe bei den einzelnen Gerichten.

derselben. Demgemäß muß auch die politische und gerichtliche Exemption dieser Orte aus ihrem Marktcharakter abgeleitet werden, der ja wirtschaftliche Sonderbildungen schuf, auch im formellen Rechte gewisse den Handel, die Beweglichkeit der Güter und der Schuldverhältnisse fördernde Abweichungen vom überlieferten Rechte des platten Landes verlangte und daher nach besonderen politisch-gerichtlichen Organisationen drängte. Die gerichtliche Selbständigkeit der Märkte und Städte, die in Tirol bis zu einem gewissen Grade stark verbreitet war, ist also hier nicht auf Grundherrschaft des Markt- und Stadtherrn zurückzuführen,[1] sondern auf das Marktregal, welches den Inhaber desselben befähigte, gewisse Örtlichkeiten und deren Bewohner unter eine besondere Rechts- und Gerichtsverfassung zu stellen. In Tirol waren alle Markt- und Stadtherren (Herzoge von Bayern, Grafen von Andechs, Tirol und Görz, Bischöfe von Brixen und Trient)[2] direkte oder indirekte Träger der Grafschaftsgewalt, es ist daher leicht möglich, daß der Ort, den sie mit dem Marktrechte bewidmeten, auch vorher nicht ihrer Grundherrschaft unterworfen gewesen ist. Sonst müßte man nach den festgestellten Indizien annehmen, daß mit der Erhebung eines Ortes zum Markte die grundherrliche Abhängigkeit desselben vom künftigen Marktherrn gegenüber den anderen Vorteilen, welche ein Markt- oder Stadtort seinen Herren bot, aufgegeben wurde. Wenn der Ort, den der Inhaber des Marktregals zum Markte erheben oder einem bestehenden Markte angliedern wollte, geschlossen einem anderen Grundherrn gehörte, mußten dessen Rechte abgelöst werden. Das zeigt gut der Fall der Erweiterung Innsbrucks gegen Wilten im J. 1180. Hier war die Lage so, daß das Stift Wilten auf dem Boden, der dem Markte Innsbruck den künftigen Hauptraum bieten sollte, eine geschlossene und wahrscheinlich mit gerichtlich-politischen Sonderrechten ausgestattete Grundherrschaft ausübte. Waren die Grundherrschaften zersplittert und ohne die angedeuteten Rechte, so war die Ablösung wohl weniger dringend. Laut der Kataster finden wir in den Städten und Märkten neben nicht wenigen freieigenen Häusern Grundherren verschiedenster Art.

[1] Dies nahm ich selbst noch an vor genauer Untersuchung dieser Verhältnisse, AöG. 102, 150.

[2] Über den Erwerb des Marktregals durch die genannten Gewaltträger siehe meine Ausführungen AöG. 97, 671 f.

Gericht	Gemeinde, beziehungsweise Gemeindeteil	Güter, die einer Grundherrschaft unterworfen sind, und zwar:					Güter mit Stiftzins, sonst eigen	Freieigene Güter	Datum des Katasters
		Gerichts-herr-schaft	Andere landes-fürstliche Ämter	Adel	Stifter[2]	Pfarr-kirchen			
Kitzbühel	St. Johann, u. zw. Fricking[1] . .	9	—	22	3	21	—	3	ca. 1670
"	" " " Haberberg[1] .	7	—	5	9	10	—	4	" 1670
Kufstein	Ebbs	22	—	24	4	13	—	2	1675
"	Langkampfen	5	—	35	2	18	—	1	1675
"	Kirchbichl	4	—	—	18	15	—	3	1675
Rottenburg	Münster	—	—	1	5	28	—	—	ca. 1750
"	Buch	7	10 (+2)[3]	1	12	6	—	2	" 1750
Freundsberg	Weer	5[4]	4	12 + 15[4]	10 + 3[4]	12 + 19[4]	—	—	1748
Thaur	Fritzens	1	1	14	2	3	—	2	1775
"	Rum	5	—	17	3	12	—	32	1775
Sonnenburg	Tulfes[14]	—	3	19	13	24	—	9	1775
"	Lans[5]	—	4 (+1)[3]	2	19	7	—	—	1627
Steinach	Steinach m. Mauren u. Stafflach	111 + 18[4]	—	15 + 9[4]	15 + 8[4]	10 + 32[4]	—	3 + 10[4]	1690
Hörtenberg	Inzing[5]	18	—	3	13	2	—	—	1629
"	Oberhofen[5]	34	—	2	14	6	—	—	1629
St. Petersberg	Mieming mit Wildermieming u. Obsteig	23	—	4	71[6]	3	—	—	1627
"	Umhausen	3	4	—	24[7]	9	—	—	1627
Imst	Tarrenz	28	—	16	—	14	5	41	1775
"	Wenns, u. zw. Sonnenberg . .	16	—	12	9	1	—	14	1775

Imst	Pfafflar	64	—	12	8			31	1775
Ehrenberg	Berwang, Namlos		—	—				27	1775
"	" Bichelbächle	—						15	1775
"	Ehrwald	3		—			17[8]	101	1775
"	Pflach	1		—				35	1775
"	Häselgehr	—	—					30	1775
"	Steg mit Lechleiten	—	—					72	1775
"	Tannheim, u. zw. Unterhöfen und Kienzen	4	—					53	1775
"	Zöblen, Halden und Katzensteig	5	—	—				33	1775
Landeck	Stanz	—	10[9]	6	4	5		—	1627
"	Perfuchs	9	16[9]	10	—	1		10	1627
"	Fließ, u. zw. Hochgallmig	2	4	10	5	—	—	22	1775
"	Nasserein	10	—	7	28	1		53	1775
"	Kappl u. zw. Langesthei	—	23[9]	—	—	5		8	1775
Landeck	Prutz	5 (1)[3]	—	14	2		21	42	1775
"	Ladis	1		2	5	2		31	1775
"	Serfaus	4	—	13	2	4	4	65	1775
"	Kauns	1		8		2	18	18	1775
"	See in Patznaun	—		—		4		17	1775
Pfunds	Pfunds, u. zw. Stuben	15	—	3		—		21	1775
Nauders	Spiß	—	2			—		18	1775
"	Nauders	10	12				25	86	1775
Ischgl	Galtür	—	36[9]		4		9	8	1775

Gericht	Gemeinde, beziehungsweise Gemeindeteil	Güter, die einer Grundherrschaft unterworfen sind, und zwar: Gerichts-herrschaft	Andere landesfürstliche Ämter	Adel	Stifter[2]	Pfarrkirchen	Güter mit Stiftzins, sonst eigen	Freieigene Güter	Datum des Katasters
Glurns	Mals	3	2 + 2[10]	25 + 20	13+76[10 11]	1	38	50	1775
"	Glurns	2	—	19	13	1	7	26	1697
"	Stilfes (mit Sulden und Trafoi)	2	—	8	8	5	40	25	1775
Schlanders	Laas	10	—	11[13]	3	—	26	18[13]	1695
"	Schlanders[15]	1 + 3[13]	2 + 2	16 + 3	12 + 3	7 + 1	2	23 + 3	1775
Meran	Naturns	—	23	83	30	19	—	—	1620
"	Partschins	—	42 (+1)[3]	25	20	27	—	8	1780
"	Riffian und Kuens	—	21	18	24	15	—	—	1621
Stein u. Lebenberg	Marling (ohne Mitterterz)	4	2	27	8	9	—	—	1696
	Lana, u. zw. Oberlana	3	2	36	24	7	—	7	1696
Mayenburg	Tisens, u. zw. Gfrill, Sirmian und Grissian	—	—	26	3	18	—	4	1694
Alten	Ulten	74	12	60	33	35	—	5	1626
Schönna	Schönna, u. zw. Oberdorf	34	—	3	2	—	—	—	1775
Passeier	St. Leonhard, u. zw. Walten und Glaiten	25	3	29	8	5	—	—	1775
"	St. Leonhard, u. zw. Dorf	5	—	15 (+11)[4]	—	3	.	1	1775
Kaltern	Kaltern, u. zw. Mitterdorf und Markt	43	—	4	9	—	27	60	1778

Altenburg	Eppan, u. zw. Girlan (zur Hälfte)	4	—	9	5	6	—	23	1775
Kurtatsch	Kurtatsch, Söll und Graun . .	18	7	12	—	1	—	6	1775
"	Margreid	2	3	13	1	2	—	6	1775
Salurn	Kurtinig	14	2	—	—	—	—	4	1775
Karneid	Karneid	—	—	8 (+ 3)[4]	4 (+ 4)[4]	10	—	(4)[4]	1775
Sarnthein	Sarntal	186	6	81	42	7	—	25	1628
Enn	Neumarkt	28	—	5	4	6	14	28	1775
Jenesien	Jenesien	32	9	43	42	53	—	8	1775
Kastelruth[16]	Kastelruth, u. zw. St. Michael .	9	—	26	4	3	—	6	1775
"	Kastelruth, u. zw. Seis	17	5	21	—	11	—	1	1775
Sterzing	Stilfes[17]	11	—	36	24	14	—	6	1658
Taufers	Sand	12 + 28[4]	—	6	6	16 + 7[4]	—	—	—
"	Rain	6 + 2[1]	—	1	—	8	—	—	—
"	St. Jakob	29 + 19[4]	—	5	1	7 + 4[4]	—	—	—
"	Prettau	14	—	3	1	8	—	2	—
"	Weißenbach	3	—	1	11	6	—	—	—
Rasen	Olang, u. zw. Niederlang . . .	5 + 5[4]	3	7	3 + 1[4]	6 + 2[4]	—	—	1680
"	" " " Geiselsberg . . .	—	2	19	1	4	—	—	1680
Welsberg	Niederdorf, obere Hauptmannschaft	6	—	1	—	38	—	4	1775
"	Toblach, ebenso	—	—	8	2	5	19	19	1775
"	Gsieß, Außer- und Innerbichl .	—	—	20	4	8	—	4	1775
Lienz	Patriasdorf	10	—	3	2	2	—	—	1542
"	Oberlienz	6	—	13	9	3	—	1	1542

Gericht	Gemeinde, beziehungsweise Gemeindeteil	Güter, die einer Grundherrschaft unterworfen sind, und zwar: Gerichtsherrschaft	Andere landesfürstliche Ämter	Adel	Stifter[2]	Pfarrkirchen	Güter mit Stiftzins sonst eigen	Freieigene Güter	Datum des Katasters
Lienz	Lavant	9	—	1	—	2	—	—	1542
	Tristach	5	—	2	6	4	—	—	1542
	Unter- und Obernußdorf . . .	6	—	22	9	5	—	—	1542
	Turn	4	—	11	7	4	—	—	1542

Anmerkungen zu vorstehenden Tabellen.

[1] Umfang der Gemeinden und Fraktionen nach dem Gemeindelexikon von 1893.

[2] Die meisten Güter dieser Rubrik leisten der Gerichtsherrschaft oder anderen ldf. Ämtern auch eine Vogteiabgabe.

[3] In Klammer direkt ldf. Lehen.

[4] Die zweite Ziffer bedeutet Söllhäuser mit geringen Grundbesitz, die erste Höfe oder andere größere Baurechte.

[5] Hier sind als Einheiten die ‚Kammerländer‘ gezählt worden, von denen aber mitunter je zwei ein Gut bilden.

[6] Davon 43 Güter dem Stift Stams, die übrigen dem Hochstift Augsburg grundhörig.

[7] Davon 22 Güter dem Stift Frauenchiemsee grundhörig.

[8] Die Behausungen dieser Güter zahlen dem Forstamt Reutte einen ‚Feuerstattzins‘ für die Bewilligung ihrer Erbauung. Dieser Zins wird aber ausdrücklich nicht als grundrechtlich angesehen. (Siehe Nr. 597, 780, 1015, 1678 des betreffenden Katasters.)

[9] Diese Güter gehörten zu den Festen Kronburg und Wiesberg, die seit 1410 und 1426 ldf. waren.

[10] Die zweiten Ziffern geben jene geschlossenen, aus mehreren Parzellen bestehenden ‚Grundgüter‘ an, auf welchen keine Behausungen standen. In Mals waren also wohl viele Häuser eigen, aber der von ihnen aus bewirtschaftete Boden war zum großen Teil grundherrlich.

[11] Darunter 53 des Hochstiftes Chur.

[12] Drei, bezw. zwei von diesen Gütern sind mit einer besonderen ‚Freisteuer‘ belastet.

[13] Die zweiten Ziffern geben die ausdrücklich als Höfe bezeichneten Güter an.

[14] Über die ähnliche grundherrliche Verteilung in Ampaß siehe Wopfner in FGT. 4, 404.

[15] Ebenso in Kortsch a. a. O. 402.

[16] Ebenso in Theis (G. Gufidaun) a. a. O.

[17] Ebenso in Trens a. a. O.

Dieselben dürften aber zum größeren Teile erst nach der Verleihung des Marktcharakters ihre Rechte erworben haben; besonders gilt dies von den städtischen Seelsorgen und frommen Stiftungen, denen vielfach von den Bürgern Selgeräte in der Form von Grundzinsen auf ihren Häusern verschrieben wurden.

Aber auch für diejenigen Gerichte, deren Entstehung ich auf unmittelbare Verselbständigung der grafschaftlichen Dingbezirke zurückführte[1] und daher als ‚echte Landgerichte' bezeichnete, ist ein genaues zahlenmäßiges Erfassen des Verhältnisses zwischen Gerichtsbarkeit und Grundherrschaft für die Erkenntnis der Genesis dieser Gerichte nicht ohne Belang, vielmehr sehr gewinnreich. Bei der Ausdehnung dieser Gerichte war ich natürlich von vornherein darauf angewiesen, meine Ermittlungen auf eine oder zwei Ortschaften einzuschränken, eine Verallgemeinerung der für diese gefundenen Resultate auf das ganze Gericht wird hier noch unbedenklicher am Platze sein. Da es sich hier um die Gewinnung einer allgemeinen Anschauung handelt, stellte ich die Sätze für die einzelnen Gerichte in vorstehenden Tabellen zusammen. (Siehe S. 22—26.)

Wo in obiger Tabelle für die einzelnen Gemeinden und Orte adelige und kirchliche Grundherren ausgewiesen sind, ist nicht anzunehmen, daß etwa nur je einer der betreffenden Kategorie an einem Orte begütert war, sondern deren mehrere. Natürlich macht sich sowohl bei den Adeligen als auch bei Seelsorgekirchen der Zusammenhang der Gegend stark geltend, indem diejenigen, welche in der näheren und weiteren Nachbarschaft ihren Sitz haben, weitaus vorwiegend, ja vielfach allein vorhanden sind. Die örtlichen Kreise, welche aus dieser Anordnung entstehen, überschneiden sich vielfältig. Innerhalb derselben zersplittern sich aber die grundherrlichen Besitzungen dieser Kategorien in den mannigfachsten Verhältnissen. Selbst die am Orte befindliche Pfarrkirche behauptet nicht immer einen sichtbaren Vorsprung. Den weitesten Umkreis nehmen die Besitzungen der großen Stifter ein, sie haben solche nicht nur in der Umgebung ihres Sitzes, sondern weit darüber hinaus, über ganze Landesteile zerstreut. Im ganzen ist zu sagen: Der grundherrliche Besitz der Adeligen und der kirchlichen Institute befand sich in den Landgerichten in völliger Streulage. In den grundherrlichen Immunitätsgerichten herrschte, wie bereits angedeutet, das Gegenteil, da wirklich eine Grundherrschaft im unbestreitbaren Vorrange oder ausschließlich vorhanden. Um das Verhältnis der einzelnen Grundherren in den Landgerichten untereinander kennzuzeichnen, teile ich die betreffenden Daten für einige Orte aus allen Windrichtungen Tirols

[1] AöG. 102, 220 f. Gruppe I.

unten mit. Die Ziffern besagen die Anzahl der selbständigen Güter, über welche der vorstehende Grundherr im betreffenden Orte verfügt. Ein im ganzen übereinstimmendes Verhältnis ist auch in allen anderen Landgerichten anzunehmen.

Reith (LG. Kitzbühl 1779): ldf. Urbar: 2. Adel: Schloß Münichau 4. Stifter: Berchtolsgaden 35,[1] Baumburg 9, Mariatal 2. Ortskirchen: Pfarre Reit 1, Kundl 6, Kitzbühel 3, St. Johann 1.

Lans (G. Sonnenburg, Kat. von 1777): Stifter: Wilten 11 + 5 Söllhauser; Georgenberg 1; Stams 3; Benediktbeuren 4. Ortskirchen: Kuratie zu Lans 1 + 6 Söllhauser; Pfarre zu Hall 4; Waldaufstiftung zu Hall 2.

Tulfes (wie oben): ldf. Schloß Ambras 3; Pflege Thaur 1; Rettenberg 1; Adel: von Kastner 2, von Mohr 2, von Egger 1, von Adam 1, von Aigner 1, von Lebenegg 2 (alle in Innsbruck), von Koreth auf Kolbenturm 4, von Fieger auf Friedberg 4. Stifter: Wilten 6, Stams 5, St. Georgenberg 3, Haller Damenstift 5. Ortskirchen: Kuratie Tulfes 7, Rinn 1, Pfarre Mils 1, Hall 2, Innsbruck 3, Kuratie Weer 1, Waldaufstiftung zu Hall 2, Spital zu Hall 1, zu Innsbruck 3.

Wenns i. e. S. und Brennwald (G. Imst, Kat. von 1775): Gerichtsschloß Imst 23. Adel: Thurm Hirschberg in Wenns 17, von Recheis 1, von Dinsl 1, von Wörz 1 (alle zu Imst). Stifter: Stams 5, Marienberg 2. Ortskirche: Pfarre Wenns 5. Freieigen 19; Eigen, doch mit Stiftzins 10.

Partschins (G. Meran 1777): ldf. Kelleramt 42; Adel: Graf von Moor zu Latsch 6, von Stachlburg 9, von Hebenstreit 1, von Brandis 1, von Vintler 1, von Storch 1, von Öschenburg 1, Graf Hendl 1, von Hausmann 2, von Wiesenegg 1, von Koreth 1, Waldner zu Mais 2; Stifter: St. Clara auf dem Meraner Steinach 10, Schnals 4, Stams 2, Etal 1, engl. Fräulein Meran 1, Deutschorden Bozen 1, Erzstift Salzburg 1. Ortskirchen: Pfarre Partschins 16, Expositur Rabland 2, Pfarre Passeier 2, Tirol 2, Algund 1, Meran 2, Mais 1, Spital Meran 1. Freieigen 8.

Jenesien (G. 1777). Gerichtsherrschaft Greifenstein 31. Adel: von Giovanelli 6, von Mayerl. 2, Grafen von Wolkenstein 7, von Vintler 2, von Lachmiller 5, von Payersberg 1, von Voglmayr 1, Knoll 1, von Franzin 2, von Atzwanger 1, von Winterpach 1, Grafen Sarnthein 1 (alle zu Bozen), Grafen Trapp 6, Grafen Liechtenstein 2. Stifter: Gries 32, Freising 2, Augsburg (St. Afra) 1, St. Clara in Brixen 1, Domkapitel in Brixen 2, Deutschorden in Bozen 3. Ortskirchen: Kuratie Afing 13, Pfarre Jenesien 18, Bozen 7, Gries 1, Spital Bozen 11, Bruderschaft in Jenesien 2, Kapelle Schloß Freudenstein in Eppan 2.

St. Christina, St. Jakob und St. Ulrich in Gröden (G. Gufidaun 1777): Gerichtsherrschaft 1. Gerichtsherrschaft Kastelruth 3.

---

[1] Nicht lange vor Anlage des Katasters war aber auf allen diesen Gütern die Grundherrschaft des Stiftes von den Bauleuten abgekauft und jene daher als frei und ledig erklärt worden.

Adel: Schloß Summersberg 4, von Ingram zu Laien (ehemaliger Besitz des Hochstiftes Freising) 8, von Sternbach 3, Malknecht 2, de Paula 3, von Söll 2, von Walter 3, von Turner 1, von Kempter 1 (alle in Brixen), von Zopolt 2, von Jenner 1 in Klausen, Grafen Wolkenstein 1, Sarntein 2. Stifter: Säben 1, St. Clara in Brixen 5, Domkapitel 2, Neustift 10, Augsburg (Propstei St. Afra in Bozen) 22; Ortskirchen: Pfarre Albeins 2, Klausen 4, Layen 8, St. Ulrich in Gröden 12, St. Jakob 3, Pufels 3, Kuratie St. Christina 5, Kolfuschg 1, Spital zu Klausen 4. Freieigen 20.

Pfalzen (G. Schöneck 1778): Gerichtsherrschaft 2. Adel: von Liechtenstein zu Welsberg 1, von Sternbach 2, von Gall 3, von Wenzl 1, von Elzenbaum 1, von Hebenstreit 1, (alle zu und um Bruneck), von Welsberg 2, Graf Trojer zu Uttenheim 1, Künigl zu Ehrenburg 1, bäuerliche Aftergülten 6. Stifter: Neustift 2, Kustodie Brixen 1, Hochstift Brixen 1. Ortskirchen: Pfarre Pfalzen 7, Bruneck 2, Kiens 1, Kuratie Dietenheim 1, Moos 1, Spital Bruneck 2, Bruderschaft zu Pfalzen 5. Freieigen 3.

Reischach, Walchhorn u. Reimperting (G. St. Michaelsburg 1778): Gerichtsherrschaft 9. Adel: Graf Welsberg 3, Künigl 1, Wolkenstein 1, von Grebmer 2, von Walter 1, von Sternbach 1, von Milstetter 2, von Hebenstreit 2, Söll von Aufhofen 1, von Puel 1, bäuerl. Aftergülten 5. Stifter: Domkapitel Brixen 3, Neustift 7, Sonnenburg 2. Ortskirchen: Kaplanei St. Martin 1, Kuratie Reischach 4, Stefansdorf 1, Pfarre St. Lorenzen 6, Bruneck 2. Freieigen (aber erst vor kurzem durch Kauf vom Grundherrn abgelöst) 5.

Aus obiger Tabelle ersehen wir: In diesen aus der Grafschaftsgewalt hergeleiteten Gerichten beträgt der grundherrliche Besitz der Gerichtsämter, bezw. Gerichtsherrschaften meistens nur einen geringen Bruchteil (ein Viertel oder weniger) aller grundherrlichen und freieigenen Güter. Hier kann also zur Bildung des Gerichtes die Grundherrschaft und die ihr in alter Zeit anklebende Gerichsbarkeit[1] wirklich nicht den Ausschlag gegeben haben. Der Unterschied zu den immunitätischen und grundherrlichen Exemptionsgerichten tritt demnach auch in dieser materiellen Beziehung, nicht bloß in den Akten der theoretischen Konstituierung der einzelnen Gerichte mit greifbarer Deutlichkeit zu Tage.

In etlichen der als grafschaftlich bezeichneten Gerichte beträgt der grundherrliche Besitz des Gerichtsinhabers jedoch einen höheren Bruchteil, so in verschiedenen Orten der Gerichte Imst, Landeck, Meran, Lienz und in Ulten ein Drittel, der Gerichte Hörtenberg, Sarntal und Taufers die Hälfte aller

[1] Siehe AöG. 102, 139 f.

Güter. Bei Imst, Landeck und Galtür erklärt es sich dadurch, daß hier der Besitz der reichsten Adelsfamilien, nämlich der Starkenberger auf Kronburg und Starkenberg und der Rottenburger auf Wiesberg[1] in den J. 1410 und 1426 seitens des Landesfürsten eingezogen worden ist. Es liegt also da kein ursprüngliches Verhältnis zwischen der Gerichtsgewalt in diesen Gerichten, die seit ihrem ersten Auftauchen um 1260 landesfürstlich sind, und dem grundherrlichen Besitze ldf. Ämter, bezw. Herrschaften vor. Die übrigen der genannten Gerichte weisen auch einen einheitlichen geschichtlichen Charakterzug auf, der die in Rede stehende Tatsache genügend erläutert. In diesen Gerichten befand sich nämlich teils der Hauptsitz der über eine alte Gaugrafschaft gebietenden Grafenfamilie (Meran: Schloß Tirol, Grafen von Tirol im Vintschgau; Lienz: Schloß Bruck, Grafen von Görz im Lurngau), teils waren sie bereits um 1200 durch Besitzteilungen von den alten Gaugrafschaften größeren Umfanges losgetrennt worden und hatten ebenfalls die Residenzen selbständiger Grafen, so Hörtenberg, Ulten, Sarnthein auf den Schlössern gleichen Namens erhalten. In allen diesen Fällen war der Hof der betreffenden Inhaber der Grafschaftsgewalt mit deren Dienstmannen, Rittern und niederen Angestellten ein Gebilde, das nach landwirtschaftlichen Produkten ein ständig starkes Bedürfnis hegte. Die Deckung desselben war in jener naturalwirtschaftlichen Zeit am besten durch direkten Besitz von Grund oder wenigstens Grundgülten sichergestellt, daher das Bestreben, im näheren Umkreise der Hofhaltung einen ergiebigen grundherrlichen Besitz anzusammeln. Wenn auch die richterliche und finanzielle Gewalt des Grafenamtes die eigentlichen Keime der Landeshoheit enthielten, so war es doch für das Ansehen der Träger jenes Amtes von unumgänglicher Bedeutung, sich ein angemessenes grundherrliches Einkommen zu verschaffen. Die gräflichen Dynasten in jenen zerkleinerten Grafschaftssprengeln mochten wohl als Ersatz ihrer beengten amtlichen Stellung eine tunlichste Vermehrung ihrer Grundherrschaft mit besonderem Eifer anstreben. Trotzdem wäre es verfehlt, die Grafschaften, aus denen die genannten Gerichte hervorgegangen sind, als grundherrlich zu bezeichnen.

[1] Siehe unten Abschnitte 38, 43 u. 45.

In den Gerichten Passeier und Salurn fällt ebenfalls der hohe Prozentsatz des grundherrlichen Besitzes des Gerichtsinhabers auf. Es sind dies Mustertypen jener Gerichte, welche sich zwar alten grafschaftlichen Dinggemeinden anschließen, aber doch durch das Vorhandensein wichtiger ldf. Urbarämter einen bedeutsamen Ansporn zur Verselbständigung erfahren haben.[1]

Endlich ist in den Gerichten Taufers und Schönna der grundherrliche Besitz des Gerichtsinhabers ein vergleichsweise sehr hoher. In Taufers ist bereits um 1200 ein dort ansässiges Edelgeschlecht vom Hochstifte Brixen mit gräflichen Rechten ausgestattet worden. Ähnlich wie die eben erwähnten gräflichen Teildynasten benützte es die günstige Zeit und Gelegenheit zur Erwerbung eines grundherrlichen Großbesitzes innerhalb seines Amtssprengels. Die Geschichte des G. Schönna zeigt uns, daß hier das gleichnamige Adelsgeschlecht seit etwa 1300 viel Grundbesitz an sich brachte und die Verleihung der Gerichtsgewalt seitens des Landesfürsten eher wie ein krönender Abschluß dieser Bemühungen eintrat. Einiges an grundherrlichen Rechten mag erst nachher der Gerichtsherrschaft zugefallen sein. Diese beiden Gerichte sind Muster dafür, wie die Gerichtsgewalt in festliegenden Schrannenbezirken seitens des Landesfürsten einer Adelsfamilie zuliebe verselbständigt wurde,[2] der grundherrliche Besitz derselben spielt hiebei nur eine sekundäre Rolle, sein Eingreifen ist kein unbedingt notwendiges Erfordernis. Das zeigt sich am Beispiele der Gerichte Mayenburg und Stein unter Lebenberg, welche auf dieselbe Weise enstanden sind und in welchen die Gerichtsherrschaft nur eine geringe Anzahl von grundherrlich abhängigen Gütern besaß.

Aus den großen Ziffern des grundherrlichen Besitzes des Adels ermessen wir die Bedeutung der Tatsache, daß diesem die Gerichtsbarkeit über die grundrechtlich abhängigen Güter zugunsten der ldf. Gerichte entwunden worden ist.[3] Auch der grundherrliche Besitz der Stifter war in manchen in obiger Tabelle behandelten ldf. Gerichten perzentuell ein ziemlich beträchtlicher, trotzdem vermochte derselbe nicht der Immunität und der selbständigen Gerichtsbarkeit der Stifter wie in deren

[1] Siehe AöG. 102, 220 und 222, Gruppe I B. b.
[2] A. a. O. Gruppe I, B. d. [3] Siehe AöG. 102, 131 u. 139 f.

eigentlichen Hofmarken teilhaftig zu werden. Diesem stiftischen Grundbesitze fehlte eben die räumliche Geschlossenheit in einem größeren Umfange.[1] Doch leisten die meisten dieser Güter ausdrücklich eine Vogteiabgabe dem betreffenden ldf. Gerichtsamte, ein Zeichen, daß einstmals die Unterstellung unter dieses unter besonderen Formen vor sich gegangen ist. Im G. St. Petersberg ist der stiftische Grundbesitz weitaus überragend, doch ist das (1272 gegründete) Stift Stams, das einen Großteil desselben innehatte, jünger als die Bildung dieses Gerichtes. Letzteres kann daher nicht allein auf Vogtei zurückgeführt werden.

II. Finanzielle Bedeutung der Gerichtsverwaltung.

Der geldliche Ertrag der Gerichtsbarkeit setzte sich, wie AöG. 102S. 233 f. angedeutet, zusammen aus Strafgeldern, Taxen und Sporteln für einzelne Akte der Zivilgerichtsbarkeit und allgemeine Abgaben (Gerichtsberner und Malpfennige). Hinsichtlich der letzteren wäre noch zu bemerken, daß ihr Name wohl mit dem alten ‚mallum' für Dingstätte zusammenhängen könnte, da dieser Ausdruck auch in Tirol in früher Zeit geläufig war.[2] Allein wir wissen auch, daß es Sitte war, dem Richter und anderen Funktionären des Gerichts beim Ehehafttaiding ein Mahl zu reichen.[3] Es war dies eine Verpflichtung der Gerichtsgemeinde oder einzelner Angehöriger derselben, welche jene wohl gegen irgendeine Vergünstigung übernommen hatten. Indem nun die Reichung des Mahls in natura durch eine Geldzahlung ersetzt wurde —, wie dies ja bei vielen Naturalleistungen der Fall war — entstand der Malpfennig.[4]

[1] A. a. O. 130. [2] AöG. 102, 200.

[3] Schon im 11. Jh. treffen wir in Tirol die Sitte, daß bei den Grafschaftsversammlungen Schmausereien (convivia) abgehalten wurden. (MB. 9, 373 und dieses Archiv 102, 106 Anm. 4).

[4] Belege: Laut des allg. landesfürstl. Urbars von 1412 (IStA.) fol. 14 geben zwei Höfe zu Naturns (Maier zu Tschirland) ‚ain mal in eleich tading als von alter herkomen ist, ye an dem andern jar'. A. a. O. fol. 229: ‚So hat ain richter (von Landeck) zu den zwain elichting zway mal er und auch sein diener von 8 pfunt perner, dazselbe gelt, noch die guter, daraus sy gegangen sind, kund ich nye erforschen. . . . Item so hat ain richter ze elichting ze phingsten und seine diener und wen er zu im nimbt, ze Flies ain mal von 7 pfunt perner, auz dem mairhof

Die ziffernmäßige Höhe dieser Eingänge nach Ausweis der Amtsrechnungen von 1290—1340 habe ich AöG. 102 S. 236 besprochen.[1] Im Vergleiche mit den Eingängen der landesfürstlichen Steuer- und Urbarverwaltung, die meistenteils mit der Gerichtsverwaltung personell vereinigt waren, stellt sich das Erträgnis der Gerichtsverwaltung damals nur auf einen geringen Bruchteil, etwa ein Fünftel, wobei aber nur die in Münze zu zahlenden Urbarsgülten angerechnet sind. Über die Kosten der Gerichtsverwaltung, besonders Gehälter der Beamten finden wir in den Rechnungen aus jener Zeit keine Angaben.

Nach längerer Zeit sind Rechnungsbücher der Tirolischen Kammer wieder aus der Zeit Herzog Friedrich IV. (1406—1439) erhalten. Die Rechnungen der einzelnen Pfleger und Richter führen nun meistens unter den Einnahmen einen eigenen Posten ‚von den vellen (fällen) und penen' oder ‚vom stabe', worunter die Erträge der Buß- oder Strafgelder zu verstehen sind. Unter den Ausgaben werden der Sold des Pflegers oder Richters ebenfalls gesondert aufgeführt und mitunter auch die Kosten der Kriminaluntersuchungen (Haltung der Gefangenen) und Justifizierungen. Dieser letztere Posten läuft unter dem Titel ‚auf das gericht ist gangen' usw. Wo derselbe fehlt, ist sein Betrag wahrscheinlich schon beim Betrag der Strafgelder abgezogen. Manchmal wird der Sold des Pflegers mit dem Burghutgelde summativ angeführt, was in der unten folgenden Tabelle durch den Vorsatz ‚m. Bh.' vermerkt wird. Von den dort mitgeteilten Rechnungsauszügen beziehen sich nur die für Sonnenburg, Meran und Neumarkt 1418 ausschließlich auf Gerichtsämter, der Sold ist der des betreffenden Landrichters und das Mehr der Einnahmen gegenüber den Strafgeldern ergibt sich lediglich aus Gerichtsbernern und Mal-

ze Flies.' Salbuch im Gebirge von 1416 (IStA.): ‚Die herschaft hat die recht zu Chuntel, wann ain richter ehaft taiding daselbs besizen wil, so sol im ain geglicher leitgeb, der schenkt, selb dritten ain mal geben.' Das Mahl fand unmittelbar vor der Eröffnung des Taidings statt (TW. 1, 10).

[1] Einzelne Beispiele: Hörtenberg 1288 ‚de iudicio lib. 60', Sarntein ‚de iudicio marc. 20', Gries ‚de iudicio marc. 30' (IStA. Cod. 277 fol. 15, 34, 35), Landeck 1295 ‚de iudicio marc. 16' (Cod. 279, 4), Laudeck 1335 ‚de baculo marc. 16', Taur 1340 ‚de baculo marc. 20' (Cod. 287, 52 und 113), Mölten 1286 ‚alle Jahr von der Gewinnung des Gerichts 30 Pfund' (FA. 45, 139 Z. 4).

pfennigen. Die übrigen Rechnungen betreffen Ämter, bei welchen mit der Justizpflege die Verwaltung einer Burg und von Urbargütern verbunden war. Die Einnahmen aus letzteren, soweit sie in Geld angesetzt sind, teile ich mit in der Rubrik ‚Alle Einnahmen in Geld', um dagegen die Erträge der reinen Gerichtsverwaltung in Vergleich zu stellen. In den meisten dieser Ämter war, wie wir aus anderen Zeugnissen wissen,[1] für die Justizpflege unter dem Pfleger ein eigener Richter aufgestellt, seinen Sold finden wir aber nur in den Rechnungen des Pflegers von Taufers mit 6 Mark und überdies den Sold des Fronboten mit 4 Mark besonders angesetzt. Sonst dürfte der Sold des Richters schon vom Ertrag der Strafgelder abgezogen sein, denn in einer Rechnung des Pflegers von Imst 1413[2] heißt es: ‚die vell und pen, meint der richter, gehoren sein' und sie werden daher überhaupt nicht eingestellt. 1405 überließ Heinrich von Rottenburg die Verwaltung des Gerichtes Rottenburg dem Hans Trautson gegen Bezug der Strafgefälle,[3] der als Sold anzusehen sei. Der Unterrichter des Landrichters von Sonnenburg erhielt 1424 4 Mark Jahrsold. Einen eigenen Sold für den Gerichtsschreiber finden wir in den Rechnungen des 15. Jh. nie gebucht,[4] ebenso wenig die Einnahmen der Gerichtsschreiberei (Sporteln).[5] Es ist daher wohl anzunehmen, daß diese dem Gerichtsschreiber zur unmittelbaren Entlohnung zufielen. Die folgende Tabelle enthält für verschiedene Gerichte die angekündigten Daten.

Diesen Zusammenstellungen können wir als Leitsätze entnehmen: Der Ertrag der Strafgelder stellt sich ungefähr auf die Erfordernisse der Gerichtsverwaltung, das sind der Sold für die Beamten und die Gerichtskosten. Gegenüber den Erträgen aus dem mit den Pflegeämtern verbundenen Urbar bedeuten jene der Strafgelder nur einen geringen Bruchteil, durchschnittlich etwa ein Zehntel.

Höher als aus den tirolischen Gerichten stellen sich die Erträge aus den Gerichtsbußen (‚gerichtshandel und -wandel')

[1] Siehe die Darlegungen unten bei den einzelnen Gerichten.

[2] IStA. Cod. 130, 12. [3] Cod. 94, 226.

[4] Es bedeutet wohl nur eine einmalige Ausgabe, wenn der Richter von Neumarkt 1418 für den ‚Gerichtsnoder' dortselbst 1 Mark ausgibt.

[5] Nur der Richter von Kaltern verrechnet 1432 Einnahmen an ‚Pfenniggelt mitsamt Soleri und Petschadgeld 72 M.'.

Gericht	Jahr	Strafgelder		Alle Einnahmen in Geld		Sold	Gerichtskosten		IStA. Codex	
		Mk.	Pfd.	Mk.	Pfd.	Mark	Mk.	Pfd.	Nr.	Fol.
Rottenburg .	1406	24	5	—	—	—	—	—	94	226
Sonnenburg	1404	10	10	20	2	13	—	—	94	198
"	1405 u. 06	28	1	48	1	30	—	—	94	198
"	1415	18	5	28	5	9	—	—	130	13
Steinach . .	1415	6	7	176	2	15	—	—	130	52
" . .	1427	4	6	208	—	20	—	—	135	1
Landeck . .	1414	14	8	128	—	10	—	—	130	20
" . .	1424	5	5	121	2	10	—	—	133	8
Laudeck . .	1414	10	—	169	1	11	—	—	130	18
" . .	1425	5	7	175	7	15	—	—	134	16
Nauders . .	1432	21	—	40	—		5	3		
Galtür . . .	1432	30	—	—	—	50[1]	13	1	136	53
Glurns . .	1432	40	9	84	8		18	2		
Schlanders .	1424	12	6	84	—	20	—	—	133	64
" .	1432	30	5	95	8	m. B. 40	—	—	136	35
Meran . . .	1432 u. 33	95	9	—	—	48	17	3	136	36
" . . .	1434 u. 35	89	1	—	—	48	18	3	137	117
Kaltern . .	1415	12	1	183	9	20	—	—	130	71
" . .	1432	9	6	122	8	30	—	—	136	30
Tramin . .	1418	17	—	119	—	—	4	—	132	20
Stein a. R. .	1415 u. 16	8	7	179	7	36	4	5	130	50
Enn (Neumarkt) . .	1425	34	7	397	2	37	—	—	133	23
Enn (Neumarkt) . .	1432	32	—	588	8	m. B. 40	35	8	136	28
Taufers . .	1432	21	—	190	—	m. B. 110	—	—	136	58

[1] Für alle drei Gerichte zusammen.

der drei bis 1504 bayrischen Gerichte des Unterinntals für die J. 1501 und 1502, nämlich Kitzbühel mit 71 und 125, Kufstein mit 58 und 71, Rattenberg mit 111 und 128 Mark.[1] Die relative Größe dieser Gerichte kann das nicht erklären, es müssen hier auch die Ansätze viel höher gewesen sein. Für die Untersuchung

[1] IStA. Cod. 236, 240, 220, 221. Raitungen der betreffenden Richter, doch ohne Angabe der Besoldungen und Gerichtskosten.

und Hinrichtung eines einzelnen Übeltäters werden dortselbst 8 und 10 Mark ausgegeben.[1] Damit stimmt der alte Gebrauch überein, daß den Verbrechern, die von den Niedergerichten an die Hochgerichte zur Aburteilung überstellt wurden, 10 Mark mitzugeben waren,[2] die Atzung der im Kerker befindlichen Häftlinge hatte nur im Falle voller Mittellosigkeit das Gericht zu tragen, sonst diese selbst.[3] Um 1560 wurde eine summarische Zusammenstellung der laufenden Einkünfte aller tirolischen (und vorderösterreichischen) Ämter angefertigt, die damals in direkter ldf. Verwaltung standen.[4] Es ergeben sich hiebei folgende Ansätze.[5]

A. Reine Gerichtsämter.

LG. Kufstein: Einkommen I. an Strafen, Peen und Bußen 300 fl. Ausgaben: I. ein Viertel der Strafgelder dem Hauptmann laut Bestallung 87 fl. II. Sold dem Gerichtsschreiber und Fronboten 16 fl. III. Malefizkosten[6] 15 fl. IV. Bau am Schloß 50 fl. V. Zehrung (Diäten bei Amtsreisen) 31 fl. Überschuß 150 fl.

LG. Rattenberg: Einkommen I. 400 fl. Ausgaben III. 80 fl. IV. 60 fl. V. 60 fl. Überschuß 200 fl.

LG. Freundsberg: Einkommen I. 200 fl. Ausgaben III. 50 fl. IV. Bau am Schloß und Pfleghaus 50 fl. V. 20 fl. VI. Kanzleibedürfnisse 30 fl. Überschuß 100 fl.

LG. Sonnenburg: Einkommen I. 80 fl. Ausgaben I. dem Pfleger 20 fl. III. und V. 40 fl. Überschuß 20 fl.

LG. Gries und Bozen: Einkommen I. und von den Märkten 300 fl. Ausgaben II. Sold dem Landrichter 120 fl. III. 80 fl. IV. Zins vom Gerichtshaus 3 fl. V. Zehrung besonders bei den Märkten 47 fl. Überschuß 50 fl.

LG. Meran: Einkommen I. und an Küchensteuer 400 fl. Ausgaben: II. Sold dem Landrichter und Diener 58 fl. III. 80 fl. V. 82 fl. Überschuß 190 fl.

B. Gerichte mit Urbarämtern verbunden:

Pflege und Propstei Amras: Einkommen I. an Urbarzinsen, Peen und Bußen 600 fl. Ausgaben II. Sold dem Richter und Amtmann, Straßenbeitrag 300 fl. Überschuß 300 fl.

[1] Cod. 221. [2] Siehe u. Abschn. 12 und 145 des Südtirolteiles.

[3] Über Malefizkosten siehe die peinliche Gerichtsordnung Karls V. Art. 204, jene Maria Theresias Art. 53 und 54.

[4] IStA. Miszell. 23.

[5] Die römische Ziffer bedeutet immer dieselbe Kategorie, die bei dem ersten Posten genannt ist.

[6] Über die Arten derselben siehe oben. Vgl. auch AöG. 102, 235 Anm. 4.

Pflege Ehrenberg: Einkommen I. 1003 fl. Ausgaben: II. Burghut und Sold für den Pfleger und die andern Amtleute 780 fl. III. Malefizkosten 50 fl. IV. Bau am Schloß 200 fl. V. Zehrungen und Grenzdienst 120 fl. VI. Zinse für auf die Pflege gutgeschriebene Schulden 50 fl. Überschuß: 0.

Pflege Steinach: Einkommen I. 1000 fl. Ausgaben: II. Sold dem Pfleger 100 fl. III. 20 fl. IV. 17 fl. V. 25 fl. VI. 182 fl. Stiftungen 34 fl. Überschuß 600 fl.

Peutelstein: Einkommen I. 100 fl. Ausgaben: II. Burghut dem Pfleger 200 fl. IV. 50 fl. V. 25 fl.

Pflege Kaltern: Einkommen I. 400 fl. Ausgaben: II. 140 fl. III. 15 fl. IV. 50 fl. V. 10 fl. VI. 14 fl. Wimatgeld 70 fl. Überschuß 100 fl.

Pflege Greifenstein: Einkommen I. 1000 fl. Ausgaben: II. Burghut dem Pfleger 130 fl. III.—V. 80 fl. VI. Zins dem Pfleger 540 fl. Wimat 5 fl. Überschuß 200 fl.

Amt Schlanders: Einkommen I. 1500 fl. Ausgaben: II. 140 fl. III. 60 fl. V. 80 fl. VI. 900 fl. Überschuß 300 fl.

Aus dieser Zusammenstellung können wir neuerdings ersehen: Die Erträge der Gerichtsverwaltung waren um ein erhebliches geringer als jene aus dem Urbarbesitz. Ferner war den Richtern in den reinen Gerichtsämtern sowohl wie in den mit Urbarämtern verbundenen Gerichten, wo die Richter den Pflegern bei- und untergeordnet waren, fast niemals ein fixer Gehalt ausgeworfen. Sie lebten vielmehr vom Ertrage der Gerichtstaxen (Sitz- und Siegelgelder), deren Ertrag daher in den mitgeteilten Tabellen nicht aufgeführt wird. Dasselbe gilt von Gerichtschreibern, denen die Schreibtaxen zufielen.[1]

Inwieweit die oben mitgeteilte Bilanz den tatsächlichen Verhältnissen entsprach und ihre Überschüsse wirklich der ldf. Kammer zugeführt wurden, darüber belehren uns die Raitbücher derselben.[2] Ich setze die von ihnen aus Gerichten und Ämtern ausgewiesenen Einnahmen in Zeiträumen von je 50 J. hieher. Wir ersehen daraus, daß die faktischen Erträge aus dieser Finanzquelle immer mehr zusammenschmelzen und dies im entgegengesetzten Verhältnis zum Gesamtbudget. Einerseits wurden

[1] In einem Berichte an Hof sagt das Gubernium 1782 (IStA. Kopialb. Ad. Caes. 1782 f. 185): ‚Früher mußte und konnte in vielen Orten der Richter sich mit den ehevorigen (d. h. vor Erlaß der die Sätze reduzierenden Taxordnung K. Josefs II.) Sporteln in Zivilfällen begnügen, dermalen reicht der geringe Sportularbezug zur Besoldung eines tüchtigen Richters nicht hin.‘

[2] IStA.

immer mehr dieser Ämter zur Deckung alter Schulden verpfändet und insoferne bildet dieser Auszug ein Gegenstück zur Tabelle der Pfandschaften, welche ich AöG. 102, 239 mitgeteilt habe. Andrerseits sind, und das bezieht sich besonders auf die reinen Gerichtsämter, die mit keiner Urbarverwaltung verbunden waren, die gesamten Erträge den Funktionären derselben überwiesen worden, um den erhöhten Gehaltsansprüchen zu genügen.

1550:

Amt Landeck und Pfunds	186 fl.	(Fixum)
„ Kurtatsch und Tramin	1146 „	11 kr.
„ Kaltern	100 „	
„ Rainegg	200 „	
„ Schlanders	500 „	
„ Steinach	451 „	36 „
Hauptmannschaft Peutelstein	74 „	46 „
Landrichteramt Rattenberg	60 „	
„ Meran	399 „	45 „
„ Bozen	120 „	
Summe aller Eingänge dieses Jahres[1]	184.006 fl.	4 kr.

1600:

Pfleg Greifenstein	339 fl.	57 kr.
„ Kaltern	1264 „	58 „
„ Kurtatsch und Tramin	2377 „	46 „
„ Schlanders und Propstei Eirs	200 „	
Landrichteramt Meran	225 „	
„ Bozen	187 „	23 „
„ Rattenberg	20 „	
Summe aller Eingänge dieses Jahres	321.884 fl.	56 kr.

1649 (Bd. 1650 fehlt):

Landgericht Sonnenburg	31 fl.	5 kr.
Pfleg Kurtatsch in Tramin	2645 „	20 „
„ Sterzing	102 „	30 „
„ Petersberg	2000 „	
Summe aller Eingänge dieses Jahres	317.594 fl.	1 kr.

1700:

Pfarre Aschau	129 fl.	54 kr.
Herrschaft Rotenburg am Inn	1024 „	30 „
„ Ambras	753 „	5 „
„ Schöneck	1000 „	
Summe aller Eingänge dieses Jahres	1,926.054 fl.	4 kr.

[1] Gemeint sind hiemit nur die sog. Kameralgefälle, nicht die von der Landschaft eingehobene Grundsteuer.

1750 (1. Jänner bis 1. Oktober):

Herrschaft Vils	1236 fl.	2 kr.
„ Ambras	163 „	45 „

Summe aller Eingänge dieses Jahres 542.605 fl. 6 kr.[1]

Durch die Gesetze Josefs II.[2] wurde der Bezug der Taxen (Sporteln) durch die Gerichtsbeamten aufgehoben und ihre feste Besoldung durch den Staat oder die Dynasten angeordnet, wogegen an diese der Ertrag der Taxen abzuführen war. Die Dynasten wurden angewiesen, genaue Überschläge über die Finanzgebarung ihrer Pfleg- und Gerichtsämter und der damit verbundenen Urbarverwaltungen der Regierung einzusenden. Im Anschlusse teile ich etliche solcher Zusammenstellungen mit, die uns erst einen vollen Einblick in finanzielle Seite der Justizverwaltung ermöglischen, da die ähnlichen Aufschreibungen aus früherer Zeit den Ertrag der Zivilgerichtssporteln wegen ihrer ständigen Überweisung an die Gerichtsbeamten meistens ganz außer acht lassen. Im ganzen können wir aus dem Materiale ersehen: die Steigerung der Beamtengehalte gegen früher, die verhältnismäßig immer mehr zurücktretende Bedeutung des Ertrages der Urbarialgülten und ihre dementsprechende Annäherung an die Einkünfte der Gerichtsbarkeit und endlich das Gleichgewicht zwischen letzteren und den Kosten der Gerichtsverwaltung. Es war also ziemlich berechtigt, wenn die bayrische Regierung für die Übernahme der Gerichtsverwaltung von den Dynasten diesen keine Entschädigung leisten wollte, weil eben jene keinen Reinertrag mehr abwerfe.[3]

Gericht und Herrschaft Rettenberg[4] 1786: Einnahmen aus dem Urbar 1743 fl. 10 kr., aus den Strafgeldern 34 fl. 20 kr. Ausgaben für die Urbarverwaltung 289 fl. 48 kr., Kriminalkosten 30 fl. (nach Angabe des Herrschaftsinhabers 75 fl.), ‚Beitrag zu dem unkleckbar erscheinenden Gerichtssportular‘ 36 fl. (das Sportular fiel also dem Pflegsverwalter anheim und deckte seinen Gehalt), Verzinsung des Pfandkapitals zu 4% 1243 fl. Gewinn des Pfandinhabers also 179 fl. 24 kr.

Hörtenberg 1788:[5] Einnahmen vom Gerichtssportular 2604 fl. 22 kr., vom Urbar 2621 fl. 23 kr. Ausgaben für Besoldungen 2506 fl.

[1] Die Summe ist hier beträchtlich niedriger als in den früheren Zeitläuften, weil in diesen immer große Restbestände (Remanenzen) vom Vorjahr ausgewiesen werden (z. B. im J. 1700 1,138.399 fl.) im J. 1750 aber keiner.

[2] Siehe u. S. 54 [3] AöG. 102, 255. [4] IStA. Cam. Catt. 245.

[5] A. a. O. 354.

2 kr. (und zwar Pfleger und zugleich Richter 950 fl., Gerichtsschreiber 800 fl., zwei Schreiber miteinander 290 fl., 10 Anwälte und Gerichtsverpflichtete 195 fl. 36 kr., Gerichtsdiener 293 fl. 58 kr.), für Kriminalkosten 195 fl. 36 kr., Konskription 66 fl., Waldordnung 33 fl. 24 kr., Urbarverwaltung 287 fl. 52 kr. Verzinsung des Pfandkapitals 1976 fl. 2 kr. Reingewinn des Pfandinhabers 103 fl. 29 kr.

St. Petersberg 1788:[1] Einnahmen aus den Gerichtstaxen 2016 fl., dem Urbar 4373 fl. 39 kr. Ausgaben für Besoldungen 2678 fl. (und zwar für Pfleger und zugleich Richter 900 fl. bei 2000 fl. Kaution, für Gerichtsschreiber und Gehilfen 1100 fl., Gerichtsanwälte und Beisitzer 400 fl., Gerichtsdiener 278 fl. und Akzidenzien), Kriminalkosten 77 fl., Reparationen an Gebäuden 316 fl. 12 kr., Urbarverwaltung 526 fl. 46 kr., Verschiedenes 345 fl. 10 kr.

Laudeck 1786:[2] Einnahmen aus Straf- und Abfahrtgeldern 21 fl., Urbar 1144 fl. 51 kr. Ausgaben für Urbarverwaltung 52 fl. 24 kr. Kriminalkosten und Besoldungen lassen sich aus dem Gerichtssportular bestreiten. Verzinsung des Pfandkapitals 840 fl. Reingewinn 273 fl. 27 kr.

Ehrenberg 1793:[3] Einnahmen aus dem Sportular 2153 fl., Urbar 2222 fl. Ausgaben für Besoldungen 2638 fl. (und zwar Pfleger 1200 fl., Adjunkt 300 fl., Gerichtsschreiber 500 fl., drei Schreiber 455 fl.), Amtskosten 83 fl., Reparationen 117 fl., Urbarverwaltung 417 fl.

Nauders 1793:[1] Einnahmen aus Gerichtstaxen ca. 1500 fl., dem Urbar 472 fl. Ausgaben für Urbarverwaltung 28 fl., für Gerichtsverwaltung ca. 1100 fl. (und zwar Besoldung für Pfleger, Richter und Gerichtsschreiber in einer Person 750 fl., doch sind davon noch zwei Schreiber zu erhalten), für Amtsdiener 250 fl., für Richter Ischgl 100 fl., von Galtür 40 fl.

Stadt- und Landgericht Meran 1793:[1] Einnahmen von Sportulartaxen und Kriminalgefällen 4472 fl. Auslagen für Besoldungen 4380 fl., Kriminalkosten 720 fl.

Neuhaus a. d. E. 1780:[4] Einnahmen aus Urbar 1474 fl., Strafgelder 40 fl. Ausgaben für Kriminalkosten 65 fl., Gerichtsdiener 24 fl., Amtsgebäude 45 fl., Urbar 275 fl., für Besoldung des Pflegers und Gerichtsschreibers ist das auf 600 fl. anzuschlagende Gerichtssportulare angewiesen und für Haltung der Kanzlei werden weitere 50 fl. Addition gewährt.

Heunfels 1792:[5] Einnahmen aus Urbar 5285 fl., aus der Jurisdiktion 1800 fl. Ausgaben für Besoldungen und Jurisdiktion 3090 fl. (und zwar Pfleger und Rentmeister 950 fl., Landrichter 850 fl., Landgerichtsschreiber samt Schreiber 850 fl., Gerichtsdiener 300 fl.), für Gebäude 87 fl., Urbarverwaltung 703 fl.

---

[1] A. a. O. [2] A. a. O. 245. [3] A. a. O. 324.
[4] IStA. Cam. Catt. 245. [5] A. a. O. 324.

Enneberg 1792:[1] Sportularertrag 1518 fl. Besoldung für Richter 600 fl., erster Gerichtsschreiber 325 fl., zweiter 200 fl., Frondiener 75 fl., Kanzleierfordernisse 62 fl.

Stubai 1787:[2] Die Besoldung (und zwar für Richter nebst den Schreibsubalternen und zur Begleichung der Amtskosten 1000 fl., Gerichtsverpflichteter 125 fl., Gerichtsdiener 100 fl.) wird aus dem Sportular bestritten.

Im Landgericht Sonnenburg wird 1786[3] an Gehalt systemisiert: für Pfleger 1500 fl., Gerichtsschreiber nebst erforderliche Schreiber und Kanzleiverbrauch 1500 fl., Beisitzer oder Verpflichteten 150 fl., Kriminalaktuar 250 fl., Gerichtsdiener 200 fl., Hilfsknechte 200 fl.

III. Amtliche Aufgaben und Stellung der Pfleg- und Gerichtsbeamten laut der Anstellungsdekrete.

Die Amtsbefugnisse der Pfleger, Richter, Gerichstschreiber und Fronboten erhellen mannigfach aus Mandaten der ldf. Regierung, in denen jenen Aufträge und Weisungen allgemeiner und spezieller Natur erteilt werden,[4] aus Urkunden und Berichten, in denen jene selbst handelnd auftreten,[5] aus den Ordnungen und Weistümern einzelner Gerichte[6] und aus den allgemeinen Landesordnungen.[7] Es ist nicht meine Absicht, dieses weitschichtige Materiale hier nach systematischen Gesichtspunkten darzustellen. In allgemeinen Umrissen habe ich die Funktionen jener Beamten ohnedies bereits[8] angedeutet und ich möchte dem nur hinzufügen, daß es kaum einen Gegenstand der heutigen politischen Verwaltung gibt, welcher nicht in jenem Materiale

[1] A. a. O. [2] A. a. O. 245. [3] IStA. Ambras. Mem. 10, 222.

[4] Dieselben sind in den Registraturbänden vielfach in Abschrift gesammelt, und zwar für die Zeit von ca. 1300—1350 wie von Heuberger in den MIöG. Ergbd. 9, 329 ff. näher angegeben, von 1466 bis 1523 im IStA. Kopialbücher II. Serie, von 1496 bis 1790 a. a. O. I. Serie.

[5] Im IStA. befindet sich z. B. eine Sammlung der von den Beamten der Herrschaft Lienz an die Oberin des Haller Damenstiftes als Dynasten übersendeten Amtsberichte von 1705 bis 1770, die an die Regierung laufenden Berichte in gewissen Abteilungen der Anmerkung 1 zitierten Kopialbücher und in den Originalaktensammlungen.

[6] Gedruckt Tirol. Weistümer, 4 Bde.

[7] So außer der von 1532 die Landesordnung von 1404 (Druck bei Wopfner, Erbleihe S. 203), ferner die Ordnung von 1342 (Schwind, Urk. 184) und die Ordnung der zehn Landpfleger von 1312 (Heuberger in ZFerd. 56, 282).

[8] AöG. 102, 249 ff.

bereits im 14. und 15. Jh., selbstverständlich auch später mehr oder weniger regelmäßig behandelt erscheint. Die oftmals aufgestellte Behauptung, daß der Staat des Mittelalters nur die Verteidigung nach außen und die Sicherung des Rechtes im Innern, nicht aber Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege im Auge gehabt habe, ist gegenüber dem vielfältigen Zeugnis der oben erwähnten Überlieferung nicht richtig. Aber es wäre ein Thema für sich, dies darzulegen. Da aber in den einzelnen Abschnitten der politisch-historischen Landesbeschreibung häufig von Einsetzungen einzelner Pfleger und Richter die Rede ist oder solche stillschweigend angenommen werden, scheint es mir notwendig, das Wichtigste über den Inhalt der betreffenden Schriftstücke mitzuteilen, um so mehr als in der bisherigen Literatur hierüber nichts zu finden ist.

Wie ich (AöG. 102, 225) ausführte, haben wir seit dem Beginne des 14. Jh. in den meisten größeren Gerichten zwischen dem Pfleger und Richter zu unterscheiden. Nur die Pfleger wurden vom Landesfürsten direkt eingesetzt und daher sind uns auch nur hierauf bezügliche Urkunden erhalten. Aus dem 14. Jh. (und zwar 1. Hälfte) sind nur deren wenige vollinhaltlich überliefert.[1] Bekommt der neue Amtswalter vom Landesfürsten die Pflege des Gerichtes und zugehörigen Schlosses und Gutsbesitzes zu reinem Dienstrecht oder zu Pacht, so heißt das Verbum hiefür ‚committere, dimittere, locare', deutsch ‚hingeben, hinlassen, empfehlen';[2] bekommt er es zu Pfand, so werden dieselben Worte mit Hinzufügung ‚in pfandes weis', ferner ‚setzen und einantworten' verwendet. Die Urkunden enthalten dann Bestimmungen über die Verrechnungspflicht des Amtswalters gegenüber der ldf. Kammer, bei Verpfändungen über die Modalitäten der Pfandsumme, Tilgung und Ablösung derselben, ferner eine Aufforderung, das Amt nach rechter Gewohnheit zu führen, die etwaigen Urbarzinse ebenso einzunehmen und nicht zu erhöhen; mitunter ist noch eine Mahnung des Landesfürsten an die Insassen des Gerichtes, dem neuen Pfleger

[1] So Staatsarchiv Wien Cod. 384 fol. 3 (1309 Gufidaun), Cod. 389 fol. 17 (1317 Prutz), IStA. Cod. 106 fol. 38 (1330 Mayenberg), Cod. 20 fol. 80 (1343 Schlanders); ferner ein Verzeichnis zahlreicher Amtsverleihungen 1300—1310 IStA. Cod. 277 fol. 1.

[2] Vgl. dazu meine Ausführungen über die Vergebung der Zollämter in Tirol in AöG. 97, 695 ff.

gehorsam und gewärtig zu sein, aufgenommen. Ein etwas ausführlicherer Typ entwickelt sich im 15. Jh. Auf den Verleihbrief des Landesfürsten antwortet der Amtsinhaber mit einem Revers, der meistens eingehender als ersterer die Übernahme des Amtes und der damit verbundenen Pflichten und Ansprüche bekundet.[1] Hier wird für das reine Dienstrecht die Formel ‚pflegweis (nämlich das Amt) zu verwesen, versorgen und innezuhaben‘. Die näheren Bestimmungen besagen: Verrechnung der Einkünfte des Amtes gegenüber der Kammer und Gehaltsbezug, bei Verpfändungen Abzahlung und Ablösung des Pfandschillings, Instandhaltung des Gerichtsschlosses und Öffnung desselben nach den Befehlen des Landesfürsten, ferner gleiches Gericht Armen und Reichen zu halten, die Abgaben und Amtsgefälle nach Herkommen und nicht höher einzuheben, die Gerichtsinsassen bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten zu schirmen, aber auch die Rechte und Gewaltsame seines Amtes und überhaupt des Landesfürsten zu wahren und handzuhaben, endlich alles zu tun, was einem getreuen Pfleger zusteht. In der späteren Zeit Siegmunds tritt auch schon die Anordnung auf: ‚Was mir (dem Pfleger) aber zu swer darin sein würde, sol ich an sein gnad (Landesfürst) oder an seiner gnaden hauptman oder wer des gewalt hat, bringen‘,[2] eine Folge der allmählich in feste Bahnen gelangenden Organisation der Zentralregierung des Landes.

Bestallungen von Richter durch Pfleger sind aus dem Mittelalter nicht bekannt,[3] hingegen haben wir Beispiele von Bestallungen einzelner Richter durch den Landesfürsten. Das Formular derselben gibt uns einen guten Begriff vom Umfange des richterlichen Amtes und der an dasselbe geknüpften Verpflichtungen und Befugnisse.[4]

[1] Viele solcher Reverse im Original (meist Pergament) mit Siegel im IStA. Or.-Urk. Ich zitiere hier nur Beispiele.

[2] So z. B. IStA.Urk. 1167 (Jahr 1477), 1252 (1490).

[3] Hierüber nur die AöG. 102, 225 Anm. 2 angeführten Belege.

[4] Wir Fridrich etc herzog ze Osterreich etc. bekennen daz wir u. l. g. Jacob Seligen empfolhen und ingeantwurt haben den stab und daz gericht in der stat ze Boczen, also daz er daselbs ain rechter richter sein und geleichs gericht füren sol dem armen als dem reichen und auch allen den gewalt hab, den ander richter vormalen da gehabt haben ane geverde. Und sol auch richten an den gewonlichen tegen und weilen, als vor her ist komen und als ain yeglicher richter daselbs gewalt hat

Seit der Mitte des 16. Jh. erhalten die Amtseinsetzungsdekrete gemäß der fortschreitenden Schreibseligkeit und der allgemeinen Vorliebe für weitschweifige, umständliche und Worte häufende Ausdrucksweise eine reichliche Erweiterung ihres bisherigen Formulars einmal in äußerlicher Hinsicht unter sinngemäßer Beibehaltung ihres bisherigen Inhaltes. Dann erfolgen aber auch inhaltliche Hinzufügungen. Die Versicherung, daß der Pfleger auf gerechtes Gericht achten werde, wird dahin erweitert: ‚Er (Pfleger) solle auch gleichs Gericht führen dem Armen als dem Reichen und solches auch seinem Landrichter zu tun befehlen, auch bei dem Landrichter und dem Gerichtschreiber daran sein, damit sie die Untertanen mit dem Gerichtkosten und Schreibgelt oder in ander Weg under unser tirol. Landesordnung nit beschweren, jederzeit fürderlich Recht und Gericht halten und die Sachen den Untertanen zu Nachteil nit aufhalten oder verligen lassen.‘[1] Ferner wird dem Pfleger die Aufrechterhaltung ‚guter Mannszucht und Polizei‘ befohlen, wobei ihm der Richter zu helfen habe. Wenn ihnen etwas ‚zu beschwerlich‘ sei, sollen sie es an den Landesfürsten oder dessen Regierung und Kammer bringen und überhaupt auf diese Behörden ‚ihr Aufsehen‘ haben. Diese Sicherstellung des ordentlichen Instanzenzuges und der obersten Autorität der Regierung war jetzt wohl deshalb besonders erforderlich, weil seit dem 16. Jh. immer mehr Pfleg- und Gerichtsämter langfristigen Verpfändungen zugeführt wurden und den Pfandinhabern (Dynasten) die Grenze ihrer Gewalt deutlich gezeigt werden

ze richten und ze siczen umb alles, das fur in kompt, daz mit recht und von alter gewonhait fur in gehöret angeverde. Er sol auch gewalt haben fronpoten und puttel ze seczen und ze entseczen und alles daz ze handeln ze pietten und ze schaffen, das ain richter von gerichts wegen daselbs tun sol und mag. Und ob daz wer, daz der . . . Selig nicht dahaim wer oder selber an dem gericht nicht siczen möcht, alsofft sich daz ungeverlich fugte, so sol er gewalt haben ain andern richter an sein stat ze seczen, der auch gewalt hab, alles daz ze handeln und ze tun, des er selber gewalt hat von unsern wegen ze tun. Auch sol er vollen gewalt haben uns stewr und ander unser zins und nucz inzezwingen und darumb ze pfenden und pfant zu verkauffen als vorher ist geschehen und doch uncz an unser widerruffen an geverde. Mit urkund diz briefs geben an Meran an Eritag vor des hl. chreucztag exaltacionis anno 1407. IStA. Lib. fragm. 1 fol. 399.

[1] So z. B. in der pflegweisen Bestallung für den Pfleger Rochus Castner von Schwaz von 1568 IStA. Pestarch. 34, 177.

mußte. Derselben Erwägung entsprang auch die ausführliche Hervorhebung der sonstigen Hoheitsrechte, welche der Landesfürst in dem verpfändeten Gerichte sich vorbehielt.[1] Endlich brachte das Bestreben, die Dynasten möglichst an die ldf. Regierungsgewalt zu binden, die seit dem 17. Jh. mit stilistischen Abweichungen ständig wiederkehrende Bestimmung hervor: ‚Er (der Pfandinhaber) ist verpflichtet, seine jeweils zu bestellenden Pflegsverwalter, Richter und Gerichtschreiber vor deren Dienstantritt zu Erstattung der Eidspflicht, zu unsrer o.-ö. Regierung wie nit weniger mit dem gebührenden Respekt und Gehorsam an uns (Landesfürsten) unser Regierung und Hofkammer allen ergehenden Verordnungen wirklich zu leben und schuldige Parition zu leisten, zuweisen und anzuhalten, ferner Schaden und Nachteil zu wahren und zu wenden und alles das zu tun, was getreue Pfandinhaber ihrem Herren zu leisten verbunden sind.‘[2] Öfters wird noch hinzugesetzt, daß der Pfandinhaber seine Beamten nur mit vorheriger Zustimmung der o.-ö. Regierung anstellen dürfe.[3] Diese Vorkehrungen entsprachen übrigens Verfügungen, die schon Erzherzog Ferdinand II. erlassen hatte.[4] Der Geist der Gegenreformation forderte es, daß als erster Punkt jeder Amtsvergebung, unmittelbar ldf. oder dynastialen, dem neuen Amtswalter die Aufrechterhaltung der katholischen Religion eingeschärft wurde. Es blieb dies bis in die Zeiten Maria Theresias üblich.

Wenn ein Dynast (pfand- oder lehenrechtlicher Gerichtsinhaber) einen Pflegsverwalter einsetzte, so erhielt auch dieser ein Dekret mit mehr oder weniger ausführlicher Beschreibung seiner Verpflichtungen. Ein solches Dekret des Haller Damenstiftes, Pfandinhabers der Herrschaft Heunfels, für seinen Pflegsverwalters Christof Trojer von 1701[5] enthält 20 Punkte: 1. Aufrechterhaltung der katholischen Religion und Sitte. 2. Gehorsam und Treue gegenüber dem Landesherrn und seiner Regierung, Wahrung der Hoheitsrechte des ersteren, doch ohne Schaden des Stiftes. 3. Genaue Einhebung der Strafgelder.

[1] Näheres bereits erwähnt AöG. 102, 238.

[2] Z. B. IStA. Bekb. 1696 fol. 75.

[3] A. a. O. 1656 fol. 29, 1677 fol. 168.

[4] AöG. 102, 242; darnach ist die dort aufgestellte Behauptung, daß nach Ferdinand II. diese Grundsätze nicht mehr befolgt wurden, zu berichtigen.

[5] IStA. Stift Hall.

4. Achtsamkeit gegen ‚geheime Praktika und Verrath', also politische Polizei und gute Versicherung des Schlosses Heunfels. 5. Wahrung der Rechte der Gerichtsherrschaft und der Insassen derselben in gerichtlicher und urbaramtlicher Beziehung. 6—11. Nähere Bestimmungen über die Verwaltung des mit der Herrschaft verbundenen Urbarguts. 12. Aufsicht über die Amtsgebarung des Richters, des Gerichtsschreibers, Geschworenen, Anwälte und untern Urbarbeamten. 13. Verpflichtung zu jährlicher Rechnungslegung. 14—16 und 19. Einzelne Modalitäten derselben. 17. Abführung gewisser Naturalerträge an das Stift. 18. Gute Erhaltung der im Schlosse Heunfels vorhandenen Waffen, richtige Besoldung der Gerichtsbeamten, Wahrnehmung aller Vorteile des Stiftes als Dynasten und Treugelübde gegenüber diesem. 20. Regelung der Besoldung des Pflegers.[1]

Bei direkter Anstellung von Landrichtern durch den Landesfürsten — was nur bei einigen wenigen Gerichten der Fall war[2] — enthält das Dekret folgende Bestimmungen:[3] Pflege der katholischen Religion, besonders Fahndung auf verdächtige Bücher, Wahrung der alten Gerichtsbräuche, gleiches Gericht den Armen und Reichen, In- und Ausländern; Berechnung der Taxen (Sitz- und Schichtgelder) nach Vorschrift; ungesäumte Abhandlung aller Straffälle; Mahnung, durch Freundschaften, Geschenke oder Drohungen sich in der Amtsführung nicht beeinflussen zu lassen; in Streitsachen ist zuerst ein gütlicher Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, sonst in Kürze dieselben zu entscheiden; die im Beisein der Gerichtsbeisitzer gefällten Strafen sind ungemildert durchzuführen; die Strafgelder sind der Hofkammer zu verrechnen, der vierte Teil derselben und der Siegelgelder dem Hauptmann abzuliefern; die Gerichtsprokuratoren sind auf Einhaltung ihrer Instruktion und Tarife zu überwachen, ebenso Wirte auf richtige Maße, Müller und Bäcker auf unbetrügliche Herstellung ihrer Ware; ferner hat der Landrichter allein allen Gerichtssitzungen, Ehehafttaidingen, Kirchenraitungen vorzusitzen, Hochzeit und Tänze zu bewilligen, die Wirtsordnung auszufertigen und das Ungelt zu verwalten, da der Hauptmann (Pfleger) hiezu nicht berufen sei; das ldf. Interesse hat der Richter stets zu wahren,

[1] Siehe u. S. 50. [2] AöG. 102, 246.
[3] Z. B. 1705 IStA. Dienstreverse 679 für den Landrichter von Kufstein.

an die Regierung und Hofkammer stets zu Bericht zu stehen, den Gerichtsschreiber zu unterstützen und zu beaufsichtigen: Festsetzung der Bezüge. Mitunter, so bei der Anstellung eines Pflegers und Richters von Vils wird diesem eingeschärft, die Amts- und Parteiakten in einem Archive gut zu verwahren und eine Registratur darüber zu führen.[1]

Ldf. Bestallungen für Landgerichtschreiber[2] enthalten folgende Weisungen: Anhänglichkeit an die katholische Religion; Dienstfertigkeit gegenüber der o.-ö. Regierung, dem Hauptmann und Richter; sich vom Amtssitze nicht ohne Erlaubnis dieser zu entfernen; Wahrung aller Gerechtsame und Zugehörungen der Gerichtsherrschaft; gute Versorgung der Schreibgeschäfte und Schriften, laufende Angelegenheiten sind nur mit Wissen des Richters an die Parteien hinauszugeben; die Taxordnung nicht zu überschreiten; Führung eines Strafregisters; Besoldung.

Als Beispiel eines Anstellungsdekretes und Amtsinstruktion für den Richter eines Dynastialgerichtes teile ich jene des Dr. Leopold Jakob Spielman zum Landrichter von Heunfels, Dynast Haller Damenstift, vom J. 1766[3] nach dem Hauptinhalte ihrer 26 Punkte mit: 1. Anhänglichkeit an die katholische Religion und Achtsamkeit gegen Einschleichen von Ketzerei, besonders solcher Bücher. 2. Treue und Gehorsam gegen kaiserl. Majestät und das Stift, Wahrung der Rechte derselben und besonders der Herrschaft Heunfels. 3. Respekt vor der Stiftsadministration und dem Pfleger von Heunfels. 4. Gerechtes Gericht, Bestimmung der Verhandlungszeiten (7—11, 1—5 Uhr), Vermeidung von Weitläufigkeiten bei den Verhandlungen, vorheriger Versuch zu gütlicher Einigung, Abstellung der Gerichtsmahlzeiten und der Gerichtssitzungen in Wirtshäusern (sondern nur im Gerichtshaus), Beaufsichtigung der Amtsgebarung des Gerichtschreibers. 5. Nur behördlich anerkannte Advokaten dürfen Vertretungen übernehmen. 6. Verbot der Leihkaufszehrungen, als Zeugen sind weniger Gerichtsangestellte als Nachbarn zu verwenden. 7—10. Nähere Bestimmungen über die Judikatur, besonders in Freistiftsachen. 11—13. Beiziehung des Pflegers zur Judikatur in besonderen Fällen. 14. Einhebung

[1] IStA. Bekb. 1674 f. 15.
[2] Z. B. für Kitzbühel Bekb. 1644 f. 84 und Rattenberg 1684 Pestarch. 34, 670.
[3] IStA. Stift Hall X, 22.

des Abfahrtgeldes bei Erbschaften außer Landes. 15. Handhabung der Wirtshaus- und Gewerbepolizei, Bestrafung der Übertretungen. 16. Verhinderung von Wucher und Fürkauf. 17 und 18. Beaufsichtigung der Tätigkeit der Vormünder und Kirchenpröpste. 19. Ebenso des Gerichtsausschusses und Kassiers in den Wüstungs- (Gemeindeumlagen) und Marschsachen. 20. Sorge für Einhaltung der Straßen- und Wasserbauten gemeinsam mit dem Pfleger. 21. Führung der Blut- und Malefizprozesse. 22. Aufsicht auf Vaganten und Bettler. 23. Verhältnis zu den Anwälten (Gemeindevorstehern). 24. Instanzenzug vom Landrichter an den Pfleger, von diesem an das Stift, von diesem an die o.-ö. Regierung. 25. Übernahme von Kommissionen seitens der Regierung. 26. Kleinere Verfügungen: der Landrichter darf nicht länger als drei Tage vom Hause abwesend sein, keinen anderen Dienst oder ein Gewerbe betreiben und soll sich zu allen Anliegenheiten des Stiftes gebrauchen lassen; Verpflichtung zu jährlicher Verraitung der Konfiskationen, Straf- und Abfahrtsgelder gegenüber dem Stift; Regelung der Bezüge. — Dem Sinne nach ganz ähnlich, nur im einzelnen weniger ausführlich sind die Bestallung eines früheren Landrichters von Heunfels, Tobias von Trojer, durch den damaligen Pfandinhaber (Dynasten) dieser Herrschaft, Engelhard von Wolkenstein, von 1629[1] und die Bestallungen des Stiftes Sonnenburg als Patrimonialgerichtsherrn für seine Hofrichter zu Sonnenburg und Richter zu Enneberg aus dem 16. bis 18. Jh.[2]

Sowohl die unmittelbar vom Landesfürsten als auch von den Gerichtsherrschaften eingesetzten Pfleg- und Gerichtsbeamten hatten vor dem Konsilium der o.-ö. Regierung und Kammer den Amtseid (Pflicht) abzulegen.[3] Die Pfleger und Pflegsverwalter (politische Beamte) gelobten die Aufrechterhaltung der katholischen Religion und die Befolgung der Landesgesetze und oberbehördlichen Weisungen.[4] Die Richter geloben außer

[1] A. a. O. 49. [2] IStA. Stift Sonnenburg 6, 1 und 2.

[3] Siehe AöG. 102, 242. — Formeln für die Amtseide der verschiedensten Arten von Beamten aus dem 17. u. 18. Jh. siehe IStA. Cod. 428.

[4] A. a. O. f. 209: ‚das Ihr (Pflegverwalter von Kaltern) unserer rechten alten wahren katholischen Religion verwohnet und zuegethonn und die zeit eures lebens darynnen und bey dem gehorsamb der christlichen römischen kirchen bestendigelichen verbleiben und euch einicher ver-

der Anhänglichkeit an die katholische Religion unparteiische Rechtsprechung.[1] Die Gerichtsschreiber geloben außer der allgemeinen Befolgung der Gesetze und der Anhänglichkeit an die katholische Religion noch ordnungsgemäße Ausfertigung der Gerichtsurkunden.[2]

Einige Gerichtsgemeinden hatten das Recht, den Richter zu wählen oder wenigstens mehrere zur Ernennung geeignete Kandidaten der Regierung vorzuschlagen.[3] Näheres über einen solchen Wahlakt teile ich unten Abschnitt 42 (G. Landeck) mit.

Die neu bestellten Pfleger und Richter pflegten sich beim Amtsantritte der Pfarrgeistlichkeit und dem Gerichtsausschuß, die sich zu diesem Zwecke versammelten, vorzustellen. Sie gelobten hiebei, gute Justiz zu führen, der Amtsinstruktion und den geltenden Bräuchen nachzukommen, die Insassen in ihren Rechten zu schirmen. Dafür versprachen die Gerichtsausschüsse im Namen der Insassen, den neuen Beamten treu und gehorsam zu sein.[4]

Bereits oben deutete ich an, daß ein erheblicher Teil der Gerichtseinnahmen von den Beamten der ldf. Kammer oder den Dynasten nicht verrechnet, sondern direkt als Gehalt eingestrichen wurde. Dies läßt sich auch aus den Anstellungs-

fieririschen neuen lehr und sect nit thailhafftig machen; . . . allen denjenigen, so die neu reformierte tyrolische landts- und polliceyordnung auch die daryber ausgangene religions und andere mandata und befelch in sich halten und vermögen, soviel euch als pflegsverwalter darynnen betrifft, getreulich und gehorsamist nachsetzen und geloben und darwider in ainicherlay weg nichts fürnemen noch handeln wollet‘ (f. 205).

[1] A. a. o. f. 253. — Letztere wird folgenderweise formuliert: ‚dass ihr (Stadt- und Landrichter von Meran) über das blut und alle schedlichen sachen dem armen als dem reichen, und dem reichen als dem armen den rechten nach richten und nicht ansöchen wollet weder muet, gaab, forcht, gunst, freundschaft, feindschaft noch khein anndere sachen, die gleiches gerechtes gericht verhindern mechten, als ihr dann solchs an dem jüngsten tag verantworten möget.‘ (f. 187).

[2] A. a. O. f. 260: ‚dass ihr der gerichtsschreiberei unverdrossen als sich gebührt abwarten, alles fleissig verrichten, die partheien mit ausfertigung der briefereyen geferlicher weis nit aufhalten noch dieselbe mit dem tax nit übernemen oder beschweren, sonnder bei dem alten wie solcher gemacht worden, verbleiben‘.

[3] AöG. 102, 231 f.

[4] Berichte über solche Akte z. B. in Virgen und Lienz aus dem J. 1721 siehe in IStA. Lienzer Amtsinstruktion des Haller Damenstifts 1. Bd. f. 162 u. 246.

dekreten selbst bestätigen. Es genügt, auch hier einige Beispiele aufzuzählen: Als Georg Egger, bisheriger Richter zu Steinach, durch Dekret Kaiser Leopolds vom 30. Oktober 1705 zum Landrichter vom Kufstein ernannt wurde,[1] bestimmt dieses: ‚für solche seine Amtsverrichtung soll er Landrichter alle und jede Gefäll und Einkommen, es sei Schichten-, Sitz- und Arrestation-, Fertiggeld, von Urkunden Petschaftgeld und was sonst einem Landrichter gebührt, zu empfangen haben'. Die Strafgelder hat er aber der Hofkammer zu verrechnen und abzuliefern. Der Landgerichtschreiber zu Kufstein (Joh. Chr. Fröhlich), der 1716 ebenfalls durch kaiserliches Dekret[2] diesen Posten erhielt, soll laut desselben ‚um solche Amtsverrichtung alle Gefäll und Einkommen, es betreff Schreib-, Verfach- oder Schichtengeld und anderes, was das Gerichtschreiberamt jederzeit ertragt', empfangen. Auch die Gehaltsverhältnisse der dynastialen Beamten waren nach demselben Grundsatze der direkten Überweisung von Amtsgefällen geregelt. So erhält der Landrichter von Heunfels laut einer Bestallung von 1766[3] zu seinem Unterhalte alle Sitz- und Siegelgelder (abgesehen für Verträge um Urbargüter, die dem Pfleger gebühren) gemäß der Taxordnung, die Hälfte der Strafgelder, die anderen kleineren Amtsgefälle, ferner 25 fl. Geld aus dem Pflegamt und den Ertrag des Hof- und Richterangers. Der Hofrichter von Sonnenburg bekommt laut seiner Bestallung von 1617 und aller späteren[4] in ganz ähnlicher Weise 150 fl. bar, alle Sitz-, Siegel- und Zulaßgelder zu Erbschaften, ein Drittel der Straf- und Bußgelder und Holz in natura.

Über eine theoretische juristische Vorbildung der Gerichtsbeamten in Tirol erfahren wir einzelnes frühestens aus dem 15. Jh. Laut Urkunde vom 24. Mai 1508[5] bezeugt Jörg Mülhauser, Notar und geschworner Gerichtschreiber zu Schlanders: ‚Ich hab Niclas Weyss zu Wien in studiis erkannt, ist jetzt bei vierzig Jahr, darnach als ich einfaltiger Statschreiber meiner Herrn (vom Rat) von Meran ward, das denn jetzt zu Pfingsten 27 Jahr wird.'

Für manche Gerichte waren besondere Sprachkenntnisse vorgeschrieben, so für den Richter von Nauders 1436 die

[1] IStA. Kameralarchiv Dienstreverse 679. [2] A. a. O. 819.
[3] Wie o. S. 47, Anm. 3. [4] IStA. Stift Sonnenburg VI, 1.
[5] Stadtarchiv Meran, gef. Mitteilung von Konservator Dr. Möser.

Kenntnis der rätoromanischen Mundart;[1] Reimprecht von Payrsberg erhielt von Kaiser Maximilian 1516 die Anstellung zum Stadt- und Landrichter von Bozen ‚von seiner geschicklichait wegen und umb deswillen, dass er lateinischer, teutscher und welscher sprach geübt und kundig sein soll‘.[2] Eine gewisse Geschicklichkeit, d. h. Erfahrenheit und Gewandtheit in Rechtsgeschäften, wird auch sonst in den Anstellungsdekreten dieser Zeit als besondere Empfehlung des Kandidaten hervorgehoben. Für Gerichte mit starkem Geschäftsverkehr und daher wechselvollen und schwierigen Rechtsfällen, wie z. B. für das Stadt- und LG. Bozen, war schon seit dem 16. Jh. die Anstellung von studierten Juristen, Doktores, üblich geworden. 1626 versichert ein Bericht der o.-ö. Regierung, daß bisher das Richteramt zu Bozen stets ‚mit gelerten und andern ansehnlichen Männern‘ besetzt worden sei.[3] Seit dem späteren 17. Jh. finden wir aber auch in vielen anderen größeren ldf. und dynastialen Gerichten als Pfleger und Richter Doktoren oder Lizentiaten der Jurisprudenz und selbst kleinere Patrimonialgerichte, wie Sonnenburg im Pustertal, folgen dieser Neuerung. Die Errichtung einer Universität in Innsbruck (1687) erleichterte das Studium des Jus den Landeskindern. Ehemalige o.-ö. Regimentsadvokaten werden als Richter angestellt, so 1722 für das Hofgericht Sonnenburg Dr. Johann Genspichler, der 1683 zum Landrichter von Rattenberg bestellte Dr. Johann Fröhlich, bisher ebenfalls Regimentsadvokat,[4] wurde 1695 Professor für Institutionen an der Universität.[5] In dem Nachlasse des Lizenziaten der Rechte Franz Jais, Gerichtschreiber zu Landeck, gestorben 1742, finden wir eine überraschend reichhaltige juridische Bücherei theoretischen und praktischen Inhaltes.[6] Wenn also auch in ziemlich viele Richter- und auch in manche Gerichtschreiberstellen das juristisch gebildete Element eindrang, so waren doch wieder andere, nicht minder wichtige Stellen von Laien besetzt. Das gilt insbesondere von den meisten Stadtgerichten, in welchen der Richter nur auf kurze Frist (gewöhnlich ein Jahr) aus der Bürgerschaft gewählt wurde, und von einigen ländlichen Gerichten

[1] TW. 2, 317. [2] IStA. Urk. 8861.
[3] IStA. Kopialb. Missiven an Hof 1626 fol. 178.
[4] IStA. Pestarch. 34, 782.
[5] Wretschko in der Festschrift zum 27. Juristentag S. 114 u. 158.
[6] IStA. Verfachbücher Landeck, 1742, Separatinventar.

Südtirols, deren Insassen ebenfalls den Richter aus ihrer Mitte bestellen durften.[1] Manche dieser ‚Bauernrichter' verfügten trotzdem über eine bedeutende Kenntnis der überlieferten Rechtsbräuche und eine urwüchsige Geschäftspraxis.[2] Die Ungelehrtheit des Richters hinderte aber in diesen Fällen nicht, daß der Gerichtschreiber (in den Stadtgerichten meist der Stadtschreiber) juristisch graduiert oder wenigstens durch langjährige Praxis geschulter Fachmann war. Auch in manchen kleineren Dynastialgerichten waren Richter und Gerichtschreiber Personen ohne theoretische Vorbildung und nur durch die Praxis zu ihrem Amte qualifiziert.

Bei Erledigung einer solchen Stelle durch Abgang ihres bisherigen Inhabers liefen bei dem Dynasten oder Patrimonialherrn die Gesuche der neuen Bewerber ein und diese stützten sich auf Zeugnisse über ihre bisherige Tätigkeit im Gerichts- oder sonstigen Amtsdienste bei einer anderen oder der gleichen Herrschaft.[3] Darnach konnte diese willkürlich entscheiden, oft wurde aber auf familiäre Zusammenhänge mit früheren oder gleichzeitigen Beamten der Herrschaft ein großes Gewicht gelegt.[4] Die Anstellung selbst erfolgte seltener auf Lebenszeit, öfter ‚auf Wohlgefallen und Widerruf'.

Über Alters- und Witwenpensionen finden sich in den Dekreten keine Verfügungen und man findet solche auch keineswegs bei allen Ämtern oder in einigermaßen einheitlicher Form ausgebildet. So erhielt mitunter die Witwe eines Beamten eine Rente aus den Einkünften des Amtes, das ihr Gemahl verwaltet hatte, ja mitunter mußte dieselbe der Nachfolger im Amt aus seinen persönlichen Einkommen hergeben, doch dauerte

[1] AöG. 102, 231.

[2] Siehe Sammler GT. 1, 248 Anm.

[3] Solche Zeugnisse aus dem 18. Jh. siehe z. B. IStA. Stift Sonnenburg VI, 1 u. 2.

[4] Siehe z. B. IStA. Lienzer Amtsregistratur des Haller Damenstifts 1. Bd. fol. 149: 1720 schreibt der Pfleger von Lienz an die Oberin des Stifts, das die Herrschaft Lienz als Pfand innehatte: Nach dem Tode des Pflegers und Richters von Virgen sind bereits Supplicationes einiger Personen um diese Stelle eingelangt, aus ihnen könne wohl ‚ein verständig qualifiziertes und selben Ort- und Gerichtsbrauch kundiges, auch etwas bemitteltes Subjectum' gewählt werden. A. a. O. 105: 1717 wird auf Ableben des bisherigen Gerichtschreibers von Lienz an dessen Stelle sein Sohn ernannt.

der Bezug nicht immer auf Lebenszeit, sondern nur auf einige Jahre.[1] Eine andere Art der Versorgung der Hinterbliebenen eines Amtsinhabers war die, daß dessen Stelle nicht an einen neuen Bewerber vergeben, sondern durch einen Administrator besetzt wurde, der die Einkünfte des Amtes für jene Hinterbliebenen zu verwalten hatte.[2]

Auch für Fronboten (Gerichtsdiener) wurden mitunter ausführliche Anstellungsdekrete ausgefertigt. So besteht eines für den Boten der Hofmark Mariastein vom 11. Februar 1611[3] in 13 Punkten: 1. Gehorsam gegen den Hofmarksverwalter. 2. Verrichtung der Vorforderungen. 3. Aufwartung bei den Kirchenraitungen und Baustiften, Aufsicht über die Wälder der Hofmark, 4. über die Fischbäche. 5. Hütung des Gerichtsfriedens bei Hochzeiten. 6. Pfändung des fremden Viehs, das auf die Felder der Hofmarkleute läuft. 7. Aufsicht über die Zäune und Dächer der letzteren. 8. Hütung der Märkte in Mariastein. 9. Abschaffung von sicherheitsgefährlichen Leuten aus dem Burgfrieden. 10. und 11. Aufsicht über rechtes Maß bei Müllern, Bäckern und Wirten. 12. Feuerbeschau. 13. Allgemeiner Gehorsam gegen die Hofmarksherrschaft und gebührendes Verhalten, besonders im Trunke. 14. Zuweisung einer ständigen Naturalentlohnung. Die neu angestellten Fronboten haben vor dem Richter und Geschwornen auf den Richterstab einen Amtseid zu schwören: ‚dass er dem gericht treu, vleissig und gewerttig sei dem armen als dem reichen, alles das tun, das ainem treuen frumen gerichtsfronboten zuestet.‘[4]

[1] 1721 schreibt die Oberin des Haller Damenstifts, als Dynasten der Herrschaft Lienz, als die Witwe des Pflegers von Virgen beim Tode des nachfolgenden Pflegers, ihres Bruders, um Verlängerung ihres Deputates ansuchte: ‚Erstens dass man beim kgl. Damenstift nit gewohnt ist, auch keine praeiudicien vorhanden, dass man den Witiben eine lebenlängliche Pension zugestanden, noch weniger auf die successores, welche die Einkommen verdienen müssen, überlegt und selbige hiedurch beschwert habe.‘ Der Bruder habe der Bittstellerin die Pension freiwillig offeriert. Dennoch verfügte die Oberin, daß auch der jetzige Pfleger der Bittstellerin auf nächste drei Jahre für jedes 25 fl. ausfolgen solle und 15 fl. aus dem Rentamte hinzugelegt werden. (A. a. O. f. 243.) Ein ähnlicher Fall hinsichtlich des Oberjägers der Herrschaft Lienz (a. a. O. 323).

[2] So Bebk. 1746 f. 31 nach dem Tode des Georg v. Rost, Pflegers von Vils.

[3] IStA. Verfachbuch Kufstein unfoliiert.

[4] So z. B. Verfachbuch Kastelrut 1546 Febr. 21. Ferner Amtseid des Fronboten des G. Thaur-Hall von 1482 siehe unten Absshnitt 20.

Einschneidende Neuerungen, insbesondere eine straffe und folgerichtige Einheitlichkeit brachte auch in diese Sache die Gesetzgebung Josefs II. Das 39. Kapitel seiner allgemeinen Gerichtsordnung von 1781[1] verlangte von allen Richtern und Gerichtschreibern Studium der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität und Ablegung einer Fachprüfung aus den Landesgesetzen. Für jeden Richter sollen eine feste Besoldung und Taggelder bestimmt und der Bezug von Gerichtstaxen durch ihn gänzlich eingestellt werden. Die Gerichtsinhaber haben binnen Jahresfrist dies vorzukehren. Manche Dynasten glaubten sich über diese Verfügungen hinwegsetzen zu können, so daß im J. 1784 mehrere Hofresolutionen und Verordnungen des o.-ö. Appellationsgerichtes energisch die Durchführung derselben verlangten.[2] Selbst die Entziehung des Gerichtes wurde im Weigerungsfalle angedroht. In den landesfürstlichen Gerichten erfolgte gegen die Regulierung der Gehalte die Inkamerierung (Verstaatlichung) der Taxen.[3] Die Wahl der Richter aus dem Bauernstande wurde 1782 untersagt.[4] Eine Verordnung vom 19. Mai 1786 schärfte ein, daß nicht bloß für die Richter, sondern auch das übrige Gerichtspersonale das Besoldungssystem (Salarierung) an Stelle des Taxbezuges platzgreifen müsse. Auf die Gerichtsdienerstellen hatten ausgediente Unteroffiziere eine Anwartschaft.[5] Die juridische Prüfung der Richter und Gerichtschreiber erklärte eine Hofresolution vom 13., beziehungsweise 20. Dezember 1784 neuerdings für unerläßlich und bestimmte zur Abnahme derselben das Landrecht zu Innsbruck und die adelige Justizadministration zu Bozen. Unter dem Drucke dieser Anordnungen mußten manche Dynasten Südtirols die Verwaltung ihrer Gerichte vereinigen, da diese allein zu klein waren, um aus den Gerichtseinkünften die Besoldung für einen studierten Richter zu gewinnen. In einer Verordnung vom 23. November 1787[6] stellte das Appellationsgericht fest, daß ‚im Tirol die Konzentrierung der Gerichtsbehörden, ihre Regulierung und Bestellung fähiger Justiziarien‘

[1] Josef II. Gesetze etc. im Justizfache (1819) I. S. 76 ff.

[2] A. a. O. II. S. 3. Ferner IStA. Normalien Justizorganisation vom 22. März, 14. Juni und 20. Dez. 1784.

[3] IStA. Kopb. Hofresolutionen 1785 1. Teil fol. 400.

[4] A. a. O. 1782 f. 511 und Ad Caes. 1782 f. 511.

[5] Josefs II. Gesetze etc. III (1786) S. 38. [6] IStA. Normalien wie Anm. 2.

gemäß den Hofdekreten bereits bestehe. Auch den Städten mit eigener Gerichtsbarkeit wurde durch das Dekret betreffend die Organisierung der Magistrate vom 19. Dezember 1785[1] die Bestellung eines rechtskundigen Syndikus und Fixbesoldung desselben und der anderen Gerichtsorgane zur Pflicht gemacht, im Falle der finanziellen Unvermögenheit die Einziehung der Gerichtsbarkeit angeordnet. Auch hiedurch wurde manchen kleineren Stadtgerichten Tirols das Lebenslicht ausgeblasen.

Josef II. erließ auch 1781 zum erstenmal für alle Staatsbeamten ein einheitliches Pensionsnormale, das die ‚Ungleichheit und Verwirrung' der bisherigen Pensionsbehandlung beseitigte;[2] dieses Normale, welches das Interesse des Staates mit aufrichtiger Menschenfreundlichkeit verbindet, enthält dieselben Grundsätze der Pensionsgewährung, die heute noch in Geltung sind. Den Dynasten wurde zwar, soweit ersichtlich, dieses Normale nicht zur Pflicht gemacht, doch dürfte es von selbst seine Wirkung auch auf diese Kreise zum Wohle der von ihnen angestellten öffentlichen Beamten ausgeübt haben.

IV. Verschiedene kleinere Nachträge.

Es folgen noch kleinere Ergänzungen zu einer Reihe von Fragen, die in meinem Aufsatze ‚Geschichte der Gerichte Deutschtirols' AöG. 102 berührt wurden.

Zu S. 114 Zusatz. Seit dem 12. Jh. wurde es üblich, die im heutigen Tirol nördlich oder südlich des Brenners gelegenen Täler und Orte als ‚in Montanis', ‚in Montibus' oder ‚intra Montana', d. h. als ‚Land im Gebirge' zu bezeichnen und sie den ebenen Gegenden Bayerns gegenüberzustellen.[3] Dieser Namensbrauch wurde einerseits durch den landschaftlichen Gegensatz der beiden Gebiete und anderseits durch die Tatsache veranlaßt, daß sich die im Gebirge gelegenen Grafschaften

[1] Josefs II. Gesetze im Justizfache III. S. 27.

[2] IStA. Kopb. Hofresolutionen 1781 fol. 200.

[3] So Öfele, Reg. 263, 514 a, 659 (zu den Jahren 1180, 1219, 1234); ZFerd. 14, 99 und 111 (1241 und 1248); Böhmer, Acta Imp. selecta 925 (1215); Böhmer-Redlich, Regesta Imp. VI Nr. 1617, 1661 und 1752 (1282); FA. 5, 418 (1286); Mon. Boica 33, 1, 258 und 273 (1297 und 1299), 34, 2 (1316).

staatsrechtlich vom bayerischen Herzogtume loslösten.[1] Bevor also die staatliche Einheit im inneralpinen Raumabschnitte des Brennerweges hergestellt war (1263 und 1284) und der einheitliche Name ‚Grafschaft Tirol' sich durchsetzen konnte, hatte die bewußte Absonderung desselben bereits angefangen.

Zu AöG. Bd. 102 S. 154. Über die Frage der Zuständigkeit von hohen und niederen Gerichten verbreitet neues Licht die 1922 erschienene Arbeit von H. Hirsch ‚Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter'. Die von Hirsch a. a. O. S. 14 ff. mitgeteilte Terminologie des Hochgerichtes läßt sich auch in Tirol ähnlich verfolgen: Wir haben auch hier erstens die Bezeichnung nach der Schwere der Strafe, indem der Verurteilte durch Hinrichtung oder Verstümmelung sein Blut hergeben muß, also Blutgerichtsbarkeit. So 1228 für die Gerichte des Hochstiftes Chur im Vintschgau ‚truncaciones membrorum vel penas ad vindictam sanguinis pertinentes',[2] 1282 für das Klostergericht Neustift ‚exceptis causis criminalibus, que per sentenciam sanguinis terminantur.[3] Eine zweite Bezeichnungsart führt die wichtigsten Verbrechensarten an, welche in die hohe Gerichtsbarkeit fallen; mit Vorliebe wird hiefür eine Dreizahl angegeben, was nach Hirsch S. 158 für Bayern und Österreich besonders bezeichnend ist. So Mitte des 12. Jh. für das Gericht des Stiftes Sonnenburg ‚tria crimina, furtum videlicet, rapina, incendium nocturnum',[4] 1337 für Stams ‚drey sache, dief, notnunft, totslach',[5] 1344 für Hörtenberg ‚drei sache, totslege, notnunft, dyeve', 1358 für das Dorfgericht zu Kundl ‚die sache die an den tod růrent, totsleg, notnunft und tief'.[6]

Auf noch mehr Fälle wird die Formel erweitert ca. 1280 für Pillersee ‚iudicium comecie . . . occisiones hominum, vulnera, furta, oppressiones mulierum et alios excessus, qui deberent ad comeciam pertinere.'[7] Diese Aufzählungen sind aber stets mit einer allgemeinen Bewertung verbunden, entweder als Kriminal-, Todesstraf- oder grafschaftliche Gerichtsbarkeit.

[1] Siehe Erläuterungen zum histor. Atlas der österr. Alpenländer I, 3, 1 S. 44. Vgl. dazu jetzt Stolz, Land u. Volk v. Tirol in Tiroler Heimat 3, 7 f.

[2] Die näheren Zitate für das Folgende sind in den Abschnitten über die betreffenden Gerichte der polit.-histor. Landesbeschreibung enthalten; hier führe ich nur die Nummern dieser Abschnitte an. Siehe Abschnitt 51 a.

[3] Siehe Abschnitt 116. [4] Siehe Abschnitt 124.

[5] Abschnitt 37. [6] Abschnitt 34 und 9. [7] Abschnitt 3.

‚Iurisdictio criminalis et civilis‘ wird zur Charakterisierung der Befugnis verschiedener Etschländer Gerichte auch in einer Urkunde K. Karls IV. vom J. 1347 angewendet,[1] wahrscheinlich war der Verfasser im römischen Recht bewandert und daher hiezu veranlaßt. Über die nähere Kennzeichnung der erwähnten Verbrechensinhalte siehe Hirsch a. a. O. S. 16 ff.

Einen Ausdruck für die hohe Gerichtsbarkeit führt aber Hirsch nicht an, der in Tirol sehr häufig schon im Mittelalter gebraucht wird, nämlich Malefiz. Das Wort ist jedenfalls aus dem romanisch sprechenden Süden nach Tirol gekommen. ‚Maleficium‘ im Sinne von Untat, Verbrechen kommt in der Tat zuerst in Urkunden vor, die in Trient verfaßt wurden, und zwar in den J. 1236[2] und 1239.[3] Letzteres Stück bezieht sich inhaltlich auf Bozen. Die Bozner Landgerichtsordnung von 1293 spricht bereits ‚de maleficiis quocunque nomine dici possunt‘,[4] auch die Rechnung des Burggrafen von Tirol von 1293 von einem einzelnen ‚maleficium‘.[5] Alsbald finden sich genauere Umschreibungen des Begriffes Malefiz so in einer Urk. von 1324 für Bozen (Wangergericht) ‚pro maleficio et vulneribus et magnis criminalibus‘[6] und in einer von 1330 für Schenkenberg ‚de omni maleficio sive sit de homicidio furto, mensura, quod metze dicitur, sive heresi et de omni eo, quod maleficium dicitur, quod personam aut membrum solveret‘, also Malefiz, sei es Mord, Diebstahl, Maßverfälschung (?), Unglaube und alles, was Malefiz heißt und Leib oder Glied kostet.[7] Wir haben hier also eine volle Gleichstellung des Begriffes Malefiz mit dem der ‚drei Fälle‘. Dies wird auch direkt bewiesen durch eine im J. 1418 für das Gericht Enneberg aufgenommene Kundschaft, in der es heißt: ‚die drey sachen, die den tod beruerent, genant das malefitz‘.[8] Der AöG. 102, 154 bereits mitgeteilte Passus aus der Ordnung des LG. Gries schließt sich sinngemäß an die bisherigen Definitionen des Begriffes Malefiz an. Derselbe wird dann in Tirol fast der gewöhnliche zur Bezeichnung der schweren Verbrechen und der zur Aburteilung derselben befugten Gerichte. Eine Zusammenfassung aller jener Gerichte,

---

[1] Böhmer, Acta Imp. sel. 561. [2] AT. 2, 584.
[3] Bonelli, Notizie d. chiesa di Trento 2, 559; AöG. 90, 615.
[4] Schwind, Urk. S. 147. [5] IStA. Cod. 282 f. 50.
[6] Siehe Abschnitt 80 a. [7] Siehe Abschnitt 92.
[8] IStA. Sonnenb. Arch. I, 6.

welche ‚nicht über Malefiz noch das Blut zu richten haben, sondern die Übeltäter in andere Gericht überantworten', zu einer einheitlichen Kategorie der Gerichtsverfassung des Landes, also eine Gegenüberstellung der Schub- und Hochgerichte, findet sich zum erstenmal in der tirolischen Malefizgerichtsordnung von 1499.[1]

Der Ausdruck ‚hohe Gerichtsbarkeit oder Obrigkeit' findet sich in Tirol vor dem 16. Jh. nur vereinzelt, so in einer Urkunde Bischof Georgs von Brixen für Stams von 1445[2] und auch hier ist er möglicherweise durch einen auswärtigen Schreiber eingeführt. Über die Scheidung zwischen hoher oder landgerichtlicher und niederer Gerichtsbarkeit speziell in Tirol konnten wir aus Regierungsakten des 16. Jh. bereits AöG. 102, 155 einiges beibringen, genauere Angaben liefert hiezu Frölich in seinem 1741 erschienenen Kommentar zur Halsgerichtsordnung Karls V., I S. 5 f. Diese sind nicht etwa von ihm theoretisch ersonnen, sondern drücken die im Lande hierüber seit langem überlieferten Meinungen aus. Besonders ist sein Hinweis zu beachten, daß völlig einheitliche Abgrenzungen überhaupt nicht vorhanden seien. Das bezieht sich nicht nur auf einzelne Tatbestände, die an der Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen liegen, sondern nach Frölich kommt es vor, daß einzelne Niedergerichte durch besondere Privilegien, Kompaktaten oder Herkommen befugt seien, den processum criminalem zu formieren, jedoch dem Hochgerichte überlassen müssen, das Urteil zu exequieren; so habe das Erzstift Salzburg im Zillertal die kraft formierten Prozesses für malefizisch erkannten Delinquenten zur Ausfällung des Urteils dem LG. Rottenburg oder Rattenberg auszuliefern. Wenn ungefähr zur selben Zeit an anderer Stelle gesagt wird, das ebenfalls salzburgische G. Windisch-Matrei habe die Befugnis des processus inquisitivus, das G. Virgen und Lengberg nur den processus informativus,[3] so ist unter ersterem, dem Inquisitionsprozeß, nach der bei Frölich a. a. O. 1 f. und 80 f. gegebenen Erklärung der gesamte normale Kriminalprozeß zu verstehen, der selbst wieder in einen processus informativus, d. i. die gütliche Befragung des Beschuldigten und Feststellung des Tatbestandes, und einen processus offensivus, das ist die

[1] ZFerd. 1827 S. 140. [2] Siehe Abschnitt 37.
[3] S. Abschnitt 143—146 des Teiles Südtirol d. pol.-hist. Landesbeschreibung.

Fortsetzung bis zur Findung des Urteils zerfällt.[1] Wenn andrerseits offenkundige Schubgerichte, wie die G. Kastelbell, Ulten und Stein unter Lebenberg sich die hohe Obrigkeit zuschreiben,[2] so dürften diese Gerichte wohl die volle Gerichtsbarkeit in der Urteilssprechung, nicht aber in der Vollziehung der Todesstrafen gehabt haben. Dem allgemein anerkannten Landesbrauche dürfte übrigens eine solche Bezeichnung nicht entsprochen haben. Für diesen war Hoch- oder Kriminalgericht ein Vollzugs-, Nieder- oder Zivilgericht ein Schubgericht.[3] Daher besteht auch die für den histor. Atlas gewählte zweifache Grenzsignatur für Hoch- und Niedergerichte ganz zu Recht, sowohl mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, auf dessen Bestand die Karte eingestellt ist, nämlich die zweite Hälfte des 18. Jh., wie mit Rücksicht auf den geschichtlichen Entwicklungsgang der Gerichtsverfassung, denn nur Gerichte mit ganzer Vollzugsgewalt können aus unmittelbarer Teilung der Grafschaften (comitatus oder cometia) in Landgerichte (iudicium provinciale oder provincia) entstanden sein, selbstverständlich abgesehen von jenen Gerichten, die als Ausnahmen (Exemptionen) von der Grafschaft auf Grund eines besonderen Rechtstitels entstanden und die Vollzugsgewalt in Todesstrafen erst später erhalten haben.

Es erscheint wichtig, dies zu betonen gegenüber gewissen Ergebnissen des Buches von Hirsch. Dieser hat a. a. O. S. 62 ff. an verschiedenen Quellenstellen namentlich aus Südwestdeutschland gezeigt, daß man dort im späteren Mittelalter eine Scheidung zwischen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit getroffen hat. Es gab da hohe Gerichte, die nur Urteile auf Geldstrafen (Sühngelder) oder körperliche Bestrafungen bis an die Todesstrafe zu fällen hatten. Es gab aber auch Gerichte, welche Urteile auf Todesstrafen erkannten, sie aber nicht ausführen (vollziehen) konnten, sondern den Verbrecher dazu erst an das zuständige Blutgericht übergeben mußten. Unter diesen Umständen kann man natürlich Hochgericht nicht mit Blutgericht, d. h. Vollzugsgericht in Todesstrafen, und Niedergericht mit Schubgerichten gleichstellen. K. Möser hat nun zwei solcher oder wenigstens ein-

[1] Möser in FGT. 16, 203 scheint im Processus inquisitivus nur ein Vorstadium des Kriminalprozesses zu verstehen, was nach obigem zu berichtigen wäre.

[2] Siehe Abschnitte 59, 64 und 67.

[3] Außer Frölich bes. Hammer in SGT. 1, 243 ff.

schlägiger Fälle auch für Tirol nachgewiesen.[1] So hat der Bischof von Brixen im J. 1371 von K. Karl IV. für sein Stadtgericht Bruneck das Rechst erhalten, die Urteile selbst zu vollziehen, die jenes gegen schädliche Leute, d. s. schwere Verbrecher zu fällen schon seit längerem die Befugnis gehabt hatte.[2] Also es hat in diesem Falle ein Exemptionsgericht zuerst die Spruchgewalt und erst später die Vollzugsgewalt in Hochgerichtssachen erworben. Ferner teilt Möser einen Bann- und Achtbrief mit, den der Stadtrichter von Innsbruck auf Grund eines Verfahrens im Stadtgerichte im J. 1398 ausgestellt hat. Dieses Gericht erscheint später stets als Schubgericht, daher nimmt Möser an, daß es einmal die hohe Gerichtsbarkeit, jedoch ohne Vollzugsgewalt in Todesstrafen besessen hat. Seine Aufstellung, daß die Berufung in die Acht und Bann zur Hoch- oder, wie man in Tirol allgemein sagte, in die Malefizgerichtsbarkeit gehörte, kann noch durch eine weitere positive Angabe erhärtet werden.[3] Dennoch ist das Auseinanderfallen von Hoch- und Blutgericht in Tirol als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, wahrscheinlich als ein jeweils nicht lange andauernder Übergangszustand in der Entwicklung der Niedergerichte zu betrachten.

Zu AöG. Bd. 102 S. 159. Aus dem heutigen Tirol besitzen wir keine früheren Zeugnisse für die Tatsache, daß die Grafen und ihre Unterbeamten die Bewohner zur Mitarbeit beim Bau von Burgen oder Befestigungen von Amts wegen verhalten konnten (sog. Burgbann), wohl aber aus dem oberbayrischen Grafschaftsgebiete der Herzoge von Andechs; da dieses unmittelbar an deren Grafschaft im Inntal anstieß, dieselben Fürsten, Verwaltungseinrichtungen und eine stammesgleiche Bevölkerung hatte, darf man wohl annehmen, daß auch dieser Burgenzwang in der Grafschaft im Inntal wie in den anderen bayrischen Grafschaften der Andechser ausgeübt wurde. Als nämlich Herzog Otto dem

---

[1] FMGT. 16, 193 ff. [2] A. a. O. 231 ff.

[3] IStA. Schatzrepert. IV, 91 enthält folgendes Regest: ‚1461 ain Meranisch hofurtail von dem freyen richter zu Syns im Enngendein gedingt, ynhaltend wer den phleger und richter zu Naudersperg umb malefiz sachen gegen ainen offenbaren redlichen todtschlager aurueft, so soll derselb cleger, sover er ains vermugen ist, den gerichtscosten ausrichten und den achtbrief lösen im vorbehalten sein nachfart gegen dem todschleger; wer der cleger aber arm, so soll die obrigkait solhs aus richten und den achtbrief bei handen behalten auch mit der nachfart ut supra.‘

Stifte Diessen 1229 die hergebrachten Rechte bestätigte, bestimmte er auch: daß der Amtmann (prefectus) des Herzogs die Leute des Klosters nicht ‚ad feni sectionem nec ad urbium constructionem vel vallationem sive ad aliquot opus servile‘ zwingen dürfe außer mit Erlaubnis des Propstes.[1] Urbs bedeutet hier, wie so oft im Mittelalter ‚Burg‘, nicht Stadt. Um dieselbe Zeit beschwerte sich das Stift Benediktbeuern, daß ein herzoglicher Amtmann seine Holden ‚ad vallum castri Andechs fodiendum‘ widerrechtlich nötige.[2] Die ldf. Amtleute hatten also tatsächlich die Macht und die Pflicht, die Insassen ihrer Bezirke ungeachtet der besonderen Standesverhältnisse derselben zu Arbeiten an den Befestigungen aufzubieten. Wo die Anlage der Burg von den Gemeinden selbst in ihrem eigenen Interesse unternommen wurde,[3] war die Umlegung der hiezu nötigen Arbeiten auf alle Mitglieder jener noch selbstverständlicher. Aus diesen Wurzeln haben sich jedenfalls jene Fronden entwickelt, welche nachweislich seit dem 14. und 15. Jh. von den Insassen vieler Gerichte zur Erhaltung des Gerichtsschlosses getragen werden mußten.[4]

Zu AöG. 102 S. 179: Ein weiterer früher Beleg, daß die Grafen Steuer einhoben: ca. 1080 verzichtete Graf Ulrich von Bozen mit Zustimmung aller Insassen seiner Grafschaft auf ‚tali servicio, qualiter habiturus erat (nämlich der Graf) de possessionibus sancti Stephani (Stift Weihenstephan), so daß kein Nachfolger des Grafen Anspruch auf dieses servicium erheben dürfe.[5] Auch hier charakterisiert sich diese Abgabe als eine allgemeine dem Grafen schuldige Leistung.

Zu S. 190: Die klarste und bündigste Definition des Kuppelfutters als einer Naturalabgabe zum Unterhalt der Pferde des Landesfürsten, seines Gefolges und kriegerischen Aufgebotes enthält eine Urkunde der Tiroler Landesfürsten vom J. 1297, mit der diese das Klarissenkloster zu Brixen davon befreien: ‚pabulacio equorum nostrorum, quae cupula nominatur‘.[6]

Zu S. 206: Auch in den G. Rodenegg und Steinach läßt sich der Bestand einer Dingstatt für das ganze Gericht zur Aburteilung schwerer Fälle bei einer Mehrzahl von sonstigen Dingstätten nachweisen.

[1] MB. 8, 176. [2] Öfele, S. 55 Anm. 12. [3] AöG. 102, 173.
[4] A. a. O. 167 ff. [5] MB. 9, 372 f.
[6] Straganz Programm d. Gymn. Hall 1893/4 S. 32.

Zu AöG. 102, 207: Die unmittelbare zeitliche Aufeinanderfolge der Ehehafttaidinge an den einzelnen Dingstätten des Gerichts läßt sich auch für Rottenburg und Sonnenburg nachweisen.

Zu S. 216: Pfarre und Gericht werden auch in der sog. Landesordnung von 1352[1] als einander entsprechende territoriale Sprengel angeführt.

Zu S. 218: Als einheitliche Markgenossenschaften erscheinen ferner die G. Thaur, Axams, Gufidaun, Niedervintl und Schönegg und die Dingstätten des G. Ehrenberg.

Zu S. 226. Seit dem 16. Jh. traten vielfach an Stelle der Gerichtsburgen Gerichts- oder Pfleghäuser in dem größten Orte des Gerichts. In diesen befanden sich die Amtsräume und Kanzleien der Pflegs- und Gerichtsbehörden, die Gefängnisse und mitunter auch die Wohnungen der Beamten. Laut Inventarien[2] wird neben der sonstigen Einrichtung der Amtsräume der Richterstab, die Gerichtsordnung und die Amtsschriften (besonders Verfach- und Kriminalprotokolle) verwahrt. Die regelmäßige Führung von Verfachbüchern bei einzelnen tirolischen Gerichten wird bereits in einer Urkunde von 1483 als etwas Selbstverständliches betrachtet.[3] In den Gefängnissen, die natürlich auch in den alten Gerichtsschlössern vorhanden waren,[4] wird stets das zugehörige Gerät an Ketten und Fesseln (Bojen) und Folterwerkzeugen (besonders Daumstöcke) inventiert. Diese Gefängnisse (vanknus oder turn) dienten hauptsächlich zur Verwahrung beschuldigter Personen bis zur Urteilsfällung und Exekution oder Leistung der Urfehde.[5] Die Einkerkerung als Strafe war dem mittelalterlichen Rechte und der tirolischen Landesordnung von 1532 außer für das Vergehen des Ehebruchs fremd, laut der tirolischen Polizeiordnung von 1573 wird sie für andere geringere Vergehen angewendet und ähnlich wohl auch in lokalen Polizeigesetzen. Die peinliche Gerichtsordnung der K. Maria

---

[1] Schwind, Urk. 186.

[2] So für das Landgerichtshaus zu Bozen von 1547 und 1606 IStA. Inventare 17 c.

[3] Rief in Programm d. Gymn. Bozen 1906/7 Regest 692 und 717 (bezieht sich auf das Gericht Kastelbell). Hierin ist Wopfner in FGT. 1, 244 zu berichtigen.

[4] Z. B. Zingerle, Mittelalterl. Inventare aus Tirol S. 14 Nr. 17.

[5] Zahlreiche bezügliche Urkunden aus den J. 1447—1460 siehe im IStA. Urk. 6640 ff. 6814—6860. Ferner TW. 4, 933.

Theresia (1769), welche der Gefängnisstrafe eine weitere Anwendung einräumte, erließ zum erstenmal genauere Bestimmungen über eine ordentliche Einhaltung der Gefängnisse.[1] Die Anwendung der Folter erscheint meines Wissens in Tirol zum erstenmal im J. 1412.[2] Ein ausgebildetes Torturensystem ist aus den Amtsinstruktionen der Scharfrichter ersichtlich.[3] Über das Richtschwert des letzten Scharfrichters von Tirol (mit Bild) siehe Innerhofers ‚Sammler‘ 2, 109.

Zu S. 228. Die Aufrichtung und Einhaltung der Hochgerichte als Zeichen der Blutgerichtsbarkeit wird noch in der Theresianischen Gerichtsordnung (1769) den Inhabern der Gerichte zur Pflicht gemacht.[4] Der mittelalterliche Galgen bestand aus zwei in einem Zwischenraum senkrecht eingerammten Bäumen, über die oben quer ein Balken gelegt wurde.[5] Er stand auf erhöhter gemauerter Unterlage, das Holzwerk war mit Lärchenschindeln gegen die Einflüsse der Witterung gedeckt: so der Galgen zu Hall nach der Neuerrichtung im J. 1458.[6] Später pflegte man die Hochgerichte ganz aus Mauerwerk aufzuführen. Im J. 1724 schlägt der Landrichter von Lienz seiner Gerichtsherrschaft, dem Haller Damenstift, vor, das im J. 1704 aus Holz zum letztenmal neuerbaute und bereits wieder verfaulte und umgestürzte Hochgericht durch ein gemauertes zu ersetzen, und begründet das folgendermaßen: ‚Gleichwie meinerseits eben vortailicher und dem gericht weit anstendiger zu sein erachtete, dass anstatt des hilzernen hochgerichts, so der selbes nit sonsten erkenet und wais, fast den hierorts gewohnlich in allen feldern stehenden harpfseilen[7] gleichet, ein gemauertes, welches weit kenntbar und sichtbarer, auch mithin ein grossere forcht, spieglung und abscheuchen nach sich ziehet, ja zugleich eine ewige sach were, aufgepaut werde. Wie dann bereits in all andern herrschaften,

[1] 1. Teil Art. 52 S. 151 f. [2] AB. 2 Nr. 145 und 813.

[3] Siehe Schönherr, Gesammelte Schriften 2, 678 (der Freimann zu Meran). Schönach im ‚Sammler‘, herausgegeben von Innerhofer 1912 S. 93 und 105 (Taxordnung für den Scharfrichter zu Hall, einzelne Fälle tirolischer Strafjustiz). Tschurtschentaler, Strafrechtspflege in Tirol während des 16. und 17. Jh., Innsbrucker Nachrichten 1913 Nr. 150/1.

[4] Art. 18 § 10 und Art. 53.

[5] Zeichnung eines solchen Galgens von ca. 1400 in IStA. lib. fragm. I f. 264 und Fischereibuch K. Max I. (hgb. v. M. Mayr Tafel bei S. 13).

[6] Straganz, Hall i. T. 182. [7] Gestelle zum Trocknen des Getreides.

wo das merum imperium[1] oder ius gladii ist, gemaurte hochgerichter zu finden sein, also umb desto mehr in diser herrschaft Lienz, welche sieben schubgerichter als Windisch Mattrey, Lengberg, Stattgericht, Virgen, Kals, Töfferöggen und Lienzner Klausen beyhat.' Den Edlinger und Alkuser Bauern, welchen die Erhaltung des Hochgerichtes als Pflicht von altersher obliegt, möge das Gericht zur Erbauung eines gemauerten Hochgerichtes eine Beisteuer geben, weil bei demselben ,jederzeit vor alter drei Säulen gewest und also noch dergestalten eingehalten werden müssen', und Eisenstangen noch dazu benötigt werden.[2] Diese Hochgerichte bestanden also aus drei in einer Linie oder im Eck nebeneinander aufgestellten Pfeilern aus Mauerwerk, über welche eiserne Stangen gespreizt wurden. Da der Mitwirkung an der Erbauung der Hochgerichte ein gewisses Odium anhaftete, wurde dieselbe durch die Gerichtsordnung K. Karls V. Art 215 den im Gerichte wohnhaften Werkleuten gegen üblichen Taglohn und bei Bestrafung im Weigerungsfalle anbefohlen. Auch in Tirol kam dieses Gesetz in Anwendung bei Erbauung des Hochgerichts und Prangers im LG. Innsbruck 1557.[3] Während hier die Plätze für Hochgerichte und Galgen an auffallenden Punkten außerhalb der größeren Orte gewählt waren und eine durch Jahrhunderte währende Ständigkeit aufweisen, befanden sich die Pranger zur öffentlichen Ausstellung von Übeltätern geringeren Grades[4] an den Hauptplätzen der größten Ortschaft des Gerichts, werden aber nur selten in dieser örtlichen Beziehung genannt. Der Ausdruck ,Richtstatt' wird wohl im Sinne jener Hochgerichte gebraucht. Er ward aber auch in der Jagdsprache verwendet und bezeichnet hier einen Anstand.[5] Dies muß bedacht werden, ehe aus dem Vorkommen des Namens ,Richtstatt' auf ein Hochgericht an der betreffenden Stelle geschlossen wird.

---

[1] Über die Bedeutung dieser Ausdrücke siehe auch Voltelini in Erläut. z. hist. Atlas I, 3 S. 125 f.

[2] IStA. Stift Hall IX, 14. Zeichnnng eines solchen Galgens z. B. J. Mayer, Gesch. d. B. Chur 1, 448 Beil 8, Ansicht von Feldkirch unten rechts.

[3] Siehe unten Abschnitte 24 und 25.

[4] Die Prangerstrafe, seit dem 14. Jh. in Tirol erwähnt, stand in Verbindung mit Rutenstreichen laut der Landesordnung 8, 44, z. B. auf Diebstahl unter 25 Pfund Berner, gegen Lästern und Feldschaden (Tir. Weist. 4, 1140). Siehe auch unten Abschnitt 47.

[5] So z. B. IStA. OJMA. Mischlb. Nr. 188 f. 583.

Zu S. 230. Über die äußere Ausstattung der Schrannen oder Dingstätten wird wenig genug berichtet, so, daß ein Baum, meist eine Linde, den Platz bezeichnete.[1] Tische und Bänke waren auf den Schrannen aufzustellen. Bei schlechtem Wetter und später überhaupt wurden die Ehehafttaidinge auf den Tanzböden der Wirtshäuser abgehalten.[2]

Zu S. 249: Gerichte und Konskriptionsbezirke. Schon im Mittelalter war in Tirol das Gericht die Grundlage des wehrhaften Aufgebotes und Auszuges gewesen[3] und auch die Zuzugsordnungen der neueren Zeit beruhten auf demselben Prinzipe.[4] Als K. Maria Theresia 1770 eine neue Beschreibung, jetzt sogenannte Konskription der waffenfähigen Mannschaft (‚Militioten') durchsetzte,[5] vollzog sich dies ebenfalls im Rahmen der Gerichtseinteilung.[6] Ein Gubernialbericht an den Kaiser von 1784 versichert, daß bei der letzten Militärkonskription die Numerierung der Häuser ‚Gerichter weis' vorgenommen worden sei, da auch der Steuerkataster genau den Gerichten angepaßt sei.[7] Mit Patent vom 2. Oktober 1784 wurde eine neue Konskription der Bevölkerung und des Viehstandes in ganz Tirol und Vorarlberg zum Zwecke des Militärersatzes angeordnet.[8] Die Numerierung der Häuser hatte darnach nach dem bisherigen Stande zu bleiben, nur wenn mehrere Ortschaften eines Gerichtsbezirkes eine gemeinsame Numerierung haben, ist diese nach den Ortschaften abzuteilen. Keinesfalls griff also die Numerierung über die bisherigen Grenzen der Gerichte, auch innerhalb der letzteren war die Angleichung der Konskriptionsgemeinden (Numerierungsabschnitte) an die bestehenden Gemeindeformationen, insbesondere Steuergemeinden, das Naheliegende. Eine Ausnahme machte das LG. Kitzbühel, wo die territorial nicht geschlossenen Werchate (Steuergemeinden) sich nicht als Numerierungsabschnitte eigneten, sondern die Nachbar-

[1] Siehe unten Abschnitt 3, 9, 39, 79, 86, 97 und 117.
[2] Siehe unten Abschnitt 4, 9 und 15.
[3] AöG. 102, 188.
[4] A. a. O. 289. (Anm. 2 ist richtig Cattanea 650 zu lesen.)
[5] Siehe Egger, Gesch. Tirols 3, 31.
[6] Vgl. z. B. IStA. Kopb. Gemeine Missiven 1770 fol. 263.
[7] A. a. O. Gubernialgutachten 1784 2. Teil fol. 251; einen Teil dieses Schriftstücks habe ich AöG. 102, 206 mitgeteilt.
[8] IStA. Gub.-Normalien Militär Pos. 40.

schaften hinzu genommen wurden.[1] Die neue Rekrutierungsvorschrift vom 16. Juli 1786[2] bestimmte den Gerichtsbezirk als territoriale Grundlage des Militärersatzes. In Tirol hatte also die josefinische Konskription keinerlei neue politische Einteilungen geschaffen wie etwa in Niederösterreich oder Steiermark,[3] sondern lediglich die bisherigen Gerichts- und Gemeindebezirke ihrem Zwecke dienstbar gemacht.

Zu S. 294. Mit Dekret vom 1. Juni 1754[4] verfügte die kaiserl. Regierung die Einteilung Tirols in sechs Kreise oder Viertel, an deren Spitze je ein Kreishauptmann mit einem Sekretär treten sollte. Diese Kreise waren:[5] 1. Unterinntal und Wipptal, westwärts bis einschl. Sonnenburg und Axams, südwärts bis Sterzing, Sitz Hall. 2. Oberinntal von einschl. Hertenberg bis Pfunds, Sitz Imst. 3. Vintschgau von einschl. Nauders bis Tiesens, Neuhaus, Niederlana und Gargazon, Sitz Meran (Kellenamt). 4. Etsch und Eisack von einschl. Gufidaun bis südwärts Königsberg und Kronmetz, Sitz Bozen (Oberamt). 5. Welsche Konfinen, tirol. Gerichte im Nons, ital. Etschtal und Valsugana, Sitz Roveredo. 6. Pustertal, von einschl. Rodeneck ostwärts bis Lienz, Sitz Dietenheim. Es ist also AöG. 102, 294 nicht richtig, daß 1754 alle Gerichte der oberen Welschen Konfinen dem Bozner Kreise zugeteilt und Pustertal und Eisack zu einem Kreise vereinigt wurden. Vielmehr erfolgte das letztere erst durch die Einteilung von 1783. Hingegen war das Wipptal bereits 1754 mit dem Unterinntal zu einem Kreise verbunden.

Zu S. 316. Die Anbringung künstlicher Grenzzeichen läßt sich bis ins frühere Mittelalter zurückverfolgen.[6] Der älteste Beleg für das Vorhandensein von Marksteinen auf Grafschaftsgrenzen liefert das Vermarkungszeugnis zwischen den Grafschaften Nori- und Pustertal von 1002, es nennt mehrere ‚petra, que nominatur marchstein‘.[7] Diese Steine waren jedenfalls irgendwie künstlich behauen oder mit Zeichen versehen, wenn

[1] Siehe IStA. Kataster 1, 77, das einzige bislang bekannte Konskriptionsbuch aus der Zeit Josefs II. für Tirol.

[2] Wie o. S. 65 Anm. 8.

[3] Pirchegger, AöG. 102 S. 10 ff.

[4] IStA. Kopb. Resolution 1754 fol. 187.

[5] Name und Sitz der Kreise erwähnt die zit. Resolution, ihren Umfang entnehme ich Volkszählungsakten von 1762 IStA. Pestarch. X, 10 und 47.

[6] Vgl. dazu jetzt Erben, Die Grenzaltertümer aus den Ostalpen. Z. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XLIII.

[7] AT. 1 Nr. 57.

auch nicht sicher ist, ob sie eigens gesetzt waren. Hievon ist aber im Vigiliusbriefe die Rede, der aus dem 11. Jh. stammt und u. a. auch eine Beschreibung der Grenzen der Pfarre und Markgemeinde Kaltern enthält; hier heißt es ausdrücklich, daß auf denselben mehrere ‚cardines‘ (Ecksteine) gesetzt wurden (posuimus).[1] Grenzen des Privatbesitzes von Grundstücken werden ebenfalls seit dem 11. Jh. als termini fines, confines, coherenciae, sepes (Zaun) in Urkunden oft angeführt.[2] In Nordtirol sind die lapides, die im 11. und 13. Jh. als Grenzzeichen von Bistümern, Grafschaften und Pfarreien mehrfach auftauchen,[3] alte römische Meilensteine, die vielleicht immer an der betreffenden Stelle gestanden sind oder dorthin als Marksteine verbracht wurden. Der Ausdruck ‚Marchstein‘ findet sich hier mindestens in Aufzeichnungen des 14. Jh.,[4] ebenso ‚veldpanzaun‘, ‚sepes‘ übrigens schon früher.[5] Soferne keine eigenen Grenzsteine gesetzt wurden, begnügte man sich, in Naturfelsen oder Bäume Marken, meist in Kreuzform, einzuschlagen. Auf den Marksteinen ließ man dann die Jahreszahl ihrer Setzung einmeißeln; der älteste derartige Stein, der sich bis in die Gegenwart erhalten hat, führt die Jahreszahl 1342 und steht an der Grenze des G. Salurn.[6] Das Einmeißeln von Wappen auf Marksteinen, welche die Gebiete verschiedener Landesherren oder später auch Gerichtsherren trennten, ist für Tirol seit dem 15. Jh. zu belegen,[7] wird später allgemein üblich. Seit dem 17. Jh. bemerken wir auch die Vorsicht, das Loch, in welches die Gerichts- und Landesmarksteine versenkt wurde, zum sicheren Beweise mit besonderen Stoffen auszulegen: als solche ‚gewohnliche gezeugen‘ der Marksteinsetzung werden Kohle, Glas- und Ziegelscherben und Schmiedschnaggen verwendet.[8] In der Anweisung für die Vermarkung der bayr.-tirol. Landesgrenze gemäß des Vertrages von 1844 werden für die Ton- und Glasstücke, welche als Unterlage der Haupt- und Untermarksteine beizugeben sind, genaue Formen bestimmt. Die Bezeichnung

[1] Atz-Schatz 2, 69. [2] Z. B. Register zu AT. 1 und 2.
[3] Siehe unten Abschnitt 24, 26 und 34. [4] Siehe a. a. O. 24.
[5] 1180 zwischen Innsbruck und Wilten Schwind, Urk. 36.
[6] Siehe Abschnitt 74 des Teiles Südtirol. Über die heutige Erhaltung dieser alten datierten Grenzsteine siehe o. S. 11.
[7] Siehe unten Abschnitt 34.
[8] Z. B. laut der unten Abschnitt 26 und 29 zit. Grenzbeschreibungen.

der einzelnen Grenzsteine mit fortlaufenden Zahlen und Buchstaben ist in den Landesgrenzverträgen seit der theresianischen Zeit zuerst angewendet.

Beschreibungen der einzelnen Gerichte.

1. Landgericht Kitzbühel.

Die vom Hochstifte Regensburg den Herzogen von Bayern um 1130 zu Lehen gegebene Grafschaft im heute tirolischen Unterinntale[1] haben diese anfangs nicht unmittelbar verwaltet, sondern wiederum als Lehen weiter verliehen. Hiebei wurde zum mindesten noch im 12. Jh. das Leukental samt seinen Nebentälern von dem genannten Grafschaftssprengel getrennt und als besonderes Lehen ‚comitia in Liuchental‘ den Grafen von Falkenstein überwiesen.[2] Als dieses Grafengeschlecht erlosch (ca. 1240),[3] haben die Herzoge von Bayern, bekanntlich seit 1180 die Wittelsbacher, die Grafschaft im Leukental nicht mehr zu Lehenrecht ausgetan, sondern wie ihre übrigen Gebiete durch direkt zu Amtsrecht eingesetzte Personen — iudices oder officiales — verwalten lassen. Wir sehen also, daß hier durch einfache Teilung eines Grafschaftssprengels zu Verlehnungszwecken der Bestand eines eigenen Landgerichtes gegeben war. Doch war der Umfang desselben nicht willkürlich gewählt, sondern durch ältere Raumgliederungen vorgebildet. So erscheint das ‚Luihental a Strichen usque Jochperg‘ — also innerhalb der aus späterer Zeit bekannten Hauptmarken des Landgerichtes Kitzbichl[4] — schon in Urkunden von 1073 und 1151 als landschaftliche Einheit[5] und mit zahlreichen Einzelsiedlungen besetzt, deren Nennung auch den Bestand benachbarter, nicht ausdrücklich genannter Orte verbürgt: so Wisinschwank (Wiesenschwang Gde. St. Johann), Griessenau (Gde. Kitzbühel Land), Grantowe (Grüntal Gde. Aurach), Barn (Prama Gde. Goingg); 1100 ‚Affoltach in montanis videlizet in Liuchental‘ (Apfeldorf Gde. St. Johann),[6] Chirchdorf und Ruotheim (Reitham) in Liuchentale,[7] 1180 ein praedium Wildalbe dortselbst.[8] Der volle Ausbau

[1] AöG. 102, 92. [2] MB. 7, 441.

[3] Siehe Riezler, Gesch. Bayerns 1, 858 und 2, 16 u. 87.

[4] Siehe u. S. 76 f.

[5] MB. 1, 354 u. 360, Bestätigung des Grundbesitzes des Klosters Rot.

[6] MB. 10, 390, 403, 400. [7] SUB. 1, 406. [8] MB. 2, 345.

der Siedlung im Leuchental ergibt sich dann aus dem bayerischen Herzogsurbare von 1280.[1] Die 1216 beurkundeten Grenzen der Pfarren St. Johann und Kirchdorf zeigen dieselbe räumliche Übereinstimmung mit dem späteren LG. Kitzbühel, nicht bloß von Nord nach Süd, sondern auch von Ost nach West.[2] Doch ist die Pfarre zu Kirchdorf nachweisbar im 10. Jh. neu begründet worden, so daß ursprünglich das ganze Gebiet des Landgerichts eine Pfarre gebildet hat. Dies, sowie die Tatsache, daß dasselbe auch späterhin ein einheitlicher Dingsprengel für Hochgerichtssachen gewesen ist,[3] spricht für die Annahme, daß das LG. Kitzbühel aus einer alten selbständigen Unterabteilung der Grafschaft hervorgegangen ist. Seinem Bildungsgange entsprechend, wird das LG. Kitzbühel noch im 15. Jh. als ‚Grafschaft' bezeichnet.[4]

Zum ersten Male wird der herzogliche ‚iudex' für die Gegend im Leukental urkundlich zum J. 1271 genannt und ihm hiebei die Wahrung der neu verliehenen Vorrechte des Ortes Kitzbühel aufgetragen.[5] Ein Faber iudex de Leuchenstain als herzoglicher Beamter erscheint 1291 und Leuchenstain als ländlicher Steuerbezirk gleich jenem von Kufstein.[6] Noch im bayerischen Herzogsurbar von 1280 und in einer ca. 50 Jahre später angefertigten zweiten Fassung desselben wird der Richter, bezw. das Gericht für die ehemalige ‚Grafschaft' Leukental als ‚iudex', bezw. ‚iudicium de Luichenstein' bezeichnet;[7] eine Ortschaft oder ein Ansitz dieses Namens ist aber nicht bekannt. Bald wird aber die Benennung des Richters nach dem Hauptorte Kitzbühel üblich,[8] wo sich wohl schon damals wie später[9]

[1] MB. 36, 245.

[2] Sie lauten: ‚Inde per montem . . . Strichen et per vallem . . . Leuchental claudendo parochias Chirchdorf et St. Johannis usque in summitatem montis Jochperch et hoc erit ipsius (des Bistums Chiemsee) longitudo; latitudo vero extenditur ipsius per valles Pilrse (Pillersee), Brischental et Ehlmove usque ad fines parochie Sel.' (SUB. 3, 201 u. 234; 2, 691).

[3] Siehe u. S. 85 f. [4] Siehe u. S. 77 f.

[5] Kogler in ZFerd. 52, 63.

[6] Obbayr. Arch. 26, 281 u. 290. Die Urkunde AB. 4 Nr. 1747, welche einen Richter von Kitzbühel schon zum J. 1260 erwähnt, soll richtig wohl mit 1360 datiert werden (siehe a. a. O. 1196).

[7] MB. 36^a, 246; 36^b, 543.

[8] So z. B. in einer Urkunde von 1297; ZFerd. 52, 63.

[9] Siehe u. S. 74.

sein Amtssitz befand. Wie auch sonst im Herzogtum Bayern[1] ist seit der ersten Hälfte des 14. Jh. auch hier in Kitzbühel die Teilung des alten Richteramtes eingetreten, die Verwaltungsbefugnisse und die Oberaufsicht erhält der Pfleger, die richterlichen ein meist von ihm bestellter Richter; der Pfleger wird in Bayern bis gegen Ende des 15. Jh. meist vom Landesfürsten direkt zu Amtsrecht eingesetzt. Bestallbriefe, die sich auf die Gerichte Kitzbühel, Kufstein oder Rattenberg speziell beziehen würden, sind zwar keine bekannt, müßten sich aber jedenfalls im Bayrischen Hauptstaatsarchive finden. Namen und Daten von Pflegern und Richtern von Kitzbühel von 1300 bis 1500 bringt Gais, Oberbayr. Archiv 28, 42, vielfache Ergänzungen hiezu bieten die Regesten in AB. 4 S. 199—326. Gerichtsschreiber von Kitzbühel sind urkundlich seit 1426 zu erweisen.[2] Bis gegen 1470 findet sich nur die Bezeichnung ‚Gericht', bezw. ‚Richter' von Kitzbühel, später ‚Landgericht', bezw. ‚Stadt- und Landrichter' von Kitzbühel.[3] Ein ‚notarius provincialis' oder ‚Landschreiber' zu Kitzbühel wird schon um 1320 genannt,[4] doch war dies kein Gerichtsschreiber, sondern ein Finanzbeamter.

Die Landgerichte Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg waren ihrer Lage gemäß bei der wittelsbachischen Länderteilung im J. 1255 dem Herzogtum Oberbayern zugefallen, die Verschreibung der ersteren zwei durch Markgraf Ludwig an die Erbgräfin von Tirol, Margareta, als Wittum im J. 1356 blieb wirkungslos, da der Friede von Schärding (1369) ihren Rückfall an Bayern aussprach.[5] Als aber das (im J. 1340) vereinigte Ober- und Niederbayern im J. 1392 neuerdings unter drei Linien geteilt werden sollte, wurden Rattenberg, Kitzbühel und Kufstein von Oberbayern getrennt und der Herzogslinie Bayern-Ingolstadt zugeteilt. Infolge des Absterbens dieser im J. 1447 fielen sie an die Linie Bayern-Landshut.[6] Nach dem Tode des letzten Gliedes der letzteren, Georgs des Reichen, im J. 1504 bestritt Pfalzgraf Ruprecht das alleinige Erbrecht

---

[1] Vgl. Rosental, Gesch. d. Gerichtswesens etc. Bayerns 1, 54 ff. u. 322 ff.

[2] AB. 4 Nr. 992, 1098 u. 1499. Gais a. a. O.

[3] AB. 4 Nr. 1442 ff.

[4] MB. 36^{b}, 544; AöG. 102, 227.

[5] Huber Ver., Reg. Nr. 190 u. 481.

[6] Riezler, Gesch. Baierns 2, 106; 3, 165 u. 354.

der Linie Bayern-München und deren Vertreter, Herzog Albrecht, ging den König Maximilian um rechtliche Entscheidung und Hilfe an. Diese wurde gegen Entschädigung aus dem strittigen Lande gewährt. Laut Vertrag vom 2. April 1504 überließ Herzog Albrecht dem Könige neben anderen Besitzungen die Landgerichte und Ämter Kufstein und Rattenberg samt den damit verbundenen Hoheitsrechten im salzburgischen Zillertal und die Wälder im G. Kitzbühel.[1] Die erstgenannten Gebiete wurden sogleich für Maximilian in Eid und Pflicht genommen, noch im selben Jahre (1504) bestätigte Maximilian ‚als Herr und Landesfürst unseres Hauses Österreich und der Grafschaft Tirol' den Städten Kufstein und Rattenberg für die geleistete Huldigung ihre alten Rechte und Freiheiten.[2] Nach Beendigung des Krieges forderte Maximilian eine Vergrößerung seines ‚Interesses', die ihm Albrecht laut Urkunde vom 8. Februar 1506 in Gestalt des Landgerichtes und Amtes Kitzbühel auch zugestand.[3] Doch war die Besitzergreifung des Gebietes für Maximilian schon früher erfolgt, denn mit 1. Jänner 1506 hat er die alten Rechte und Freiheiten der Stadt Kitzbühel bestätigt, nachdem ihm bereits die Untertanen der Herrschaft, Stadt und G. Kitzbichl ‚als regierenden Herren und Landesfürsten unseres Hauses Österreich und unserer Grafschaft Tirol gelobt und geschworen' hatten.[4] Wie schon diese Huldigungsformeln zeigen und auch die örtliche Lage der drei Gerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel nicht anders zuließ, wurden sie mit der Grafschaft Tirol vereinigt. Bereits die ersten Verfügungen, die betreffs Besetzung der Amtsstellen und laufender Verwaltungsgeschäfte dortselbst Maximilian erlassen hat, beweisen, daß das Regiment und die Raitkammer zu Innsbruck als die übergeordneten Be-

[1] Riezler 3, 590 ff.

[2] Kogler, Beitr. z. Rechtsgesch. Kufsteins S. 86; AB. 4 Nr. 662 ff.; IStA. U. 9513, 1504 Sept. 17: Die Stadt Rattenberg gelobt den Vertretern des Kaisers Maximilian, Michael von Wolkenstein und Hans Kaspar von Laubenberg ‚an stat röm. kays. Mt. als ertzherczog zu Österreich und graven zu Tyroll und ... dem loblichen haus zu Osterreich als iren rechten naturlichen erbherren und lanndtfürsten in ewig zeitt getreu hold gehorsam gewertig sein und alles das thun als getreu gehorsam undterthann und lanndtsassen der loblichen gravschaft Tyroll iren fürstlichen gnaden pflichtig und schuldig sein ze thon'. Vgl. dazu auch Knöpfler, Die Belagerung Kufsteins etc. 1504 S. 10 ff.

[3] Riezler 3, 638.

[4] IStA. Cod. 41, II f. 605.

hörden gedacht waren und auch bereits wirkten.[1] Jedoch ist eine eigens die Vereinigung betreffende Verordnung K. Maximilians nicht bekannt. Der Anschluß an die Tiroler Landschaft wurde ebenfalls sofort betrieben. Schon der Sterzinger Landtag vom J. 1506[2] hat die Heranziehung der Gerichte Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg zu den tirolischen Militärlasten erwogen und einen diesbezüglichen Beschluß zur Vorlage an den König gefaßt. Wirklich erscheinen erstere in den tirolischen Mannschaftsanschlag von 1508[3] und dann in das Landlibell von 1511[4] einbezogen, wenn sie auch in den Texten noch nicht als integrierender Bestandteil der Grafschaft Tirol, sondern als deren Annex bezeichnet werden (‚Grafschaft Tirol mit samt den drei Gerichten etc.'). Doch ging die volle landständische Angliederung der drei Gerichte an Tirol nicht so zähe von statten als jene des görzischen Pustertals.[5] Von einer eigenen ständischen Vertretung, die jene gleich dem Pustertal einige Zeit behauptet hätten, hören wir nichts, vielmehr erscheinen sie laut eines Beschlusses des tirolischen Landtages von 1517 als völlig gleich- und eingeordnete Mitglieder desselben; demgemäß waren sie auch beim österreichischen Generallandtag von 1518 nicht durch eine besondere Deputation, sondern durch jene der Grafschaft Tirol vertreten.[6] In den drei Gerichten blieb das alte bayrische Landrecht von 1346, die sogenannte Buchsage, in Geltung, daneben das tirolische Landrecht nur subsidiär Eingang fand.[7]

Kaum hatte K. Max die Landesherrschaft über Kitzbühel erworben, als er schon 1506 Pflege und Gericht samt dem Urbar dem Erzbischof Matheus Lang von Salzburg verpfändete.[8] Die

---

[1] IStA. Kopialb. Entbieten 1504 f. 6; 1505 f. 279; 1506 f. 180 u. 502; Missiven 1505 f. 10. BekB. 1505 f. 11: Verleihung der Hauptmannschaft Rattenberg an Paul von Liechtenstein, die diesen verpflichtete, ‚zur Verhörung der Rechten und zu den großen Raitungen vor den Statthaltern und Räten zu Innsbruck zu erscheinen'. Cod. 41, II f. 397 1506 Verpfändung der Herrschaft Kitzbühel an Bischof Matheus Lang ‚vorbehalten alle Appellationes sollen vor das Regiment zu Innsbruck gehen'.

[2] IStA. Chronolog. Landtagsakten.

[3] Sartori, Steuerwesen S. 4 f.

[4] Brandis, Landeshauptl. S. 412.

[5] Siehe u. Abschn. 122. [6] Brandis a. a. O. 444 ff.

[7] Kogler a. a. O. Kufstein S. 22 ff.

[8] AB. 4 Nr. 1380, 1504 u. 1511 ff. — IStA. Cod. 41, II f. 397.

Tiroler Stände sahen diese Überlassung des wichtigen Grenzgebietes an das damals noch mächtige Erzstift nicht gerne und betrieben im J. 1525 seine Rücklösung, da auch die Insassen des Gerichtes die salzburgische Botmäßigkeit nicht wünschten.[1] Allein dies gelang vorläufig nicht, 1541 erhielt die Pfandschaft ein Vetter des Erzbischofs, Markus Lang von Wellenburg,[2] der sie 1580 auf seine Schwiegersöhne Kaspar von Wolkenstein-Trostburg und Max von Lamberg und deren Familien vererbte.[3] Ersterer, dann sein Sohn Herrand und Enkel Kaspar von Wolkenstein waren ‚Administrationsinhaber der Herrschaft Kitzbühel für ihre Mitverwandten'.[4] 1644 traf letzterer Kaspar von Wolkenstein mit der Regierung ein Abkommen, wornach in Kitzbühel wieder ein landesfürstlicher Pfleger, Christoph Heffter, bestellt werden sollte.[5] Allein eine faktische Ablösung der alten Langschen Pfandrechte ist damals nicht erfolgt und nach dem Tode des Kaspar von Wolkenstein erhielt im J. 1652 Graf Max von Lamberg die Administration der Herrschaft Kitzbühel und eine neuerliche landesfürstliche Verschreibung auf dieselbe.[6] 1678 trat Gaudenz Fortunat von Wolkenstein — Kaspars Neffe — seinen Anteil an der Pfandschaft dem Grafen Franz Anton von Lamberg ab und dieser erhielt von Kaiser Leopold I. die Anerkennung als alleiniger Pfandinhaber der Herrschaft Kitzbühel, wobei jene Verpfändungen seit 1506 bestätigt werden.[7] 1693 verlieh dann Leopold den Grafen von Lamberg die Herrschaft Kitzbühel zu einem ordentlichen Mannslehen[8] und bei diesem Adelsgeschlechte ist dann dieselbe mit Unterbrechung der Jahre 1809—1817 bis zum J. 1840 geblieben, worauf der Staat das LG. Kitzbühel wieder in eigene Verwaltung übernahm.[9] Für die faktische Verwaltung war bereits im 17. Jh. das Pfleger- mit dem Stadt- und Land-, Urbar- und Lehenrichteramt in einer Person vereinigt,[10] was auch später so blieb.[11] Daneben gab es

---

[1] ZFerd. 38, 123. [2] AB. 4 Nr. 1530; Staffler 1, 860.
[3] IStA. Pfaundler Lehenakten Nr. 33, auch für das Folgende; Zwiedeneck, D. gfl. lamberg. Familienarchiv (Veröff. d. hist. LC. f. Steiermark XI) S. 367.
[4] IStA. Prozeßbücher 1582 f. 498 und 1638 f. 272.
[5] IStA. Bekb. 1644 f. 87 u. 92. [6] IStA. KamA. 35, 12.
[7] IStA. Bekb. 1679 f.
[8] IStA. Tir. Lehensauszug 2 f. 1647. [9] Staffler 1, 860.
[10] So unter Heffter, laut IStA. Verfachb. des G. Kitzbühel 1650.
[11] Siehe AB. 4 S. 288.

noch einen Stadt- und Landgerichtsschreiber und zwei ihm untergeordnete Schreiber.

Sitz des Gerichtes war das Pfleghaus zu Kitzbühel, auch Pfleghof genannt, der aber m. W. erst seit dem 16. Jh. erwähnt wird.[1] Ob das 1526 erwähnte Schloß zu Kitzbühel, zu dem die Gerichtsleute roboten mußten,[2] mit dem Pfleghof identisch ist, müßte erst untersucht werden. In früherer Zeit wird auffallenderweise eine Burg zu Kitzbühel nicht genannt.[3]

Im Bereiche des LG. Kitzbühel liegen nach urkundlichen Zeugnissen folgende Orte: außer dem Städtchen Kitzbühel St. Johann, Kirchdorf und Kössen nach Urkunde von 1297,[4] Aurach nach Urk. von 1360,[5] Oberndorf nach Urk. von 1369,[6] Jochberg nach Urk. von 1418,[7] Reith nach Urk. von 1454,[8] Schwent nach Urk. von 1455,[9] Going nach Urk. von 1397.[10] Betreffs Waidring siehe u. S. 96.

Die Gemeindebildung ist in diesem Gebiete besonders verwickelt. Als Kreuztrachten und damit als Mittelpunkte gemeindlicher Bezirke bezeichnen sich bereits im 14. und 15. Jh. Reith,[11] Going,[12] Jochberg,[13] St. Johann,[14] Kössen,[15] Kirchdorf,[16] Kitzbühel (und zwar auch für einige Höfe und Weiler außerhalb des städtischen Burgfriedens, spätere Gemeinde Kitzbühel Land),[17] Schwent.[18] Daneben erscheinen sechs ‚Viertel', nach denen die Umlegung der Gerichtssteuern,[19] die Wahl der Geschwornen und Schrannenbeisitzer,[20] aber auch die Einhaltung

[1] So IStA. Urbare d. Hft. Kitzbühel von 1583 u. 1618. Vgl. unten S. 86. IStA. Prozeßbuch 1638 f. 272 wird von einer neuen Pflegsbehausung zu K. gesprochen, zu deren Kosten die sechs Viertel beizutragen haben. Den ‚alten Pfleghof' nennt der Kat. der Stadt Kitzbühel von 1775 (IStA. Kat. 2, 3 Nr. 303).

[2] AT. 3, 29.

[3] Vgl. Kogler, ZFerd. 52, 4[1] Anm. 1 u. 13 Anm. 1 u. 4.

[4] ZFerd. 53, 63.

[5] Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 1871 S. 101. [6] A. a. O. S. 115.

[7] A. a. O. 1873 S. 68. [8] A. a. O. 1874 S. 70. [9] A. a. O. S. 75.

[10] A. a. O. 1873 S. 292. [11] AB. 4 Nr. 1025.

[12] A. a. O. 952, 1272. [13] 1431. [14] A. a. O. 527. TW. 1, 79.

[15] AB. 4 1555 f., 1573, 1581. [16] A. a. O. 1075, 1547.

[17] 1437. [18] Mitt. f. Salzb. Landeskunde 1874 S. 75.

[19] Siehe u. S. 76, ferner AB. 4 Nr. 1126, 1394; TW. 1, 75 Z. 14.

[20] Vgl. u. S. 86 Anm. 6.

der Verkehrswege[1] und die Vertretung des Gerichtes beim Tiroler Landtag erfolgte.[2] An der Spitze der Viertel stehen Hauptleute oder Viertler.[3] Die Viertel zerfielen in Werchate. Dieselben waren durchwegs die unteren Steuergemeinden, zum Teil waren sie aber auch ganz oder halb selbständige Wirtschaftsgemeinden. Das erweist sich z. B. für die Werchate Wiesenschwang[4] und Oberhausen,[5] insbesondere wenn sie geschlossene Dörfer bildeten. Die Gliederung der Viertel und Werchate als Steuerkörper, die bereits aus dem Landsteuerbuche des G. Kitzbühel von 1464[6] hervorgeht, war nach dem theresianischen Kataster von ca. 1775[7] in fast unveränderter Weise folgende: Jochberger Viertel: 1. Auracher, 2. Haßlwander, 3. Hennthaler, 4. Kochinger, 5. Oberhauser Werchat. Viertel St. Johann: 6. Fuchshamer, 7. Hittlinger, 8. St. Johannser, 9. Oberndorfer, 10. Steeger, 11. Wiesenschwanger Werchat. Viertel Kirchdorf: 12. Frickinger, 13. Haberberger, 14. Gasteiger, 15. Walder, 16. Wenger, 17. Winkler Werchat. Viertel Kössen: 18. Keßner, 19. Moserberger, 20. Seer, 21. Schwenter Werchat. Viertel (gleich Hofmark) Pillersee: 22. Kalcher, 23. Pfaffenschwenter, 24. Prämerer, 25. Walder, 26. Warminger, 27. Weisacher Werchat. Viertel Reit: 28. Goinger, 29. Griesenauer, 30. Grundhabinger, 31. Hagsteiner, 32. Hauzenberger, 33. Högler, 34. Reitter, 35. Steuerberger Werchat. 36. Urbar Waidring (selbständig).[8] Ein Teil dieser Namen ist auch für die Fraktionseinteilung heute verschwunden. Eine andere, rein topographische Einteilung derselben Zeit[9] gliedert diese Viertel in 69 ‚Dörfer' und ‚Gegenden', d. h. geschlossene Dorf- und Einzelhofbereiche, die nur Teile der Werchate darstellen und häufig mit der Gliederung der Werchate überhaupt nicht in Deckung zu bringen sind.

Nach dem Operate der Familienzählung von 1762[10] bestand das LG. Kitzbühel samt der Hofmark Pillersee aus ‚10 Dörfern (nämlich Jochberg, Aurach, Reit, Oberndorf, St. Johann, Going, Kirchdorf, Kössen, Schwent, Waidring, Fieberbrunn, Hochfilzen.

---

[1] AB. 4 Nr. 918, wo die ‚Nachbarschaft des Viertels Jochberg' genannt wird.
[2] ILA. Gemeindearchiv St. Johann Urk. v. 1523. [3] A. a. O.
[4] TW. 1, 81 f. [5] AB. 4 S. 224. [6] IStA. Urbare.
[7] IStA. Kat. 1, 12 ff. [8] Siehe u. S. 96.
[9] Häuserverzeichnis des St. u. LG. Kitzbühel von ca. 1780 IStA. Kat. 1, 77.
[10] IStA. PestA. 10, 10.

St. Ulrich)[1] oder 36 Werchaten, id est Gemeinden, oder 6 Viertel" Diese Dörfer stimmen meistens mit den alten Kreuztrachten überein und erfüllten demgemäß die Bestimmung von Kultusgemeinden. Auch in der ersten gedruckten tirolischen Gemeindetabelle von 1817 erscheinen sie als die ortspolitische Gliederung des LG. Kitzbühel, mit Hinzufügung von Kitzbühel (Stadt), Kirchberg und St. Jakob in Pillersee.[2] Nach dem Erlasse der einheitlichen Ordnung für die Ortsgemeinden in Tirol im J. 1819 wurden hier aber als solche vorläufig nicht jene Dorfgemeinden, sondern die sechs obengenannten Viertel mit der Stadt Kitzbühel als siebentes aufgestellt. Diese fungierten demnach sowohl als politische und ökonomische Hauptgemeinden (mit eigenen Vorstehungen und jährlichen Rechnungsabschlüssen),[3] wie als Steuergemeinden, unter denen wie bisher die Werchate zur Eintreibung der Steuer dienten. Laut der Kreisbereisung von 1833[4] war damals diese Einteilung in Kraft, doch bereits Verhandlungen eröffnet, diese allzu großen Viertelsgemeinden zum Zwecke einer besseren Verwaltung zu zerkleinern. Das geschah auch bald nachher, und zwar genau nach Maßgabe der erwähnten Dörfer und Kreuztrachten, und außerdem wurde noch St. Jakob in Pillersee als selbständige Gemeinde hinzugefügt.[5] 1850 wurden noch die Werchate, die bisher mit der Stadt Kitzbühel verbunden gewesen, zu einer eigenen Gemeinde ,Kitzbühel Land' gemacht, hingegen Oberndorf mit St. Johann vereinigt. Mit der Einführung des neuen Katasters erhielten diese Ortsgemeinden auch die Geltung von Katastralgemeinden.[6]

Eine alte, zum mindesten aus dem 15. Jh. stammende Beschreibung der Grenzen des LG. Kitzbühel, welche bei den Ehehafttaidingen verlesen wurde, befindet sich im Saalbuche desselben[7] und lautet:

Nota die weyt des gerichcz zu Kiczpüchel und dy herrleichayt darin: Item zu dem ersten dy gemerkch in der grafschaft zu Kiczpuchel und alz sich dy hofmarch anhebend auf dem Joch-

---

[1] Letztere drei für die Hofmark Pillersee.

[2] Prov. Gesetzbl. 1817 S. 191.

[3] Siehe z. B. Schuldentilgungsplan der Gemeinden des LG. Kitzbühel IStA. Kreisamt Schwaz 1825 Publika 362.

[4] IStA. Geb. 1833 Publ. Landgerichte Nr. 1812.

[5] Siehe Amtsschematismus von Tirol für 1838 S. 93; Staffler 1, 869.

[6] Landesregierungsblatt 1854 II S. 60.

[7] IStA. Urbare.

perg[1] an dem Turn gan dem Pinczgä[2], als stain walgent und wasser rint, von dem Turen hintz an den Chlausenpach[3] gen dem Perchsental[4], als stain walgend und wasser rint, von dem Chlausenpach gan march an Gatern[5] gan Kuefstainer gericht, von march an in den Herhag,[6] von dem Herhag an dy Chlausen gan Walchsee,[7] von der Chlausen in den Streichen[8] an das Änttenloch[9] gen Markolstain[10], als stain walgend und wasser rint, von dem Änttenloch an den Ödengraben, von dem Ödengraben[11] an dy Rottenwant gen dem Mesenpach.[12] als stain walgent und wasser rinnet, von der Rotenwant an den Malenstain[13] gen Lover[14], als stain walgent und wasser rinnet, von dem Malenstain an Walchergraben[15] gen Salfelden, als stain walgend und wasser rinnet, von dem Walchgraben auf den Spilperg[16], als stain walgend und wasser rint; daz sint dy gemerkch in der Grafschaft.

Item dy pfleg zu Kitzpuchel da hat ein richter darzu ein chrawt garten und das gerichtfueter und zwen scherigen gehornt darczu, der ain auf das nider ampt und schrannen, da besiczt ain richter daz recht in dem ampt aynsten in dem jar, wann man ehaufft tayding pewtt zu Chirchdorf. Item auf der obern schrannen ze Kiczpuchel da besiczt ein richter alle recht und derselb scherig, der zu der obern schrann gehört, der hat daz fueter in dem ampt. Item der scherig in dem nidern ampt der hat ein hueben, hayst dy frey hueb, dar auf siczt er, und wer in dem nidern ampt gevangen wirt, der den tod verschuld hat, den muess derselbs scherig fertigen als einem frein zugehört. . . .

Außerdem sind einzelne Punkte und Teilstücke des Grenzverlaufes des LG. Kitzbühel — übereinstimmend mit den Angaben der eben mitgeteilten Grenzbeschreibung — zu entnehmen aus der Leukentaler Öffnung, 1462 nach altem Herkommen verfaßt, und aus der noch älteren Pillerseer Öffnung.[17]

---

[1] SpK. 16 VII. Die Gegend Jochberg wird schon im J. 1273 als Grenze zwischen dem Herzogtum Bayern und Erzstift Salzburg bezeichnet (MIöG. Ergbd. 1, 607). — Siehe auch o. S. 68 f.

[2] SpK. Paß Turn.

[3] SpK. östlich Kirchberg in die Aschauerache mündend.

[4] Brixental.

[5] Wahrscheinlich in der Ebene zwischen Going und Ellmau.

[6] Nach Anich am Walchsee.

[7] SpK. 15 VII.

[8] SpK. 15 VII nördlich Kössen; siehe auch o. S. 68 u. 69, Anm. 1.

[9] Nach Anich an der Kössner Ache; vgl. Staffler 1, 901 und TBGrenzbeschr. 1850 S. 6 Markstein Nr. 55.

[10] Bayrisches LG. Marquardstein.

[11] Siehe u. S. 82 Anm. 2.

[12] SpK. Maserbach bei Kössen von rechts in die Ache mündend.

[13] Anich der Grenzstein im Paß Strub.

[14] Salzburgisches G. Lofer.

[15] SpK. 16 VII Aibelgraben östlich Hochfilzen.

[16] SpK. Spielberghorn südlich Hochfilzen.

[17] TW. 1, 89 u. 97.

Diese Grenzbeschreibung genügte aber bald nach 1500 nicht mehr, um die Ansprüche der Nachbarn zurückzuhalten, zum Teil stand sie mit denselben in direktem Widerspruch und waren Verhandlungen zur Beilegung dieser Differenzen nötig. Das bayrische G. Marquartstein verlangte als Grenze vom Scheiblberg[1] zur Ellenwandt[2] die Gerade, Tirol eine bedeutende Auseckung über den Eibenstock.[3] Letzteres entsprach jedenfalls den Weidenutzungsrechten, denn die Alpen Hemersuppen und Winkelmoos, die im strittigen Raum liegen, gehörten damals — wie auch später[4] — Leuten aus Waidring. Die unter dem Bischof Wolfgang von Passau tagende gemeinsame Schiedskommission gab laut Spruchbriefes vom 7. Sept. 1555[5] dem bayrischen Anspruche recht und bestimmte als Grenzpunkt zwischen den beiden genannten Punkten die Schwarze Lacke, während der Eibenstock ganz im Bayrischen verblieb.

Im Passe Strub gegen das salzburgische G. Lofer fand eine Grenzbereinigung im J. 1606 (Okt. 20) statt.[6] Zwar nannten beide Teile, Tirol und Salzburg, dieselben Örtlichkeiten Udlkopf[7] und den Malenstein (an der Landstraße zwischen Lofer und Waidring) als Grenzpunkte ihres Landes, bezogen aber diese auf verschiedene Örtlichkeiten: die Tiroler meinten den inneren Udlkopf oder Lachfeldkopf[8] und einen Stein am Alten Turm im Passe Strub, die Salzburger den äußeren, heute allein so genannten Udlkopf, und einen Stein, der 384 Klafter westlich des vorerwähnten Steines lag und auch Seisenstein hieß. 1606 wurde nun als Landesgrenze folgende Linie vermarkt: Vom Scheibelberg an die Rote Wand oder Steinplatte,[8] ... auf den äußeren Udlkopf, ... abwärts auf die Mitte zwischen dem Seisenstein und Malenstein im Turm, ... über sich hinauf auf das untere Praithorn.[8] Die Alpen Kammerkar und Stellen, die mit ihrem größeren Teile jenseits der Territorialgrenze ins Salzburgische fielen, hatten gleichwohl Leute aus Waidring in Privatbesitz.[9] Der dreifache — Tirol, Bayern, Salzburg trennende — Grenzstein am Scheibelberg erforderte zwecks Re-

---

[1] SpK. 15 VII. [2] SpK. Cote oberhalb Lahnenwald n.-ö. Plattenkogl.

[3] SpK. die unbenannte Kuppe südlich Schwarzhoferbach nach TBGrenzbeschr. 1850, Atlas I.

[4] Laut Bericht von 1710 IStA. GrenzA. 17, 6.

[5] IStA. GrenzA. 10, 9. [6] A. a. O. 23, 1. [7] SpK. Urlkopf.

[8] SpK. [9] Laut Bericht von 1710. IStA. GrenzA. 31, 11.

novierung neuerliche Kommissionsvergleiche zwischen den genannten Staaten vom 15. Juli 1613 und 1. Okt. 1675.[1] Die erwähnten Markungen blieben auch für die Folgezeit in Geltung, wie sich auch die damals (1606) gesetzten und datierten Grenzsteine selbst noch zum Teil erhalten haben. Die Grenzrügung des G. Lofer, die in dessen Weistum enthalten ist,[2] dehnt jedoch die Grenze im Strubtal gegen Waidring über Gebühr und im Widerspruche mit dem Vertrage von 1606 bis zum Weißbach[3] aus. Es erklärt sich dies damit, daß die hier gelegene Alpe Brunntal Leute aus Lofer besaßen,[4] was aber ihre Territorialzugehörigkeit zu Tirol faktisch nicht berührt hat.

Das salzburgische G. Mittersill focht die obige Grenzbeschreibung an, indem es nicht den Paß Turn und die Wasserscheiden, sondern weiter nördlich den Lauf des Trater- und Sinterbaches,[5] der beiden Quellbäche der Jochberger Ache, als Grenze haben wollte.[6] Die in dem strittigen Gebiete gelegenen Alpen Hartkaser, Tratenbach, Moos, Hangl, Wild, Sintersbach und Achental[7] gehörten wohl damals schon — wie auch noch lange später[8] — Grundbesitzern von Mittersill, ebenso hatten letztere anerkannte Holznutzungsrechte dortselbst. Es scheint dies begreiflich, weil die Gemeinde Mittersill-Land fast bis zur Höhe des Passes Turn hinaufreicht. Die tirolische Prätension dürfte wohl auf Jagd- und Forstbanngrenzen, welche seit langem schon gemäß der alten Kitzbichler Markenöffnung feststanden, zurückzuführen sein. Nach längeren Auseinandersetzungen[9] gab auch Salzburg laut des Vertrages zwischen K. Ferdinand und Erzbischof Mattheus vom 1. Dez. 1533[10] und einer übereinstimmenden Abmachung vom 14. März 1541[11] zugunsten der tirolischen Auffassung, die fortab in unbestrittener Geltung blieb, nach.

Mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Verträge wurde im 17. Jh. eine neue Beschreibung der Gerichtsgrenze angefertigt,

---

[1] IStA. GrenzA. 23, 1. [2] Österr. Weist. 1, 243.
[3] SpK. rechter Nebenfluß des Strubbaches; die übrigen a. a. O. genannten Örtlichkeiten zwischen Steingasse und Weißbach vermochte ich nicht einzugleichen.
[4] Wie o. S. 78 Anm. 9. [5] SpK. 16 VII.
[6] Österr. Weistümer 1, 284. [7] SpK. und Anich.
[8] Wie o. S. 78 Anm. 9. [9] IStA. GrenzA. 23, 3.
[10] Text siehe AöG. 53, 454.
[11] Text siehe Erläuterungen zur 1. Lieferung d. hist. Atlas d. österr. Alpenl.

die zwar sonst mit den Angaben der mitgeteilten alten Beschreibung nicht im Widerspruche steht, aber viel mehr Detail enthält.[1]

Verzeichnus der landtgränizen, wie die umb die ganz herrschaft Kitzpichl mit march und coherenz umbfangen. Erstlichen fangt es sich an auf der landstrassen gegen Bayern am Streichen[2] auf dem priggl, das yber den Tängerpach gehet,[3] von priggl und Tängerpach hinauf an den Rauchen Adl[4] und Rothwandt, der geredt nach yber de hech hinter den Tauppensee,[4] . . . ab auf den Eibenstain,[5] . . . gehen Widholz[6] mitten durch das Hinterhaus yber den hert, . . . in Edengraben[7] auf das Pärnmosgschwendt, . . . auf die Arlriß,[8] . . . auf die Ellwandt,[9] der gerede nach yber daz gwendt zu ainen marchstain, darein . . . Tyrol und Bayrn wappen ghaut, . . . hinab auf Ebenwaldt zur schwarzen Lacken[10] (M), . . . hinauf auf Scheiblperg[4] (M), . . . der heche oder schneid den nechsten gesig nach bis an die Rotwand auf der Platen[11] (M), . . . yber alle hech den gwendt nach hinaus in Strub, was gesig egg und rigl gibt, bis auf den ausseren gegen Waidring liegenden Vedlkopf[12] (M), . . . abwerts auf den Marchstein in der Strub[13], . . . yber sich auf das unterm Praithorn[4] liegende Parmgeschoss[14] (M), . . . in das Hochschüttach[15] in das Zintstaudach, . . . hinauf an die Hochseil,[4] . . . ab in untern Schüttach[4] an Reiner,[16] . . . auf das Heyegg,[4] . . . auf die hech an das Kiblhorn,[17] . . . die hech dem haag ab hinter Hochvilzen[4] zum gattern, der auf der landstrassen stehet, . . . in Walchergraben[18] . . . auf den hochen Pilberg,[19] . . . ab an Glember gattern,[20] . . . auf an Cöstlstain, . . . yber die hoch hin an daz Schwarzachhorn,[21] . . . auf den Hennlobstein,[22] . . . hinyber auf Trifftkogl,[4] auf den Gaissstein,[4] . . . auf den Maurkogl,[4] . . . auf

[1] IStA. GrenzA. 16, 10. [2] Siehe o. S. 77 Anm. 8.

[3] Anich; SpK. 15 VII unbenanntes Bachbett, bei Klobenstein von rechts in die Ache mündend.

[4] SpK. S. o. S. 78 f.

[5] Siehe TBGrenzbeschr. 1850 S. 5 Markstein Nr. 36 ‚Eibensteinwand'.

[6] A. a. O. Nr. 32 Widkopf. [7] A. a. O. S. 4 Altenhauser oder Edengraben.

[8] Anich; SpK. Hahnberg.

[9] Anich und TBGrenzbeschr. 1850 S. S. 1 Mark Nr. 3; SpK. nordöstlich Plattenkogl.

[10] A. a. O. Mark Nr. 2. [11] SpK. Steinplatte.

[12] Anich; SpK. Urlkopf.

[13] SpK. Hier und am Bärmanschoß stehen noch die mit 1606 bezeichneten Grenzsteine, heute die Kronlandsgrenze andeutend.

[14] Anich. [15] SpK. Hochkaseralpe. [16] SpK. 16 VII Römer.

[17] SpK. Marchentkopf. [18] SpK. Aibelgraben. [19] SpK. Spielberghorn.

[20] SpK. Schanze, Übergang ins Glemmtal.

[21] SpK. Sonnsp. im Hintergrunde des Schwarzachtales.

[22] SpK. Staffkogl südlich Henlabjoch.

Schöllnperg[1] (M), . . . ab auf das Wildtpraunmoos[2] (M), . . . auf den Praunpichl[3] (M), . . . auf die Pervilzen,[1] auf das Rambsen steinmoos[4] (M), . . . auf die landstrassen zum Gatteren (M), . . . nach dem haag yber die wisen und an die Rest Alben[5] unter den hag (M),[6] . . . auf die hech bis auf die Mossalbm[1] an das Milbach joch (M), . . . yber daz Joch an die Hart Käser[7] (M), . . . an Trätenbacher Äkkogl,[8] . . . an den clainen Rettenstain,[1] . . . yber die hech auf den Schwarzenkogl,[1] . . . yber die hech auf die Neu Söll, . . . yber die hech auf den Brunpichl,[9] . . . yber die hech heraus auf den Hundtsee, nach den haag ab zum gattern, der auf Ehrenpacher Vilzen[1] stehet, . . . auf an den Hendlkamp,[10] . . . ab an den ursprung des Clausenpachs,[1] . . . ab gehen Clausen auf den Steg,[1] . . . hinter Hennleiten[11] auf an den Schattstein,[12] . . . nach dem haag, der neben Hechenanger uber gehet in die Plinz,[13] . . . heraus zu hechst auf den Ästperg,[14] . . . ab an den Gattern,[15] . . . auf den Hausbach,[1] . . . auf das Grossthor am Kaiser,[1] . . . gegen Wildanger, . . . auf an daz Joch,[16] an den Ebersberg,[1] auf die Kamparting, . . . ab an Hörhag,[17] . . . hinauf auf Hochklausen, auf die Rettenwandt,[18] . . . auf die Carlwandt,[19] . . . auf den Seissl-berg,[1] . . . auf die Ruedlspurg,[1] . . . nach dem Gwendt ab in das Äntenloch[20] und hinauf an vorgemeltes priggl, so über den Dängerspach get, also endten sich die corenzen in der herrschafft Kizpichl.

Zu dieser Beschreibung wäre noch hinzuzufügen, daß laut eines Berichtes von ca. 1710[21] Bauern aus dem Gerichte Kitzbühel außer den bereits[22] genannten Alpen in dem Gerichte Lofer und Marquartstein in diesem noch die Alpe Baumgarten,[23] ferner im Aschau- oder Spertentale des Gerichtes Itter die Alpen Foisenkar, Hinterkar, Stallbach, Westerach, Steinfeld, Kleinmoos und Brunn, von welchen nur letztere zwei unmittelbar an das Gericht Kitzbühel anstoßen, besessen haben. Umgekehrt

---

[1] SpK. [2] Anich; KatM. [3] KatM. [4] SpK. Rangen. [5] SpK. Rüstalpe.

[6] Die Strecke vom Schellenberg bis hieher wurde erst durch die oben S. 79 erörterten Verträge von 1533 und 1541 in diesem Verlaufe geschaffen. Der damals festgesetzte Grenzverlauf wurde im J. 1686 neu vermarkt und die bei dieser Gelegenheit gesetzten Steine bezeichnen bis heute die Kronlandsgrenze (KatGrenzprot. d. Gde. Jochberg).

[7] Anich; SpK. Latschingerkogl.

[8] SpK. Roßgrubenkogel im Hintergrund der Tratenbachalpe.

[9] Ober der Brunnalpe SpK. [10] SpK. Hahnenkamm.

[11] SpK. Leiten [12] Anich; SpK. 16 VI Rauher Kopf.

[13] SpK. Blinz. A. [14] SpK. 15 VI. [15] Zwischen Ellmau und Going.

[16] Wohl Stripsenjoch. [17] Anich; am Walchsee. [18] SpK. Kaarlsp.

[19] SpK. 15 VII Rote Wand. [20] Siehe o. S. 77 Anm. 9.

[21] IStA. GrenzA. 17, 6. [22] Siehe o. S. 78 f.

[23] Unter dem Breitenstein SpK. 15 VII nordwestlich Kössen.

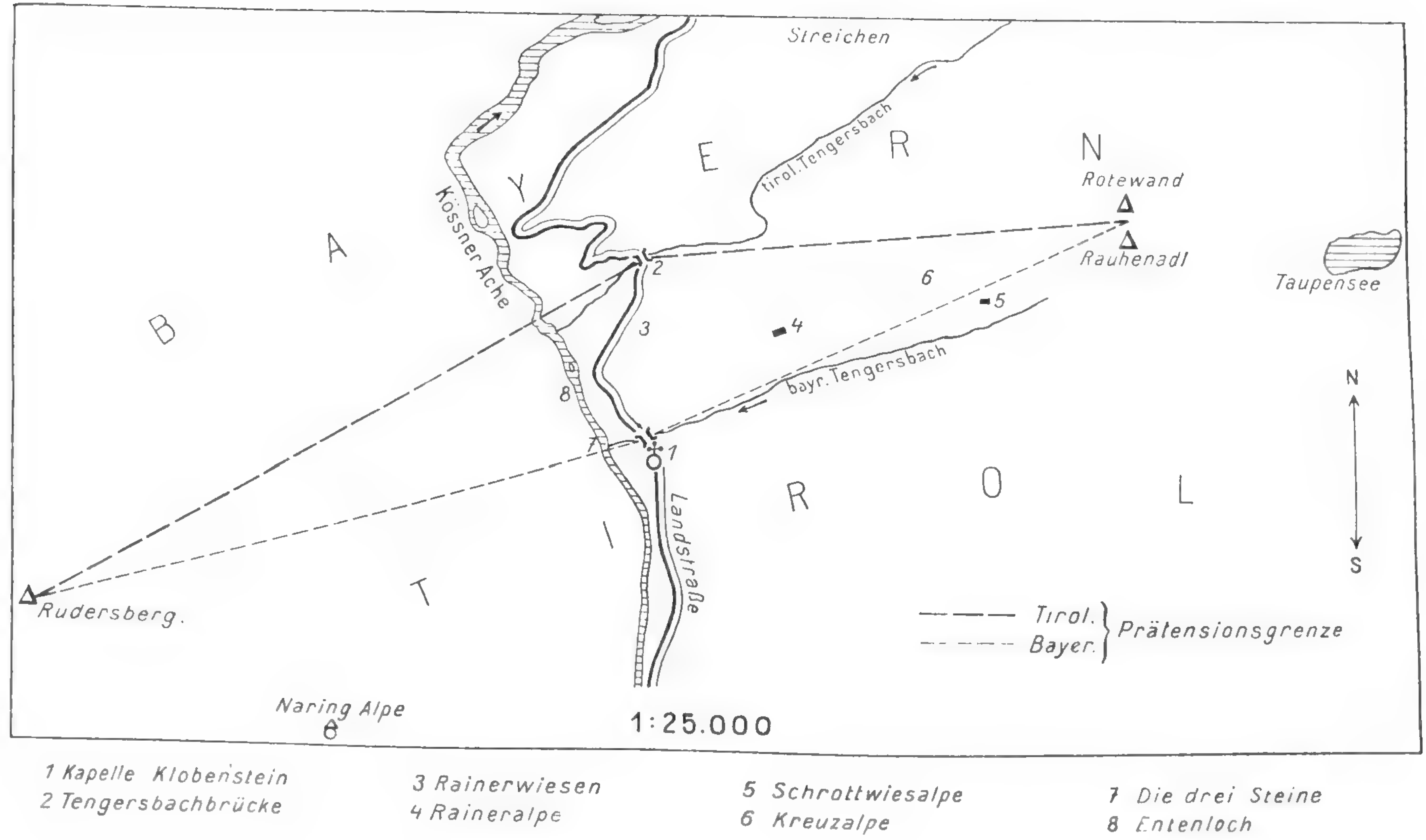
besaßen Leute aus Mittersill innerhalb des Gerichtes Kitzbühel die bereits oben[1] genannten Alpen im hinteren Jochberg und Leute aus Zell und Saalbach die Alpen Schwarzach, Suglach, Neualm, Spielberg, Hochhörndl, Alpl im Schwarzachtal südlich Hochfilzen. Ich vermochte nicht festzustellen, wann alle diese Besitzverhältnisse geschaffen worden sind, die Akten geben zum mindesten keinen Anhaltspunkt, daß dieselben außer in den bereits oben erwähnten Fällen auf die Bildung der Landes- und Gerichtsgrenze irgendeinen Einfluß genommen hätten.

Aber auch die obige Grenzbeschreibung war noch in einem wichtigen Punkte, im Durchbruchsgebiete der Ache nördlich Kössen am Streichen oder Klobenstein bestritten und später entstanden noch auf anderen Seiten bedeutende Unstimmigkeiten. In ersterem Belange machte Bayern, bezw. das G. Marquartstein abweichende Grenzlinien gegen Tirol geltend,[2] die in der nach Aufnahmen von 1756 und 1791[3] angefertigten Skizze auf S. 83 dargestellt ist. Wie so oft, ließen beide Teile denselben Namen — Tangersbach — als Grenze gelten, bezogen ihn aber auf verschiedene Objekte. Die bayrische Prätensionslinie führt von der Rauhenadl zum Schrottwiesgraben, den die Bayern Tangersbach hießen, überschreitet bei der Kapelle Klobenstein die Landstraße, bei den Drei Steinen die Ache und geht hinauf auf den Rudersberg. Der Tangersbach, den die Tiroler meinten, hieß auch Grünbach und mündet ein Stück weiter nördlich in die Ache, zwischen ihm und den Drei Steinen liegt das Entenloch, wo heute die Grenze durchläuft. Auf dem

[1] S. 79.

[2] Grenzbeschreibung des G. Marquartstein, von Anfang des 17. Jh. (mitgeteilt vom Kreisarchiv München): ‚Vom Scheiblperg auf die Schwarzlackhen, . . . auf die Elewandt, . . . uber die Eckhalbm, zwischen der Arliss und des Schreiberalts (!), wo es am hechsten ist, herab auf das Claussmoos an das gehag, auf das gehag geen Streitschwendt, . . . uber den Losengraben in den Edtengraben gehen Widtholz mitten in das haus, volgents auf den Eibenstain und mitten auf den Tauppensee, hinab an Rauhenadl, yber den Creuzberg in Tanerspach bey den Clobenstain auf die Drey Stain in der Achen, wider gerad hin auf die Ruderspurg, auf den Rottenstein, auf den Praittenstain.‘ Aus Akten von ca. 1550 (IStA. GrenzA. 15, 1 u. 16, 1) ersah ich, daß in einem im J. 1435 abgefaßten Saalbuche von Marquartstein eine Grenzbeschreibung dieses Gerichtes enthalten war, doch konnte dasselbe weder im Kreis-, noch Reichsarchive gefunden werden.

[3] IStA. Karten Nr. 4, 5 u. 31.


Streichen
B A Y E R N
tirol. Tengersbach
Rotewand
Rauhenadl
Taupensee
Kössner Ache
bayr. Tengersbach
N
S
T I R O L
Landstraße
Rudersberg.
Tirol.
Bayer.
Prätensionsgrenze
Naring Alpe
1:25.000
1 Kapelle Klobenstein
2 Tengersbachbrücke
3 Rainerwiesen
4 Raineralpe
5 Schrottwiesalpe
6 Kreuzalpe
7 Die drei Steine
8 Entenloch

strittigen Gebiete liegen die Rainerwiesen, die Raineralpe, die Schrottwiesalpe und Kreuzalpe und mehrere Wälder.[1] Weder gelegentlich der allgemeinen tirolisch-bayrischen Grenzrevisionen in den J. 1670—1672, noch einer speziellen Kommission im J. 1697 gelang es, einen endgültigen Ausgleich zu treffen. Das Elaborat der letzteren wurde von den Regierungen nicht ratifiziert, obwohl es eine gerechte Mittellinie zog.[2] Auf Anichs Karte ist wohl die tirolische, nicht aber die von den Bayern beanspruchte Grenze sachgetreu eingetragen. Diese Irrung wurde erst bei Gelegenheit des allgemeinen tirolisch-bayrischen Grenzregulierungsvertrages vom J. 1844 endgültig durch Festsetzung einer eindeutigen Grenzlinie beseitigt.[3] Dieser Vertrag hat für die tirolisch-bayrische Territorialgrenze im Bereiche des LG. Kitzbühel gegenüber der oben mitgeteilten Beschreibung von 1640 zahlreiche Einzelpunkte neu bestimmt und damit den Verlauf jener geometrisch fixiert. Die alten Hauptmarkpunkte wurden ja hiebei übernommen, aber zwischen denselben die neue Territorialgrenze nicht immer genau der alten Weidegrenze der Tiroler Alpen, die hier meistens gegen die bayrische Seite über die Wasserscheide hinübergreifen, angepaßt, sondern mitunter gemäß der letzteren verrückt (so im Gebiete der Eggenalpe bei Kössen, zwischen dem Plattenkogl und Steinwurfkogl SpK. 15 VII); die Privatgrenzen wurden aber dadurch nicht tangiert.

Gegen die salzburgischen G. Lofer, Saalfelden und Zell (Kaprun) ergaben sich in späterer Zeit an mehreren Punkten neue Streitigkeiten, die erst im J. 1832 endgültig ausgetragen werden konnten, als in Salzburg die Katastermappierung durchgeführt wurde. Von allen diesen Differenzen spielten schon im 18. Jh. eine bemerkenswerte Rolle nur jene um die Alpe Hochschüttach und um die Waldungen am Römersattel. In ersterem Falle beanspruchte die tirolische Gemeinde St. Ulrich als Grenze gegen das Salzburgische eine Linie, die

[1] 1482 Aug. 28 entscheidet übrigens Wilhelm von Haslang, Pfleger zu Kitzbühel, als Obmann eines Schiedsgerichtes einen Streit zwischen Leuten aus Kössen wegen des Blumbesuches ‚auf der Schrottwiese im Streyhen ob dem Rauchnodel in Kitzpühler gericht‘ (IStA. PestA. Urk. I 60).

[2] IStA. GrenzA. 16, 3 u. 9.

[3] A. a. O. 4—6. TBGrenzbeschr. 1850 S. 5 f.

vom Rotschartl[1] gerade über Berg und Tal zur Hochsäule[2] führte, die salzburgische Gemeinde Obernthurn den wasserscheidenden Kammrücken, der die beiden genannten Punkte miteinander verbindet.[3] Das so eingeschlossene Gebiet ist die sogenannte Hochschüttachalpe (SpK. Hochkaseralpe), die den natürlichen orographischen Verhältnissen entsprechend im J. 1832 Salzburg zugesprochen wurde.[4] Im Gebiete des Römersattels, vom Hochsäul bis hinüber zum Küblhorn oder Marchentkopf entstanden Irrungen bezüglich der hier aufeinander stoßenden tirolischen und salzburgischen landesfürstlichen Forste, indem man auf Seite Tirols den Hochsäulgraben, Salzburgs den Gemsgraben als Grenze annahm. 1791 wurde diesbezüglich ein Vergleich geschlossen, doch nicht ratifiziert. Seit der Angliederung Salzburgs an Bayern, bezw. Österreich war diese Kontroverse naturgemäß gegenstandslos geworden, so daß 1832 hier kein Anstand mehr obwaltete. — Von den anderen Grenzstreitigkeiten, die 1832 beglichen wurden und die sich auf den Grenzverlauf am Paß Strub und Anderlkopf, in der Wehrgrube, am Spielberghorn zwischen der Griesten- und Aibelalpe und im Hintergrunde des Glemmtales zwischen der Pfandeben und Achentalalpe und auf die Zugehörigkeit der Toralpe bezogen, ist in den Akten des 18. Jh. des weiteren noch nicht die Rede. Nur in der Rechtsverwahrung, welche die salzburgische Regierung im J. 1776 gegen die Anichkarte eingelegt hat,[5] wird die auf letzterer vom Spielberghorn über die Alpalpe gegen Hochfilzen gezogene Grenze als zu weit nach Osten ausgreifend beanständet.[6]

---

[1] SpK. 16 VII Hörndl. [2] SpK.

[3] Die ältere Beschreibung des G. Lofer (Österr. Weist. 1, 243) läßt einen Unterschied der Grenzführung vom Steinberg(Breit-)horn bis zum Rothorn gegenüber der Kitzbichler Öffnung nicht erkennen.

[4] Akten und Mappen über diese und die weiter erwähnten Grenzregulierungen IStA. GrenzA. 23, 2 und 11; 25, 8.

[5] Stolz in FMGT. 9, 12.

[6] Die damals vom Pfleger des angrenzenden salzburgischen G. Saalfelden (Liechtenberg) eingezogene Grenzbeschreibung des letzteren lautet für dieses Stück: Vom Spielbergtor auf das Spielberghorn, ... bis an den Repsch, ... nach dem Haag auf das Kibl (Küblhorn siehe oben S. 80 Anm. 17), ... auf das Rothorn (Regierungsarchiv Salzburg Hofrat Kropfsberg 115).

Laut des Saalbuches des 15. Jh.[1] hatte der Landrichter von Kitzbühel an zwei Schrannen Ehehafttaidinge zu halten; die eine befand sich zu Kirchdorf,[2] die andere zu Kitzbühel.[3] Der zur ersteren Schranne gehörige Teil des Landgerichtes hieß das ‚untere', der andere Teil das ‚obere Amt'. Laut des Landsteuerbuches von 1464[4] gehörten zum ‚Oberampt' die Werchate der heutigen Gemeinden Going, Reith, Kitzbühel, Aurach und Jochberg, zum ‚Niderampt' die übrigen des LG. Kitzbühel und der HM. Pillersee. In dem Urbar des Stiftes Frauenchiemsee aus dem Ende des 13. Jh.[5] wird der ‚redditus in Leukental' gegliedert nach einem ‚Nyder- und Oberampt' und es steht wohl außer Zweifel, daß damit die beiden Schrannen des LG. Kitzbühel gemeint sind, deren Bestand damit für eine entsprechend frühere Zeit nachgewiesen erscheint. Jede dieser Schrannen besaß einen eigenen Fronboten oder Schergen. Jedoch konnten an der unteren Schranne keine Blutgerichte (Malefizrechte) abgehalten werden, sondern solche fanden nur in Kitzbühel für das ganze Landgericht und zugehörigen Schubgerichte statt.[6] Gemäß einer landesfürstlichen Verordnung von 1528[7] sollen die Malefizrechte in den drei Herrschaften Rattenberg, Kitzbühel und Kufstein wie bisher nach der Buchsage so künftig-

---

[1] Wie oben S. 77. [2] Vgl. dazu TW. 1, 76,

[3] Vgl. AB. 3 Nr. 1004. [4] Wie oben S. 75. [5] RA. München.

[6] Darauf deutet für das 15. Jh. die oben S. 77 Z. 22 f. ausgesprochene Auslieferungsverpflichtung der Totschläger aus der unteren Schranne in die obere hin. Volle Bestimmtheit erhalten wir aber diesbezüglich aus Zeugenaussagen, die im J. 1583 anläßlich eines Prozesses zwischen dem LG. Kitzbühel und der HM. Pillersee wegen der Abhängigkeit der letzteren von ersterem in großer Anzahl, aber sinngemäß einhellig abgegeben wurden: ‚Wann im ganzen gezurgg der herrschafft Kitzpühl ein mallefizische person eingezogen und für recht gestelt würdt, das yederzeit ain probst und zwelfer aus dem Pillersee (demnach auch von den anderen Vierteln der unteren Schranne) das ordentlich Malefizrecht zu Kitzpühl besitzen (d. h. daran teilnehmen) schuldig sey. Wann ein mallefizrechten in der herrschaft Kitzpühl gehalten würdet, das von den andern vierthaillen yedermäniglich, aber aus der hofmarch Pillersee allain der brobst und die zwelfer als ordenliche richter zuerscheinen schuldig seyen. Wenn man die eehafftthäding zu Kirchdorf helt, das gleichfals von den andern Vierthaillen yedermenigelich, aber aus dem Pillersee allain der brobst unnd zwelfer zu erscheinen schuldig seyen (IStA. Verfachb. Kitzbühel 1583 Vernehmungsprotokoll).

[7] IStA. Buch Tirol 1528 f. 57.

hin nach der tirolischen Landesordnung besetzt werden; auch hierin darf man einen Fingerzeig erblicken, daß schon früher die Blutgerichtstage für jedes der drei Landgerichte einheitlich und nicht für die einzelnen Schrannen derselben besonders gehalten wurden. — Entgegen den sonstigen Erfahrungen stimmt hier im LG. Kitzbühel die Schrannen- mit der Pfarreinteilung nicht überein, denn die obere Schranne umfaßte Teile der alten Großpfarre St. Johann, die untere eben solche und das Gebiet der Pfarre Kirchdorf, die beiden Pfarrsitze liegen innerhalb einer, nämlich der unteren Schranne. Ob nun die Schrannen- oder die Pfarreinteilung die ältere ist, läßt sich aus den späteren Verhältnissen allein nicht entscheiden, direkte Angaben aber fehlen hierüber.

Das Hochgericht des LG. Kitzbühel befand sich auf der Kat.-Parzelle Nr. 3163 in der Landgemeinde Kitzbühel, das ist in unmittelbarer Nähe der heutigen Bahnhaltestelle Schwarzsee.[1]

Über die Urbar- und Lehengüter, die zum landesfürstlichen und seit 1506 mit dem LG. Kitzbühel verpfändeten Urbaramte Kitzbühel gehörten, stand dem Vorstande dieses Amtes, dem sogenannten Urbar- und Lehenrichter, eine Realgerichtsbarkeit zu, welche in derselben Weise wie beim Urbargericht Kufstein begrenzt war.[2] Ein Vertrag, am 1. Juni 1581 im Pfleghofe zu Kitzbühel zwischen der Herrschaft und den Insassen des Gerichts abgeschlossen, bestimmt unter anderem die Taxen für den ‚Pfleger, der auch Urbar- und Lehenrichter ist, von allen gerichtlichen Handlungen und Verträgen, so Urbar und Lehen berührt'.[3] Die Güter des Urbaramtes Kitzbühel zerfielen in die drei Propsteiämter zu Leitwang (Gemeinde Kössen), Sperten (Gemeinde St. Johann) und Aurach, die zuerst in den Urbaren des 14. Jh. erscheinen.[4]

Innerhalb des LG. Kitzbühel befanden sich zwei geschlossene Gebiete mit einer beschränkt selbständigen Gerichtsbarkeit, das Stadtgericht Kitzbühel und die HM. Pillersee.

---

[1] Mitteilung des Herrn Bürgermeisters Fr. Reisch.

[2] Das Nähere hierüber siehe u. Abschn. 6 a.

[3] IStA. Pfaundler Lehenakten Nr. 33. Vgl. AB. 4 S. 288.

[4] MB. 36^{b}, 541 ff.

2. Stadtgericht Kitzbühel.

Kitzbühel wird als bewohnte Gegend 1165[1] zum ersten Male erwähnt und wenig später (1202) erscheinen hier die Hochstifter Regensburg und Bamberg mit bedeutendem Grundbesitz und Hintersassen, die als Hausgenossenschaft (familiae) organisiert waren, begütert.[2] Insbesondere der Besitz von Bamberg muß hier ein verhältnismäßig dichter und in Kitzbühel sein Mittelpunkt (Meierhof) gewesen sein. Denn 1252 wird die Vogtei über diesen Besitz direkt als ‚advocacia in Kicemgespuchel' bezeichnet[3] und noch im 15. Jh. hält der Propst der Bamberger Besitzungen über die Hintersassen derselben das Gericht und die Baustift ‚im Markt zu Kitzbühel'.[4] Aber aus diesen grundherrlichen Organisationsformen ist der Markt und die Stadt Kitzbühel keineswegs erwachsen. Vielmehr hat Herzog Ludwig von Bayern laut einer von ihm selbst 1271 ausgestellten Urkunde[3] beim bisherigen Orte Kitzbühel eine ‚nova plantatio', eine neue Niederlassung begründet, die den Charakter eines ‚oppidum' hatte, damals auf fünf Jahre das Stadtrecht der bayrischen Städte erhielt. 1338 bestätigte diese Bewidmung Kaiser Ludwig der Bayer ohne zeitliche Einschränkung, nachdem auch die niederbayrischen Herzoge als zeitweilige Pfandherren 1321 den städtischen Charakter Kitzbühels anerkannt hatten. Dazwischen hinein und später wird Kitzbühel auch als ‚Markt' bezeichnet und in den Aufzeichnungen seiner Rechte, die im 14. und 15. Jh. zustande kamen, erscheint der Markt als der wichtigste Teil und Kern der Sonderstellung, die der Stadt eingeräumt war.[3] Das Vorrecht, welches die Bürger des Marktes vor allen Einwohnern des Landgerichtes auszeichnete und ihre wirtschaftliche Existenz begründete, bestand laut der Ordnung von 1297 darin, daß sie auch außerhalb der offenen Märkte Handel treiben und den Kleinverkauf von Tuchen überhaupt allein ausüben dürfen.[5] Die Bürger haben diese ‚Kaufrechte', welche sonst nur als Konzession für Einzelne gegen eine Abgabe an die landesfürstliche Finanzverwaltung verliehen wurde, eo ipso auf Grund ihres Bürgerrechtes.[6] Ferners hob das Pflegamt von Kitzbühel

---

[1] Kogler in ZFerd. 52, 4. [2] Ried, Cod. diplom. Ratisbon. 1, 284.
[3] Kogler a. a. O. [4] TW. 1, 77. [5] Kogler a. a. O. 11 und 64.
[6] A. a. O. 56 Anm. 2.

im Namen der Herzoge von Bayern als Landesfürsten dortselbst[1] noch ein: den Marktzoll, den Beizoll, die Stadtsteuer und das Ungelt. Grundherrliche Besitzungen und Gülten hatte aber der Landesfürst im Stadtgebiete gar keine. Laut des Grundsteuerkatasters der Stadt Kitzbühel von ca. 1680[2] waren die Behausungen der Bürger dortselbst vielfach leibeigen- und bürdenfrei, zum Teil waren sie mit Zinsen an kirchliche Stiftungen im Orte belastet, zum geringsten Teile auswärtigen Stiftern oder Adeligen grundherrlich unterworfen. Aus allen diesen Umständen ist ersichtlich, daß das spezifische rechtliche Abhängigkeitsverhältnis der vom Herzog Ludwig begründeten Niederlassung zu Kitzbühel zu diesem und seinen Nachfolgern auf dem Marktregale beruhte. In diesem war auch die Wurzel zur Sonderstellung des Ortes in gerichtlicher und administrativer Hinsicht gegeben.

Die formelle Fixierung dieser Sonderstellung erfolgte durch die schon erwähnte Verleihung des Rechtes der bayrischen Städte. Demgemäß erhielt Kitzbühel einmal auf dem Gebiete der Verwaltung eine weitgehende, wenn auch nicht vollständige Autonomie und als Organ zur Handhabung derselben einen Rat (die Genannten) und seit dem 15. Jh. auch einen Bürgermeister.[3] In jenem Stadtrechte war aber auch die Selbständigkeit in Beziehung auf das Gericht ausgesprochen, ausgenommen die drei schweren Fälle — Diebstahl, Notnunft und Todschlag —, die dem Landgerichte vorbehalten blieben. Aufzeichnungen, die um die Mitte des 14. Jh. in Kitzbühel entstanden sind, kommt zwar die gerichtlich exempte Stellung der Stadtgemeinde präzise dahin zum Ausdruck, daß sie einen besonderen Gerichtshof besitzt, vor dem allein die Bürger zuständig sind[4] und der das ‚gericht in dem marckt' und ‚statgericht' genannt wird. Derselbe war hier wohl wie in anderen Städten, z. B. in Kufstein, Meran, Sterzing nur aus Bürgern gebildet. Ferners bestimmt das zitierte Stadtrecht, daß der Herzog nur nach der Bürger Rat einen Richter ‚zu der Stadt' setzen solle.[5] Kogler folgert daraus, daß es einen eigenen Stadtrichter zu Kitzbühel

[1] MB. 36 b, 544 (Urbar von ca. 1320) und IStA. Salbuch des Amtes Kitzbühel von ca. 1450.

[2] IStAKat. 2, 1.

[3] Näheres s. Kogler, ZFerd. 52, 15 und 27 ff.

[4] Kogler a. a. O. 75 Art. 9, 13 und 14.

[5] A. a. O. 73 Art. 1.

gegeben habe, und bezieht auf diesen alle weiteren Stellen des Stadtrechtes, die von einem Richter sprechen, auch jene, nach der letzterer die Blutgerichtsbarkeit ausübt.[1] In Wirklichkeit setzt aber die Mitwirkung der Bürger bei der Anstellung des Richters nicht voraus, daß letzterer nur für die Stadt bestimmt ist, auch anderwärts besitzen Städte, z. B. Hall und Meran, das Recht, durch Wahl den Richter ihrer Stadt zu bestimmen, und doch wissen wir sicher, daß diese Städte keinen eigenen Richter hatten, sondern unter demselben Richter standen wie das Landgericht, in dem sie liegen. Auch für Kitzbühel findet sich gar kein urkundlicher Beweis für die Existenz eines eigenen Stadtrichters, vielmehr bedeutet in früherer Zeit ‚Richter von Kitzbühel' immer nur den Landrichter und wenn seit etwa 1470 dieselbe Amtsperson ‚Stadt- und Landrichter' genannt wird,[2] so ist das eben nicht durch die Vereinigung zweier bis dahin selbständiger Ämter, sondern damit zu erklären, daß die Gerichtsgewalt des ersteren über die Stadt und als Vorsitzenden der Stadtschranne auch im Titel besonders ausgedrückt werden sollte.

Wenn sich trotzdem hier in Kitzbühel ähnlich wie in den Schwesterstädten Kufstein und Rattenberg eine selbständige Gerichtsbarkeit der Stadt faktisch behauptete, so war dies die Folge einer anderen Bestimmung der zitierten Stadtrechtsordnung, nach welcher schon damals gewisse Angelegenheiten grundsätzlich der gütlichen Vergleichung unter den Bürgern selbst vorbehalten waren; wir finden dieselbe Bestimmung in vielen bayrischen Stadtrechten,[3] während sie im alttirolischen Gebiete nur vereinzelt zur Kodifikation gelangt ist.[4] Die Gemeinde Kitzbühel wahrte dieses Vorrecht, indem sie eine Anrufung des Richters in diesen Fällen unter Strafe stellte, und entwickelte daraus eine regelmäßige Jurisdiktionsbefugnis ihrer leitenden Organe. Den Umfang derselben kennen wir aus Entscheidungen, welche die o.-ö. Regierung in darüber mit

[1] A. a. O. 31 ff.

[2] Mathias Türndl, der Pfleger und Richter von Kitzbühel heißt, erscheint gleichzeitig 1417 und 1423 als Richter in Angelegenheiten zu Kitzbühel und Kössen. (AB. 4 Nr. 1263 und 1552.) Wilhelm Munichauer heißt zum erstenmal bald Stadt- und Landrichter, bald Richter von Kitzbühel. (A. a. O. 1442 f.)

[3] Siehe Kogler a. a. O. 29. [4] Siehe AöG. 102, 282 f.

dem Stadt- und Landrichter entstandenen Irrungen in den J. 1538, 1595 und 1607 gefällt hat.[1] Bürgermeister und Rat hatte demnach die Gerichtsbarkeit über die Stadtbewohner in Frevelsachen, der Richter in Malefiz- und Rechtssachen (hohe Kriminal- und Zivilsachen). Ersterer übte auch die außerstreitige Gerichtsbarkeit innerhalb des städtischen Burgfriedens, wie die vom Stadtschreiber geführten Verfachbücher[2] erweisen.

Erst im J. 1786 büßte die Stadt Kitzbühel, da sie den vom Gesetze vorgeschriebenen rechtsgelehrten Magistrat nicht unterhalten konnte, ihre bisherigen jurisdiktionellen Vorrechte mit Ausnahme der Übung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein.[3] Letztere legte die Stadt erst im J. 1809 zurück.[4]

Eine Grenzbeschreibung für den Burgfrieden, wie von jeher das dem städtischen Rechte und den städtischen Behörden unterworfene Gebiet bezeichnet wurde,[5] ist nicht bekannt; erwiesen ist, daß der ganze Schattberg, den die Stadt seit 1297 als Almende besaß, zu jenem gerechnet wurde.[6] Die Eintragung in den Atlas erfolgte gemäß des Verlaufes der heutigen Stadtgebietsgrenze, womit auch Anich übereinstimmt. — Laut des oben S. 75 Anm. 9 zitierten topographischen Verzeichnisses von 1780 zerfiel ‚Stadt- und Burgfrieden Kitzbühel' in die ‚Ortschaften Stadt Kitzbühel, Vorstadt Hadergasse und Vorstadt am Grieß.'

3. Hofmark Pillersee.

Das Kloster Rot (am Inn nördlich Rosenheim) hat wohl schon frühe für den geschlossenen Besitz, den es seit dem 11. Jh. in den östlichsten Verzweigungen des Leukentales, in

---

[1] Kogler a. a. O. 30. [2] IStA.

[3] Staffler 1, 871. — Eine amtliche Tabelle vom J. 1787 (IStA. Gub. 1787 Publ. 13596) sagt von der Gerichtsbarkeit in den Städten Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg: ‚Die Stadt hat alles de plano durchzuführen, Stadtrichter ist der Landrichter, der auch in der Stadt alles contentiosum und executivum hat.' Dasselbe wird a. a. O. auch von der Hofmark Pillersee gesagt.

[4] Bis dahin laufen die IStA. separaten ‚Verfachprotokolle der Stadt Kitzbühel', die in der Stadtschreiberei hergestellt und deren einzelne Urkunden vor dem Bürgermeister aufgerichtet und von ihm gesiegelt sind.

[5] Kogler a. a. O. 67 usw. AB. 4 Nr. 1236 und 1319.

[6] Mitteil. d. Salzb. Landeskunde 1873 S. 80 und 1875 S. 111 AT. 3, 189.

der sogenannten Gegend Pillersee, erwarb,[1] teilweise Exemption vom gräflichen Gerichte erlangt, wenn auch ausdrückliche Immunitätsverleihungen nicht bekannt sind. Die Besetzung des Vogtamtes hat noch ein im J. 1225 erlassenes kaiserliches Privileg[2] der selbständigen Verfügung des Stiftes anheimgestellt, ohne daß von einer Gerichtsgewalt des Vogtes hiebei ausdrücklich gesprochen wurde. Vogt war damals ein Graf von Wasserburg, im J. 1247 wurden aber die Besitzungen dieses Geschlechtes und damit wohl auch die Vogtei über Rot von den Herzogen von Bayern eingezogen.[3] Dadurch war also die Vogteigewalt über den Grundbesitz des Klosters Rot im Pillersee mit der Grafschaftsgewalt in diesen Gegenden in einer Hand vereinigt und damit jedenfalls entschieden, daß jenes Gebiet hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit (‚iudicium comecie‘) dem Vertreter der Herzoge von Bayern in der grafschaftlichen Gewalt, das ist dem Landrichter von Kitzbühel, unterworfen war, während das Stift die niedere Gerichtsbarkeit (das ‚Hofgericht‘) behauptete.[4] Kaiser Ludwig der Bayer bestätigte dies Verhältnis durch Urk. vom 24. April 1330 und K. Maximilian tat nach Übernahme der Herrschaft Kitzbühel desgleichen.[5] Allein seither versuchte die Gerichtsherrschaft Kitzbühel die selbständige Gerichtsbarkeit des Klosters nach Möglichkeit einzudämmen. Nach längerem Prozessieren entschied die o.-ö. Regierung im J. 1589, daß die niedergerichtliche Obrigkeit in der Hofmark Pillersee der Gerichtsherrschaft Kitzbühel und nur die nicht streitige Zivilgerichtsbarkeit dem Kloster laut

[1] Urkunden des 12. Jh. sprechen von ‚totum Billersee‘, das im Besitze des Klosters Rot sei. (MB. 1, 254 und 360.)

[2] A. a. O. 373 ff.

[3] A. a. O. 285; Riezler, Gesch. Bayerns 2, 87; das bayerische Herzogsurbar von 1280 verzeichnet tatsächlich Vogteiabgaben von den Rotischen Gütern im Leukental. (MB. 36 a, 246.)

[4] Dies spricht das Urbar von 1280 a. zuletzt a. O. aus: das Stift Rot habe ‚iudicium super valles in Pilersee et licet sollummodo habeat indicium, quod dicitur hofgericht, iam intromisit se de iudicio comecie et indifferenter iudicat occisiones hominum, vulnera, furta, oppressiones mulierum et alios qui deberent ad comeciam pertinere‘. — Dasselbe Verhältnis hatte wohl auch eine Urkunde der Herzoge von Bayern von 1323 im Auge, wenn sie ‚von des Klosters Rot Leuten und Gütern im Pillersee in unserem Gericht zu Kitzbühel‘ spricht. (MB. 1, 426.)

[5] Urk. 1511 Aug. 1; IStA. Cod. 41 II. f. 635.

eines Vertrages von 1563 zuzustehen habe.[1] So blieb auch das Verhältnis in der Folgezeit.[2] In grundherrlicher Beziehung hat das Stift Rot im Pillersee seine alte, jeden Konkurrenten ausschließende Stellung bis 1803 behauptet. Laut des theresianischen Katasters waren z. B. im Werchat Prama (beiläufig heutige Gemeinde Fieberbrunn) mit Ausnahme einiger dem tirolischen Bergärar gehöriger Gründe alle geschlossenen Güter (28) und alle Behausungen mit kleinerem Feldzubehör (56) der Grundherrschaft des Stiftes unterworfen. Auf dieser Basis ist auch, wie eingangs bemerkt, die Bildung eines eigenen Gerichtsgebietes des Grundherrn möglich geworden.

Als ständigen Beamten hatte das Stift in der Hofmark Pillersee nur den Propst, der in erster Linie die Urbarverwaltung besorgte. Als Richter fungierte früher der Gotteshausrichter von Rot, den der Abt hiezu zur Zeit der Ehehaftteidinge hereinschickte.[3] Mit der erwähnten Minderung der Jurisdiktion des Klosters im Pillersee verschwindet er ganz aus derselben. Doch bestellte der Abt einen Hofmarkschreiber, der zu Fieberbrunn seinen ständigen Sitz hatte.[4] IStA. Kat. 1, 77 v. ca. 1780 nennt im Dorf Fieberbrunn ein Haus ‚beim Hofmarkschreiber'. — 1803 wurde die Hofmark anläßlich der allgemeinen Säkularisierung vom Landesfürsten übernommen, behielt aber ihre bisherige Sonderstellung bis 1809 bei. Seither ist sie — mit Ausnahme der Jahre 1817—1819 — mit dem Landgerichte Kitzbühel vereinigt.[5] Die Gliederung der Hofmark Pillersee in Werchate und Dörfer wurde bereits o. S. 75 f. dargestellt. Von letzteren wird Fieberbrunn bereits im 15. Jh. als ‚Kreutztracht' bezeichnet.[6]

Die Grenzen der HM. Pillersee sind in der noch aus dem 14. Jah. stammenden Hofmarksöffnung wie folgt angegeben:[7] Vom Gerlaibstain[8] in die Adlersrinn, . . . auf Wilden Kärstein,[9] . . . auf Drätterpach[10]

---

[1] IStA. Prozeßb. 1588—1599 f. 37.

[2] Siehe Sammler GT. 1, 276 und o. S. 90 Anm. 3.

[3] TW. 1, 90 ff. und Zeugenaussagen wie o. S. 85 von 1583: ‚Sagt zeug, das albeegen zu der stifft der herr prelat zu Rott ain schreiber mitsampt seinem richter hinein in den Pillersee mitbracht, sunst die annderweil im jar hab die schreiberei ain pfarrer von Pillersee verricht.

[4] IStA. Verfachb. Pillersee, Gericht Kitzbühel.

[5] Staffler 1, 860 f. [6] AB. 4 Nr. 1000 ff. [7] TW. 1, 97.

[8] Alpe Gerlab nach Anich, südwestlich unter Wildseeloder der SpK. 16 VII.

[9] SpK. Korstein. [10] SpK. Trattenbach.

hinz gen Mairhofen,[1] mitten ein den Mülpach,[2] mitten bis auf die Platten,[3] . . . bis auf Weisspach,[3] . . . auf den Peiting,[3] . . . auf das Wildhorn,[4] . . . über das Schrein auf den Römer,[5] . . . bis an den Walsergraben,[6] . . . auf das Spilperghorn,[3] . . . biß auf den Vorneben, . . . hinz gen Pergküchel, . . . hinz auf die Hörndlin.[7] — Mit diesen Grenzangaben — soweit sie sich überhaupt identifizieren lassen — stimmt Anich überein. Hingegen wurden später im Verlaufe der bezüglichen Gemeindegrenzen nicht unerhebliche Abänderungen von der alten Hofmarksgrenze getroffen, indem 1845 zwischen Fieberbrunn und St. Johann die Gemeindegrenze — konform mit der Pfarrgrenze — vom Mühlbache weiter ostwärts zum Mairhofer Bache verlegt wurde, wodurch der Weiler Eck, der nach Anich noch zur HM. Pillersee gehört hatte, an die Gemeinde St. Johann kam. Weiters wurde 1847 gegen die Ansprüche der Gde. Fieberbrunn, die die alte Hofmarksgrenze vom höchsten Gipfel des Wildkor gerade hinab zur Vereinigung des Kogler-[7] mit dem Trattenbachgraben gewahrt wissen wollte, die diesseits dieser Linie gelegene Winkelalpe[3] und der Geigergrund in das Gemeindegebiet von Kitzbühel verwiesen.[8] Bezüglich der Grenze, soweit diese an das salzburgische Gebiet anstößt, siehe auch oben bei Erörterung der Grenzverhältnisse des Landgerichts (S. 84 f.).

Die Ehehafttaidinge (Schrannen) der HM. Pillersee fanden beim Pfarrhof von St. Ulrich unter der Linde statt, doch wurden schon um 1580 infolge der Minderung der Kompetenz des Hofmarkgerichtes eigentliche Prozesse auf denselben nicht mehr geführt.[9] Über die Beteiligung der HM. Pillersee an den Schrannen zu Kirchdorf und Kitzbühel siehe oben S. 86.

[1] Mairhof heißt die Gegend zwischen den Weilern Entpfarr und Mühlbach an der Ache.

[2] SpK. 15 VII. [3] SpK.

[4] Gipfel der Loferer Steinberge.

[5] SpK. 16 VII. [6] Siehe o. S. 77, Anm. 15 u. S. 80 Anm. 16 ff.

[7] SpK. südlich Wildseeloder.

[8] Siehe KatGrenzprot. d. Gde. Fieberbrunn v. 1855.

[9] TW. 1, 90 f. und Zeugenaussagen wie oben S. 86, Anm. 6: ‚Sei war, dass des prelaten richter zu Rott sambt den zwelfern ierlichen albegen zu des prelaten stifft in Pillersee etlich tag nacheinander bey St. Ulrich bey dem pharrhof unndter der linden das gericht frey offenlich zu besizen phlege und den stab, so ime der probst an der schrannen überantwurtte, in der handt hab und fuere und werde auch durch den probst albegen beruefft, wer zu clagen und zu rechten hab, dass derselb erscheinen mag. Aber sei seines (d. h. der Zeugen) wissen zu solchen stifftrechten niemals ainiche rechtclag für khomen und dass auch vor alter an der unschuldigen kindlein tag der brobst samt den zwelfern zu Haus (bei St. Jakob) bei der kirchen vor des Riegers haus auch zu gericht gesessen.‘

Außer dem Stifte Rot hatten noch einige andere Stifter bedeutenden Grundbesitz im LG. Kitzbühel, so das Domkapitel Bamberg und die Abteien Altomünster, Frauenchiemsee und Berchtesgaden. Die Verwaltung dieser Besitzungen bildeten im 14. Jh.[1] eigene officia (Ämter), die nach den betreffenden Stiften benannt waren. Nach den in Bayern allgemein geltenden und durch die Ottonische Handfeste von 1311 bekräftigten Grundsätzen[2] kam diesen geistlichen Grundherrschaften über ihre Hörigen und Güter die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der drei bekannten schweren Fälle, die dem Landgerichte vorbehalten waren, zu. Speziell für die bambergischen und chiemseeischen Besitzungen im Bereiche des LG. Kitzbühel besagen dies die entsprechenden Hofmarksordnungen von 1402 und 1462.[3] Allein seit der Vereinigung der drei G. Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg mit Tirol wurden die Jurisdiktionsrechte dieser geistlichen Grundherrschaften über ihre Hintersassen zwar nicht ganz, aber annähernd auf jenes Maß reduziert, welches im übrigen Tirol hiefür laut der ldf. Dekrete von 1555 und 1613 bestand:[4] nämlich Aufrichtung und Verfachung von Verträgen, welche die eigenen Urbargüter berühren, und die Verlassenschaftsabhandlungen nach ihren einzelnen Bauleuten, letzteres hinausgehend über das allgemein in Tirol geltende Recht, welches diese Befugnis den Gerichten vorbehielt.[5] Demgemäß sind auch

---

[1] MB. 36 II, S. 544.

[2] Siehe Rosental, Gesch. d. Gerichtswesens etc. Bayerns 1, 189 ff.

[3] TW. 1, 4 u. 77.

[4] Siehe AöG. 102, 146 f.; die Abweichung für die drei Herrschaften wird hier ausdrücklich eingeräumt.

[5] Vgl. TW. 1, 75 u. AB. 4, Nr. 1179. — 1591 war ein Anstand zwischen dem Stift Bamberg und der Gerichtsherrschaft Kitzbühel (Freiherr v. Wolkenstein) wegen der Abhandlung nach Sebastian Heuberger, Bürger zu Kitzbühel. Der Stadt- und Landrichter sagt da in einer Schrift an Erzherzog Ferdinand: ‚dass man im namen der herrschafft Kützbuhl dem stift und oblai Bamberg und dessen hausgenossen, über welche die herrschafft ausserhalb irer grundherrlichen ebensowol als anndere ire gerichtsunndterthanen die hoch- und nidergerichtliche oberigkhait (hat), ainicher iurisdiction und wie oberzelt niedergerichtlicher oberigkait fräfl peen oder puessen, was dem anhengig, durchaus nicht bestenndig.‘ Der Stadtrat von Kitzbühel will dem Bamberger Propst jegliche Jurisdiktion auch hinsichtlich Verlassenschaftsabhandlungen über Bürger seiner Stadt absprechen, ‚was aber der Bambergischen Oblaigüeter anbelangt, streiten wir nicht, wissen auch wol, daß es einem

aus dem LG. Kitzbühel geschlossene Reihen von Verfachbüchern der dort begüterten geistlichen und weltlichen Grundherrschaften für das 17. und 18. Jh. erhalten, so der Stifter Bamberg, Altomünster, Chiemsee, wobei die Handlungen vor dem Propst (Urbarverwalter) des betreffenden Stiftes zu Kitzbühel geschehen, dann der Pfarrkirchen zu St. Johann und Kitzbühel, des Spitals in der Weitau, der Herren von Lamberg, Münichau und Lebenberg, Höffter v. Hochenburg.[1]

Zu Waidring gehörten im 13. Jh. dem Edlen Otto von Walchen zahlreiche Güter und außerdem die niedere Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf (‚iudicium supra villam Wechteringen et supra hofmarchiam ibidem').[2] Von Ottos Erben brachte Erzbischof Konrad von Salzburg im J. 1297 dessen ganzen Güter und Leute zu Waidring käuflich an das Erzstift,[3] konnte aber die volle Dorfgerichtsbarkeit, welche nach Angabe des zit. Urbars nur die schweren Kriminalfälle zugunsten des Landgerichtes in Leukental (Kitzbühel) ausschloß, nicht behaupten, sondern mußte sich — wenigstens seit der Vereinigung des LG. Kitzbühel mit Tirol — mit den Gerichtsrechten begnügen, die, wie eben angedeutet, für gewöhnlich im LG. Kitzbühel den Grundherrschaften eingeräumt waren und in diesem Falle vom erzbischöflichen Urbaramte Lofer ausgeübt wurden. Außerdem hatte das Erzstift die Steuerhoheit über seine Urbarsuntertanen zu Waidring.[4] Bei Anlage des theresianischen Katasters im LG. Kitzbühel in den J. 1775 ff. wurde aber ‚das Urbar

Bamberger Brobst abzuhandeln gebürt', und weiter unten: ‚was aber die inventuren und abhandlungen über der oblai pauren anbelangt, darinnen begern wir einem Brobst nit eintrag zu thun". (IStA. Grenz A. 23, 6.)

[1] IStA. Verfachbücher Kitzbühel; AB. 4, S. 224 f., 245, 287.

[2] Bayrisches Herzogsurbar von 1280, MB. 36a, 247; Urk. von 1278 Juvavia S. 369.

[3] A. a. O.

[4] Siehe IStA. GrenzA. 31, 3. — Der GenKat. (IStA.) von ca. 1780 f. 6 sagt: ‚Das Urbar Waidring ist zwar mit Grundrechten und in voluntariis (freiwillige Gerichtbarkeit) dem salzburgischen Pflegamt Lofer unterworfen, in contentiosis (Streitsachen) aber dem LG. Kitzbühel laut ungestörter Possession untergeben; wie denn auch Waidring in die landgerichtlichen Wustungen mit $3^1/_3$ % concurrieret, von landsfürstlichen Steuern aber bis dato befreyet gewesen, deshalben ein Vertrag zwischen Oesterreich und Salzburg vorhanden, dass ein Theil des andern Urbarsleute mit keiner Steuer oder Abgabe beladen solle.'

Waidring' mit einbezogen.[1] Die Einengung der salzburgischen Hofmarkgerichtsbarkeit in Waidring ist um so auffallender, als laut des zit. Kat. so ziemlich alle Stammgüter dortselbst der salzburgischen Grundherrschaft unterstanden haben.

4. Pfleggericht Itter.

Prixina im Inntal wird als Kirchenort schon 790 erwähnt,[2] im J. 902 erhielt das Hochstift Regensburg durch Schenkung vom Edlen Randolt dessen Eigenbesitz im Brixental (Prihsnatal) und zwar an Knechten, Feldern, Bergen, Gewässern und Wildstand.[3] Zweifellos war damit der Grundstock zum regensburgischen Besitz im Brixental gegeben, der erst in einer Urkunde von 1241 wieder hervortritt. Damals stellt der Pfalzgraf Rapoto von Bayern dem Hochstifte Regensburg, mit dem er in Streit geraten war und jetzt Frieden schloß, zurück: ,castrum et villam Utter', die Vogtei ,per totam vallem Brichsie', verspricht ferners ,infra castrum Kufstein et montem, qui dicitur Jochperc (Jochberg), inter que loca sita est vallis Brichsie', keine Burgen zu erbauen, und nimmt endlich von demselben Hochstifte die Burgen Schindelberg (am Angerberg) und Sperten zu Lehen.[4] Letztere Burg überwies 1253 Bischof Albert von Regensburg den Herzogen von Bayern.[5] 1272 überträgt Bischof Leo von Regensburg dem Gebhard von Velwen die hochstiftischen Güter in den Pfarreien Brixental, Chelisau (Kelchsau) und Sel (Söll) zu Lehen, 1295 fielen diese wieder an das Hochstift zurück.[6] In Urkunden seit Beginn des 14. Jh. begegnet uns verschiedentlich ein Richter und eine Pflege zu Itter, die mit dem gleichnamigen Schlosse vom Hochstifte Regensburg abhängig sind.[7] Im J. 1380 verkaufte Bischof Konrad von Regensburg die Feste Itter und den Turm Engelsburg[8] (bei Hopfgarten) samt dem dazugehörigen Urbar und dem Gericht dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg, zuerst gegen Rückkaufsrecht, das aber schon 1385 abgelöst wurde.[9] Salzburg bestellte anfangs zur Verwaltung seiner

[1] IStA. Kat. 1, 41. [2] Salzb. UB. 1, 12.
[3] Ried, Cod. dipl. episcopatus Ratisbonensis 1, 84. [4] A. a. O. 1, 389.
[5] A. a. O. 437. [6] Janner, Gesch. d. B. von Regensburg 2, 520 u. 3, 93 u. 111.
[7] Janner, Gesch. d. B. von Regensburg 3, 142; Ried, a. a. O. 2, 785, 817, 861; AB. 4, Nr. 750, 822, 825.
[8] Siehe Staffler 1, 800. [9] Janner a. a. O. 278 und 309.

Herrschaftsrechte zu Itter einen Pfleger, dem für die Besorgung der rein richterlichen Geschäfte ein eigener Richter, gewöhnlich Landrichter genannt, beigegeben war; bis ins 18. Jh. nennen sich die Pfleger auch mit Vorliebe nach dem Schlosse Engelsberg und führten als Pröpste auch die Verwaltung des erzstiftischen Urbars.[1] Ein Gerichtsschreiber zu Itter wird auch schon 1468 genannt.[2] Seit dem 17. Jh. wurden jedoch auch hier — wie sonst im salzburgischen Gebiete — die Agenden des Pflegers und Landrichters auf eine Person vereinigt, die den Titel Pflegrichter erhält.[3] Damals wurde auch der Sitz des Gerichtes in den Markt Hopfgarten verlegt, wo das Amtshaus sich befand.[4] Für die Verwaltung des Urbars sorgte nun ein eigener Beamter, der Propst. Diese Beamtenstellen wurden durchwegs auf Dienstverpflichtung und gegen Besoldung besetzt, Verpfändungen des Amtes oder Gerichtes vermieden. — Seit der Säkularisation von 1803 machte das G. Itter die verschiedenen Herrschaftswechsel des salzburgischen Stiftslandes von 1805, 1809 und 1816 mit, worauf es als LG. Hopfgarten endgiltig mit Tirol vereinigt wurde.[5]

Während des ganzen Mittelalters stand dem G. Itter die Blutgerichtsbarkeit nicht zu, sondern die daselbst eingefangenen Malefizpersonen waren an das LG. Kufstein auszuliefern.[6] Erst im J. 1514 verkaufte Kaiser Max I., um die Irrungen, die sich aus diesem Verhältnis ergeben hatten, zu beseitigen, die ganze hohe Gerichtsbarkeit, die Tirol vonwegen des LG. Kufstein über Itter auszuüben hatte, dem Erzstifte.[7] Erst damit hatte Salzburg die volle Landeshoheit über das G. Itter gewonnen, die ihm später auch nie mehr von dem tirolischen Nachbar streitig gemacht wurde. Auch auf der revidierten Anichkarte erscheint das G. Itter ganz außerhalb des Landes Tirol und als unzweifelhaft zu Salzburg gehöriges Gebiet, im Gegensatze zu den salzburgischen Gerichten im Ziller- und Iseltal, die auf Befehl der österreichischen Regierung mit einer eigenen, die Zweifel-

[1] AB. 4, 167—198; eine Liste dieser Beamten seit 1360 IStA. SammelA. E XX.
[2] Oberbayr. Arch. Bd. 55 (1910) S. 358. [3] Kleinmayrn, Juvavia S. 435.
[4] Stockurbar Itter von 1607 (IStA.) f. 8. Siehe auch Schwarz, Tirol. Schlösser 1, 55.
[5] Siehe Staffler 1, 789. S. oben S. 8.
[6] Siehe IStA. Grenzakten 23, 1 und 3 und Cod. 60 f. 115.
[7] IStA. Bekb. 1514 f. 159.

haftigkeit ihrer territorialen Zugehörigkeit andeutenden Grenzsignatur eingefaßt werden mußten.[1]

Um der Frage nach der Entstehung des G. Itter nahezutreten, ist es vor allem notwendig die Verteilung der Grundherrschaften in jenem festzustellen. Ich benutzte hinzu den 1. Band des Steuerkatasters von Itter vom J. 1779[2] der mir allein zur Gebote stand und den größeren Teil des Gerichts umfaßt; das Ergebnis war folgendes:

Grundherrschaft		Burgfrieden Itter	Kreuztracht Hopfgarten	Kreuztracht Westendorf	Halbe Kreuztracht Brixen[3]
Hofurbar (Pflegamt Itter)	Güter	23 1/2	24	27	13
	Gräser	267 + 4 A.[4]	229	63 + 2 A.	196 + 2 A.
Salzb. Beutellehen	Güter	—	19	31	5
	Gräser	154	292	468	99
Schloßkapellen in Itter u. Kammern	Güter	1/2	2	4	—
	Gräser	—	14	64	—
Ortskirchen	Güter	2	27	22	15
	Gräser	19	66	39	38
Stifter	Güter	—	3	1	—
	Gräser	—	—	—	—
Adelige	Güter	—	7	1	1
	Gräser	16 + 1/3 A.	41	16	17
Freieigen	Güter	2	12	9	3
	Gräser	123	640	502 + 1 A.	56

Die Güter oder Lehen bildeten meist in Bruchteilen (bis zu 1/16) selbständige Anwesen, unter Gräser versteht man das jährliche Auftriebs- und Grasrecht je eines Stück Vieh auf eine Alpe; nur selten werden auch ganze Alpen als Besitzentien und ohne Angabe der Grasrechte, die sie enthalten, angeführt; obige Tabelle bringt sie in der Rubrik ‚Gräser‘ in der Form ‚+ x A‘. Die Beutellehen waren vom Erzstifte den Bauern gegebene Güter, deren Besitzer nur einen Geldzins und bestimmte Taxen bei Änderung des Lehensherrn und des Lehensbesitzers

[1] Siehe Stolz in FMGT. 9, 123 ff. [2] IStA. Kat 4, 4.

[3] Nämlich die Viertel Lauterbach und Buchschwent.

[4] Ganze Alpen.

zu entrichten hatten,[1] und zwar nicht an den Pflegsverwalter von Itter, sondern direkt an die Hofmeisterei zu Salzburg. Sie wurden auch nicht zu den Urbargütern des Erzstiftes gerechnet, dennoch ist es klar, daß der Grund, auf dem sie sich befanden, einmal dem Erzstifte gehört haben muß. In den Zahlen der obigen Tabelle fällt auf: Im Burgfrieden Itter gehörte beinahe aller Grund dem Erzstifte und Gerichtsherren. In den anderen Kreutztrachten verhielt sich die Grundherrschaft des Erzstiftes zu den Besitzungen anderer und jenen ohne Abhängigkeit gleich oder überstieg sie erheblich. Die Güter der zwei letzteren Kategorien nannte man hier ‚landgerichtliche' zum Unterschied von den Urbargütern des Erzstiftes, den ‚urbarischen', welche in gewissen Sachen nur der Gerichtsbarkeit des Propstes als ihres urbariellen Verwalters unterstanden.[2] Die Beutellehen wurden demgemäß zu den landgerichtlichen Gütern gezählt. Aus dem Urbare der Propstei Itter von 1607[3] ersehen wir nun, daß damals wenigstens nur ein Teil ($^1/_2$ bis $^1/_3$) aller landgerichtlichen Güter zu Leistung des Vogteidienstes, alle aber zu jener des Gerichtsfutters verpflichtet waren. Diese mit Vogtei belasteten Güter dürften früher dem Erzstift grundherrlich angehört haben, die nicht mit Vogtei belasteten aber niemals.

Im ganzen war die Verteilung der Grundherrschaften im G. Itter derart, daß, abgesehen vom Burgfrieden oder Dorf Itter, im Höchstfalle etwa drei Viertel des Bodens der Grundherrschaft des Gerichtsinhabers (Hochstift Regensburg, dann Erzstift Salzburg) unterworfen waren, das Dorf Itter aber vollständig. Demnach war Gelegenheit zur Bildung eines ausgedehnten, wenn auch territorial nicht völlig geschlossenen Immunitätsgerichtes eben nach Maßgabe dieses grundherrlichen Besitzes und zur Loslösung desselben von der Grafschaft, abgesehen von der hohen Gerichtsbarkeit, gegeben. Die Immunität hat Regensburg, das sich entsprechender Privilegien seit dem 9. Jh. erfreute,[4] jedenfalls auch auf den Brixentaler Besitzungen angesprochen, bevor es die Grafschaft in diesem Gebiete erwarb.[5] Nachdem letzteres geschehen war, konnte das territorial noch nicht abgerundete Gericht durch Verfügung seitens des Hochstiftes auf Gebiete, die nicht seiner Grundherrschaft und Immunität unterstanden, allerdings nur enklavenartig dieselbe durchsetzten, erweitert werden. Zweierlei ist aber zu beachten: Das neue Gericht blieb vorläufig Niedergericht, wahrte also den ursprünglichen Charakter der Mutterbildung, des Immunitätsgerichtes. Andrerseits waren

[1] Über den Begriff ‚Beutellehen' siehe Mischler und Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., 3, 479.

[2] Siehe u. S. 104. [3] IStA. f. 827.

[4] Riezler, Gesch. Bayerns 1, 286. [5] Siehe AöG. 102, 92.

für die Erweiterung sicher ältere Linien territorialer Gliederung innerhalb der Grafschaft maßgebend. Das G. Itter umfaßt nämlich das Gebiet der alten, großen Pfarre Brixen, vermehrt um das kleine Dorf Itter, das zur alten Pfarre und Schranne Kirchbichl (LG. Kufstein) gehörte. Dem hochstiftischen Immunitätsrichter wurde nun die Gerichtsbarkeit in der Pfarre Brixen, bezw. in dem letzterer entsprechenden Schrannenbezirke übertragen; denn auch später — im 14. und 15. Jh. — hatte das ganze G. Itter eine einzige Schranne oder Ehehafttaidingstätte, nämlich zu Hopfgarten.[1] Das Dorf Itter, das vom Anfang an geschlossen der Grundherrschaft des Hochstiftes angehörte, aber außerhalb der alten Brixentaler Schranne lag, hat demgemäß auch später als ‚Burgfrieden' eine Erinnerung an seine besondere Stellung von früher bewahrt. Die eingangs erwähnte Urkunde von 1241 zeigt diese Dinge noch im Werden: Die villa Itter erscheint hier wirklich als geschlossener Besitz des Hochstiftes, während von den sonstigen Besitzungen zu erkennen ist, daß sie über das ganze Brixental zerstreut sind. Das Wichtigste ist aber, daß damals die Vogteirechte über jene an das Hochstift abgetreten wurden, denn durch diese Entvogtung — ein in der Geschichte der deutschen Stifter ausschlaggebender Schritt — gewann das Hochstift erst die eigentliche Herrschaftsgewalt über seinen Besitz und konnte diesen zu einem ihm allein unterworfenen Gerichts- und Verwaltungssprengel ausbilden. Hingegen entbehrte die Gerichtsbarkeit des Amtes Itter über seine im G. Kufstein (im Sölland) gelegenen Güter territorialer Abrundung und wurde seit der Übernahme Kufsteins durch Tirol fast ganz kassiert.[2]

Einzelne Dörfer und Höfe werden durch Urkunden des 14. und 15. Jh.[3] teils direkt, teils indirekt, — indem diese durch die Pfleger und Richter zu Itter besiegelt sind — als im G. Itter gelegen ausgewiesen. Laut des Stockurbares von 1607[4] bestand das G. Itter aus den Kreuztrachten Hopfgarten, Brixen, Westendorf und Kirchberg (werden als Kreuztrachten auch schon früher erwähnt),[5] dem Markt und Burgfrieden Hopfgarten und dem Burgfrieden Itter. Die Kreuztrachten zer-

[1] Siehe UB. 4 Nr. 787, 836, bezw. 837 und 874.

[2] Siehe u. S. 103.

[3] Siehe AB. 4, S. 168—198 und Mitt. f. Salzburger Landeskunde 1873 S. 45, 1875 S. 70, 1904 S. 236.

[4] IStA. [5] Siehe AB. 4 Nr. 752, 772, 798, 801, 823.

fielen laut des Steuerkatasters von 1779[1] in Viertel, nämlich: Hopfgarten in das Salfenberger, Glandersberger, Grafenweger, Penningberger Viertel; Westendorf in das Schwaiger, Salfenberger, Emmer, Windaber Viertel; Brixen in das Sonnenberger, Buchschwender, Lauterbacher, Hofer Viertel; Kirchberg in das Sonnberger, Spertner Viertel. Gemäß der seit 1816 geltenden Einteilung bildeten Markt und Kreuztracht Hopfgarten, ferner die Kreuztrachten Westendorf, Brixen und Kirchberg und das Dorf Itter je eine Ortsgemeinde,[2] im J. 1848 waren aber Markt und Land Hopfgarten wieder in zwei selbständige politische Gemeinden zerlegt[3] und auf diesem Stande hat sich die Einteilung der Gemeinden in diesem Bezirke bis heute erhalten.

Die Grenzen des Pfleggerichtes Itter meldet eine im J. 1670 abgefaßte Landmarkbeschreibung[4] wie folgt:

Beschreibung der herrschaft Ytter gränizen auch andern rechten und gerechtigkeiten . . . Extract aus der landmarchbeschreibung, welche anno 1670 verfasst worden: Anfenklichen wie die herrschaft Ytter an die herrschaft Rattenberg lands Tyrol stosst als von der Hembachkhrün[5] an Neuperger Seveldt Khogl,[6] der Höche oder Schneidt nach miten durch und durch biß an das Schwaigperger Horn,[7] . . an das Veldtalbm Horn, . . . der Höche nach unzt an Holzalbmer Thurnkhogl, von alda an sich ein Landt- oder Marchzaun anhebt, . . . dem zaun nach . . . auf das Holzalbmer Joch herab, . . . hinauf an Baumgartner Kogl . . ., . . . wider heraus hinder dem Khropfrather Joch . . . hinein abwerts in den Landmarkh oder Schaidtpach zwischen Pesendorff Salzburgisch und Marpach Tyrolisch, . . . auch volgends . . . in den Schränpach, in disem Pach hinaufwerths . . . bis zum . . . Ursprung, . . . dem Gaiswisenzaun nach . . . auf das Mittermoß, heraus auf das Zeltmoß, alda die herrschaft Rattenberg aus und entgegen die tyrolische herschaft Khuefstain anfanget: Von Zeltmoß . . . über die Hoch ain wenig nach der seithen des Pruggpergs . . . herab gegen dem Rettenthall, durch solches thall herab in die Ache,[8] nach der Mitte derselben . . . bis in Nasnpach zwischen des Salzburgischen Guetts Nasen und Türolischen Guett Rambsau zue, in diesem Nasenpach hinauf durch das Müllthal neben der tyrolischen Landstrassen . . .

[1] IStA. Kat 4, 6.

[2] Amtsschematismus von Tirol 1838 S. 93, Staffler 2, 797.

[3] IStAGub. 1848, Präs.-Nr. 728.

[4] IStA. GrenzA. 23, 2.

[5] SpK. 16 VI Niederjöchl oberhalb des Hämererbachs im Märzengrund.

[6] SpK. Sonnenjoch oberhalb der Seefeldalpe.

[7] Alle folgenden Berg-, Bach- und Alpennamen sind — mit ganz verschwindender Ausnahme — auf der SpK. 16 VI zu finden.

[8] Brixentaler Ache.

biß zu einem Pächl, . . . in solchem Pach hinauf . . . bis zu seinem Ursprung, . . . hinauf an Saukhoglerperg, hinab . . . an den Sauhag, . . . hinumb auf den andern Pernthaller Almprant, so alles hinter der clain Salfen liget, . . . an das Cronegg, weiter . . . biß auf die hoche Salfen, herabwerts zwischen des Filzen Länner und der Khetten albm ab . . . hinunder ins Saagtal auch in Pach am Sagrain, von selbigen Orth wider aufwerts zwischen der . . . Filzen Nesslach und Albm Nockh, unzt an Zinsperg, . . . an Rieder Grüenwaldt . . . auf das Holzalbmer Ebm Joch und diss alles schaidt der verhandene ordentliche Landtzaun oder Haag; . . . nach dem Zaun oder Haag unzt an Hiener Juffen, . . . an die Tirolische Schwendta, . . . ans Seallel, . . . hinauf auf die Nider Feursing, . . . weiters auf dem hochen Joch Feursing zue . . . und hinder solchen Jochs . . . biß . . . an das Khäsermoß, woran die herrschaft Khuefstain aus und dagegen die Khützpichler herrschaft auch lands Tyrol angehet. . . . An den Schadtstain[1] zwischen der Feursing und Scharlwandt, alsdann zwischen Gföhlwüsl und Reitter Turach, item Hennleithen auch Clausner Wisen, biß dahero der obgemelte Landtzaun . . . gehet, volgents . . . zu Khürchperger Achen,[2] in den Clausenpach, in gemeltem Rünsal . . . zu seinem Ausgang, . . . daran der Landtzaun wider an gehebt und gehet hinauf über die Fleckhalbm . . . hinein an Ehrnpach, . . . bis an die Prunalbm der Höch hin . . . an das Rettenkhar, . . . der seiten nach auf biß auf den Juffen, der Höche nach hinein biß an Cronpichl und an Pengglstain, . . an Schwärzenkhogl der Höche nach, und alsda an der schroffigen aller Pergs Höche nach . . . bis an Clain Retenstain, daran die herrschaft Khizpichl aus- und dagegen die herrschaft Mittersill erzstifts Salzburg angehet: Hinab in die Tüeffe zum Terla,[3] . . . der Höche nach herauß . . . auf den Kogl oder Gupf des hochen Rettenstains, alsdann der zwerchat nach iñ der seithen herab und widerumben miten über das Joch wie Wasser rindt und Stain waldt . . . biß an den Laubkogl, . . . an den Geigenkhogl, . . . über das Neualbmjoch hinein . . . zu der Müessenschart[4] bis auf den Gründtkogl,[5] . . . bis ans Khröndl, . . . der Höche volgents hinein bis an die Salzabertrüsten,[6] . . . an die Salzaber Mark ab, . . . nach der Schneid auf die Geyersplatten,[7] . . . ans scheibliche Joch,[8] disorts schaid sich die herrschaft Mittersill und stosst gleich daran die herrschaft Khropfsberg auch erzstifts Salzburg: Alle Höch der Schneide nach an das Torhelbmjoch, . . . an das Khenigsfeldtjoch,[9] . . . in die Hennenpachkhrün, alda wieder die herrschaft Radtenperg anfängt.'

So eingehend diese Beschreibung auch ist, so waltete dennoch fast auf dem ganzen Verlauf der Grenze zwischen dem G. Itter einer- und den G. Kufstein und Kitzbühel anderer-

[1] Nach Anich Rauherkopf der SpK.
[2] SpK. 16 VII.
[3] SpK. Stangenjoch.
[4] SpK. Filzenscharte.
[5] SpK. Grünkogl.
[6] SpK. Tristkopf.
[7] SpK. Salzachgeier.
[8] SpK. Trommelkogl.
[9] SpK. Regenfelder Joch.

seits eine nicht unwichtige Kontroverse ob: ob nämlich die Wasserscheide der Gebirgskämme oder aber, wie Salzburg wollte, die Zäune, die zwischen den tirolischen und salzburgischen Alpen vielfach etwas (durchschnittlich 100 Bergklafter) unterhalb und jenseits der Kämme auf der Tiroler Seite dahinliefen, das Landmark darstellten. Tirol hat immer — so bei den ersten derartigen Urgenzen, die seitens Salzburg zwischen 1680 und 1690 erfolgten, wie bei den förmlichen Verhandlungen, die hierüber im J. 1776 stattfanden — die salzburgischen Ansprüche zurückgewiesen und den Wortlaut der altherkömmlichen Grenzrügungen der G. Kufstein und Kitzbühel als hiefür allein entscheidend erklärt.[1] Ein Austrag ist in dieser Sache nie zustande gekommen und auch heute laufen hier die Alpengrenzzäune und politischen Grenzen vielfach nicht auf derselben Linie.

Die Gerichts- oder ‚Panstatt' des G. Itter wird zwar im Stockurbar von 1607,[2] ein Hochgericht beim Markte Hopfgarten im Kat. von 1779[3] erwähnt, jedoch ohne nähere Bezeichnung ihrer Lage. — Über die Dingstätte siehe oben S. 101, den Amtssitz S. 98.

Ähnlich wie den Urbarrichtern von Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg stand dem Propst oder Urbarsverwalter von Itter die Realgerichtsbarkeit über die erzstiftischen, im G. Itter gelegenen Güter zu; ebenso die gewöhnliche grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit bezüglich Aufrichtung von Verträgen, welche die im LG. Kufstein befindlichen, zur Propstei Itter gehörigen Urbarsgüter betreffen.[4] Diese Instanz nannte man im Gegensatze zu den Befugnissen des Pfleg- oder Landrichters Urbargericht. Daher teilen sich die Verfachbücher des G. Itter in urbar- und landgerichtliche.

Burgfrieden Itter.

Derselbe bestand laut des Stockurbares von 1607 aus den kleinen Dörfern Itter und Schwend und den umliegenden Höfen (heute Gde. Itter); deren Insassen waren zu allerlei Diensten auf das Schloß Itter verpflichtet, nämlich das Holz auf dasselbe zu führen, die Zugangswege in Stand zu halten, in Zeiten von Feuers- und Feindesgefahr ihm beizustehen, ferner die Malefiz-

[1] IStA. GrenzA. 24, 4; Stolz in FMGT. 9, 129. [2] IStA. f. 8.
[3] IStA. Kat 4, 4 Fol. 8. [4] Tir. Weist 1, 100 f. und 58 f.

gefangenen zu bewachen. Weder der Burgfrieden Itter noch der Markt Hopfgarten (mitunter auch Burgfrieden, aber im städtischen Sinne genannt) genossen eine erkennbare Sonderstellung hinsichtlich der Gerichtsverfassung.

5. Landgericht Kufstein.

Die Besiedlung des nordöstlichen Teiles des Inntalgaues erhellt aus der Nennung der Kirchenorte im Ind. Arnonis v. 790: Pirchnawanch (Bichlwang), Caofstein (Kufstein) et Cellola (Zell), Episas (Ebbs), Oriano (Erl),[1] Lantekampha 802,[2] Angat 1220.[3] Das Eindringen der Siedlung in die Seitentäler und Zwischenräume im Haupttale zeigen die Erwähnungen: 1073 Walchese, Durholz, Wachraine (Wagrein), 1240 Niderndorf, Oberndorf, Aichenwang, Tyrsee (Tiersee),[4] 1216 Sel (Söll) und Elmove.[5]

Seit 1133 war, wie oben[6] erwähnt, die Grafschaft im unteren Inntale als Lehen des Hochstiftes Regensburg in den Händen der Herzoge von Bayern.[7] Aus dem J. 1205 ist eine Vereinbarung zwischen Herzog Ludwig und Bischof Konrad von Regensburg bekannt, laut welcher ersterer das ‚beneficium Landgraviatus situm in montanis' erhält, das Schloß Kufstein aber beiden gemeinsamer Besitz sein soll.[8] Doch erweist bereits eine Abmachung aus dem J. 1212, daß das Hochstift dem

[1] Salzb. UB. 1, 12. Advocatia in Ebisi et Oerlan wird dann 1180 erwähnt. MB. 7, 498.

[2] FMGT. 2, 186. — 1255 Lankamphin Obbayr. Arch. 54, 402.

[3] Pockstaller S. 20. [4] MB. 1, 354; 36, 64 f.

[5] Wie oben S. 69 Anm. 2. [6] AöG. 102, 92.

[7] Egger (MIöG. 4. Ergbd. S. 386 Anm. 5 und AöG. 83, 516) glaubt — insbesondere auf Grund des in der oben S. 96 zitierten Urkunde von 1241 enthaltenen Sachverhaltes — annehmen zu sollen, daß die Grafschaftsgewalt im Inntale zwischen Kufstein und Rattenberg seit dem J. 1180 die Grafen von Ortenburg entweder als Afterlehen von den Herzogen von Bayern oder als direktes Lehen vom Hochstifte Regensburg innegehabt hätten und dieses erst infolge Erlöschens des einen Zweiges des ortenburgischen Geschlechts im J. 1249 an die Wittelsbacher als Herzoge von Bayern gefallen sei. Dieser Behauptung stehen aber als mindestens gleichwiegende Argumente die oben erwähnten Urkunden von 1205 und 1212 und die unten Abschnitt 9 zitierte Urkunde von 1213 entgegen, nach welchen damals bereits die Wittelsbacher im Besitze der Festen Kufstein und Kundelsburg waren.

[8] Ried, Cod. dipl. eps. Ratisbon. 1, 289; Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensb. 2, 238.

Herzoge auch seinen Anteil an dem genannten Schlosse zu Lehen gegeben habe.[1] So wurde auch hier auf dem Wege des Feudalwesens die ursprüngliche Machtstellung des Hochstiftes zugunsten seiner weltlichen Lehensträger untergraben. Später ist von irgendwelcher Lehensabhängigkeit der Herzoge von Bayern vom Bistume Regensburg hinsichtlich der Grafschaftsgewalt im Inntale nie mehr die Rede.

Die Herzoge von Bayern haben wohl aus Verwaltungsrücksichten den Grafschaftssprengel, von dem schon früher die Grafschaft Leukental oder das spätere LG. Kitzbühel abgetrennt worden war, in kleinere Gebiete zerlegt. Nach dem ältesten bayrischen Herzogsurbar von ca. 1220 bestand damals ein (urbarielles) ‚ampt ze Chofstein‘,[2] dessen Sprengel noch das ganze Inntal von Brixlegg abwärts umfaßt, in dem Urbar von ca. 1280[3] aber bereits in eine Anzahl von kleineren ‚officia‘ aufgelöst ist. Zum mindesten um dieselbe Zeit erscheint auch die territoriale Gliederung der Gerichtsorganisation, wie sie später besteht, vollzogen. Ein herzoglicher ‚iudex‘ mit dem Sitze zu Kufstein wird zum erstenmal zum J. 1280,[4] das iudicium Kufstein im Sinne eines territorial abgegrenzten Bezirkes zum J. 1285 genannt.[5] Außerdem erscheint im 14. Jh. aber auch ein eigener Richter von Langkampfen,[6] der offenbar die Gerichtsbarkeit in jenem Gebiete versah, das später die Schranne Langkampfen des LG. Kufstein bildet. Ebenso wird Ebbs, das später auch eine solche Schranne war, um 1280 als ‚iudicium‘ bezeichnet.[7] Die vier Schrannen, in die das G. Kufstein zerfiel,[8] übertreffen wohl an Alter die von den Herzogen durchgeführte Verwaltungseinteilung und bildeten den örtlichen Rahmen, nach welchem der Wirkungskreis der mit der Versehung der grafschaftlichen Befugnisse betrauten herzoglichen Richter bemessen wurde. Jedoch sind gewisse, allerdings nicht absolut bindende Anhaltspunkte zur Annahme gegeben, daß die Schrannen des G. Kufstein innerhalb der Grafschaft im Unterinntal gegenüber

---

[1] A. a. O. 270. [2] MB. 36 a, 63. [3] A. a. O. 242 ff.

[4] Arch. f. Oberbayern 28, 45. MB. 1, 406.

[5] Quellen etc. z. bayr. Gesch. 5, 388. Die Urkunde Archivber. 4 Nr. 1747, die zum J. 1260 ein G. Kufstein erwähnt, soll richtig wohl mit 1360 datiert sein.

[6] Siehe Arch. f. Oberbayern 28, 53, AB. 3 Nr. 714 und 4 Nr. 577.

[7] MB. 36 a, 257. [8] Näheres siehe u. S. 110.

jenen des zweiten Gerichtes, das aus letzterer hervorgegangen ist, Rattenberg, schon früher eine bestimmte höhere Einheit gebildet haben. Letztere müßte dann als derjenige primäre territoriale Körper gelten, der für die Bildung des Amtssprengels des Landrichters von Kufstein maßgebend gewesen ist. Die an jenen Schrannen abgehaltenen Gerichtstage waren nämlich — wenigstens für die Zeit um 1500 ist das zu belegen[1] — für Malefizsachen nicht kompetent, sondern dies waren nur die besonderen Malefizrechte, die für das ganze Gericht gemeinsam waren; die Tatsache der Schubverpflichtung, in der bis 1512 das G. Itter zum LG. Kufstein verharrte,[2] bekundet, daß ein ähnlicher Zusammenhang zwischen dem Gebiete des G. Itter und den Schrannen, die später das G. Kufstein ausmachten, von Alters bestanden haben muß.

Den Umfang des officium Kufstein erkennt man aus den Burghuten, die es laut des oberbayrischen Urbars des 14. Jh.[3] zu leisten hatte: nämlich auf die Burgen zu Ebbs, Kufstein, Werburg bei Wörgl (vgl. Weitlahner, Wörgl S. 40) und die Klausen zu Erl und Walchsee. Ziemlich erhebliche Veränderungen in der territorialen Zusammensetzung des LG. Kufstein sind noch um 1400 vor sich gegangen. In dem bayrischen Saalbuch ‚für das Gebirge' vom J. 1416[4] findet sich die Eintragung:

Das gericht zu Chufstain stösst biz auf den pach, der zu Wergel[5] durch das dorff rinnt. Waz hie niederhalben leit, es sey säcz oder die gült, die zu Chuntelburg vor gehört hat, sol nü alles mit gericht gen Chufstain gehörn und sol auch das gericht, das vor zu dem Stain hat gehört, nü mit gericht gen Chufstain gehörn. Waz gült darinn leit, die meins herrn[6] ist und auch hie dishalb in dem gericht, sol nü alle gen Chufstain gevallen und dienen. Das gericht, das zu Valkenstain gehört hat, sol nu gen Chufstain mit gericht gehörn. Waz mein herr gült darinn hat, sol nu gen Chufstain dienen und also meint mein herr, waz in Chufstainer gericht gult leit, die sol dem gericht gen Chufstain nachvolgen.

Das gericht zu Ratenberg stozzt herab gen Wergel auf den pach, der durch das dorff rinnt, waz oberhalb des pachs, leit gehört

[1] Nach den Rechnungen des Richters von Kufstein IStA. Cod. 241 f. 22—24 und ‚Rechtbuch des G. Kufstein' IStA. Miszellanea 233. — Auch die Söller Stiftsöffnung von 1549, die aber ihrem materiellen Gehalte nach viel älter sein dürfte, spricht von Gerichtstagen zu Kufstein ‚über Menschenblut' für das ganze Gericht (Tir. Weist. 1, 60). — Siehe auch oben S. 86.

[2] Siehe o. S. 98. [3] MB. 36 II, 544. [4] IStA. Urbare.

[5] Wörgl. [6] Des Herzogs von Bayern.

alles gen Ratenberg. Die Wiltschonau und das gericht, das zu Chuntelberg gehört hat, sol nü allez mit gericht gen Ratenberg gehören. Die gült alle, die zu Chuntelburg gehörd, waz der nü in Ratenberger gericht leit, die sol nü auf den chasten gen Ratenberg dienen und waz ir in Chufstainer gericht leit, die sullen gen Chufstain dienen und gevallen, also so ein ygliche gult dem gericht nachvolgen, zu dem geslozz es gehört.

Daraus ist zu ersehen, daß bis 1416 mehrere ganz oder halb selbständige Gerichtsbarkeiten im Raume des G. Kufstein bestanden haben. Hievon war die Gerichtsbarkeit, die mit dem Schlosse Stein verbunden gewesen, zum Hauptteil das bereits erwähnte[1] selbständige Richteramt in der Schranne Langkampfen, zum Teil eine grundherrliche Jurisdiktionsgewalt über die dem Besitzer des Schlosses hörigen und grundrechtbaren Leute und Güter. Diese letztere Gerichtsgewalt ist auch in spätere Zeit erhalten geblieben als Hofmark Maria-Stein,[2] wohl aber ist die allgemeine Schrannengerichtsbarkeit von Langkampfen dem Landrichter von Kufstein übertragen worden. Zum letztenmal wird ein Richter von Langkampfen zum J. 1385 erwähnt,[3] eine nähere zeitliche Fixierung der in Rede stehenden Veränderung ist aber nicht möglich. In dem Kufsteiner Privileg von 1393 sagt Herzog Stephan, daß gewisse Bestimmungen desselben gelten sollen ‚hie zu Kuefstein in der stat und darum (in der Umgebung) allenthalben in unserm gericht und gepiet als verr das enhalb oder hie derhalb der prukh (über den Inn) reichet und das von alter zu Kuefstein gehört hat und auch alles, das wir enhalb der prukh von den Freunntspergern darzue und in unser gewalt bracht haben‘.[4] Den Besitz der Herren von Freundsberg, die Burgen Stein und Tierberg mit allem Zubehör, haben die Herzoge von Bayern in der Tat im J. 1379 erworben.[5] Doch ist es nicht ganz klar, ob der mitgeteilte Passus lediglich diese Erwerbung an sich oder die Vereinigung der damit verbundenen Gerichte mit Kufstein besagen soll. Ein Gericht zum Stein wird auch noch in einer Urkunde von 1410[6] als selbständiger Bezirk neben dem G. Kufstein genannt, aber es kann damit ebensogut wie die Schranne Langkampfen auch die Hofmark Stein gemeint sein. Sicher war aber, wie mitgeteilt,

---

[1] Siehe o. S. 106 Anm. 6. [2] Siehe u. S. 127. [3] AB. 4 Nr. 577.
[4] Kufstein, Festschrift S. 11. [5] AB. 4 Nr. 590.
[6] A. a. O. 613 nach dem Or.-Text.

im J. 1416 die Vereinigung der Schranne Langkampfen mit dem G. Kufstein bereits vollzogen. Die Gerichtsbarkeit, die mit der Feste Kundelburg verbunden gewesen war, war ebenfalls einerseits Schrannengerichtsbarkeit, nämlich in der Schranne Kundl des LG. Rattenberg und andererseits grundherrliche Gerichtsbarkeit über einzelne Güter. Soweit das Gebiet des LG. Kufstein in Betracht kam, handelt es sich wohl nur um letztere Kategorie. Die Aufhebung der Kundelburger Gerichtsgewalt erfolgte zwischen 1410 und 1416 und damals erst ist als Grenze zwischen den G. Kufstein und Rattenberg der Wörgler Bach festgesetzt worden; früher hatte als solche der Lahntalbach gegolten und die heutige Gde. Rattenbergisch-Wörgl zum G. Kufstein, Schranne Kirchbichel, gehört, was auch mit der Ausdehnung des alten Pfarrsprengels Kirchbichel übereinstimmt.[1] Über die Gerichtsbarkeit, die das Schloß Falkenstein, bei Flintsbach in Bayern gelegen, ehemals im Bereiche des G. Kufstein ausgeübt habe, fehlen alle näheren Nachrichten, höchst wahrscheinlich bezog sie sich ebenfalls nur auf einzelne Güter, die seit den Tagen der alten Grafen von Falkenstein in deren Besitz und auch unter ihrer, bezw. ihrer Rechtsnachfolger Gerichtsbarkeit gestanden hatten.[2]

Über die territoriale Zugehörigkeit des G. Kufstein zu Bayern und seine Vereinigung mit Tirol im J. 1504 siehe o. S. 70 ff.

Seit dem 14. Jh. erscheint in Kufstein wie in fast allen anderen Gerichten als erster ldf. Beamter der ‚Pfleger‘, seit dem 16. Jh. nur mehr ‚Hauptmann‘ genannt, was der besonderen militärischen Bedeutung der ihm unterstehenden Grenzfeste entsprach. Unter Aufsicht des Pflegers besorgte die eigentlichen Gerichtsgeschäfte der Richter, seit Mitte des 15. Jh. Stadt- und Landrichter.[3] In der bayrischen Zeit (vor 1504) waren diese Ämter, soviel wir wissen, für gewöhnlich nicht verpfändet.[4] Die

[1] Näheres und Nachweise siehe u. Abschn. 9. [2] Vgl. MB. 7, 442.

[3] Namen und Daten siehe Oberbayr. Archiv 28, 44. — Ergänzungen bieten für die Pfleger Archivber. 4 Nr. 409, 858, 931, 1175, 1260, 1630, 1656, 1694, 1782, 1788; für die Richter a. a. O. 577, 1052, 1502, 1637, 1678, 1738, 1745, 1771, 1792, 1798. Siehe ferner Juffinger, Kundl S. 132 und 148. — Ein altes Verzeichnis der Richter und Gerichtschreiber von Kufstein von 1414 bis 1703 siehe FMGT. 9, 198.

[4] Siehe o. S. 70.

österreichische Herrschaft hat zwar nach den ersten Vergabungen der Pflege und Hauptmannschaft Kufstein[1] den weiteren Inhabern[2] höhere Summen auf dieselbe verschrieben, im übrigen aber in engerer als sonst bei Verpfändungen üblicher Abhängigkeit von sich gehalten, offenbar wegen der großen politischen Wichtigkeit des Postens. 1589 hören auch diese Verschreibungen auf, so daß die einzelnen Hauptleute als eigentliche ldf. Beamte erscheinen. Den Stadt- und Landrichter und den Gerichtschreiber hatten sie mit Einwilligung der Regierung zu bestellen. Seit 1705 wurden auch die Richter vom Landesfürsten direkt ernannt und bestimmt, daß der kaiserliche Hauptmann und Kommandant sich in das eigentliche Jurisdiktionale nicht zu mischen habe.[3]

Das LG. Kufstein blieb unverändert seit den oben erwähnten Neuerungen um 1400 bis zu Beginn des 19. Jh. Im J. 1806 wurden aber die Reste der Stadt- und der Urbargerichtsbarkeit, im J. 1809 die HM. Stein und Tierberg mit ihm vereinigt,[4] was in alle Folgezeit Geltung behielt.

Der Sitz der Pflegbehörde, ‚das Pflegerhaus', war auf dem Schloß zu Kufstein,[5] auch Gefängnisse waren dort.[6] In älterer Zeit war dort auch der Sitz des Gerichtes, in einem Inventar des Schlosses Kufstein von 1652[7] wird wenigstens von der ‚Gerichtsstube' dortselbst gesprochen. Im Kataster der Stadt Kufstein von 1775[8] wird unter Nr. 42 ‚das hochherrschaftliche Eisenamtshaus' angeführt, laut eines Amtsberichtes von 1803[9] lag dasselbe — hier einfach ‚ärarisches Amtshaus' genannt — in der Renhoferstraße, nordwärts gegen den Inn und enthält die Gerichtsdienerwohnung, die Arreste und die Verhörlokale. Der Landrichter wohnte auch in der Stadt, in einem dem Gerichte gehörigen Gebäude und dort waren wohl auch die Gerichtskanzleien.[10] Der Kat. von 1775 nennt kein Haus mit einer solchen Verwendung, nur das dem damaligen Landgerichtsschreiber F. v. Ottenthal gehörige Haus (Nr. 79).

[1] So 1504 an August von Weinegg (Knöpfler, Belagerung Kufsteins etc. S. 38); 1510 an Degen Fuchs v. Fuchsberg.

[2] 1517 an obigen, 1549 an Ferdinand v. Vels, 1553 an Christof v. Fuchsberg und 1580 an Franz v. Spaur. IStA. Bekb; KamA. 28, 40; ZFerd. 37, 345 f.

[3] Die einzelnen Bestallbriefe siehe IStA. Bekb. GenReg.

[4] Staffler 1, 813.

[5] Beschreibungen desselben aus dem 16. Jh. ZFerd. 38, 385 ff.

[6] ZFerd. 36, 365.

[7] IStA.

[8] Steueramt Kufstein.

[9] IStA BauDirA. 30, 13.

[10] Bayr. Regbl. 1806 S. 452. — Siehe dazu auch unten Nachtrag 1.

Das LG. Kufstein zerfiel laut der Rechnungen des Richters desselben von 1488—1500[1] in die drei Schrannen oder Ämter Ebbs, Langkampfen und Kirchbichl; für jede derselben war ein eigener Amtmann in den bekannten Funktionen eines Fronboten tätig. In jeder Schranne wurde am Hauptorte, vor dem Wirtshaus unter freiem Himmel oder auf dem Tanzboden in der Fastenwoche Reminiscere an den ersten drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen das Ehehafttaiding abgehalten.[2] Tische und Bänke waren am Dingplatz jedesmal herzurichten. Diese Ehehaften dienten zur Verkündung der Gerichtsordnungen und zur Rechtsprechung. Da aber bei denselben nicht alle Angelegenheiten erledigt werden konnten, fanden nach Bedarf zu Kufstein sogenannte ‚Landrechte' statt, als Beisitzer wurden hiezu Bürger von Kufstein und nach Möglichkeit gesessene Leute aus den beteiligten Schrannen genommen.[3] Die Malefizsachen waren eigenen Malefizrechten, die dem ganzen Gericht gemeinsam waren, vorbehalten.[4] Unter der Regierung der Herzoge Ludwig und Georg (1450—1503) wurde laut eines Regierungsberichtes vom 7. Juli 1647,[5] der sich auf die betreffenden Dokumente selbst beruft, verfügt, daß zu Söll, das bisher zur Kirchbichler Schranne gehört hatte, der Landrichter von Kufstein zweimal des Jahres ein eigenes Täding abhalten solle.[6] Laut des zit. Berichtes bestehe dasselbe aber vorwiegend in Essen und Trinken, weshalb es das ‚Krapfenrecht' genannt werde, und in Rangstreitigkeiten mit dem Pfleger von Itter, der wegen der zahlreichen im Söller Gebiete befindlichen salzburgischen Urbargüter auch an diesem Täding teilnehme. Die Regierung schlug daher die Abschaffung desselben vor.

Die genannten Schrannenbezirke hatten auch ökonomische Angelegenheiten, so Straßenerhaltung und Armenpflege, zu besorgen[7] und werden deshalb noch in einer Tabelle von 1825[8]

---

[1] IStA. Cod. 238—242. Cod. 80 f. 172 ff. (vor 1450).

[2] TW. 1, 9 f. — Vor dem unteren Wirt zu Ebbs zeigt man heute noch den Baum, der in der Mitte des Dingplatzes stand.

[3] Dies nach dem Stadt- und Landrechtbuch des G. Kufstein von 1508—1542. IStA. Misz. 233 Cod. 265 f. 33. — Vgl. TW. 1, 9 ff. und 55.

[4] Siehe o. S. 107.

[5] IStA. Chronolog. Hofregistratur.

[6] Vgl. auch TW. 1, 55.

[7] IStA. bayr. Archiv KreisAdmin. Fasz. 66 Nr. 2 zum J. 1811.

[8] IStA. Kreisamt Schwaz Publika 1825 Nr. 2822.

mit der Stadt Kufstein als je eine Hauptgemeinde des Gerichtes angeführt. Die kirchliche Einteilung stimmt mit diesen Schrannen derart überein, daß an den genannten Schrannenorten sich der Sitz alter Pfarren befand und durch deren Sprengel im ganzen mit dem Umfange des betreffenden Schrannenbezirkes sich deckten. Ausnahmen — Wörgl links des Baches gehörte zur Pfarre Kirchbichl und Schranne Kundl des G. Rattenberg, Itter ebenfalls zu dieser Pfarre und G. Itter, der Angerberg zum Teil zur Pfarre Langkampfen und Schranne Breitenbach des G. Rattenberg — erklären sich wie Wörgl und Itter direkt aus besonderen späteren Eingriffen in die Gerichtseinteilung,[1] am Angerberg am ehesten ebenfalls aus solchen, die anläßlich der Aufhebung des alten G. Langkampfen[2] gemacht worden wären, oder aus dem Gang der Besiedlung. Hinsichlich markgenossenschaftlicher Zusammenhänge innerhalb dieser Schrannen vermag ich nur auf den Alpenbesitz von acht Vierteln des G. Kufstein in der Wildschönau zu verweisen.[3]

Die Schrannen zerfielen in Gemeinden, die seit dem 14. Jh. als Kreuztrachten[4] bezeichnet werden. Daneben gab es mindestens schon im 15. Jh. eine Unterteilung in Viertel, nach welchen die Steuern, insbesondere jene zur Erhaltung der Befestigungen von Kufstein eingehoben wurden.[5] Diese Viertel entsprachen zum Teil den Kreuztrachten, zum Teil stellen sie eine weitere Untergliederung derselben dar, fungieren auch vielfach als bäuerliche Wirtschaftsgemeinden.[6] Seit dem 17. Jh. er-

---

[1] Siehe o. S. 101 und 109. [2] Siehe o. S. 108.

[3] AB. 4 S. 342 und 369. S. unten Nachtrag 2.

[4] AB. 4 Nr. 577, 552, 1467, 1414, 1587, 1623, 1656, 1687, 1707, 1738, 1802; IStA. Parteibriefe 1322 Sept. 20 ‚Walchseer Kreuztracht'.

[5] IStA. Urbare ‚Kufsteiner Grabensteuer von 1480', darnach bildeten die Pfarre Ebbs das Klingen-, Walchseer, Puchperger, Durchholzer, Niederndorffer, Ebser Viertel und die Hofmark Wagrayn; die Söller Pfarre das Ellmauer, Nidermoser, Oberacher, Scheffauer, Swarzacher, Stockacher, Gadenhauser, Pirchenmoser Viertel; die Kirchbichler Pfarre bilden Cunz Mülners, Steinhausers, Löningers, Rapolz Viertel zu Wergl; die Langkampfner Pfarre bilden das Ober-, Niederlangkampfner, Niederpraitenpacher, Tierseer Viertel und Hofmark zu Tierberg; die Erler und Angater Pfarre haben keine Viertelsteilung.

[6] So 1594 Niederndorf, 1651 Niederbreitenbach, 1600 Oberlangkampfen, 1690 Angath (AB. 4 S. 351 f. und 326), 1585 Unterlangkampfen, 1575 Durchholzen, 1595 Walchsee TW. 1, 62, 64, 90. — 1554 Einkauf der Durchholzer aus der Kreuztracht Niederdorf in die Kreuztracht Walchsee AB. 4, 370.

scheinen die Viertel (seltener Hauptmannschaften) als die allein gebräuchlichen Gemeindeeinheiten des LG. Kufstein. Wenn das Viertel ein geschlossenes Dorf ausmachte, wird das vielfach vorangesetzt wie z. B. ‚Viertel und Dorf Walchsee‘.[1] Nach den Katasteraufnahmen von 1593,[2] 1631, 1675 und 1778[3] gab es im ganzen Landgericht 22 Viertel, nämlich: 1. Wörgl, 2. Kirchbichl, 3. Häring, 4. Schwoich (bilden zusammen die Schranne Kirchbichl), 5. Pirchmoos, 6. Promberg, 7. Hauing, 8. Stockach, 9. Scheffau, 10. Ellmau, 11. Riesen, 12. Weißach (Schranne Söll), 13. Ebbs, 14. Niederndorf, 15. Erl, 16. Ebbser Berg, 17. Rettengschöß, 18. Walchsee, 19. Buchberg (Schranne Ebbs), 20. Langkampfen, 21. Angat, 22. Tiersee (Schranne Langkampfen). Diese Viertel werden in einer amtlichen Tabelle von 1811 als Gemeinden, von 1825 als Untergemeinden bezeichnet[4] und waren von da ab faktisch die eigentlichen politischen Gemeinden des Gerichtsbezirkes.[5] Nur wurden damals Nr. 11 und 12 mit Ellmau und Nr. 5 bis 8 im J. 1850 zu je einer Gemeinde — namens Pirchmoos, später Söll — vereinigt;[6] verschiedene andere Zusammenziehungen, die damals getroffen wurden (darunter Tierberg mit Langkampfen und Mariastein mit Angat) wurden bald wieder auf den früheren Stand zurückgebracht.[7] Hingegen wurde im J. 1911 Rattenberg-Wörgl mit Kufstein-Wörgl zu einer Gemeinde vereinigt und alsbald zum Markt erhoben.[8]

Der Weiler Riedenberg im hintersten Teile der Tiersee zählte laut des Urbars von 1280[9] als Rietenperch zum officium Angehterperch (Angerberg), laut einer Rechnung von 1319[10] mit letzterem zum Amte Rattenberg, laut Urk. von 1384[11] zur Pfarre Angat. Dies spricht dafür, daß Riedenberg vom Angerberg, d. i. vom Inntal her über das allerdings hier ziemlich niedere Gebirge, nicht talwärts von der Tiersee aus, besiedelt worden ist. Dennoch gehörte dem Gerichts- und Steuerbande nach Rieden-

[1] So IStA. PestA. 10, 10 zum J. 1762. Familienzählungstabelle des LG. Kufstein, die sonst mit der mitgeteilten Einteilung völlig übereinstimmt.
[2] Innerhofer, Die Heimat 1913/14 S. 285.
[3] IStA. Kat. 5. ILA. Steuer Fasz. 33 Nr. 39 und Fasz. 41 d und f.
[4] Wie o. S. 111 Anm. 7 und 8.
[5] Siehe Amtsschematismus von Tirol 1838 S. 91; Staffler 1, 822 und 848.
[6] LGsBl. f. Tirol 1854 S. 59. [7] A. a. O. 1863 S. 76; 1864 S. 266; 1896 S. 287.
[8] A. a. O. 1911 S. 49. Weitlaner, Die Marktgemeinde Wörgl S. 3.
[9] MB. 36, 253. [10] AöG. 90, 577 Anm. 2. [11] Juffinger Kundl 165.

berg mindestens schon im 15. Jh. zum Viertel Tiersee und LG. Kufstein.[1]

Über den Umfang des G. Kufstein informiert uns am frühesten eine Grenzrügung, in der ein Herzog Heinrich von Bayern als lebend erwähnt wird und die daher spätestens vor dem J. 1450 aufgezeichnet wurde.[2] Sie lautet:

Der herrschafft und des gerichts zu Kuefstain gemerckh: Zu dem ersten gelangt das gericht zu Kuefstain in den Eyzenpach[3] under der Clausen ze Winthausen[4] und darnach aus dem Eyzenpach an das Feystegkh,[5] . . . an den Pelchenebogel,[6] . . . an den Carchogl,[7] . . . umbhin auf die Hochriß,[6] . . . ab auf die Göger, da stossent die drew gericht an ainander Kuefstainer, Rosenhaimer und Aschauer . . ., von der Göger unz an den pach, der da rynnt zwischen Wiltpuhl[6] und Hueb,[8] . . . an den Gschwentner Gattern, . . . an den Rabenstein hinder den Grintl,[9] das da stosset an das Graschauer Tal, von dem Rabenstein an die Clauß, die ligt an dem See zu Walchsee[6] und enhalb des See biß an den Herwag,[10] das auch stosst an Kizpuhler gericht; darnach von dem Herwag biß an das Wachs Egg an dem hintern Kaiser,[6] . . . biß auf die march zu der Linden und stosst an Kizpuhler gericht, . . . biß an Saichpach[11] und stosst an Utterer gericht, von dem Saichpach biß an den Rettenpach[12] auf und über biß an den pach gen Wergl,[13] darnach hinaus über das Yn[14] in Kufstainer gericht unnd das vor zu dem Stain[15] gehört, als weit die hofmarkh zu Angacht[16] ist, von der hofmarch biß an den Crumppenweg, . . . biß an das guet, das da haist der ober Wertlstain,[17] . . . biß an den Rettenberg, . . . darnach auf den Feystpergk,[18] . . . auf schmalen Egg,[19] . . . auf die Fuldepp,[6] . . . an den Krauzperg,[6] . . . an den Grintperg,[20] . . . auf den Rigl, da stossend Ayblinger und Aurburger gericht an, darnach . . . biß an Tyeffenpach,[21] . . . biß an das Lauckhprettl,[22] . . . die Gugelperg mitsampt dem Puchberg[23]

---

[1] So laut der zit. Kufsteiner Grabensteuer von 1480 und des Kat. des G. Kufstein von 1672 (IStA. Kat. 5, 1) fol. 824.

[2] IStA. Cod. 80 f. 172 ff. [3] SpK. 15 VI. Enzenauer Gr.

[4] SpK. am Inn nördlich von Erl. [5] SpK. Feuchteck. [6] SpK.

[7] Oberhalb der Karalpe der SpK. [8] SpK. Grenzhueb.

[9] Nach Anich Gehöfte am Baumgartner Bach der SpK.

[10] Anich Hörhag, ein Wachthaus an der Südspitze des Walchsees.

[11] Anich Markbach, SpK. 16 VI unben. bei Luech unterhalb Itter von rechts in die Brixentaler Ache mündend.

[12] SpK. unben., gegenüber Itter vom Bruggberg in die Brixentaler Ache mündend.

[13] Wörgler Bach. [14] Inn. [15] Schloß Mariastein siehe u.

[16] SpK. 15 VI. [17] Nach KatM. Hof südwestl. Mariastein.

[18] SpK. Veitsberg. [19] SpK. Schmaleck. [20] SpK. Grünberg.

[21] SpK. Klausenbach. [22] TB. Grenzbeschr. 1850 am Hechtensee SpK.

[23] Ebenso am Tierberg SpK.

herauf wider wis an den Marchpach, der ennhalb der Clausel[1] under Tierberg rynnt.

Diese Grenzrügung des G. Kufstein stand aber damals noch an verschiedenen Stellen im Widerspruche mit jenen der nördlich anstoßenden Gerichte. Nach der Lostrennung Kufsteins von Bayern gewannen naturgemäß diese Differenzen erhöhte Bedeutung und neue Nahrung, so daß bis gegen Mitte des 16. Jh. die Nordgrenze des G. Kufstein und damit die tirolisch-bayrische Landesgrenze fast in ihrem ganzen Verlaufe in Frage stand. Des Näheren bezogen sich diese Irrungen auf folgende Örtlichkeiten:[2]

Das bayrische G. Auerburg (Gde. Auerdorf) beanspruchte auf Grund seiner alten Öffnung, die in dem im J. 1478 abgefaßten Saalbuche (Urbare) des Gerichtes aufgezeichnet sei, den Grenzverlauf gegen die Tiersee, G. Kufstein ‚vom Lächpret[3] aufn Wärmling,[4] von dann an Kuechlsteg,[5] . . . auf den Rainhart,[5] . . . auf das Traynerjoch[6] und das joch umb und umb bis auff den Gassenstein und zweiflen die unnderthonen, ob die Aurndorffer den Käspüchl,[7] den Gassenstein oder ob sy anderswohin zaigen‘. Die Gde. Tiersee hielt sich aber an folgende Öffnung, die mit der mitgeteilten des LG. Kufstein sinngemäß zusammenstimmt: ‚Vom Lächpret in den Tieffenpach,[8] aus dem T. auf die Siglnas,[9] . . . auf den Ridl,[10] . . . ab auf den Grinnperg,[11] . . . ab auf den Kreuzperg‘.[5] Während also die bayrische Prätensionslinie vom Hechtsee so ziemlich nach der heutigen Reichsgrenze über den Kamm bis zum Westende

[1] SpK. am Inn.

[2] Die folgenden Angaben sind sämtlich aus IStA. GrenzA. 15, 1 und 19, 2 und Cod. 80 geschöpft.

[3] Am Hechtsee siehe o. S. 114 Anm. 22.

[4] Nach TB. Grenzbeschr. 1850 S. 11 die unbenannte Kuppe südwestl. des Hechtsees der SpK. 15 VI.

[5] SpK. [6] SpK. Trainsjoch.

[7] Nach der zit. Beschr. von 1850 ein Kopf im Zuge des Trainsjoches der SpK.

[8] SpK. Klausenbach und seine nördl. Fortsetzung Gießenbach.

[9] Die Lage dieses Punktes konnte ich nur mittelbar aus der Angabe, daß ‚zwischen dem Käspüchl (Trainsjoch) und der Siglnas die Gassenalben ligt‘, erschließen. Die Gassenalpe ist nach Anich die Oberaudorfer Alpe der SpK. nördl. unterhalb des Trainsjoches, die Siglnas muß daher auf der SpK. auf dem Rücken zwischen dem Giessenbache und dessen rechtsseitigem, von der Oberaudorfer Alpe kommendem Zuflusse zu suchen sein

[10] Wohl Trainsjoch oder Neßlberg der SpK.

[11] SpK. Grünberg, zu dessen Füßen die Grundalpe liegt.

des Trainsjoches ging, lief die tirolische nordwärts davon längs des Gießen- oder Tiefenbaches und bog erst gerade nördlich des Trainsjoches gegen dasselbe ab. Das dazwischenliegende Gebiet war laut des Kommissionsberichtes von 1553 und 1554, dem wir alle diese Mitteilungen verdanken, eine Meile lang und an der breitesten Stelle eine halbe Meile breit, mit viel Wald bestanden, den damals die Auerdorfer schon stark in Anspruch genommen hatten, während er für die Tierseer, weil jenseits des Bergkammes gelegen, kein Interesse bot; ferner befand sich in diesem Gebiete ein Einzelhof, der Troier,[1] der mit Gericht, Steuer und Raisen unzweifelhaft zu Bayern, G. Auerburg, gehörte, und die Gassenalpe,[2] die dem Kasten zu Auerburg Zins pflichtete und im Besitze von Auerdorfern war, doch hatten auf ihren Weiden die Tierseer ein Mitnutzungsrecht. Im ganzen ergibt sich, daß die Rechte der Tierseer in dem strittigen Gebiete älter gewesen sein dürften als jene der Auerdorfer, letztere aber dasselbe infolge der Abdachungsverhältnisse des Gebirges leichter in Nutzung nehmen konnten und schließlich als die wirklichen Besitzer erschienen. Im J. 1553 beauftragten König Ferdinand und Herzog Albrecht von Bayern eine gemischte Kommission unter dem Vorsitze des Bischofs Wolfgang von Passau, eine Untersuchung und Bereinigung der Grenzanstände im Unterinntal vorzunehmen. Dieselbe entschied den Auerburger Span durchaus zugunsten der Bayern.[3] Die Nachgiebigkeit der tirolischen Kommissäre und Regierung gegenüber den bayrischen in diesem und den anderen damals erledigten Grenzstreitigkeiten erklärt ein Gutachten der ersteren Kommission vom J. 1554. In diesem wird dem Kaiser empfohlen, in die Vorschläge zu willigen, da er nach denselben zwar ‚die obrigkait etwo in ainem rauhen wilden unfruchtpern perg und schrofen' aufgäbe, jedoch weder er noch seine Untertanen faktischen Besitz einbüßten, andererseits das verwandtschaftliche Verhältnis zum Herzoge von Bayern und das Interesse an der Ruhe der Untertanen eine besondere Berücksichtigung verdienten.

Das G. Aibling und Hofmark Scheiern beanspruchte gegen die Tiersee G. Kufstein eine Grenzöffnung ‚vom Traunsjoch (allda das gericht Aibling anfacht) auf den Nesselberg,[4]

[1] SpK. [2] SpK. Auerdorfer Alpe.

[3] Text des Vergleichsinstrumentes siehe u. S. 119 Abs. 1.

[4] SpK. 15 VI.

... herab in Truckenbach[1] zum gätterlein, ... schin- und schnurgerecht auf den Creutzperg,[2] ... in den Eitzenpach,[3] ... in die Faldepp'.[2] Diese Öffnung divergiert mit jener oben[4] angegebenen des Viertels Tiersee und schließt einen länglichen Streifen strittigen Waldgebiets ein, über das uns die Akten nicht näher informieren. Die Kommission entschied sich hier für eine mittlere Linie, wie der Text unten S. 119 Abs. 2 ersehen läßt. Doch war die dadurch Bayern zugesprochene Kloascher- und Kreuzbergalpe noch lange im Besitze von Leuten aus Tiersee.[5]

Rechts des Inn überschnitten sich die Öffnungen des G. Rosenheim und des Dorfes Erl G. Kufstein. Die des ersteren führte die Grenze von ‚mitten in der naufart zu Widenzhausen,[6] ... mitten in den Turngraben,[7] ... über den Eyzenpach[2] herüber,[8] von dannen auf das Krannzhorn,[9] oben auf das wegschaid, ... auf der schneid und höhe auf das Rabenegkh,[10] volgends auf das Fürstegkh[11] auf die zwen stain mitten durch das wegschaid, ... hin gen Wisen auf die Rotlackhen'.[12] Die Erler Öffnung führte aber — in Übereinstimmung mit der oben mitgeteilten des LG. Kufstein — von der ‚Kopl ob Zols oder Urfarhaws[13] nider auf das Glender, ... in den Ochsenvert und den wasserstraum[14] ab und ab in Eyzenpach,[2] ... in Genspach,[15] ... dannen in das Fürstegkh,[16] ... in Polchenkogl[2] und auf die Hochreiss,[2] ... in die Rottlackhen,[17] ... auf den Goger auf die drey stain, als der stain walzt und das wasser rindt'. Der zwischen diesen Linien liegende Streifen entbehrte ständiger Ansiedlungen, die Holzgewinnung wurde auf demselben zur Zeit der kommissionellen Untersuchung des Grenzstreites in den J. 1533 bis 1555 faktisch fast nur mehr von den Leuten des

---

[1] SpK. Trockenbachalpe südl. Traunsjoch. [2] SpK.
[3] SpK. Enzenbach. [4] S. 115 Zeile 22 von o.
[5] Laut Bericht von 1731 IStA. GrenzA. 17, 6.
[6] SpK. 15 VI Windshausen.
[7] Nach TB. Grenzbeschr. von 1850 S. 9 im Zuge der heutigen Reichsgrenze gleich östl. vom Inn.
[8] D. h. südwärts. [9] SpK. Grenzhorn.
[10] Nach TB. Grenzbeschr. von 1850 Basterkopf der SpK.
[11] Ebenso auf der Reichsgrenze unter der Feichteckalpe.
[12] SpK. Wiesenalpe. [13] SpK. am Inn südl. Erl. [14] Nämlich des Inn.
[15] SpK. der unbenannte rechte Seitenbach des Eyzenbaches.
[16] Siehe o. Anm. 11. [17] Siehe o. Anm. 12.

G. Rosenheim betrieben, die Jagd und Fischerei ebenfalls von den Herzogen von Bayern, bzw. deren Beamten ausgeübt. Hiebei vertraten letztere die merkwürdige Auffassung: ‚wo der hirsch in die kuchen tritt, da gee, mit zichten zu melden, der dieb an galgen‘. Die Tiroler, welche fast nur mehr die theoretische Wahrung ihrer Rechtstitel auf das strittige Gebiet vorbringen konnten, gaben die Möglichkeit zu, daß die Bayern ‚als embsige jäger ungeachtet der confinen in ein innhaben eingetrungen‘ seien, verneinten aber die Folgerung der ‚hohen gericht und ius terrendi‘ aus dem Besitze des Forst- und Jagdrechtes. Außer auf die mitgeteilten Öffnungen stützten sie ihre Grenzansprüche auf einen Kaufbrief um die Alpe Rabeneck vom J. 1490, laut dessen diese, zwischen dem Trocken- und Gensbache gelegen,[1] ins G. Kufstein gehörte. Die Kommission entschied hier völlig zugunsten der bayrischen Ansprüche.[2]

Gegen das G. Hohenaschau lag zwar nicht wie in den bisher behandelten Grenzabschnitten des G. Kufstein eine direkte Überschneidung der beiderseitigen Grenzöffnungen vor, wohl aber gab es Streitigkeiten zwischen den Besitzern der an der Grenze zusammenstoßenden Alpen, zum Teil wegen Überfahrung der bisher anerkannten Weidemarken, zum Teil wegen gemeinsamer Nutzungsrechte, die auf jenen Alpen den Untertanen beider Territorien damals noch zustanden. Diese Fragen wurden durch einen Vertrag bereits im J. 1541 geschlichtet, hiebei auch der Verlauf der Territorialgrenzen zwischen den G. Kufstein und Aschau zu einem Teile und zum anderen in dem Vertrage von 1555 festgesetzt.[3] Diese Territorialgrenze wurde zwar genau über die Wasserscheide zwischen dem Sachrang- und Trockenbachtal gelegt, stimmte aber mit der Besitzgrenze der Alpen, welche beide Abhänge des wasserscheidenden Rückens umfaßten, nicht überein. Auch später, so nach einem amtlichen Berichte von 1731,[4] waren die dortselbst gelegenen Alpen Alte Kaser, Tristmahlen, Brandlberg, Leiten, Feichten, Klausen einheitliche Besitztümer von Leuten aus dem Inntale, insbesondere Erl, und die Landesgrenze führte mitten hindurch. Die Alpen

[1] Siehe o. S. 117 Anm. 16; der Trockenbach (SpK. 15 VI) markiert die Grenze der Alpe nach innen. Die Alpe liegt SpK. neben der Baster Alpe.

[2] Text siehe u. S. 120 Absatz 3.

[3] Text siehe u. S. 120 Absatz 4 und 5.

[4] IStA. GrenzA. 17, 6.

Baumgarten und Ackern, die ebenfalls Tirolern gehörte, lagen ganz im Bereiche des G. Hohenaschau.

Gegen das G. Marquartstein führte das G. Kufstein Viertel Walchsee laut des Kommissionsberichtes vom J. 1553 als Grenzöffnung an ‚von den dreyen stainen ab der Lackhen auf den Praittenstain,[1] . . . auf den Rottenstain‘;[2] jene des G. Marquartstein, die in dem Urbare des letzteren vom J. 1435 eingetragen war, lautet: ‚von den dreyen stain hinder dem Wechsel[3] auf die drey käser zu Oberkäser,[4] . . . auf den Weichenprunn, . . . aufn Praittenstain, . . . aufn Rottenstain‘. Auch hier waren also als Hauptpunkte des Grenzverlaufes schon früher dieselben beiderseits anerkannt. Doch hatten sich Leute von Ettenhausen des G. Marquartstein jenseits der Karlwandt im Gebiete der zweifellos tirolischen Baumgartner Alpe[5] Weiderechte angemaßt und 1553 — zur Zeit der kommissionellen Untersuchung — noch behauptet. Der Ausgleich, der in dieser Sache im J. 1556 getroffen wurde, wies die erwähnten Übergriffe der Marquartsteiner zurück.[6]

(1) Kufstein gegen Auerburg. Vertrag vom 7. September 1555: „. . . Nemblich dass diser beeder herrschaften (Kuefstain und Aurburg) anfenckhliche gränizen vom Clausengraben[7] bey dem Yhnfluss oder dem Marchbächlein sein, alda schrägweis hinumb auf die unteristen Gugglpergerischen veldtzeun (M), auf dergestalt, dass dieselben höfe wie bishero one mitl in der herrschaft Kufstain landtgrenizen beleiben, . . . schregsweis schin- und schnurgerecht auf den Puechperg (M), . . . dem gradt nach zum Lauchprött, . . . über zwerchs des Wärblins (M), . . . schnurgerecht auf den Kuechlsteg (M), . . . über alle höche des Reinharts dem gradt nach (M), . . . abermals nach dem gradt uber das Trauner joch (M) und also fort beeder herrschaften Khueffstain und Aurburg bestendige lanndtmarch hinfüron sein und beleiben sollen.‘

(2) Kufstein gegen Aibling. Vertrag vom 11. September 1555: „. . . Nemlichen dass von Traunsjoch beiderseits gränitzen weiters geen sollen auf den Nesselberg, denselben auf aller höch herab auff den untttersten spitz des Rabenstains,[8] . . . gerad hin auf den anfang des Grimpergs und desselben grad nach in mitte der höhe hinein bis zu ennd auf den Creutzperg, von dannen in Entzenpach, . . . in die Faldep. Solche hie angezaigte

[1] SpK. 15 VII. [2] SpK. Karlsp.
[3] Nach Anich nördl. Braitenstain SpK. [4] SpK. 15 VI.
[5] Im Baumgartner Tal SpK. 15 VII. [6] Text siehe u. S. 120 Abs. 6.
[7] Die Erklärungen dieser und allerfolgenden Örtlichkeiten siehe o. S. 114 ff. Soweit sie nicht in SpK. 15 VI längs der heutigen Reichsgrenze verzeichnet sind, siehe TB. Grenzbeschr. von 1850.
[8] Nach TB. Grenzbeschr. von 1850 S. 14 der Fuß des Nesselberges SpK.

marckh sollen zwischen Kuefstain und Aibling bestendige landmarckh hinfüran sein und pleiben.'

(3) Kufstein gegen Rosenheim. Vertrag vom 7. September 1555: „... Nemblichen das dieselben (der herrschaften Kueffstain und Rosenhaim) grenizen geen sollen von der Neufart zu Widenzhausen miten in den Turngraben (M), ... gerad hin auf das Krannzhorn, oben auf das wegschaid, ... auf der schneiden und höche auf das Rabenegckh, volgennts auf das Fürstenegckh (M), ... auf den unndern khopf des Polchenkhogls unnder der Faistenegckh (M), ... schin und schnuergerecht unndter der Polchen und Charalbm am ghenng gegen dem Truckhenpach, doch dass es die Hochriss nit beruer, zu ennt der Charalbm (M), ... schregsweis hin geen Wysen zu den dreyen stainen (M) auf die Rotlackhen (M). Das sollen diser herrschafften für beständig landtgrenizen hinfüran gehalten werden. Die hoch obrigkhait des Ochsenwerdts[1] sol der Kgl. Majestät, solang und sovil sollicher nit an das bayerisch gestat[2] angeschütt, bleiben.'

(4) Kufstein gegen Aschau. Vertrag vom 1. Juni 1541: „... Von wegen der obrigkhait auf den alben Altenkhaser, Tristmalen, Präntlberg. Leuten, Clausen und Veichten soll es also gehalten werden, dass dieselben mit allen hohen und nidern obrigkhaiten straffen und pussen, auch alle hohe und nidere gejaid sambt dem raisgejaid, denen von Freyberg[3] allain zusteen, sovil und weit sich dieselben (nämlich Alpen) mit dem geheng in den Sachrang neigen, sonderlich in nachfolgenden gezirckhe nemlich dem Rotenpach auf dem Gsengstain, in das pächlen zu Hueb in Sachrang, ... über auf gen Reichenau, ... miten über des Stainers hertstat[4] auf den Spizenstain, ... gerad hin in aller höhe auf Zinnen gen Clausen, ... über die Märbl gen Wisen zu den dreyen stainen auf der Rotlackhen, daselbst die gericht Rosenhaim, Kuefstain und Aschau zusamen stossen.'

(5) Kufstein gegen Aschau und Marquartstein. Vertrag vom 7. September 1555:[5] „... Von Gsenngstain (M) hin über den Rotenpach durch die albm (M), dannen schin und schnurgerade auf die mite der höhe des Praitenstains (M), welliche der herrschafft Kuefstain, Marquartstain und Aschau bestenndig lanndtmarch sein sollen.'

(6) Alpe Paumgarten (G. Kufstein) gegen Karl- und Zinsalpe (Marquartstein).[6] Vertrag vom 8. Juli 1556: „... Von der Karlwandt (M) mitls dem grad nacht nach pis hinauf am anfang des Praitenstains (M), ... schnuergerat zwerch der Brunst am Praitenstain hinumb an das Geföll (M), ... über den läner der Troy genant (M) hinumb auf ain schrofen (M), ... geen tal in Paumgartner wald (M), ... in Schreckhenpach.'[7]

---

[1] Au am Inn bei Erl.

[2] Nämlich des Inn.

[3] Inhaber der Gerichtsherrschaft Aschau.

[4] Betreffs dieser Orte siehe TB. Grenzbeschr. von 1850.

[5] Schließt an das Grenzstück 4 ostwärts an.

[6] SpK. 15 VI und VII Wahrstein und Niederalpe.

[7] SpK. Baumgartner Bach.

Diese sechs Grenzstücke, die im unmittelbaren Anschlusse an die schiedsrichterliche Tätigkeit der erwähnten Kommission von 1553 bis 1555 mit entsprechenden Marksteinen versehen wurden, setzen den vollen Verlauf der tirolisch-bayrischen Landesgrenze im Bereiche des G. Kufstein zusammen und decken sich auch nach dem Wortlaute genau mit den Festsetzungen, die diesbezüglich durch die österreichisch-bayrischen Verträge vom 22. Dezember 1672 und 21. Oktober 1680[1] und vom 30. Jänner 1844[2] getroffen worden und heute noch in Geltung sind. Seit den mitgeteilten Verträgen von 1555 ist also der Verlauf der Landesgrenze im Gebiete des LG. Kufstein fest und unbestritten, jene späteren Verträge bezwecken lediglich, Unstimmigkeiten, die sich in der Auslegung der ersteren ergeben hatten, auszugleichen, die bestehenden Marken auszubessern und zu vervollständigen, ohne aber am Verlaufe derselben selbst etwas zu ändern.

Die Grenzen des LG. Kufstein gegen die anstoßenden tirolischen Gerichte sowie seiner Schrannen unter sich bringt ausführlicher die im J. 1596 zwecks Verlesung bei den Schrannentaidingen neuerlich angefertigte Grenzöffnung, welche auch die oben mitgeteilten Verträge mit Bayern berücksichtigt. Sie ist bereits gedruckt in TW. 1, 50 ff, die dortselbst erwähnten Örtlichkeiten, soweit sie nicht bereits bisher erklärt wurden, finden sich zum allergrößten Teile auf der SpK. Über die Grenze des G. Kufstein gegen die G. Itter und Rattenberg und die hier auftretenden Unstimmigkeiten siehe oben S. 103 und unten S. 143. Die Grenze gegen das G. Kitzbühel wurde im J. 1809 ausdrücklich nach dem bisherigen Stande neu protokolliert.[3]

Die Schrannen des G. Kufstein wurden bereits oben S. 111 mitgeteilt. Das Hochgericht befand sich beim Weiler Eichelwang (Gde. Ebbs) und war von den dortigen Hofbesitzern in Stand zu halten, wofür diese von allen anderen Roboten und Steuern befreit waren.[4] Der Galgenbichl beim Vierhölzl

---

[1] Texte IStA. GrenzA. 15, 9; Bittner, Verzeichnis der österr. Staatsverträge Nr. 456.

[2] Enthalten in der TB. Grenzbeschr. von 1850.

[3] Kgl. bayr. Regierungsblatt 1809 S. 108 f.

[4] IStA. Causa Dom. 1591—195 f. 20 und 25. Kat. des G. Kufstein von 1675 (IStA. Kat. 5, 1) f. 511.

zwischen Sparchen und Eichelwang ist bei der Bevölkerung heute noch bekannt. Ob das um 1280[1] genannte, im Amt Kufstein gelegene Gut ‚Galgenstatt' damit zusammenhängt, ist allerdings fraglich, es wäre die früheste Erwähnung einer solchen Gerichtsstätte im Lande. Daß das G. Kufstein die Blutgerichtsbarkeit gehabt habe, ergibt sich weiter aus den oben S. 98, Anm. 6 und unten S. 127 gemachten Angaben sowie aus Sammler GT. 1, 275. Darnach war zu ihm schubpflichtig in Kriminal- und zum Teil auch in Zivilstreitsachen das Stadt- und das Urbargericht Kufstein, die Hofmarken Stein und Tierberg.

6. Stadtgericht Kufstein.

Kufstein wird zuerst 1257, dann 1280 und zum letztenmal 1392 als Markt (forum) bezeichnet, 1329 zum erstenmal und seit 1393 ständig als Stadt.[2] Die Ratsverfassung und damit die Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Stadtgemeinde besaß dieselbe ebenfalls nachweisbar seit dem 14. Jh.[3] Herren des Marktes und der Stadt waren die Herzoge von Bayern, aber sie hatten nach Ausweis der Urbare ihres Pflegamtes Kufstein[4] im Bereiche der Stadt gar keine grundherrlichen Besitzungen und Gülten. Die Bürger waren nur zur Leistung einer Steuer verpflichtet, die ihnen aber Kaiser Ludwig mit Rücksicht auf ihre Auslagen zur Erhaltung der Innbrücke erlassen hat,[5] und zur Entrichtung der sogenannten ‚Kaufrechte', d. h. einer Taxe für das Recht des Handeltreibens.[6] Auch hier bildet der Markt und das Marktregal der bayrischen Herzoge die Grundlage für die Sonderstellung der Niederlassung und ihrer Bewohner.

1339 erhielt Kufstein von Kaiser Ludwig Herzog von Oberbayern eine Bestätigung der hergebrachten und neue Vorrechte, darunter eine gewisse Exemption von der Gewalt des landesfürstlichen Richter, worunter eben nur der Landrichter von Kufstein verstanden werden kann. Kein Bürger darf von demselben irgendwie amtlich behandelt werden,

[1] MB. 36, 251.

[2] Kogler, Beitr. z. Stadtrechtsgeschichte Kufsteins in Dopschs Forschungen z. inn. Gesch. v. Österr. Heft 9 S. 11. MB. 36 a, 249.

[3] Kogler, a. a. O. 29. [4] IStA. [5] Kogler, a. a. O. 32.

[6] A. a. O. 40 f.

bevor nicht ein Urteil der Schranne erflossen ist, ausgenommen in den drei schweren Fällen (Todschlag, Notnunft und Diebstahl).[1] Auch bei Bluttaten ohne tödlichen Ausgang habe ‚ir', d. h. der Bürger Richter den Täter, wenn er ein Bürger ist, nicht zu verhaften. Ferner dürfen die Bürger Streitigkeiten und Unzuchtfälle, die sich zwischen ihnen ereignen, unter sich ohne Anrufung des landesfürstlichen Richters und der Schranne vergleichen, wieder ausgenommen die schweren Fälle.[2] Kogler[3] leitet aus diesen Sätzen ab, daß die Stadt Kufstein einen vom landesfürstlichen Gerichte, womit wohl das Landgericht gemeint ist, völlig eximierten Niedergerichtsbezirk gebildet und auch einen eigenen, allerdings auch vom Landesfürsten eingesetzten Stadtrichter besessen habe. In Wirklichkeit erscheint aber nach Obigem auch die niedere Gerichtsgewalt des landesfürstlichen Richters oder Landrichters, dem auch die schweren Fälle zustehen, in der Stadt nicht überhaupt aufgehoben, sondern nur bis zum Zeitpunkte der Verhandlung der einzelnen Fälle in der Schranne. Von der Existenz eines Stadtrichters erhalten wir keinen sicheren Beweis: ‚ir richter' muß nicht einen ausschließlich über die Bürger von ihnen selbst eingesetzten Richter bedeuten, sondern einfach den für sie zuständigen Richter, der eben der Landrichter war. Als im J. 1393 das Privilegium von 1339 bestätigt wurde, merzte man auch das ‚ir' an derselben Stelle aus und setzte dafür ein ‚unser' — bezogen auf den Landesfürsten als Aussteller der Urkunde — ein;[4] damit ist die Auslegung im erörterten Sinne entschieden. Auch in Urkunden wird niemals eine Person erwähnt, die sicher als Markt- oder Stadtrichter von Kufstein zu erkennen wäre. Erst seit etwa 1440 findet sich der Titel ‚Stadt- und Landrichter' von Kufstein[5] und beweist einerseits, daß für die Stadt kein eigener Richter bestellt war, andrerseits diese aber doch innerhalb des Landgerichtes eine gewisse Selbständigkeit auch in gerichtsorganisatorischer Beziehung behauptete. Diese Selbständigkeit wird bereits früher durch die z. B. im J. 1364 angewendete Bezeichnung ‚Marktgericht'[6] belegt und bestand in folgendem: Die Stadt hatte ihre eigenen Gerichtsversammlungen, die sogenannten Stadt- und Bürgerrechte, bei

---

[1] Kogler, a. a. O. 53. [2] Kogler, a. a. O. 53 f. [3] A. a. O. 26.
[4] A. a. O. 61. [5] Vgl. AB. 1738 und 1771. [6] Kogler, a. a. O. 58.

welchen unter Vorsitz des Stadt- und Landrichters und unter ausschließlicher Zuziehung von Urteilern und Beisitzern aus der Bürgerschaft nur über Angelegenheiten der Stadtbewohner oder des Stadtgebietes Recht gesprochen wurde.[1] Diese Stadtrechte stehen so in Parallele zu den Ehehafttädingen der drei Schrannen, welche dieselbe Kompetenz für die einzelnen Schrannengebiete besaßen. Aus der Bezeichnung ‚Stadt- und Landrichter‘ muß nicht geschlossen werden, daß beide Ämter einmal getrennt voneinander existiert haben und später vereinigt wurden; sie ist vielmehr überall dort, wo eine Stadt als eigener Schrannenbezirk einem Landrichter unterstellt war, und zwar ziemlich gleichzeitig (um die Mitte bis Ende des 15. Jh.) aufgekommen, so in Rattenberg, Sterzing und Meran. In diesen Orten hat es früher sicher keinen eigenen Stadtrichter gegeben.

Aus dem oben erwähnten Vorrechte der Bürger, gewisse Rechtssachen durch außergerichtlichen Vergleich unter sich erledigen zu dürfen, entwickelte sich in Kufstein wie in Rattenberg und Kitzbühel eine regelmäßige selbständige Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters. Allein hier hatten die Stadt- und Landrichter größeren Eifer und Erfolg in der Zurückdrängung dieser ihre Ingerenz schmälernden Institution. Ein Bericht des Richters vom J. 1706[2] erweist, daß dieser der Stadt damals nur mehr eine sehr beschränkte Austragsgerichtsbarkeit (Güteverfahren) zubilligen wollte. Den Rest der Gerichtsbarkeit in Polizei- und Streitsachen, die die Stadt bisher noch behauptet und durch ihre Organe (Bürgermeister etc.) ausgeübt hatte, verlor sie infolge der Jurisdiktionsnorma Kaiser Josefs II. (1784), die freiwillige Gerichtspflege, die sie damals noch behielt, im J. 1810 an das Landgericht.[3]

Das städtische Weichbild, der seit dem 14. Jh. so bezeichnete ‚Burgfrieden‘ von Kufstein umfaßte außer dem städtischen Häusergebiet noch ein bedeutendes Landgebiet mit einzelnen Weilern.[4] Laut einer Beschreibung von 1737[5] und des

---

[1] Laut des o. S. 111 Anm. 3 zit. Rechtbuches.

[2] Prem, Kufstein Festschrift 1893 S. 9.

[3] IStA. Bayr. KreisAdminA. Fasz. 66 Nr. 2; vgl. Staffler 1, 812; Sammler GT. 1, 276 und o. S. 91 Anm. 3.

[4] 1364 ‚purckhfrid‘ Kogler, S. 57; 1466 ‚dorf und purchfried zu Kopfstain, Obbayr. Arch. 55 (1910) S. 357; 1485 ‚vorstat des purckfritz Kuepfstain‘ (a. a. O. 364).

[5] IStA. ProzeßA. 8310.

Katasters von 1775[1] reichte der Burgfrieden der Stadt Kufstein rechts vom Inn nordwärts bis zum Sparchenbach,[2] südwärts bis zur Kapelle am Lochererberg beim Schmelzwerk Glemm[3] und zerfiel in vier Viertel, nämlich Stadt, obere und untere Vorstadt und Gäuviertel, letzteres wieder in die Weiler Sparchen, Mittendorf, Weisach, Horfing und Glemm, Endach und Weidach — diese alle rechts des Inn — und links desselben das Dorf Zell.

6 a. Urbargericht Kufstein.

Laut einer im J. 1575 von Erzh. Ferdinand II. gefällten Entscheidung kamen dem Vorstande des landesfürstlichen Urbaramtes (Urbarrichter) zu Kufstein folgende Jurisdiktionsrechte zu: die freiwillige Gerichtsbarkeit und die streitige Zivilgerichtsbarkeit, so weit es sich um die zum Urbaramte gehörigen liegenden Güter handelt; wenn die betreffenden Akte sich auch auf nicht dem Urbaramt gehörige Güter erstrecken, so haben der Urbarrichter und der Landrichter gemeinsam einzuschreiten und zu erledigen.[4] Aus dem Tenor dieser Verfügung ergibt sich, daß diese Gerichtsbarkeit des Urbaramtes keineswegs erst damals geschaffen, sondern schon seit längerem in Übung war und 1575 wegen auftauchender Kompetenzstreitigkeiten mit dem Landgerichte lediglich neu geregelt wurde. In Bayern war in der Tat den Urbar- oder Kastenämtern ganz allgemein die niedere Gerichtsbarkeit über die Kastenleute übertragen[5] und es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Organisation auch für die drei bayrischen Gerichte im Unterinntal bestanden hat. In der Tat enthält das seiner Fassung nach noch aus dem 15. Jh. stammende Weistum von Söll ganz eindeutige Hinweise, daß die landesfürstlichen Urbarsleute daselbst der niederen Gerichtsbarkeit des Urbarbeamten unterstellt waren.[6] Ferners sind Bestallbriefe für die Urbarrichter von

[1] Steueramt Kufstein. [2] SpK. 15 VI. [3] An der Weissach SpK.

[4] IStA. Prozeßbücher 1573—1587 f. 89.

[5] Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens etc. Bayerns 1, 352 f.

[6] TW. Weist. 1, 59: Mer ist von alter herkomen, das der landesfürsten rentmeister alle jar sitzen sollen im präbsthof im dorf (zu Söll), so hat jedermann sein notturft fürzubringen und zu werben, auch zu reden, ausgenomen was deubheit oder pluetige hand beruert.

Kitzbühel und Kufstein aus den J. 1505 und 1513,[1] also aus einer Zeit, da Österreich noch gewiß keine neuen Einrichtungen in dem eben von Bayern übernommenen Lande eingeführt hat, bekannt und auch jene drücken in allgemeinen Wendungen aus, daß diese Beamten eine Gerichtsbarkeit auszuüben hatten. Seit der Vereinigung mit Tirol und der Einsetzung tirolischer Beamter scheint dann diese Gerichtsbarkeit der Urbarämter, da eine ähnliche Einrichtung in Alttirol nicht bestand, Eingriffen von Seite der Landrichter ausgesetzt gewesen zu sein, denen durch den zit. Entscheid von 1575 vorgebeugt wurde. Die durch letzteren festgesetzten Normen erläuterte ein kaiserlicher Erlaß vom 15. September 1719[2] des weitläufigen, ohne jene im wesentlichen abzuändern.

Das Urbaramt und -gericht Kufstein stand in unmittelbarer Verwaltung der Regierung, wie die zahlreichen Bestallbriefe[3] erweisen, seit 1754 wurde es zu Pacht gegeben. — Infolge der bayrischen Gerichtsorganisation von 1806 ward die Gerichtsbarkeit des Urbaramtes aufgehoben.

Das Urbargericht Kufstein zerfiel laut der Urbare des 16. Jh.[4] in vier Propstämter, nämlich Ebbser, Stainer, Satzinger und Meraner Propstamt; doch erscheint diese Einteilung bereits in dem bayrischen Herzogsurbar von 1288[5] deutlich vorgebildet. Das Ebbser Propstamt entsprach dem räumlichen Umfange der Ebbser Schranne, das Stainer dem der Langkampfner, des Satzinger dem der Kirchbichler und das Meraner dem der Söller Schranne (samt den Urbarshöfen im G. Itter). Der Name ‚Meraner' Amt kommt daher, daß früher die dasselbe bildenden Güter den Grafen von Andechs, Herzogen von Meran gehört haben. Außerdem gehörten zum Urbargericht Kufstein noch etliche Güter im salzburgischen Pfleggerichte Itter. Diese ‚Urbarsleute zu Itter' unterstanden nicht allein hinsichtlich Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit dem Landesherrn von Tirol, sondern auch hinsichtlich der Wehrpflicht, wie die tirolischen Zuzugsordnungen von 1564 und 1605 bestätigen.[6]

---

1 IStA. Urk. 1386; Cod. 41, 1, 228.

2 Confirmationsb. 1720—1727 f. 84 ff. 3 IStA. Bekb. GenRep.

4 IStA. 5 MB. 36, 1, 63.

6 IStA. Buch Tirol 1564 f. 791 und 1605 f. 620.

7. Hofmark Mariastein.

Die Burg Stein, seit Anfang des 17. Jh. Mariastein genannt, war gleich Tierberg ursprünglich im Besitze der Herren von Freundsberg und seit 1379 in jenem der Herzoge von Bayern, die sie 1448 als freies Eigen veräußerten.[1] Die Freundsbergischen Besitzrechte am Angerberge, Tierberg und zu Langkampfen gehen auf Belehnungen von Seite des Hochstiftes Regensburg im 13. Jh. zurück, über dessen Leute übten die Freundsberg hier auch die Vogtei aus;[2] möglich, daß hiemit schon eine Gerichtsbarkeit verbunden war, sonst konnte sich eine solche auch aus der bekannten Landhandfeste Herzog Ottos v. Bayern vom J. 1311, welche den Ständen die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern einräumte,[3] entwickelt haben. Wie oben[4] erwähnt, war ehemals — bis um 1400 — mit dem Besitze des Schlosses Stein auch das Richteramt in der Schranne Langkampfen verbunden und es ist dasselbe, das damals dem LG. Kufstein übertragen wurde, von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit der Besitzer des Schlosses Stein wohl auseinander zu halten. Der Ausdruck ‚Hofmark' tritt für dieselbe allerdings erst im J. 1612 urkundlich auf,[5] 1603[6] heißt es, daß von alters Stein einen ‚Burgfrieden mit Freiung' besitze, die verschiedenen älteren das Schloß Stein betreffenden Übergangsverträge, so von 1448 und 1587,[7] geben aber in der obwohl ziemlich weitläufigen Pertinenzformel keinerlei bestimmten Hinweis auf einen derartigen gerichtlichen Zubehör. Trotzdem ist kaum anzunehmen, daß dem Schlosse Stein erst später die Hofmarksgerechtigkeit verliehen worden sei, denn darüber hätte sich wohl in seinem relativ gut überlieferten Archiv eine Nachricht erhalten. Vielmehr hören wir gelegentlich der Verleihung zweier beim Schlosse Stein abzuhaltenden Jahrmärkte, die im J. 1607 erfolgt ist,[8] daß der Inhaber des Schlosses bislang nur den vierten Teil der Strafgelder für sich bezogen habe, fürderhin den dritten Teil derselben (doch ausser der drey hohen wenndl als todtschlag, diebstall und nothzwang

---

[1] AB. 4 Nr. 590; Schwarz, Tirol. Schlösser 1, 26 ff., wo auch die späteren Eigentümer angegeben (schöpft fast durchwegs aus IStA. Mariasteiner Archiv).

[2] Ried, Cod. episc. Ratisbon. 1, 489. [3] Rosenthal 1, 189 ff.

[4] S. 108. [5] IStA. Mariasteiner Archiv I. 27. [6] A. a. O. 17.

[7] A. a. O. 1 und 10. [8] A. a. O. 23.

so dem landtgericht Kuefstain vorbehalten) für sich behalten dürfe. Allerdings scheint die Tatsache, daß später die eigentliche Hofmarksgerichtsbarkeit sich nur auf den unmittelbar und geschlossen um das Schloß gruppierten Grundbesitz und nicht auch auf die zahlreichen anderen Güter, die dem Schloßherren grundhörig, in den benachbarten Gemeinden lagen, sich erstreckte, für einen erst im späteren Entwicklungsstadium der grundherrlichen Gerichtsgewalt durchgeführten Eingriff seitens der Träger der ordentlichen (landesfürstlichen) Gerichtshoheit zu sprechen. (Siehe dazu unten Nachtrag 3.)

Laut der Katasterfassion des damaligen Eigentümers des Schlosses Mariastein vom J. 1775[1] gehörte demselben im Hofmarksdistrikte ‚die Civiljurisdiktion und die in Strafsachen mit Ausnahme der Criminalien' (die dem LG. Kufstein vorbehalten waren)[2] und wurde in seinem Namen durch den Schloßverwalter ausgeübt. Letzterer führte auch die Verfachprotokolle für alle auch außerhalb des Hofmarkbereiches gelegenen, zum Schlosse grundhörigen Güter.[3] Der allgemeinen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im J. 1809 fiel auch jene der Hofmark Mariastein zum Opfer und deren Gebiet wurde dem LG. Kufstein einverleibt.

Eine Beschreibung des eigentlichen Jurisdiktionsbezirkes der Hofmark Mariastein ist nicht bekannt, nur solche der zugehörigen Waldungen vom J. 1593.[4] Laut der Kufsteiner Waldbereitung von 1729[5] deckten sich die Grenzen jener Waldungen mit den ‚Hofmarchskonfinen' von Mariastein. Bestimmte Angaben über deren Verlauf sind einer Äußerung des Verwalters von Mariastein über die der Hofmark zugehörigen Fischwässer vom J. 1768 zu entnehmen.[6] Darnach kann über

---

[1] A. a. O. 86. [2] Siehe o. Z. 1.

[3] IStA. Verfachbücher Mariastein.

[4] IStA. Mariasteiner Arch. I. 28 f. 12. [5] IStA. OIMA. Nr. 40 fol. 12.

[6] ‚Nemblichen der Nasenbach (SpK. 15 VI), welcher zu Oberbrëitenbach, Hofmarktsgerichts Matzen im Naberg entspringet und von dannen in dem gleich anfangs des Hofmarktes Mariastein untern Schloß Stain befindlichen kleinen Ablassteich oder Äntensee, sofort durch Niederbraitenbach in Innstrom fließet. Verners entspringen in Mariasteinischen Hofmarktswaldungsgebirg gegen Mitternacht zwey kleine Wasserflüß, welche, sowohl ersterer morgentwerts, als anderter abenthalben als aldaige Hofmarktsconfinscheidungen erkennet werden und in hinob bemerkten Nasenbach fließen' (IStA. Fisch. A. 23).

das Vorhandensein einer eindeutigen und geschlossenen Umgrenzung der Hofmark kein Zweifel sein. Bei der Anlage des theresianischen Katasters (1775 f.) bildete die ‚Hofmarkt' Mariastein einen eigenen Katastersprengel, der 19 Häuser und zugehörige Gründe umfaßte.[1] Bei der Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Hofmark blieb deren Gebiet als selbständige Gemeinde Mariastein bestehen[2] und deren Grenzen können daher jenen der alten Hofmark gleichgesetzt werden.

Laut Kundschaft hatte die Burg Mariastein schon früher — erinnerlich seit 1535 — Freiung für Todschläger, 1603 und 1693 wurde dieselbe durch landesherrliche Verleihungen bestätigt.[3]

8. Hofmark Tierberg.

Wie oben[4] erwähnt, war der Tierberg seit langem grund-, bezw. vogteiherrlicher Besitz der Freundsberger, kam im J. 1379 an die bayrischen Herzoge und wird bereits in diesem Jahre und im J. 1413 als ‚Hofmark' bezeichnet.[5] Mit der gleichnamigen Burg war Tierberg mehrfach zu Eigen veräußert und seit 1665 landesfürstliches Lehen.[6] Laut der sodann ausgestellten Lehenbriefe[7] hatte der Inhaber der Burg, ‚soweit die Hofmark sich erstreckt, die niedergerichtliche Obrigkeit und was solcher anhängig ist'. Streitigkeiten, die darüber mit dem LG. Kufstein im J. 1617 ausgebrochen waren, endigten mit der Befestigung der Rechte des Hofmarkbesitzers.[8] Die Aufhebung der Hofmark Tierberg erfolgte wie jene der Hofmark Mariastein im J. 1809.

Die Grenzen der Hofmark Tierberg werden in den zitierten Lehenbriefen ‚wie sye von alters her nach der offnung ist' folgendermaßen beschrieben: ‚Von den Lauchpretl an dem Nockhen[9] und Buechperg hindurch hinter Anckhlberg nach Kibersfelden[10] genant, alsdann herumb an die Clausen, . . . bis

[1] IStA. GenKat. von 1782 II. f. 13. [2] Staffler 1, 831.
[3] IStA. Mariasteiner Arch. I. 6, 17 und 65. [4] S. 127.
[5] Juffinger, Kundl S. 149; Schwarz, Tirol. Schlösser 1, 16. — Siehe auch o. S. 111 Anm. 5.
[6] Schwarz, a. a. O. [7] IStA. Lehenurkunden Nr. 132.
[8] Schwarz, a. a. O. 17 aus IStA. Prozeßakten Nr. 1674 und Prozeßbuch 1616—1624 f. 99.
[9] Kat. Eglnock. S. oben S. 113 Anm. 22. [10] Kiefersfelden.

an Marchbach, alda hinauf gehn Penckhen, . . . gehen Warbling hinumb widerumben bis an das Lauchpretl.‘[1] Im thereseanischen Kataster (1775) bildete die Hofmark Tierberg mit 29 Häusern und den zugehörigen Gründen eine selbständige Steuergemeinde.[2] Es ist dies die heutige Gemeinde Tierberg, die unmittelbar aus der alten Hofmark hervorgegangen ist und deren Grenzen mit den eben mitgeteilten übereinstimmen.

Die zum J. 1480 erwähnte Hofmark Wagrain[3] kommt später unter dieser Bezeichnung nicht mehr vor. Jedoch ergibt sich aus dem Grundsteuerkataster des LG. Kufstein von 1680 fol. 493 ff.,[4] daß alle neun Güter der Ortschaft Wagrain (Gemeinde Ebbs) dem dortigen Schlosse grundrechtbar waren, woraus sich die Benennung ‚Hofmark‘ hinlänglich erklärt.

9. Landgericht Rattenberg.

Die Besiedlung des westlichen Teiles der herzoglich bayrischen Grafschaft im Inntale[5] erscheint in der schriftlichen Überlieferung in folgender Weise: 790 Prislech und 970 Prislecca (Brixlegg), 790 Ratfeld, Quantulas (Kundl), 976 Riute (Reith),[6] 1097 Chuntula und Luisfeld als villae,[7] 1188 ebenso Prukke,[8] 1120 Wergel, ca. 1140 neuerdings Quantula und Luogesvelt.[9] Die Ansiedlungen in den Seitentälern und Mittelgebirgen tauchen durchschnittlich später auf: Prantenberch 1180, mit Angabe einzelner zugehöriger Weiler Pranperch 1280,[10] Breitenbach 1157,[11] Angechterberch (Angerberg) 1195,[12] Alpach 1240,[13] Wiltsconenowe (Wildschönau) 1190,[14] Fultepp 1254.[15]

Castrum und forum Rattenberg sowie der Zoll daselbst werden seit Mitte des 13. Jh. mehrfach als Besitz der Herzoge

---

[1] Zur Erklärung der Namen siehe o. S. 113 Anm. 21 ff. und S. 118 Anm. 7.

[2] IStA. GenKat. von 1780. [3] Siehe o. S. 111 Anm. 5. [4] IStA. Kat. 5, 1.

[5] Siehe AöG. 102, 92 f. [6] Salzb. UB. 1, 12 und 180.

[7] Pockstaller 229. [8] SUB. 2, 624.

[9] Ebersberg Trad. S. 167 ff.

[10] MB. 7, 488 und 36, 251.

[11] Meichelbeck, Hist. Frising. 1, 336, wird hier gegenüber den Orten im Etschland als extra montana angeführt. Sollte damit überhaupt das Breitenbach im Inntal gemeint sein, so ist dies sicher das in Urk. von 1220 (Pockstaller, Georgenberg 20) und von 1266 (FA. 31, 267) erwähnte Breitenbach.

[12] MB. 2, 193. [13] 36, 66. [14] 2, 356.

[15] In valle Eni iuxta castrum Ratnperch MB. 2, 453.

von Bayern erwähnt, jedoch vorläufig ohne Andeutung, daß jene Mittelpunkte eines Gerichtssprengels seien.[1] Bereits im J. 1259 soll Herzog Ludwig der Strenge von Bayern Rattenberg dem Grafen Meinhard von Tirol für die Mitgift von dessen Gemahlin Elisabeth, Ludwigs Schwester, verpfändet haben,[2] welche Pfandschaft aber wieder rückgelöst wurde. Frühestens 1292 hat Ludwig neuerdings die Burg Rattenberg samt Zubehör dem Herzoge Albrecht von Österreich versetzt, der die Pfandschaft noch 1293 oder 1294 dem Herzoge Meinhard von Kärnten-Tirol abgetreten hat.[3] Die Pfandschaft (castrum Rattenberch cum bonis et possessionibus ad idem pertinentibus) ging dann auf Meinhards Söhne über, wie durch zwei Urkunden vom 12. und 14. Februar 1300 bestätigt wird.[4] Die Verwaltung des ‚officium' Rattenberg führte für die Herzoge von Kärnten-Tirol anfänglich Hildebrand Perchtinger;[5] 1312 verpfändete K. Heinrich die Burg und officium Rattenberg dem Seifrid v. Rottenburg,[6] 1329 dem Volkmar von Burgstall,[7] die letzte Rechnungslegung desselben über das Amt Rattenberg erfolgte, soweit bekannt, 1340 November 16.[8] Die ‚Praustay, den gen Ratenberch gehort', die um 1330 als landesfürstl. tirolisches Lehen des Chärlinger erscheint,[9] war wohl ein Ausbruch aus diesem Amte.

Mit dem ‚officium' Rattenberg war jedenfalls auch immer das Gericht verbunden, ein Sighard ‚Richter ze Rateberich' wird 1293 zum erstenmal genannt,[10] ‚iudices' von Rattenberg im Dienste der erwähnten Pfandinhaber erscheinen in den Rechnungslegungen seit dem Beginne des 14. Jh.[11] Die Ent-

[1] Siehe AöG. 97, 623; MB. 2, 453, Ried 1, Cod. dipl. episc. Ratisbon. 1, 489.

[2] Hormayer, Gold. Chronik S. 73 und 76.

[3] Die letzte Verrechnung über Rattenberg gegenüber dem oberen bayrischen Vizdomamte findet sich zu den J. 1291 und 1292, die erstere gegenüber der tirolischen Kammer zum J. 1294. (Obbayr. Arch. 26, 298 und IStA. Cod. 279 f. 36).

[4] Hormayer, Gold. Chronik 13 und Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg II, RegNr. 268.

[5] IStA. Cod. 279 f. 36 und 285 f. 49 zum J. 1305.

[6] StA. Wien Cod. 384 f. 28.

[7] IStA. Cod. 287 f. 12; siehe auch TW. 1, 105 A.

[8] IStA. Cod. 287 f. 136.

[9] IStA. Cod. 18 f. 77'.

[10] Obbayr. Arch. Bd. 54 (1909) S. 409.

[11] Kogler im AöG. 90, 577 Anm. 2; IStA. Cod. 287 f. 37.

stehung des LG. Rattenberg, das aus drei alten Schrannen bestand, hinsichtlich der Malefizgerichtsbarkeit aber einen einheitlichen Dingsprengel nicht allein für diese drei Schrannen, sondern auch für alle seine Schubgerichte bildete, auch mit den alten kirchlichen Verbänden im ganzen übereinstimmte, läßt nicht das Eingreifen besonderer Umstände vermuten; es ist daher wohl aus einem alten Unterbezirke (Dingsprengel) der herzoglich bayrischen Grafschaft im Unterinntale hervorgegangen. Dieser Unterbezirk, dessen Ausdehnung dem LG. Rattenberg im weitesten Umfange, also mit allen dessen Schubgebieten im Zillertale, gleich gewesen sein muß, war die natürliche territoriale Unterlage, als hier wie in ganz Bayern die Bildung von selbständigen Landgerichten durchzuführen war.

Im Frankfurter Frieden von 1339 zwischen Kaiser Ludwig und König Johann von Böhmen, dessen Sohn Johann Heinrich damals Tirol beherrschte, versprach dieser, das Haus zu Rattenberg samt Zubehör an den Kaiser als Herzog von Bayern zurückzustellen.[1] Ob das wirklich erfolgte, ist fraglich, denn in einer Urkunde vom 22. Juli 1345[2] heißt es von einer Schwaige zu Tierbach (Gde. Wildschönau), sie gehöre zu Ratenperch und sei Lehen von der Herrschaft von Tyrol und werde nach Tiroler Landesrecht zu Heimsteuer verschrieben. Damals war allerdings der Wittelsbacher Ludwig Landesfürst von Tirol, aber noch nicht Herzog von Bayern, eine Verwechslung also nicht leicht möglich, vielmehr spricht jene Urkunde für die bewußte Zugehörigkeit Rattenbergs zu Tirol. Demgemäß ist auch in dem oberbayrischen Urbar des 14. Jh.,[3] das wohl die Ämter Kufstein und Kitzbühel aufweist, Rattenberg nicht enthalten. 1350 verpfändete Ludwig Feste und Markt Rattenberg mit dem Gericht dem Konrad Kummersbrucker, Jägermeister in Oberbayern, seine Gemahlin Margarete, Erbgräfin von Tirol, gibt dazu ihre Zustimmung.[4] Rattenberg war nicht mit Kufstein und Kitzbühel der Gräfin Margareta als Wittum verschrieben,[5] wohl wurde es 1363 an Herzog Rudolf von Österreich gegen Übernahme der Schulden der Gräfin abgetreten, da es ihr wie Kufstein und Kitzbühel in besonderer Weise vorbehalten

[1] Huber, Vereinigung Reg. 62 f. [2] IStA. Urk. II, 214.
[3] MB. 36 II, 543 ff. [4] Huber, Reg. 139 f. [5] A. a. O 190.

sei.[1] Im Schärdinger Frieden von 1369 geben die Herzoge von Österreich Kufstein und Kitzbühel an Bayern zurück, Rattenberg wird in diesem Zusammenhang nicht genannt[2] und es ist sehr unwahrscheinlich, daß gerade infolge dieses Friedens Rattenberg von Tirol an Bayern zurückgefallen ist,[3] denn erst in Urkunden von 1381 und 1387[4] erwähnt Herzog Stephan von Bayern, daß Hans Kummersbrucker Rattenberg, das an Tirol verpfändet gewesen sei, wieder ausgelöst und an Bayern zurückgebracht habe. Wie sich der Zeitpunkt dieser Aktion zu dem der Ausfertigung jener Urkunden verhält, kann natürlich nicht sicher angenommen werden. Bei der Teilung vom J. 1392 fiel Rattenberg an die Linie Bayern-Ingolstadt.[5] Nach dem Tode des Hans Kummersbrucker (1393) beerbte ihn Hans der Thorer, sein Neffe,[6] und dieser folgte ihm auch in der Pfandschaft der Pflege Rattenberg nach.[7] Zu welchem Rechte die Herzoge von Bayern die weiteren Pfleger und Richter von Rattenberg einsetzten, findet sich im allgemeinen oben S. 70 angedeutet. Namen und Daten derselben bis 1504 sind zusammengestellt von Geiß im Oberbayrischen Archiv 28, 70, vielfache Ergänzung bieten die Regesten in Archivberichte 4. Bd. S. 83 bis 167 und Schwarz, Tirol. Schlösser 1, 91. Der Ausdruck ‚Landgericht', bezw. Landrichter von Rattenberg findet sich kaum vor ca. 1400,[8] 1485 ersehe ich zum erstenmal den Titel ‚Stadt und Landrichter' von Rattenberg.[9] Ein eigener Stadtrichter von Rattenberg hat gleichwohl nie existiert und mit diesem Titel sollte die unmittelbare Überordnung des Landgerichtes über die Stadt, welche ja eine gewisse Exemption von früher genoß,[10] betont werden.

Über die Vereinigung Rattenbergs mit Tirol siehe oben S. 71 f. Die o.-ö. Regierung vergab die Hauptmannschaft, d. i. die Pflege über Schloß, Gericht und Stadt Rattenberg, meist als Pfand, Namen und Daten der Inhaber desselben s. bei Schwarz, Tirol. Schlösser 1, 95. Diese Hauptleute hatten laut der Pfandreverse[11] den Pfleger für das Schloß, Landrichter und Landgerichtsschreiber zu ernennen und zu besolden. 1618 be-

[1] A. a. O. 330. [2] A. a. O. 481. [3] So Staffler 1, 740.
[4] Juffinger, Kundl S. 157 f. AB. 4 Nr. 497, 699 und 708.
[5] Siehe o. S. 70. [6] Juffinger, Kundl S. 171 ff. [7] Geiß a. a. O.
[8] Siehe Tirol. Weist 1, 105. [9] AB. 4 Nr. 410. [10] Siehe u. Abschn. 9a.
[11] IStA. Bekb. GenRep.

hielt sich anläßlich einer neuerlichen Verpfändung die Regierung die Ernennung der beiden Gerichtsfunktionäre vor und dieselbe erhielten nun die Bestallung direkt vom Landesfürsten, während die Hauptmannschaft weiter verpfändet blieb.[1] Die niedere Gerichtsbarkeit in der Schranne Breitenbach war von 1744 bis 1798 vom Landgerichte getrennt und den Herren von Pfeifersberg verpfändet.[2] Nach den mannigfachen Veränderungen, welche das Landgericht Rattenberg in der Epoche 1805—1817 mitgemacht hat und aus Staffler 1, 741 f. ersichtlich sind, wurde es 1817 im bisherigen Umfange, jedoch vermehrt um die Burgfrieden Kropfsberg und Matzen neu eingerichtet. 1837 wurde dazu noch die Gemeinde Münster geschlagen.

In älterer Zeit dürfte wohl der Sitz des Landgerichtes auf der Burg (Feste) Rattenberg sich befunden haben.[3] Nach Amtsberichten von 1794 und 1801[4] befand sich auf der Burg wohl das ‚Schloßhauptmannschaftsgebäude' samt der Wohnung des Schloßhauptmanns und Pflegers; die Landgerichtsobrigkeit hatte ihren Sitz aber ‚schon über Mannsgedenken' in der Georg Mauracherischen Behausung in der Stadt, das Landgerichts- und Urbaramtsarchiv sowie das Urbaramt waren im vormaligen Zollhaus zu Rattenberg untergebracht, das war das erste Haus in der Stadt linker Hand, wenn man von Innsbruck in jene eintritt. Das Gerichtsdienerhaus, das im J. 1739 zu diesem Zwecke angekauft worden,[5] lag am anderen Ende der Stadt freistehend oberhalb der Innbrücke, hier sowie im Klammerturm waren die Arreste und Verhörlokale. Im J. 1801 sollte für das Landgericht ein neues Gebäude hergerichtet werden und es wurden dafür in Aussicht genommen: das bisherige Haus, das Rosenwirtshaus, die Ratsbehausung, die Zollbehausung, das Augustinerkloster, alle zu Rattenberg, und der Getreidekasten zu Brixlegg. 1806 wurde für das Landgericht das Urbaramtsgebäude bestimmt.[6]

---

[1] Bestallurkunden für den Landrichter und Landgerichtsschreiber von Rattenberg aus dem 17. und 18. Jh. siehe a. a. O.

[2] Siehe u. S. 139.

[3] IStA. Emb. 1528 f. 109: Landesfürstlicher Befehl, ‚die fancknuss in unserm schloß Ratenburg' zur Bewahrung der Verbrecher auszubessern.

[4] IStA. Bau DirA. 25/4. [5] IStA. KamA. 81, 388.

[6] Bayr. Regbl. 1806 S. 452. S. auch unten Nachtrag 4.

In dem ältesten bayrischen Herzogsurbar von ca. 1220[1] erscheint auch das Gebiet des späteren LG. Rattenberg zum Amt Kufstein gezogen, in jenem von 1288 unter dem Titel redditus in Chufstein eine Reihe kleinerer Ämter, die z. B. dem LG. Rattenberg angehören, nämlich die officia Alpach mit Brixlegg, Ratefelden, Wergel, Angeterberch. Erst die Verpfändung an Tirol[2] scheint Rattenberg zum Mittelpunkte eines selbständigen ‚officium'[3] gemacht zu haben, sein Amtsbereich erstreckt sich laut einer Rechnung von 1294[4] auf die Steuerverbände Angahterperge, Wergel, Rattenberch, Alpach. Damit stimmt auch eine Rechnung von 1319[5] überein, fügt noch Brixlegg und Riedenberg hinzu, betreffs dieses siehe o. S. 112. Burg, Markt und Land Rattenberg werden 1340 einander gegenübergestellt.[6]

Zur Bezeichnung der Lage einzelner Güter werden in den Urkunden des 14. und 15. Jh. vorwiegend die Pfarrverbände verwendet, nämlich Reith,[7] Breitenbach,[8] Kundl, nur die Wildschönau erscheint auch in jenen als ein mehr selbständiges Gebiet.[9] Diesen drei Pfarren entsprechen auch die drei Schrannen Reit, Breitenbach und Kundl, aus denen das Landgericht sich seit alters zusammensetzte und die seine Grundgliederung für die Gerichts- und politische Verwaltung darstellten.[10] Die Schranne Stumm war ein eigenes Niedergericht.[11] Daß die Schrannen einstmals auch einheitliche Mark-

---

[1] MB. 36 I, 63. [2] Wie o. S. 131.

[3] Dieser Ausdruck z. B. IStA. Cod. 287 f. 12 zum J. 1331; IStA. Cod. 279 f. 36 zum J. 1294 heißt es ‚de fictis et redditibus pertinentibus ad Ratenberch'.

[4] A. a. O. [5] AöG. 90, 577.

[6] IStA. Cod. 287 f. 136 verrechnet 1340 Volkmar von Burgstall Ausgaben ‚pro defensione castri et provincie in Ratenberch' und ‚pro muro circulari facto circa forum in Ratenberch a monte usque ad fluvium Eni'.

[7] 1387 ein Hof zu ‚Kienperg in Rawter pharr und in Prukker Krawtztracht'. Stift Wilten Kopb. f. 320. — AB. 4 Nr. 405, 415, 433, 598, 640, 695, 721.

[8] A. a. O. 492, 593, 596; IFerd. Or. Urk. 245 und 253: 1367 bzw. 1378 ‚Schintlau' bzw. ‚Prantenperg in Praytenpacher pfarre'.

[9] AB. 4 Nr. 481, 486, 534, 583, 597.

[10] Eine Rechnung des LG. Rattenberg über ‚händl und wandl' (Gerichtsbußen) von 1493 (IStA. Cod. 220) gliedert sich folgenderweise: ‚Braitenpacher und Reutter schrann in Kristof Tischlers ambt, Chuntler schrann in Stoffl Widmans ambt, Stumer schrann in Hans Schmids ambt.' Die Bezeichnung ‚Amt' dürfte auch hier auf die Fronboten sich beziehen.

[11] Siehe u. Abschn. 11.

genossenschaften waren, ist deshalb anzunehmen, weil die Talorte der ersteren zwei Schrannen in den rückwärts gelegenen Gebirgsgegenden im Notfalle Weiderechte beanspruchen durften und umgekehrt.[1] Doch waren im übrigen um jene Zeit bereits diese Schrannen vielfach in eigene Wirtschaftsgemeinden kleineren Umfanges zerfallen.[2] Nach den Steuerakten von 1575 und 1775[3] und den Katastern von 1680 und 1775[4] gliederten sich die drei Schrannen des LG. Rattenberg in Hauptmannschaften, Viertel oder Gemeinden, folgendermaßen: Reither Schranne besteht aus 1. Scheffacher, 2. Reither, 3. Zimmermooser, 4. Hugnauer, 5. Brugger, 6. Vorder Alpöcker (Alpach), 7. Inner Alpöcker Hauptmannnschaft; Kundler Schranne besteht aus 8. Kundler und Liesfelder, 9. Kircher (Oberau in der Wildschönau), 10. Auffacher, 11. Niederauer, 12. Tierbacher, 13. Wergler Hauptmannschaft; Breitenbacher Schranne besteht aus 14. Breitenbacher, 15. Unterangerberger, 16. Oberangerberger, 17. Mosertaler, 18. Freundsberger (vom Habach über Kramsach bis Voldegg), 19. Brandenberger, 20. Steinberger, 21. Ratfelder und 22. Brixlegger Hauptmannschaft. Letztere drei gehörten laut eines Berichtes von 1780[5] keiner besonderen Schranne an und sind, ‚weil sie mit Dienst und Roboten dem Schlosse Rattenberg zugetan sind', bis zum J. 1764 ganz steuerfrei gewesen.[6] Die Hofmark Stumm zählte als halbe Schranne. Nach der Gemeindeorganisation von 1811[7] wurden Nr. 1 bis 4 zur Hauptgemeinde Reith, 6. und 7. Alpach, 9. bis 12. Wildschönau, 14. bis 16. Breitenbach, 17. und 18. Kramsach zusammengezogen, die übrigen bleiben als selbständige Gemeinden bestehen, doch wird in der hierüber vorliegenden amtlichen Tabelle betont, daß Reit, Brandenberg, Alpach und Wildschönau in dieser Zusammensetzung schon vor 1811 ‚seit jeher' nur einen durch die Gemeinde gewählten, vom Landgerichte bestätigten Vorsteher oder Ausschußvorstand gehabt, also gewissermaßen politische Gemeinden gebildet hätten.

---

[1] TW. 1, 116 Z. 30; 121 Z. 36; 124 Z. 25. Siehe auch unten Nachtrag 5.

[2] TW. 1, 116, 119, 135 ff.

[3] ILA. Steuer Fasz 31. und 41 b.

[4] Steueramt Rattenberg.

[5] IStA. Gen. Kat. von 1780 f. 21.

[6] Vgl. AöG. 102, 106. Genaues Verzeichnis dieser Fronden in einem Rattenberger Urbar von 1505 (IStA.). Hier ein Entscheid über die Fuhrfronden zum Schloß, zu denen die Inhaber der Bürgerlehen in der Stadt Rattenberg und jene der Urbarlehen in Ratfeld verpflichtet sind.

[7] IStA. Bayr. KreisAdminA. 66, 2.

Für Breitenbach und Kramsach gab anscheinend ihre bisherige seelsorgliche Zusammengehörigkeit den Ausschlag.[1] Die Gemeindegliederung von 1811 wurde auch für das Gemeindegesetz von 1819 unverändert beibehalten[2] und mit einigem Schwanken[3] blieb sie bis heute in Geltung. 1911 wurden die Ortsgemeinden Wörgl-Rattenberg und Wörgl-Kufstein zu einer Gemeinde des Bezirksgerichtes Kufstein vereinigt[4] und diese zum Markt erhoben.[5]

Das Gerichtsweistum, das in der Zeit von 1401—1411 abgefaßt wurde,[6] gibt als Umfang des ‚lantgerichtes' Rattenberg an: vom Maukenbach[7] bis an das Hösel[8] und bis an den Sumerlangen Zaun, das ist die künstliche Grenzmark, welche von Einöden gegenüber Schlitters im Zillertal gegen den Payrberg (den Nordausläufer des Wiedersberghorns) emporführt.[9] Das so umschriebene Gebiet umfaßt ausgerechnet den Bereich der Schranne Reith (wozu auch das ganze Alpach gehörte), wie wir denselben aus späterer Zeit kennen. Es ist nach unseren sonstigen Nachrichten kaum anzunehmen, daß damals das LG. Rattenberg nur das Gebiet der genannten Schranne ausmachte, eher liegt von Seite des Weistums eine Verwechslung, bezw. unklare Ausdrucksweise vor, die Schranne gleich Landgericht setzte. In einer Urkunde von 1345[10] wird ein Hainrich der richter aus dem Alpache genannt; wenn es sich da wirklich um einen Amtstitel handelt, so kann man nur annehmen, daß Alpach ähnlich Kundl zeitweise ein eigenes Dorfgericht gebildet hat.

Aus dem Rattenberger Saalbuch von 1416[11] erfahren wir nämlich, daß ‚die Wiltschönaw und das gericht, das zu Chuntel-

[1] So werden erwähnt: Nachbarschaften Voldepp, Cramsach, Hagau, Stein, Ried in der Voldepper Kreuztracht der Schranne Breitenbach. IStA. Verfachbuch derselben 1759 fol. 252.

[2] Siehe z. B. Staffler 1, 747.

[3] Laut LGsBl. 1854 II. S. 57 wurde damals Wörgl mit Kundl, Steinberg mit Brandenberg zu einer Gemeinde vereinigt, aber a. a O. 1863 S. 76 und 1864 S. 266 dies wieder aufgehoben.

[4] GsBl. für Tirol 1911, 49.

[5] Weitlahner, Die Marktgemeinde Wörgl.

[6] TW. 1, 114.

[7] SpK. 16, V unterhalb Radfeld von rechts in den Inn mündend.

[8] SpK. Übergang vom Alpach nach Thierbach.

[9] Eine nähere Beschreibung dieses Zauns aus dem J. 1679 liegt IStA. GrenzA. 26, 1.

[10] IStA. Urk. II, 214.

[11] Wie o. S. 106. Siehe auch unten Nachtrag 6.

berg gehort hat, nu allez mit gericht gen Rattenberg gehören sol'. Es kann demnach kein Zweifel sein, daß ehemals ein selbständiges Gericht mit dem Sitz in der Kundelburg — südlich oberhalb Kundl — bestanden hat und daß dessen Gebiet nicht lange vor Abfassung des Saalbuches mit dem LG. Rattenberg vereinigt wurde. Tatsächlich verlieh Markgraf Ludwig, Herzog von Bayern, 1358 dem Konrad Kummersbrucker die Feste Kundelburg, welche übrigens schon 1213 als ein von Regensburg rühriges Lehen der Herzoge von Bayern vorkommt,[1] und außerdem noch das Dorfgericht zu Kundl und Liesfeld, doch außer den Sachen, die Totschlag, Notnunft und Dief berühren, die dem herzoglichen Landrichter, womit jedenfalls jener von Rattenberg gemeint ist, vorbehalten bleiben.[2] Nach einer späteren Bestätigung dieser mit dem Schlosse Kundelsburg verbundenen Patrimonialgerichtsbarkeit vom J. 1386[3] solle diese reichen vom Hösl und Maukenbach, wo nach obigem die Schranne Reith beginnt, bis zum Lahntalbach; dieser letztere fließt zwischen Kundl und Rattenbergisch-Wörgl von rechts herab in den Inn und bildet heute noch die Westgrenze der zweitgenannten Gemeinde. Es gehörte also das Dorf Wörgl links des Wörglerbaches (heute Rattenbergisch-Wörgl) damals nicht zum Dorfgerichte Kundl, wie es auch niemals zur alten Pfarre Kundl, sondern zur Pfarre Kirchbichl gehörte. Das Dorfgericht Kundl deckte sich also mit der alten Pfarre Kundl, zu der auch die Wildschönau pflichtig war, und entsprach jedenfalls einem alten Schrannenbezirke, dessen Gerichtsverwaltung durch den erwähnten Akt Markgraf Ludwigs vom J. 1358 eben verselbständigt und feudalisiert wurde. Richter zu Kundl werden mehrfach, zuletzt zum J. 1405,[4] das Gericht zu Kundl zum J. 1410 zuletzt urkundlich erwähnt.[5] Zwischen 1410 und 1416, nachdem im J. 1405 Hans Torer, der Erbe des Hans Kummersbrucker, die Feste Kundelsburg dem Herzoge Stephan von Bayern übergeben hatte,[6] muß also nach obigem das G. Kundl wieder mit dem LG. Rattenberg vereinigt worden sein und bildete seither eine der drei Schrannen desselben, nämlich die Schranne Kundl.[7] Doch

[1] Siehe Quellen und Erörterungen zur bayr. Geschichte 5, 14.
[2] StA. Wien Cod. 402 f. 54 Huber, Vereinigung Reg. 205. [3] AB. 4 Nr. 505.
[4] AB. aus Tirol 3 Nr. 772 und Nr. 609.
[5] ILA. Stadtarchiv Rattenberg Urk. 30. [6] Juffinger, Kundl S. 176.
[7] Vgl. TW. 2, 356.

ward damals das Gebiet zwischen dem Lantalbach und dem Wörglerbach, das ist ein Teil des Dorfes Wörgl, der bis dahin mit dem übrigen, größeren Teile dieses Dorfes zur Schranne Kirchbichl, LG. Kufstein gehört hatte, dem LG. Rattenberg, Schranne Kundl zugewiesen.[1] Alle diese Veränderungen vollzogen sich natürlich auf Geheiß der Landesherren, der Herzoge Stephan und Ludwig von Bayern-Ingolstadt. Der Wörglerbach bildet in seinen unteren Teile auch für alle kommende Zeit die Ostgrenze des LG. Rattenberg rechts des Inn, weiter oben biegt dann dieselbe ostwärts — über das Winklalpl — aus, geht von letzterem herab zum Ursprung des Schranbaches und diesem entlang abwärts bis zu dessen Mündung in den Wörglerbach,[2] hierauf wieder längs des letzteren und dann seines linken Quellbaches, des Mark- oder Scheidbaches,[3] bis zu dessen Ursprung; dieser gegen das salzburgische Pfleggericht Itter gerichtete Grenzverlauf des LG. Rattenberg wird durch den Art. 22 des Rattenberger Prozesses von 1690, bezw. 1699, sowie durch einen weiteren zwischen den Nachbarschaften Niederau und Pesendorf geschlossenen Vergleich vom 6. Dezember 1742 bestätigt[4] und ist heute noch in Geltung.

Zur Schranne Breitenbach gehörten nach Angabe des zitierten Saalbuches von 1416 und verschiedenen Urkunden des 15. Jh.[5] die Siedlungen am linken Innufer vom Habach bis ostwärts zum Angerberg und des Stein- und Brandenberger Tales. Diese Schranne erscheint in früheren Zeiten — zum mindesten seit dem 14. Jh. — immer in Verwaltung des Landrichters von Rattenberg, erst 1745 wurde die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in derselben als gesondertes Pfandobjekt den Freiherren von Pfeiffersberg gegeben[6] und hiezu von letzteren ein eigener Gerichtsverwalter und Aktuar, die auf Schloß Matzen ihren Amtssitz hatten, bestellt.[7] Die Grenzen der Schranne Breitenbach, bezw. des LG. Rattenberg gegen die anstoßenden G. Rottenburg, Aibling und Kufstein werden im

---

[1] Siehe o. S. 108. [2] Bei Burgstall SpK. 16 VI. [3] SpK.

[4] IStA. GrenzA. 24, 1. Über die Geschichte der Grenze der Gde. Kundl gegen die anstoßenden Gemeinden des G. Rattenberg siehe Juffinger, Kundl S. 236 ff.

[5] TW. 1, 119 ff. 136; AB. 4 Nr. 422, 593, 596.

[6] IStA. KamA. 42, 122.

[7] Siehe Verfachbücher Rattenberg seit 1745 IStA.

Rattenberger Saalbuch von 1416[1] und im ganzen damit übereinstimmend im Weistume von Brandenberg von 1434[2] beschrieben.[3]

Es ist zu merken, das der Stainperg und der Pranntenperg nü gehörend zu dem gericht gen Ratenberg und get zu ainer seit hinauf gen den von Österreich[4] mitten auf den Hällerspach,[5] der zu der Flecken entspringt, ... auf daz Sunnenwendjoch[6] ... an das hinder Wurzach[7] und als das wasser fleusst und der stain walgt auf den Unnutz,[8] ... ab und ab durch den Teuffengraben[9] biz in den Amperspach[10] ... hinab in den Schreienden pach auf den Untersperg und auf den Moderstock,[11] ... auf den Schillenstain auf die Plat[12] und das joch über und über hin auf den Schaidlaner,[13] und da wellend die von Tegernsee einfarn und gehörend von alter darein nicht, ... an das Chüloch, durch den Laichperg ab an den Vall,[14] ... auf den Rizelsperg[12] hin auf das Tor,[15] ... an den Prunnensteck, ... an das Loch,[16] ... an den Marcpach,[12] ... an Landegk, ... auf gen Swabegk[17] aufs joch das gehort alles her gen

[1] IStA. Urbare. [2] Gedruckt TW. 1, 134.

[3] Ich teile erstere Provenienz textgetreu mit und setze aus letzterer in Anmerkung unter dem Kennzeichen W. die in jener nicht genannten Örtlichkeiten.

[4] D. h. westwärts gegen das Gericht Rottenburg.

[5] W. ... Häubach SpK. 16 V — der Bach, der beim Weiler Habach gegenüber Brixlegg in den Inn fließt. 1145 wird in einem Tauschgeschäft zwischen den Stiftern Georgenberg und Ebersberg ein Gut gelegen ‚in eodem confinio Hegebach vulgariter dicto‘ genannt, dieser also als ein bekanntes Landmark hingestellt (Abh. d. bayr. Akad. hist. Kl. 14, 170). 1305 wird der ‚Heubach‘ ausdrücklich als tirolische Landmark gegen Bayern angegeben (Sammler, GT. 4, 68). Im zit. Saalbuch von 1416 steht fol. 200 u. 205: ‚Nota das sind die güter und vogtei hie dieshalb (d. h. östlich) des Habachs in Ratenberger gericht. Nota die Vogtei zu Asten (Weiler d. Gde. Münster) und zu Perdissau (im Achental) enhalben (d. h. westlich) des Habachs von Sewern (des Klosters Seon) gütern in des von Osterrich land‘ (Gericht Rottenburg).

[6] SpK. W. ... auf das Spiljoch (SpK.).

[7] In der Gegend des Kögljöches SpK. siehe u. Abschn. 15.

[8] SpK. 15 V.

[9] Nach Anich der SpK. unbenannte Graben am Nordeck des Unnütz.

[10] SpK. Ampelsbach. [11] SpK. Natterwand; W. ... auf die Noderswant.

[12] SpK.

[13] Zwischen Wildalpe und Sattelberg der SpK., auch Wildlaubberg genannt; s. TBGrenzbeschr. von 1850 S. 16.

[14] W. ... ins Cläusel, laut einer Skizze von ca. 1550 (Grenzakten 14, 7) am Baier- oder Langenaubach nördlich unterhalb Sattelberg der SpK.

[15] TBGrenzbeschr. von 1850 S. 16. W. ... an den Grollen.

[16] W. ... in die Voldepp bei dem Enzenbach (SpK.).

[17] SpK. Schmaleck.

Ratenberg als das wasser fleusst und stain walgt und da habend die von Tegernsee neu marck auf die herschaft in die Wildau geslagen bei einer meil wegs. W.... setzt vom Schmaleck fort: ab in Werenpach,[1] ... durch das Eibek[2] gein Zainpergstall[3] ... ab in Ellenpach.[1]

Diese Grenzöffnung deckt sich mit jener des benachbarten G. Rottenburg,[4] meistenteils auch nach dem Wortlaute, nur im nördlichsten Winkel ergibt sich eine Abweichung, indem jene vom Schaidlaner direkt in den Ampelsbach leitet, das Gebiet zwischen der Natterwand, Schildenstein und Schaidlaner, die Schönleitenalpe, also für Rottenburg und Rattenberg zugleich in Anspruch genommen wird. Auch der tirolisch-bayrische Vertrag vom 11. August 1493[5] schließt sich dieser Auffassung der Rottenburger Öffnung an, offenbar zu Unrecht, weil er, mit Herzog Albrecht von Bayern-München allein eingegangen, nur die Grenze zwischen den G. Rottenburg und Wolfratshausen, nicht aber jene zwischen Rottenburg und Rattenberg betreffen konnte; letzteres unterstand nämlich damals dem Herzoge Georg von der Landshuter Linie.[6] Eine Stellvertretung für den Herzog Georg scheint wohl nicht beabsichtigt gewesen zu sein, denn das hätte wohl in dem Vertrage in rechtlicher Form bemerkt werden müssen, was tatsächlich nicht geschehen ist. Seitens des G. Rattenberg, bezw. der Gde. Branden- und Steinberg wurde übrigens später auf die Zugehörigkeit des fraglichen Gebietes der Schönleitenalpe kein Wert mehr gelegt, da diese im Besitze des Klosters Tegernsee sich befand und die Gerichtsgrenze zwischen Rattenberg und Rottenburg (bezw. Schwaz) hat sich bis heute mehr nach Maßgabe der Rottenburger Öffnung befestigt.

---

[1] SpK. [2] SpK. Eileck. [3] SpK. Stamperstall.

[4] Mitgeteilt u. Abschn. 15. [5] Text siehe u. Abschn. 15.

[6] In diesem Sinne sagt auch ein Gutachten der österreichischen Grenzverhandlungskommissäre vom 20. Juni 1551 (IStA. Grenzakten 13, 2): ‚Und ist ain gross übersehen, das der Ampelspach in Kiembseerischen Vertrag (d. i. der vom 11. August 1493) komen, dann herzog Albrecht damalen an dis landt Tirol nit grenizt, sonnder herzog Georg, doch möcht sein, das herzog Albrecht sich diser irrung an stat herzog Georgen unnderfangen hat welchs zuerkundigen. Dann hat Herzog Albrecht disen Kiembseerischen Vertrag mit Kayser Maximilian anstat und als gewalthaber herzog Georgen aufgericht, so ist der Ampelspach billich in vertrag komen, hat er aber für sich selbst gehanndelt, so ist das ain offenbare nichtigkait, dann sein lanndt an den Ampelspach nit confiniert hat, sonder die drey herrschafften‘ (nämlich Rattenberg, Kitzbühel und Kufstein).

Gegen das bayr. G. Wolfratshausen und die zu diesem gehörige Hofmark Tegernsee bestanden seitens der Schranne Breitenbach, Gde. Brandenberg, wie aus der eben mitgeteilten Öffnung ersichtlich, bereits zur Zeit, als Rattenberg noch bayrisch war, mannigfache Irrungen und diese dauerten auch ins 16. Jh. fort.[1] Die in den mitgeteilten Öffnungen, insbesondere jener von Brandenberg, vom Lärchkogel[2] über das ‚Kläusel' am Baierbach und das ‚Kreuz' auf den Ritzlberg gelegte Grenzstrecke zog nämlich laut eines Kommissionsberichtes vom J. 1551[3] und einer gleichzeitigen Skizze[4] das Langenau- oder Baierbachtal mit der Nordseite des Sattelberges (früher Wildlaubberg genannt) und die Südseite des Langenecks sowie den Ampersbühel (am Südwestabhang des Ritzlberges) zu Brandenberg und Tirol. Obwohl nun dieser Zustand vor 1504 auch von den nördlich benachbarten Bayern anerkannt wurde, beanspruchten letztere nachher als Grenzpunkt im Brandenbergtale zwischen dem Schaidlaner (an der Wildalpe) und dem Ritzlberg den Punkt, wo der Baierbach mit dem Ilmenbach zur Bairach sich vereinigt, und bestritten den Tirolern das oben bezeichnete Gebiet. Die tirolisch-bayrische Grenzregulierungskommission, die seit 1553 zusammengetreten war,[5] entschied diesen Span zugunsten der bayrischen Ansprüche, unbekannt auf Grund welcher besseren Argumente, die für diese geltend gemacht wurden. Die diesbezüglichen Verträge vom 11. September 1555 (1) und 19. Juli 1557 (2) besagen nämlich:

‚Hinfüran sollen nachvolgende landgränitzen und öffnungen zwischen der graffschafft Tirol und hertzogthumb Baiern sein und gehalten werden: (1) von der Wildalbm (M.) dem grad nach auff den perg, so die Bairischen den Wildlaubberg, aber die Tirolischen den Schadlöner[6] haissen in alle höche unnd wider herab der schneid nach in des ort des Bairpachs, vom Bairbach in die Bairach derselben nach in anfanng des Ritzlspergs (M.), von dannen dem grad nach über sich in alle höch des Ritzlsperg (M.) unnd dem grad nach herab bis an die Weiss Faldep hinab. Unnd ist hieneben austruckenlich betädingt, das dem prelaten zu Tegernsee unnd desselben die zwo alben an tirolischen gehenngen des Ritzlspergs auch sonsten den holzschlag, sovil man der notturfft nach zu derselben Alm gebrauchen muess mit disem vertrag unbenommen sein. Dann von wegen

---

[1] IStA. GrenzA. 13, 2 und 14, 1 und Cod. 80.

[2] Am Sattelberg SpK. 15 V. [3] GrenzA. 13, 2. [4] A. a. O. 14, 7.

[5] Siehe o. S. 115. [6] Schaidlaner.

des Langenegkh und Amperspühel ist betädingt, das dieselben mit allen gehenngen auch aller oberkait unnd gejaiden bairisch sein und bleiben sollen, das auch die neu Clausen am Bairpach alsdann die Tirolischen abthuen oder derohalben einen den herzogen zu Bairn ain revers geben.' (2) ‚Der Fuldepp da der Enzenpach darein fliesst, gerad hinauf in mitten des Trausnizecks oder Grollen, ... in aller hech des Rizlpergs, hinumb in das Thor und hinauf auf den negsten kopf am Thor, ... gerade herab bis in die Pairach oberhalb des Satlpächl, ... auf hin bis an das orth, da der Payrbach und Ylmenspach ineinander fliessen, ... dem gerad nach auf in den Wildlaubenperg.'

Diese mit Steinen versehene Markung blieb auch in der Folgezeit in Geltung und wurde durch die Verträge vom 22. Dezember 1672[1] und vom 30. Jänner 1844[2] revidiert und bestätigt.

Die Ostgrenze der Schranne Breitenbach und des LG. Rattenberg gegen das LG. Kufstein entspricht, wie sie oben S. 140 angegeben wird, nicht durchaus dem Grenzverlaufe, welcher in den Kufsteiner Grenzrügungen[3] festgesetzt wird. Darnach hat nämlich diese Grenze zu gehen vom Turenberg[4] ‚schien- und schnurgerade' auf den Veitsberg[5] und von hier über den Kamm auf das Schmaleck. Merkwürdig ist nur, daß jede der beiden Grenzrügungen dem Interesse ihres Gerichtes, bezw. dessen Umfange abträglich sind. Anich schließt sich der Kufsteiner Rügung an, der Kataster von 1855 jedoch jener des G. Rattenberg, bezw. der Nachbarschaft Brandenberg. Doch ist von irgendwelchen Ausgleichen oder behördlichen Verfügungen in dieser Sache nichts bekannt. Die Grenze zwischen den G. Rattenberg und Kufstein am Angerberg ist erst aus einer (amtlichen) Beschreibung vom J. 1810 näher bekannt.[6] Darnach läuft hier diese nach altem Herkommen vom Innstrom aufwärts entlang der Grundstücke, die zu den Höfen und Orten Kreith, Moos, Arnberg, Mühl, Angath, Haslach, Mariastein und Wartlstein gehören. Alle diese genannten Höfe und Orte liegen nach Angabe der Katastermappe auch heute noch unmittelbar an der bezeichneten Gerichtsgrenze, die sich demnach nicht verändert hat.

Die Dingstätten der bereits oben[7] genannten Schrannen des LG. Rattenberg befanden sich laut Angaben des 15. Jh.

---

[1] IStA. GrenzA. 14, 5. [2] TBGrenzbeschr. von 1850.
[3] Siehe o. S. 114 und TW. 1, 53. [4] SpK. 15 VI. [5] SpK.
[6] IStA. Bayr. Arch. 3. Hauptabteilung Kl. I. Sektio F. II. [7] S. 137 ff.

zu Kundl, Breitenbach und Rattenberg.[1] Die Dingstätte zu Rattenberg galt für den Bereich der alten Pfarre Reith und auch später immer so genannten Schranne und dürfte wohl erst später von Reith nach Ratfeld[2] und von da nach Rattenberg in die Stadt verlegt worden sein.[3] Die Dingstätte zu Kundl befand sich vor der Kirche unter einer alten Linde, später im Hause des Neuwirtes.[4] Wie aus der oben[5] erörterten Kompetenz der Schranne, bezw. des G. Kundl sich ergibt, hatten diese Dingstätten nicht die Gerichtsbarkeit über die schweren Fälle, sondern hiefür gab es wieder eine eigene ‚Landschranne' an der rechten Seite der Zillerbrücke (zwischen Brixlegg und Straß), an welcher das ‚Halsgericht' für die Missetäter nicht allein aus den drei Schrannen Reith, Kundl und Breitenbach, sondern auch aus den salzburgischen Gerichten rechts des Ziller und der Hofmark Stumm abgehalten wurde.[6] Es bildete demnach nachweisbar mindestens schon im 15. Jh. das LG. Rattenberg im weitesten Sinne einen einheitlichen Dingsprengel in Blutgerichtssachen. Später sind auch die Malefizrechtstage in die Stadt Rattenberg verlegt worden.

Das Hochgericht des LG. Rattenberg befand sich in der Au am rechten Zillerufer bei der Zillerbrücke (im Zuge der Landstraße zwischen Straß und Brixlegg).[7] 1683 berichtet aber der Stadt- und Landrichter von Rattenberg, daß das Gerichtshäusl und das Hochgericht ‚auf Brugger Seiten im Zillertal' nicht mehr in Stand gehalten werden müssen, da alle Executiones und Urteile allhier in der Stadt und am Hochgerichte in der

---

[1] IStA. Rattenberger Saalbuch von 1416: ‚Item es ist ze merken, daz die herrschaft die recht zu Chuntel hat, wann ain richter ehehaft taiding daselbs besitzen will. . . .' Ferner TW. 2, 356; 1, 119 ff.; 1, 113 und 116.

[2] Eine Urk. von 1362 nennt einen Meierhof ‚zu Reut gelegen in dem gericht zu Ratvelden' (IFerd. Or. Urk. 242).

[3] Jedoch ist die Angabe bei Juffinger, Kundl S. 132, daß im J. 1352 über die Verlegung der Landschranne in die Stadt Rattenberg beraten worden sei, unrichtig, diese Aktion bezog sich vielmehr auf die Stadt Hall (AB. 3 Nr. 401; AGT. 2, 192).

[4] Juffinger, Kundl S. 270. [5] S. 138.

[6] Belege siehe u. S. 116 Z. 36, ferner AT. 3, 132 und TW. 1, 114 Z. 15. Juffinger, Kundl S. 269.

[7] Tir. Weist. 1, 115 und Karte des Zillertales saec. XVII. IStA. Karten Nr. 293 und 366.

Maukhen unterhalb Rattenberg vollzogen werden.[1] Seine Erhaltung lastete auf den Kienberghöfen (Kühnberg Gde. Brixlegg).[2]

Innerhalb der beschriebenen Schrannen lagen mehrere kleinere Bezirke, die in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit in verschiedener Abstufung selbständig waren, sonst ebenfalls dem LG. Rattenberg angehörten. Das sind: das Urbargericht Rattenberg, das Stadtgericht Rattenberg, die Hofmark Matzen, der Burgfrieden Matzen, der Burgfrieden Kropfsberg. Außerhalb der Grenzen des LG. Rattenberg im engeren Sinne war demselben in der gleichen Weise noch die Hofmark Stumm unterworfen. Außerdem übte das LG. Rattenberg den Blutbann im ganzen salzburgischen Zillertale östlich des Zillerflusses. Schon 1281 wird in einer vertragsmäßigen Entscheidung zwischen Erzbischof Konrad von Salzburg und Herzog Ludwig von Bayern dem letzteren das ‚ius cometie' auf den Besitzungen der Salzburger Kirche im Zillertal zugesprochen.[3] Des näheren bestimmt das Rattenberger Gerichtsweistum von 1410[4] als Grenze der ‚recht herschaft' von Rattenberg den Ziller von seinem Ursprung bis zur Mündung in den Inn und daß jeder, der östlich des Ziller sowie in den Burgfrieden von Kropfsberg und Matzen ‚auf den Leib', d. h. unter dem Verdachte eines schweren Verbrechens gefangen werde, dem LG. Rattenberg zur Aburteilung auszuliefern sei. In gleichem Sinne spricht das Saalbuch des LG. Rattenberg vom J. 1416 fol. 23.[5] Salzburg versuchte oftmals dieses ihm lästige Abhängigkeitsverhältnis abzuschütteln, allein immer vergebens. Aus der Zeit Herzog Ludwigs von Bayern berichten mehrere Schriftstücke über diesbezügliche Auseinandersetzungen, besonders eines vom J. 1459.[6] Nach dem Über-

[1] IStA. GrenzA. 24, 4. Der Maukenbach SpK. 16 VI zwischen Radfeld und Kundl rechts des Inn. Es soll hier der Galgen der Schranne Kundl schon früher gestanden haben (Juffinger, Kundl 270).

[2] Acta Tirol. 3, 132; IStA. Pestarch. 7, 1.

[3] Kleinmayrn, Juvavia S. 352. Hormayr, Arch. f. Süddeutschl. 2, 30.

[4] TW. 1, 114.

[5] IStA. Urbare: ‚Das geslos Kropfsperg ist des von Salczburg, da hat die herschafft zu Ratenberg die recht, wann sie zu Kropfsperg ainen gevangen habend, der den tod verdient hat, so sullen sie in herauz antwurten für das tor, da sol in dann der richter von Ratenberg nemen und sich des underwinden, also ist es von alter herchomen.'

[6] IStA. GrenzA. 25, 2: ‚Vermerckht die irrung der herrschafft Rattemberg und Kropfsperg. Item mein gn. herr herzog Ludwig hat das malefiz in

gange Rattenbergs an Tirol erneuerten sich die Streitigkeiten wegen der hohen Gerichtsbarkeit im Zillertal, aber auch diesmal vermochte Salzburg nicht durchzudringen. Es mußte vielmehr in dem zwischen Kaiser Ferdinand I. und dem Erzbischofe Matheus am 1. Dezember 1533 abgeschlossenen Vertrage[1] anerkennen, daß der Pfleger von Kropfsberg die malefizigen Personen, die in den salzburgischen G. Zell und Fügen rechts des Ziller und im Burgfrieden Kropfsberg gefangen wurden, beim ‚Stein' an der Zillerbrücke zwischen Straß und Brixlegg dem Landrichter von Rattenberg samt dem Bekenntnis (d. h. dem von den salzburgischen Beamten aufgenommenen Tatbestands- und Anklageprotokoll) und 10 Mark Berner zur weiteren Amtshandlung auszuliefern sind. Dasselbe Verhältnis erscheint auch in dem Vertrage, der am 9. Dezember 1690 zu Rattenberg zwischen Österreich und Salzburg zur Beilegung aller in Tirol schwebenden Differenzen vereinbart und am 18. Oktober 1699 von Kaiser Leopold I. mit einigen Abänderungen ratifiziert wurde,[2] festgelegt (Art. 4). Doch soll das Hochstift die ‚bis anhero exerzierte wenige Malefiz' mit Ausschluß der Prangerstellung auch fürderhin ausüben. Freilich haben auch später die salzburgischen Behörden mehrfach gegen diesen Vertrag mit Absicht verstoßen.[3]

Welcher der inneren Gründe des Zillertales als eigentliche Fortsetzung des Haupttales galt und in welchen die Quelle des Ziller verlegt wurde, habe ich unten Abschn. 15 S. 196 f. näher erörtert; denn davon hängt auch ab, durch welchen dieser Gründe man die Grenze zwischen den Blutgerichtssprengeln der G. Rattenberg und Rottenburg sowie (bis 1504) zwischen dem bayrischen und tirolischen Territorium zu ziehen hat.

---

dem Zillerstal her derhalb des Zillers, darauff Zell ligt, dasselb Zell mit dem gericht geen Kropfsperg gehort gar hinein, als der Ziller entspringt allenthalben mitten in den Ziller. Item das gemerckh ist gegen den von Österreich mitten in den Ziller unnd nicht gegen den von Salzburg. Item wirdet an den ennden ainer oder aine gefangen was das malefiz antrifft die soll mit aines pflegers von Rattenberg willen und wissen gehandelt werden, als malefizrecht ist. Es ist auch ain besonders halsgericht und schrann bey dem Ziler in der herrschaft Rattenberg, da man uber solch ubeltater richt. Item das schloss Kropfsperg ligt gannz in der herrschafft Ratenberg und hat kein hofmarch noch purckfrid ausser sloss.'

[1] Gedruckt AöG. 53, 437.

[2] IStA. Grenzakt. 25, 1; Bittner, Öst. Staatsvertr. Nr. 539. [3] Siehe u. S. 163.

9 a. Stadtgericht Rattenberg.

Das forum (Markt) Rattenberg wird 1266 zum erstenmal urkundlich genannt;[1] die cives (Bürger) de Ratenperch erscheinen 1291 als Steuerverband gegenüber dem herzoglich bayrischen Viztumamte[2] und dieser Name verbürgt uns das Vorhandensein einer besonderen Marktverfassung für den Ort. Rat und Gemeinde als Träger derselben kommen urkundlich seit 1372 vor,[3] aber der Ort mußte sich immer noch mit dem Titel Markt begnügen.[4] Mit Urkunde vom 7. Jänner 1393 verlieh aber Herzog Stephan von Bayern dem Markte Rattenberg alle Rechte und Freiheiten der oberbayrischen Städte und Märkte und bestätigt ihnen zugleich die Freiheiten und Gewohnheiten, die sie bisher hergebracht hätten.[5] Insbesondere verfügt der Herzog, daß die Bürger ‚ob sich dhainerlay chrieg, unczucht oder auflauf under in erhub, damit dez richters puzz verdient wurd', dies durch gütliche Schlichtung untereinander beilegen können und daß der herzogliche Richter damit dann nichts mehr zu schaffen habe, ausgenommen ‚dreyer sach, todsleg, notnunft und rechter deuff'; auch habe der Richter nicht Gewalt, die Bürger zu ‚fahen, beschätzen noch mit irem leib und gůt zu schaffen', außer was ihm nach dem Rechtsspruch der Schranne zufällt, wieder ausgenommen die drei genannten hohen Kriminalfälle. Aus diesen Sätzen entwickelte sich, wie aus Kundschaften, amtlichen Berichten und Entscheidungen des 16. bis 18. Jh. hervorgeht,[6] eine städtische Gerichtsbarkeit, die, vom Bürgermeister und Rat ausgeübt, die niederen Kriminal- und Polizeifälle, die Zivilstreitsachen und die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im ganzen also die niedere Gerichtsbarkeit umfaßte. Als Schreiber dieses Gerichts fungierte der Stadtschreiber, die noch erhaltenen städtischen Verfachbücher und Strafprotokolle bezeugen denselben Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit. Einen eigenen Stadtrichter hat es aber nie gegeben,[7] doch war

---

[1] Ried, Cod. ep. Ratisbon. 1, 490.

[2] Obbayr. Arch. 26, 282. Hierin ist Fischnaler, Wappen der Städte Tirols 129 zu ergänzen.

[3] AB. 4 Nr. 492 und 587. [4] So noch 1384 AB. 4 Nr. 595.

[5] ILA. Stadtarch. Rattenberg Urk. Nr. 19.

[6] A. a. O. Cod. 111 und 112. IStA. Cameralarch. 56, 150. AB. 4 Nr. 668.

[7] Siehe o. S. 133.

der Ausdruck ‚Stadtgericht' in demselben Sinne eines eigenen Gerichtsgebietes, wie oben für Kufstein erörtert, auch für die Stadt Rattenberg im Gebrauch.[1] Seit Mitte des 17. Jh. machte aber der Land- und Stadtrichter dem Bürgermeister und Rate die ganze Gerichtsbarkeit in Streitsachen streitig. Die Stadt gab nicht nach und es ist trotz vieler Verhandlungen vor der Regierung zu Innsbruck nicht zu einer endgiltigen Regelung dieses Kompetenzkonfliktes gekommen. Auch bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit gab es häufig Anstände mit dem Land- und Urbarrichteramte, die jedoch nicht die Berechtigung dieser Gerichtsbarkeit an sich, sondern nur deren Anwendung auf die außerhalb der Stadt gelegene Besitzungen der Bürger betrafen. — Erst durch ein Dekret vom 6. Dezember 1782 und infolge der Gerichtsnorma Kaiser Josefs II. von 1784 ist die selbständige Gerichtsgewalt der Stadt Rattenberg mit Ausnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit (sogenanntes adeliges Richteramt) aufgehoben worden.[2] Aber schon 1795 verfügte die Justizverwaltung, daß auch die ‚iurisdictio voluntaria', die bisher vom Magistrat ausgeübt worden, das Landgericht zu übernehmen habe,[3] und nur ein Teil des hieraus entfallenden Taxbezuges blieb fernerhin der Stadt gewährt.[4]

Die Grenzen des Stadtgerichtes Rattenberg bildeten nach eigener Angabe des Rats[5] die Ringmauern und Tore; die Stadt entbehre eines eigenen Burgfriedens, wie einen solchen andere Städte zu ihrem Gerichte einbezögen. Der Ausdruck ‚Burgfrieden' für das Stadtgebiet wird aber auch hier gleichwohl gebraucht.[6] Der Stadtberg mit dem der Gemeinde seit 1392 gehörigen Wald südlich der Stadt lag also außerhalb des Stadtgebietes,[7] das auch heute noch nur die Häuser der Stadt und die Burg umfaßt und wegen seiner Kleinheit 1856 keine eigene Katastermappe erhielt, sondern in jene der Gde. Radfeld einbezogen wurde. Rattenberg ist räumlich mit 11 ha die kleinste Gde. Nordtirols.

[1] Siehe Rattenberger Stadtordnung aus dem 17. Jh. IFerd. Bibl. 2709.

[2] Stadtarch. Rattenberg a. a. O. Cod. 113. Siehe o. S. 90 Anm. 3.

[3] IStA. Verfachbuch Stadt Rattenberg 1795 fol. 543.

[4] Kais. Dekret von 1. Februar 1797 a. a. O. Cod. 113.

[5] In einer Rekursschrift von 1755; a. a. O. Cod. 112.

[6] So 1381 AB. 4 Nr. 487.

[7] AB. 4 Nr. 599, 673, 618, 686.

9 b. Urbargericht Rattenberg.

Nach denselben Normen wie für das Urbargericht Kufstein[1] stand auch dem landesfürstlichen Urbaramte zu Rattenberg eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Güter seiner Verwaltung zu. Dieselben überschritten hier nicht die Grenzen des Landgerichts. Das Urbarrichteramt wurde zusammen mit dem Zollamt zu Rattenberg von der Regierung lange pflegweise,[2] seit 1767 pfandweise vergeben, dann mit dem Landgerichte vereinigt.[3]

Konrad Kummersbrucker erhielt im J. 1329 vom Kaiser Ludwig zugleich mit dem Jägermeisteramt in Oberbayern auch die Gerichtsbarkeit über alle zu diesem gehörigen Personen und über alle seine Untertanen, d. h. grundhörigen Leute.[4] Tatsächlich werden in Urkunden von 1360 und 1383 Güter im Besitze des Konrad und seines Sohnes Hans Kummersbrucker genannt, auf denen diese auch die Gerichtsbarkeit innehatten.[5] Diese Güter verwendete dann Hans Kummersbrucker zum Teil zur Ausstattung des Augustinerklosters zu Rattenberg (1384), zum Teil fielen sie mit der Feste Kundelburg (1405) an die Herzoge von Bayern[6] und seitdem scheint auch die grundherrliche Sondergerichtsbarkeit auf jenen Gütern erloschen zu sein.

10. Hofmark Matzen.

Im J. 1657 erkaufte der damalige Inhaber des alten Schlosses Matzen[7] Anton v. Girardi die niedere Gerichtsbarkeit über die zum Schlosse gehörigen Leute in der Pfarre Reith,[8] 1660 erwarb Girardis Nachfolger Mathias Pock v. Arnholz dazu noch dieselben Jurisdiktionsrechte über die Matznerischen Höfe zwischen Kramsach und Breitenbach und Erzherzog Karl Ferdinand erklärte diese Besitzung zur selbständigen Hofmark, aus

[1] Entscheide von 1585 und 1719; siehe o. S. 122 f.
[2] Reverse von 1532, 1616 und 1748. Bekb. IStA.
[3] Sammler, GT. 1, 229. [4] AB. 4 S. 133 f. [5] AB. Nr. 482 und 492.
[6] Juffinger, Kundl 164 und 175 f.
[7] Zu dessen Geschichte siehe Baillie-Grohmann, Schloß Matzen.
[8] Siehe Schwarz, Tirol. Schlösser 130 ff. Baillie, a. a. O. 38 ff. IStA. Pfandschaftsakten sub Matzen; ferner Kopb. Embieten 1657 f. 233 und Resolutiones 1660 f. 233.

welcher nur die Maletizpersonen an das LG. Rattenberg auszuliefern seien. Vor dem Schlosse befand sich der ‚Richtplatz' für die Ehehafttädinge mit einem aus Stein gehauenen Richtertisch.[1] 1661 wurden die Grenzen der neuen Hofmark ausgesteckt, nämlich: von der Mündung der Brandenberger Ache in den Inn, letzterem entlang zu jener des Fellentalbaches,[2] diesem Bach nach ca. 1 Stunde aufwärts, dann gerade nördlich hinauf aufs Joch,[3] über dessen Schneide zum Rißbach,[4] durch letzteren hinab in die Brandenberger Ache und zurück zum Inn.[5] Die Reither Güter fielen also zum mindesten nicht in den geschlossenen Hofmarksbezirk. Doch hatte die Selbständigkeit dieser Hofmark keine lange Dauer. Die vielen Streitigkeiten in die Pock wegen derselben mit dem Landgericht verwickelt wurde, veranlaßten ihn im J. 1671, ein Anerbieten der Regierung annehmend, auf die Hofmarksgerichtsbarkeit gegen eine Geldentschädigung zu verzichten.[6]

Seitdem Freih. Josef v. Pfeiffersberg, Besitzer des Schlosses Matzen, in den Pfandbesitz der niederen Gerichtsbarkeit in der Schranne Breitenbach getreten war (1745),[7] pflegte man letztere auch als Hofmark Matzen zu bezeichnen.

10a. Burgfrieden Matzen.

Im J. 1746 verlieh Kaiserin Maria Theresia dem J. A. v. Pfeiffersberg bei Gelegenheit der Verpfändung der Hauptmannschaft Rattenberg und der Schranne Breitenbach als ewiges Eigentum zu dem Schlosse Matzen die Burgfriedensgerechtigkeit, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit in dem mit Zaun und Mauern sowie durch den Innfluß eingeschlossenen, zum Schlosse gehörigen Bezirk.[8]

11. Hofmark Stumm.

1143 erhielt das Stift Herrenchiemsee vom Erzbischof Konrad von Salzburg einen halben Hof ‚in monte super Stume' (Stummerberg) sowie für seine Hintersassen in ‚eodem loco Stume' das Holzbezugsrecht auch jenseits (westwärts) des Ziller.[9]

---

[1] Baillie, a. a. O. 39. [2] SpK. 16 VI bei Breitenbach.
[3] Voldöpperbergl. [4] SpK. an der Westseite des Joches.
[5] IStA. Kameralarchiv L. 90, Nr. 27. [6] Baillie-Grohmann a. a. O. 40.
[7] Siehe oben S. 139. [8] IStA. Bekb. 1746. [9] Salzb. UB. 2, 308 f.

Das spricht doch dafür, daß der Besitz des Stiftes an diesem Orte damals schon seit längerem bestanden hat. Das Stift stand damals ganz unter der unmittelbaren Patronanz der Erzbischöfe und Erzbischof Eberhard bestellte im J. 1158 ihm für seine ‚possessiones in Stummen' in der Person des Grafen Sigboto v. Neuburg-Falkenstein einen Vogt, der ausdrücklich auch eine Gerichtsgewalt (bannum) über die Stiftsleute haben sollte.[1] Damit ist die gerichtliche Sonderstellung dieser geistlichen Grundherrschaft zur Genüge erwiesen. Erzbischof Adalbert III. übertrug 1188 dem Stifte auch das St. Johannsspital im Zillertal, vielleicht zu Stumm, das der Ministeriale Sigboto v. Purberg gestiftet hatte.[2] Im J. 1244 erwarb die Vogtei zu Stumm Herzog Otto von Bayern.[3] Er mußte zwar geloben, dieselbe stets persönlich auszuüben und nicht weiter zu verleihen, allein seine Nachfolger nahmen hierauf keine Rücksicht, sondern gaben sie den Herren von Freundsberg zu Lehen.[4] Die mit der Vogtei verbundene Jurisdiktionsgewalt ließen die Freundsberger durch eigene ‚Richter zu Stumm' ausüben, als welcher Hans Hechel 1359 genannt wird.[5] Dann aber zog Bayern diese Rechte wieder an sich. Das Saalbuch im Gebirge von 1416, fol. 24,[6] sagt: ‚Es ist zu merken das herczog Stephan saliger[7] die vogtey zu Stumm mit sampt dem gericht von den Freuntspergern geledigt und in sein gewalt bracht und hat das gericht gemachet und geordnet zu seinen kasten zu Ratenberg, also daz sein chastner daz recht und die schrann zu Stumm besiczen und innhalten sol und nicht der lantrichter, auzgenomen dreyerlay sach, die an den tod treffend, die sol der lantrichter da richten und handeln.' Demnach hatte also hier die niedere Gerichtsbarkeit nicht wie sonst in Bayern die Grundherrschaft, das Stift Herrenchiemsee, errungen, sondern dieselbe blieb bei der Vogteigewalt; der herzogliche Kastner (Urbarbeamte) und nicht der Landrichter war wohl deshalb mit der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit betraut, weil beträchtliche Vogteiabgaben aus der Hofmark Stumm für die Herzoge einzuheben waren. Laut des Hofmarkweistumes von ca. 1440 und 1476[8] ist aber die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten, die das Verhältnis

[1] A. a. O. 463 f. [2] A. a. O. 624 u. 717 ff. [3] MB. 2, 401.
[4] A. a. O. 408. [5] IFerd. Or. Urk. 239. [6] IStA. Urbare.
[7] 1376—1413. [8] TW. 1, 140 u. 148.

der Grundherrschaft zu ihren Zinsleuten und überhaupt deren Grund und Boden betreffen, Sache des vom Stifte in Stumm eingesetzten Urbaramtmannes oder Propstes, den Rattenberger Behörden steht nur die Ahndung der Frevel und Unzucht zu. Laut des Katasters von 1775[1] war innerhalb der Hofmark Stumm die Gerichtsherrschaft so ziemlich die alleinige Grundherrschaft; dieses Verhältnis kann auch als für die frühere Zeit giltig angenommen werden und entspricht dem allgemeinen Entwicklungsgange einer geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaft.

Gelegentlich der Erwerbung des LG. Rattenberg durch Kaiser Maximilian im J. 1504 gingen auch die Jurisdiktionsrechte in der Hofmark Stumm an Tirol über und verblieben vorläufig in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Landgerichte Rattenberg. Die Hofmark war zwar bis zur Anlegung des theresianischen Katasters mit Rücksicht auf ihre hohen Vogtabgaben von den allgemeinen Landsteuern befreit, galt aber unbestritten als der tirolischen Territorialhoheit in allen Belangen unterworfen.[2] Im J. 1556 verkaufte das Stift Herrenchiemsee die Hofmark Stumm und alle seine Rechte an derselben dem Gregor Löffler und nun wechselte dieselbe bis 1580 ihre Eigentümer in rascher Folge: noch 1556 Jakob Zoppl von Haus, 1561 Martin Horngacher von Augsburg, 1569 Rupert Schneeberger von Saltaus, 1580 Erhard Schiedenhofer. Bei der Familie Schiedenhofer blieb sie bis 1744, dann erwarb sie Gräfin Antonia v. Spaur und 1788 Graf Josef v. Lodron.[3] Mittlerweile hatte die Hofmarksherrschaft, die mit dem LG. Rattenberg in häufige Kompetenzkonflikte verwickelt war, eine erhebliche Mehrung ihrer Gerichtsgewalt erhalten: Laut Urkunde vom 28. April 1678[4] übergab Kaiser Leopold I. gegen Zahlung von 1000 fl. dem Jakob v. Tierberg als Sachwalter von dessen Stiefkindern, gebornen v. Schiedenhofen, ‚die omnimoda bassa iurisdictio in erdeiter hofmarch Stumb, soweith die march von altershero je und alzeit gewesen, doch mit der erynnerung, das die unterthanen wie es sich gebürth gehalten und mit übermessigen straffen und auflagen nit beschwerdt werden und also

[1] IStA. Kat. 12, 1.

[2] Dies besagen Eingaben der Hofmarksgemeinde an die o.-ö. Regierung und Erledigungen derselben von 1584 ff. (IStA. GrenzA. 33, 4 und 5.) AöG. 102, 293.

[3] AB. 3, Nr. 855—863. [4] IStA. Bekb. 1678 f. 185.

das landtgericht Ratenberg nichts anders als die iurisdictionem criminalem anfangendt in delictis so die landtsverweisung inportieren und umb sovil mehr in maioribus delictis forthan exercieren und haben solle'. Zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit bestellten die Hofmarkseigentümer einen Verwalter, der den Dienst eines Richters, Gerichtsschreibers und Urbaramtmannes gleich dem früheren Propst in einer Person versah.[1] Sitz der Gerichtsherrschaft war das im Kataster von 1775[2] als ‚adeliges Schloß ohne Namen' bezeichnete Schloß zu Stumm, daneben befand sich ‚das Haus für den Jäger und Amtmann'. 1809 wurde die selbständige Gerichtsbarkeit der Hofmark Stumm aufgehoben, ihr Gebiet bis 1811 mit dem G. Rattenberg, bis 1816 mit Zell vereinigt, 1817 wurde sie als Patrimonialgericht Stumm wieder hergestellt, aber schon 1826 dieses abgelöst und endgiltig mit dem G. Fügen vereinigt.[3]

Die Hofmark Stumm, die im 15. Jh. wohl noch als ein einheitlicher Gemeindeverband aufgefaßt wurde,[4] zerfiel laut ihres Katasters von ca. 1775[5] in folgende Gemeinden: Dorfsgemeinde Stumm, Merzner Gemeinde (März), Gemeinde Arnbach, Stummenberger und Gattersberger Gemeinde. Die ersteren drei werden um dieselbe Zeit auch als Hauptmannschaft ‚in der Ebene', die letzteren zwei als je eine eigene Hauptmannschaft bezeichnet[6] und in dieser Form blieb die Gemeindegliederung bis 1849. Damals wurden der Stummer- und Gatterberg in eine Gemeinde vereinigt.[7]

Die älteste Beschreibung der Grenzen der Hofmark Stumm findet sich im Salbuch des LG. Rattenberg von 1416[8] und wird unten (1) mitgeteilt. Mehrere der dort genannten Örtlichkeiten erscheinen auch bereits in einem Markungsbriefe von 1341 als Weidegrenzen der Stummerberger.[9] Ausführlicher ist die Grenzbeschreibung der Hofmark Stumm im Weistume saec. XV, auf dessen Druck in TW. 1, 142 ich verweise. Dem Sinne nach durchaus, dem Wortlaute größtenteils gleichlautend damit werden die Grenzen der Hofmark in dem tirolisch-salzburgischen Rezeß von 1699,[10] Art. 2, angegeben (2).

[1] IFerd. Dip. 982 III und IStA. Verfachb. Stumm.
[2] IStA. Kat. 12, 1, Nr. 1. [3] Staffler 1, 694.
[4] TW. 1, 145. [5] IStA. Kat. 12, 1. [6] ZFerd. 41, 252.
[7] LGsBl. 1854 II 59. [8] IStA. Urbare. [9] MB. 2, 408.
[10] Siehe o. S. 146 Anm. 2.

(1) ‚... die gemerck von Stumm gent gen des von Salczburg land auf gen Zell mit dem gericht an den krawczstain, der ob dem Kaltenprunn[1] ligt under dem weg und get ... hin auf den Chögel und dann ... umbwarcz uber den Amaspuchel und ... in den Falschprunn und ... auf daz Veld und ... auf daz joch genant die Schart. ... Item so get Stummer gericht her ab in des von Salczburg landt[2] nach dem Ziler biz in Marichpach und ... hinauf biz auf den Hainburch. Also ist daz gericht zu Stumm bei ainer halben meil lanck nach dem Ziler und hat die herschaft zu Beyern recht zu vischen in halben Ziler alz langk Stumer gericht ist.‘

(2) ‚Weiters gehen die marchungen über den Ziller auf Rattenberg, Stummer und Hardtperger seiten ... von dem Fünsingpach in den Ziller und demselben nach in den Marchpach,[3] durch dessen runst auf nach bis in seinen ursprung, ... hinauf über den Lätschenboden der geräde nach auf den Haimbergkopf,[4] ... hinein unzt Stadllänner[5] in den Egglpach, ... hinabwerts zu ainem großen stain (M), ... dem zaun nach auf ein andern stain (M), ... gerad in den Stainpach,[6] selbigen nach hinab in die Achen oder März[4], ... aufwärts in das Haslwäldl, auf das Schäffljöchl[7], ... allen jöchern nach als nemblich auf den Galtenperg, Trist, Däppenkopf, Sagethal oder Stadllännerkopf[8] hin auf die Pächler Vilzen, Fleischpankh oder Flettenperg,[9] alsdann auf Kollgrueber horn,[10] ... dem egg und schneide nach hinab auf das Thyrendle,[11] ... an den Sommerlangen Zaun,[12] alwo derselbe seinen anfang nemmen und der herrschaft Rattenberg und Fügener marchungen scheiden thuet. Verrners zu entscheidung der in dem landtgericht Rattenberg gelegenen hoffmarch Stumb von der Salzburger prostey heben sich die marchungen abermahls bey obangezaigten Schäffljöchl[13] und gehen solchen nach hinein an das joch unzt an den Thorhelmb,[4] ... an den Langen See[4] und mit ausschluss des Langen Sees, welcher nach Salzburg gehörig, auf das Geblätt, ... in Schrott,[14] ... in Furtbrunnen,[15] ... in Veldl, .. auf dem Amaspichl,[16]

[1] Die Erklärungen der Ortsnamen siehe u. Anm. 3 ff. u. S. 155 Anm. 1—3.

[2] D. h. gegen das G. Fügen.

[3] SpK. 16 VI der unben. Bach, der bei Bockstecken von rechts in den Ziller mündet.

[4] SpK. [5] SpK. der Hang südlich des Stadlkopfs.

[6] SpK. unben. Bach knapp östlich der Steinbergalpe.

[7] SpK. Niederjöchl; bis hieher ist die Grenze zwischen der Hofmark Stumm und dem G. Fügen (Gde. Hartberg) gemeint, jetzt folgt jene zwischen letzterem und dem LG. Rattenberg (Gden. Alpach und Bruck).

[8] Sämtliche SpK. [9] Nach Anich bei Hochstand der SpK.

[10] SpK. Wiedersbergerhorn nach Kohlgrubenalpe. [11] SpK. Türml.

[12] Siehe o. S. 137, Anm. 9.

[13] Die Beschreibung kehrt mithin an den oben Anm. 7 genannten Punkt zurück, um von hier aus den Grenzumfang der Hofmark Stumm fortzusetzen.

[14] Nach Anich Kreuzjoch der SpK. [15] Anich Hirschbrunn.

[16] Anich.

. . . auf Thurrenpach,[1] . . . auf Unterkhoteben, . . . auf den Ungetrewen Anger, . . . auf den Hölltalsidl, . . . auf das Koglegg,[2] . . . auf die Rastbankh, . . . auf den Kaltenbrunn[3] und selbiger gütterzaun nach an die lantstrassen, welche bis an das Aufenvelder gätterl Tyrol fürtershin verbleiben solle, gerad hinab in Ziller und von da an Antenstain und dem mittl Ziller nach wider in Marchpach.'

Dieser Grenzverlauf wurde mit Marksteinen versehen, die die Jahrzahl 1699 tragen und zum Teile heute noch auf der Grenze der Gemeinden Stumm und Stummerberg zu sehen sind. Doch ist die Grenze zwischen letzterer und der Gemeinde Distelberg heute kontrovers, weil diese den Verlauf der tirolisch-salzburgischen Territorialgrenze nach dem Vertrag von 1699 nicht als für seine Gemeindegrenze maßgebend anerkennen will.[4] Auf Anichs Karte durchschneidet irrigerweise die Grenze den Langsee, wogegen Salzburg unter zutreffender Berufung auf den Vertrag von 1699 protestierte.[5]

Sehr verwickelte Verhältnisse bestanden bezüglich der Gerichts- und Steuerhoheit über die innerhalb der Hofmarksgrenzen gelegene Ortschaft U n t e r a r n b a c h (im 17. Jh. 7, heute 15 Häuser). Laut eines Berichtes des Landrichters von Rattenberg vom J. 1602[6] sind die Nachbarn von Unterarnbach der Hofmarksherrschaft von Stumm ,was Grund und Boden betrifft ohne Mittel zins- und dienstbar' und ihr in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtspflege unterworfen. ,Persönliche Sprüche, welches Grund und Boden nicht angeht, auch die Frevelsachen, was in dem Haus oder inner des Trupfstalles beschieht', hat jedoch der salzburgische Pfleger von Kropfsberg, bezw. dessen Richter zu Zell zu entscheiden und zu bestrafen; die Gerichtsbarkeit oder die Frevel, die außerhalb des Hauses und Tropfstalles sich ereignen, steht dem Landrichter von Rattenberg zu, doch müssen ihm die betreffenden Personen durch den salzburgischen Beamten hiezu überliefert werden. Weiters beanspruchte Salzburg in Unterarnbach Landsteuer und Musterung, während anderseits auch Tirol die Umlegung seiner außerordentlichen Steuern über dieselbe Ortschaft ver-

[1] Nach Anich Aufenfelderbach der SpK.

[2] Bei der Koglalpe SpK.

[3] Nach Katastermappe der auf SpK. unben. Bach, der gegenüber Aschau in den Ziller fließt.

[4] I. Kat. Arch. Grenzprotokoll Distelberg ex 1855.

[5] Stolz in FMGT. 9, 126.

[6] IStA. GrenzA. 33, 7.

langte. Aus diesem letzteren Verhältnisse, dann weil seit Mitte des 17. Jh. das Pfleggericht Zell eine Anteilnahme an der Vornahme der Inventuren und Verlassenschaften, die für die Unterarnbacher bisher die Hofmarksherrschaft allein durchgeführt hatte, und ferners die Ausdehnung seiner Rechte zu Unterarnbach auch auf jene Häuser zu Mitterarnbach, die ‚als Ausbruch' von dieser Ortschaft aus neu erbaut wurden, forderte, ergaben sich durch das ganze 17. und 18. Jh. mancherlei Reibungen, Proteste und Gegenproteste, ohne daß es zu einer klaren Beilegung der Streitfrage gekommen wäre. Im Kataster des salzburgischen Gerichtes Zell von 1779 wird Arnbach mit sieben Gütern als zu jenem grundsteuerpflichtig und als eigene Hauptmannschaft eingeführt, hingegen die Grundherrlichkeit der Hofmark Stumm über dieselbe anerkannt. Erst die Vereinigung Salzburgs mit Tirol und der Hofmark Stumm mit dem LG. Fügen machte die ganze Angelegenheit gegenstandslos. — Die geschichtliche Voraussetzung für diese eigenartigen Rechtsverhältnisse, in der die Ortschaft Unterarnbach sich befand, ist wohl darin zu suchen, daß dieselbe ursprünglich der Grundherrschaft des Erzstiftes Salzburg untertan, aber außerhalb des geschlossenen Immunitätsbereiches gelegen war.[1] Daher waren die Gerichtsrechte, die Salzburg über die Ortschaft sich beilegte, gleich beschaffen wie jene Tirols über seine Grunduntertanen zu Gagering im G. Fügen.[2] Später muß dann Salzburg seine grundherrschaftlichen Rechte über Unterarnbach dem Kloster Chiemsee abgetreten haben, wobei es sich aber die bisher daselbst geübten Jurisdiktionsrechte vorbehalten hat.

Das placitum oder die Schranne, welche für die Hofmarksleute zu Stumm der Vogt, bezw. in dessen Vertretung der Landrichter von Rattenberg abzuhalten hatte, wird bereits in der Vogtbestallungsurkunde von 1158[3] und später oft erwähnt.[4]

Im Bereiche des LG. Rattenberg, insbesondere in der Wildschönau und in Ratfelden hatte das Kloster Seon (bei Traunstein in Bayern) zahlreiche Güter. Die Erwerbstitel hie-

---

[1] Bereits im J. 1300 war die Vogtei zu Nidernaerenpach Gegenstand eines Spruchbriefes zwischen Erzbischof Konrad von Salzburg und Friedrich v. Freundsberg. (StA. Wien, Salzb. Kammerb. XV.)

[2] Siehe u. Absch. 15. [3] Mon. Boica 2, 390. [4] TW. 1, 142 und o. S. 151.

für sind unbekannt, gehen aber jedenfalls in das frühere Mittelalter zurück, denn in einer Urkunde vom 15. Juli 1275[1] erscheint als Zeuge ein ‚Rudolfus officialis ipsius monasterii (nämlich Sewen) in Wiltssoenawe‘.[2] Die Vogtei über diese Güter hatten seit 1247 die Herzoge von Bayern inne,[3] dafür respektierten sie die älteren Immunitätsprivilegien des Stiftes[4] und gestatteten, daß dasselbe durch seinen Gotteshausrichter die niedere Gerichtsbarkeit über seine Grundholden und deren Güter, auch soweit sie innerhalb des G. Rattenberg gelegen waren, ausübe.[5] Jedoch bildete dieser Seonsche Besitz keine geschlossene Hofmark und als Rattenberg an Tirol gefallen war, wurde nach den in Tirol geltenden Grundsätzen auch die Gerichtsbarkeit des Stiftes Seon in dem bisherigen Ausmaße nicht mehr geduldet. Das Stift mußte sich laut Entscheidung der o.-ö. Regierung vom J. 1550 mit der Ausübung der gewöhnlichen grundherrlichen Gerichtsbarkeit in außerstreitigen Sachen begnügen.[6]

Über eine Gerichtsbarkeit des Stiftes Ebersberg auf seinem im 14. und 15. Jh. als ‚Hofmark‘ bezeichneten Besitz zu Liesfelden[7] ist mir nichts Spezielles bekannt geworden, sie dürfte aber tatsächlich bestanden haben, da Kaiser Ludwig als Herzog von Bayern dem Kloster Ebersberg ebenso wie jenem von Seon, Rot und einigen anderen die Gerichtsbarkeit außer der drei schweren Fälle besonders verbriefte.[8] Seit dem Anfalle des G. Rattenberg an Tirol ist aber sicher auch diese Gerichtsbarkeit des Stiftes Ebersberg eingegangen.

12.—14. Gerichte Zell und Fügen.

Der Grundbesitz des Erzstiftes Salzburg im Zillertal geht wohl auf sehr alte Erwerbungen zurück, wovon aber nur eine des Kaisers Arnulf vom J. 889 bekannt ist;[9] diese Schenkung, die gleich eine Mehrheit von Höfen, Wäldern und Alpen im Cilarestale, bisher Lehen vom Reiche oder bayerischem

[1] ILA. A. Trautson, C. 28, das Stift Seon gibt den Herren von Matrei den Hof Königswart zu Ellbögen zu Lehen.

[2] Zur Gesch. v. Seon siehe Doll, Seon (1913).

[3] MB. 2, 136.

[4] A. a. O. 126 und 140.

[5] TW. 1, 134 Z. 27.

[6] IStA. Cod. 474; Miscellanea Nr. 262.

[7] Juffinger, Kundl S. 156 u. 267. 1145 erwarb Ebersberg Güter ad Quantulam et ad Luogesvelt (Ebersberg Trad. 170).

[8] MB. 6, 248 f.

[9] SUB. 2, 55.

Herzogtume, umfaßte, lautet auf den Kleriker Pilgrim, der 907 Erzbischof geworden ist. Die Pilgrimskapelle im Dom zu Salzburg hatte noch lange eigenen grundherrschaftlichen Besitz im Zillertal,[1] vielleicht stammte dieser gerade aus der erwähnten Schenkung von 889. Sonst erfahren wir herzlich wenig über das Anwachsen und die Verwaltung des Salzburger Besitzes im Zillertal in den früheren Jahrhunderten.[2] Um 1130 wendet Erzbischof Konrad I. Güter im Zillertal dem Stifte Admont und 1143 Herrenchiemsee zu und verfügt über das Nutzungsrecht ‚in silva nostra (d. i. des Erzstiftes) in valle Cillerstal‘ auf der linken Seite des Flusses,[3] erscheint also im Besitze der Forsthoheit dortselbst. 1158 ist von den Hintersassen des Erzstiftes im Zillertal allgemein die Rede.[4] 1188 werden einzelne seiner Güter in Celle (Zell), in Ramsow, Distelberg, Jannesperg (Gde. Fügenberg), Harderberg genannt,[5] belastet mit Fronden für Weinlieferung, welche auch in späterer Zeit für den Zillertaler Urbarbesitz des Erzstiftes charakteristisch sind[6] und daher auf seine Organisation und Ausdehnung schon in jener früheren Zeit hinweisen. Sonstige Besiedlungsdaten für das Zillertal aus dieser Zeit lauten noch auf: Mons Hardarius ca. 1120,[7] Fugina (Fügen) 1130,[8] Helphenstain, Haselbach, Chaltenbach 1150.[9]

Die Immunitätsprivilegien, welche Salzburg nachweislich von Karl dem Großen erhalten hat und die später bestätigt und erweitert wurden,[10] fanden auch auf die Zillertaler Besitzungen des Hochstiftes Anwendung. Diese Immunität enthält in karolingischer Zeit das Verbot des ‚introitus‘ für den ‚iudex publicus‘ und die Zuweisung der Strafgelder an die Kirche, in ottonischer außerdem noch die Befreiung der Gotteshausleute von der Verpflichtung, beim ‚placitum publicum‘ zu erscheinen, und die Übertragung der entsprechenden Befugnisse an das Erzstift, bezw. dessen Vogt. Auch für das Zillertal ist ein erzstiftischer Vogt in amtlicher Funktion aus Urkunden nachzuweisen.[11] Als aber im 13. Jh. die Erzbischöfe gegen die Vogtei systematisch vorgingen, verzichtete auch der damalige

[1] Siehe u. S. 161.
[2] SUB. 1, Nr. 25, 41 u. 82 zu den J. 925, 927 u. 931.
[3] SUB. 2, 212 u. 309.
[4] A. a. O. 463.
[5] A. a. O. 624.
[6] Siehe u. S. 161 f.
[7] Pockstaller 230.
[8] AT. 1, 450.
[9] MB. 2, 327.
[10] Richter in AöG. 94, 43.
[11] SUB. 1, Nr. 82.

Inhaber der Vogtrechte im Zillertal, Hugo v. Taufers, auf letztere zugunsten des Erzstiftes (1232).[1]

Damit war dem Erzstift freie Hand in der Verwaltung seines Besitzes und in dem Bestreben, denselben zu einer unmittelbar abhängigen Herrschaft auszubilden, gegeben. Im J. 1220 spricht Erzbischof Eberhard vom ‚officium' sowie ‚officialis noster in Cilerstal',[2] 1253 Erzbischof Philipp von seinem ‚Amte Zillertal' als einer urbarialen Verwaltungsstelle.[3] Aber nicht lange nachher haben die Herzoge von Bayern den Zillertaler Besitz des Erzstiftes sich angeeignet, Widmann[4] glaubt mit Willen des Erzbischofs Philipp im J. 1234, als dieser eine in sonstiger Beziehung sehr wichtige Abmachung mit Bayern schloß. Als im J. 1278 Erzbischof Friedrich dem Ritter Heinrich von Preysing gewisse Besitzungen im Zillertal verpfändete, wird deren Rückfall ausbedungen, wenn die ‚vallis Cylirstal, quantum dominus Salisburgensis sedis archiepiscopus possidet' an diesen zurückkehre.[5] Dies traf tatsächlich im J. 1281 ein, Herzog Ludwig von Bayern gab gegen Zusicherung einer gewissen Schutzhoheit, die 1292 erneuert wurde, dann aber in Vergessenheit geriet, dem Erzstifte seinen angestammten Besitz im Zillertal zurück.[6] Dabei wird letzterer als ‚territorium' bezeichnet, das mit allen Rechten (insbesondere Steuer und Burgenbau), abgesehen nur vom ‚ius cometie, quad vulgo dicitur lantgericht' ausgestattet sei; letzteres gebühre vielmehr den Herzogen von Bayern. Während nämlich viele Hochstifter seit dem 10 Jh. ihre Immunitäten vollständig aus der verfassungsrechtlichen Verbindung mit den Grafschaften zu lösen vermocht hatten, war dies Salzburg in jenem Gebiete, in dem die Grafschaftsgewalt von den Herzogen von Bayern unmittelbar ausgeübt wurde, nicht gelungen; nicht allein hier im Zillertale, sondern auch im Flachlande behaupteten diese — wie Urkunden

[1] Meiller, Regesten der Erzbischöfe von Salzburg Nr. 384. Martin in Mitt. d. Salzburger Landeskunde Bd. 1906 S. 363. — SUB. 3, 474. — Demgemäß hebt laut des Urbars von 1607 (IStA. f. 498) der Amtsverwalter (Propst) des Erzstiftes zu Zell von allen Gütern desselben im Zillertal und anderen, die offenbar früher auch jenem gehört hatten, den ‚Voithaber' ein.

[2] Martin, SUB. 3, 287. [3] AB. 2 Nr. 2925.

[4] Geschichte Salzburgs 1, 360.

[5] StA. Wien Salzb. Kammerbuch 6 Nr. 139 (gef. Mitt. v. Dr. F. Martin).

[6] Hormayr, Arch. f. Süddeutschland 2, 32.

von 1254 und 1275 besagen — die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb der salzburgischen Gerichte.[1] Die Grafschaft der Herzoge von Bayern erstreckte sich aber hier nur bis zum Ziller, die linke (westliche) Talseite gehörte zur andechsischen Grafschaft; auch diese hat ihre Blutgerichtsbarkeit über das salzburgische Territorium nicht aufgegeben, wie aus den späteren Gerichtsverhältnissen zu ersehen ist. Über diesbezügliche Auseinandersetzungen zwischen dem Erzstifte und den Grafen von Andechs und von Tirol in früherer Zeit ist aber nur sehr wenig bekannt. Im J. 1339 (12. Jänner) schloß der damalige Graf von Tirol, Herzog Johann, mit dem Erzbischofe Heinrich von Salzburg einen Vertrag,[2] der die zwischen ihren Vorgängern wegen der ‚phleg ze Chrophsperch' vereinbarten Sätze bestätigte; insbesondere wurde bestimmt, daß die Leute des Erzbischofs aus der Pflege Kropfsberg ihr Recht gegen die Leute des Herzogs in den Gerichten, in denen letztere ansässig seien, und umgekehrt diese gegen die ersteren in der Pflege Kropfsberg anbringen und suchen sollten. Kropfsberg war also damals Sitz eines salzburgischen Territorialgerichtes.[3]

Die älteste uns bekannte Zusammenstellung des Urbarbesitzes des Erzstiftes Salzburg stammt aus der Mitte des 14. Jh.[4] und gliedert denselben in die drei Ämter (officia) Swentaw, Cell Cilerstal und Fügen. Das erste umfaßt die im inneren, das zweite die im mittleren, das dritte die im äußeren Teile des Zillertales gelegenen Güter des Erzstiftes, und zwar zu beiden Seiten des Flusses, also ohne Rücksicht auf die Bistums- und Landesgrenze. Da dieses Urbar auch für zahlreiche Orte und Hofschaften den ersten Beleg ihres Bestandes bringt, seien diese hier angegeben: Ampt ze Swentaw: Pramperch (Brandenberg), forst ze Pranpach (Zillergrund), Dornaw, Persol, Freithof, Asteck (Gde. Finkenberg)[5] u. a., lauter Schwaigen; Mayrhofen, Hollenzen, Stilupp, Lawpühel (Gde. Mayrhofen), Swentaw, Purkchstal, Lemperpuhel. Ampt in Cell: Gerlais, Forstrecht

[1] Richter in MIöG. Ergbd. 1, 615 f.

[2] StA. Wien Cod. 359 f. 140.

[3] Über die späteren Verhandlungen Tirols mit Salzburg wegen der Jurisdiktions- und anderen Territorialrechte im Zillertal westlich des Zillers siehe u. Abschn. 15.

[4] IStA. Urbare. Vgl. dazu Inventare österr. staatl. Arch. III S. 32.

[5] Vinkenberg wird erwähnt 1389 AB. 4 Nr. 508.

in der Gerlais, Gerlaisperch, Haitzenperch, Ror, dorff ze Aschaw, Zell, Cellperg u. a. Ampt ze Fugen: Hard, Helfenstain, Chappfing, dorff ze Fugen.[1] Schon aus diesem und einem sehr ausführlichen Stockurbar der Propstei Zell vom J. 1607 ergibt sich, daß dieser Urbarbesitz sich fast ganz mit den Grenzen der salzburgischen Gerichte im Zillertale deckt; zieht man noch den allgemeinen Steuerkataster der G. Zell und Fügen vom J. 1779[2] heran, so findet man, daß der erzstiftische Urbarbesitz den freien bäuerlichen Besitz und jenen anderer Grundherren in erdrückender Weise überragt; überdies läßt sich der im Verhältnisse geringfügige Besitz anderer Grundherren größtenteils als spätere Verleihungen seitens des Erzstiftes nachweisen, so daß das gesamte Gebiet jener Gerichte einen ursprünglich einheitlichen Komplex der erzstiftischen Grundherrschaft gebildet haben muß.

Ich habe zur Probe aus dem 1. Bd. des Katasters des G. Zell, der die Hauptmannschaften Zell, Heinzenberg, Distlberg, Zellberg, Laimach, Schwendau, Schwendberg, Ramsberg enthält, die grundherrschaftliche Abhängigkeit der Besitzeinheiten (außer der selbständigen Grundstücke) statistisch zusammengestellt und dabei folgendes Ergebnis erhalten:

	Säm- und Lagl-lehen	Güter	Einzelne Häuser	Schwaigen	Alpen
Salzburg. Hofurbar	160	11	16	10	15
Pilgrimskapelle im Dom zu Salzburg	7	—	—	1	—
Domküsterei . . .	5	2	1	—	—
Salzburg. Beutellehen	—	9	—	—	—
Graf Attems . . .	7	12	4	—	1
Ortskirchen	4	11	4	1	1
Stifter	—	4	—	3	—
Tirolische Dominien	2	4	—	5	1

Laut der zit. Urbare hießen die vom Erzstifte seinen Hintersassen erbrechtlich verliehenen Güter ‚Lehen‘, die durchwegs zur Leistung eines Weinzinses verpflichtet waren; letzterer war in dem gewöhnlichen Maße eines ‚Säm‘ oder ‚Lagl‘ (1 Säm 4 Lagl) oder Bruchteiles derselben je

[1] Gut Feuchten in dem Zilerstal an dem Fügenberg 1315 genannt IStA. Cod. 18 f. 13.
[2] IStA.

nach der Größe des Lehens bemessen und daher rechnete man stets nach Säm- und Laglehen.[1] Die schlechtweg als ‚Güter' bezeichneten Besitzungen waren wohl jüngerer Entstehung, da sie nicht mehr ins alte Urbarsystem eingefügt erscheinen. Die Herren von Attems hatten den Zillertaler Besitz wohl vom Erzstifte zu Lehen, ebenso dürfte jener der Ortskirchen auf Schenkungen von dieser Seite zurückgehen. Die Güter dieser Kategorien (‚der Schiltherren und Kirchen') hatten laut des Urbars von 1607 f. 499 denselben ‚Voithaber' zu leisten wie die Lehen des Erzstiftes,[2] weil sie eben ursprünglich letzterem gehört hatten und diese Last beibehalten mußten. Insbesondere ist auch zu beachten, daß das außerordentlich große Wald- und Almengebiet in den Seitentälern des inneren Zillertales mit geringen Ausnahmen der Grundherrschaft des Erzstiftes unterstand.[3]

Es ist daher sicher, daß die salzburgischen Gerichte im Zillertale ausschließlich auf der Basis von Grundherrschaft und Immunität sich entwickelt haben und eine Erweiterung der letzteren durch gerichtliche Befugnisse anderer Art hier nicht platzgegriffen hat. Damit erklärt sich auch die völlige Verschiebung, die zwischen der räumlichen Ausdehnung jener Gerichte einer- und der Grafschafts- und der offenkundig damit übereinstimmenden alten Pfarreinteilung andererseits besteht: Die G. Zell und Fügen umfassen nämlich nur Bruchteile jener Pfarrsprengel, die an jenen Orten ihren Mittelpunkt hatten, und zwar in gegenseitiger Vertauschung. Die Grenze zwischen den Pfarren Zell und Fügen war der Ziller, jedes der beiden Gerichte hatte aber Gebietsanteile links und rechts des Flusses. Weiters waren dazwischenliegende Gebiete, in denen das Erzstift keine überragende grundherrschaftliche Position errungen hatte, zum Teil der Grafschaft (so die Schrannen Ried-Uderns und Schlitters dem LG. Rottenburg), zum Teil der Gerichtsbarkeit anderer Immunitäts-, bezw. Vogteiherren (so die Hofmark Stumm) unterworfen.

Endlich gehörte jedes der beiden G. Zell und Fügen hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit zwei Landgerichten an, die aus den oben erwähnten Grafschaften hervorgegangen waren, und zwar bildete hiebei wieder der Ziller die Grenze: von dem Gebiete, das links desselben lag, waren die malefizigen Personen an das LG. Rottenburg, von jenem rechts an das LG. Rattenberg auszuliefern. Dieses Abhängigkeitsverhältnis, für das die ge-

[1] Solche Ausnahmen sind: die Alpe und Jagd Floiten gehörte ins herzoglich bayrische Amt Rattenberg (dessen Salbuch von 1416 IStA. fol. 55 und AB. 4 Nr. 493).

[2] Vgl. o. S. 158 Anm. 6. [3] Siehe o. S. 159 Anm. 1.

schichtlichen Belege oben S. 145 und unten Abschn. 15 mitgeteilt sind, umfaßte — wie zwar in den Verträgen von 1533 und 1690, bezw. 1699 nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber aus den vorangegangenen Erhebungen und den Verwaltungsakten der fraglichen Gerichte deutlich zu ersehen ist[1] — nicht allein die Exekution des etwa vom salzburgischen Gerichte zu fällenden Urteils, sondern auch die Verhandlung und endgültige Urteilsfindung selbst in allen jenen Malefizsachen, die eine höhere Strafe als die Prangerstellung nach sich zogen. Die salzburgischen Behörden versuchten zwar neuerdings seit Beginn des 18. Jh. die tirolische Jurisdiktionsgewalt im Zillertal auf die bloße Befugnis, die im salzburgischen Gericht geschöpften Urteile zu vollziehen, einzuengen,[2] verfolgten auch die Praxis, die im Zillertal vorkommenden Malefizfälle vor den tirolischen Behörden zu verheimlichen und die Verbrecher nach Salzburg abzuschieben;[3] allein dieses Vorgehen war eigenmächtig und widerstritt dem überlieferten Rechtszustande, blieb auch von tirolischer Seite nicht ohne Protest.[4] Nach einer offiziellen Zusammenstellung vom J. 1790 räumte Tirol dem Erzstifte im Zillertal nur die ‚pura cognitio criminalitatis‘, die Malefizgerichtsbarkeit bis zur Strafe der Prangerstellung ausschließlich, die Zivilgerichtsbarkeit auch in zweiter Instanz ein.[5] Ein tirolischer Autor, v. Frölich, gesteht in seinem 1742 erschienenen Kommentar zur Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. S. 6 dem Stift Salzburg im Zillertal die Formierung des Prozesses gegen Malefizpersonen anscheinend ohne Einschränkung zu und behält den tirolischen G. Rattenberg und Rottenburg nur die ‚Ausfällung des Urteils‘ vor.

Aber auch abgesehen von dieser Einschränkung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit war noch in anderen Belangen die hoheitliche Stellung des Erzstiftes in dessen Zillertaler Territorien zugunsten der tirolischen, bezw. bis 1504 auch bayrischen Landesfürsten erheblich beengt. Schon im 15. Jh. beanspruchten diese auf Grund ihrer ‚hohen Obrigkeit‘ Teilnahme an der Nutzung des B e r g w e r k r e g a l s in den salzburgischen Gebietsteilen und durch den Vertrag vom 1. Dezember 1533 wurde dies dermaßen anerkannt, daß jene Einkünfte als zu gleichen Teilen zwischen

[1] Siehe IStA. GrenzA. 26, 2.
[2] Siehe Hormayr, Arch. f. Süddeutschl. 2, 29.
[3] Siehe Sammler GT. 1, 275.
[4] Siehe IStA. GrenzA. 26, 2.
[5] Wien Staatsarch. Cod. 364.

Tirol und dem Erzstifte gemeinsam festgesetzt wurden.[1] Weiters sollten nach diesem Vertrage und jenem von 1690, bezw. 1699 die Hoch- und Schwarzwälder in den salzburgischen Gerichten zu zwei Dritteilen dem tirolischen Forstärar gehören, und zwar wurden letzterem ein- für allemal die Waldungen in dem Öxlbachtal, Finsing- und Märzengrund und in den Gerlostälern zugesprochen. Auch Jagd- und Fischereigerechtsame waren auf bestimmten Strecken Tirol eingeräumt. Hingegen übte das Erzstift unbestritten in seinem Zillertaler Gebiete — außer der Gerichtsbarkeit in Zivilsachen und in Kriminalsachen in jenem Umfange, wie oben angegeben, samt dem Appellationszuge nach Salzburg — das Recht der Gesetzgebung, die Polizeigewalt, die Steuerhoheit, Militärhoheit und Huldigung; das sind zweifellos Hoheitsrechte, die den Begriff der Landeshoheit für Salzburg konstruieren ließen. Auf diesen Standpunkt stellt sich in der Tat das im J. 1784 zur Verteidigung der Territorialrechte des Erzstiftes erschienene Werk ‚Juvavia' von Kleinmayrn, indem es die Zillertaler Gerichte wie Windisch-Matrei und Itter zu dem Gebiete rechnet, das dem Erzstifte zu voller Landeshoheit unterworfen ist. Doch hat Tirol, bezw. Österreich, sobald Salzburg auch nur theoretisch den Versuch machte, für die Zillertaler Besitzungen sich die Landeshoheit beizulegen, jederzeit das als Eingriff in seine Rechte betrachtet und dagegen Protest erhoben. — Die Landeshoheit über das salzburgische Zillertal war nach dem Ausdrucke der Staatsjuristen von damals ‚in suspenso'.[2] Seit 1765 eröffneten die beiderseitigen Regierungen Verhandlungen, um die verwickelten Territorialverhältnisse im Zillertal, die auch im einzelnen fortwährend zu unerquicklichen Streitigkeiten Anlaß gaben, in rationellem Sinne zu vereinfachen und zu bereinigen. Die Grundtendenz ging dahin, daß Tirol gegen Gebietserweiterungen im vorderen Zillertal dem Erzstifte die volle Landeshoheit im rückwärtigen Teile desselben zubilligen solle. Die Verhandlungen zogen sich außerordentlich in die Länge, da eine Menge von widerstreitenden Forderungen aufgeworfen wurden, und wurden durch den Beginn der Revolutionskriege vollständig unterbrochen.[3] Auch die im Preßburger

---

[1] AöG. 53, 366 ff. 375. [2] Siehe Stolz in FGT. 9, 123 f.
[3] Akten und ausführliche historische Abhandlungen hierüber IStA. Grenz A. 25.

Frieden vom 26. Dezember 1805 (Art. 15) enthaltene Bestimmmung einer allgemeinen gegenseitigen Purifikation der in jenen Verträgen behandelten Territorien und diesen anhangenden Rechte[1] vermochte hierin im Augenblicke keinen Wandel zu schaffen,[2] wenn es auch an diesbezüglichen Entwürfen nicht fehlte.[3] Österreich schlug vor, die salzburgischen Besitzungen im Ziller-, Brixen- und Iseltal gegen das Gebiet von Reichenhall, eventuell nur Windisch-Matrei gegen Kitzbühel auszutauschen. Es ist wirklich erheiternd anzusehen, mit welcher Emsigkeit die österreichische Regierung jetzt diejenigen salzburgischen Forderungen vertrat, die sie früher vom tirolischen Standpunkte aus bekämpft hatte, und wie sie daher letzteren zu widerlegen trachtete. Erst die Vereinigung des salzburgischen und tirolischen Gebietsteiles unter einem Zepter — zuerst im J. 1810 unter dem bayrischen, seit 1816 unter dem österreichischen — machte allen diesen Auseinandersetzungen von selbst ein wohlverdientes Ende: das salzburgische Zillertal wurde an den Innkreis, bezw. Tirol angegliedert.[4]

In einer Urkunde von 1217 wird zum erstenmal ein ‚castrum' erwähnt, das sich die Erzbischöfe von Salzburg auf ihrem Zillertaler Besitz erbaut hatten,[5] und seit Ende des 13. Jh. wissen wir, daß es das Schloß Kropfsberg — knapp am Eingange vom Inntal ins Zillertal — war.[6] Die Pfleger dieses Schlosses — urkundlich werden solche zuerst genannt seit Anfang des 14. Jh.[7] — waren die obersten Beamten des Erzstiftes im Zillertal und auch mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in seinem Immunitätsgebiete oder wenigstens mit deren

---

[1] Siehe Hormayr, Arch. f. Süddeutschl. 1, 5 und 448 und 2, 29.

[2] Den Stand der Dinge im Zillertal schildert I. P. v. Inama im Sammler GT. Bd. 1808 (Bd. 5) S. 122 vom tirolischen, bezw. bayrischen Gesichtspunkte, Hormayr, a. a. O. vom salzburgischen, bezw. österreichischen.

[3] IStA. Cattanea 768 (Pos. 4).

[4] Siehe Erläuterungen z. hist. Atlas 1, 3, 47. Staffler 1, 693.

[5] Salzb. UB. 3, 234.

[6] Hormayr, a. a. O. 35; Kleinmayrn, Juvavia S. 352; Schwarz, Tirol Schlösser 1, 161 f.

[7] StA. Wien Cod. 359 f. 41: 1315 Heinrich von Rottenburg quittiert von Siboto von Haslach, salzburgischem Propst in dem ‚Zilerstal', den Empfang von 60 Mark als Ersatz des Schadens, den ihm und seinen Leuten Ulrich der Truchsäß, ehemals Pfleger zu ‚Chrophsperch', zugefügt hatte.

Beaufsichtigung betraut.[1] In einer Urkunde Erzbischof Ortolfs von 1354 werden die Amtsbefugnisse, insbesondere auch die richterlichen des Pflegers von Kropfsberg genau umschrieben,[2] doch war ihm für die jurisdiktionelle Tätigkeit schon damals ein Richter unterstellt,[3] der ‚Richter (bezw. Gericht) im Zillertal oder zu Kropfsberg‘ genannt wird.[4] Die Rechtsprechung in den Angelegenheiten der erzstiftischen Urbargüter hatte der Propst, welcher diese auch sonst verwaltete, zuerst zu Haslach und dann zu Zell seinen Sitz hatte.[5] Später (im J. 1592) wurde der Sitz des Pflegers von Kropfsberg nach Zell übertragen und sein Amt mit dem des Propstes und Richters zu Zell vereinigt.[6] Daher bürgerte sich die Bezeichnung Pfleg- und Propsteigericht Zell ein. Außer dem Pfleger war für jenes noch ein eigener Gerichtsschreiber angestellt. — Das Stockurbar von 1607[7] f. 3 nennt das ‚Propst- und Gerichtsschreiberhaus‘ zu Zell, Kataster des 18. Jh. das ‚alte Pfleghaus‘[8] und das Gerichtsschreiberhaus dortselbst.[9]

In Fügen, das schon 1375 und später als eigenes Gericht im Sinne eines besonderen, aber vom Zeller Richter geleiteten Schrannensprengels erscheint,[10] wurde 1678 ein eigener Richter aufgestellt, daher Pfleggericht Fügen. Die Verfachbücher für die Schranne oder das G. Fügen wurden schon früher, mindestens seit 1600 in der Gerichtsschreiberei Zell separat geführt.[11] Am 18. Juni 1678 teilt der salzburgische Hofrat der o.-ö. Regierung den Entschluß seines Souveräns mit, ‚das Gericht Fügen von der Probstey Zell aus diser erheblichen ursach zu separieren und aldort einen Pranger und Prechl aufrichten

[1] Siehe oben S. 160 Inhalt des Vertrages von 1339.

[2] Österr. Weistümer 1 Bd. (Salzburger Taidinge) S. 325.

[3] A. a. O. 318.

[4] AB. 3 Nr. 783, 791, 805, 807 f., 818, 892; Pockstaller, Georgenberg S. 75.

[5] Österr. Weistümer 1, 321. — Erwähnungen dieser Pröpste oben S. 166 Anm. 7; MB. 2, 408 zum J. 1341; AB. 3 Nr. 800 und 801.

[6] Kleinmayrn, Juvavia S. 436; Schwarz, Tirol. Schlösser 1, 169.

[7] IStA.

[8] Steuerkataster von Kropfsberg von 1779 (IStA. Kat. 14, 6) fol. 1234.

[9] Grundbuch des Zeller Amts (IStA. Kat. 14, 8) f. 1.

[10] Pockstaller, a. a. O. 77. 1409 ‚Alpe Pfunds im Finsingtal im Gericht Fügen‘ (IStA. Urk. 9350), 1450 ‚Stockach in Fügner Gericht‘ (Lib. Fragm. 2, 219.

[11] IStA. Verfachb. Fügen.

zu lassen, damit nemblich die in dem Gericht Fügen angesessenen Salzburgischen Untertanen in Justiz und anderen Ambtssachen so weiten Weg bis auf Zell mit ihrer großen Angelegenheit und Aufwendung der Uncosten hinfüro nit mehr gehen derfften, wie auch die Ambtsgefähl besser beobachtet und füeglicher eingebracht, auch diejenige Mißhandlungen, welche in mehrgedachten Gericht Fügen verübt werden, und die Propstey Zell sonsten abzustraffen hette, zu Fügen fürtershin abgebüßt werden mögen und also dorthin khein mehrers Jus transferiert worden sey, als was dem Salzburgischen Pfleg- und Probstgericht Zell von altersher zuständig gewesen'.[1] Das G. Rotholz und die o.-ö. Regierung protestierten allerdings gegen die Errichtung des Prangers zu Fügen, da diese Strafart der hohen Gerichtsbarkeit zugehöre und bisher auch in Zell nicht geübt worden sei. Im Rezeß von 1699 kam zwar äußerlich die tirolische Auffassung zur Geltung,[2] allein noch 1801 wird ein Grundstück in Fügen genannt, ‚wo vorher der Pranger gestanden ist'.[3] Das Gerichtsamt war im alten Pfleghaus im Dorfe Fügen untergebracht, das Gerichtsdienerhaus stand daneben.[4]

Die Gerichte Zell und Fügen werden vielfach auch als Schrannen bezeichnet, offenbar als die Bezirke, innerhalb welcher die Immunitätsleute zu je einer ehehaften Dingstätte verpflichtet waren.[5] Auch heute noch heißt der Hauptmarkt-, Zahl- und Zinstag zu Zell (15. Juni) ‚das Tading'. Mitunter werden auch die drei Sprengel der Urbarverwaltung der Propstei Zell, das Schwendauer, Fügner und Zeller Amt, als Schrannen bezeichnet.[6]

Im 14. und 15. Jh. wird zur Kennzeichnung der Lage einzelner Güter der Pfarrverband (Zell oder Fügen) gebraucht,[7] mitunter auch die Kreuztracht[8] und Oblai.[9] Seit dem 17. Jh. kommt zur Benennung der Wirtschaftsgemeinden

[1] IStA. GrenzA. 26, 4. [2] Siehe o. S. 146.
[3] IStA. Urbarnotlbuch Fügen 1797—1805 fol. 319.
[4] Kat. d. Gde. Fügen von ca. 1810 (IStA. Kat. 13, 8) nach Nr. 105.
[5] Vgl. AB. 3 S. 159 und Nr. 880; TW. 2, 366 und 378.
[6] Stockurbar d. Propstei Zell von 1607 (IStA.) f. 8 ff., 177, 233 u. bes. 499.
[7] AB. 4 Nr. 701, 708, 488 und 493.
[8] Zeller Kreuztracht (a. a. O. 3 Nr. 901) Harter K. (a. a. O. 811).
[9] 1480 wird erwähnt ‚ein Gut genannt Tollenberg in Zeller pfarr und Harder Oblay (IStA. Lib. Fragm. 3, 312, ähnlich auch AB. 3 Nr. 787); St. Pancrazien Oblai' (a. a. O. 796).

,Nachbarschaften')[1] und Steuergemeinden der Ausdruck ‚Hauptmannschaften' auch im Zillertal zu ausschließlicher Geltung.[2]

Pfleggericht Fügen.

Dasselbe bestand laut des Steuerkatasters von 1779 aus den Hauptmannschaften: 1. Kapfing, 2. Fügen, 3. Fügen-, 4. Pankrazenberg, 5. Helfenstein und 6. Holdernach am Hartberg. 1811 wurden 1 bis 4 samt Gagering (ehemals G. Rottenburg) zu einer Ortsgemeinde Fügen, 5 und 6 zu Hart vereinigt,[3] bald nach 1816[4] aber der Fügenberg mit dem Pankrazenberg als eigene politische Gemeinde konstituiert, auf welchem Fuße sich hier die Gemeindegliederung bis heute erhalten hat.

Die älteste Grenzbeschreibung des G. Fügen findet sich im Zillertaler Landrecht von 1487.[5] Die Grenze läuft darnach vom Ende des Sommerlangen Zauns[6] über den Schlittererberg bei den Gehöften Jenstein und Popurg vorbei zum Schelchenstock[7] hinab zur Ach,[8] dieser entlang hinein bis Hunczurtail hinauf auf das Joch,[9] weiter allen Jöchen nach[10] zum Seepach,[11] hinab in die Ach,[12] dieser entlang in den Ziller, hinauf zum Prunn in der Scheibelran, zum Dinnizstain,[13] in den Stainpach,[14] hinab in die Ach,[15] dieser entlang einwärts bis zum Tor,[16] allen Jöchern nach,[17] zurück zum Sommerlangen Zaun.

Doch hat sich in späterer Zeit der Grenzverlauf nicht durchwegs in dieser Weise erhalten. Am Schlittererberg, im

---

[1] Vgl. AB. 3 Nr. 874 ff.

[2] So im Urbar der Propstei Zell (IStA.) vom J. 1607 f. 502 f.; AB. 3 S. 159 ‚6 Hauptmannschaften der Fügner Schranne' zum J. 1621; Grundsteuerkataster der G. Zell und Fügen von 1779 (IStA. Kat. 13 und 14; ZFerd. 41, 253).

[3] IStA. Bayr. KreisAdminA. 66 Nr. 3.

[4] Kreisamt Schwaz Publika 1825 Nr. 2882 Tabelle, laut welcher das G. Fügen drei Gemeinden hat. Ferner Amtsschematismus von Tirol 1838 S. 92; Staffler 1, 202.

[5] Österr. Weistümer 1 Bd. (Salzburger Taidinge) S. 317; TW. 2, 366.

[6] Siehe o. S. 137 Anm. 9.

[7] Über diese Örtlichkeiten siehe Näheres u. Abschn. 15 (Schranne Schlitters).

[8] Öxlbach SpK. 16 V.

[9] Gerstkopf SpK.

[10] Die Kämme, welche den Finsinggrund umschließen.

[11] SpK.

[12] Finsinger Ache SpK.

[13] SpK. 16 VI. Demotstein Alpe.

[14] SpK. östlich Steinberg Alpe.

[15] SpK. Märzenbach.

[16] SpK. Niederjöchl.

[17] Die Kämme, welche das Alpach vom Märzengrund und Zillertal scheiden.

Öxlbachtale und an der unteren Finsing waren seit dem 16. Jh. mit den anrainenden Schrannen Schlitters und Uderns des G. Rottenburg lebhafte Grenzstreitigkeiten im Gange, die erst der Rezeß von 1690, bezw. 1699 beilegte.[1] Im übrigen bildeten, wie früher, die Grenze die das Öxlbach(Ulpen)tal auf seiner linken Seite und dann den Finsinggrund umrahmenden Bergkämme, deren Gipfelpunkte in jenem Vertrage von 1699[2] genauer angegeben sind: nämlich Gerstkopf, Hoher Gräzen, Keller, Kimisser oder Königswandt, Las (Sattl), kleiner und grosser Gämbsstain, Gilfarts,[3] Clain- und Grosspfann, Hochmeczen,[4] Rosskopf, Hilpoldt,[5] Marchkopf,[6] Rettenwandtkopf, Turnjoch,[7] Seepachkopf.[8] Doch soll die Alpe Maschental, obwohl sie innerhalb des Finsinggrundes, und zwar unterhalb des Gamssteines und Gilferts gelegen, ‚wie solche mit March, Hang und Zaun umbfangen, so mit aller Jurisdiktion, Recht und Gerechtigkeiten Tyrol zu verbleiben haben', und zwar beim G. Freundsberg.[9] Die Grenzangaben für den auf der rechten Seite der Zillertales — gegen die Hofmark Stumm und das LG. Rattenberg — gelegenen Teil des G. Fügen gewinnen nach dem Wortlaute des Vertrages von 1690[10] größere Deutlichkeit, doch ist eine Veränderung des Grenzverlaufes selbst hier nicht eingetreten.

Bezüglich der rottenburgischen Enklaven innerhalb des G. Fügen siehe unten Abschn. 15.

Pfleggericht Zell.

Dasselbe bestand laut des Steuerkatasters von 1779[11] aus den Hauptmannschaften: Zell, Heinzenberg, Distelberg, Zellberg, Laimach, Schwendtau, Schwendberg, Ramsberg, Brandberg (Pramberg), Gerlos, Rohrberg, Gerlos-

[1] Näheres darüber siehe u. Abschn. 15. [2] Art. 2; IStA. GrenzA. 25, 1.
[3] Sämtliche auf der SpK. 16 V angegeben.
[4] Nach Anich Pfaffenbühel der SpK.
[5] Nach Anich Roßkopf der SpK. 17 IV, nicht zu verwechseln mit dem u. Abschn. 18 genannten (Wattentaler) Hilpoldsp.
[6] SpK. 16 V. [7] SpK. Dürjoch. [8] SpK.
[9] Vgl. u. Abschn. 19, wo auch Näheres über die Maschental benachbarte Alpe Lamark.
[10] Mitgeteilt o. S. 154 (2).
[11] IStA. Kat. 14, 4—6. Darnach Kleinmayrn, Juvavia S. 430.

berg, Aschau, Kaltenbach, Finkenberg, Hofmark Lanersbach, Lemperbichl und Ahrnbach;[1] die Höfe zu Mayerhof, Hochstegen, Haus, Hollenzen und Biehl gehörten damals noch zur Hauptmannschaft Pramberg, erscheinen aber bereits in einem Kataster von 1801[2] als neue eigene Hauptmannschaft Mayerhofen. Diese Hauptmannschaften wurden im 19. Jh. als Gemeinden unverändert übernommen,[3] nur Lämmerbichl im J. 1838[4] mit Lanersbach zu einer Gde. Tux vereinigt. Die Hauptmannschaft Arnbach (Unterarnbach) lag außerhalb des geschlossenen Umfanges des G. Zell und als Enklave in jenem der Hofmark Stumm und war auch nur in gewissen Belangen, so Steuerhoheit, von Zell abhängig, was allerdings Tirol bestritt.[5] Arnbach gehört jetzt, wie früher, zur Gde. Stumm.

Die Grenze des G. Zell wird ebenfalls zum erstenmal überliefert im Zillertaler Landrecht von 1487[6] und läuft darnach: von Chaltenbrunn[7] über Antenstein und Rastpank auf das Joch hinter des hohen Aigen, der Höhe der Jöcher[8] nach an den Laubenpach,[9] von da zum Chniepaz,[10] Eurerglenk,[11] Valken-

---

[1] In dem Verzeichnis der tirol. Eigenleute von 1427 (IStA. f. 19) werden unter den Eigenleuten, die gen Rottenburg gehören, genannt: ‚die leut in des bischoffs gericht und gepiet', nämlich in ‚Gerlas, Höchenstegen, Ramsperg, Lemperpichl, Ramsau, Vinkenperg, Haizenperg, Distelperg, Rorberg'. Zweifellos ist damit das salzburgische G. Zell gemeint.

[2] IStA. Kat. 14, 13.

[3] Erste bezügliche Tabelle von 1811 (IStA. Bayr. KreisadminA. 66 Nr. 1), nur wird hier Haus als eigene Gemeinde geführt.

[4] Siehe Amtsschematismus von Tirol 1838 S. 92 und 1839 S. 125; Staffler 1, 722 und 236.

[5] Siehe o. S. 155 f. Näheres.

[6] Siehe o. S. 168 Anm. 15.

[7] Siehe o. S. 155 Anm. 3.

[8] Die Kämme, die das Krummbachtal SpK. 16 VI umsäumen.

[9] Ein Bach dieses Namens wird auch in der Öffnung des hier angrenzenden G. Mittersill genannt (Salzb. Taid. 284). In einem amtlichen Berichte des Waldmeisters von Rattenberg von 1652 (IStA. GrenzA. 30, 9) wird als Grenze zwischen den G. Zell a. Z. und Mittersill im Gerlostal ein Lärmsbach bezeichnet, womit jedenfalls der auf der SpK. 16 VI, knapp östlich der Alpe Lärmach in die Wilde Gerlos fließende Bach gemeint ist, längs dessen auch jetzt noch die Gerichts- und Landesgrenze läuft. Nach der Beschreibung von 1793 (siehe u. S. 172) ist mit diesem Lärmsbach obiger Laubenbach identisch.

[10] Wohl die Stelle, wo SpK. 17 VI der Weg über die Gerlosplatte die Wilde Gerlos verläßt. Vgl. u. S. 172.

[11] Eine Lenke, d. h. Joch, das aus dem inneren Zillertale ins Euren- oder Ahrntal führt, z. B. Heiliggeistjöchl oder Hundskehle SpK. In den Be-

stein, Leutterjoch,[1] zum Zillerursprung,[2] den Höhen nach[3] zum Ursprung der Tukchss,[4] derselben entlang abwärts zum Matseitbach,[5] diesem entlang auf das Joch und nach dem Joch[6] zum Kaltenbach[7] und zurück zum Ziller.

Über die Grenzanstände am Kalten- oder Riedbache mit dem LG. Rottenburg (Schranne Uderns) und deren Behebung siehe unten Abschn. 15, ferner über die Grenze gegen die tirolische Hofmark Stumm nach dem Rezesse von 1699 siehe o. S. 156 f. — Das in der mitgeteilten Beschreibung ganz unbestimmt gelassene Stück des Grenzverlaufs vom Zillertaler Hauptkamm gegen Tux wird 1715 gelegentlich einer Auseinandersetzung zwischen dem Pfleger von Zell und jenem von Sterzing folgendermaßen bestimmt.[8] Vom Gremult[9] über den Grat zum Spiegelkopf,[5] hinab zum Zamserbach,[5] dann hinauf auf

---

schreibungen, die über die Forste in Gerlos, Stillup, Floite und Zemm in dem Haupturbar der Pflege Kropfsberg vom J. 1607 f. 5 und 6 (IStA.) enthalten sind, wird mehrmals ein ‚Eyrer Glenk‘ als Grenze genannt und es ist immer ein anderer Übergang, der aus den genannten Tälern ins Ahrntal führt, zu verstehen. Nach diesen Forstbeschreibungen reichte die Forsthoheit des Erzstiftes durchwegs südwärts bis an den Zillertaler Hauptkamm und westlich bis an den Kamm zwischen Schlegeis und Zemmgrund, ein Hinweis auf die gleichweite Ausdehnung der salzburgischen Gerichtshoheit. Der Forst ‚Leutten oder Zemb‘ geht darnach vom Gunglbach bis gegen, Schwarzenstein, . . . an Eyrerglenkh, heraus der Hech nach in Khräfueß, . . . aller Hech nach auf Schneepichl, mer aller Hech nach in Spiegl (SpK. 17 V) und in den Schwärzenprunnen, . . . auf in die Riffl‘ (SpK. Hoher Riffler).

[1] Die unten mitgeteilte Grenzbeschreibung von 1793 bezeichnet diese Örtlichkeiten als gänzlich unbekannt. Laut des zit. Urbars von 1607 f. 6 und 57 hieß aber damals noch die ganze Gegend des Zemmgrundes, sowohl Forst wie Alpen, von Breitlahner bis zum Waxegg und Schwarzenstein (SpK. 17 V) ‚Leutten‘ oder ‚Leiten‘; das Leutterjoch ist daher jedenfalls das Gebirge im südlichen Hintergrund des Zemmgrundes, am ehesten der Schwarzenstein.

[2] Wie u. S. 196 f. erörtert, suchte man früher den Zillerursprung im Zemmoder im Zamsergrund; das stimmt auch mit unserer Deutung des Leutterjoches überein.

[3] Gemeint sind die o. S. 170 Anm. 1 bezeichneten Berge vom Schwarzenstein bis Riffler.

[4] SpK. 17 V Tuxerbach. [5] SpK.

[6] Nämlich den gegen das Inntal und den Finsinggrund wasserscheidenden Kämmen entlang.

[7] SpK. 16 V Riedbach. [8] IStA. Pestarch. 10, 23.

[9] SpK. 17 V Greiner.

den Rifflkopf.[1] — Gegen die Führung der Grenze im hinteren Tuxtale auf der Karte Anichs verwahrte sich die salzburgische Regierung; nach ihrer Auffassung sollte jene weiter westwärts längs des Tuxbaches gezogen werden, was auch der alten Markenöffnung von 1487 entspricht.[2] Noch 1806 wird dieser Grenzanstand als offen bezeichnet.[3] Die heutige Gemeinde- und Gerichtsgrenze schließt sich aber mehr der Angabe Anichs an.

Im J. 1793 fand eine amtliche Begehung der ganzen Grenze des Pfleggerichtes Zell statt, über welche ein genaues Protokoll geführt wurde.[4] Dasselbe enthält für die nicht im Vertrage von 1690, bezw. 1699 berührten Grenzstücke viele neue Angaben und ergänzt so die oben mitgeteilte Markenöffnung von 1487 in wohltuender Weise, soll daher in diesen Partien hier zum Abdrucke kommen. Es nimmt gleich der Markenöffnung von 1487 seinen Ausgang beim Kaltenbrunn und beschreibt den Verlauf der Grenze zwischen dem G. Zell und der Hofmark Stumm bis zum Torhelm konform dem Rezesse von 1690, bezw. 1699.[5] Dann wird folgenderweise fortgesetzt:

‚Von dem Torhelm zieht sich die Gränze der Höche nach über die Brixenthaller Schneide hin, . . . über die Nederseite hinab in Schönthallbach,[6] . . . wieder hinauf in das Kastenwenden Karr, so der höchste Leger von der Gerlaser Alpe Falsch ist,[7] . . . hinauf in die Brixenthaller Höche auf die Kastenwenderkarrscharte,[8] wo sich der Brixenthaller Kurze Grund von der Kastenwendenalpe scheidet, . . . hinauf auf den Scheibenkopf,[9] . . . herab auf die Alpe Falsch,[10] . . . hinauf den Königstain;[11] auf den Lauben- oder Lärmbach[12] und nach dem herab zu dem Gatterl (Pinzgergatterl), . . . nach dem Hag herab und hin zum Kniepass, so ein in der Wilden Gerlos befindliche Aste und Stall ist; . . . nach dem Hag, der die Alpe Auerschlag[13] und Wilden Gerlos[1] von einander theilt, hinauf bis auf den Nellenstein,[14] . . . über die Filzen[1] hinauf auf die Brand- oder Lannerscharte,[15] . . . aufwärts hin auf den Pfannkogl,[1] . . . über die Hangerschneid[1] hin auf die Sontagscharte,[16] . . . in den Schwarzenkopf,

[1] SpK. [2] Vgl. FGT. 9, 127. [3] IStA. Cattan. 768 Nr. 3.

[4] Regierungsarch. Salzburg Hofrat Kropfsberg Nr. 143.

[5] Siehe o. S. 154 f. [6] SpK. 16 VI.

[7] SpK. liegt die Falschalpe am Ausgang des Nederbachtales, im Hintergrund des letzteren liegt das Kar, an dessen Westecke auch auf der SpK. ein Kastenwendenkopf eingetragen ist.

[8] SpK. der unbenannte Übergang vom Nederbachtal in den Frommgrund.

[9] SpK. Trommel. [10] SpK. Falschriedl. [11] SpK. Königsleiten.

[12] Siehe o. S. 170, Anm. 9. [13] SpK. 17 VI. [14] SpK. Ellnerkogl.

[15] SpK. der Jochübergang zwischen der Lahner- und Brandgrubenalpe.

[16] Nach Anich in der Gegend des Ankenkopf der SpK.

... hinauf auf den Hohen Eiskopf, ... über die Schneid hin auf den hohen Sichlkopf,[1] ... hinab auf die Kasskarrscharten, ... hinauf auf den Reichenspiz,[2] ... hinab auf die Kuchlmoosscharte,[2] ... über die Höche hinein bis zum Thauer weg,[3] ... über den Kopf[4] hinein auf das Heiliggeistjöchl.[2] Das in den Gränzbeschreibungen von 1682, 1686 und 1696[5] angeführte Eyrergelenk, Falkenstein und Leitenjoch will nun keiner von den Anwesenden mehr wissen; doch dürften diese allem Anscheine nach in der Bergkette zwischen Kuchlmoos und Heiliggeistjöchl liegen. ... Vom Zillerursprung oder Heiliggeistjöchl zieht sich die Confin hinauf zu hinterst auf die Mayerhöhe und ... über das Gletschergebirg hinab auf die Hundskehl,[2] durch welche das Küheviech nach Taufers etc. getrieben wird, ... nach aller Höche fort auf das Hörndl in der Sunder,[6] worüber ebenfalls Leute nach Taufers Lands Tyrol kommen können, ... der Höche nach an den Sontagkopf in der Stillupe,[7] ... auf den Löflkopf,[8] ... hin auf den Todenkopf,[9] ... über die höchsten der Zemmer Bergkette hin auf den Hornkopf,[10] Rossruggkopf,[11] Schneekopf,[12] ... auf den Wurzagl(Pazagl)kopf,[13] ... auf den höchsten und kleinen Greinerkopf,[14] ... auf den Spiegl,[15] ... den Bergriedl herab zum Zamsbach,[16] zum Alpgätterl, ... die andere Seite wiederum hinauf in die Riflwand, so gerade ober dem Schönlaner[2] oder Scheibenlaner liegt, ... der Bergschneide und den Jöchern nach in die Schiferwand, so das hinterste Salzburgische Joch in Wildendux ist, ... über das Rauchegg[2] herab zum Schwarzen Brunn in Wilde Duxer Alpe, ... herab zu des Duxbachs Ursprungs, wo nemlich dieser Bach unter dem Ferner oder Käs herabfallet, dann durch den Felsen herausfließt, das Bachbeth formiert und anfanget dergestalten, daß heraus bis zum Madseitbach[2] linker Hand alles Tyrol zugehörig und Hinterdux genannt wird, rechter Hand aber dem Erzstift angehörig. Von Madseitbach geht die Gränze überzwerch auf das Joch die Sag genant,[17] ... hinter dem Jonnsee[18] auf und heraus auf den Falbensattel,[19] ... auf die Kallwand,[20] ... über ein hohes und langes Steingebirg in die Seewand, ... hin in Thor der

---

[1] SpK. Sicherkopf. [2] SpK.

[3] SpK. in der Gegend des Krimmler Tauern.

[4] SpK. Keeskarkopf oder Dreiecker.

[5] Protokolle über diese Grenzbeschreibungen sind mir nicht bekannt; jedoch findet sich die in Rede stehende Angabe auch schon in der Markenöffnung von 1487. Vgl. oben S. 170 f.

[6] Sondergrund SpK. [7] Einer der Quellgründe des Zillertals.

[8] SK. Großer Löffler. [9] Wohl Schwarzenstein der SpK.

[10] SpK. Hornspitze. [11] SpK. 18 V. [12] Möselesp. der SpK.

[13] Im Hintergrund des Furtschagltales, entweder Mösele oder Schönbichlerhorn der SpK.

[14] SpK. 17 V.

[15] Über diese und die nächsten Namen siehe o. S. 171 Anm. 9 f.

[16] Pfitschgründlbach. [17] SpK. Sägenhorst. [18] SpK. Junssee.

[19] SpK. Junsjoch.

[20] Die folgenden Gipfel, Joche und Almen alle auf der SpK. 17 V.

Alpe Nasse Dux, ... herüber in den Reissenock, ... an den Thorspitz und solches Joch nach hinein in den Hilpold zu innerst der Alpe Fallrugg, ... über die Höche auf den Alpkogl der Alpe Hoab, ... auf das Geisljoch, so man in das Tyrol übergeht, ... auf den Rastkogl in der Lemperbichler Alpe, ... auf den Rosskopf in der Alpen Sidan, ... herüber auf das Joch[1] oder Schönbichlscheiben, ... auf den Pigneider Alpgipfel, ... auf den Seespitz, ... auf den Wimbachkopf,[2] ... in das Gruebach oder Winbachlaken, daraus der Kaltenbach oder Riedbach entspringt. Als Gerichte, welche das Pfleggericht Zell umgeben, werden hiebei in margine genannt: Hofmark Stumm, G. Mittersill, Taufers, Sterzing, Steinach, Rettenberg, Schwaz, Fügen, Rotholz.

Hofmark Lanersbach.

Als eine Hauptmannschaft des G. Zell erscheint auch die Hofmark Lanersbach, auch Hofmark Tux genannt,[3] die jetzt mit der Hauptmannschaft Lämperbichl zu einer Gemeinde (Vordertux) verbunden ist. Die Bezeichnung Hofmark läßt darauf schließen, daß vor Zeiten dieses Gebiet gerichtlich bis zu einem gewissen Grade selbständig war und erst später der Schranne Zell einverleibt worden ist. Laut einer Urkunde vom 25. April 1438[4] verzichtet Viktor Trautson von Matrei zugunsten des Erzstiftes Salzburg auf das ‚Gericht in der Willdendux', das ehedem die Herren von Matrei von diesem zu Lehen getragen hätten und dann an die Herren von Trautson gekommen sei. Man hat bisher diese ‚Wilde Tux' ausschließlich auf den Weiler Hintertux bezogen.[5] Nun wird ja wohl Hintertux sehr häufig als Wildentux bezeichnet, allein es ist nach den sonstigen ortspolitischen Zusammenhängen dieses Weilers unwahrscheinlich, daß er der salzburgischen Gerichts- und Territorialhoheit überhaupt jemals unterstanden hat. Vielmehr gehörten nachweisbar seit dem 13. Jh. die vier Höfe von Hinter- oder Wildentux zum grundherrlichen Besitze der Grafen von Tirol und waren der Verwaltung des Propsteiamtes Innsbruck, später Steinach zugewiesen;[6] ferners zählten

[1] SpK. Sidanjoch. [2] Von hier ab SpK. 16 V.

[3] So im Steuerkataster von 1779 IStA. Kat. 14/6.

[4] StA. Wien Cod. 359 f. 610.

[5] So Staffler 1, 693 mit falschem Datum 1448 wohl nach Kleinmayrn, Juvavia 436.

[6] FA. 45, 45. — In dem Steuer- und Beschwerderegister des tirol. Inntales von ca. 1315 (IStA. Cod. 107 f. 7, vgl. u. S. 188) erscheinen ‚die uz dem Wilden Tukkes' im Verbande der Smirner (Schmirn) und des ‚gerihtes

sie zur Pfarre Matrei[1] und damit zweifellos zum Landgerichte dieser Pfarre oder späteren LG. Steinach; auch in der späteren Zeit erscheint Hintertux immer und ausschließlich in diesem Zusammenhange und ohne jede Beziehung mit dem salzburgischen Gebiete.[2]

Die Benennung ‚Wildentux' bezieht sich aber nicht allein auf Hintertux, sondern auf das Tuxertal innerhalb Lanersbach überhaupt. So nennt eine Urkunde von 1409[3] die Schwaige Napts im Wildendux und diese ist sicher identisch mit dem Gut Nappas zu Geisler in der Hauptmannschaft Lemperbichl.[4] Als Siegler jener Urkunde von 1409 erscheint ein Herr von Trautson. 1517 wird eine Kaplanei zu ‚Wildendux' erwähnt,[5] womit nur jene zu Lanersbach gemeint sein kann, weil es keine andere im ganzen Tal gibt. Das Urbar des Amtes Steinach von 1539[6] führt unter der Überschrift ‚die Leibzins im Wylden Tux' etwa 20 Personen an und nennt deren Wohnsitze zu Lanersbach und Lämperbichl, also im Vordertux. Endlich wird im Kataster der Hofmark Lanersbach von 1779[7] Madseiten zu dieser gehörig, aber als in ‚Wilden Tux' gelegen bezeichnet.

Besonders gibt die Tatsache jener Leibzinse zu denken. In den älteren Registern des landesfürstlichen Urbaramtes zu Steinach wird dieser Leibzins im Vordertux nicht erwähnt, nur der Grundzins zu Hintertux, also ist erstere Einnahme erst später an das Amt gefallen, aber der ursprüngliche Besitzer

ze Mattray'. — 1332 verrechnet der ldf. Propst v. Innsbruck Unterstützungen für die ‚swaigariis in Wildentuks exustis per d. Salisburgensem' (IStA. Cod. 287 f. 25), d. h. der Weiler war durch Amtleute des Ersstiftes von Salzburg offenbar während eines Kriegszustandes zwischen diesem und Tirol eingeäschert worden. — In den späteren Urbaren des Amtes Steinach von 1409, 1528, 1623 und 1713 (IStA.) werden stets die vier Höfe zu Wildentux genannt, und zwar mit den Namen Kreidl, Zeller, Erler und Traxl, welche ihre Identifizierung mit dem im unten zit. Kataster angeführten Weiler Hintertux ermöglichen.

[1] Rapp, 2, 747.

[2] Laut des Grundsteuerkatasters von 1775 IStA. Kat. 30, 7 ab Nr. 2079 gehören die Höfe von Hintertux zum Riegat Innerschmirn und LG. Steinach.

[3] AB. 4 S. 403 Nr. 161.

[4] Erwähnt im Kat. d. Pflege Zell von 1779 IStA. Kat. 14, 6 f. 1124. Die Geislerhöfe ober Tux s. SpK. 17 V. Siehe auch unten Nachtrag 7.

[5] IStA. Brix Urk. 915. [6] IStA. [7] IStA. Kat. 14, 6 f. 1039.

derselben wird wohl unter den adeligen Geschlechtern des Wipptales zu suchen sein, vielleicht hing sie gerade mit dem oben erwähnten Gericht zu Wildentux der Herren von Matrei und Trautson zusammen. Dieselben hatten wenigstens später laut des Katasters von 1779[1] im salzburgischen Tux, Lanersbach und Lämperbichl grundherrlichen Besitz nur noch im Almgebiete der Nassen Tux (Plankenschwaige). In der Hofmark Lanersbach selbst war laut des Steuerkatasters von 1779[2] die Grundherrschaft zu ziemlich gleichen Teilen auf die Pilgrimskapelle im Dom zu Salzburg, die Grafen v. Attems und Pfarrkirchen im Zillertal verteilt, das salzburgische Hofurbar, das der Verwaltung der Propstei Zell zugehörte, ist unter den alten Gütern als Grundherrschaft nicht vertreten. Daher erscheinen in den älteren Urbaren dieser Propstei keine Güter im inneren Tuxertal. Die ersteren Grundherrschaften kommen auch im Amte Zell vor, nur nicht in diesem vorwaltenden Verhältnisse.[3] Bindende Schlüsse aber auf den ursprünglichen Stand der Grundherrschaft in der Hofmark vermag ich hieraus nicht abzuleiten. Wohl aber bietet ein anderer Umstand wichtige Anhaltspunkte. Der Nikasbach, der am Geiseljoch entspringt und unweit der Kirche von Lanersbach in den Duxbach mündet,[4] erscheint nämlich zugleich als Grenze der Hofmark Lanersbach gegen Lämmerbichl und das G. Zell und — bis ins 15. Jh. — als westliche Grenze der Blutgerichtsbarkeit des LG. Rottenburg im Zillertale.[5] Also muß die Hofmark damals dem LG. Steinach hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit angehört haben. In demselben hatten aber die Herren von Matrei bis gegen 1300 das Richteramt inne. Aus diesen Umständen ergeben sich zur Erklärung ihres Zusammenhanges folgende Kombinationen: Das von Erzstifte zu Lehen gehende Gericht der Herren von Matrei zu Wildendux oder Lanersbach war aus der Vogteigewalt jener über den salzburgischen Grundbesitz dortselbst hervorgegangen; die Verleihung der Vogtei an den Inhaber der grafschaftlichen

---

[1] A. a. O. f. 1125. [2] IStA. Kat. 14, 6.

[3] Siehe o. S. 161.

[4] KatM. Vordertux, Nicasbach, -au, und ‚bruggen in der Hofmarch Lanersbach gelegen' erscheint im Kat. d. Amtes Zell von 1745 (IStA. Kat. 14, 2) f. 113 und 685, ein Grund ‚am Nicaspach auf der hofmarchsgemain' im Urbar von 1607 f. 167.

[5] Siehe u. S. 192 f.

oder landgerichtlichen Befugnisse kam ja sehr oft vor.[1] Während nun Salzburg die Vogteigewalt im übrigen Zillertal im 13. Jh. ablöste, blieb das Vogteigericht der Herren von Matrei und ihrer Erben, der Herren von Trautson, die jedoch das Landrichteramt zu Steinach von jenen nicht übernommen hatten, zu Lanersbach bis zum J. 1418 bestehen und wurde erst damals dem erzstiftischen Richter von Zell unterstellt. Auch in Sachen der Blutgerichtsbarkeit folgte dann Lanersbach den übrigen salzburgischen Gerichtsteilen links des Ziller, erhielt nämlich den Schub an das G. Rottenburg. In der Bezeichnung ‚Hofmark' und dem Umstande, daß in dieser der Richter von Zell eigene Ehehafttaidinge abzuhalten hatte,[2] behauptete sich eine Erinnerung an diesen Vorgang und an den Bestand einer ehemals selbständigen Gerichtsgemeinde zu Lanersbach. Noch im 18. Jh. lautet der volle Titel des Pflegrichters von Zell: ‚Pfleger der Herrschaft Kropfsberg und Propst zu Zell im Zillertal, auch Richter der Hofmark Lanersbach in Tux'.[3] Auch war zu Lanersbach (Tux) ein eigener Gerichtsdiener und ein Gerichtshaus, das spätere Schulhaus.[4]

‚Die Hofmarck Länerspach' wird im Steuerkataster des Amtes Zell von 1745[5] und in jenem von 1779[6] durchaus im Sinne eines geschlossenen Ortsbereiches zur Bezeichnung der Lage von Grundstücken angeführt, ihre Grenzen sind aber nur aus Anich bekannt, nämlich Madseit-, Tux-, Nikas- und Torseebach und die rückwärtige Wasserscheide. In den oben S. 170 f. mitgeteilten Grenzbeschreibungen des G. Zell von 1487 und 1793 erscheint aber die Hofmark Lanersbach in den Bereich des ersteren einbezogen. Über die Vereinigung von Lanersbach und Lämperpichl zu einer Gemeinde siehe o. S. 170.

Burgfrieden Kropfsberg.

Wenn auch in früherer Zeit ein Burgfriede zu diesem Hauptschlosse Salzburgs im Zillertal nicht genannt wird, so ist doch kein Zweifel, daß er gleichzeitig mit der Erbauung des Schlosses geschaffen wurde.[7] Der Platz hatte ja jedenfalls

[1] Siehe AöG. 102, 126. [2] Siehe TW. 2, 383.
[3] Archivber. 3 Nr. 908 und IStA. Verfachb. Zell.
[4] IStA. Karten und Pläne Nr. 731. [5] IStA. Kat. 14, 2 f. 113 ff.
[6] A. a. O. 14, 6.
[7] Über das Schloß selbst siehe o. S. 165.

früher schon grundherrschaftlich dem Erzstifte gehört. Im 15. Jh. waren dann der Burgfriede zu Kropfsberg, bezw. die daran haftenden Rechte bereits mehrfach Gegenstand des Streites zwischen dem Erzstift und den Herzogen von Bayern, bezw. ihren Landrichtern von Rattenberg, ja diese stellten zuletzt die rechtmäßige Existenz des Burgfriedens überhaupt in Abrede.[1] Im Vertrage von 1533[2] wurden, um weiteren Reibungen vorzubeugen, die Grenzen des Burgfriedens Kropfsberg neu, und zwar folgendermaßen bestimmt: Das Bächlein, das bei St. Gertraud in den Inn fließt,[3] der Inn, der Ziller bis zum ‚Stein' an der Zillerbrücke, dann gegen den Rand des aufsteigenden Berghanges die dort befindlichen Bannzäune. Nach dem Stockurbar von 1607 lagen in dem angedeuteten Raume außer den Schloßgebäuden 7 Häuser. In diesem Burgfrieden soll dem Pfleger von Kropfsberg dieselbe Gerichtsbarkeit zustehen wie in den übrigen Besitzungen des Erzstiftes im Zillertal, so daß nur die Malefizpersonen an das LG. Rattenberg auszuliefern sind; die Gerichtshoheit über die Landstraße soll aber von letzterem unmittelbar ausgeübt werden. Außerdem soll die Klause auf dem kleinen Kogl oberhalb der Zillerbrücke samt den dazugehörigen Gründen dem Pfleger von Kropfsberg in derselben Weise unterworfen sein wie der Burgfriede. Über die außerhalb des Burgfriedens im Gebiete des LG. Rattenberg (meistenteils in Brixlegg) gelegenen, nach Kropfsberg zinspflichtigen Güter stand Salzburg nur die gewöhnliche grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit außer Streitsachen zu.[4] Ausgeübt wurde die Gerichtsbarkeit über den Burgfrieden Kropfsberg durch das Gerichtsamt von Zell, doch wurden für ihn dortselbst eigene Verfachbücher geführt. Im Kataster von 1779 erscheint er als letzte der Hauptmannschaften des G. Zell behandelt. Durch Verfügungen in den J. 1811 und 1817 ward der Burgfrieden Kropfsberg an das G. Rattenberg, Gde. Reith gewiesen.[5]

15. Landgericht Rottenburg.

Die Angaben über die Besiedlung dieses Gebietes beginnen mit dem 10. Jh; so wird zum erstenmal erwähnt: Wisinga 930,

---

[1] Siehe o. S. 146. [2] AöG. 53, 443. [3] Geyerbach SpK. 16 VI.

[4] Art. 6 des Rezesses von 1690, bezw. 1699. (Siehe o. S. 146 Anm. 2.)

[5] Staffler 1, 742 und 767.

Slitteros in Cilarivalle 931, Udarnes 933,[1] Heibach (Habach bei Münster), Straze und Emaus (der alte Name für Achental) ca. 1120,[2] collis Galeines in valle Indale (Galzein) ca. 1150,[3] Ried im Zillertal ca. 1150.[4] Es ist wohl nur ein Mangel der Überlieferung, wenn andere Orte erst im 13. Jh. erscheinen, nämlich Puch und Galzins um 1220, Münster 1263, Eben 1263, Straze nochmals 1266.[5]

Seit dem 12. Jh. treffen wir ein andechsisches Dienstmannengeschlecht, das sich nach Rottenburg, einer gegenüber Jenbach gelegenen Feste, benennt.[6] Nach dem Aussterben der Herzoge von Andechs (1248) folgte im Besitze ihrer Inntaler Grafschaft, die von der Melach bis zum Ziller reichte, Graf Albert von Tirol[7] und nach diesem auf Grund der Teilung von 1254[8] sein älterer Schwiegersohn Graf Gebhard von Hirschberg, der sich alsbald mit besonderer Vorliebe ‚Herr des Inntales' nannte.[9] Nach dem kinderlosen Tode der Gemahlin des letzteren Elisabeth (1260) erhob der Neffe Graf Meinhard II. von Tirol Ansprüche auf den Inntaler Besitz des Hirschberges und der Streit wurde schließlich dem Herzoge Ludwig von Bayern zur Entscheidung vorgelegt. Laut des Spruches vom 14. Jänner 1263[10] erhielt Graf Gebhard von Hirschberg ‚ex altera parte Eni' (d. h. am rechten Innufer) das Schloß Rottenburg mit allem Land und anderem Zubehör ‚bona villae possessiones districtus iura ministeriales et ceteri homines, constituta infra alveum aque dicte Aůspach, prout cacumina montium, que dicuntur Joch, super cursum aque dicte extenduntur, usque ad alveum Eni fluminis supradicti'. Der genannte Aůspach ist sicher der Aschbach oder Lavierenbach, der oberhalb der Voldererbrücke von rechts in den Inn mündet, jederzeit die Grenze zwischen den LG. Sonnenburg und Rottenburg bildete und also schon

---

[1] SUB. 1, 137, 144, 151. [2] Pockstaller S. 231 und 234.

[3] Deutinger, Gesch. d. Erzbistums München-Freising 4, 129.

[4] MB. 2, 327. [5] Pockstaller S. 22, 28, 253, 260.

[6] Öfele, Grafen von Andechs S. 65.

[7] Siehe AöG. 102, 94. Die Herren von Rottenburg erscheinen zum erstenmal als Ministerialen des Grafen Albert von Tirol in einer Urk. v. 1249. FerdZ. 14, 112.

[8] Text Hormayr, Gesch. Tirols 2, 350.

[9] Jäger, Verfassung 1, 131 ff.; Hechfellner, Gesch. d. Schl. Thaur S. 10 ff.

[10] Or. StA. Wien. Der Druck bei Hormayr, Gesch. Tirols 2, 381 an der für uns entscheidenden Stelle fehlerhaft.

damals als wichtiges Territorialmark erscheint.[1] Es ist nicht anzunehmen, daß der Aschbach im J. 1263 willkürlich als Grenze aufgestellt wurde, vielmehr deutet die Hervorhebung des ‚Districtus', die in derselben Urkunde nochmals wiederholt wird, darauf hin, daß der Zerfall der Grafschaft im Inntal in einzelne

[1] Der Name Aschbach hat sich nur für den Hof, der nahe der Mündung des Lavierenbaches in den Inn liegt und SpK. 16 V so benannt ist, erhalten. Vermutlich wurde auch immer nur der Unterlauf des Lavierenbaches, der vom Kolbenturn abwärts in einer tief eingerissenen Schlucht fließt und daher als Grenze sehr geeignet ist, als Aschbach bezeichnet; der mittlere und obere Teil des Baches, der im Gebirge oberhalb Rinn entspringt und durch das sogenannte Poltental in den Volderwald herabrinnt, hieß Lavierenbach z. B. laut einer Urk. v. 1510 (IStA. Cod. 41 I f. 182) und mit der Zeit verdrängte diese Bezeichnung auch den Sondernamen Aschbach für den Unterlauf. So wird im Kat. der Gde. Tulfes von 1775 (IStA. Kat. 24, 1) Nr. 214 als Grenze des neben dem Aspachergut gelegenen Kölderer- oder Hörtnagelgutes der Lafirnbach genannt und heute ist der Name Aschbach für denselben und überhaupt als Bachname in der ganzen Gegend durchaus unbekannt. Daß aber der Aschbach nichts anderes als der Unterlauf des Lavierenbaches ist, erweist die unten im Abschn. 24 mitgeteilte Grenzbeschreibung des LG. Sonnenburg gegen das G. Rettenberg von 1659, wonach der durch das Dorf Tulfes rinnende Bach (Laderbach) in den Aschbach münde, denn tatsächlich wird ersterer Bach vom Lavierenbach aufgenommen. (In einer amtl. Beschreibung von 1768 IStA. FischereiA. 10 heißt es, daß das von Tulferberg durch das Dorf Tulfes im Volderwald rinnende Freypachl mit dem Lafürnpach sich vereinige, also wieder ein anderer Name für den Laderbach. Ferner wird die Identität des Asch- und Lavierenbaches dadurch bewiesen, daß wie ersterer die Grenze zwischen den G. Rettenberg und Sonnenburg war, letzterer nach dem heutigen Kat. die Grenze zwischen den entsprechenden Gde. Klein-Volderberg und Tulfes (Volderwald) ist. — Demgegenüber muß die Autorität Anichs, der Aschbach und Lavierenbach ausdrücklich als zwei verschiedene Wasserläufe einzeichnet, zurücktreten. — Ältere Erwähnungen des Aschbaches: 1242 Gut Aeuspach zwischen Volrs und Tulfs (ZFerd. 57, 155). — 1369 Mai 10 nimmt Hans der Maersner, lantrichter in dem Intal an Statt Heinrichs von Rottenburg auf dem eleichen taeding zu Tulfes Kundschaft auf über Begehren des Stiftes Stams wegen eines Baches, den dieses zu seinem Gute in Volrer wald nützt. Es heißt da: ‚daz der pach von Joche die recht runst sol haben hintz in den Aespach und daz den niemant sol abcheren an der Cholben gut (Kolbenturn).' Unter den Zeugen Heinrich von Aespach (IStA. Urk. II, 1251). Also Aschbach als Name für den Wasserlauf wie für den Hof. — Im landesfürstl. Haupturbar von 1406 f. 291 (IStA.) wird der eine Teil des dem LG. Sonnenburg entsprechenden Steuersprengels so eingeführt: ‚Das sind die steuern von dem Aschpach uncz an den Ellenbogen.'

selbständige Gerichte damals schon vollzogen war. Andererseits haben nachweislich[1] das ganze G. Rottenburg, die G. Freundsberg und Rettenberg, das sich westwärts eben bis zum Aschbache erstreckte, und das salzburgische Zillertal links des Ziller von alters einen trotz seiner Größe durchaus *einheitlichen Dingsprengel für Blutgerichtssachen* gebildet und dieser war zweifellos jener Unterbezirk der Grafschaft gewesen, aus dem das LG. Rottenburg im weitesten Umfange durch Verselbständigung des Richteramtes und Verleihung desselben an die oben erwähnten Dienstmannen hervorgegangen ist. Das LG. Rottenburg i. e. S. und die Hofmark Münster haben ursprünglich auch eine einheitliche Markgenossenschaft ausgemacht[2] und die ältesten Pfarrsprengel greifen nirgends über den Bereich jenes einheitlichen Blutgerichtssprengels hinaus.[3] Es ist also der ursprüngliche Zusammenklang von Ding-, Mark- und Pfarrgliederung auch hier in einem gewissen relativen Sinne nachzuweisen.

Nicht lange erfreuten sich die Grafen von Hirschberg ihres im J. 1263 noch behaupteten Anteiles am Inntale. Bereits im J. 1274 erscheint Heinrich von Rottenburg als Ministeriale, 1277 als Hofmeister des Grafen Meinhard II. von Tirol.[4] Ob Schloß und G. Rottenburg damit ebenfalls den Grafen von Tirol überantwortet wurde, ist nicht sicher. Jedenfalls geschah dies aber, als Graf Gebhards gleichnamiger Sohn 1282, bezw. 1284 seinen ganzen noch erübrigenden Besitz im Inntale an Meinhard abtrat;[5] allerdings wird Rottenburg hiebei nicht ausdrücklich genannt, aber mangels anderer, dem widersprechender Nachrichten muß dies als das Nächstliegende angenommen werden.[6]

---

[1] Siehe u. S. 192. [2] Siehe u. S. 187. [3] Vgl. u. S. 192.

[4] Pockstaller, Chronik von Georgenberg 33 und 258 f.

[5] Näheres siehe u. Abschn. 20 und an den o. S. 179 Anm. 9 a. O.

[6] Riezlers (Gesch. Bayerns 2, 164) Annahme, daß die Gegend von Brixlegg bis Schwaz um 1280 zu Bayern gehört habe, stützt sich auf ungenügende Beweise. Denn von den Herren von Freundsberg waren einige auch in der Gegend von Rattenberg und Kufstein ansässig und daher Bayern untertan, die im Stammschlosse Freundsberg bei Schwaz ansässigen aber nicht (siehe u. Abschn. 19). Der Schutzbrief Herzog Ludwigs von Bayern für das Stift St. Georgenberg (bei Schwaz) gilt nur für die im bayrischen Inntale gelegenen Güter desselben. 1271 erläßt übrigens auch Meinhard von Tirol ein solches Privileg für Georgenberg (Hormayr, Gesch. Tirols

1291 wird zum erstenmale ein Albrecht, Richter zu Rottenburg erwähnt[1] und damit die Tatsache, daß Rottenburg der Mittelpunkt eines gerichtlichen Sprengels gewesen ist, direkt bewiesen. Da aber in den landesfürstlichen Rechnungs- und Kanzleibüchern von Meinhard II. bis Meinhard III., das ist von 1286 bis 1363, niemals eine Verrechnung über dieses Gericht oder eine Verleihung desselben vorkommt, muß man annehmen, daß letzteres noch in der andechsischen Zeit in den vollen Lehensbesitz des erwähnten Dienstmannengeschlechtes übergegangen war und als solcher auch nach Anfall dieses Teiles des Inntales an die Grafen von Tirol (im J. 1282) respektiert wurde. Aus dem J. 1396 ist ein Revers Heinrichs von Rottenburg überliefert, in dem dieser ‚die Feste Rottenburg mit den Malefizien und etlichen kleinen Gerichten' als Lehen der Fürsten von Tirol anerkennt,[2] ob infolge älterer, rückwirkender Rechtsverhältnisse, ist nicht ersichtlich. In dem tirolischen Haupturbar von 1286 werden alle landesfürstlichen Urbarämter, die meist mit den Gerichtsämtern dem Umfange und dem Amtssitze nach sich deckten oder wenigstens in einer weiteren Beziehung zu ihnen standen,[3] verzeichnet, es erscheint aber kein solches Urbaramt von Rottenburg, Freundsberg und Rettenberg, einige verhältnismäßig geringfügige Vogtei- und grundherrliche Abgaben aus diesen Gebieten verwalten die Ämter von Thaur und Friedberg.[4] Ebenso enthält das tirolische Ämterverzeichnis von ca. 1300[5] keinen Hinweis auf eines der oben genannten Gerichte oder Ämter. Anderseits ist bekannt, daß die Herren von Rottenburg um 1300 eine urbarielle Organisation mit Pröpsten an der Spitze besaßen[6] und in dem Urbar Heinrichs von Rottenburg aus der zweiten Hälfte des 14. Jh.[7] wird dieselbe zur Gänze ersichtlich; das ‚Amt Rottenburg' umfaßte eine dichte Reihe von Gütern in allen Orten des Gerichtes, außerdem ‚hat mein Herr von Rottenburg das

2, 242). Siehe ferner die positiv sprechenden Momente für die Zugehörigkeit des fraglichen Gebietes zu Tirol unten im nächsten Absatz.

[1] AGT. 4, 56.

[2] IStA. Lehenauszug 2, 1265 und Schatzarchrepert. 1, 62.

[3] Siehe AöG. 102, 194 f. [4] FA. 45, 48 ff. [5] AöG. 90, 691.

[6] Diese Pröpste, ‚von Horlach' oder Rotholz (siehe u. S. 190) genannt, erscheinen im Dienste der Herren von Rottenburg in Urk. von 1329 und 1331 (AGT. 4, 65 f.) und u. S. 184 Anm. 1.

[7] IStA.

Gerichtsfutter zu dem Haus Rottenburg zu beiden Seiten des Inn, soweit das Gericht reicht'. Es waren eben auch in grundherrlicher und fiskalischer Hinsicht alle grafschaftlichen, bezw. landesfürstlichen, aus der Grafschaftsgewalt stammenden Ansprüche zu einem derart dauernden Besitztitel an die Herren von Rottenburg übergegangen, daß den Landesfürsten später hier im Gebiete von Rottenburg fast nichts mehr für ihre direkte Verwaltung zu fordern übrig blieb. Ganz gleich war die Stellung der Herren von Freundsberg innerhalb des gleichnamigen Gerichtes.

Jedoch steht die Zugehörigkeit des G. Rottenburg zu Tirol auch für die voraufgehende Zeit unzweifelhaft fest, außer den bisher angeführten beweisen dies folgende Tatsachen: 1284 und 1304 nehmen die Grafen von Tirol Schenkungen von Gütern zu Stans und Buch in ihren landesherrlichen Schutz;[1] König Albrechts I. Diplom von 1305 bezeichnet als Ostgrenze der tirolischen Landeshoheit im Inntale den Ziller und die Habach bei Münster.[2] Die unten[3] erwähnte Kommission der tirolischen landesfürstlichen Kammer erstreckte 1313 ihre Untersuchung auf alle Gemeinden des Inntales ostwärts einschließlich Wiesing und Rotholz und insbesondere auf die Amtsführung des Seifried von Rottenburg, der damals Richter von Thaur war, aber laut dieses Protokolles die oberste Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerbefugnis auch in jenem Teile des Inntales ausübte, das nach andern, beinahe gleichzeitigen Angaben zu den G. Rottenburg, Rettenberg und Schwaz gehörte.[4]

Endlich wurden von der Haller Saline laut Aufschreibungen von ca. 1300[5] regelmäßige Burghutgelder auf die Feste Rottenburg und die Klause dortselbst geleistet, laut ihres Liber officii von ca. 1330 ständige Salzgülten (‚Mußsalz') an die Herren

---

[1] Hormayr, Gesch. Tirols 2, 244 und 247.

[2] Sammler GT. 4, 61. Vgl. unten die Grenzbeschreibungen des G. Rottenburg, wo beide Wasserläufe als dessen Grenze wiederkehren.

[3] S. 188 Anm. 2.

[4] IStA. Cod. 107 f. 15. Zwischen den Steuerlisten von Pill und Weer findet sich die bezeichnende Notiz: ‚Item chlagent alle die in hern Seifrides gerihte sint, daz er si mit überger stellunge und mit unrehter stiure verderbet hab so sere, daz si muzen von dem lande und sprechent alle gemainlich und sul er lenger rihter sein, so sein si rechte verdorben.'

[5] IStA. Cod. 277 f. 37 b; 286 f. 96 und 281 f. 12.

von Rottenburg und deren Beamten.[1] Das Richter- und Pflegeramt zu Rottenburg übten die Herren von Rottenburg, die lange Zeit Hofmeister des Landesfürsten zu Meran waren und einen reichen Besitz in allen Teilen des Landes, gerade auch im Süden desselben hatten, natürlich nicht selbst aus, sondern übergaben es zu Amtsrecht bestallten Persönlichkeiten. So erscheint als ‚Richter von Rottenburg' Konrad Staudacher 1303 und 1322,[2] Pärtl 1329 und 1331,[3] Konrad Kummer 1335,[4] Heinrich von Götzens 1370,[5] als Pfleger und Richter von Rottenburg Viktor v. Trautson 1401 und 1410.[6] Ob unter den oben[7] genannten ‚Grafen under Rottenburg' ein richterlicher Beamter gemeint und in seinem Titel Erinnerungen an die Herkunft des Amtes aus der Grafschaftsgewalt anzunehmen sind, ist unsicher. Sicher beglaubigt ist der Titel ‚Landrichter' für den Richter von Rottenburg in dem Urbare Heinrichs von Rottenburg vom Ende des 14. Jh.,[8] das auch letzteren neuerdings als Herrn dieses Gerichtes und des G. Rettenberg bestätigt. Die Bezeichnung ‚Landgericht' für Rottenburg wird auch in der Folge festgehalten.[9]

Infolge der Erhebung Heinrichs von Rottenburg gegen den Landesfürsten Herzog Friedrich zog dieser Feste, Amt und G. Rottenburg an sich (1411).[10] In dem landesfürstlichen Haupturbar von 1412[11] erscheinen nun auch die Ämter Rottenburg und Rettenberg mit dem alten Güterbestande der Rottenburger. Der von Kaiser Siegmund 1420 August 28[12] gefällte Spruch, daß Herzog Friedrich dem Grafen Hans v. Lupfen, Schwiegersohn des letzten Rottenburgers, die Festen und Herr-

[1] Die Liste dieses Amtsbuches (IStA.) lautet: ‚D. Seyfrido de Rottenburg, d. Friderico de R., supra Clusam in R., preposito dni. Seyfridi, preposito magistri curie in Horlach, iudici magistri curie in Rettenberg, preposito ibidem, dem grafen under Rottenburg.'

[2] Pockstaller, Georgenberg S. 45 und 57. IStA. Cod. 107 f. 17 heißt es zum J. 1313: ‚Chlagent Aher (die Leute von Achental) daz der Studaher vier chamerlant in sein gerihte gezogen hat.'

[3] AGT. 4, 65 f. [4] Pockstaller, a. a. O. 65. [5] AB. 4 Nr. 420.

[6] A. a. O. 3 Nr. 669 und 715; Liebhard weiland Richter zu R. zum J. 1329 a. a. O. 2 Nr. 1177.

[7] Siehe Anm. 1. [8] IStA. f. 29.

[9] Z. B. TW. 1, 127 Z. 20; 151 Z. 20; 162 Z. 31; 163 Z. 37.

[10] Jäger, Landst. Verf. 2, 1, 284. [11] IStA f. 235 ff.

[12] Or. Staatsarchiv Wien.

schaften desselben zurückstellen solle, blieb ohne Wirkung.[1] Der Landesfürst vergab vielmehr seit 1411 Pflege und G. Rottenburg ganz nach freier Verfügung. Zunächst setzte er (1411) Hans Hautzinger zum Pfleger ein, der gegen ein bestimmtes Entgelt außer anderen Verpflichtungen auch für die Bestallung eines Richters zu sorgen hatte.[2] Dies Verhältnis von Pfleger und Richter ward hier wie in den anderen Gerichten für die Zukunft beibehalten. Hautzinger wird 1432 nochmals als Pfleger von Rottenburg bestätigt,[3] 1434 zum erstenmale als solcher Jakob v. Vaizt,[4] 1451 Ernst Rietenberger,[5] aber schon 1453 Bernhard Gradner, der bekannte Rat und Günstling Erzherzog Sigismunds erwähnt,[6] den Hans Fraunberger jedenfalls 1455 oder 1456 ablöste. 1464 wurde Schloß und G. Rottenburg samt Zubehör dem Kaspar v. Laubenberg, Hofmarschall Siegmunds, pflegweise, aber mit Bezug aller Gefälle überlassen.[7] 1468 folgte ihm Matthias Türndl, herzoglicher Kammermeister,[8] diesem frühestens nach 1474[9] Heinrich von Rotenstein, welcher 1490 an Andreas Liechtensteiner die Pflege übergab.[10] 1502 wurde dieselbe — Gericht natürlich mit eingeschlossen — dem Veit Kraa v. d. Hart verpfändet,[11] der jedoch schon seit 1498 jene als Afterpfand vom Liechtensteiner besessen hatte.[12] 1503 folgte in der Pfandschaft Veit Jakob Tänzl,[13] 1515 Wilhelm und Oswald Schurf,[14] deren Erben der Besitz bis 1570 verlängert wurde.[15] Noch vor Ablauf dieses Termins ging die Pflege Rottenburg in direkte landesfürstliche Verwaltung über und wurde so dem Erasmus v. Schiedenhofen anvertraut.[16] Laut des Testamentes des Erzherzogs Ferdinand II. von 1596 erhielt dessen Sohn Markgraf Karl v. Burgau Rottenburg als

---

[1] Hiebei wird als Besitz des H. v. Rottenburg genannt: ‚Rotemburg die vesten, Slittern das tale, Rettenberg das sloss, Sunburg, Neustarkenberg, Strassberg, Kaltern, Leuchtenburg, Leymburg, End und Caldif, Mose etc.' Die Hervorhebung von Schlitters bezieht sich wohl auf die dortige Schranne (siehe u. S. 190).

[2] IStA. Urk. 1094. [3] Wien StA. Cod. 415 f. 126.

[4] IStA. Urk. 8474. [5] A. a. O. 6225. [6] A. a. O. 4160.

[7] A. a. O. 1134. [8] A. a. O. 1213. [9] AB. 3 Nr. 533 und 764.

[10] IStA. Urk. 7625. [11] A. a. O. 905. [12] A. a. O. 880.

[13] IStA. Bekb. f. 143. [14] IStA. Urk. 696. [15] IStA Bekb. 1556 f. 107.

[16] Gem. Miss. 1567 f. 921; vgl. u. S. 186 Anm. 10; er ist noch Pfleger 1594. Ält. KamA. 237. — Christof Lidl war oberster Verwalter der Schlösser von Rottenburg und Rotholz (Hirn, Erzh. Ferd. 2, 468).

Pfand,[1] verzichtete aber darauf 1613 und es wurde dem Lelio Pechio, Rat und Mundschenk, verpfändet,[2] hernach den Erben des letzteren und 1672 dem o.-ö. Kammerrat Joh. Paris v. Wolfsturn.[3] Dann war Rottenburg 1693 bis 1698 als Lehen dem Grafen v. Strattmann zuerkannt, 1698 aber wieder als Pfand dem Cyriac v. Wolfsturn nach Ablösung des Lehensverhältnisses gegeben.[4] Seit 1704 haben die Freiherren, später Grafen v. Tannenberg Pflege und G. Rottenburg als Mannslehen inne.[5] Pfleger, bezw. Pflegsverwalter und Gerichtsschreiber, deren Posten im 16. und 17. Jh. noch getrennt vergeben wurden, sind jetzt im 18. Jh. meist in einer Person vereinigt. Daneben gab es im 17. Jh. hier noch sogenannte ‚Bannrichter' für die Strafsachen und in der Gerichtskanzlei einfache ‚Schreiber' mit dem Beiwort ‚am Rotholz'.[6] — Die Schicksale des LG. Rottenburg seit 1806 und bis zu seiner endgiltigen Vereinigung mit dem LG. Schwaz siehe Staffler 1, 628 f.

Ende des 16. Jh. begegnet uns zuerst eine Pflegbehausung am Rotholz.[7] 1605 wird sie bereits das ‚alte Pfleghaus' genannt;[8] ferner 1594 ein ‚neuerbautes Gerichtsschreiberhaus zunächst dem Schlosse Turnegg'.[9] Das alte Schloß Rottenburg am Berghang war also damals nicht mehr der faktische Sitz der Pfleg- und Gerichtsbehörde, wenn es auch noch im leidlichen Bauzustande war.[10] Das Schloß Turnegg oder Rotholz am Inn[11] hat Erzherzog Ferdinand als Jagd- und Lustschloß erbauen lassen[12] und es alsbald mit der Pflege Rottenburg vereinigt,[13]

[1] Egger, Gesch. Tirols 2, 262. [2] Bekb. 1613 f. 240.

[3] Bekb. 1672 f. 46. [4] Bekb. 1698 f. 56.

[5] Tir. Lehenauszug 2, 1741.

[6] IStA. Verfachbücher Rottenburg.

[7] IStA. Verfachbücher Rottenburg z. B. 1593 Oktober 1.

[8] A. a. O. 1605 Mai 6 und 13. [9] IStA. Ält. KamA. 237.

[10] So laut der Inventare (IStA.), die 1579 bei der Übergabe des Amtes Rottenburg von Erhard Schiedenhofer auf Jakob Schwaiger und 1593 von diesem wieder zurück auf ersteren anfgenommen wurden. In dem Inventar von 1593 wird zum erstenmal nach dem Schlosse auch ‚Ihr Fstl. Durchlaucht' Pflegbehausung aufgeführt, ein Hinweis auf die Zeit ihrer Erbauung.

[11] Heute zur landwirtschaftlichen Lehranstalt umgebaut.

[12] Hirn, Erzh. Ferd. 1, 386.

[13] So laut eines Amtsberichtes von 1594 (IStA. Ält. KamA. 237), des Urbars d. Hft. Rottenburg von 1605 (IStA.) und des Testamentes des Erzh. Ferdinand II. vom 1594 (Abschrift IStA. A. Regelhaus Ibk.): ‚Verschinen

deren eigentlicher Sitz es wurde, während das alte Schloß Rottenburg zerfiel. Neben dem Ansitz Rotholz wird aber auch noch im Kataster von 1775[1] das ‚alte Pfleghaus' dortselbst genannt.

Im G. Rottenburg liegen nach Urkunden von 1303 St. Margareten,[2] von 1322 Buchau im Achental,[3] von 1335 Wiesing und die Alpe Zemm bei Achenkirch,[4] von 1480 die Alpe Schulterberg ebenda,[5] von 1418 die Alpen Plums und Kuppel im Riß- und Bächenthal.[6] Die anderen Bestandteile und Örtlichkeiten des G. Rottenburg erhellen aus dem, was unten über dessen Gemeinde- und Schranneneinteilung gesagt ist.[7]

Die Gemeindebildung ist im G. Rottenburg sehr konstant. Es sind zwar bestimmte Anzeichen da, daß das ganze G. Rottenburg samt der HM. Liechtenwert (Münster) einmal einen einheitlichen Weideverband gebildet habe, und dasselbe läßt sich für die Schrannen Münster und Wiesing im einzelnen feststellen.[8] Auch die Schranne Rotholz wird im J. 1483 als

jaren haben wür (Ferd.) die herrschafft Rotemburg, so den Schurffen verpfendt gewest, durch ablösung an uns gebracht und daselbst unserer gelegenhait nach ein neues haus, Turnegg genant, erbaut . . ., diese herrschafft mit aller derselben ein und zugehörung, wie wir es jezo beysamen haben, . . . verschaffen wür auch beden unsern sünen.'

[1] IStA. Kat. 16, 10 (Gde. Straß) f. 35.

[2] Pockstaller, Georgenberg S. 45. [3] A. a. O. 57. [4] A. a. O. 65.

[5] A. a. O. 140. [6] IStA. lib. fragm. 1, 219.

[7] Die unten S. 188 Anm. 2 zitierten Steuerlisten von 1313 geben freilich nur an, welche Orte damals den Seyfried von Rottenburg zum Gerichtsherrn hatten; da aber dieser die G. Rottenburg und Rettenberg als Eigen oder Lehen, das G. Thaur als Pfand innehatte, läßt sich aus jenen Listen die Zugehörigkeit der einzelnen Orte zu einem der drei genannten Gerichte nicht direkt ermitteln.

[8] In einer Öffnung der HM. Münster von ca. 1500 (IStA. Cod. 96 f. 53' und IStA. GrenzA. 26, 1) heißt es: ‚Zum andern so ist das lanntgericht Rottenburg und die hofmarch Liechtenwerd in wun und wayd auch in den wälden unverthailt unnd es ist der schrannen Münster brauch und öffnung von alter ye und albeg, ob sich begäb, das khrieg oder annderi lanntnott, es wär in schneflichten oder in annder weg etwas aufkhäm, so migen sy ir vich mit behuettem stab bis gen Tratzperg in die Hauslän und daselbs hinauf in alle hech und als weit das gericht Rottenburg seine confinen hat, mit irem vich faren wie sich gebürt an ainiche straff und verhinnterung.' — In einer anderen Aufzeichnung von 1516 (a. a. O. 13[b], 8 Cod.) heißt es ähnlich: ‚Ist zu merckhen von den gütern zu Ahen . . . ob ein gemaine lanndtprest anleg, so mugen die pharleut

eine Nachbarschaft bezeichnet.[1] Damals war aber dieser Großverband längst in kleine örtliche Körperschaften eingeteilt. Die Steuerlisten von 1313, die aber für das G. Rottenburg nicht ganz vollständig sind, führen als eigene Ortsgemeinden an:[2] Ahe (Achental) mit Puochawe (Buchau) und Sidel; Wisingen mit Habach, Uenpach (Jenbach), Vuschel (Fischel), Eben, Murach (Maurach am Achensee); Rotenburch (Rotholz) mit Puech (Buch), Tuff (Duft) und Schellenperg (Fraktion von

von Munster und all die, die zu der schrann geen Wisingen und dem gericht daselbs gehörenndt ir fiech zu rechter flucht in die Perdissau treiben und in die alben Sachslen und Valsturns (Falzturn). ... Also ist die Perdissau offen als zu ainer flucht des raubs und des verlengts dan die hievor in dem gericht gesessen sindt. Ob auch den aus der Perdissau so getreue not anlang von schnee wegen, so mugen sy zuflucht mit irrem vich haben uncz in der Hauslan oder in den Habach. — Endlich ist auch in den Beschwerdeartikeln von 1525 (AT. 3, 186) ‚von gemainer Nachperschafft des Lanndtgerichts (Rotenburg) und der hofmarch‘ Liechtenwerd) die Rede, die gemeinsam verschiedene Wälder, Weiden und Alpen besitzen.

[1] TW. 1, 463.

[2] Diese älteste Übersicht über die Gemeindegliederung im Inntale bietet uns der Cod. 107 des IStA. Derselbe enthält nämlich nach zwei zeitgenössisch aufgezeichneten, datierten Rechnungen vom J. 1313 in gleichzeitig fortfahrender Schrift das Protokoll über eine im Inntal vorgenommene amtliche Untersuchung über die Steuerpflicht und etwaige Beschwerden der Bevölkerung hinsichtlich Besteuerung, Nutzung des Gemeindelandes, Leistung grund- und leibherrlicher Dienste, Gerichtspflege und Verwaltung. Form und Inhalt der Aufzeichnung stellen außer Zweifel, daß sie in der tirolischen landesfürstlichen Kammer angefertigt wurde, die in ihr als Amtsinhaber genannten Personen bestätigen auch die Datierung. Hiebei sind die Steuerlisten nach einzelnen Ortschaften und innerhalb der letzteren nach einzelnen steuerpflichtigen Personen abgefaßt. Die äußere Einteilung des Textes durch Linien, Überschrift und Summierung beweisen uns, daß diese Ortsverbände im Sinne geschlossener Steuergemeinden gedacht sind. Dieselben Ortsverbände erscheinen aber auch in den den Listen angehängten Beschwerdesätzen als Träger der Nutzrechte am Gemeinlande, also als Wirtschafts- oder Flurgemeinden. In einigen Fällen sind die Gemeinden wieder nach Gerichten zusammengefaßt (so bei den G. Matrei, bezw. Steinach, Hörtenberg, St. Petersberg), während die Ortsgemeinden, welche die G. Sonnenburg, Thaur, Rottenburg, Axams, Amras, Rettenberg und Schwaz bildeten, ziemlich durcheinandergeschoben sind. Innerhalb der Liste der einzelnen Ortsgemeinde werden einzelne Personen nach Weilern und Höfen genannt und dies kann uns schon für diese frühe Zeit ihre gemeindliche Zugehörigkeit anzeigen.

Gallzein). Die Register von 1427 [1] gliedern das G. Rottenburg nur nach den fünf unten erwähnten Schrannen und nur die Schranne Wising wieder in die Ortschaften Wising und Uempach, bei dem auch Pardissau und Ahen eingereiht wird. Ein dem Register inliegender Zettel derselben Zeit, der eine Häuserzählung des G. Rottenburg enthält, nimmt dieselbe aber nur nach Ortsgemeinden vor, und zwar Uders, Slitters, Strass, ob dem Roetenholcz, Münster, Wising, Uenpach, auf dem Ebne, Ahen. Laut den Ordnungen für die Einhaltung der Straßen und der Innbrücke im G. Rottenburg von ca. 1530,[2] welche Lasten von allen Insassen des Gerichtes gemeinschaftlich zu tragen waren, zerfiel dasselbe in eine Reihe von Nachbarschaften oder Oblaten, die auch Hauptmannschaften hießen,[3] nämlich Ahen, Eben, Wising, Yenbach, Münster, Galzein, Puech, Strass, Slitters, Uderns und Ried. Diese waren ebensowohl Wirtschafts- und Kirchengemeinden [4] wie Steuergemeinden. Nach dem Theresianischen Kataster [5] gab es im ganzen elf Hauptmannschaften im G. Rottenburg, nämlich: Achen, Eben, Jenbach, Wiesing (bilden die Schranne Wiesing), Buch, Gallzein, Straß (Schranne Rotholz), Ried, Uderns (Schranne Uderns), Schlitters (Schranne Sch.), Münster (Schranne M.). Diese Gemeindeeinteilung blieb unverändert bis heute bestehen, nur Münster ist erst nach 1869 mit der Hofmarksgemeinde gleichen Namens zu einer Gemeinde vereinigt worden.[6]

Ein Burgfrieden des Schlosses Rottenburg wird im Herrschaftsurbar von 1609 [7] und im Kataster der Gde. Buch

---

[1] Ein Kodex im IStA. (früher Cod. 12, jetzt Urbare) enthält Register der Feuerstätten und der landesfürstlichen Eigenleute im Inntal und Vintschgau, das letztere datiert sich selbst mit 1427 und bestimmt damit auch das erstere, mit dem es im Schriftcharakter der Zeit durchaus übereinstimmt. Die Register sind nach Gerichten angelegt und innerhalb derselben nach Ortschaftsverbänden, welche die damals übliche Untergliederung der Gerichte in Gemeinden anzeigen dürfte. Vgl. über diese Register AöG. 102, 136.

[2] IStA. Cod. 369 f. 47 u. 141.

[3] A. a. O. f. 38.

[4] Darauf bezügliche Urkunden des 15. und 16. Jh. siehe AB. 3 S. 108—143, 160, 167, 177 und TW. 1, 160 ff.

[5] IStA. Kat. 16. Anderweitige, aber nicht vollständige Erwähnungen bieten z. B. zum J. 1628 ILA. Steuer-Fasz 32. Im Operate der Familienzählung von 1762 (IStA. Pestarch. 10, 10) heißen die Hauptmannschaften ‚Dörfer'.

[6] Siehe u. Abschn. 16.

[7] IStA.

vom J. 1775[1] genannt; er umfing außer offenem Gelände ein Bauernhaus und hatte keine verwaltungsrechtliche Besonderheit zur Folge.

Aus einzelnen Urkunden des 14. und 15. Jh.[2] sowie insbesondere aus dem Register von 1427[3] ersehen wir, daß das G. Rottenburg in fünf Schrannen mit je einer eigenen Dingstätte, nämlich Münster, Wiesing, Rotholz oder Horlach, Schlitters und Uderns zerfiel. Dreimal des Jahres (Fasten, im Mai und Herbst) wurden an diesen Schrannen Ehehafttaidinge abgehalten,[4] in späterer Zeit nur einmal (im Mai),[5] und der Versammlungsplatz war damals in den Wirtshäusern an den genannten Orten.[6] Der Umstand, daß diese Taidinge an unmittelbar hintereinander folgenden Tagen gehalten wurden, spricht dafür, daß sie aus einem Ehehaftteiding für das ganze Gericht durch Teilung hervorgegangen sind.[7] Für jede Schranne war ein Scherge aufgestellt.[8] Die Schranne Uderns war von den übrigen vier Schrannen, die eine kompakte Masse bilden, räumlich durch das G. Fügen getrennt und wird wohl deshalb, namentlich in älterer Zeit, als ‚Gericht Uderns' bezeichnet,[9] obwohl dasselbe dem Richter von Rotenburg ebenso unmittelbar unterstand wie die anderen Schrannen. Ein ‚preco de Straze'

---

[1] IStA. Kat. 16, 2 Nr. 115.

[2] Pockstaller, Chronik von Georgenberg S. 45, 86, 99; AB. 4 Nr. 426, 430, 434, 447; 3 Nr. 677, 681 u. 821; TW. 1, 163; IFerd. Or.-Urk. 278 (1470 ‚dingstat zu Wiesing').

[3] Wie o. S. 189 Anm. 1.

[4] IStA. Urbare von Rottenburg von 1609.

[5] Verfachbuch des G. Rotholz 1587, 1605 u. 1673 fol. 95 f. (IStA.).

[6] 1581 verleiht der Landesfürst dem Wirt von Rotholz dies als Privileg (Hirn, Erzh. Ferd. 1, 408).

[7] Vgl. AöG. 102, 207.

[8] 1420 entscheidet H. Friedrich: da ‚im gerichte (Rottenburg) fünf schrannen sind und die vier schrannen von iren aigen gut dasselbe schergenampt ausrichten, also das yeglichs haus alle jar ain kreuzer geit ainem schergen oder dasselbe ampt ausrichten nach der rod', soll derart auch das Schergenamt in der Schranne Rotholz versorgt werden (IStA. lib. Fragm. 1, 241). Im Rottenburger Urbar von 1360 werden genannt die Schergen zu Schlitters, Uderns, Wiesing und Achen.

[9] Pockstaller 86; Juffinger, Kundl. 164. Ferner klagt Perenger der Schuler von Fügen laut Urkunde von 1359 wegen Güter, die zu ‚Uderns in dem dorfe, in der Clamme, ze Maurach und im Vorberg in Fugener pfarre und in Uderer gericht gelegen sind, mit den rechten ein dem gericht ze Uderns' (IFerd. Or.-Urk. 239).

wird bereits in einer Urkunde von ca. 1100 erwähnt[1] und da Straß zur Schranne Schlitters gehörte, wird damit diese Schrannengliederung für eine sehr frühe Zeit beglaubigt

Das Verhältnis dieser Schrannen untereinander und zu den Schubgerichten, die dem Gerichte angegliedert waren, erhellt vor allem aus einer um 1400 aufgezeichneten Ordnung des G. Rottenburg, die ich hauptinhaltlieh abdrucke:[2]

Es ist ze wissen, wie meins herren des hauptmans von Rotenburg[3] recht stent von sein malevici wegen, als die von alter herchomen seind und als sey sein ene und sein vater säliger und er selbst mit nutz und gewer herpracht habend.

Item des ersten, wann ain schedleich man gevangen wirt in Freunspergers gericht zu Swatz oder waz oberhalb in daz gericht gehört, den sol man antwurten dem phleger und dem richter zu Rotenburg herab in daz twinkch, da die gericht an einander stozzent. Da sol in der richter von Rotenburg nemen und süllen die obern tun, als dartzu gehört. Ob daz wär, daz er nicht ainen anchlager hiet, so sol in der ober richter, in dez gericht er gevangen wirt selb anchlagen, also daz lant und laüten genukch peschehe ... Also gedenkchen die zwo schrannen zu Wising und Münster.

Item darnach gedenkchet die schrann zu Horlach, daz man ainen schedleichen man antwurten sol auf den dingpühel auf dew recht hauptschrann, da sol in der richter ze Rotenburg nemen. ...

Item darnach gedenkchet Wisinger und Münstrer, Horlacher, Schlittrer und Uderner, die fünf schrannen: wenn ain todschlag peschicht in dem Zillerstal von dem Nix hie herend des Zilers durch ausher, daz gehört auf den puhel auf die recht hauptschrann und sol man den leichnam antwurten auf dingpühel und damit gevarn als meins herrn ehaft und malavici und der schrann recht ist, es war dann daz man den leichnam pegraben wolt daz sol peschehen mit dez gerichtz willen zu Rotenburg und mit dez pharrers willen; so sol man daz gewant antwurten dem gericht zu Rotenburg und da sol man uber richten in all der mazz und sol auch als guot chraft haben alz ob der leichnam selber da wär. ...

Item darnach in den obern und nidern gericht zu Freunsperg, nach dem als oben geschriben stet, sol der richter seller anchlager sein von aller malavici wegen, wann er cheinen anchlager nicht gehaben mag. ...

Item darnach gedenkchen die fünf schrannen, daz die Hofer[4] gegangen seind auf den dingpühel als ander meins herren gerichtlaüt, da man zu richten hat über daz plut von malavici wegen. ...

Item so sol chain richter von Lichtenwer chainen vahen vor der freithoftür zu Münster. ...

---

[1] Pockstaller 231. [2] IStA. Cod. 94 f. 246.

[3] Nach dem übrigen Inhalt des Cod. ist dies Heinrich der letzte von Rottenburg.

[4] Wohl die Bewohner der in den Bergen liegenden Einzelhöfe.

Außer den fünf genannten Schrannen gab es also noch eine Hauptschranne für das ganze Gericht, wo über die schweren Verbrecher geurteilt wurde, und zwar auch über jene, die aus den in der Blutgerichtsbarkeit von Rottenburg abhängigen Gerichten, d. i. aus den salzburgischen G. Fügen und Zell links des Ziller und aus den G. Freundsberg, HM. Münster (Liechtenwerd) und Rettenberg dahin auszuliefern waren. Wie aus dem unten[1] abgedruckten Protokoll von 1488 hervorgeht, war diese Hauptschranne damals mit Urteilern vom Haupt- sowie aus den Schubgerichten zu besetzen. Das deutet mit Bestimmtheit darauf hin, daß das Gebiet aller dieser Gerichte einmal gerichtlich eine Einheit gebildet hat, welche erst in späterer Zeit durch Verleihung der Gerichtsbarkeit an die Herren von Freundsberg durchbrochen worden ist. Hiebei hat man sich, wenn überhaupt die alte, in Übereinstimmung mit den alten Pfarrsprengeln stehende Schrannenverfassung noch bestanden hat und nicht bereits die Auflösung in die zahlreichen kleineren Schrannen der späteren Zeit eingetreten war, nicht an jene alte Pfarreinteilung gehalten. So bilden zwar die Schrannen Wiesing und Münster zusammen die alte Pfarre Münster, die Schrannen Uderns und Schlitters sind Teile der Pfarre Fügen, welche zum andern Teile dem salzburgischen Immunitätsgerichte Fügen anheimgefallen war und dadurch die Schranne Uderns vollständig des territorialen Zusammenhanges mit dem Hauptgebiete des G. Rottenburg beraubte; die Schranne Rotholz gehörte kirchlich zur Pfarre Vomp, die mit ihrem sonstigen Bereiche — von Terfens abgesehen — ganz mit dem G. Freundsberg übereinstimmte. Anderseits umfing letzteres noch Teile der Pfarre Kolsaß, deren übriger Teil hinwiederum das G. Rettenberg ausmachte. Wie ich unten nachzuweisen versuche,[2] hat aber ehemals eine mit der Pfarre Kolsaß übereinstimmende Schranne des G. Rottenburg bestanden und für Vomp ist dasselbe wahrscheinlich.

Wie erwähnt, war außer den G. Freundsberg und Rettenberg auch noch das salzburgische Zillertal links oder westlich des Ziller, der ja 1305 bereits als Landesgrenze Tirols gegen Bayern bezeichnet wird,[3] hineinwärts bis zum ‚Nix‘ zur Auslieferung der Blutschuldigen an das G. Rottenburg verhalten.

[1] S. 194 f. [2] Abschn. 18. [3] Sammler GT. 4, 61 ff.

Die Lage des ‚Nix' vermögen wir auf Umwegen zu ermitteln. Im Vertrage von 1533[1] wird der ‚Nix' als obere Grenze des rottenburgischen Jagd- und Fischereirechtes im Zillertal genannt und in dem nämlichen Sinne im Rottenburger Urbar von 1608[2] der offenbar mit ihm identische Nikasbach, der am Geiseljoch entspringt und nahe der Kirche von Lanersbach in die Tuxer Ache mündet.[3] Am Nix stieß also das LG. Zell mit dem LG. Steinach zusammen und die HM. Lanersbach gehörte hinsichtlich der Blutfälle zu letzterem und wurde erst im Laufe des 15. Jh. zu Zell, bezw. Rottenburg geschlagen. Wenn später[4] ein Schubzwang aus der HM. Lanersbach an das G. Mittersill behauptet wird, so entspricht dies wohl den salzburgischen Wünschen,[5] nicht dem bestehenden Rechte.

Während für das G. Schwaz der Schubzwang an das G. Rottenburg noch im 15. Jh. beseitigt wurde, vermochten die salzburgischen G. Zell und Fügen denselben trotz fortwährender Versuche der erzstiftischen Beamten nicht abzuschütteln. Im J. 1432 fand zu Innsbruck eine Konferenz tirolischer und salzburgischer Kommissäre zur Begleichung verschiedener Streitfragen statt, deren Protokoll (1) die Beibehaltung des bisherigen Zustandes hinsichtlich der Malefizgerichtsbarkeit im Zillertal ausspricht. Wahrscheinlich im Zusammenhange mit diesen Auseinandersetzungen wurden im J. 1437 (April 11 und 15) Kundschaften (2) aufgenommen, die mit voller Deutlichkeit dasselbe zum Ausdruck bringen:

(1) Item um das malefitz und die vischwaid auf dem Ziler ist dismals kain austrag geschehen, sunder verlassen, daz unsers herren von Östereich malefitz und gerechtikait, so zu Rotemburg gehörendt, und unsers herren von Saltzburg gericht und gerechtikait, so zu Kropfsperg gehörendt, und auch die vischwaid gehalten werden als denn jetweder herr recht hat und von alter herkomen ist.[6]

(2) Hylprant Seng, Bürger zu Brichsen, ehemaliger Richter auf Rotenburg, bekennt: ‚Auch ist mir wissentlich, wann ainer in dem gericht ze Rotnburg erslagen wirdt, so sol sich ein richter leib und gut unterwinten und damit gevaren als recht ist. Wann ein richter von Kropfsperg ain gevangen hiet, das malefitz beruert und wann man den berechten wolt, so sol der richter von Kropfsperg den richter von Rotenburg wissen lassen, das er auf den tag da sey. So sol dann derselb richter von Kropfs-

[1] AöG. 53, 446. [2] IStA. [3] Siehe o. S. 176. [4] TW. 2, 378.
[5] Siehe o. S. 163.
[6] IStA. GrenzA. 25, 8 (Cod. a § 11) aus Pestarchiv 38, 25; siehe auch AöG. 90, 707.

perg denselben gevangen man dem richter von Rotenburg antwurten mitten auf die Zilersprukg. So sol dann der richter von Rotenburg dem andern richter versprechen, damit das er mit demselben gevangen gevaren well nach sein verdienen als recht ist.'

Peter Kern, Pfarrer zu Mals, ehemals zu Fügen, bekennt ,von der maleficz wegen, dy leiblos wärn worden in der pfarr zu Fügen. Da schikt ich zu dem edlen Hannsen Hautzinger, pfleger auf Rotenburg, das er mir erlaubet den toten leichnam bestatten zu dem freythoff. Das erlaubt er mir, man must aber ym am ersten antwurtten das gwant des leichnams, daz er das gericht damit mocht besiczen. Das wart mir gesagt, es sey vormalen von alter albegen recht gewesen'.[1]

Im J. 1488 fanden, weil sich offenbar die Streitigkeiten erneuert hatten, wieder Verhandlungen zwischen Tirol und Salzburg wegen der Malefizgerichtsbarkeit und anderer Hoheitsrechte im Zillertale statt.[2] Die Äußerungen (1), die hiebei von den beiderseitigen Bevollmächtigten abgegeben wurden, vermitteln sehr wichtige Angaben über die Verfassung des G. Rottenburg, ferner ein charakteristisches Urteil über den Zusammenhang von Burg und Gericht, das freilich an sich einen wissenschaftlichen Wert nicht beanspruchen kann. Auch wird man der Angabe, daß das Erzstift Salzburg selbst den Herren von Rottenburg die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit im Zillertal — also eine Art Vogtei — verliehen hätten, nach unseren anderen Erfahrungen, kaum als geschichtlich begründet beipflichten können. Originell ist der Einfall, auf diesem Wege zu beweisen, daß die Gerichtsbarkeit von Rottenburg im salzburgischen Zillertal, die sich nicht ableugnen ließ, kein Hoheitsrecht, sondern eine Dienstbarkeit sei. Ferner wurde wahrscheinlich damals tirolerseits eine Kundschaft (2) erhoben, die uns willkommene neue Aufschlüsse über die Erstreckung der Blutgerichtsbarkeit des LG. Rottenburg und der tirolischen Territorialhoheit im inneren Zillertal,[3] über die sachliche Kompetenz des salzburgischen Gerichts und die Auslieferungsmodalitäten gewährt.

(1) ,Des von Salzburg botschaft: Sy[4] gestehen mein gnädigen herrn[5] das malefize nit, wann sy haben übeltäter zu fachen, fragen und lastern und welche man strafen hat wellen lassen, so sey der geantwurt execution zu thun auf den dingbüchel, wann Rotenburg vor zeiten eines edelmannes gut und vom stift Salzburg zu lehen gewesen, wie wol sy

[1] IStA. GrenzA. 25, 1.

[2] Protokoll in Abschrift a. a. O. 25, 8 a Cod. § 20.

[3] Vgl. o. S. 162 f. [4] Nämlich Salzburg. [5] Landesfürst von Tirol.

das dafir ieztmal nit ansprechen; demselben als einen lehenmann sey solch execution bevolchen und wär seltsam, das ein lehenmann als unterthan sich aus den empfahen der hohen oberkeit wolt enziehen, geb keine verleihung nit zu. Diese gerechtigkeit hab nun die herrschaft[1] mit dem schlosse[2] angenohmen, detzo so werd keiner auf dem dingbühel gerechtfertiget, es sitzen dann aus des von Salzburg gerichten zehen oder zwelf (Urteiler). Aus dem allen ein dienstbarkeit und nit kein obrigkeit verstanden mig werden. Gegenred: Fachen, fragen und lästern sey nit das malefizi, sondern die endliche rechtfertigung und execution, die unsern herrn[3] zusteht, darzu das des von Salzburg leut darzu erfordert werden, zaig mehr ein dienstbarkeit an, dann das es dem von Salzburg ainigerlay obrigkeit geb. So sey auch der dingbüchel nit ein stat, so allein gehen Rotenburg gehört und da man dem von Salzburg allein aus einer dienstbarkeit als er anzaigt, sein bös leut strafft, sunder ein gemaine stat, dahin nit allein aus dem Zillertal, sondern auch von Liechtenwerth, Freundsperg und Rettenberg leut zu rechtfertigen dahin geandtwurt werden und dem schloss Rottenburg nit anhang, mein gnädiger herr (von Tirol) gebrauch sich auch der obrikeit nit aus der zugehör des schloss Rotenburg, sunder als ein landesfürst nach auszeigung seiner gnaden gränzen, nach anzeigung eines römischen kaisers, der die krais des lands, des ein bischof von Salzburg zeig ist gewesen, auszaigt hat am Ziler.'[4]

(2) ,Vermerkht die granizen, gemerkh herrligkhait und oberkhait der grafschafft zu Tyrol gegen dem Payrlandt und des von Salzburgs landt im Zillerstal:

Item die heben sich an, da der Ziller in den Yn fleusst, dem Ziller auf nach bis miten auf die Ziller pruggen bey Kropfsberger Clausen, und ob der Ziller wennkhen wurd, so soll er doch albeg widerumb in die alt runst getriben werden, und geet aber dem Ziller halbe auf nach bis in den ursprung des Zillers. . . .

Item von des malaviz wegen, wann sich das begeit, dass ain pfleger von Kropfsberg ain schedlichen man herderhalb d. h. westlich des Zillers, den fiert er geen Kropfsberg. Nachdem soll er sich mit ainem pfleger ab Rotemburg aines rechtstages verainen und auf demselbigen tag sol der schedlich mann von dem von Kropfsperg miten auf die Zillerprugg geantwurt und da an ain seydin faden gepunden werden. Alsdann so ist die herrschafft von Rotemburg da und nimbt den zu meins g. herrn hannden und lat in umb sein misstat auf dem dingpühl fürderlich recht ergeen. Wann auch ain pfleger ab Kropfsperg ain übltäter facht, wie oben gemeldt ist, so soll er albeg zehen markh verpürgen, dem rechten nachzukhomen.

Das alles ist den hernach geschribnen alten mannen khundt und wissenlich, dass sy das ye und ye von iren eltern haben horen sagen item N. N. all von Uderns, N. N. all von Schlitters und N. von Horlach.

---

[1] Tirol. [2] Rottenburg. [3] Von Tirol.

[4] Damit ist die Urkunde K. Albrechts I. vom 7. Jänner 1305 gemeint. Erläut. z. hist. Atlas 3, 42; IStA. GrenzA. 13^b, 8 aus vid. Kopie von 1635.

Item so haben die hienach bestimbten meines g. herrn von Österreich aigen leut, die sein Gnaden in Kropfsberger gericht hat mit namen Wölfl Lipp ab dem Finkhenperg, Jacob Kleber ab dem Zellerperg, Hanns Unnigl von Ramsau bekhant und gesagt, das sich der Ziller entspringt und anhebt an Pfitscherpach.

Item haben N. N. weiter gesagt, sy haben ye und ye von iren eltern gehört und insonderhait von dem alten Truetten, der sey vor zeiten Hainrich von Rotemburg[1] probst gewesen, dass ain pfleger von Kropfsperg khainen, den er herderhalb des Ziller fach, höher hab zu straffen, dann bey zway und fünfzig pfundt perner, was dann malifiz berier, das hab mein gnediger herr von Österreich zu straffen.'

Die Erwerbung des G. Rattenberg und die dadurch hervorgerufene weitere Einschnürung des salzburgischen Gebietes im Zillertal durch Tirol hat auch die Streitigkeiten wegen der Schubverpflichtung nach Rottenburg neu angefacht. Die damals (1506) aufgenommenen Kundschaften und amtlichen Berichte[2] decken sich inhaltlich mit den bisher mitgeteilten Belegen. Die Verträge, die 1533 und 1699 zwischen Österreich, bezw. Tirol und Salzburg geschlossen wurden, haben analog der entsprechenden Bestimmung für Rattenberg[3] den Schubzwang aus dem salzburgischen Gebiete links vom Ziller nach Rottenburg neu festgelegt, was allerdings die salzburgischen Gerichtsbehörden auch später nicht hinderte, dagegen zu handeln.[4]

Die Grenze zwischen den Blutgerichtssprengeln von Rottenburg und Rattenberg im weitesten Sinne und (bis 1504) zwischen der tirolischen und bayrischen Territorialhoheit im Zillertal bezeichnete also der Lauf des Ziller von seiner Mündung in den Ziller bis zu seinem Ursprung; dies wird übereinstimmend von beiden Seiten behauptet.[5] Jedoch war man nicht immer der gleichen Meinung, durch welchen der sogenannten Gründe des Zillertales der eigentliche Quellbach des Zillers fließe und in welchem letzterer seinen Ursprung habe. Die alte Öffnung der Schranne Zell von 1487 nimmt im Zemmgrund den Ursprung des Zillers an[6] und in gleichem Sinne sucht eine oben[7] mitgeteilte Kundschaft von ca. 1480 den Anfang des Zillers gegen das Pfitscherjoch zu. Darnach müßte also obige Grenze durch den Dornauberg und Zemmgrund gelaufen sein. In der Tat sagt ein Bericht des Pflegers von Rattenberg an Herzog

[1] Gest. 1411. [2] IStA. GrenzA. 25, 2.
[3] Wie oben S. 146 Anm. 1 u. 2. [4] Vgl. o. S. 163.
[5] Siehe o. S. 145 und S. 195. [6] Siehe o. S. 171. [7] Z. 5.

Georg von Bayern vom J. 1501,[1] daß der Stilluper, Hollenzer (oder Zillergrunder), Gerloser und Tollenberger[2] Forst zwar auf Salzburger Grund liegen, jedoch mit Malafiz und Oberherrlichkeit dem LG. Rattenberg zugehören. Später änderte sich aber die Auffassung hierüber. In Forstbeschreibungen von 1671[3] erscheinen unter der Überschrift ‚Waldungen nach dem pach Ziller, hinein dem Thall nach auch Hollenz genannt‘ verschiedene Reviere, die nach den beigegebenen Grenzbeschreibungen nur im heute sogenannten Zillergrund gelegen sein können,[4] und in einem Kropfsberger Steuerkataster von 1745[5] heißt es zum erstenmal von den Alpen Hohenau, Hundskehle, Kuchelmoos, Bernbad usw., daß sie ‚im Ziller‘, d. h. Zillergrund liegen. Anich läßt in letzterem den Ziller entspringen und so hat sich seither die Nomenklatur behauptet. Dementsprechend hätten auch wohl die oben erwähnten Auslieferungsbestimmungen links und rechts des Zillers zur Anwendung kommen müssen. Da aber die inneren Gründe des Zillertals nur schwach bewohnt sind, kam diese Frage praktisch höchst selten in Betracht und wir finden in den Akten auch keine Behandlung derselben.

Das Rottenburgische Hochgericht befand sich laut einer Karte des Zillertals aus dem 17. Jh.[6] in der Au links des Zillers unterhalb Straß.

Die Grenzen des G. Rottenburg links des Inn beschreibt zum erstenmal eine undatierte Kundschaft, die selbst bloß in einer Abschrift von ca. 1550 überliefert ist,[7] jedoch noch aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. stammt (abgedruckt

[1] StA. Wien Cod. 362, 1 f. 72. [2] Gegenüber Uderns.

[3] GrenzA. 30, 2.

[4] Die Bezeichnung Hollenz und Hollenzer Tal für den Zillergrund war nach Akten des 16. und 17. Jh. (a. a. O.) allgemein, den Ausdruck ‚Zillergrund‘ kannte man damals überhaupt nicht; zum erstenmal finde ich ihn verwendet 1758 (Rapp, Kulturgeschichtl. Bilder aus Tirol S. 40). Heute heißt laut SpK. 17 VI der Berg am Eingange des Zillergrundes Hollenzberg, ein solcher im Hintergrund desselben Hollenzkopf, eine Alpe südlich des letzteren auf der Ahrntaler Seite Hollenzalpe und Fraktionen von Mayerhofen Hollenz und Hollenzbruck, für den Zillergrund scheint aber der Name ‚Hollenztal‘ abgekommen zu sein. Für die übrigen Gründe kommen in den zitierten Akten und älteren Urkunden (AB. 4 Nr. 493) die noch heute gebräuchlichen Namen Stillup, Floite, Dornauberg oder Langau und Zemm vor.

[5] IStA. Kat. 14, 2 f. 116 ff. [6] Wie o. S. 144 Anm. 17.

[7] IStA. GrenzA. 13, 8.

unten (1). Es ergibt sich dies daraus, daß in derselben Heinrich von Rottenburg (gest. 1411) als lebend angenommen wird, ferner eine noch unmittelbare Erinnerung an Personen, die in der ersten Hälfte des 14. Jh. gelebt haben, zum Ausdruck kommt.[1] Diese Kundschaft spricht von einer wohl nur partiellen Grenzvermarkung, welche gelegentlich des Überganges des Hirschberger Territoriums im Inntal (G. Rottenburg, Thaur, Fragenstein und Schloßberg) an Tirol im J. 1282 gegen Bayern, insbesondere gegen die Grafschaft von Eschenlohe vorgenommen worden sei. Auch betont diese Kundschaft energisch den Charakter der einzelnen Grenzstrecken als Grafschafts- und Bistumsgrenzen, nicht nur als solche der wirtschaftlichen Nutzungsrechte. Dennoch erscheinen letztere auch hier bei den hernach mit Bayern ausbrechenden Grenzstreitigkeiten als die Grundlage aller bezüglichen Erörterungen. In ziemlicher Übereinstimmung mit dieser Kundschaft, aber viel ausführlicher, ist eine etwa aus der Mitte des 15. Jh. stammende und zur Verlesung bei den Ehehaftteidingen bestimmte Öffnung der Grenzen aller fünf Schrannen des G. Rottenburg,[2] wovon jene der Schrannen Münster und Wiesing unten S. 200 sub (2), die der anderen Schrannen noch weiter unten abgedruckt sind. Für die zwei genannten Schrannen finden sich auch noch beurkundete Grenzöffnungen vom 4. April 1452[3] und vom 21. Juni 1493.[4] Dieselben nähern sich sehr stark dem Wortlaute der allgemeinen Öffnung; einige bemerkenswerte Ergänzungen, die sie gegenüber der letzteren aufweisen, füge ich unter der Sigle A dem Abdrucke dieser bei.

(1) ‚Nach des Cainrat des jagers sag, der ain alt warhafft man, ist zu merckhen von den undergengen und von den gemerkhen der gejaidt der waidt, der bistumb, der alben, der vederspillvankh und etlicher vischwaidt, die gehern zu dem Intal und zu dem landt und allermeist zu dem gotshaus zu Sandt Jorgenperg und alle die march, die daran stossen in alben geburgen und wälden, als derselb Cainrat hat von alten leuten

---

[1] Es sind dies Abt Ruprecht von Georgenberg (gest. 1316), Heinrich von Rottenburg der alt Hofmeister (gest. um 1350), Konrad der Staudacher, Richter von Rottenburg (siehe o.), Konrad Gluck (nach Aufzeichnungen im Fiechter Stiftsarchiv, wie mir von Dr. K. Möser mitgeteilt wird, um 1340 lebend). Der Teil der Kundschaft, in dem diese Personen vorkommen, handelt nur von Jagdrechten und ist unten nicht abgedruckt

[2] IStA. GrenzA. 13, 8. [3] IStA. Schatzarchivrep. 4, 454.

[4] IStA. Urk. 8889.

gehört, die vor funffzig jaren gestorben sein. Des ersten get daz gemerkh von der Wanchrad[1] durch den Streitlaner auf an daz Spiljoch[2] oder daz uber den Streitlaner untz an die stat, da sich schaidet vier herrn gut, des von Sandt Lamprecht[3] von Kiembsee[4] von Sant Jorgen und des von Rotenpurg. Sy schaiden auch daselbs gericht, bistumb und graveschaft. Daselbs leut auch das Wurzach, daz sprechen Stainberger[5] es gehör sy an, es ist aber nur aine überetz.[6] Es gehort auch dasselb Sandt Jorgentall[7] zu vier guet endt der Wanchradt und heissen die Merer Sidl,[8] die Merer Puechau[9] die Minder Puechau die Wanchrad unnd gab sy weilendt herr Dieterich von Schlitters dem gotshaus[10] und die Kotalben[11] und ander geburg dartzue. Und wen Stainberger varn mit irm vich in ir pürg und varen für das Streitekh und das Wurzach wellen oetzen, so mugen Sandt Jergen leut gevarn mit irm vich drey tag in den Reichen Lan, und daz geschechen on alles gevar und zuainander zu flucht haben; als sy ains herren waren,[12] also haben es die alten freundtlich gedadingt. Dann furbass an daz joch, daz der Unnutz haist und furbas, da der Schwarzpach geet in den Ampelspach, wo wasser und stain an dem Unnutz geet hinab, da ist es Sandt Lamprechts, henab Sandt Jörgen und taylen sich da gericht bistumb und grafschafft. Und tailt der Ampelspach untz ein den Crotenpach[13] zwischen S. Jergen und S. Lamprecht und furbass tailt der Schaidlaner oder der Schönlaner, der ist zu ainer seiten S. Lamprecht zu der andern S. Jergen untz ein daz joch, daz tailt gericht bistumb und graveschafft. Darnach das Reutjoch schaidet aber bistumb, gericht und graveschafft untz in den Putenpach an das satel, das tailt aber furbas durch Huenerpach untz an das Reiterschlag. Wo wasser und stain herab fallen, gehört hertzue dem landt und endt sich daz bistumb und graveschafft und gericht und ist der gesuech mit dem vich S. Jergen leut, ob in sein durfftig ist, untz in den Putenpach von der Wanchrad. Und ist daselb geoffnet, da der grave von Hirschperg die graveschafft hergab, die da getailt vart geen den graveschafft von Eschenloch und sol der von Rotemburg an der fursten stat schermer sein, da er auch das gericht dasselb von hat,

[1] SpK. 16 V der zwischen Eben und Maurach herabrinnende Bach (vgl. Pockstaller, Georgenberg S. 7).

[2] Die Namen, die hier nicht erklärt sind, siehe u. S. 201 Anm. 1 ff.

[3] Stift Tegernsee.

[4] Stift Frauenchiemsee hatte viel Besitz zu Wiesing, siehe u.

[5] Die Nachbarn der Gde. Steinberg G. Rattenberg.

[6] Etz bedeutet Weide.

[7] SpK. Dalfazer- und Rotalpe.

[8] Heute Maurach.

[9] SpK. Buchau.

[10] Nämlich Georgenberg. Siehe Pockstaller a. a. O.

[11] SpK.

[12] Bezieht sich auf die Zeit von 1290 bis 1340, in der das LG. Rattenberg, zu dem Steinberg gehört, den Grafen von Tirol verpfändet war und daher die Steinberger und die Achentaler ein und demselben Landesherrn unterstanden.

[13] Nach Anich der obere Teil des Klammbaches 1 nördlich Achenkirch SpK. 15 V.

und dem furbass in die Schliern ein dem wasser unz an die Durach oder die Vonsach[1] tailen sich aber die gericht, landt und bistumb. Und dan auf ein den Hohen Furchach geleich ein die Riss unnd der Riss nach untz ein Weissenpach oder ein Ranpach tailt sich aber landt und bistumb und graveschafft. Und ob des Weissenpachs zu Praittengries heten die Freundtsperg weilendt ain jaghiten und oberhalb des Weissenpachs zu baiden seiten untz in den Perlanner und daselben in das Joch auf tailen aber landt bistumb und gericht[2] und den fürbas ein diesen Perlaner und gehort der halb laner geen Fritzens und den furbass an das Pladischjoch gericht, wo stain und wasser hinab geet, ist das gericht der Rotenburger, herab der Freundtsperger und ist der gesuch gemain untz den Hauslaner und mugen S. Jergen leut an den vorgeschriben stetten, die hie zu dem landt gehorn, habicht und ander vederspil vachen, denn allein umb den Gramansperg[3] und umb die Gliern da gehört der Wiltfankh den Pairn und soll der hofmeister[4] scherm sein.'

(2) ,Die gemerk des gerichts Rottenburg, wo die an und abgeent.[5] Paid schrannen zu Wising und Münster mit des Landesennde hebent sich an inn Stänerpach[6] und gent dem In[7] herab gen Tratzperch[8] in die Hauslan,[9] der Hauslan nach pis auf das Joch und darnach in den Weinachtjoch,[8] ... pis in das Pladinsjoch,[10] dem Joch nach bis auf den Sayerhals, ... bis in den Knoll, ... bis in den Nauerspitz,[11] ... in den Gluns,[12] ... in den Lans[13] albeg an das Wasser[14] als stein herwarts walgent, ab der Lans in den Perklaner spitz,[15] auf den Hals des Perenlaners,[16] ... hinten ab bis in die Rüss,[17] da die Rüss erst entspringt, der Rüss aus nach bis gen der alten jaghütten zu dem Praitlengriess,[8] der Rüss ab nach in den Leckpach,[8] aber der Rüss nach gar

---

[1] Nach Anich Durach der SpK.

[2] Die Bärenlahner beim Sonnenjoch SpK. 16 V teilt nur das G. Rottenburg vom G. Freundsberg, ist also nicht Landes- und Bistumsgrenze.

[3] SpK. 15 V Gramersberg östlich Vorderriß.

[4] Heinrich von Rottenburg.

[5] Dieser Passus steht an der Spitze der Beschreibung und nun folgen wie u. S. 207 ff. mitgeteilt die Schrannen Uderns, Schlitters, Horlach und zuletzt Wiesing und Münster.

[6] SpK. 16 V Stanser Bach. [7] Innfluß.

[8] SpK.

[9] Sogenannte Schloßlahn, die 150 Schritte westlich des Schlosses Tratzberg vom Berge herabzieht.

[10] SpK. Stanserjoch; im Achental wird heute das Stanerjoch auch Planjoch genannt.

[11] A setzt hier Nauderspitz; das Joch ober der Naudersalpe SpK.

[12] SpK. Lunst. [13] SpK. Lambsenjoch, A setzt hier auch Lämbs.

[14] Lambsenbründl.

[15] Spätere Lesarten setzten hier Graner Spitz, wahrscheinlich Sonnenjoch der SpK.

[16] SpK. Bärenlahner. [17] SpK. Rißtal.

auf das Klam,[1] hie ob dem Vormaspach,[2] aber der Rüss nach hintz gen dem Schöttlein am Val[3] in die alt hausstat, da sind des Schöttleins vordern all jahr gen Wising aufs maytäding gangen, darumb haben sy das haus hinüber über den Vall gesetzt, damit er der ehafttäyding zugen überhaben sey; darnach aus der alten hausstat auf durch das Hochforchach auf in das Eybeck, auf hinten in den Scharfraiter[1] hinten in den hintern spitz, der da ligt gen Mosen[1] wertz, ... gerechen ab durch die Swartz Rin in den Rotenpach,[4] ... auf in den Müllperg[5] ... auf für die Rotrinnen, ... nach ab in die Dürach,[1] ... auf in den Durnperg[1] gen des Reutters hag, hinten in den Huenerperg,[6] ... ab in den Huenerpach,[1] ... aus nach in die Wallach,[1] nach bis in den Rotenpach,[7] nach bis auf das Joch, ... nach den klain Sulfenstain,[8] ... in den grossen Sulfenstain,[9] herab nach in den Satl an dem Pütenpach,[10] ... in den Harmaspach,[11] ... auff den Reitperg[1] alweg als wasser und kugl herwerts walgent und rint, ... her auf die Schütt, ... auf die Platten,[1] ... in den Schiltenstein,[1] ... gen Schönleuten[1] in den Spitz, ... ab in den Krotenpach,[12] ... auf die Viltz,[13] ... inn Schaidlaner,[14] da der dreyer fürsten land[15] und dreyer prelaten gerechtigkait[16] in einander stossendt, aus dem Schaidlöner in den Ampelspach,[1] ... aus nach in den Teuffengraben,[17] ... auff in den Unnutz,[1] ... in den Rauchenlänner, ... in die Nider,[18] ... in Rauchentrögl, ... in das Streiteck herüber in das Wurzach, ... in das Hinter Märntal,[19] ... in den Sträkopf,[20] ... in das Spiljoch,[1]

---

[1] SpK. [2] SpK. Fermansbach.

[3] SpK. 15 V, Fall unterhalb Vorderriß am Zusammenfluß der Isar und Ache. — Auch in einer Ordnung des Weges von Tölz durch das Isartal nach Mittenwald vom J. 1469 (Reichsarchiv München Grenzsachen Cod. Tir. 2 f. 8) heißt es, daß die ‚paiden Schöttlein im Vall' sitzen und die Brücke über die Ache instand halten müssen.

[4] Spätere Lesarten setzen hier Krotenpach; SpK.

[5] SpK. Torjoch. [6] Nach Anich Demeljoch der SpK.

[7] SpK. Botenbach.

[8] Laut der o. Anm. 3 zitierten Wegordnung und der u. S. 205 zitierten Karte von P. Dax befindet sich der Sulfenstein zwischen dem Zusammenflusse der Ache und der Isar, also Schergenwieser- oder Brandberg der SpK.

[9] SpK. Brunnstallner Kopf.

[10] Nur bei A; SpK.; der Pittenbach wird bereits um 1120 als Grenze des Bistums Brixen erwähnt Pockstaller, Chronik d. A. Georgenberg S. 7 u. 230.

[11] SpK. unten. Seitenbach des Pittenbaches längs der Reichsgrenze.

[12] Nach Anich Mähmoosbach der SpK. [13] SpK. Pitzbach.

[14] Siehe o. S. 140 Anm. 13.

[15] Nämlich Tirol, Bayern = Landshut und Bayern = München.

[16] St. Georgenberg, Tegernsee und Scheyern.

[17] Nach Anich am Nordabfalle des Unnutz SpK.

[18] SpK. 16 V Kögljöch.

[19] Nur bei A; die Gegend ober Mahrentalalpe SpK.

[20] A Stuelpogk; SpK. Stuhlpöckkopf.

in den Rotenkopf,[1] ... in den Rafan,[2] ... ab auf das March,[3] ... auf über den Kamp, dem Kamp aus nach hynnter des Swarzensee[4] auf über auf Rosskopf,[5] ... ab in den Zähenläner, ... auf das Rotengschess,[6] ... in den Heubach,[7] dem Heubach nach ab bis mitlat in den In, dan dem In nach auf bis her in den Ziler.'

Aus dieser älteren Grenzbeschreibung ist, freilich mit Weglassung vieler Zwischenglieder, jene abgeleitet worden, die später oftmals reproduziert und auch in Tir. Weist. 1, 153 abgedruckt wurde.

Soweit diese Grenzöffnung gegen Bayern (LG. Tölz, Wolfratshausen und Rattenberg sowie HM. Tegernsee) gerichtet ist, steht sie in inhaltlicher Übereinstimmung mit einer vom tirolischen Forstmeisteramte um 1435 angefertigten und im J. 1467 neu beurkundeten Beschreibung der Grenze des Wildbannes, also der landesfürstlichen Gerechtsame zwischen Tirol und Bayern.[8] Diese lautet:[9]

,Nota das meins herrn von Österreich wiltpan geet ... item nach dem Gerwendl[10] untz an das Tortal,[11] ... untz an den Ranperg[12] albeg nach dem grat, ... bis an Wernpach,[13] da Mittenwalder alben stösset und der Werenpach in die Rüss rynnet, ... über die Rüss in die albm Mos,[14] ... grat an die Dürrach,[15] ... gen dem Schöttlein am Vall haus, ... oben über die Dürrach am Huenerpach zu der Rottenwant,[16] item von der Walch[17] über gegen Wach[18] über, da der steyg gen Lenggriess geet,

[1] Nach Anich Roßkopf der SpK. [2] Nur bei A; SpK. Rofan.

[3] SpK. Marchkopf. [4] Nur bei A; SpK. Irdeiner See. [5] SpK.

[6] Felssturz unterhalb der Pletzachalpe SpK.

[7] SpK. Habach; siehe o. S. 140 Anm. 5. 1435 wird genannt ein Hof gelegen ,an dem Hawbach in Münsträr pfarr und Rottenburcher gericht' (Wopfner, Erbleihe 210).

[8] IStA. Urk. 8581 u. 8809.

[9] Ich gebe hier nur den zweiten (d. i. die G. Freundsberg und Rottenburg betreffenden) Teil dieser Beschreibung, vom Karwendeltal ostwärts bis zum Habach, den ersten Teil, von Ehrwald bis zum Karwendeltal, bringe ich unten beim G. Hörtenberg (Abschn. 34). In diesem letzteren Teile nennt sich Jakob Gemsjager, tirolischer Forstmeister, als Verfasser der Beschreibung. Er bekleidete dieses Amt nachweisbar um 1430 (Archiv Stift Stams Cod. 224 f. 20'; IStA. GrenzA. 10, 2 a); 1452 wird er als alter Mann erwähnt (IStA. Urk. 8806).

[10] Karwendeltal. [11] SpK. 16 V. [12] SpK. Rontal.

[13] SpK. 15 V Fermannsbach; bis hieher reicht das Gebiet des G. Freundsberg, jenseits der Riß beginnt jenes des G. Rottenburg.

[14] SpK. nördlich Scharfreiter, des jetzigen Grenzpunktes.

[15] Für das Folgende wie o. S. 201 Anm. 1 ff.

[16] SpK. Alpen an der Ostseite des Demeljochs.

[17] SpK. Walach. [18] Sp. Alte Wacht nördlich Achental.

... untz auf den grat, ... bis an Schiltenstain, ... uncz an den Stainperg, ... nach dem grat aus und auf an den Prantenberg,[1] demselbigen grat nach auf untz an den Falckenstain,[2] ... albeg nach dem grat untz da der Habach entspringt unnd in das Yn rynnet.'

Diese Grenzbestimmungen hatten damals — im 15. Jh. — nur den Wert einer einseitigen Feststellung und wurden in wesentlichen Punkten von dem Nachbar bestritten. Übrigens läßt schon die krampfhafte, topographisch unmögliche Art der Grenzführung — von Hinterriß längs des Tales vor bis Fall, zurück auf den Scharfreiter und vom Demeljoch wieder vor bis gegen Fall — erkennen, daß sie hier kein gleichmäßig in Besitz genommenes und abgerundetes Gebiet, sondern nur einzelne vorgeschobene Punkte umschließen soll. So ist es damals im Rißgebiete zu mannigfachen Streitigkeiten zwischen Tirolern und Bayern insbesondere wegen Holznutzung und Jagd und dadurch hervorgerufene Haft- und Pfandnahmen gekommen. 1455 protestierte die tirolische Regierung, daß ‚ainer außer landes im Isarwinkel in der Rüß auf des herzog Siegmund (von Österreich) grund und poden' Holz schlage und befahl den Pflegern von Rottenburg und Freundsberg, ‚in deren verwesung solchs ligend und berührend ist', dagegen einzuschreiten.[3] Allein die Unstimmigkeiten gingen weiter und gelegentlich deswegen eingeleiteter Verhandlungen beschrieben im J. 1474 die Bayern ihr Gemerk folgendermaßen:[4]

‚Zum ersten haben wir[5] genennt, das in den Ochassenälbl[6] die gemerkt angennt, darnach in den Ronperg,[7] ... hinter dem Fuodersperg[8] umb in Leckpach[9] inn der Riss und von dem Leckpach in den Rötthals,[10] ... inn den hohen Lerchkogl,[11] ... in den Leckpach inn der Turrach,[7] ... in den Jeufenspitz[12] zum hechsten, darnach inn die Suntagruob,

[1] Gemeint sind damit wohl nicht die Täler Stain- und Brandenberg selbst, sondern die Berge an deren Rande, z. B. Halslberg und Unnutz.

[2] Im Sonnwendgebirge.

[3] IFerd. Dip 973 f. 20.

[4] München Reichsarchiv Grenzsachen Cod. Tirol 2 f. 36.

[5] Nämlich die Bayern.

[6] SpK. 16 V Hochalpel westlich Hinterriß.

[7] SpK.

[8] SpK. Vordersberg. — Die drei Örtlichkeiten liegen alle westlich des Rißbaches und gehören so zum Grenzgebiete des tirolischen G. Freundsberg. Siehe dieses Abschn. 19.

[9] SpK. rechter Seitenbach der Riß ein Stück südlich der heutigen Reichsgrenze.

[10] SpK. Baumgarten A.

[11] SpK. 15, 5 auf der heutigen Reichsgrenze.

[12] SpK. Juifensp.

darnach in den Greberspach,[1] ... inn die Hachl,[2] ... in daz Satel am Putenpach, ... in Reuttperg, ... in den Schaydlöner[3] und wie sy solich march und anczaigung da hörtten, also hett sy unnser gnädiger herr[4] und seiner Genaden vorfordern inne gehabt und mit aller herrlichait besuecht.'

Dieses von den Bayern angegebene Gemerk läuft von der Riß bis zum Achenpaß ein gutes Stück südwärts der heutigen Reichsgrenze, während das von den Tirolern beanspruchte nördlich derselben sich bewegt, so daß eine breite Zone strittigen Gebietes entstand. Der bayrischen Darstellung des Grenzstückes von der Durach bis zum Achenpaß lag übrigens die Grenze des dem Stifte Tegernsee gehörigen Waldbesitzes zugrunde, der auch von Seite Tirols anerkannt war,[5] jedoch ohne Zubilligung irgendwelcher territorialer Rechte. Hingegen beruhte es zweifellos auf einer irrtümlichen Auslegung der oben mitgeteilten Rottenburger Öffnung, wenn die Bayern behaupteten, daß dieselbe das Isartal ‚heraus pis gen Lengries auff die wis, daz auff ain meil wegs von Töllz liegt', als tirolisches Gebiet beanspruche. Die Bayern verwechselten nämlich das in jener als Grenzort genannte ‚Praitengries',[6] das in der Gegend der heutigen Hinterriß gelegen ist, mit dem Orte Lenggries. So weitgehende Ansprüche hat in Wahrheit Tirol nie erhoben. Damals — im J. 1474 — kamen die beiden Parteien überein, eine neutrale Zone — für die Bayern bis zum Fermannsbach, die Tiroler bis zum Risser Leckbach — festzustellen und bis zur endgültigen Austragung der Sache zu ruhen. Diese erfolgte erst durch einen unter dem 22. August 1493 beurkundeten Vergleich, den Bischof Georg von Chiemsee zwischen König Maximilian für Tirol und dem Herzog Albrecht IV. von Bayern vermittelt hatte und der folgende eindeutige Grenze zwischen Tirol und Bayern im Riß- und Achentale festsetzte:

‚Und sollen füran die grenitzen, gemerckh und confin baider herrschafften gegeneinander sein also von erst vom Huenerpach[7] ennhalb der Walach[8] nach einhin unntz an Puttenbach, denselben pach nach einhin in das Sätele,[9] ... in Harmaspach,[10] ... auf den Reutperg,[11] demselben

[1] Nach Anich Grabenbach der SpK.
[2] Nach Anich der SpK. unbenannter Graben am Achenpaß ober P. 866.
[3] Siehe o. S. 140 Anm. 13. [4] Nämlich der Herzog von Bayern.
[5] Siehe u. S. 206. [6] Siehe o. S. 200. [7] SpK. 15, 5.
[8] SpK. Ache. [9] Siehe o. S. 201 Anm. 10.
[10] TB. Grenzbeschr. v. 1850 S. 18, SpK. unbenannt. [11] SpK.

perg nach einhin untz oben in die Platten,[1] ... hin in die Wildalbm,[1] ... in Schaidlaner,[2] hin in Ampelspach in Ursprung.[3] Item von Huenerpach in das Mitterögg,[4] ... in den Huenerperg,[5] ... gerichts ab das Egg in die Durrach[1] (M), ... gerichts zu höchst in den Lärchkhögel[1] und oben auf dem perg gerichts hin hinndten in den Scharffreiter,[1] darnach zwischen Wisen[1] und Mosalben[1] die Rinnen[6] hinab in die Rüss und darnach ennhalben der Rüss soll der Varmachspach[7] das recht march sein, sover das hertzogen Albrechten an dem endt berüert.[8]

Dieser Grenzverlauf stellt eine sehr gerecht gezogene Mittellinie zwischen den oben mitgeteilten beiderseitigen Ansprüchen dar und ist mit Ausfüllung ungenau bezeichneter Strecken bis heute für diesen Teil der tirolisch-bayrischen Landesgrenze maßgebend geblieben. Solche kleinere Irrungen entstanden alsbald, da Tirol für sich den Hochachselwald (zwischen dem Achen- und Pittenbach) und die linke Seite des Dürrachtales bis zum Miesingbachl beanspruchte. Eine Entscheidung brachten die von Bischof Wolfgang von Passau vermittelten (inhaltlich übereinstimmenden) Verträge vom 11. September 1555 und 19. Juli 1557. Darnach sollte der Pittenbach und von dessen Einmündung an die Ache diese bis zur Mündung des Hühnerbaches die Grenze sein, so daß die Hochachsel unbestritten zu Bayern gehörte; im Dürrachtal wurde linker Hand das Schwarzbachl als Grenze festgesetzt. Im übrigen sind die Grenzmarkungen des Vertrages von 1493 wiederholt. Eine sehr saubere kartographische Darstellung dieser Grenzverläufe der G. Rottenburg und Freundsberg gegen Bayern lieferte damals der bekannte Maler Paul Dax.[9] Auch der Vertrag vom 22. Dezember 1672, der ebenfalls die Grenzen der G. Rattenberg und Rottenburg gegen Bayern betrifft, bringt keine Umänderung, sondern nur eine sorgfältigere Festsetzung und Bezeichnung derselben,[10] ebenso in noch weitergehendem Maße der österreichisch-bayrische Grenzregulierungsvertrag von 1844.

[1] SpK. [2] Siehe o. S. 140 Anm. 13.

[3] SpK. — Über die ungehörige Ausdehnung der Grenzführung von der Wildalpe zum Ampelsbach ins Gebiet des G. Rottenberg siehe o. S. 141.

[4] Grenzbeschr. v. 1850 S. 19.

[5] SpK. Demeljoch. [6] SpK. Markgraben. [7] SpK. Fermannsbach.

[8] Am oberen Laufe des Fermannsbaches stößt nämlich das freisingische Gebiet an. Auf Tiroler Seite fängt westlich der Riß das G. Freundsberg an.

[9] Abdruck in Mitt. d. geogr. Ges. Wien 55, 170. [10] IStA. GrenzA. 13, 7.

Zu beachten ist, daß die Wald- und Weidebesitzgrenzen der bayrischen Abtei Tegernsee nicht mit der tirolisch-bayrischen Territorialgrenze zusammenfielen, vielmehr etwas weiter südlich verliefen. Zwar lautet die Schenkung des grundherrlichen Bezirkes im Achental, die die Herren von Schlitters ca. 1100 an das Kloster Georgenberg (Fiecht) gemacht haben, nordwärts bis an den Pittenbach, der damals bereits als Grenze des Bistums Brixen und später als solche des Landes Tirol bezeichnet wird;[1] allein schon um 1170 soll zwischen Georgenberg und Tegernsee der Klammbach und der Tolmannsbach, die halbwegs zwischen Achenkirch und dem Achenpaß von links und rechts in die Ache münden,[2] als Grenze ihrer grundherrlichen Gebiete bestimmt worden sein.[3] Erheblich abweichend davon finden sich diese Grenzen festgesetzt in einem zwischen Tegernsee und Georgenberg am 2. Juli 1348 geschlossenen Vertrage (1) und einer etwas späteren Beschreibung der Tegernseer Hofmark (2),[4] und zwar folgendermaßen:

(1) ,... omnes fundus atque fructus eiusdem a subscriptis immediate terminis monasterio Tegernseensi ex alia parte respicientibus iure proprietario attinebunt, sed quicquid ex alia parte, quod in vulgari Ahen dicitur, circumiacente comprehenditur in eisdem terminis, nos nostrumque monasterium[5] proprie et titulo respicit antique possessionis. Principium igitur terminorum in loco qui dicitur Leckpach,[6] ... ascendendo retro locum dictum Norrach supra locum dictum Suntaggrueb directe in supremam aciem loci dicti Jeuffen, ... directe descendendo in locum Greberpach, ... descendendo in Wallach, per Wallach descendendo supra locum dictum Hächel usque in locum dictum Gräbl ascendendo in montem dictum Reutterperch,[7] per R. hinein in der mitte in den Klammpach.'[8]

(2) ,Hie sind vermerkt die march der gepirg zwischen der fursten von Österreich und des gottshaus zu Tegernsee und des gottshaus St. Georgenperg: item zum ersten vom Ampelspach[8] ab undter die Noderwant,[9] ... in den Klammpach, ... auf die Schutt, ... in den Reyttperg. ... auf die Hächel, ... grehen auf uber den Schulterperg[8] ein den Greberpach, ... auf den obristen Jeufenspitz, ... hynab nach dem Eckh in den Leckpach, ... hinab in die Kesselgrueb.'

---

[1] S. Pockstaller, Georgenberg S. 230 und oben S. 199.

[2] Beide SpK. 15, V.

[3] Pockstaller a. a. O. 14; vgl. dazu Wopfner, Gesch. d. Erbleihe Deutschtirols 64 Anm. 2.

[4] Beide Stücke Reichsarchiv München, Tegernsee Cod. Nr. 222 f. 2.

[5] Nämlich Abt und Kloster St. Georgenberg.

[6] Erklärungen siehe o. S. 200 f. Anm.

[7] SpK. 15 V Reitberg. [8] SpK. [9] SpK. Natterwand.

Dieselben Grenzen finden sich bestätigt in einem weiteren Vertrag zwischen den Abteien Tegernsee und Georgenberg vom 30. Juni 1409[1] und K. Maximilian als Grafen von Tirol und Tegernsee vom 29. März 1498.[2] Auch in dem tirolisch-bayrischen Grenzregulierungsvertrag vom 19. Juli 1557[3] werden die privaten Besitzrechte der bayrischen Untertanen auf der Platten-, Schönleiten-, Halsl- und Wildalpe, welche unmittelbar südlich des Verlaufes der Territorialgrenze in den G. Rattenberg und Rottenburg in jenem Grundeigentumsbezirke des Stiftes Tegernsee gelegen und wohl von letzterem abhängig waren, ausdrücklich anerkannt. Außerdem gehörten laut Bericht von 1731[4] die Telfs- und Schönalpe östlich Hinterriß und die Traußnitzalpe im hintersten Brandenberg bayrischen Grundbesitzern. Diese Abweichung der politischen von der Weidegrenze erklärt sich daraus, daß erstere hier unter dem Einflusse der landesfürstlichen Jagdbanngrenze festgesetzt worden ist.[5] Auf seine Forstrechte nördlich des Gröberbaches (links der Ache) hat hingegen Tegernsee laut Urkunde vom 17. Juli 1647, bezw. 15. April 1648 verzichtet.[6]

Die Grenze des G. Rottenburg rechts des Inn, und zwar der Schranne Rotholz gegen das G. Freundsberg beschreibt die oben[7] erwähnte Aufzeichnung des 15. Jh. wie folgt:

‚Horlacher oder Rotenholzer schranne hebt sich an von erst gen Tratzberg in die Hauslän,[8] ... in den In, dem In auf nach hintz inn Stänerpach,[9] ... her über in den Winck, auf in das Nesselltal, get ain steig auf in Perchachschroffen, ... get ain steig in Tronkpach, ... auf inn Trog, ... auf den Trenkstain, ... auf in die Staingassen, ... auf gen Hochnstain, ... auf gen Kirchlein auf die Länriss, ... hinten inn Prunnkopf hinten in das Gepräck, ... in das Pernpad, ... inn Rain, da der prunn heraus springt, von dem Prunnrain dem Egk auf nach hintz in die Schardt, ... dem Joch ein nach, als wasser und stain hin und her schaident, da geht es hin in das Gulfärtzt.‘[10]

Von diesen Namen vermochte ich allerdings fast gar keine zu identifizieren, doch haben wir keinen Grund zu zweifeln, daß sie auf der heutigen Grenze der Gemeinden Buch und Galtzein gegen Schwaz liegen. In offenkundiger Übereinstimmung be-

[1] IStA. GrenzA. 13[b], 7. [2] A. a. O. 13[b] 7. [3] Siehe o. S. 142 Anm. [4] GrenzA. 17, 11. [5] Siehe o. S. 202. [6] Wie o. Anm. 1. [7] S. 198 Anm. 2. [8] Siehe o. S. 200. [9] Stanserbach SpK. 16 V. [10] SpK. Gilferts.

findet sich diese Grenzangabe mit der unten mitgeteilten Öffnung des G. Schwaz.

Gegen das LG. Rattenberg und das salzburgische G. Fügen wird die Grenze der Schranne Schlitters in der zitierten Weisung des 15. Jh. (1)[1] und ausführlicher, aber dem Sinne nach nicht widersprechend in einer Weisung des 17. Jh. (2) wie folgt beschrieben:[2]

(1) ‚Schrannen zu Schlitters hebt sich an von erst in dem Sumerlangen Zaun[3] gen Janstein inn Graben, ... in das Geiersegk, ... gen Wynpasing in fierst, ... mitten in den Lochkogl, ... gen Huntzurtail, ... gen dem Schelhen Stock, ... aufs Joch, ... nach her als verr kugl walgt und wasser rindt genn pründlein inn Rain, ... in die Varmau, ... in den Satelstain,[4] ... in Gatternstain, ... in die Windris, ... in den Äschholzerpach[5] und die vischwaid auf dem In hincz an den Heubach,[6] aus dem Heubach halben Ziller hintz gar in Dux.‘[7]

(2) ‚Schliterer schranen öffnung: Erstens hebt es sich zu Häbach miten auf der pruggen an und geen Münster[8] ein die wagenstrassen, ... ein die Arbaspeundt, ... aufs Egg, ... in die Creizaich, ... mitten auf Zillerpruggen,[9] ... ein dem Hellerpichl, ... ein dem Gatterstal,[10] ... hinauf an Sommerlangen Zaun,[11] von dannen gerad über[12] gen Jansperg in Graben,[13] ... hinauf aufs Geyeregg, ... hinauf geen Wimbpissing miten auf den fürst,[14] ... an die Reichthann, ... hinauf zum Schelchen-

[1] Wie oben S. 2 Anm. 198. [2] IStA. GrenzA. 26, 1.

[3] Diese und die folgenden Örtlichkeiten sind erklärt unten Anm. 11 und ff.

[4] In der Gegend des Gerstkopf der SpK. 16 V. Die weiteren Örtlichkeiten bilden die Grenze zwischen den Schrannen Schlitters und Rotholz.

[5] SpK. der unbenannte Bach bei Astholz südlich Straß.

[6] Siehe o. S. 202 Anm. 7.

[7] Westliches Seitental des Zillertals, bei Mayerhofen mündend.

[8] Dorf SpK.

[9] Bis hieher bezieht sich der Grenzverlauf nicht auf die Schranne Schlitters, sondern betrifft die Grenze zwischen der Schranne Münster, G. Rottenburg und der HM. Münster.

[10] Diese beiden letzteren Lokalitäten vermochte ich nicht festzustellen, doch dürften sie nicht weit von der Flußlinie des Ziller entfernt sein.

[11] Das ist ein künstlich hergerichteter Grenzhang, der vom Ziller beim Weiler Einöden SpK. ostwärts in die Höhe leitet; IStA. GrenzA. 26, 1 findet sich eine genaue Beschreibung des Verlaufes dieser Grenzmark vom J. 1679. — Sehr gute Karten des Zillertals, die die meisten der oben genannten Örtlichkeiten verzeichnen, von ca. 1670 bis 1700 sind im IStA. Karten Nr. 366, 366a und 720.

[12] D. h. auf die andere Talseite.

[13] Nach zitierter Karte ein Felsen zwischen Gagering und Schlitters.

[14] Anich Gehöfte im Schlittererberg.

stock,[1] ... hinein durch wie wasser rindt und kugl walgt, dem Joch nach hinein geen Hunzurtl[2] und daselbs gerad ab nach an Pach,[3] vom Pach auf den Gerstkopf.[4]

Alda ist zu merckhen, das inerhalb (sic; sollte verständlicher heißen außerhalb) diser obbeschribnen gränizen noch sechs güether zu Gägering genant ligend seind, welche was grunt und poden anbetrifft der tyrolischen herrschaft Rotemburg mit obrigkeitlicher iurisdiction unterworffen, zugleich aldahin mit stüfft und gruntrechten zuegethon, was aber in der behausung unter den trupfstal das ist der Salzburgerischen herschaft Kropfsperg mit der iurisdiction untergöben und seindt auch solche guether sowol der Tyrol als Salzburgerischen steuern genzlich befreidt.'

Diese Markenöffnung stand aber in mehrfachem Widerspruche mit jener des südlich anstoßenden salzburgischen G. Fügen, die im Zillertaler Landrecht von 1487 enthalten ist,[5] und als sich seit der Mitte des 17. Jh. neue Streitigkeiten zwischen Tirol und Salzburg im Zillertal erhoben, war dieser Grenzverlauf zwischen den Schrannen Schlitters und Fügen im Vordergrunde des Interesses. Die Salzburger Öffnung legte nämlich die Territorialgrenze von dem Punkte, wo der Sommerlange Zaun an den Ziller stieß, über die Nordecke des Jansteines und das Gehöfte Propurg, das nördlich vom Gehöfte Wimpissing gelegen ist, zu einem Schelchenstock nördlich des tirolischer Seite so bezeichneten Punktes, von jenem dann direkt hinab zum Öxlbach und letzterem selbst entlang aufwärts zum Hundsurtl. Nach den zitierten Karten[6] entstanden so auf dem Fügenberge und an der rechten Seite des Öxlbachtales strittige Gebiete, wovon ersteres noch innerhalb der mit ständigen Ansiedlungen besetzten Region, letzteres ausschließlich innerhalb der Waldregion sich befindet. Eine derartige Unsicherheit hinsichtlich der territorialen Zugehörigkeit einzelner Höfe war wohl dadurch entstanden, daß die Inhaber der Gerichtsgewalt in der einen wie der andern Schranne, also das Erzstift Salzburg und die Herren von Rottenburg grundherrliche Rechte jenseits der alten Grenze der betreffenden Schranne erwarben, die daselbst angesiedelten Grundholden ihrer — ursprünglich grundherrlichen — Gerichtsbarkeit zu erhalten trachteten und sie daher an ihr zunächst gelegenes Gericht, nämlich das der Schranne

[1] In der Gegend des Sonnkogls SpK.
[2] Anich Markstein im Öxlbachtal SpK.
[3] SpK. Öxlbach.
[4] SpK.
[5] Siehe o. S. 168.
[6] Siehe o. S. 208 Anm. 11.

wiesen.[1] Auch mögen auf diesem Wege Angehörige der einen Schranne in das Gebiet der anderen gezogen sein und so direkt die alten Markengrenzen mit den Ergebnissen der vorschreitenden Rodung in Konflikt gebracht haben. In den Streitverhandlungen wird des öfteren ausdrücklich betont, daß die Leute aus den oben genannten tirolischen Höfen, obwohl diese jenseits der Fügener Schrannengrenze liegen, seit jeher als tirolische Untertanen gegolten haben.[2] Was den Waldstreit im Öxlbachtale betrifft, so wurde die Stellung Tirols in demselben besonders dadurch gefördert, daß ihm schon durch den Vertrag von 1533 das Stockrecht im ganzen Bereiche dieses Tales zugesprochen worden war. Der Ausgleich, der durch den Rattenberger Rezeß von 1690, bezw. 1699 (Art. 2)[3] in dieser Sache herbeigeführt wurde, zog Mittellinien, nach welchen die neue Territorialgrenze zwischen Tirol und Salzburg, bezw. den G. Rottenburg (Schranne Schlitters) und Fügen folgenden Verlauf erhielt:

‚Dan so gehen von Marchstain an gstatt des Ziller auf Rottenburger seiten abermahlen die Tyrolisch Schlitterische und weiters die Salzburgisch Fügnerische marchungen an und gerad durch selbige Au in das Gräbl, von dar an das end[4] des Janstains gegen Gägering, alwo negst an der ordinari strassen ain marchstain, ... hievon gerad hin auf das Geyerögg, folgents an das Pöldtenguet; welches, wie es dermahlen mit haag und zaun umbfangen, von denen Schlitterischen marchen ausgeschiden und dem Erzstüfft Salzburg mit der iurisdiction und seinen rechten reserviert, gleichwie auch hinentgegen Ihro Kais. Mayt. als landsfürsten in Tyrol die über die lineam in denen Salzburgischen Fügnerischen marchungen völlig oder zum theil eingeschlossenen Tyrolischen Schlitterische höf und gütter mit allen von alters hergebrachten rechten und gerechtigkeiten nebens der jurisdiction zu Gägering, als weit sich des trupfstall selbiger heuser erstreckhet, auch in das khünftig vorbehalten sein und verbleiben sollen; von dannen (geht die Grenze) etwas schrögs hinauf an das Lippenpächl, so zwischen dem salzburgischen Unterwimpissing guett und dem tyrolischen Oberwimpissing guett ... durchfliesset (M.),[5] ... gerad hinauf zu höchst auf den Sandkoglkopf,[6] ... gerad hinab ienseits in das Öxl- oder Ulpenpachtal auf den Schlaipfweg (M.), ... von dort lingger handt zwerch durch selbige Alpseiten

[1] Güter am Jansberg werden im rottenburgischen Urbar von 1360 (IStA.) tatsächlich genannt.

[2] IStA. GrenzA. 25, 3 u. 4.

[3] Wie o. S. 146 Anm. 2.

[4] Gemeint ist das Südende.

[5] Nach den zitierten Karten liegen Poltengut und Lippenbachl in der Mitte zwischen den beiderseitigen Prätensionslinien.

[6] SpK.

hinein auf den Knappenweg ... diesem nach bis an Knappensteig[1] und von dar dem pach nach an Hundsurtl in grundt des thals an dem Öxlpach (M.), ... sodann gerad über die Ach an den haag, so alda die tyrolische albm Rodaun[2] und salzburgische albm Ulpen[2] schaidet (M.), ... solchem haag nach hin auf den Gerstkopf.'

Die längs dieses Grenzverlaufes gesetzten und mit der Zahl 1699 bezeichneten Steine sind zum Teil jetzt noch auf der Gemeindegrenze zwischen Schlitters und Fügenberg erhalten.[3]

Die Grenzen der Schranne Uderns und Ried werden in der zitierten[4] Beschreibung des 15. Jh. (1) und weitläufiger, aber dem Sinne nach nicht abweichend in einer anderen Fassung des 17. Jh. (2)[5] folgendermaßen angegeben:

(1) ,Zue der Schrannen zue Uderns: Von erst mitten in den Öden Gattern, her wider in die Achen,[6] ... hin gen Haslach[7] an das Gatterl, ... in die Scheibel Ran,[8] ... auf das Joch Gross, ... oben hin nach her ab über das Dristall[9] in Krewtzstain und viech fart oder besuech auf die Mülleben und das Mericht, von dem Krewtzstain hintz in den Hotzenstain, ... herüber den Ziler auf nach mitten hintz in den Kaltenpach[10] und ertz und holtzmaiss mitten hintz in den Kutterpach[11] auch hintz in das Joch[12] und dem Joch oben her nach hinz in das Pernach und den oben her nach als das joch grat get hintz mitten in den Sepach[13] und den Seepach nach hintz in die Achen,[14] ... hintz in den Öden Gattern in die aichein sewl, die noch da stet.'

(2) ,Zu vernemben der herrschaft Rottenburg gränizen und öffnung der schrannen Uderns und Ried:' Als erstens miten auf der Zillerpruggen die negst an die Finsing, zum andern von der pruggen auf in die Arztgruben in Dolmperg, ... gerad auf in Schiznwis,[15] ... auf unter Präntlasau in Schrofen, ... hinumb in das Dristall, ... über den Ziller über und hin an das Nöslach[16] in Kuterpach, ... gerad auf geen Huntsstockh,[17] ... gerad auf in Arbisskogl,[18] ... gerad über in Winnpach,[19] ... auf an das

---

[1] Es wurde also die rechte Talseite durch eine Diagonale halbiert, was oberhalb, sollte zu Salzburg, was unterhalb, zu Tirol gehören.

[2] SpK. [3] KatM. Grenzprot. von 1854. [4] Oben S. 198 Anm. 2.

[5] IStA. GrenzA. 26, 1. [6] SpK. 16 VI Finsinger Ache. [7] SpK. Haselbach.

[8] Siehe o. S. 168. [9] SpK. ,südöstlich Uderns. [10] SpK. Riedbach.

[11] Nach IStA. Karte 366 bei Ober-Kaltenbach von rechts in den Kaltenbach fließend.

[12] Gemeint sind die Gebirgskämme, die den Riedgrund umgeben.

[13] SpK. 16 V. [14] Finsingbach.

[15] SpK. 16 VI Tollenberg A. östlich Uderns.

[16] Nach IStA. Karte 366 der Wald zwischen dem Kutter- und Riedbach der SpK.

[17] Nach derselben Karte bei der Neuhüttenalpe westlich Ried der SpK.

[18] SpK. 16 V Gedrechter. [19] SpK. Wimbachkopf.

Creizjoch,[1] darein märchen drey albm, die ain ist Pfuns,[2] die andere ist Holzalbm,[3] die drite ist Kressprun,[4] von dem Creizjoch widerumben hinaus an die Retenwennt,[5] in Kaltnprun, ... hinaus auf das Durejoch,[6] der Jochhech nach gerad hinaus bis in den eisseristen Sepachkopff, wo wasser rint und kugl walgd, ... hinab nach der miten in den Sepach und durch den Sepach ab in die Finsing Ach, ... hinauf geen Kolram[7] in den fürst, ... hin in die Täller, ausser Mäntler velder und wider durch die Täller in die Finsing Ach und durch die Ach hinab geen Hochmoser in die gaterseil und ... hinab, wie es der miterzaun beide gericht voneinander thailt, und wider in Zillerpruggen.[8]

So haben die Uderner zwischen des Rappen schrofen und Dristall ir wöhr- und prenholz zu schlagen und heryber den Ziller zu bringen macht.

Alda ist zu vermerckhen, das noch herausser diser schrannen granizen noch vier guether, mit namen Ober und Unter Gensnockhen, item zu Stürza und zu Haidach miten unter dem Salzpurgerischen poden am Vigenperg[9] ligend, aber yederzeit mit aller podmessigkhait der Herrschaft Rotemburg unterworffen und bemelter Rieder habtmanschaft einverleibt, aber derselben güethers inhaber und die Salzburgerische unterthanen aldort an holz, wun und waid diser ende unverthailt sein.'

Außer den letztgenannten vier Gütern unterstanden laut der 1690 angefertigten Kommissionskarte[10] auf dem Fügenberge (G. Fügen) noch das Haus Nellenberg und die Kollenbergischen Güter der tirolischen (rottenburgischen) Jurisdiktion. Diese Vermischung der tirolischen und salzburgischen Gerichtsbarkeit war auch hier hauptsächlich durch die Ausgestaltung des grundherrschaftlichen Besitzes der Herren von Rottenburg entstanden.[11]

Diesen Markungen widersprachen aber mehrfach die alten Grenzöffnungen der salzburgischen Schrannen Zell und Fügen,[12]

---

[1] SpK. Marchkopf. [2] SpK. Pfunds A. im Hintersten Finsinggrund.

[3] SpK. im Riedgrund. [4] SpK. westlich Ried.

[5] Nach IStA. Karte 366 im Kamme nördlich Marchkopf der SpK.

[6] SpK.

[7] Nach IStA. Karte 366 ein Gehöfte links der Finsingache am Pankrazenberg.

[8] Auf der zitierten Karte ist der Grenzverlauf von Kolram bis hieher mit den genannten Örtlichkeiten und Objekten, die sich alle links der Finsinger Ache befinden, angegeben.

[9] SpK. Fügenberg; die einzelnen Güter auf der zitierten Karte verzeichnet.

[10] IStA. Karte 366.

[11] Im Urbar der Rottenburger von 1362 (IStA.) wird z. B. das Gut zu Gensnach und verschiedene Güter bei Fügen, die dann ein gewisser Nöll erwarb, erwähnt. Von letzterem stammt dann wohl der Name Nöllenberg.

[12] Siehe o. S. 168 ff.

wornach die Schranne Uderns durchaus von den Wasserläufen des Ziller, der Finsing, des Seebaches und des Kalten- oder Riedbaches zu begrenzen wäre. Insbesondere setzte es seit dem 17. Jh. Streitigkeiten ab wegen des südlich des Riedbaches bis zum Kuterbach sich ausdehnenden Nößlachwaldes und aus den Verhandlungsakten[1] scheint in der Tat hervorzugehen, daß das Nutzungsrecht der Rieder in demselben nicht mit der ursprünglichen Bildung ihrer Schrannengemeinde zusammenhänge, sondern erst durch spätere besondere Verleihung von Seite Salzburgs zustande gekommen sei. Gleich verhält es sich mit dem Anteile der Schranne Ried am rechten Zillerufer. Ganz den salzburgischen Auffassungen gemäß fiel auch die Entscheidung aus, welche der Rezeß von 1699 (im Art. 2 und 3) in dieser Angelegenheit fällte. Die auf diese Festsetzungen bezüglichen Originaltexte[2] lauten:

‚Dan so gehen die marchungen von Creizjoch oder Marchkopf hinaus auf den Rettenwandkopf, ... auf das Tander- oder Thurnjoch, ... mitten in der höche hinaus auf den Seepachkopf, ... gerad hinab in den Fünsingpach, wo diser am negsten gelegen ist (M.), ... durch das thal dem Fünsingpach nach bis in Ziller, iedoch die an St. Pangräzenperg, wie auch am Fünsingpach nach Fügnerseiten gelegenen Tyrolische mit den Salzburgischen vermischten unterthanen mit deren höff, gütter, schmidten, mihlen und heusern sambt deren zuegehörden noch fortan, wie von altershero mit aller iurisdiction und gerechtsame der herrschaft Rottenburg unterworffen verbleiben und derselben durch obbemelte marchungen an ihrer bottmässigkeit in mindesten nichts benomen sein solle. Folgendts gehen die weitere Uderner und Rieder marchungen gegen der propstei Zell von alwo der Fünsingpach in Ziller einfliesst, denselben nach hinein in den Kaltenpach oder Riedpach und nach denselbigen hinauf und hinein in seinen ursprung, ... zwischen der Tyrolischen albm Kaltenpach und der Salzburgischen albm Mizon[3] hinauf die höche gegen dem Wimpach, so Salzburgisch ist, und selbiger höche nach hinumb und heraus auf den vorbenanten Marchkopf oder Creizjoch folgents ... vorerzeltermassen in Fünsingpach und Ziller, jedoch der Uderner unterthanen vermög brieflicher gerechtigkeiten von alters hergebrachten holzgenuss und staingebrauch am Tollenperg zu den archengebeuen und in anderweeg auch in khünfftig unbenommen.

Desgleichen ist aus dem Ried oder Kaltenpach negst an dem Pachauängerl gerad aufwerts an den Zug,[4] von dar der hohen riesen zu und nach derselben hinauf unzt an den Neuhüttenalbhaag[5] die ab-

---

[1] GrenzA. 30, 7. [2] Wie o. S. 146 Anm. 2. [3] SpK. 16 VI.

[4] Nach KatM. am Hang zwischen dem Riedbach und der Neuhüttenalpe SpK. 16 VI.

[5] SpK. 16 VI.

thailung beschehen und der herausser waldwuchs denen Salzburgischen, der innere denen Tyrolischen unterthanen beständig und aigen verbleiben solle.'

Doch sollte letztere Waldzuteilung die Gestaltung der Territorial- und Gerichtsgrenzen nicht tangieren. Trotzdem meldete die Gde. Ried bei der Anlage des stabilen Katasters im J. 1856 als Gemeindegrenze jene Linie an, welche den ihr 1699 am rechten Ufer des Kaltenbachs angewiesenen und ausgemarkten Waldteil einfängt. Die Gde. Kaltenbach aber erhob dagegen unter Berufung auf den Verlauf der alten Territorialgrenze Einspruch und behielt 1890 endgültig Recht.[1]

Das G. Rottenburg hatte innerhalb des salzburgischen G. Fügen mehrere Exklaven, die unmittelbar ersterem untergeordnet waren: einmal 6, bezw. später 7 Höfe zu Gagering, die nach der bereits oben[2] mitgeteilten Bestimmung des Vertrages von 1699 mit dem Bereiche ihres Tropfstalles (Dachtraufe) dem G. Rottenburg, mit den dazugehörigen Feldungen dem G. Fügen angehörten. Diese Beschränkung auf den Tropfstall ist ein besonderes Kennzeichen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit in fremdem Gebiete[3] und die Höfe zu Gagering erscheinen in der Tat schon im Urbar der Herren von Rottenburg von 1360[4] als deren Besitz. Die oben mitgeteilte Schrannenöffnung von Schlitters enthält allerdings diesbezüglich eine entgegengesetzte Angabe,[5] die aber wohl als Verwechslung zu taxieren ist. Ferner unterstanden der Jurisdiktion von Rottenburg laut des Vertrages von 1699[6] 15 Häuser im Kleinboden und 20 im Finsingtal (Gde. Fügen), 5 am Fügenberg und 17 am Pankrazenberg, das Wildauerische Wirtshaus zu Fügen, dann laut des Vertrages von 1533[7] die Widum zu Hippach, Fügen und Lanersbach[8] samt ihrem Gezirk. Diese letztere Jurisdiktionsausnahme war wohl deshalb entstanden, weil diese Pfarren dem Patronat des Bischofs von Brixen angehörten und der Vogt des letzteren der tirolische Landesfürst war.[9]

---

[1] KatM. Grenzprotokoll Ried. [2] S. 210.

[3] Siehe AöG. 102, 142. [4] IStA. f. 4.

[5] Siehe o. S. 209; identische Angaben in einem Urbar der Herrschaft Rottenburg von ca. 1620 (IStA.) und bei Staffler 1, 692.

[6] Siehe o. S. 213; die weiteren Angaben nach Staffler a. a. O.

[7] AöG. 53, 444. [8] Siehe auch IStA. GrenzA. 26, 3.

[9] 1318 versetzt K. Heinrich, Graf von Tirol, dem Andren dem Narenpechen ‚unsre vogtay der chirchen ze Fügen' (IStA. Cod. 18 f. 24). Dieselbe

16. Hofmark Münster (Lichtenwert).

Im J. 1414 erscheint zum erstenmal ein Pfleger und Richter zu Lichtenwert, 1425/7 eine Hofmark und ein Hofgericht zu Münster und aus Urkunden von 1463 und 1468 entnehmen wir, daß die HM. Münster und eine dortselbst auszuübende Gerichtsbarkeit mit dem Schlosse Lichtenwert als Zubehör verbunden war.[1] Die Entstehung dieses Hofmarkbezirkes erhellt einigermaßen aus einer Urkunde vom J. 1312.[2] Darnach übergibt Thomas von Freundsberg seine Burg zu Lichtenwert, die sein Eigen ist, sowie seine Güter im Zillertal und vom Heubach bis zur Tratzberger Klause dem Erzbischofe von Salzburg, welcher dafür den genannten Thomas von Freundsberg mit ebendenselben wie anderen in dieser Gegend befindlichen Gütern der Salzburger Kirche belehnt. Freilich wissen wir nicht, ob diese salzburgischen Besitzungen bereits damals eine gerichtliche Exemptionsstellung genossen, auch nicht, wann diese eventuell später geschaffen wurde, sicherlich wurde aber durch eine derartige Kommassierung kirchlichen Gutes innerhalb bestimmter Grenzen die Entwicklung eines eigenen Hofmarkbezirkes vorbereitet. 1319 hat zwar Thomas von Freundsberg die Lehensabhängigkeit Lichtenwerts von Tirol anerkannt,[3] es führte dies natürlich in der Folgezeit zu mancherlei Auseinandersetzungen zwischen Tirol und Salzburg, allein 1476 hat sich Tirol endgültig aller Ansprüche auf Lichtenwert begeben und dieses blieb samt der HM. Münster bis zur Säkularisation alleiniges Lehen des Erzstiftes Salzburg in den Händen verschiedener Familien.[4] Doch war die Hofmark trotz dieser Lehensabhängigkeit auch in den Zeiten der heftigsten Auseinandersetzungen zwischen Salzburg und Tirol unbestritten der tirolischen Landeshoheit

---

auch erwähnt im Urbar von 1286 FA. 45, 55. Also hatte der Landesfürst dieselbe ohne Rücksicht auf das G. Rottenburg inne.

[1] AB. 4 Nr. 386, 390, 428, 435; Baillie-Grohmann, Schloß Matzen S. 57. Siehe auch o. S. 187 u. 191. Das Eigenleuteregister von 1427 f. 23′ stellt gegenüber ‚die schran gen Münster‘ und ‚das hoffgericht‘, die Straßenordnung für Rottenburg von ca. 1530 (I. Cod. 96 f. 141) das ‚Landgericht und die Hofmark‘ zu Münster.

[2] Schwarz, Tiroler Schlösser 1, 141, Or. StA. Wien.

[3] Wien StA. Cod. 389 f. 47.

[4] Näheres darüber Schwarz, a. a. O. aus Schloßarchiv Lichtenwert, vgl. AB. 4 S. 93 ff.

unterworfen. Sie entrichtete die Steuern nach Tirol,[1] war auch in die tirolische Kreis- und Vierteleinteilung miteinbegriffen.[2] Die bayrische Regierung hob im J. 1809 die Hofmarkgerichtsbarkeit auf und überwies sie dem LG. Rattenberg; als 1817 das G. Rottenburg wiederhergestellt wurde, kam das Gebiet der HM. Münster unter dieses, 1837 bei der endgültigen Auflösung des G. Rottenburg wieder an Rattenberg. Doch bildete die Hofmark noch bis 1869 neben dem Dorfe Münster eine selbständige Orts- und Steuergemeinde.[3]

Die Jurisdiktionsverhältnisse in der HM. Münster werden in der alten Öffnung derselben[4] folgendermaßen festgesetzt: Der Inhaber des Schlosses Lichtenwert hat für die Hofmark einen eigenen Richter und Gerichtsboten zu bestellen, Ehehafttädinge zu halten und alle ‚Händel zu rechtfertigen und zu strafen'; die Malefizschuldigen sollen dem Landrichter von Rottenburg ausgeliefert werden. Dieses Schubverhältnis betonen auch andere Aufzeichnungen des 15. Jh.[5] Laut Nachrichten aus dem 18. Jh. hatte der Hofmarksinhaber wie manche andere Patrimonialgerichtsherren außerdem die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz bei Berufungen, ferner die Forstgerichtsbarkeit über alle Wälder im Bereiche der Hofmark.[6]

Die HM. Münster umfaßte die westliche Hälfte des gleichnamigen Dorfes und lag somit auf dem linken Ufer des Inn, während der Ansitz Lichtenwert zwar unmittelbar anstoßend, aber am rechten Ufer liegt. Dieses ungewöhnliche Verhältnis erklärt sich damit, daß ehemals das Bett des Innflusses von unterhalb Kropfsberg bis oberhalb Brixlegg gegenüber dem jetzigen weiter rechts (südöstlich) zwischen den Ansitzen Lichtenwert und Matzen hindurch — ungefähr in der Richtung der heutigen Landstraße — gegangen ist; Lichtenwert lag mithin damals auch auf der linken Seite des Inn. In einer Karte der Hofmark aus dem 16. Jh.[7] ist dieser ‚alte Inn' als Seitenarm

---

[1] ILA. Steuer Fasz. 32 zum J. 1628 und Fasz. 41 zum J. 1775.
[2] Siehe AöG. 102, 290 ff. IStA. GenKat. v. 1780 f. 59.
[3] Staffler 1, 742 u. 773. Landesregbl. 1854 II, 58; Ortsrepert. von 1869.
[4] Aufgez. 1554, gedr. TW. 1, 132.
[5] Siehe o. S. 195.
[6] IFerd. Dip. 982 IV.
[7] AB. 4, 97; moderne Wiedergaben der Karte bei Baillie-Grohmann, Schloß Matzen S. 34; IFerd. Bibl. Nr. 6449 u. 6450.

des Hauptflusses noch eingetragen, die Umlegung kann nach alten Kundschaften[1] spätestens Ende des 15. Jh. erfolgt sein.

Eine Beschreibung der Grenzen der HM. Münster vom J. 1514 ist im Weistum derselben[2] enthalten, weiters sind jene übereinstimmend damit auch in die oben erwähnte Karte eingetragen. Darnach läuft diese Grenze vom Judenpichl[3] ‚in Häuser[4] pannzaun in das Artegk,[5] in den Schuthals,[6] hinein in die Unt,[7] in die Gruebach Lake[8] auf den Rotenkopf,[9] auf den Rafent,[10] auf das Sonnwentjoch[11] hinab auf den Ränsen,[12] auf den Hals und auf Seitenstain[11] weiter hinab in Hölenstain,[11] dem mittern weg entlang durch das Dorf Münster auf die lantstraß, dieser entlang bis zur Habach durch dieselbe hinab in den Inn und dessen Schiffsstraße entlang aufwärts wieder bis zum Judenpichl.' — Eine andere Grenzbeschreibung, welche noch zu jener Zeit entstanden ist, da Rattenberg bayrisch war,[13] und die ganze Schranne Münster, also auch den unmittelbar rottenburgischen Anteil derselben, umfaßt, deckt sich sonst mit den eben gebrachten Angaben, versucht aber den rechts des Inn gelegenen Gebietsteil mit dem Schlosse etwas deutlicher zu umgrenzen; nämlich von der Einmündung des Häbach in den Inn ‚hinüber zwischen Liechtenberd und der Mätzen,[14] daselbst hinüber in des Vörgen angerl und Judenpichl oberhalb Liechtenberd wider auf scheffrätigs In gegen der Hergassen, dann den Inn aufwärts weiter bis in Prädler anger und von diesem gestracks hinauf in Artenegk' und weiter wie oben.

Der Freithof zu Münster wird in einer Aufzeichnung des 15. Jh. als Freistatt erwähnt.[15]

Das Kloster Frauenchiemsee beanspruchte laut der aus dem 15. Jh. stammenden Öffnung von Wiesing[16] die Gerichtsbarkeit über seine zahlreich daselbst ansässigen hörigen Leute, ausgenommen ‚umb drei sach, totschleg teuf und notnunft'. Irgendein anderer Beweis, daß das genannte Stift hier eine so weitgehende Gerichtsbarkeit tatsächlich ausübte, ist nicht vorhanden und es ist fraglich, ob damals der Landesfürst, bezw. das G. Rottenburg die Ausübung derselben überhaupt noch zu-

[1] Gütige Mitteilung des Herrn C. v. Inama aus dem Archive in Lichtenwert.
[2] TW. 1, 127.
[3] Nach der zitierten Karte ‚Haidenschlößl, so die alten Judenpichl nennen', ein Punkt knapp am Inn, zwischen Kropfsberg und der Zillermündung.
[4] SpK. 16 V Haus.
[5] Nach Anich Martellsp. der SpK.
[6] Schichthals SpK.
[7] Judenspitz Anich, Heiterstellsp. der SpK.
[8] Gruber See SpK.
[9] Nach Anich Roßkopf der SpK.
[10] Rofan SpK.
[11] SpK.
[12] Anich unterhalb Sonnwendjoch SpK.
[13] IStA. Cod. 369 f. 53.
[14] Schloß Matzen.
[15] Siehe o. S. 191.
[16] TW. 1, 155.

gelassen hat. Für die spätere Zeit ist das positiv ausgeschlossen.[1] Das Stift übte laut der seit dem 17. Jh. erhaltenen Verfachbücher[2] nur mehr das Recht der Aufrichtung und Verfachung von Verträgen betreffs seiner zu Wiesing, Jenbach und Eben gelegenen Güter. Die Geschäfte geschehen vor dem stiftischen Propst, die Akte werden geschrieben von einem Propsteischreiber, als welcher seit 1740 der Gerichtsschreiber von Rottenburg fungierte.

17. Burgfrieden Tratzberg.

Tratzberg wird als landesfürstliche Feste seit dem Ende des 13. Jh. erwähnt.[3] Andeutungen über die weiteren Schicksale der Feste Tratzberg siehe bei Staffler 1, 672.

Mit Urkunde vom 15. Juni 1561[4] verlieh K. Ferdinand I. dem Schlosse Tratzberg, das damals im Besitze des Georg Ilsung war, ‚ainen aigenen Burkhfriden midt nidern Gerichtszwang‘, wie andere dergleichen Burgfrieden begabt sind. Die Grenze des neuen Burgfriedens soll durch die Ringmauer, die das Schloß samt dem Meierhof und den dazugehörigen Gründen umfängt, gebildet werden. Aus dem Umstande, daß in der Verleihungsurkunde sowohl dem Pfleger von Rottenburg wie jenem von Freundsberg die Wahrung der Burgfriedensrechte aufgetragen wird, ist ersichtlich, daß das Gebiet des Burgfriedens aus dem Bereiche beider bei Tratzberg zusammenstoßenden Gerichte genommen war.[5] Nach Mitteilungen, die dem Bearbeiter aus dem gräflich Enzenbergischen Archive zugekommen sind,

---

[1] Siehe u. Abschn. 28, wo über die Immunitätsgerichtsbarkeit des Stiftes Frauenchiemsee in Tirol im Zusammenhange gehandelt wird.

[2] IStA. Verfachb. Rotholz Ende. Siehe u. Nachtrag 6 a.

[3] Z. B. IStA. Cod. 277 f. 37. Cod. 280 f. 13. Cod. 286 f. 96 (Ständige Burghutsleistung der Haller Saline für ‚Tratzperch ad clusam Wartenberch)‘. — Ca. 1315 klagen die Leute von Stauns gegen die von Tratzperch, daß diese sie an ihrem Gesuche engen (Cod. 107 f. 17); 1347 ist Tratzberg den Herren von Freundsberg vom Landesfürsten versetzt (IStA. Urk. II, 415).

[4] Bestätigt 1568 Juni 17 und 1597 Okt. 18; Mitteilung aus dem gräflich Enzenbergischen Archive in Schwaz; IStA. Confirmationsbuch 1568/69 f. 202.

[5] Siehe die Grenzbeschreibungen oben S. 200 u. 209, unten S. 235, wo die Haus- oder Schloßlahn von Tratzberg als Grenze der G. Freundsberg und Rottenburg erscheint; diese Lahn liegt laut ortskundiger Mitteilung in der Mitte, nicht etwa am Rande des Burgfriedens.

weisen dortselbst verwahrte Akten darauf hin, daß der Burgfrieden Tratzberg zum G. Freundsberg namentlich hinsichtlich Straßen- und Marschkonkurrenz gehört habe. Nach anderen, ebenfalls sehr beachtenswerten Angaben[1] war aber der Burgfrieden Tratzberg zum LG. Rottenburg schubpflichtig. Offenbar sind diese Verhältnisse, da im 18. Jh. der Burgfrieden und die beiden Landgerichte ein und demselben Dynasten (Freiherrn von Tannenberg) unterstanden, etwas willkürlich gehandhabt worden. Bei der Anlage des Theresianischen Katasters (1775) erhielt der Burgfrieden Tratzberg (mit 2 städtischen und 6 bäuerlichen Häusern, Äckern, Wiesen und Waldung) eine von den angrenzenden Gerichten völlig getrennte Beschreibung und Veranlagung.[2] — Über die Vereinigung des Burgfriedens mit dem LG. Rottenburg, bezw. Schwaz 1809, bezw. 1817 und 1835 siehe Staffler 1, 628.

Grenzbeschreibung ist außer des eingangs mitgeteilten Passus keine bekannt, beiläufige Vorstellung gibt Anichs Karte. Laut eines amtlichen Protokolles vom J. 1764, aufgenommen vom ‚Verwalter des Burgfrieden Tratzberg',[3] gehörten zu diesem 5 bäuerliche Haushaltungen mit zusammen 44 Personen, und zwar der Bestandsmann auf dem Stuettenhof,[4] zwei im Schloß Tratzberg und zwei zu Tratzberg.[5] Ein Bericht des Verwalters von 1768 gibt indirekt Andeutungen von der Ausdehnung des Burgfriedens.[6] In der KatM. der Gde. Stans von 1856 bildet Tratzberg einen geschlossenen Besitzkomplex von Feldern und Wäldern vom Inn bis zur Höhe des Ostgrates des Staner Joches mit dem Schlosse und den Häusern zu Tratzberg, Ried und dem Stuttenhof und damit dürfte sich das Gebiet des ehemaligen Burgfriedens Tratzberg gedeckt haben, der spätestens 1840 mit der Gemeinde Stans vereinigt worden ist.[7]

---

[1] Sammler GT. 1, 274 und IStA. Bayer. Arch. 3. Abtl. Cl. I Sectio F I. zum J. 1808.

[2] IStA. Generalkataster 1780 ff. fol. 32.

[3] IStA. Cam. Catt. Nr. 74.

[4] SpK. 16 V in der Ebene unter Tratzberg.

[5] Wohl Ried der SpK.

[6] IStA. FischA. 4, 4. Es heißt da: ‚In clainem burgfrieden Tratzberg ist kain anders fischwasser verhanden als in allselbstigen und darober ligenden Stanner gütern befindlichen, in Jenpach in Ynnstromb einfliessender Giessen.'

[7] Staffler 1, 671.

18. Gericht Rettenberg.

Die Talorte erscheinen hier urkundlich zum erstenmal: Volares 995, Wattenes 930 und 1020, Quolesaz (Kolsaß) 1050;[1] die Hofsiedlungen in monte Cholsass 1196, Wattenberg 1267, Vögelsberg 1278,[2] Volraerberch 1286.[3]

Wie das Gebiet bis zum Aschbache, der alten Gerichts- und Pfarrgrenze westlich Volders, aus der Andechsischen Grafschaft 1254 an die Grafen von Hirschberg und 1284 an die Grafen von Tirol gekommen ist, ergibt sich aus der Geschichte des G. Rottenburg.[4]

Ein ‚iudex de Rettenberch' wird zum erstenmal in einer Amtsrechnung vom J. 1315,[5] ein ‚iudex magistri curie (d. i. des tirolischen Hofmeisters Heinrich von Rottenburg) in Rettenberg', ferner ein ‚praepositus ibidem' in dem Salinenamtsbuch von ca. 1330[6] genannt und dadurch belegt, daß dieser Richter von Rettenberg im Dienste der Herren von Rottenburg gestanden ist. Auch aus der oben[7] wiedergegebenen Notiz von 1313 ist zu ersehen, daß die Orte des G. Rettenberg der Gerichtsgewalt des Seifried von Rottenburg untergeben waren. Das Schloß Rettenberg war laut Urkunde von 1329 ebenfalls Besitz der Rottenburger und gleichzeitig wird als ihr Richter zu Rettenberg ein gewisser Heinrich von Wattens,[8] weiters derselbe in den J. 1331 und 1334[9] erwähnt. Im J. 1344 bestätigt Markgraf Ludwig der Brandenburger einen Gerichtsspruch ‚Christians des Füger, der an Heinrich von Rottenburg des hofmeister stat ze geriht gesezzen ist ze Wattens in dem gerichte'.[10] 1345 und 1347 heißt es von einem Hofe zu ‚Platten am Tulverperg' (heute Kleinvolderberg), daß er ‚in Cholsasser pharre und in des hofmeisters gericht von Rottenburch' liege.[11]

[1] AT. 1 Nr. 54 u. 118. SUb. 1, 137, MB. 6, 12.

[2] Pockstaller 29. 33. 240.

[3] FA. 45, 52.

[4] Siehe o. S. 179 f.

[5] IStA. Cod. 286 f. 79.

[6] IStA.

[7] S. 183 Anm. 4.

[8] AGT. 4, 65; ‚Heinrich der Richter von Rettenberch' erscheint auch in einer Urkunde Heinrichs von Rottenburg vom J. 1316 (Stift Wilten Kopb. f. 302). — Heinricus de Watens, iudex in Rettenberch ca. 1330 (IStA. Cod. 18 f. 39'). — Die Angabe Eggers in MIöG. Ergb. 4, 391 Anm. 7, daß Rettenberg anfangs Lehen der Herren von Freundsberg gewesen sei, ist demnach nicht richtig.

[9] Hormayr, Beitr. 2, 202 und AB. 3 Nr. 520.

[10] StA. Wien Cod. 400 f. 3.

[11] Archiv Stift Georgenberg, Kopialb. Pfannhaus bis Brixen f. 45 u. 47.

Man ersieht, daß damals die Bezeichnung des Gerichtes nach der Feste Rettenberg durchaus noch nicht feststand. In dem Urbare Heinrichs von Rottenburg aus der zweiten Hälfte des 14. Jh.[1] erscheint als dessen Besitz das Haus und Amt Rettenberg mit Gütern innerhalb und außerhalb des Gerichtes bis Ellbögen im Wipptal und Oberperfuß bei Zirl. Die Abhängigkeit des G. Rettenberg von der tirolischen Landeshoheit erweist positiv die Einbeziehung seiner Gemeinden in die Steuer- und Verwaltungsuntersuchung um 1313,[2] ferner die eben erwähnte Urkunde Markgraf Ludwigs von 1344. Im übrigen erfahren wir nichts über eine Einflußnahme der landesfürstlichen Regierung auf die Verwaltung dieses Gerichtes und es ist daher kein Zweifel, daß dasselbe zu dem gleichen selbständigen Rechte den Herren von Rottenburg verliehen war wie das G. Rottenburg.[3]

Die sachliche Zuständigkeit des G. Rettenberg schloß die Übung der Blutgerichtsbarkeit aus und wies dieselbe an das LG. Rottenburg. Dies deutet die oben S. 191 mitgeteilte Rottenburger Gerichtsordnung des 15. Jh. an und wird durch eine Kundschaft vom 4. März 1517 in sehr bezeichnenden Wendungen bestätigt.[4] Auch Angaben aus späterer Zeit äußern sich in demselben Sinne.[5] Zweifellos deutet dieses Verhältnis auf einen alten,

[1] IStA. Urbare. [2] Wie o. S. 188. [3] S. o. S. 182 f.

[4] IStA. KamA. 82, Nr. 1461 c: Vor Lamprecht Pöggl, Landrichter zu Rotemburg, verlangt Jakob Kripp, Pfleger zu Rettenberg, folgende Kundschaft: ‚Wielang ingedenk sei, das inen (den Kundschaftsleuten) auch wars kunt und wissent sei, das die zway gericht Rotemburg und Rettenberg albegen ye und ye, als lang sy gedenken und gehört möchten haben von irn voreltern, das beyde gericht albeg zu einander gehört haben mit dem hochgericht, dann wann ain malefizig person im gericht Rettenberg betreten wirdet, das dieselb albeg durch den richter oder verwalter desselben gerichts der herrschaft Rotemburg mues uberantburten und alsdann hat ain richter zu Rotemburg macht derselben personen lassen zu ergeen, was malefiz und der schrannen recht ist, ... das inen auch wissent, das die zway gericht gleich wag und mass haben. Item wie man auch in steur und raysen dem landfürsten oder ain landschaft betreffend anlegt ...‘ Die ersteren Fragen werden von den Kundschaftsgebern unverändert bejaht, betreffs der letzteren Frage gesagt: ‚Steur und rays halben, do sei ainem yeden gericht sein anzal aufgelegt, darin ain yedes gericht sich waes zu halten.‘

[5] IStA. Prozessb. 1681 f. 296, 464; 1786 sagt der Pfandinhaber: ‚Das G. Rettenberg hat die Formierung der Inquisitiv- und Informativprozesse durchzuführen, den weiteren Schub an das G. Rottenburg‘ (IStA. Kam. Catt. 245). — Siehe Sammler GT. 1, 274.

ursprünglichen Zusammenhang zwischen den beiden G. Rottenburg und Rettenberg. Man darf sich demnach die Entstehung des G. Rettenberg wohl am ehesten so vorstellen: der Jurisdiktionssprengel der Herren von Rottenburg reichte ursprünglich bis an die Westgrenze des G. Rettenberg, was ja durch die oben[1] gebrachten Belege aus dem J. 1263 als völlig sicher erhärtet wird. Durch Verleihung der Gerichtsbarkeit über Schwaz und die umliegenden Orte an die Herren von Freundsberg verlor das oberhalb gelegene rottenburgische Gebiet den territorialen Zusammenhang mit dem Hauptteile desselben und wurde dadurch und infolge der immerhin großen Entfernung vom Gerichtssitze dazu bestimmt, einen eigenen Richter zu erhalten und so einen selbständigen Gerichtsbezirk zu bilden. Der Umfang des letzteren wurde aber nicht erst ad hoc konstruiert. Vielmehr war er vorgebildet durch den Bestand einer eigenen Schranne des alten rottenburgischen Jurisdiktionssprengels, welche Schranne sich ursprünglich mit dem Umfange der alten Pfarre Kolsaß gedeckt hat. Das spätere G. Rettenberg umfaßte allerdings nicht alle zur Pfarre Kolsaß gehörigen Orte, Weer und Pill, die ebenfalls zu letzterer zählten, erscheinen später als Bestandteile des G. Freundsberg, allein, wie unten[2] dargestellt, ist das erst im Laufe des 14. Jh. bewirkt worden und jene Orte haben vordem (um 1315) nachweisbar der Gerichtsgewalt der Herren von Rottenburg, nicht jener von Freundsberg unterstanden. Die Pfarre Kolsaß war also ursprünglich in ihrem ganzen Umfange ein einheitliches Gerichtsgebiet. Als einheitliches Steuergebiet erscheint sie im J. 1286,[3] jedoch hinsichtlich von Vogtsteuern, die nicht von den Herren von Rottenburg, den Inhabern der Gerichtsgewalt, sondern vom landesfürstlichen Amte in Thaur einzuheben waren. Gleich den anderen Schrannen des G. Rottenburg dürfte auch die Schranne Kolsaß von Anfang an der selbständigen Ausübung der Blutgerichtsbarkeit entbehrt haben, vielmehr in dieser Beziehung an die Hauptschranne jenes Gerichtes gewiesen sein; dieses Abhängigkeitsverhältnis blieb auch bestehen, als die Schranne Kolsaß einen eigenen Richter erhalten hatte.

Beim Sturze Heinrichs des Letzten von Rottenburg (1411) war auch das G. Rettenberg dem Landesherrn verwirkt.[4] Es

---

[1] S. 179. [2] S. 231 f. [3] FA. 45, 50 f. [4] Siehe Jäger, Verfassung 2, 284.

wurde zuerst an Hans von Emps pflegeweise[1] und seit 1419 als Pfandschaft samt dem Schlosse und den zugehörigen Gütern an verschiedene Familien vergeben, wie bei Staffler 1, 626 im einzelnen mitgeteilt ist. Hier und S. 553 auch die Schicksale dieses Gerichtes im 19. Jh., bis es 1825 vom Staate übernommen und mit dem LG. Hall vereinigt wurde.

Die Steuerliste von 1313[2] nennt als eigene Ortsgemeinden: Volres daz dorf, Volraer perg, Vegels, Wattens und Wattenperg, Cholsaz und Cholsazer perg. Das Register von 1427[3] bestätigt die Zugehörigkeit derselben zum G. Rettenberg.[4] Für die Gemeinden war hier besonders der Ausdruck Oblai üblich und ihr Charakter als Flurgemeinden wird oft genug bezeugt.[5] Die Trennung des Volderberg in zwei Gemeinden Klein- und Großvolderberg wird erst seit dem 16. Jh. ersichtlich.[6] Der Theresianische Kataster ca. 1780[7] gliedert das G. Rettenberg in die Gemeinden oder ‚Habtmannschaften‘ Volders, Groß- und Klein-Volderberg, Wattens, Watten- und Vögelsberg, Kolsaß und Kolsaßberg. Diese Einteilung hat sich auch in der Folgezeit unverändert erhalten, jedoch haben sich in der Gebietszuweisung zwischen Tal- und Berggemeinden gerade hier auffallende Verschiebungen noch bei der Anlage der Katastermappe ergeben.[8] — Die Angehörigen der Gde. Kolsaßberg waren laut Urkunde von 1448[9] zu persönlichen Diensten auf das Gerichtsschloß verpflichtet, jedoch frei von Steuer und Rais mit den übrigen Gerichtsinsassen, genossen also damals die Stellung von Burgfriedern.

Über die Grenze des Gerichtes gegen Freundsberg ist heranzuziehen eine Angabe des Weistums von Kolsaß, welche die Grenze dieser Gemeinde gegen ‚Werer Oblai‘ betrifft:[10] ‚Von Mitten des Inn, dem Wererpach entlang einwärts bis auf den Vilz,[11] vom Vilz hinauf in den

---

[1] IStA. Schatzarch. 903.
[2] Wie o. S. 188 Anm. 2.
[3] Wie o. S. 189 Anm. 1.
[4] ‚Vegels in Rettenberger Gericht‘ (AB. 4 Nr. 743) zum J. 1479 besonders belegt.
[5] TW. 1, 178 ff.; AB. 3 S. 82 u. 105 ff. — ‚Vollrer Oblat‘ erwähnt ferner das Eigenleuteregister von 1427; ‚Zehent in Kolsazer oblay und Rettenberger gericht auf beden veldern‘ 1450 IStA. lib. fragm. III f. 46.
[6] AB. 4 Nachtrag S. 486 ff.
[7] IStA. Kat. Gen. 1 f. 36.
[8] Siehe AöG. 102, 275 f.
[9] IStA. Bekb. 1508 f. 177.
[10] TW. 1, 179.
[11] Wohl die Gegend, wo die Quellbäche aus Nafing und Krovenz sich vereinen.

Hacken, ... hinauf in die Jochrinn bis auf den Grat[1] und über den Grat westwärts hinüber auf den Hilpold.'[2] Weiters gehörte laut Jagd- und Fischereibuch[3] zum G. Rettenberg das Wattental mit dem Mölstal — letzteres auch nach Urkunde von 1466[4] — und das Voldertal, von diesem aber nur die östliche Seite bis hinab zum Talbach, der das G. Rettenberg vom LG. Sonnenburg scheide. Doch verließ am untersten Teil des Volderer Baches die Grenze denselben, um gegen Westen an den Aschbach überzuspringen, der ein Stück oberhalb der Volderer Innbrücke in den Inn fließt, wie die unten mitgeteilten Forst- und Fischwasserbeschreibungen ersehen lassen.[5] Übrigens wird bereits in einer Urkunde vom J. 1365 der Hof Platten am Klein-Volderberge, d. h. westlich des Volderbaches, als im G. Rettenberg gelegen bezeichnet,[6] ebenso Schloß Friedberg in einer Urkunde von 1509.[7]

Eine Beschreibung des ‚Forsts zu Kolsaß' von 1613[8] deckt sich nur zum Teil mit den Grenzen des G. Rettenberg, zum Teil greift sie in die G. Freundsberg und Sonnenburg über. Sie lautet: ‚Der forst zue Kollsass fangt erstlich an Volderer pruggen beim Aspach,[9] von dannen dem tall nach in Volderer Wald, so an das lantgericht Sonnenburg stosst, ... dem gradt nach hinein und hinein[10] bis an Lafiss[11] und Clamerspitz[2] des Steinacher forstes, ... hinum bis auf den Wilden Lizum,[12] genant Reggenert,[13] ... hinumb bis auf Wildpoldt,[14] ... von dann in das gericht Freuntsperg bis an Pülerpach in halben Ynnstromb, ... den stromb auf und auf bis wider zu Volderer pruggen.'

Eine Äußerung des Pflegsverwalters von Rettenberg vom J. 1768 über die Fischwasser in seinem Bezirke sagt, gestützt auf ältere Vorlagen (Urbare des Schlosses Friedberg vom 16. Jh.):[15] ‚daß in derendigen gericht Rettenberg ... aus denen flüssen alleinig der Inn die ganze gerichtsbarkeit längs der mitternachtseite von Aschbach bis zum Wererbach bestreichet, ... welche aber, gleichwie selbe bis zu ihren ausfluss in den Inn derendiges gericht,[16] nämlich diser[17] von dem landgericht

[1] Hobarjoch SpK. 17 V. [2] SpK.
[3] Herausgeb. von Mayr S. 16 u. 7. [4] IStA. Urk. 7205.
[5] Über den Aschbach als Grenze des LG. Rottenburg im weiteren Sinne siehe auch o. S. 179 f.
[6] AB. 3, 282. [7] AGT. 5, 265. [8] IStA. Cod. 538.
[9] Vgl. o. S. 180 Anm. 1.
[10] Damit ist der Grat vom Tulfein-Glungezer bis zum Naviserjoch gemeint, doch entspricht das nicht der Gerichtsgrenze, die vielmehr vom Kleinvolderberg aufwärts längs des Volderbaches auf jenes Joch läuft.
[11] SpK. 17 V Navis.
[12] Lizum heißt nach SpK. die letzte Alpe im Wattental (siehe u. S. 226), hier ist gemeint die Hochplatte der Tarntaler Köpfe im Westen derselben.
[13] SpK. Reckner. [14] SpK. Hippoldsp.
[15] IStA. FischereiA. 8. — Im Wesen stimmt damit überein die Beschreibung der mit dem Schlosse Rettenberg verbundenen Fischereirechte laut des Katasters von 1775 (wie u. S. 225 Anm. 3).
[16] D. i. Rettenberg. [17] D. i. der Aschbach.

Sonnenburg, jener [1] aber von Freundsperg und Schwaz entscheidet, derohalben auch nur zur helffte allhero gehörig. ... Die vischensgerechtigkeit in ernennten Aschpach von Yhn hinauf, unzt an Laderpach [2] bey Christian Millers an Volderwald mühlstampf in erdeiten Aschpach fallt, doch solle der herrschaft Rettenberg vischer herenter des Aschpachs auf der herrschafft Rettenberg seiten oder grund und boden stehen.'

Beschreibungen des Jagdrechtes, das mit der Herrschaft Rettenberg verbunden war, greifen im Voldertal ostwärts ebenfalls über den Volderbach auf den jenseitigen Bergkamm, im übrigen schließen sie sich ausdrücklich den Gerichtsgrenzen an. So lautet jene von 1775: [3] ,Ein jeweiliger pfandtsinhaber des gerichts Rettenberg hat die gerechtsame zu jagen auf flüeg- und stüebendes gewild im Volderthal am Grossvolderberg bis hinein an das alpl Grafmarth,[4] wie es das geheng daselbsten gibet, alles was herüber gegen Rettenberg und was hinüber hanget auf Steinach gehörig. Dann das Wattenthal zu beeden seiten bis an Höhlschrofen in der alpe Lizum, wie es nit minder dortselbst das gehäng gegen Rettenberg gibet. Weiter das Kolsassthal hinein bis an Untern Berg zum bächl, so das Rettenberger und Freundtsperger gericht föllet'. Letzteres Grenzstück gibt genauer an die Beschreibung des Jagdrechtes der Herrschaft Rettenberg nach dem Kaufvertrag vom J. 1844: [5] ,Gegen Morgen vom Einflusse des Weererbaches in den Inn, dem Wererbach nach hinein bis zum Zusammenflusse des Nafinger- und Grafenserbaches [6] oder bis zum Grafenser Unterberg, dann über dessen Grate auf das Hochgebirg oder Joch gegen Tux, welche Gränzen zugleich die Gerichtsgränzen zwischen Hall und Schwaz bilden,[7] von disen dem Grad nach zu der Alpe Fallruck,[8] Läner, Hilpoltspitz vom Läner nach Lizum und dem Grad nach zum Kreuzjoch. Gegen Mittag zu der Alpe Kalchwand und Junserbergerjoch,[9] von dort zum Lizumer Ferner hinauf in Räcknerspitz und Mölshals auch zu dem Ebenjöchl gegen Lavis [10] und die Steinacher Gerichtsgränzen. Gegen Abend an das Steiningenjoch und Rauchenkopf, von dort zum Gamshag, Morgenspitz, Glungezer von da über den Grad des Tulfeinjöchls zum Kam herab, dem Kam nach herab auf Windegg,[11]

[1] D. i. der Wererbach. [2] D. i. der Tulferbach o. S. 180 Anm. 1.

[3] Kataster von Kolsaßberg (IStA. Kat. 19, 13) Nr. 121.

[4] SpK. 17 V. [5] Verfachbuch Hall 29. IV. 1844.

[6] SpK. Krovenz.

[7] Das G. Rettenberg war im J. 1825 als Ganzes dem LG. Hall zugewiesen worden, also sind die erwähnten Grenzen auch für das G. Rettenberg zu beziehen.

[8] SpK. [9] SpK. Junsjoch. [10] Navis.

[11] Die Jagdgrenze verläuft also über den Grat vom Steiningen = Navisjoch bis zum Windegg. Damit stimmt auch überein die Grenze des Jagdrechtes des Schlosses Friedberg laut des Katasters von Kleinvolderberg von 1775 (IStA. Kat. 19, 19 Nr. 18): ,von Windegg bis auf den Khamp und am grad an Stallsins (SpK.), ... hinein in die Faltalpen (Anich), ... über den grad in Gambshaag etc.' — Daß aber die Gerichtsgrenze vom Navisjoch bis gegen Volderwildbad in der Tiefenlinie längs des

von da auf Brandbichl,[1] weiter herab auf Unterplaten, von hier zum Laderbachl, diesem nach herab zum Aschbach und diesem nach zum Innstrom. Gegen Mitternacht in mitte des Innstroms und diesem nach bis zum Weererbach.'

Anichs Karte zieht auch die Alpe Vallruck, die im innersten Winkel des Tales der Nassen Tux und mithin im Gehänge des salzburgischen G. Zell liegt, in den Grenzbereich des G. Rettenberg. Hiezu konnte Anlaß bieten der Umstand, daß diese Alpe laut des Katasters von 1775 grundherrlich zum Ansitze Hautzenheim bei Volders gehörte und von diesem an Bauern am Wattenberg (Steinlechnerhof) verliehen war.[2] Allein Anichs Annahme war doch irrig, denn gerade der zitierte Kataster von 1775 nennt die Alpen ‚Fallruckh landes Salzburg gelegen', ebenso erscheint dieselbe samt den Almen Thaleck und Pfunds im Finsingtal, welche den Inhabern des Schlosses Rettenberg, bezw. Hauzenheim gehörten, in einer von Seite Tirols gepflogenen amtlichen Erhebung vom J. 1790[3] unter jenen Almen, welche Tirolern gehörten, aber auf Salzburger Territorium liegen. Merkwürdigerweise hat aber die salzburgische Regierung in ihrem Proteste gegen die Anichsche Karte[4] diesen Verstoß gegen die anerkannten Grenzverhältnisse gar nicht berücksichtigt.

Eine beachtenswerte Veränderung ergibt sich für die gerichtliche Zuweisung der Alpe Lizum im innersten Grunde des Wattentals, der von Navis auf einem bequemen und relativ nahen Jochübergange zu erreichen ist und einen der

---

Voldertaler Baches ging, beweisen außer dem oben mitgeteilten Zeugnis die Beschreibung der Grenze des LG. Sonnenburg von 1659 (unten Abschnitt 24), ferner Anichs Karte und der Kataster der Gde. Tulfes von 1775 (IStA. Kat. 24, 1), der Nr. 288 die Stiftsalm und Nr. 391 die Alm Steinkasern im Voldertal jener Gemeinde und damit dem LG. Sonnenburg zuteilt.

[1] Von hier ab wieder genau die Gerichtsgrenze gemäß der zitierten Sonnenburger Grenzbeschreibung von 1659.

[2] IStA. Kat. 19, 5 (Wattenberg) Nr. 25 u. 82, und Kat. 19, 11 (Adelsfassionen von Rettenberg) f. 259. — Bereits 1475 waren die ‚alben Vallrut und Phundes' (letztere im obersten Finsingrund, auch auf salzburgischem Gebiet gelegen) als Lehen der Landesfürsten von Tirol, als Zubehör des Voglerhof zu Wattens den Inhabern des Ansitzes Hauzenheim verliehen (IStA. Lehenpapierurk. A. 391).

[3] IStA. GrenzA. Cod. 31, 6 § 20 u. 83.

[4] FMGT. 12, 118 ff.

größten Almbereiche in Nordtirol bildet. Laut Urkunde von 1424 Juni 15 gehörte ‚die alben, die da gelegen ist zu Lizumb' zum Schonznerhofe oder Bauhof zu Auffenstein in Navis und wurde damals an Leute aus dem Watten- und Volderberg verpachtet.[1] Der Schonznerhof unterstand der Grundherrschaft der Herren von Trautson zu Matrei.[2] In Akten und Urkunden des 16. und 17. Jh. wird nun diese Alpe Lizum, auch Hoch- oder Wilde Lizum genannt, ausdrücklich als im G. Steinach gelegen bezeichnet.[3] Sicherlich hat die Alpe ursprünglich und damals noch zum G. Steinach gehört, weil sie eben in den Wirtschaftsbereich des Navistales einbezogen war. Allein die Vergebung der Alpe an Leute aus dem Inntale lockerte diesen Zusammenhang und schon der Kataster des G. Steinach vom J. 1628 gesteht ein, daß sie nicht mehr dorthin versteuert werde.[4] Voll entschieden war die Frage im 18. Jh. Anichs Karte (1774) zieht die Alpe Lizum unzweideutig zum G. Rettenberg im Sinne der heutigen Umgrenzung über die wasserscheidenden Kämme und der Kataster vom J. 1775[5] sagt ausdrücklich, daß die Alpe

[1] ILA. A. Trautson C. 36.

[2] Urbar dieser von 1582 a. a. O. Urbar 77/2.

[3] So IStA. Embieten 1528 f. 107: Landesfürst befiehlt dem Landrichter von Steinach, zu verhindern, daß die Erben von Hans Fuchs die Grundherrschaft über die ‚alben Lizumb in unserm gericht Stainach gelegen', an sich ziehen und die Rechte des Landesfürsten darauf zu wahren. 1587 April 7 entscheidet der Landrichter von Steinach in einem Streite wegen der Alpe Lizum, 1594 und 1619 erwähnen Kaufbriefe die Lage der Alpe im LG. Steinach und die Grundherrschaft der Trautson über diese (ILA. A. Trautson C. 37 u. 39). 1681 verkauft Carl Fuchs von Fuchsberg den Herren Coreth zum Kolbenturn sein ‚aigentumbliches freylehen, so ist ain halber vierter thail des ganzen pergs und albens die Hoch Lizumb genannt, im gericht Stainach gelegen' (IStA. OJMA. Buch Amtsschriften des G. Steinach 1531—1722 f. 468).

[4] IStA. Kat. 30, 1 fol. 272: ‚Per bericht volgt, daß albm Lizumb, so an das landgericht Freundtsperg und gericht Retemberg confiniert, auch dem tal Nafis und der Stainachischen jurisdiction incorporiert; nachdem solche unterschiedene personen im landgericht Sonnenburg, sowol in der stat Hall und gericht Taur inhaben, alher (d. i. zum G. Steinach) nit versteurt werden wil, sondern inskonftig, weil es aus mangel genuegsamen berichts noch nit beschehen kinden, zu liquidieren und ausfindig zu machen und derohalben dis orts zu beschreiben underlassen worden ist.' Doch befindet sich am Rande von anderer Hand der Steuersatz nachgetragen: ‚Nota dise alm hat 7 käser und wirdet bekert mit 434 küe per 1400 fl.'

[5] IStA. Kat. 19, 11 (Adelsfassionen des G. Rettenberg) f. 24.

Lizum zwar dem Schlosse Matrei grundrechtbar, aber im G. Rettenberg gelegen sei.[1]

,Gewöhnliche' Dingstätten des G. Rettenberg werden erwähnt: zu Kolsaß laut Urkunde von 1440,[2] zu Wattens 1344[3] und zu Volders 1532.[4] Während ,das gerichtsherrschaftliche Schloß Rettenberg'[5] in Verfall geriet, wurde der Sitz des Gerichtes nach Volders übertragen, wo sich in der Kirchgasse die Rettenbergische ,Pflegsbehausung' und das Gerichtsdienerhäusl befand.[6]

Erzherzog Ferdinand II. verlieh 1575 Dez. 15[7] dem adeligen Ansitz Aschach bei Volders (damaliger Besitzer Ernst von Rauhenberg) ,einen eigenen Burgfrieden, soviel Mauer und Zaun den Ansitz mit seinen Zugehören als Gründen, Gütern und Böden ringsweis aneinander gelegen begreift und umfangt', ferner Freiung für redliche Todschläger auf drei Tage und Nächte. Der Passus von der niederen Gerichtsbarkeit, die nach dem Konzepte den Inhabern des Burgfriedens verliehen werden sollte, wurde nachher gestrichen, so daß der Ansitz nur die gewöhnlichen Adelsfreiheiten erhielt.[8]

Das Schloß Friedberg, schon als Besitz der Andechser erwähnt, war seit etwa 1260 Sitz einer landesfürstlichen Propstei (auch Amt oder officium), die verschiedene Gülten, insbesonders vogteilicher Natur, in der Umgebung zu verwalten hatte, aber keine gerichtlichen Befugnisse ausübte.[9] Doch besaß das Schloß laut seines Urbarbuches aus dem 16. Jh. ,Fürstenfreiung',[10] d. h. Asylrecht.

---

[1] Andere Teile der Alpe Lizum waren dem Ansitz Kolbenturm grundrechtbar, andere freieigen (IStA. Kat. 19, 14 Nr. 535; 19, 2 Nr. 14, 62, 68).

[2] Pockstaller, Georgenberg 104 und TW. 1, 177.

[3] Wie oben S. 220 Anm. 10.

[4] IStA. OJMA. Waldbereitungsbücher 5 f. 132: Heinrich Hohentanner, Pfleger zu Rettenberg, sitzt zu Volders an gewohnlicher Gedingstatt zu Kundschaftsrecht wegen der Riederhöfe im Voldertal (spätere Stiftsalm).

[5] So Kataster von Kolsaßberg von 1778 (IStA. Kat. 19, 13) Nr. 102.

[6] Kataster von Volders von 1779 (IStA. Kat. 19, 7) Nr. 248 u. 105.

[7] IStA. Ambraser Mem. 2, 16.

[8] Der Kataster von Volders von 1779 (IStA. Kat. 19, 7) Nr. 12 enthält die Angaben über ,Ansitz und Burgfrieden Aschach'.

[9] Ladurner AGT. 5, 249 ff.; FA. 45, 52 ff. — Der von Kogler AöG. 90, 510 für Friedberg verwendete Titel ,Gericht' ist irrig.

[10] Auszug IStA. FischA. 8.

19. Gericht Freundsberg.

Von den Ortschaften dieser Gegend werden zum erstenmal urkundlich erwähnt: Suates (Schwaz) 930, Fonapa (Vomp) 930 und 985,[1] Wer 1075,[2] Staunes (Stans) 1265;[3] die Einzelhofsiedlungen ‚in monte' oberhalb Vomp 1180,[4] ober Schwaz ebenso,[5] ober Pill (Bulle) 1283.[6] Das Gebiet gehörte fraglos zur andechsischen Grafschaft im Inntal, wie ja auch die Herren von Freundsberg seit dem 12. Jh. als Dienstmannen der Grafen von Andechs erscheinen,[7] und machte die Wandlungen dieser Grafschaft seit dem Aussterben der Andechser 1248 über die Grafen von Hirschberg bis zum endgültigen Anfall an die Grafen von Tirol (1284) mit.[8]

Laut einer unvollendeten Aufzeichnung von ca. 1220[9] treten als Vertreter des Konrad von Freundsberg bei einer vertragsmäßigen Aufteilung von Eigenleuten zwischen diesem und dem Stifte Georgenberg in Emaus (Achental) auf: Dominus Meinhardus iudex et Cristanus et Gerungus prepositi domini Chunradi (de Frewntesperch). Daß auch dieser Richter Meinhard in einem Dienstverhältnis zum Herrn von Freundsberg stand, geht aus diesem Zusammenhang ziemlich sicher hervor. In einer weiteren Urkunde von 1256 wird derselbe Meinhard Ritter und Richter in Schwaz genannt,[10] 1291 Gebhart Richter in Schwaz als Zeuge einer von einem Herrn von Freundsberg besiegelten Urkunde.[11]

Als Dienstmannen waren die Herren von Freundsberg den tirolischen Landesfürsten zur Offenhaltung ihrer Feste verbunden.[12] 1312 verzichtet Thomas von Friuntsperch gegenüber K. Heinrich, Grafen von Tirol, auf die ‚voctay ze Vomp und ze Tswatz in dem Nidern Intal', wegen der es zwischen beiden zu Anständen gekommen war, um 150 Mark.[13] Wir wissen zwar nichts Näheres über den Rechtsgrund dieser Vogtei, immerhin darf man aber vermuten, daß sie die gerichtsherrliche

[1] SUB. 1, 137; AT. 1 Nr. 18 u. 46. [2] AT. 1 Nr. 310.
[3] Pockstaller 28. [4] MB. 7, 43.
[5] MB. 22, 155. [6] A. Stift Stams 85, 1. [7] Öfele 65.
[8] Siehe o. S. 179.
[9] Mitteilung von Herrn Dr. Möser aus Archiv Stift Fiecht.
[10] AGT. 4, 65. [11] Pockstaller, Georgenberg 38.
[12] So nach Urkunde von 1296 Wien StA.
[13] IStA. Cod. 18 f. 7'.

Stellung der Herren von Freundsberg in den genannten Orten wesentlich begünstigt hat. Unter dem 23. Oktober 1318 ergeht an ‚Berchtold von Friuntsberch dem richter daselbst' ein Mandat, in dem ihm von König Heinrich eine für das Land Tirol beschlossene Ordnung betreffs Sicherung der Rechtspflege mitgeteilt und deren Anwendung befohlen wird.[1] Um diese Zeit verkaufte, wie wir einer bestätigenden Urkunde Ludwigs des Brandenburgers vom 13. Mai 1342[2] entnehmen, Bertold von Freundsberg ‚seine Feste Freundsberg, Leute und Gut und das Gericht, das darzu gehört, wie es Bertold und seine Vorfahren hergebracht haben', dem Könige Heinrich, Grafen von Tirol, der es ihm wieder zu Lehen gab; Ludwig verleiht nun Feste und Gericht dem genannten Bertold, es ewig zu besitzen und zu nützen. 1326 hatte K. Heinrich, Graf von Tirol, demselben Bertold von Freundsberg einen Wochenmarkt zu Swatsche nach dem Rechte der Herrschaft Tirol verliehen samt der Befugnis, alle Besucher des Marktes zu schirmen, soweit das Gericht reicht, das zu Freundsberg gehört.[3] Andere Verfügungen über die Verwaltung des G. Freundsberg seitens der tirolischen Landesfürsten aus dem 13. und 14. Jh. sind nicht bekannt, auch ein landesfürstliches Urbaramt Schwaz und Freundsberg kommt nicht vor.[4] Daraus ist zu folgern: das G. Freundsberg unterstand sicherlich seit der Erwerbung der Andechsischen Grafschaftsrechte durch die Grafen von Tirol deren Landeshoheit, aber wie die Herren von Rottenburg hatten auch jene von Freundsberg das gleichnamige Gericht zu einem sehr unabhängigen Besitzrechte inne, entweder zu Eigen oder zu Lehen, bei dem das ursprüngliche, aus den Zeiten der Grafen von Andechs sich herschreibende Abhängigkeitsverhältnis in Vergessenheit geraten war.

Das Gericht war also zuerst nicht nach der Burg Freundsberg, sondern nach der Hauptortschaft Schwaz allein benannt, was sich bis in die zweite Hälfte des 14. Jh. erhielt.

So wird auch von 1347 bis 1366 Konrad der Stummelwech öfters als ‚Richter zu Swatz' erwähnt, jedenfalls war er in

---

[1] Stadtarchiv Hall; AB. 3 Nr. 376 machen Bertold zum Richter von Hall, was er damals nicht gewesen ist; zum Inhalt der Ordnung siehe AöG. 102, 232 und FMGT. 16, 211.

[2] StA. Wien Cod. 398 f. 24. [3] Schwind, Urk. 167.

[4] Siehe o. S. 182.

den Diensten der Freundsberger.[1] Um 1400 sagte man ‚des Freundsbergers Gericht‘,[2] nahm also die Person des Inhabers zur Bezeichnung des Gerichtes und erst über diese dann dessen Ansitz. Das weist wohl darauf hin, daß die Burg für die Entstehung des Gerichtes keine unmittelbare Bedeutung gehabt hat. Seit dem 16. Jh. wird der amtliche Titel ‚Gericht Freundsberg und Schwaz‘ üblich.[3] Damit sollte wohl besonders betont werden, daß Schwaz, obwohl eine reiche und ansehnliche Marktgemeinde geworden, noch immer unmittelbar dem G. Freundsberg einverleibt blieb.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der erste Anfang des Gerichtes in leib- und grundherrlichen Befugnissen der Herren von Freundsberg im Gebiete der Ortschaft Schwaz wurzelte. Allein den ganzen Umfang derselben dürfte diese Gerichtsbarkeit doch nicht umfaßt haben, sondern eine Verleihung seitens der Inhaber der gräflichen und allgemeinen Gerichtsbarkeit — das waren vor 1248 hier die Grafen von Andechs[4] — nachgeholfen haben. Es läßt sich dies namentlich aus dem späteren Entwicklungsgang des G. Freundsberg folgern. In den Steuer- und Beschwerdelisten von 1313[5] fällt es auf, daß nur die Gde. Schwaz sich gegen die Herren von Freundsberg beklagt, die anderen aber, die später das Gericht bildeten, wie Weer, Pill, Stans, Vomp und Fiecht, gegen Seifried von Rottenburg. Man könnte daraus schließen, daß damals die Amtsgewalt der Freundsberger sich nur über Schwaz erstreckt habe, die anderen Orte aber noch unmittelbar Rottenburg unterstanden.[6] Die Erweiterung des G. Freundsberg könnte dann erst nach 1313 eingetreten sein und, wie die Verhältnisse in dieser Zeit lagen, nur auf Grund landesfürstlicher Verfügungen. Im J. 1332 erließ König Heinrich, Graf von Tirol, allen Leuten in Bertold des Freundsbergers Gericht und namentlich denen von Vomp die Gerichts-

---

[1] AB. 3 Nr. 714 u. 732; Wopfner, Erbleihe S. 194; IFerd. Or.-Urk. Nr. 238, 239, 244 zu den J. 1347, 1359 u. 1366.

[2] Siehe o. S. 191 u. 200.

[3] IStA. Verfachbücher Schwaz.

[4] Siehe AöG. 102, 93 ff.

[5] Wie o. S. 188 Anm. 2.

[6] Es heißt da (IStA. Cod. 107 f. 17): ‚Item chlagent Swater, daz in her Ůlr. und her F. die Friuntsperger mit fuetrunge grözlich bestellent, da si nicht reht zuo habent. Sich habent au Vriuntsperger meins herren (d. i. des Landesfürsten) leute underwunden, die getailt sint und ungetailt, und mügent die andern an dieselben der stiure niht getragen.‘

abgaben, wofür Bertold anderweitig entschädigt wird.[1] Es war also in der Zwischenzeit — wahrscheinlich anläßlich der Neuverleihung im J. 1319 — das G. Freundsberg um die erwähnten Orte vergrößert worden.[2] Diese Orte sind zwar dazumal eigene Gemeinden gewesen,[3] sie gehörten aber alten Pfarrverbänden an, die zum anderen Teile anderen Gerichten zugewiesen waren: Weer und Pill gehörten zur Pfarre Kolsaß, deren übriger Teil das G. Rettenberg ausmachte; die Pfarre Vomp gehörte zwar mit dem Hauptteile dem G. Freundsberg an, aber Buch und Gallzein derselben Pfarre dem G. Rottenburg (Schranne Rotholz), Terfens dem G. Thaur. Betreffs der Pfarre Kolsaß sind wir ziemlich sicher, daß sie einstmals in ihrer Gänze eine Schranne des Gerichts der Herren von Rottenburg gebildet hat.[4] Die Verleihung der Gerichtsgewalt an die Herren von Freundsberg erfolgte also nicht, wie dies sonst meistens üblich gewesen, im unversehrten Rahmen bereits bestehender Pfarr- und Schrannenbezirke, sondern nach einzelnen Gemeinden von solchen; Freundsberg ist so als ein zugunsten einer Adelsfamilie geschaffenes Exemptionsgericht im potenzierten Maße zu bezeichnen. Noch in der Rottenburger Gerichtsordnung von 1410[5] wird von einem ‚oberen und niederen Gerichte der Freundsberger' gesprochen, womit wohl die Entwicklung des G. Freundsberg aus Teilen verschiedener Schrannen, nicht allein ihre örtliche Lage am Lauf des Inn zum Ausdrucke kommt. Gemäß der Verfassung des G. Rottenburg, aus dem das G. Freundsberg durch Exemption hervorgegangen ist, hatte letzteres ursprünglich keine selbständige Blutgerichtsbarkeit, sondern mußte die Missetäter, die sich eines einschlägigen Verbrechens schuldig machten, an die Hauptschranne des G. Rottenburg ausliefern.[6] Erst im Laufe des 15. Jh. haben die Herren von Freundsberg für ihr Gericht die Blutgerichtsbarkeit erworben. Im J. 1408 verlieh König Ruprecht dem Hans von Freundsberg und dessen Erben im Dorfe Vomp ‚ain halsgericht, stokch und galgen' mit dem Rechte, ‚über Hals und Haupt' zu richten, und Herzog Friedrich IV. von Tirol bestätigte dies.[7] Es ist für den eben dargelegten Werdegang des G. Freundsberg sehr bezeichnend,

---

[1] AB. 3 Nr. 748.

[2] Weer erscheint 1393 als zum G. Freundsberg gehörig (IFerd. Or.-Urk. 238).

[3] Siehe u. S. 233. [4] Siehe o. S. 222. [5] Siehe o. S. 191.

[6] Siehe o. S. 191. [7] IStA. lib. fragm. 1, 406.

daß es nicht auf einmal für sein ganzes Gebiet, sondern nur für einzelne Gemeinden mit der Blutgerichtsbarkeit ausgestattet wurde. Wie und wann das für die übrigen Gemeinden außer Vomp erfolgte, ist nicht bekannt. Trotz dieser Vergangenheit erhielt Freundsberg schließlich die Bezeichnung Landgericht.[1]

Die Freundsberger blieben im Besitze des Gerichtes bis zum J. 1467. Damals erkaufte Herzog Sigismund von Ulrich und Hans von Freundsberg Feste samt Gericht[2] und ließ beides — wie es schon unter den Freundsbergern gehalten worden war — durch Pfleger, denen ein Richter beigegeben ist, verwalten. 1465 und 1469 erscheint als solcher Matthias Pollinger,[3] im J. 1481 bekam Pflege und G. Freundsberg als Leibgedinge Siegmund Wechselrainer.[4] 1492 wurde zum Pfleger bestellt Johann Malliz,[5] 1507 die Gewerke Hans und Georg Stöckl, 1512 Max Antoni von Liechtenau.[6] 1516 erhielten als Pfand Pflege und G. Freundsberg Hildebrand von Spaur,[7] 1569 Rochus Kastner, tirolischer Kammerrat, und später dessen Erben, 1614 Matthias Burglehner, o. ö. Kammervizepräsident, der bekannte Topograph,[8] 1642 nach seinem Tode sein gleichnamiger Sohn,[9] 1652 Joh. Christoph Praun, Hof-Getreidelieferant,[10] 1661 dessen Sohn Joh. Georg Praun[11] und von dessen Erben 1709 endlich die Freiherren von Tannenberg. Das Weitere über den Bestand des Gerichtes siehe bei Staffler 1, 627.

Die Liste von 1313[12] bezeichnet als eigene Steuerverbände: Swats (mit Ried, Dorf); Viehts; Vomperperg; Wer, Wererperg; Püll; Stauns (mit Luppanch, Hawenperg, Durrach). Laut des Registers von 1427[13] liegen im G. Freundsberg die Orte Stans, Vomp, Pill, Weer, Weerberg, Schwaz ‚im Markt und was dazu gehört‘. Die Verkaufsurkunde von 1467, die sonst diese Angabe bestätigt, führt den Markt und das Dorf Schwaz samt dem Ried-, Arzt- und Zintberg als eigene Ortsgemeinden an, was die Weistümer für diese und die anderen oben genannten Orte im Sinne von ‚Nachbarschaften‘ oder ‚Oblaien‘

[1] Siehe AöG. 102, 156; AB. 3 S. 131 u. 136.
[2] IStA. Urk. 1601.
[3] AB. 3 S. 131 u. 119.
[4] IStA. Kopialb. 2 Serie B f. 165.
[5] IStA. Urk. 1252.
[6] A. a. O. 956.
[7] Pestarch. XXVI, 452.
[8] Bekennenb. 1618, 52.
[9] Bekennenb. 1642 f. 145.
[10] Bekennenb. 1652 f. 62.
[11] Bekennenb. 1661 f. 20.
[12] Wie o. S. 188 Anm. 2.
[13] Wie o. S. 189 Anm. 1.

bekräftigen.[1] Noch weiter geht die Auflösung der Dorfgemeinde Schwaz laut der Katastereinteilungen von 1627, 1687 und 1775.[2] Diese nennen als eigene Steuergemeinden, Hauptmannschaften oder Oblaien: Schwaz Marktviertel, Schwaz Dorf (Lehensassen und Sölleute), Ried, Arzt- und Schlinglberg, Zintberg, Pill, Weer, Weerberg, Vomp, Stans. Ferner wurde 1775 auch noch für die Häuser und Grundstücke der ‚Bergwerksverwandten, die dem Berggerichte Schwaz mit der Jurisdiktion unterworfen waren', ein eigener Kataster angelegt.[3] Während der bayrischen Epoche wurden die Marktgemeinde Schwaz und die vier weiteren Hauptmannschaften zu einer Gemeinde vereinigt, nachdem sie für Kirche und Schule schon früher einen Sprengel gebildet hatten und die Bedeutung und Volkszahl des Marktes durch den Brand von 1809 stark beeinträchtigt worden war.[4] 1816 wurden Markt und die vier Hauptmannschaften wieder ortsgemeindlich getrennt, 1837 aber neuerlich ihre Vereinigung in dem obigen Sinne verfügt.[5] Die übrigen Hauptmannschaften blieben als Ortsgemeinden unverändert und diese Einteilung hat sich bis heute in Geltung erhalten. Schwaz wurde 1899 zur Stadt erhoben.[6]

Über die Grenzen des G. Freundsberg links vom Inn handelt eine Kundschaft, die im J. 1493 auf Befehl K. Maximilians über die ‚grenitzen und unser gerechtigkait ditz unsers lanndts (nämlich Tirol) geen Bayern wertz' von den ältesten Personen zu Schwaz gerichtlich eingeholt wurde.[7] Darnach geht diese Grenze ‚aus der Dristen[8] ab hin in ain Laner genannt der Kuelaner und hinab in die Valzernaw,[9] ... über in Perenlaner,[10] ... mitten ein das Vallczerjoch,[11] ... ein durch auf den Wuettenberg hinüber auf Plunns,[12] ab ... in den Plunspach[13] unnd dem Plunnspach nach ab in die Rüss,[14] der Rüss nach ab auf das Weytenn-

[1] TW. 1, 164 ff. und 3, 364.

[2] IStA. Kat. 18 und Pestarchiv 10, 10; ILA. Steuer-Fasz. 32.

[3] IStA. Kat. 18, 15. — Vgl. AöG. 102, 264 das Nähere über den besonderen Gerichtsstand der Bergwerksverwandten.

[4] IStA. Bayr. KreisadminA. Fasz. 66 Nr. 4.

[5] Amtsschematismus von Tirol 1838 S. 90.

[6] LGsBl. 1899 S. 87. Betreffs der Bezeichnung des Ortes Schwaz als Markt ist Fischnaller, Tirolisches Wappenbuch S. 134 im Sinne der obigen Ausführungen zu ergänzen.

[7] IStA. Urk. 9092.

[8] Wohl Kaserjoch der SpK. 16 V, an welche östlich die Tristenau anstößt.

[9] Falzturntal der SpK.

[10] SpK. Bärenlaner.

[11] Falzturnjoch, nach Anich Schaufelsp. der SpK.

[12] SpK. Plumsalpe.

[13] SpK.

[14] SpK. Rißbach.

gries,[1] da sollen die kunigliche Maiestat ain jaghütten haben, alsdann auch aine da vorhannden sey, und der Riss nach ab in ein pach, hayss der Vermanspach,[2] und nach dem Fermannspach gar ein nach ze hin hynnderist in den Vermannspach, ... hinauf auf Garwendles Halls,[3] ... widerumben heraus auf Larfeyser Halls,[4] ab ... in den Vomperpach und dem Vomperbach[5] nach ausser mitten auf den wag des Inns, allso sey es von allter albegen geöffent worden der gränitzen und märcher halben gegen den herren von Bayern etc.' Diese letztere Angabe kann natürlich nicht auf den ganzen mitgeteilten Grenzverlauf, sondern nur auf das Stück von der Riß bis zum Karwendlhals bezogen werden, die übrigen Stücke bezeichnen noch Teile der Grenzen des G. Freundsberg gegen Rottenburg, Hörtenberg und Thaur. Das Grenzstück gegen Rottenburg vom Inn über die Hauslahn von Tratzberg bis auf das Pladis (Stanerjoch) behandelt eine 1498 aufgenommene ,Öffnung der von Stauns (Stans) des gerichts Frewntsperg gegen dem gericht Rotennburg',[6] gleichlautend enthalten im Weistum von Stans.[7] Auch in anderen Aufzeichnungen erscheint Schloß Tratzberg als Grenze des G. Freundsberg gegen das G. Rottenburg; gegen das G. Thaur der Vomperbach in seinem ganzen Verlaufe von der Quelle bis zur Mündung in den Inn.[8]

Über die Grenze gegen den zum G. Hörtenberg gehörigen Bereich der Hoch- oder Melauner Alm im Karwendeltal siehe unten Abschnitt 34.

Soweit dieser Grenzverlauf gegen das Herzogtum Bayern und die Grafschaft Werdenfels des Hochstiftes Freising gerichtet ist, war er von diesen Nachbarn in sehr ausgiebiger Weise bestritten. Wie oben[9] mitgeteilt, beanspruchten die Nachbarn von Tölz, Herzogtum Oberbayern, den Besitz der Alpen Vordersbach und Hochalpel, die im nördlichsten Zwickel zwischen der Riß und dem Fermannsbach liegen; ferners die Leute der Grafschaft Werdenfels, Hochstifts Freising, den der Alpen im Ron- und Tortal, die südwärts an obige anstoßen. Es ergibt sich letzteres schon aus dem Wortlaute der Werdenfelser Grenzöffnung,[10] denn dieselbe leitet von der Tölz-Werdenfelser Grenze im Isartal an der Alpe

[1] Nach Anich außerhalb der Hinterriß bei der Einmündung des Leckbaches SpK.

[2] SpK. Fermersbach. [3] Bärnalp oder Hochalpsattel.

[4] Überschall, der Sattel vom Lafatschtal ins Vomperloch.

[5] SpK. [6] IStA. FischA. 6.

[7] TW. 1, 165 Z. 10 f. — Erklärungen siehe o. S. 200 Anm. 9 ff.

[8] So im Weistum von Weer 15. Jh. (TW. 1, 169); Jagdbuch K. Max von 1500 (Ausgabe von Mayr S. 12 u. 83; Urbare der Herrschaft Freundsberg von 1500 u. 1583 (IStA.): ,Die vischwaidt auf dem Ynstromb soweit das gericht Freundtsperg gehet, als von Wererpach an bis zum schloss Trazberg, allein den Werer und Vomperbach besuechen auch die herrschaften Rettenberg und Thaur in bedenkhung, dass erzölte beede päch die herrschaften schaiden.' Endlich vgl. u. S. 241, Anm.

[9] S. 203.

[10] Nähere Mitteilung darüber u. Abschn. 34.

Laliders vorbei ins Karwendeltal. Ladiz und Laliders werden durch eine Urkunde von 1426 als Besitz der Pfarre Absam und damit wohl als der tirolischen Territorialhoheit ohne Zweifel unterworfen ausgewiesen.[1] Auf Ron- und Tortal haben zwar die tirolischen Behörden ebenfalls schon frühe — wie die älteste Beschreibung der tirolischen Wildbanngrenze darlegt[2] — Hoheitsrechte geltend gemacht, sie konnten es trotzdem nicht hindern, daß die Mittenwalder in dem Gebiete, gemäß der Werdenfelser Grenzöffnung, Weiderechte sich anmaßten und ausübten. Im J. 1434 berichtet der Forstmeister von Tirol an den Landesfürsten:[3] ‚Daß die von Mittenwald vor jaren ainen weg gemacht haben in die Rüss und habent alben darinn gemacht genannt im Röntal und im Törtal, des doch chain man nie gedacht hat, das die von Mittenwald kain recht darin haben, darumb han ich sy vor jarn gephent und nam in drew ross, die fuert ich her aus durch die Rüss, da mit ich in (den Mittenwalder) ewren (des Landesfürsten) grunt und poden erbert (d. h. erklärt) hab, da mit sy auch furbas auch kain ehaft dar auf ziehen.‘ Auch im Rißtale selbst, wo die G. Freundsberg und Rottenburg längs des Talbaches aneinanderstießen, gab es um 1450 Reibungen mit den Bayern.[4] Die Vertreter des Hochstiftes Freising brachten noch bei den Verhandlungen, die im J. 1499 mit Tirol zur endgültigen Beilegung der Territorialstreitigkeiten in dem fraglichen Gebiete gepflogen wurden, vor,[5] die Alpen Ron- und Tortal, Ronperg und Hochalpl Grünleiten hätten das Hochstift und seine Leute ‚rübiglich‘ innegehabt bis auf Burkhards von Hausen Pflegers zu Schloßberg Zeiten (ca. 1465), der sie daraus vertrieben habe. Gleichwohl gab der Vertrag, den jene Verhandlungen abschlossen und den K. Maximilian und Bischof Philipp von Freising am 20. Oktober 1500[6] ratifizierten, hinsichtlich dieser Gebiete vollständig den tirolischen Auffassungen Recht, nachdem bereits das Herzogtum Bayern für seinen Teil den Unterlauf des Fermannsbaches durch den Vertrag vom 22. August 1493 als Grenze anerkannt hatte.[7] Wie auch sonst in der bayrisch-tirolischen Kalkalpengrenze gab also auch hier die ältere Forstbanngrenze für den Verlauf der politischen Grenze den endgültigen Ausschlag; hinsichtlich der Weidenutzung gehörte auch später die Alpe Rontal nach Bayern, wenn auch als Zinslehen der tirolischen Herrschaft Tratzberg.[8] Zwischen Freising (Werdenfels) und Tirol (G. Freundsberg) wurde nun 1500 der Grenzverlauf entsprechend festgesetzt: ‚Vom Garwendlspiz,[9] ... in dem Wechsel[10] zum Kreuz, ... hinab dem gradt nach in den Teuffengraben,[11] in den Vermespach,[12] dem Vermespach nach unz in die Rüss.‘ — Später sind

[1] IFerd. 54, 304 Anm. 2. [2] Siehe o. S. 202.
[3] IStA. Cod. H. [4] Siehe o. S. 203. [5] GrenzA. 10, 3 a.
[6] IStA. GrenzA. 10, 1. [7] Siehe o. S. 204.
[8] Laut Bericht vom J. 1731, a. a. O. 17, 11. — Als Erzherzog Ferdinand die Alpen Rontal, Tortal, Vordersberg und Schönalpl der Herrschaft Tratzberg verlieh, wurde die Verpachtung dieser Alpen an Bayern in Aussicht genommen. IStA. Bekennen. 1581 f. 106.
[9] Östl. Karwendelsp. der SpK. 16 V. [10] SpK. Wechselkopf.
[11] Siehe gleich unten. [12] SpK. Fermersbach.

Irrungen in der Auslegung dieses Vertrages dadurch entstanden, daß man auf Tiroler Seite den ‚Tiefen Graben‘ mit dem Bärnbachl,[1] auf Freisinger mit dem Alpelbach[1] identifizieren wollte; auf diese Weise entstand ein strittiges Gebiet in Dreiecksform zwischen den beiden genannten Bächen und dem Fermersbach, der Stiftwald der SpK. Ein neuerlicher Vertrag zwischen Erzherzog Leopold und Bischof Veit Adam von Freising vom 8. Oktober 1629 hat im Sinne der tirolischen Ansprüche[2] und damit auch den Verlauf der heutigen Reichsgrenze entschieden.

Über die Grenze des G. Freundsberg rechts vom Inn gegen das G. Rottenburg gibt eine ‚Öffnung Schwatz‘ betitelte Weisung des 16. Jh. Auskunft.[3] Zwar sind zahlreiche der hier genannten Lokalitäten nicht identifizierbar, doch ergibt sich eine offenkundige Übereinstimmung mit der oben[4] mitgeteilten Öffnung der Schranne Rotholz und es ist kein Zweifel, daß die heutige Grenze zwischen den Gemeinden Buch und Gallzein einer- und Schwaz anderseits damit zusammenfällt. Jene Schwazer Öffnung lautet: ‚von erst offnet man von Tratzberg in die Hauslän,[5] ... auf den wag des Yns[6] und dem wag auf unzt geen Täfft,[7] auf das angerl der straß nach hinauf unz in das kotig gässl und nach dem kotigen gässl nach dem hag oben umbhin in den stinkenden prunnen und ... unzt in das Nessltal ... unzt auf in den Pergkotschrofen ... unzt in den Trenkpach zu dem gattern ... zwischen den zeinen auf zwischen dem Wartbichler[8] und des Eggers unzt in die Staingassen ... unz auf den Hugkenstein ... unzt auf in die Kirchelschröfen,[9] ... in das nider Pernpad ... auf nach der schneid auf das joch[10] und dem joch nach als kugl kolbm von einander walgt unz auf den Tulles.‘[11] — Der weitere Grenzverlauf vom Kellerjoch west-, bezw. südwärts gegen die G. Fügen und Rettenberg ist enthalten in der Piller und Pillberger Öffnung aus dem 15. Jh.[12] wie folgt: Vom Kreuz[13] zum Königsbichl[14] hinab zur Lilas,[15] von dieser dem Loasbach[16] nach zum Finsingbach,[1] seinem Faden nach hinein bis zum Labegg, hinauf über den Sonntagskopf[1] auf den Gillfären.[17] — Westwärts bildete die Grenze gegen das G. Rettenberg der Wererpach bis zur Mündung in den Inn, dann gegen das G. Thaur letzterer bis zum Einfluß des Vomperbaches.[18]

Es gehört also ein jenseits der Hauptwasserscheide Inn-Ziller im Finsinggrund gelegenes Gebiet, die Maschentalalm,[1]

---

[1] SpK. [2] IStA. GrenzA. 12, 1. [3] IStA. Cod. 369 f. 52.
[4] S. 207. [5] Siehe o. S. 200 Anm. 9. [6] Inn.
[7] Tuft SpK. 16 V. [8] Wahrbichl SpK.
[9] KatM.; befindet sich auf der heutigen Gemeindegrenze.
[10] SpK. Proxenstand, Gratzenkopf.
[11] Wohl Kellerjoch der SpK. Eine ältere, mit 1498 datierte Ausfertigung derselben Öffnung IStA. FischA. 6 setzt die Namensformen: ‚Tuff‘, ‚Pergkhochschrofen‘.
[12] TW. I, 173. [13] Kreuzjoch SpK. [14] Kuhmesser SpK.
[15] Loassattel SpK. [16] SpK. Hundsbach. [17] Gilfarts SpK.
[18] Wie oben S. 235 Anm. 8.

zur Gde. Pill und G. Freundsberg; das wurde auch durch den Rettenberger Rezeß von 1690, bezw. 1699 anerkannt und gilt heute noch.[1] Über die dort in Aussicht genommene Vermarkung liegen allerdings keine Aufzeichnungen vor, wohl unterrichten uns aber ein Bericht des Pflegers von Freundsberg und des Bergrichters von Schwaz vom J. 1679[2] über die Grenzen der Alpe Maschental, nämlich das äußere Mark sei der Los- oder Luesbach, das innere — gegen die Alpe Lamark — das Rettenbachl,[3] das untere der Lauf der Finsing zwischen der Mündung der obgenannten Bäche in diese, die obere Grenze endlich der Grat vom Loassattel über den Gemsstein zum Gilferts. Demgemäß wollte der tirolische Kommissär bei der Verhandlung mit Salzburg im J. 1679 auch den Text der Landesvermarkung formulieren,[4] aber 1690 wurde die weniger deutliche, wie oben S. 169 angegebene Fassung vorgezogen. Im Theresianischen Kataster der Gde. Pill[5] wird als untere Grenze der Alpe Maschental das ‚Landmarkt' von Salzburg angegeben, jedenfalls im mitgeteilten Sinne. Bei der Anlage der KatM. von 1856 wurde die Grenze der Gde. Pill ebenfalls mit Einschluß der Alpe Maschental über den Loassattel bis zur Finsinger Ache innerhalb ihrer beiden obengenannten Seitenbäche angesetzt.

Anichs Karte zieht auch die unmittelbar benachbarte Alpe Limargen oder Lamark noch zum G. Freundsberg; dieselbe war zwar Lehen vom tirolischen Landesfürsten,[6] allein — wie auch in den Vorakten zum genannten Rezeß betont ist — bedingte Lehenschaft allein keine Gerichts- und Territorialhoheit, und es ist daher die Auffassung Anichs in diesem Punkte als nicht den Tatsachen entsprechend zurückzuweisen, wie dies auch seitens der salzburgischen Regierung gleich nach Erscheinen der Anichschen Karte geschehen ist.[7] Jedoch verweigerte Tirol die Besteuerung der Alpe Lamark durch das G. Fügen noch Ende des 18. Jh.[8] Die ebenfalls im obersten Finsinggrund gelegene Pfunds- und Viertelalpe war auch als Grundbesitz tirolisches Lehen, aber sie beläßt auch Anich im Territorialgebiete von Salzburg, G. Fügen.[9]

[1] Siehe o. S. 169. [2] IStA. GrenzA. 25, 4 Cod. f. 72.
[3] SpK. Markbach. [4] A. a. O. f. 218'. [5] IStA. Kat. 18, 16 f. 229.
[6] Die Lehenbriefe beginnen 1425 IStA. TLA. 2, 1001.
[7] Siehe Stolz in FGT. 9, 125. [8] IStA. GrenzA. 31, 9.
[9] Wie oben S. 226.

Dingstätten (Schrannen) sind nachzuweisen in Schwaz,[1] zu Weer und Weerberg,[2] zu Stans laut Urkunde von 1483,[3] zu Vomp laut Urkunde von 1425.[4] — Für die Gerichtsbehörde war schon gegen Ende des 15. Jh. im Markte Schwaz ein eigenes Gerichts- oder Pfleghaus erbaut worden.[5] Es steht in der sogenannten Pfleggasse nächst dem Franziskanerkloster und wird heute noch für das Bezirksgericht benützt; im obersten Stock finden sich Wandgemälde aus der Zeit, da hier eine Meistersängerschule tagte. Das Pfleghaus ist nicht zu verwechseln mit dem Berggerichtshaus, das sich ebenfalls im alten Zustande erhalten hat und in der Kracken ob der Lahnbachbrücke steht.[6] Wenn 1800 ‚das Gerichtshaus zu St. Martin nächst Schwaz' erwähnt wird,[7] besonders Arreste dortselbst, so dürfte es sich um eine solche Verwendung des im J. 1783 aufgehobenen Nonnenklosters St. Martin handeln, wo später ein Zwangsarbeitshaus eingerichtet wurde.[8] Das alte Gefängnis befand sich am neuen Markt zu Schwaz am Inn,[9] daneben auch die ‚Alt Spieltennen'.[10]

Laut örtlicher Überlieferung war die Richtstätte des G. Freundsberg in der Talebene unterhalb Schwaz knapp am linken Ufer des Inn, wo heute der Fahrweg nach Stans vom Eisenbahnkörper abbiegt und ein Seitenweg zum Engelhof[11] abzweigt; hier steht ein Bildstock, der heute noch das ‚Galgenmarterl' heißt; auf der anderen (südlichen) Seite der Bahn, aber noch links des Inn, steht ein Haus, zum ‚Abdecker' genannt.

Das Benediktinerstift St. Georgenberg, seit etwa 1000 als bestehend nachweisbar, bald mit reichem Grundbesitz ausgestattet und 1706 nach Fiecht verlegt, hat es anscheinend nie zu einer eigenen Gerichtsbarkeit über die seiner Grundherrschaft unterworfenen Güter und Hintersassen gebracht. Es fällt

---

[1] 1450 Ulrich Wagner derzeit Richter zu Freundsberg sitzt ‚zu Swatz an gewondlicher dingstatt' zu Gericht (ILA. Vomp Urk. 4, ferner TW. 3, 368).

[2] A. a. O. 1, 169 u. 174. [3] Pockstaller, Georgenberg S. 136.

[4] A. a. O. 87.

[5] IStA. Embieten 1497 f. 67'. — Urbar der Herrschaft Freundsberg von 1583 (IStA.) ‚Pflegbehausung im Markt ob U. L. F. Stiftskirchen' (Pfarrkirche zu Schwaz). — Der Kataster des Marktes Schwaz von 1775 (IStA. Kat. 18, 12) Nr. 26 nennt ‚das Pfleghaus'.

[6] Fischnaler FerdZ. 46, 304; Innerhofer, Der Sammler 1906/7 Heft 8, 8; Die Heimat 1913/4 S. 61.

[7] IStA. BaudirA. 25, 4. [8] Rapp, Diöz. Brixen 2, 590. [9] Zit. Urbar.

[10] IStA. Tir. Lehenurk. A 628 vom J. 1507. [11] SpK. 16 V.

das um so mehr auf, weil das Stift in den seiner Lage unmittelbar benachbarten Gemeinden Stans und Fiecht fast alleiniger Grundherr war,[1] dieselben also sozusagen eine geschlossene Hofmark des Stiftes darstellten. Es ist aber auch kein Immunitäts- oder ähnliches Privileg für Georgenberg bekannt, ein Beweis, daß ein solches notwendig war, um eine, wenn auch räumlich geschlossene Grundherrschaft zu einem selbständigen Gerichtsgebiete auszugestalten. Wahrscheinlich haben dies die Herren von Rottenburg und Freundsberg als lehenbare Inhaber der Landgerichtsbarkeit in dem fraglichen Gebiete immer zu hintertreiben verstanden. So mußte sich das Stift mit einer späten Verleihung des Freiungs- oder Asylrechtes — durch Kaiser Friedrich im J. 1450 — bescheiden.[2] Auch im Achental, das damals offenbar unter biblischer Beeinflussung lacus et locus, auch vallis Emaus genannt wurde, hat das Stift Georgenberg durch Schenkung seitens der Herren von Schlitters schon um 1100 einen geschlossenen grundherrlichen Bezirk von erheblicher Ausdehnung erworben, nämlich vom Wankradbach bei Eben bis zum Pittenbach an der Landesgrenze nördlich Achenkirch.[3] Trotzdem das Gebiet erst seither dichter besiedelt wurde — 1141 werden noch die Neubrüche im valle Emaus besonders hervorgehoben[4] —, vermochte das Stift keine Gerichtsbarkeit dortselbst zu erwerben, sondern erreichte im J. 1331 von Heinrich von Rottenburg nur eine Bestätigung seines Holzbann-, Jagd- und Fischereirechtes ‚in dem lendl ze Achen‘ innerhalb der obgenannten Grenzen.[5] 1669 Juli 5 erhielt Georgenberg durch Kaiser Leopold I. eine neuerliche Verbriefung der ‚gezirkh und cohaerenzen des reis- und gambsjagens in der herrschaft Rotenburg‘ unter Berufung auf jene bisher erwähnten älteren Urkunden des Stiftes.[6] Das hier ausgesteckte Gebiet enthält in geschlossenem Umfange das Achental (in der Herrschaft Rottenburg) und das Stallental mit Georgenberg (in der Herrschaft

---

[1] So laut des Katasters des G. Freundsberg von 1687 (IStA. Kat. 18, 1 f. 251 ff.

[2] Pockstaller 111.

[3] Pockstaller S. 7 u. 230. Vgl. o. S. 199 u. 206.

[4] Pockstaller 235.

[5] AGT. 4, 66. — Vielleicht bezieht sich die o. S. 184 Anm. 2 abgedruckte Notiz aber doch auf Auseinandersetzungen wegen der Gerichtsbarkeit zwischen Rottenburg und Georgenberg im Achental.

[6] IStA. GrenzA. 13ᵇ, 7.

Freundsberg), hat aber auch keinen Bezug zu irgendeiner gerichtlichen Absonderung des grund- und forstherrlichen Eigentumes des Stiftes gehabt oder gewonnen. Dennoch teile ich diese Grenzführung mit, da sie einerseits zum Teil mit Gerichtsgrenzen sich deckt, anderseits die mutmaßliche Ausdehnung jenes alten Eigenbezirkes des Stiftes Georgenberg genauer erkennen läßt; sie lautet:

,Erstens in benanter herrschafft Rotenburg vom prunnen auf der Lambsen [1] hinab durch Grameinerau [2] in die Valzthurnerau,[3] ... hin in Pernläner,[3] ... hinauf auf das Valzthurnerjoch,[3] in Aschenläner, ... in Guetenperg,[3] ... ab nach der Pfaffenseiten in Tieffengraben,[4] ... auf nach Seeperg,[3] ... in die Lackhen, ... hinab in den Kürchstein, ... hiniber auf das Fansjoch,[3]... ein auf den Sontagspiz,[5]... hinab durch die Valschan, ... hiniber auf den Winteranger (M), ... hinauf auf das Platenjoch,[6] ... hiniber auf das Gifljoch, hiniber auf das Zembjoch,[7] ... hinab in dem Kessl, ... auf das Werckh, ... auf und auf in dem Jaufenspitz,[8] ... hinab in die Rotrinn, ... hin in dem Gröbnerpach, ... über die Walchach in das Gräbl, ... auf der Hächl,[9] ... in den Pitenpach, ... in das Sättel, ... in den Harenpach, ... miten auf den Reitperg, ... in den Krottenpach, ... in die Filzen, ... in den Schaidläner,[10] ... in den Ursprung des Ampelbaches, ... in den Tieffen Graben, ... auf den Unnutz, ... in Reichenläner, ... in Rauchenkopf, ... in das Wurzach, ... in die Meerenthäler, in das Streitegg, ... auf das Spilljoch, ... herab in den Streitläner, ... herab in den Wankhradpach auf dem Eben,[11] ... hiniber auf die Haarpeunten (M), ... in den Weissenpach [12] in die Clam, den grad nach auf in die Haiterlähn,[3] ... hinaus auf die Hauslähn ober Trazberg,[13] daselbsten sich das gericht Rotenburg endet und die herrschaft Freundsperg anfangt, von der Hauslähn zwerch durch den Puechwald heraufwerts in der Capellen bei U. L. F. auf dem Stain, aldorten vor disen ain feichtener paum gestanden und daran ein bild gewesen,[14] ... gerad herein in den Georgenpergerpach neben der grossen plaickhen, ... hinaus zu der weissen martersaul hinaus nach Weng [3] zu der Capellen am Viechterpüchl oder Burg (M), ... auf das gueth Eggen,[3] ... zu des Closters Vogltennen, ... hinumb auf die wegschaiden in Tromoz, so die Georgenperger, auch Vompper und Viechterische holzwaldungen theilet, ... dem thal oder Langen wisen

---

[1] SpK. 16 V Lamsenjoch. [2] SpK. Gramai. [3] SpK.
[4] SpK. Pletzachtal. [5] Nach Anich etwa Schrecksp. d. SpK. 15 V.
[6] SpK. Hochplatte. [7] SpK. Zemm. [8] SpK. Juifen.
[9] Wie oben S. 201. Hier beginnt die Grenze des G. Rottenburg gegen Bayern.
[10] Hier beginnt die Grenze zwischen den G. Rottenburg und Rattenberg.
[11] Wie oben S. 199 Anm. 1. Hiemit springt die Grenze ins Innere des G. Rottenburg ein und überquert das Achental.
[12] SpK. 16 V. [13] Vgl. dazu oben S. 200 Anm. 9.
[14] SpK. Maria Tax.

auf und auf unzt zu dem ersten unterzug, … bis an Peronkopf[1] oder grad des Vompermahds, … der schneid nach bis in Gieller, … der schneid nach ob der Marzan[2] unzt in Lamsenspiz,[3] … herab zu vorgenannten prunnen auf der Lamsen, allda sich ermeltes gottshaus und closters (Georgenberg) gezirck u. cohaerenzen anfangen und enden.‘

20. Gericht Thaur.

Die Besiedlung dieser Gegend ist seit dem 9. Jh. erwiesen: 827 wird Taurane erwähnt,[4] 990 die loca Toura (Thaur) und Abazanes (Absam),[5] 930 Mulles (Mils),[6] 1085 villa Tervanes (Terfens) und der mons supra T. (Gnadenwald),[7] ca. 1040 Pauminachiricha viculum (Baumkirchen),[8] ca. 1150 Rumne (Rum),[9] 1180 villa Toura et Arcella (Arzl),[10] ca. 1250 Frucenz (Fritzens).[11]

Die älteren Angaben über Hallorte im bayrischen Stammesgebiete beziehen sich durchaus auf Reichenhall, Hallein und das Salzkammergut, nicht auf Hall am Inn.[12] Während die kaiserlichen Verleihungen des Bergregales an das Hochstift Brixen noch im 12. Jh. nur von Metallgewinnung sprechen, ist in jener von 1217 zum erstenmal von Salzadern die Rede, die im Bistum Brixen vorhanden seien und noch gefunden werden und deren Ausbeutung dem Hochstifte zuerkannt wird. Da im Bistum Brixen ein anderes Vorkommen von Salz als bei Hall nicht besteht, können jene Salzadern nur auf die dortige Gegend bezogen werden. In der Tat wird zum erstenmal zum J. 1232 und dann öfters zu den J. 1236 f., 1241 und 1244 die Saline zu Thaur und als ihr verfügungsberechtigter Inhaber Graf Albert von Tirol genannt. Da dieser seit 1214 die Vogtei über das Hochstift Brixen innehatte und von ihm auch die Grafschaft Norital zu Lehen trug, mochte er auch zu ähnlichem Rechtstitel den Salzbergbau bei Thaur erhalten haben. Er hatte um diese Zeit — 1230, 1235 und 1249 nachweisbar — auch

[1] SpK. Bärenkopf. [2] Oberes Stallental der SpK. [3] SpK.
[4] Bitterauf 1, 472. [5] AT. 1 Nr. 46 u. 227. [6] Salzb. UB. 1, 173.
[7] AT. 1, 393. — Der Name ‚Wald‘ für die Hochfläche über dem Inntal findet sich in Urkunden von 1277, 1283 u. 1319 (Pockstaller S. 33; AGT. 4, 58 und unten S. 249 Anm. 4); die Bezeichnung ‚Gnadenwald‘ kommt m. W. amtlich erst seit dem 18. Jh. vor und bezieht sich auf die landesfürstlichen Grundverleihungen in diesem waldreichen Gebiete (Staffler 1, 601).
[8] MB. 6, 25. [9] 10, 13. [10] 8, 165. [11] Oefele S. 181 Anm.
[12] Zösmair, Älteste Gesch. d. Haller Salzbergwerkes ZFerd. 54, 283 ff.

einen eigenen Amtmann (‚praepositus') zu Thaur,[1] auch ein camerarius de Taur erscheint um 1220 in seinem Gefolge.[2] Hingegen zählten die Herren von Thaur, das älteste und bedeutendste Rittergeschlecht der Gegend, zu den Dienstmannen der Herzoge von Andechs.[3] Aus diesem letzterem Umstande kann man in Analogie zur Stellung der Herren von Rottenburg, Freundsberg und Vellenberg schließen, daß die Herzoge von Andechs als Grafen im Inntal die Ausübung der Grafschaftsgewalt im Gebiete von Thaur den Herren von Thaur übertragen und diese auf dem Schlosse oberhalb Thaur ihren Amtssitz aufgeschlagen hatten. Über die Saline hatten aber die Grafen von Andechs keine unmittelbare Verfügungsgewalt, diese stand ausschließlich dem Grafen Albert von Tirol zu, wie Otto von Andechs in einer Urkunde von 1239 ausdrücklich sagt.[4]

Nach dem Tode des letzteren im J. 1248 erhielt Graf Albert von Tirol auch die Grafschaftsgewalt im Inntal,[5] die Herren von Thaur erscheinen zum erstenmal in einer Urkunde vom 28. Jänner 1249 als Dienstmannen des Grafen von Tirol.[6] Im J. 1251 bekennt derselbe, daß er vom Hochstifte Trient ‚castrum et salaria de Toure' mit einem jährlichen Einkommen von 3000 Mark sowie im Bistum und Herzogtum Trient weite Gebiete zu Lehen trage.[7] Es kann damit Schloß und Saline Thaur gemeint sein, aber der Ausdruck ‚salaria' wird auch im Sinne von Einkünften überhaupt, ‚salaria castrorum' im Sinne von Burghutgeldern gebraucht.[8] Ganz unwahrscheinlich groß ist die Angabe von einem Jahresertrage von 3000 Mark nur von der Saline und den Landgütern des späteren Amtes Thaur. 1286 wird der Gesamtwert der Saline und der Ämter und G. Thaur und Rottenburg auf 4000 Mark veranschlagt,[9] ca. 1300 der Jahresertrag der ganzen Grafschaft Tirol, die Naturalgiebigkeiten in Geld miteingerechnet, auf beiläufig 10.000 Mark,

[1] Moeser in FMGT. 4, 236 Anm. 1.
[2] Pockstaller, Georgenberg S. 242.
[3] Oefele S. 65. — Der in Reg. 611 u. 612 zum J. 1232 ausdrücklich als Ministerial der Grafen von Andechs bezeichnete ‚Witilo' ist jedenfalls identisch mit dem in Reg. 619c, 662 u. 666 zu den J. 1234, 1236 u. 1239 in Gesellschaft der anderen bekannten Andechser Ministerialen genannten ‚Witilo von Taur'.
[4] Oefele, Reg. 667. [5] AöG. 102, 94. [6] ZFerd. 14, 112.
[7] FA. 5, 25; Redlich in ZFerd. 28, 25 Anm.; Zösmair, ZFerd. 54, 316.
[8] So in IStA. Cod. 277 f. 1 zum J. 1310 ca. [9] FA. 45, 52.

zu einer Zeit, da die Verwaltungsorganisation, wie sie Meinhard II. für Tirol geschaffen hatte, in ihrer besten Blüte stand.[1] Entweder ist die ganze Beurkundung, die nur in einem Trientner Kopialbuch überliefert ist, sachlich unrichtig, oder sie hat einen viel größeren Herrschaftskomplex, etwa die ganze Grafschaft im Inntal, mit Thaur als Mittelpunkt, im Auge. Wie konnte aber der damalige Bischof von Trient, Egno, sich als Lehensherr, sei es nun nur der Saline und des Schlosses und Amtes Thaur oder der ganzen Grafschaft im mittleren Inntal, bezeichnen? Vielleicht, weil Egno, der im J. 1250 den Brixner mit dem Trientner Stuhl vertauscht hatte, vom Papste Innozenz IV. die Weisung erhalten hatte, bis auf weiteres zwei Drittel der Einkünfte des Hochstiftes Brixen auch als Bischof von Trient zu beziehen.[2] Dem Hochstifte Brixen stand zweifellos rechtmäßig die Lehenshoheit über die oben genannten Stücke zu. Die geistlichen Kreise in Trient wußten freilich in einer Einschaltung zur Vigiliuslegende zu berichten, daß schon zu Zeiten dieses Heiligen Romedius, ein vornehmer Bayer, das Schloß Thaur im Inntale mit anderen Besitztümern der Kirche von Trient geschenkt habe.[3] Die geschichtlichen Zeugnisse wissen aber, wie erwähnt, nichts von einer Abhängigkeit der Saline, des Schlosses oder der Gegend von Thaur vom Hochstifte Trient, sondern nur von jenem von Brixen. Außer dem erwähnten, etwas verdächtigen Lehensbekenntnisse von 1251 kommt auch nie wieder eine spätere Urkunde vor, die etwas Ähnliches betreffs jener Stücke behaupten würde, obwohl das Lehensverhältnis der Grafen von Tirol zum Hochstifte Trient noch oftmals Gegenstand der Verhandlung war und die einzelnen Lehensstücke hiebei mitunter vollständig aufgeführt werden.

War also nach unserer Ansicht im Gebiete von Thaur wie im übrigen mittleren Inntal die Grafschafts- und damit eigentliche Landesgewalt bis zum Erlöschen des Hauses Andechs (1248) von diesem abhängig, so dürfte doch auch der Besitz der Saline und der damit zusammenhängenden grundherrlichen Rechte dem Grafen von Tirol hier Befugnisse der Gerichtsbarkeit und öffentlichen Verwaltung zugebracht haben. Im ldf. Urbar von 1286 fallen die außerordentlich hohen Ab-

[1] AöG. 97, 720.

[2] Hierauf verweist Zösmair, ZFerd. 54, 316.

[3] A. a. O. 330 f.

gaben auf, die unter dem Titel ‚Vogtei‘ an Getreide und Pferden von einzelnen Gemeinden des G. Thaur an das Amt dortselbst zu leisten waren.[1] Der Ursprung dieser Vogtei ist zwar nicht sicher zu bestimmen, aber gerade weil sie mit so allgemeinen Ausdrücken eingeführt wird, könnte man ehesten an einen Ableger der dem Grafen Albert von Tirol verliehenen Vogtei über das Hochstift Brixen denken und es wäre möglich, daß sich auch daraus besondere Gerichtsrechte der Grafen von Tirol über die bevogteten Dörfer ergeben hätten. Allerdings werden in dem ältesten Urbar des Hochstiftes Brixen von 1253 kein größerer Grund- oder Grundgiltenbesitz desselben im Inntal vermerkt. Graf Gebhard d. J. von Hirschberg hat zwar bei dem Verkauf seiner Inntaler Besitzungen, das waren damals die G. Rottenburg und Thaur und die Saline dortselbst, ihre Lehensabhängigkeit vom Hochstifte Brixen anerkannt.[2] Allein es läßt sich nicht entscheiden, ob diese Lehensabhängigkeit einfach von jener der Grafen von Andechs für das Inntal[3] hergeleitet war, oder aus einer Lehenschaft der Grafen von Tirol für die Saline Thaur und besondere Vogteirechte im Inntal. Genau zu erfassen ist die Vogtei, die Graf Albert von Tirol über den Besitz des Hochstiftes Augsburg zu Absam und den umliegenden Dörfern innegehabt hat.[4] Die Stellung des Hochstiftes Augsburg und damit auch seiner Vögte in diesem Gebiete wird insbesondere durch die Tatsache beleuchtet, daß jenes einen Anteil am Ertrage der Saline, und zwar nicht aus bloßer Freigebigkeit der Besitzer derselben, sondern auf Grund eines alten Mitbesitzes, bezog.[5] Der St. Afrahof zu Thaur war der Mittelpunkt für die Verwaltung dieses Besitztumes des Hochstiftes Augsburg dortselbst.[6] In den J. 1288 und 1289 erscheint ein ‚Chonradus iudex de Abzan‘ (Absam),[7] der an tirolische Amtleute verschiedene Beträge abliefert. Später kommt dieser Beamte nicht mehr vor, er ist auch nicht identisch mit dem Richter von Thaur, da

---

[1] FA. 45, 51. — Ebenso heißt es im ldf. Urbar von 1406 f. 224 (IStA.): ‚So gibt man aus allen dorffern in dem gericht ze Thawer vogtfutter und steuerfutter und pringt die summ 1533 ster, so gebent dieselben dörffer 84 ster dem richter und dem schergen zu gerichtsfutter.‘ Die Pferdestellungen werden aber in diesem Urbar nicht mehr erwähnt.

[2] Wie u. S. 248. [3] A. ö. G. 102, 94. [4] Siehe u. S. 262.

[5] S. Möser in FGT. 4, 242. [6] Rapp 2, 459.

[7] IStA. Cod. 277 f. 12, 14′ u. 36.

dieser um jene Zeit Eberhard heißt. Es kann dieser Richter von Absam im Dienste des Hochstiftes Augsburg gestanden oder ein selbständiges Gerichtsamt in jenem Orte im Auftrage der Grafen von Tirol verwaltet haben, das sich aus ihrer Vogtei über die Augsburger Güter entwickelt hätte. Wie dem auch sei, jedenfalls gibt uns die Erwähnung dieses nach 1290 verschwindenden Richters von Absam einen Fingerzeig, daß innerhalb des späteren G. Thaur verschiedene Ansätze zur Bildung selbständiger Gerichte seit früherer Zeit vorhanden waren.

Nach dem Tode des letzten Andechsers Otto (1248) wurden jedenfalls die Grafschaftsgewalt und die angedeuteten vogtei- und grundherrlichen Rechte in der Hand des Grafen Albert von Tirol vereinigt und nach dessen baldigen Ableben (1253) trat in seine Stellung hier im Inntal Graf Gebhard von Hirschberg.[1] Schloß Thaur war mit Vellenberg und Fragenstein Hauptstützpunkt seiner Landesherrschaft im Inntal, wie eine Pfandsetzung dieser Burgen im J. 1263 erweist.[2] Noch im selben Jahre trat Graf Gebhard von Hirschberg einen großen Teil des Inntales an Meinhard ab, außer Rottenburg blieben ihm nur die Festen Fragenstein, Schloßberg und Thaur mit allem Zubehör: ‚iuribus districtibus, villis, possessionibus, ministerialibus et ceteris hominibus ... infra aquam dictam Telfs et ipsius alveum, prout protenditur in Eni alveum et cacumina montium, que dicuntur Joch, ex una parte Eni.‘[3] Es erscheint hier also mit den genannten Festen ein Landgebiet innerhalb bestimmter Grenzen (districtus) verbunden. Der Lauf des Inn und die nördlichen Gebirgskämme stehen ja als Grenzen des G. Thaur außer Zweifel. Schwieriger ist die Deutung des Baches ‚Telfs‘. Man denkt zuerst an Telfs im Oberinntal, aber selbst wenn man die Angabe auf Fragenstein bezieht, so ist eine Erstreckung des damit verbundenen Gebietes bis in die Mitte der Hörtenberger Grafschaft sehr unwahrscheinlich; man könnte höchstens annehmen, daß Streubesitz gemeint sei. Ferner heißt der durch Telfs rinnende Bach immer ‚Lumpbach‘ und wird nicht nach dem Orte benannt, war auch nie eine Grenze, nicht einmal eine Gemeindegrenze. Sieht man sich nach anderen Beziehungen des

[1] Siehe o. S. 179.
[2] Hochfellner, Gesch. d. Schl. Thaur. Progr. d. Gymnasiums Innsbruck 1901 S. 10.
[3] Hormayr, Beitr. 2, 312. Vgl. o. S. 179 Anm. 10.

Namens Telfsbach um, so fällt der nach dem Klange am nächsten stehende ‚Telpsbach' bei Hinterriß an der bayrisch-tirolischen Landesgrenze weg, weil er in die Isar fließt, vom Inntale also ganz abliegt.[1] Nahe klingt auch der ‚Tuftbach' an, der immer die westliche Grenze des LG. Thaur (bei Mühlau-Hötting) bildete.[2] Diese Deutung würde prächtig zur ganzen Urkundstelle passen, wenn man sie vornehmlich auf Thauer bezieht und Fragenstein zurückschiebt; will man letzteres vermeiden, so wäre auch noch die Deutung auf den Tirschenbach bei Zirl nicht ganz ohne Belang.[3]

Auch ohne Lösung dieser speziellen Frage spricht der Wortlaut der Urkunde von 1263 dafür, daß damals ein G. Thaur im späteren Sinne bestanden haben muß und dieses innerhalb seiner bereits feststehenden Grenzen als territoriale Einheit behandelt wurde. Sicherlich aber müßte es sich gleich nach diesem Vertrage gebildet haben, da durch letzteren das bezeichnete Gebiet am linken Innufer seinen territorial-rechtlichen Zusammenhang mit den übrigen Teilen der ehemaligen Grafschaft im Inntal verlor und es sich von selbst ergab, dasselbe zur Verwaltung der politischen und Gerichtsangelegenheiten als völlig selbständigen Körper zu organisieren. Auf ältere Einteilungen wurde hiebei sicher Rücksicht genommen, deckt sich ja das G. Thaur durchaus mit dem Umfange der drei von altersher hier bestehenden Pfarren Thaur, Absam und Mils, nur Terfens gehörte zur Pfarre Vomp; diese letztere Ausnahme erklären die besonderen Umstände der Bildung des G. Freundsberg.[4] Wir besitzen übrigens eine Andeutung, daß die drei erstgenannten Pfarren des G. Thaur ursprünglich eine gewisse Einheit als Kultusgemeinde gebildet haben, dieselben hatten nämlich noch später gemeinsamen Grundbesitz.[5] Den alten Großpfarren ent-

[1] In einem Urbar des Hft. Rottenburg von 1533 (IStA.) kommt noch die Namensform ‚Telffpach' für denselben Wasserlauf vor.

[2] Siehe u. S. 252. [3] Siehe u. Abschn. 34. [4] Siehe o. S. 232.

[5] 1367 übergeben ‚Hainrich der Fuesel chirchpranst u. l. frawen ze Tawr, Christan Wakcherle chirchmair sd. Peters gotshaus auf Tawr, Jacob Hollerer chirchmair dez hl. chräutz ze Gamps, Martein phleger des gotshaus ze Muls, Hainrich Frutzner chirchmair ze Abzan und Hainrich Rosenplat chirchmair u. f. gotshaus ze Wiltein mit wissen und worten aller unser paurschafft', dem Heinrich Hainold, Bürger zu Hall, einen Acker zu Hall, von welchen dieser jährlich 5 Pf. Gülte den obgenannten Gotteshäusern zu leisten hat (Or. IFerd. Dip. 973 f. 23'). Wieso Wilten dazu kommt, ist mir nicht sicher.

sprachen ehemals auch markgenossenschaftliche Bezirke. Noch im 15. Jh. behauptete das Weistum der Oblei Rum mit jener von Thaur gemeinsamen Besuch an Wald und Weide zu haben[1] und das Weistum von Wald[2] und spätere Urteilsprüche von 1577 und 1635[3] erklären ebenfalls den Wald- und Weidebesuch der Gemeinden Absam, Hall und Gnadenwald vom Inn über das Walderjoch bis zum Ursprung des Vomperbaches als eine Einheit. Aufteilungen der diesen Gemeinden gemeinsamen Waldungen fanden noch 1696 statt.[4] Auch die Innau erscheint als gemeinsamer Besitz der Gemeinden Mühlau, Arzl, Rum, Thaur und Hall.[5] Arzl und Mühlau haben noch lange ‚Wunn und Weide, niedere und hohe Alpen' gemeinschaftlich.[6] Wie ich noch unten[7] darlegen werde, bildete das Gebiet des G. Thaur für Blutgerichtssachen einen einheitlichen Schrannensprengel, der wahrscheinlich in der älteren Grafschaftsgliederung vorgebildet gewesen ist, falls er etwa nicht neu in Anlehnung an das angedeutete Vogteigericht geschaffen wurde.

Bereits im J. 1274 und dann im J. 1277 sehen wir Meinhard II., Grafen von Tirol, in Abwesenheit des Grafen Gebhard auf dem Schlosse (castrum) Thaur mit zahlreichem Dienstmannengefolge residieren, unter welchem auch die Herren von Rottenburg und von Thaur sich befinden;[8] ja, Meinhard bestätigt da den Verkauf von Gütern auf dem Gnadenwalde an das Stift Georgenberg, wozu doch unter gewöhnlichen Umständen nur der Territorialherr ersucht wurde. Ich glaube daher, daß damals bereits Graf Gebhard seinem Neffen Meinhard die Verwesung seiner Gewalt im Inntale übertragen hat. Nach Gebhards Tode erreichte Meinhard, bevor er mit Gebhards gleichnamigen Sohne sich verglichen hatte, im J. 1281 die Belehnung mit den Lehen, die jener vom Hochstifte Augsburg im Inntale innegehabt hatte.[9] Der junge Gebhard von Hirschberg bestritt zwar die Anrechte Meinhards auf den Inntaler Besitz seines Vaters, aber ein Schiedsspruch König Rudolfs vom 26. Mai 1282 nötigte ihn, gegen Zahlung von 4000 Mark auf denselben

---

[1] TW. 1, 219 Z. 42. [2] A. a. O. 193 Z. 14.

[3] ILA. Gemeindearchiv Gnadenwald Urk. 3.

[4] A. a. O. Absam Urk. 20. [5] Siehe u. S. 253.

[6] Laut des Kat. von Mühlau vom J. 1775 IStA. Kat. 20, 2 f. 141.

[7] S. 260 f. [8] Pockstaller, Georgenberg 33 u. 258.

[9] Hormayr, Sämtl. Werke 2 Nr. 42.

zugunsten Meinhards zu verzichten; die Zahlung erfolgte im J. 1284.[1] Gleichzeitig sendete Graf Gebhard dem Hochstifte Brixen alle Lehen, welche er von demselben ‚in montibus et valle Eny‘ hatte, zugunsten Meinhards auf.[2] Der Name der einzelnen Gerichte, die damals an Tirol fielen und ihre natürliche Wiedervereinigung mit dem übrigen Inntale fanden, wird in diesen Urkunden nicht genannt, allein in dem landesfürstlichen Urbare von 1286[3] steht beim Gelt von Thaur die Bemerkung, daß vor kurzem Graf Meinhard dem Hirschberger 4000 Mark ‚umb daz hal und umb daz lant‘ gegeben habe. Unter ersterem sind die Saline, unter letzterem der Landbesitz, also vor allem die LG. Thaur und Rottenburg zu verstehen.

Zum J. 1283 wird urkundlich der erste ‚iudex de Taur‘ Eberhard erwähnt.[4] Meinhard und seine Söhne ließen das ‚iudicium de Tawer‘ oder ‚de Hallis‘ — was als gleichbedeutend gebraucht wird — durch ‚iudices‘ verwalten, deren Bestallungstitel auf Zeitsatz lautete; ihre Rechnungen vor der landesfürstlichen Kammer erscheinen seit 1294 und laufen bis 1338.[5] Seifried von Rottenburg, 1301—1330 Richter zu Taur, wird um dieselbe Zeit auch ‚Pfleger im Inntal‘ genannt, was auf eine Amtsstellung hindeutet, welche mehreren Gerichten zugleich als eine Art verwaltungsrechtlicher Aufsicht übergeordnet war, ähnlich dem einige Jahre früher vorkommenden ‚vicedominus‘ im Inntal.[6] Daneben gab es um diese Zeit noch die ‚Kämmerer‘ von Thaur, welches Amt von früher her in einer Familie erblich war[7] und noch 1410 als Familienname vorkommt,[8] ferner auch eigene ‚Burggrafen‘, Kastner oder clavigeri von Thaur.[9] Die Trennung des Richteramtes vom Pfleger-

[1] Böhmer-Redlich, Regesta Imp. 6 Nr. 1662; Hormayr, Sämtl. Werke 2 S. 103.

[2] Hormayr, a. a. O. Das Or. in IStA. Urk. 6573.

[3] IA. 45, 52.

[4] Als Zeuge in einer Urkunde, durch die Hildebrand von Müls dem Stift Stams eine vom Grafen Meinhard von Tirol lehenrührige ‚huba uf dem Walde dicta ze Gruobe‘ schenkt (Or. A. Stift Stams C 49, 2).

[5] Kogler in AöG. f. ö. G. 90, 473 ff.; Möser, FMGT. 16, 199.

[6] Heuberger in FGT. 11, 126 f.

[7] Hechfellner, a. a. O. S. 6 ff.; FA. 45, 52.

[8] 1410 verleiht Herzog Friedrich dem Christoph Kämmer von Thaur die ererbten Lehen, von denen aber keines mehr eine besondere amtliche Funktion erkennen läßt (IStA. Cod. 599 f. 147).

[9] IStA. Cod. 282 f. 12 u. 287 f. 114 (1335).

amte erfolgte hier ebenfalls noch um 1330 und führte, da der Richter sich zum Stadtrichter von Hall entwickelte, zu dem eigenartigen Verhältnisse zwischen dem G. Thaur und Stadtgerichte Hall, derart, daß schließlich ersteres zu letzterem schubpflichtig erschien.[1] In Wirklichkeit, d. h. seinem Ursprunge nach, war allein Thaur das eigentliche Kriminalgericht.[2] Doch hat sich dafür die Bezeichnung ‚Landgericht' nicht einzubürgern vermocht.[3] Auf diese Weise gab es im G. Thaur später neben dem Pfleger, bezw. Pflegsverwalter als Führer der Verwaltungsgeschäfte einen in anderen Gerichten nicht vorkommenden ‚Anwalt', der in Vertretung des Stadtrichters von Hall die dringenden Angelegenheiten der Gerichtspflege und Polizei zu versehen hatte und 1489 in dieser Stellung genannt wird,[4] und den Gerichtsschreiber mit der sonst üblichen Aufgabe.[5]

Im J. 1344 hat Markgraf Ludwig ‚das Haus zu Tauer mit den G. Thaur und Hall' dem Engelmar von Villanders,[6] 1350 dasselbe dem Heinrich Schnellmann versetzt, der in diesem Besitze bis mindestens 1378 erscheint[7] und auch als ‚Pfleger im Inntal' tituliert wird.[8] Die weiteren Verpfändungen des Gerichts, bezw. Bestallungen von Pflegern für dasselbe sind aus dem Aufsatze von Hechfellner, Gesch. d. Schlosses Thaur, im Programm d. Gymnasiums Innsbruck 1901 zu entnehmen. Seit 1744 ist die Herrschaft — Pflege und Gericht — Thaur Lehen in der Familie der Freiherrn von Sternbach, von der es im J. 1809 eingezogen wurde. Über die weiteren Veränderungen bis zur endlichen Errichtung des LG. Hall vgl. Staffler 1, 553 f.

Als selbständige Steuer- und Flurgemeinden erscheinen im Register von 1313:[9] Gemain uf dem Wald (Gnadenwald); Abzan mit Malans (Melans) und Praitweg; Mulles (Mils); Arzelle mit Mulein (Mühlau) und Puren (Purenhof); Rů̊mme (Rum) mit Garzenne (Garzanhof); Tervens mit Cholgruob, Slegelpach, Hof, Hunteker, Ekke; Paumchirchen; Tawr;

[1] Das Nähere siehe darüber unten Abschn. 21.

[2] Vgl. dazu u. S. 265 f.

[3] Die Urk. v. 1416 (Brandis Landeshauptleute 185) steht in diesem Gebrauche ziemlich vereinzelt da.

[4] Siehe u. S. 265. [5] Näheres und Zitate hiefür u. S. 266.

[6] Wien. StA. Cod. 400 f. 4. [7] A. a. O. 403 f. 48; AB. 3 Nr. 122.

[8] Huber, Vereinigung etc. Reg. 387 u. 408 zum J. 1363 und Lichnowski, Gesch. d. H. Habsburg 4 Nr. 1053 zum J. 1371.

[9] Wie o. S. 188 Anm. 2 und S. 187 Anm. 7.

Gampes (Heiligkreuz). Die ,pawrschaft von Arcelle' und die ,pawerschaft uf de Walde', die auch in einer Urkunde vom J. 1319 erwähnt sind,[1] bedeuten ebenfalls die betreffenden Gemeindeverbände und die in derselben Schrift enthaltene Gerichtsverhandlung beweist, daß sie dem Richter von Hall oder Thaur unterstanden. Die Register von 1427[2] gliedern in fast gleicher Weise das ,Gericht Tawer' in die ,Oblayen zu Tervens, Pemkirchen, Muls, Abczan und auf dem Wald und Praitweg, Tawer, Rume, Arczell, Mulein'. Urkunden und Weistümer des 15. und der folgenden Jahrhunderte bezeugen vielfach den Charakter dieser Oblaien als Wirtschafts- und Flurgemeinden (Nachbarschaften).[3] Der Theresianische Kataster (von 1775 ff.)[4] verwendet als geschlossene und selbständige Steuergemeinden die ,Oblaien' Mühlen, Arzl, Rum, Thaur, Gampes, Absam, Mils, Baumkirchen, Wald, Fritzens, Terfens. Abweichend davon erkennt die Gerichtsordnung nur acht Gemeinden die Stellung als eigene Stäbe, d. h. Dinggemeinden zu.[5] Es fällt auf, daß Fritzens erst jetzt, nicht schon in den Registern von 1313 und 1427 als eigene Gemeinde angeführt wird, wahrscheinlich geschah dies mit Absicht, weil die Verselbständigung tatsächlich erst später eingetreten ist.[6] Die Ansetzung des Theresianischen Katasters blieb auch für die Gemeindegliederung der späteren Zeit maßgebend.

Für die Grenzen des G. Thaur ist zwar keine zusammenfassende Beschreibung bekannt, doch werden durch einzelne Angaben seine Hauptgrenzlinien im Inntale, Innfluß nach Süden, Tuftbach nach Westen und Vomperbach nach Osten hinlänglich bestimmt nachgewiesen.

---

[1] AGT. 4, 58.

[2] Wie o. S. 189 Anm. 1.

[3] AB. 3 S. 1 ff.; TW. 1, 185 ff. Über Zusammenhänge zwischen diesen Oblaien infolge Gemeinschaftsbesitz siehe o. S. 248.

[4] IStA. [5] Siehe u. S. 261.

[6] Vgl. Tir. Weist. 1, 189 Z. 34, wonach ,von alters' Fritzens und Baumkirchen einen Steuerkörper gebildet haben. Laut I. Cod. 107 f. 14 zum J. 1313 ,chlagent die von Tervens, daz Paumchircher in dem Aichperg ein holcz auzslahent, daz ze recht in ist'. Der Aichberg liegt zwischen Terfens und Fritzens, Baumkirchen konnte räumlich diese Gegend nur über das Gebiet von Fritzens hinweg erreichen, also dürften beide Ortschaften damals noch eine einheitliche Waldmark besessen haben. Mehr selbständig erscheint Fritzens zum erstenmal 1492 (AB. 3 Nr. 627).

Die Grenzen zwischen dem Holz-, Wunn- und Weidbesuch der Stadt **Innsbruck** und Gde. **Hötting** einer- und der Gde. **Arzl** und **Mühlau** anderseits, welcher Grenze jedenfalls auch jene zwischen den G. Thaur und Sonnenburg folgte, setzt eine Entscheidung Erzh. Siegmunds vom 28. Juli 1454 [1] wie folgt fest: ,vom **Tufftbach** [2] inmite der lantstraßen des neuen wegs [3] gerad hinauf biß auf den Grauen Stain,[4] von deme gerad auf in die Laungpâch, ... gerehen auf bis auf den stain zwischen der zwayr saltnerhütten, ... gerehen auf durch die Pürchleyten bis an die kaser daselbs, doch das dieselb kaser auf dem tail der von Arczel und Mülliner irer mithaber steen sol,[5] ... gerehen auf auf das Liechttegk, das da is zwischen Gleiersegk [6] und dem Gerstain,[7] ... gerehen auf in das joch [8] nach dem satl hinein.' Ein neuerlicher Vertrag, am 7. August 1603 geschlossen,[9] bestätigte und erläuterte diese Festsetzung, jedoch ,der hohen Obrigkheit und Jurisdiktion' der G. Thaur, Sonnenburg und Innsbruck ohne Schaden. Als aber im J. 1756 die Grenze zwischen den G. Sonnenburg und Thaur kommissionell begangen wurde,[10] fand diese Linie ausdrücklich mit Berufung auf den Vertrag von 1603 die Anerkennung als Gerichtsgrenze; die dabei neugenannten Marken liegen alle auf der oben bezeichneten Linie: nämlich Rastl,[11] Roßfalle,[12] Seegrube.[13]

Von der Einmündung des Tuftbaches in den **Inn** bildete dieser laut der Weistümer von Thaur und Terfens, beide aus dem 15. Jh., bis zur Mündung des **Vomperbaches** und dann letzterer bis zu seinem Ursprung die Grenze des G. Thaur.[14] Doch dauerte es noch lange, bis

---

[1] IStA. Urk. 8826.

[2] Das Bächlein zwischen Weiherburg SpK. 16 V und Judenbichl.

[3] Reichsstraße am l. Innufer.

[4] Jedenfalls die graue Felswand unterhalb der Hungerburg, unter der der Tuftbach entspringt; in einer Urkunde von 1457 wird ein Raut eines Innsbrucker Bürgers genannt, gelegen ,under dem Grawnstain, stosst unden an den gemain weg, der ... durchgeet neben auf den rain des Tuftbaches (IStA. Lib. fragm. 5, 149). — 1616 erhält Michael Pöcht eine Vogeltenne samt Hütte ,auf dem Grauenstain oder Grafenstain gelegen, stosst morgenshalben gegen Arzeller gemaindt zaun' (IStA. Lehen Urk. 1119). — Die **Hungerburg**, welche nach der Beschreibung der Grenze der Gde. Hötting vom J. 1858 knapp an jener liegt, aber noch zu dieser gehört, wird deshalb in den älteren Grenzbeschreibungen nie genannt, weil sie erst um 1840 auf einem damals neu gerodeten Waldflecke von dem Besitzer der Weiherburg Herrn von Attlmayer erbaut wurde; sie hatte außer dem angeführten noch drei weitere Namen, nämlich Attlmayerhof, Oberweiherburg und Mariabrunn (Verfachbuch des Bezirksgerichtes Innsbruck 1895 f. 198 und 1877 f. 400).

[5] SpK. 16 V Arzler Alpe.

[6] Wahrscheinlich Arzler Horn.

[7] SpK. Gerschrofen.

[8] SpK. Hafelekar.

[9] IStA. Miscell. 87.

[10] Siehe u. S. 257.

[11] Ein Boden westlich ober der Arzler Alm.

[12] Ein Graben unterhalb Roßfallhütte SpK. 16 V.

[13] SpK.

[14] TW. 1, 185, 193 u. 210.

in der Innau mit den wechselnden Verästelungen des Flusses eine unbestrittene Grenze sich herausgebildet hat. Die ersten derartigen Streitigkeiten zwischen den Leuten des G. Thaur und jenen von Ambras werden uns schon um 1315 gemeldet.[1] 1484 entscheidet Jörg Dieperskircher, erzherzoglicher Futtermeister, in dem Streite zwischen der Stadt Hall und den Gerichtsleuten zu Thaur, Rum, Arzl, Mühlau und Heiligkreuz einer- und den ‚Leuten gemeinlich in unserer (d. h. der landesfürstlichen) Propstei Ambras' anderseits wegen der Au unterhalb Arzl und des Marchsteins an der Parleiten ob Egerdach;[2] die Grenze soll künftighin von diesem Marchstein ‚gerad über nach der snur auf den Pichl zu Millau, drauf St. Leonharts kirch[3] stat' laufen, und soll bis an den Inn vermarkt und jenseits des Inn nach altem Herkommen gehalten werden. Was unterhalb dieser Markung liegt, soll denen von Hall und Thaur, was oberhalb, denen von Ambras zugehören.[4]

Obige Grenzen kehren zum Teil wieder in der Belehnungsurkunde für die Kämmerer von Thaur von 1410,[5] laut der diese u. a. ‚das gemsgeyaid von dem Vomperbach unz an den Tuftbach' erhalten und in einer Beschreibung der Fischereirechte der Herrschaft Thaur von 1768 auf Grund älterer Vorlagen, besonders des Stockurbares der Herrschaft Thaur von 1555.[6] Dort heißt es: ‚Fischwässer der Herrschaft Thaur: Aldahin ist gehörig die Helfte des Innstroms von dem Bächl, so mitten in neu Weeg im Inn fallet (Tuftbachl) gegen Hall bis zur Hächl und Holzrechen, alldort fangt an die Fischweideney, so die Stadt Hall zum Burgfrieden anspricht bis hinab zum Weissenbach,[7] von dar fischt die Herrschaft Thaur bis an das Fritznerbachl, ... ferner das Kindtsachbachl in der Hallerau ... und der Bach in Lafatsch, die Yser genannt vom Ursprung bis in Gräbendlbach, ... sodann besitzen die Herren von Weinhard die Fischwässer vom Fritznerbachl an bis zum Ende der Herrschaft Thaur in Vompperbach, dessen Hälfte anhero gehörig.'[8]

Die Angaben betreffs der Ausdehnung des G. Thaur gegen Norden jenseits des Inntaler Gebirgskammes im Gleiersch- und Hinterautal (Karwendelgebirge) sind sehr ungenau und schwankend, zum Teil widersprechend. Man muß eben bedenken, daß in einem Gebiete, das ständiger Siedlungen ganz entbehrte,

---

[1] IStA. Cod. 107 (vgl. o. S. 188 Anm. 2) f. 6 u. 15: ‚Item chlagent Omerser umme ein wise, diu lit in Omerser Aue, daz in Taurer und Rummer daran gewalt tuon und unreht ... Alle Taurer gemeinlich (d. h. die ganze Gerichtsgemeinde) chlagent uber Omerser, daz si die enget an irem gesueche in der Auen, daz ir rehtes aigen und lehen ist ...'

[2] SpK. 16 IV der Hügel 634 westlich der Peerhöfe; vgl. unten Abschn. 24, Grenze gegen G. Ambras.

[3] Die Pfarrkirche von Mühlau.

[4] IStA. OJMA. Mischlb. 188 f. 550. Vgl. AB. 3 Nr. 590.

[5] Siehe o. S. 249.

[6] IStA. Urbare f. 53.

[7] Vgl. u. S. 267.

[8] IStA. FischereiA. 9, 2.

nur von Jägern, Hirten, Bergleuten und Holzfällern vorübergehend besucht wurde, scharfe Besitz- und Nutzungsgrenzen sich nur langsam entwickeln. Noch mehr Verwirrung wurde dadurch angerichtet, daß man die Gerichtsgrenzen den Besitzverhältnissen anzupassen suchte, obwohl letztere nicht geringen Veränderungen ausgesetzt waren.

Zuerst finden wir in einer Urkunde von 1489 [1] ganz allgemein ausprochen, daß dem G. Thaur auch die Gerichtsbarkeit jenseits der Joche (der Inntalkette) zustehe. Aus einem Lehenbekenntnis von ca. 1330 [2] entnehmen wir, daß ‚holtz und waid daz Haltal und Nurfeis zu dem Hal (Salzberg) gehornt als ez mit alter gewonheit herchomen ist'. Dieses Nurfeis ist der oberste Teil des Hinterautales oder das Lafatsch, denn 1587 Juni 1 verleiht Erzherzog Ferdinand ‚unser alben Norfeis gelegen in Laveis, darüber unser pfannhausambt zu Hall von unsertwegen grundherrschaft ist', der Stadt Hall.[3] Lafeis ist der früher übliche Name für Lafatsch, die Alpe die später sogenannte Haller Angeralpe.[4] Daraus ist ersichtlich, daß seit urlanger Zeit schon das Lafatscher Tal über das Joch hinweg zum Salzberg und damit zum G. Thaur gehört haben muß. Laut der Theresianischen Kataster von 1775 [5] stoßen die Thaurer Gerichtsgemeinden südwärts an den Innstrom, nordwärts ‚an das hoche Gebürg und darüber', laut des Katasters von Terfens genauer ‚hinein in Laveis (Lafatsch), Vomperloch und Überschall'.

Das ca. 1500 angelegte Gejaidbuch K. Max I.[6] rechnet im Gleirschtale alle Reviere bis westlich zum Hohen Gleirsch und Kristental [7] zum G. Thaur und hat für das LG. Sonnenburg keinen Anteil jenseits (nördlich) der Inntalkette. Anderseits erscheint aber bereits in einer Urkunde von 1384 die Alpe ‚hinter dem Hittenperg genant Gleyrs und s. Jeneins alb' der Kirche von Hötting, die dem hl. Ingenuin geweiht ist, grundzinspflichtig; der Name ‚Hittenperg' ist hier, wie auch später, nicht auf die Frauhittfigur, sondern das ganze Gebirge nordwärts ober Hötting zu beziehen. Die Grundhörigkeit der Alpe an die Kirche spricht dafür, daß sie ursprünglich in das Nutzungsgebiet der zuständigen Pfarre, das war Wilten als Mutterpfarre und Hötting als Filiale, und damit zum LG. Sonnenburg gehört hat. 1384 kaufte die Alpe von Heinrich Nagl von Rum Konrad Velber zu Wilten,[8] 1400 von diesem Nikolaus Wach von Thaur und 1449 von diesem die Nachbarschaft Arzl und Mühlau; erst seit daher ist diese Doppelgemeinde im Besitz der ‚Arzler und Millaner

[1] AöG. 102, 266.

[2] IStA. Cod. 18 fol. 79'.

[3] Kop. wie u. S. 257 Anm. 1.

[4] AB. 3 S. 62 weisen im Archiv der Stadt Hall Rechnungen über die Alpen Laveis und Lafatsch aus.

[5] IStA. [6] Hg. v. M. Mayr S. 19 u. 94.

[7] SpK. 16 IV.

[8] FMGT. 11, 101.

Albn in Kristen und Pfeitz', wie sie später genannt wird.[1] Nach der amtlichen Beschreibung der Tiroler Forstamtssprengel vom J. 1613[2] zog sich ,der Forst im LG. Sonnenburg' vom Meylpronnen[3] auf Zierler Meder und auf Sollstain, darnach in gen Frauhüttenspiz[4] und von dem Frauhüttenspizcar bis an Krumppen Larch[5] und hinauf[6] an Müllener Reisen,[7] hernach den Mülpach ab bis auf den Ihn'. Damit wird also vom Gehänge des Gleirschtales zum mindesten das Kleine Christen- oder Hippental mit dem Hittkar und dem Kumpfkar zum LG. Sonnenburg gerechnet, nach der amtlichen Auslegung im 18. Jh.[8] auch noch das Stein-, Anger und Mühlkar, die weiter östlich davon auf der Nordseite des Hafelekars liegen. Die Beschreibung des Forstes im G. Thaur stimmt hiemit überein: ,er hebt sich an von dem Inn, dem Mülauerpach hinauf soweit die Mülauerreisen reicht bis auf das Mändell[9] und zue obrist auf das Joch und enter ab bis zum Krumppen Lärch, von dannen hin in Lafatsch[10] und das Vompertal bis in Vompperbach und an Ihn'.

Ebenso widersprechen sich die Angaben bezüglich der Ausdehnung des G. Thaur im Hinterautal. Nach dem Gejaidbuch[11] erstreckt sich hier jenes von der Wasserscheide gegen den Vomperbach (dem Überschall) über das Lafatsch westwärts bis zum Ödkar[10] und zur Vorderau. Nach dem Stockurbar der Herrschaft Thaur vom J. 1555[12] gehört dieser als Fischrecht ,der pach in Lafatsch vom ursprung der Ysser bis in Grabendelpach', d. h. der Hinterautalerbach, der mit dem Lafatscher Bach entspringt und von den ,Flüssen' ab den Namen Isar führt,[13] bis zur Einmündung des Karwendelbaches knapp vor Scharnitz. Auch Burglechners Tiroler Adler L. 8 C. 5,[14] verfaßt um 1610, läßt ,die Isar in der Herrschaft Thaur beim Kasten[10] in einem ebenen Boden entspringen'. Ferner

---

[1] Laut Bericht vom J. 1730 auf Grund von Urkundenauszügen wie unten S. 257 Anm. 1. Die Pfeiß- und Arzler Christen- oder Möselalm verzeichnet SpK. 16 V.

[2] IStA. Cod. 538. Vgl. AöG. 102, 253.

[3] Diese und die zwei folgenden Punkte bezeichnen die Grenze zwischen den G. Sonnenburg und Hörtenberg vom Inn westlich Kranebitten (SpK. 16 IV) ab, siehe Näheres unten Abschn. 24.

[4] Wahrscheinlich nicht die Frau Hitt-Figur, sondern das ganze Gebirge ober Hötting mit dem Brandjoch als höchste Erhebung.

[5] Nach Anich Grenzmark oberhalb der Amtssäge im Gleirschtal.

[6] Die Grenze stoßt also nach Norden bis zur Amtssäge vor und geht von hier wieder im spitzen Winkel zurück.

[7] Anich nennt ,Mühlner Graben' nicht die von der Mühlauer Klamm zur Arzlerscharte emporziehende Reise, sondern den westlich der Arzler Alpe zum Hafelekar hinaufziehende Reise der Roßfalle (SpK. 16 V), wo auch die Gerichtsgrenze ging. Hier dürfte aber doch die Arzlerscharte gemeint sein, weil die Fortsetzung längs des Mühlauer Baches gelegt wird.

[8] Siehe unten S. 259.

[9] SpK. Mandlsp.

[10] SpK. 16 V.

[11] Wie o. S. 254 Anm. 6; S. 23 u. 97.

[12] IStA. Urbare fol. 53.

[13] SpK. 16 V.

[14] IFerd. Ms.

finden wir in dem zitierten Urbar [1] die Notiz: Zehn Grundbesitzer zu Mils zinsen der Herrschaft Thaur jährlich 8 Pf. B. von ‚der albm, ennhalb des jochs [2] nach lengs zwischen der hochen gepirg im tal genant der Mittersperg im Thaurer gericht gelegen, stosst gegen den auf-gang der sunnen an das hochgepurg, das da ligt zwischen gemelter albm und des Vomperpachs, gegen mittag an die hoch des Lafeis [3] und gar hinaus in den Gleirs [4] bis auf den abent gegen der Schernitz mit der äusseristen höcken an das Gries und Ganodt und gegen mitternacht an die bairischen confinien‘. Aus den Akten über die kommissionelle Begehung dieses Gebietes im J. 1756 [5] wissen wir: der Mitterberg ist der Berg, an dem sich das Hinterautal in das Lafatscher Tal und das Roßloch gabelt und der auf der SpK. Reps heißt.[6] Jene Alm, die am Mitterberg lag und den Milsern gehörte, hieß die Milser Alm und verteilte sich auf die äußere Milser oder Kastenalm [7] und die innere Milser Alm im Roßkar oder Roßloch, die heute ganz aufgelassen ist. Da das Recht der Milser Alpe bis zum Gleirsch reichte, war in diese auch noch die Alpe Hinteröd [8] eingeschlossen. Das Grieß und Ganot bestimmte im J. 1756 die Herrschaft Thaur ganz am Ausgang des Hinterautales am Freisinger Markstein unterhalb der Kienleiten,[9] die Herrschaft Hörtenberg aber 3 Stunden weiter talein beim Ursprung der Isar zwischen den Ausgängen des Birk- und Ödkar.[10] Die bayrischen Confinien sind auf dem Kamm der Hinterautaler Kette zu suchen, denn das Karwendeltal gehörte damals noch zur Grafschaft Werdenfels Hochstifts Freising. Während also diese Almgrenzen zum mindesten den östlichen rückwärtigen Teil des eigentlichen Hinterautales zum G. Thaur ziehen, weist die Beschreibung des ‚Forstes im G. Thaur von 1613‘ diesem nur das Lafatsch, die oberste, natürlich scharf abgeschiedene Talstufe des Hinterautales, zu,[11] nicht aber das äußere Hinterautal. Die Beschreibungen des Forstes in der Scharnitz [12] bestätigen dies, denn sie umfassen das ganze Hinterautal bis zum Kasten und das Gleirschtal bis zum Krumpen Larch bei der Amtssäge; mit dem Sitze des Forstverwalters zählte aber dieser Forst zum G. Hörtenberg, bezw. Schloßberg.

Diese zum Teil unklaren Verhältnisse führten im 18. Jh. zu einem überaus langwierigen Prozesse. Nachdem nämlich im J. 1729 den Freiherren von Sternbach bei Gelegenheit der Verlängerung ihrer Pfandschaft auch die hohe Jagd innerhalb der Grenzen des G. Thaur verliehen worden war, versuchten jene, um ihren Jagdbezirk zu vergrößern, die Grenzen des Gerichts im Karwendelgebirge nach Möglichkeit hinauszuschieben. Dadurch kamen sie nicht allein mit dem lf. Obristjägermeister-

[1] Fol. 255. [2] SpK. Lafatscher Joch. [3] SpK. Lafatscher Tal.
[4] SpK. Hoher Gleirsch. [5] Siehe u. S. 257 Anm. 1.
[6] Auch Gejaidbuch K. Max., hg. v. M. Mayr S. 98 nennt diesen Mitterberg, doch ist die dortige Erklärung darnach richtig zu stellen.
[7] SpK. 16 V. Der Name Milser Alm ist heute nicht mehr üblich.
[8] SpK. [9] SpK. 16 IV. Näheres siehe u. Abschn. 34.
[10] SpK. 16 V bei den Flüssen. [11] Siehe o. S. 255.
[12] Näheres siehe u. Abschn. 35.

amte, sondern auch mit den benachbarten G. Hörtenberg, Schloßberg und zum Teil auch Sonnenburg in heftigen Konflikt, der sich immer mehr auf die Frage um den Verlauf der Gerichtsmarkungen zuspitzte.[1] Gleichzeitig stritten die Besitzer der Milser Alpe mit den Scharnitzern wegen der Abgrenzung der Weiderechte im Hinterautale.[2] Nach hin und hergehenden Protesten und mancherlei Übergriffen der gegenseitigen Beamten, Förster und Jäger wurde endlich im J. 1756 eine kommissionelle Begehung der fraglichen Gegenden unter Beteiligung aller genannten Ämter und unter der Leitung des o. ö. Regimentsrates J. A. Schnell angeordnet.[3] Schon hiebei traten den übertriebenen Forderungen der Herrschaft Thaur, die für sich das ganze Hinterautal bis zum tirolisch-freisingischen Konfinstein unter der Kienleiten (östlich Scharnitz) in Anspruch nahm, die Erklärungen der Vertreter der G. Hörtenberg und Schloßberg entgegen, daß das Hinterautal bis zum Ursprung der Isar und zum Westende der Milser Alpe, genannt zum Kasten, hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit zu Hörtenberg, der niedern zu Schloßberg gehöre. Sie stützten sich hiebei außer auf den gegenwärtig bestehenden und durch Kundschaften bezeugten Zustand auf den von Herzog Siegmund im J. 1473 verbrieften Weidebereich der Ortschaft Scharnitz, die zum G. Hörtenberg, bezw. Schloßberg gehörte, und die Erstreckung des Forstknechtamtes Scharnitz.[4] Das Gleirschtal beanspruchte Thaur auf der rechten Seite bis zum Helfersgraben,[5] auf der linken bis zu einer Linie, die vom ‚Hafeleschor über den Widersperg'[6] zum Gleirschbach unterhalb des Krumpen Larch leitet. Was jenseits, d. h. südwestlich dieser Linie gelegen ist, wurde bis zur Einmündung des Zirm- oder Zirlerbaches in den Gleirschbach, wo das G. Hörtenberg anfange, also das kleine Kristen- oder Hippental mit seinen Zukaren, vom Vertreter des LG. Sonnenburg für das letztere in Anspruch genommen. Damals ist das G. Thaur dieser Auffassung des LG. Sonnenburg noch nicht entgegengetreten, vielmehr lautete eine der Kundschaften, die es damals (1762) vorlegte: ‚Es ist wahr, daß die Gerichts- und Forstkonfin der Herrschaft Thaur von dem Inn hinauf ober das Tuffbachl,[7] so in Inn fallt, von der Schußrinnen außer dem Mühlingergraben über die Seegruben,[8] auf das Joch oder Grad von da über die Höhe hinüber in das Steinkar,[9] also daß über die Hälfte anhero gehörig. von dort auf den Widersperg bis an das Kristenegg,[10] weiter an das Kreuz oder Krumppen Lärch und an das Ridlkar[11] im Gleyrs sich erstreckt.'

---

[1] Die Akten hierüber von 1729 bis 1770 mit Abschriften älterer Belegstücke in einem Sep.-Fasz. d. OJMA. ‚Akta Gericht Thaur Forstgrenzen' IStA. Eulenzimmer Sep.-Fasz. Nr. 30.

[2] IStA. Exrol. Regierungsprozesse Nr. 215.

[3] Protokoll hierüber wie o. Anm. 1. [4] Näheres siehe u. Abschn. 35

[5] Kat. auf der SpK. 16 V nicht benannter Graben an der SW.-Flanke des Hochgleirsch.

[6] SpK. [7] Siehe o. S. 252. [8] SpK. 16 V.

[9] Das Kar nö. von Kemmacher SpK.

[10] SpK. bei der Arzler Kristenalpe. [11] SpK. Riegelkar.

Vorläufig blieben die bei dieser Grenzaufnahme zutage getretenen Gegensätze ohne rechtskräftige Lösung, die o. ö. Regierung begnügte sich mit einigen Entscheidungen, die die Sache eher verschleppten als beendigten: Regiminalurteil vom 18. Juli 1766, und über Berufung des Freiherrn von Sternbach getroffenes Revisionsurteil vom 18. Jänner 1769, wonach letzterer nochmals aufgefordert wurde, die Grenzen seines Landgerichts anzuzeigen. Dies erfolgte in noch weitergehendem Sinne in einer Abhandlung des damaligen Pflegers von Thaur, J. A. v. Mor, aus dem J. 1770;[1] diese bezeichnet als Jurisdiktionsgrenzen der Herrschaft Thaur gegen das LG. Sonnenburg auf der Südseite des Gebirges die beiderseits anerkannte Markung vom Tuftbachl bis auf die Höhe des Joches (Hafelekar) und von da dessen Grad bis zum hohen Frauhüttenspitz (Brandjoch); gegen das G. Hörtenberg, bezw. Schloßberg den Zirm- oder Zirlbach (Zirler Christenbach) von seinem Ursprung bis zur Mündung in den Gleirsbach, dann diesen bis zum Einflusse in die Isar, den Freisinger Markstein an der Kienleiten und den anstoßenden Gebirgskamm (der Hinterautaler Kette). Das ganze Gleirschtal innerhalb der Amtssäge und das Hinterautal innerhalb der Isarbrücke am Krapfen solle zur Herrschaft Thaur gehören, dem LG. Sonnenburg wird jeder Anteil am Gleirschtale abgesprochen. Als Beweis für diese letztere Auffassung führt Mor an: Die amtliche Beschreibung der Grenze des LG. Sonnenburg, wie sie 1659 angefertigt und in dessen Urbarbuch eingetragen sei,[2] enthalte keinen Hinweis, daß die Grenze des LG. Sonnenburg gegen das G. Thaur den Grat (der Intalkette) nach Norden zu verlasse. Das ist wirklich so und man muß sich in der Tat wundern, daß das LG. Sonnenburg damals nicht auf eine genauere Bestimmung seines laut der Forstbeschreibungen sicher vorhandenen Rechtes auf das kleine Christental bestanden hat. Ferner meint Mor, daß das LG. Sonnenburg mit seinen Hauptorten und allen Schlössern jenseits südlich des Inn liege und dieser im diesseitigen (nördlich des Inn gelegenen) Gebirge über dessen Grat ganz natürlich nicht soweit ausgreifen könne wie das G. Thaur. Dieses Argument hat wohl rechtlich wenig Belang, zeigt uns aber, wie in die Raumvorstellung der Gerichte auch rein geographische Gesichtspunkte hineinspielten. Für die Ansprüche gegen G. Hörtenberg und Schloßberg stützt sich Mor auf die bereits oben mitgeteilte Erstreckung der Fischereirechte in der Isar und der Milser Alpe im Kasten. Da darnach diese noch den Gleirs, womit nur der Hohe Gleirs[3] gemeint sein könne, umfassen solle, von dessen Weidegebiet aber durch die Alpen Lafatsch und Hinteröd abgeschnitten sei, so könne die Verbindung nur längs des Gleirsbaches gehen und dieser sei daher ‚nach der Natur die Konfinmark'. Auf diese Ansprüche hin mußte der Prozeß neu aufgenommen werden und am 30. März 1781 sprach die o.ö. Regierung das Urteil: Gegen das LG. Sonnenburg sei die Herrschaft Thaur im Rechte; der oben angeführte Mangel in der Markenbeschreibung Sonnenburgs und dann wohl auch der Umstand, daß die einzige Alpe, die in dessen Bereiche im Gleirschtale liegt.

[1] Kopie auch IStA. Pestarchiv X, 91.

[2] Text siehe u. Abschn. 24. [3] SpK. 16 V.

die kleine Christenalpe schon seit Jahrhunderten der Gde. Arzl des G. Thaur gehörte, dürften dabei den Ausschlag gegeben haben. Gegen das G. Hörtenberg und Schloßberg sei aber die Herrschaft Thaur nicht im Rechte, vielmehr sollen zwischen diesen folgende Punkte die Grenze bilden: im Hinterautal die äußerste Hecke der Milser- oder Kastenalpe unter dem Birkkar und die Berge Hinteröd und Hocharbeit,[1] im Gleirschtal die Mündung des Zirmbaches in den Gleirschbach. Für diesen Teil des Urteils sind wohl die Gründe, die, wie bereits mitgeteilt, die G. Hörtenberg und Schloßberg im J. 1756 angeführt hatten, entscheidend gewesen. Dagegen hatte Thaur mancherlei Einwendungen zu erheben und es kam zu neuen Reibereien namentlich mit der ldf. Forstbehörde. Um endlich Ruhe zu schaffen, bildete das Gubernium über Anlangen des Fiskalamtes eine Kommission (unter dem Landschaftssekretär v. Froschauer) zur Ausführung einer zuverlässigen Vermarkung zwischen den drei Gerichten. Diese Kommission trat 1790 zusammen und bestimmte in stetem Einklange mit dem Regiminalurteile vom J. 1781:[2] Vom Einfluß des Zirmbaches in den Gleirschtalbach, wo ein Markstein zu setzen ist, läuft die Grenze zwischen den G. Hörtenberg und Thaur rechter Hand (nordwärts) über die Saagwandt[3] hinauf auf den Hochgleirsch, linker Hand (südwärts) über den Hippengrat;[4] der Sonnenburgische Anteil im Gleirschtal, der nach den Forstknechtsinstruktionen das Frau Hütt-, Stein-, Anger- und Mühlkar bis zum Mandl umfaßt habe, wird demnach ganz ausgeschieden und der Herrschaft Thaur zugewiesen. Im Hinterautal wurden 1790 zwei Marksteine gesetzt, einer bei der äußersten Hecke der Milser- oder Kastenalpe unter dem Birkkar nächst dem Isarursprung und ein zweiter am oberen Anfang des Jagdgrabens[5] zur Markierung der Grenze gegen die Alpe Hinteröd. Was westlich dieser Punkte liege, gehöre zu Hörtenberg, was östlich, also beide Kastenalpen samt dem Roßloch, zu Thaur. Die neue Vermarkung wurde auf einer Mappe, die von der Anichschen Karte abgenommen worden war, verzeichnet, nachdem die Unrichtigkeiten der letzteren protokollarisch auf der Rückseite des Blattes vermerkt worden waren.[6] Laut der Erklärungen des Barons Karl v. Sternbach vom 4. November 1793 und der Gräfin Maria Anna Fiegerin — als Pfandinhaber des G. Hörtenberg — vom 19. November 1793 stimmten die Genannten diesen Abmachungen zu und am 3. Jänner 1794 genehmigte auch das Gubernium dieselben. Froschauer wurde beauftragt, — wenn nötig — im Sinne der getroffenen Ausmarkung noch weitere Grenzsteine zu setzen.

Die Eintragung in unsere Karte erfolgte nach der oben zitierten Originalmappe von 1790. Anich, zu dessen Zeiten eben der Prozeß im schönsten Gange war, sucht sich offenkundig dadurch zu helfen, daß er

---

[1] Nach Anich an der Südseite des Hinterautales.

[2] Protokoll IStA. Alphabet. Lehensakten S. V. 88, in dem auch die frühere Geschichte des Prozesses kurz dargestellt ist.

[3] SpK. 16 V Sagkopf. [4] SpK.

[5] KatM. Das in SpK. unbenannte Tälchen, das vom Kasten Hochleger herabzieht.

[6] Liegt im Or. a. o. S. 259 Anm. 2 a. O. bei.

einige der Prätensionslinien, freilich nicht alle, einzeichnete, aus dem südlichen Teile des Gleirschtales und dem Hinterautale völlig geschlossene Bezirke machte und auch sonst ganz willkürliche Mittellinien, so im Roßloch, kleinen und großen Christental, zog. Auch bei der Anlage des neuen Katasters im J. 1775 kam die Unsicherheit der Grenze zwischen Sonnenburg und Thaur zum Ausdruck. So heißt es in diesem Kataster der Gde. Hötting:[1] ‚Und was jenseits des Jochs (der Inntalkette) allhero gehörig sein möchte, welches hauptsächlich von der Entscheidung der Gerichtsconfin gegen die Herrschaft Thaur abhanget, ob nämlich sich die Bemarkung des LG. Sonnenburg über das Joch erstreckt.‘ Aber auch in der Berichtigung dieses Katasters vom J. 1840 heißt es:[2] ‚Die Gde. Hötting grenzt gegen Mitternacht an das Brandjoch, ob sich die Grenze über das Joch und wie weit erstreckt, ist noch mit Thaur im Streit.‘ Die Schiedssprüche von 1781 und 1790 haben also nicht volle Anerkennung gefunden. Die Alpen Pfeis und Gleirs, letztere ausdrücklich mit der Grenze an Frau Hitt und Kumpfen, sind aber 1775 und 1840 eben als Besitz der Gde. Arzl-Mühlau in den Kataster derselben aufgenommen worden.[3] Die Fragen wurden durch die Anlage des stabilen Katasters und die damit verbundene Erhebung der Gemeindegrenzen im J. 1854 neuerlich aufgerührt. Laut der KatGrenzprot. von Hötting und Arzl wurde damals zwischen diesen Gemeinden ein Ausgleich geschlossen, wonach das Gebiet der Arzler oder Kleinen Kristenalpe (auch Mösl- oder Lettenalpl genannt), obzwar diese nachweisbar schon seit dem 15. Jh.[4] im Besitze der zwei letzteren Gemeinden sich befanden, hinsichtlich der Gemeindezugehörigkeit Hötting zugewiesen wurde. Auch im Hinterautale erfolgte bei derselben Gelegenheit eine erhebliche Änderung, indem die Gebiete der Kastenalpe (Hoch- und Niederleger) und das Roßloch der Gde. Scharnitz einverleibt wurden.

Das G. Thaur hatte eine ‚Landschranne‘, eine Dingstätte, die, wie diese Bezeichnung sonst immer andeutet, für die hochgerichtlichen Fälle einheitlich für das ganze Gericht zuständig war. Dieselbe befand sich irgendwo auf dem platten Lande, 1352 ließ der Landesfürst mit dem Rate von Hall wegen ihrer Verlegung in die Stadt verhandeln.[5] Dieses Bestreben der Bürger erklärt sich aus der besonderen Geschichte des StG. Hall und war auch mit Erfolg gekrönt, denn 1359 verfügte der Landesfürst, daß das Gericht auf dem Lande und in der Stadt ungeteilt und die Schranne innerhalb des Burgfriedens derselben bleiben solle.[6] Laut einer älteren, um die Mitte des 16. Jh.

[1] IStA. Kat. 24, 24 fol. 283′.

[2] IStA. Kat. 24, 33 Vorerinerung. [3] IStA. Kat. 20, 3 Nr. 1128 f.

[4] Siehe o. S. 254.

[5] AB. 2 Nr. 401. Die Stelle lautet: ‚umb die lantschrannen in die stat oder zu der stat ze legen‘.

[6] Möser in FGT. 16, 198[1].

aufgezeichneten Ordnung des G. Thaur[1] wurde damals auf diese Schranne, die mit je sechs Geschworenen aus dem Landgerichte und dem Stadtgerichte besetzt war und auf dem Rathause unter dem Vorsitze des Stadtrichters und dem Beisein des Stadtschreibers als Gerichtsschreibers tagte, über die Missetäter (d. i. Kriminalverbrecher) aus dem ganzen Gerichtsbereiche geurteilt. Wir sind daher berechtigt, anzunehmen, daß die erwähnte alte Landschranne ebenfalls eine einheitliche Dingstätte des ganzen G. Thaur für Malefizsachen dargestellt habe. Daneben gab es laut der zitierten Gerichtsordnung,[2] einiger älterer Urkunden[3] und mehrerer Dorfweistümer[4] in den acht Stäben des Gerichtes, zu Arzl, Rum, Thaur, Mils, Baumkirchen, Absam, Terfens und im Wald Dingstätten und zweimal des Jahres Ehehafttaidinge, an denen der Pfleger von Thaur und der Stadtrichter von Hall als dessen Richter teilnahmen und jedenfalls auch gerichtliche Handlungen niederen Ranges vorgenommen wurden.

Seit dem Zerfall des Schlosses Thaur (Ende des 17. Jh.) befand sich der Sitz der Pflegbehörde im Dorfe Thaur im eigenen Pflegamtshause mit der dazugehörigen Gerichtsdienerbehausung, Gefängnissen und Archiv, späteres Schulhaus.[5] — Da das Stadtgericht Hall sich zur Kriminalinstanz für Thaur entwickelte, ward in dasselbe das Hochgericht verlegt.[6] Doch

---

[1] IStA. Cod. 1485 Art. 11 ff.

[2] Art. 20. ‚So ist ain jeder Richter verpunden, alle ehehaffttäding im ganzen gericht Thaur mit ainem pfleger oder seinen anwaldt zu besitzen, davon höbt er auf die gewohndliche pfenning auch von ainem jeden staab, der dann achte seint, 6 star habern, allein zu Terfens 7 star und ein fueder puechholz zu Arzl ... Art. 21 nennt das ‚täding auf dem Waldt und Terfens‘.

[3] So sitzt am 7. März 1440 Ernst Rietenberger, Stadtrichter zu Hall, an offener Dingstatt zu Terfens zu Gericht mit Gewalt Herzog Friedrichs (IFerd. Urk. 279). — 1495 befreit K. Max den Pankraz Kripp wegen seines Ansitzes Freideneck von allen nachbarlichen Leistungen mit den Dörfern Mils und Baumkirchen, darunter auch ‚zu malefitz und schrannen zu geen‘ (IStA. Stift Hall Urk.).

[4] TW. 1, 185, 189, 195, 201, 209 und 217.

[5] Kat. von Thaur von 1778 Nr. 1048 (IStA. Kat. 20, 7). — Hechfellner, a. a. O. 40. — IStA. Kopb. Embieten 1740 f. 257 wird die Erbauung eines Gefängnisses, 1743 f. 314 die Wiederherstellung des Gerichtsarchives in Thaur erwähnt.

[6] Siehe u. S. 268.

scheint das erst später erfolgt zu sein, denn in einer Waldbereitung des Inntals von 1598[1] wird beim Schloß Thaur ‚ein Schwarzwaldl, genannt auf der Richtstat', erwähnt.

In Absam und zu St. Michael auf dem Walde, zu Thaur und Vomp hatte das Hochstift Augsburg seit alters zahlreiche Güter, für welche laut seines Urbars von 1316[2] schon damals eine eigene grundherrliche Verfassung mit Baudingen bestand und über die die Grafen von Tirol wahrscheinlich schon vor der Erwerbung des Andechsischen Besitzes im Inntal die Vogtei ausübten. Wenigstens erwähnen die Urkunden von 1263 und 1281, mit welchen die Grafen von Hirschberg und Görz die Lehen des Hochstiftes Augsburg erhielten,[3] als den Rechtsvorgänger jener nur den Grafen Albert von Tirol. Wie so oft, hat auch hier die kirchliche Grundherrschaft die niedere Gerichtsbarkeit behauptet und deren Ausübung ihrem Meier übertragen.[4] Absam erscheint demnach als eigene Hofmark des Hochstiftes Augsburg, sein Meier übte dortselbst laut des Weistumes, das etwa vor 1450 aufgezeichnet wurde, die Gerichtsbarkeit bis zu einem Strafsatze von 5 Pfund Berner aus.[5] Allein schon im J. 1453 ließ sich das Hochstift zu einem Vertrage mit dem Herzoge Siegmund herbei, in welchem es zugunsten des Landesfürsten ‚auf alle Frevel und Pen', also auf jegliche Strafgerichtsbarkeit in seinen tirolischen Hofmarken Verzicht leistete.[6] Der Meierhof zu Absam und die dazugehörigen Befugnisse waren seit 1454 augsburgisches Lehen der Herren Kripp von Krippach.[7] Diese hatten noch bis ins 16. Jh. den ständigen Vorsitz bei den Dorftädingen von Absam und behaupteten eine gewisse Gerichtsbarkeit in Urbarssachen über die augsburgischen Grundholden, auch die Bezeichnung ‚Hofmark Absam' wurde festgehalten. Der Meierhof hatte Freiungsrecht.[8]

21. Stadtgericht Hall.

Seit der Übertragung der Saline von ihrem älteren Platze bei Thaur an die Stelle des heutigen Hall um 1260[9] und infolge

[1] IStA. OJMA. Waldbereitung Nr. 24 f. 44.
[2] MB. 34, II, 359. [3] Zitiert Möser in FGT. 4, 241 Anm. 2.
[4] Über einen ‚Richter von Absam' siehe o. S. 245.
[5] TW. 1, 203 f. [6] A. a. O. 2.
[7] Kripp in Jahrbuch d. Gesellschaft ‚Adler' 22, 134. [8] A. a. O. 93 ff.
[9] Zösmair in ZFerd. 54, 321; Straganz, Hall i. T. 18 ff.

der Zunahme des Verkehrs auf dem Innflusse[1] war dortselbst eine stadtähnliche Ansiedlung entstanden. Bereits 1300 wird diese rücksichtlich der Steuerverwaltung als ‚oppidum' der ‚provincia', dem umgebenden Landgerichte, gegenübergestellt.[2] Die Sonderstellung des Ortes ward durch den Marktcharakter bewirkt und dieser bestimmte auch das besondere Verhältnis der Bewohner des ältesten Hall zum Landesfürsten, Grafen von Tirol: ihre regelmäßige Abgabe an diesen heißt 1288 und in den nächsten Jahrzehnten ‚das Marktrecht'[3] und in späterer Zeit hat der Landesfürst, bezw. sein nächstliegendes Urbaramt auf Thaur zu Hall keinen erheblichen grundherrlichen Besitz, wohl aber erhebt dieses von jeder Hofstatt dortselbst 1 Kr. Zins,[4] der mit dem Marktrechte allem Anscheine nach wesensgleich ist.

Durch Bewidmung mit dem Rechte von Innsbruck im J. 1303 wurde die Loslösung des Ortes Hall vom umgebenden Lande und die Konstituierung seines rechtlichen Charakters als Stadt eine vollständige. Er erhielt eine eigene Strafrechtsordnung sowie besondere Normen für das Verfahren um Eigen und Schuld, die späterhin (durch ein Weistum von 1328) noch ausgebaut wurden.[5] Daß zum mindesten für gewisse Agenden der Gerichtsbarkeit ein ausschließlich aus der städtischen Bürgerschaft hervorgegangener Gerichtshof, bezw. städtische Amtspersonen innerhalb des Burgfriedens allein zuständig waren und die Stadt so auch als Gerichtsorganisation vom Lande sich loszulösen begann, scheint aus jenem Weistum von 1328[6] hervorzugehen und muß jedenfalls aus den späteren Verhältnissen gefolgert werden. Auch in der Verwaltung erhielt die Stadt volle Selbständigkeit unter der landesfürstlichen Regierung und entwickelte als Organe hiefür Rat und Bürgermeister.[7]

Mit dem Stadtrechte erhielt Hall auch das Privileg, daß sein Richter nur mit Zustimmung der Bürger bestellt werden solle. Doch bekam deswegen vorläufig die Stadt keinen eigenen Richter, sondern unterstand nach wie vor jenem von Thaur. Es sind vielmehr — wie bereits erwähnt — die ‚iudices de Hallis', die schon seit Ende des 13. Jh. genannt werden,

---

[1] Stolz in Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1910 S. 244.
[2] Kogler im AöG. 90, 608. [3] FA. 45, 49; Kogler, a. a. O. 609.
[4] IStA. Urbar von Thaur von 1500. [5] Straganz, a. a. O. 173 ff.
[6] Schwaiger, Chronik von Hall ed. Schönherr S. 23.
[7] Näheres Straganz 190 ff.

identisch mit den Richtern von Thaur und diese wechselnde Bezeichnung scheint nur soviel zu besagen, daß diese Richter zeitweise in Hall ihren Amtssitz genommen haben. Ob aber schon damals bei Vergebung des Richteramtes auf das Zustimmungsrecht der Bürger faktisch Rücksicht genommen wurde, ist ungewiß; sicherlich bürgerte sich dies ein, als die Funktionen des alten ‚iudex' sich in ein eigenes Pfleger- und Richteramt teilten und nur mehr das erstere durch direkte Verfügung des Landesfürsten besetzt wurde. Dies erfolgte bezüglich des iudicium in Thaur, bezw. Hall ziemlich frühe, jedenfalls noch im Laufe der ersten Dezennien des 14. Jh. So wird zum J. 1337 ein Heinrich Schreiber des Bertold von Freundsberg Richter von Hall, zum J. 1339 des Bertold von Freundsberg Richters von Hall Unterrichter und zum J. 1342 Stadtrichter von Hall genannt, worauf letzterer Titel ständig bleibt.[1] In diesen wechselnden Bezeichnungen spiegelt sich deutlich der Gang der Entwicklung. Das Zustimmungsrecht der Bürger gestaltete sich schließlich zu einem freien Wahlrecht derselben um, das alljährlich am Stephanitage gehandhabt wurde; der neue Richter wurde abwechselnd das eine Jahr aus dem Rat, das andere aus der stimmberechtigten Gemeine genommen und erhielt vom Landesfürsten Bestätigung und Bannleihe. Georg Fieger, Pfleger zu Thaur 1556 bis 1587, hielt zwar ‚einen stäten Richter für guet und pesser, aus Ursach, vil Veränderung sein nit guet', und versuchte die Amtsdauer des Richters zu verlängern, scheiterte aber damit am Widerstande der Bürgerschaft;[2] vielmehr blieb der Wahlmodus unverändert bis Ende des 18. Jh. in Geltung.[3]

Zwar regte sich — wie nach der Sachlage leicht begreiflich — die Tendenz, die Jurisdiktionsgewalt dieses von der Stadt gewählten Richters auf letztere selbst zu beschränken und so das Landgericht jener zu entziehen. Allein dem trat schon

---

[1] AB. 3 Nr. 3, 218, 221 und IStA. Pestarch. 26, 37. 1344 erscheint Eberhart ‚statrichter' zu Hall (IFerd. Dip. 973). — Vgl. dazu auch Möser, FMGT. 16, 199.

[2] Siehe AöG. 102, 243 Anm. 2 und Straganz, a. a. O. 177; ferner Art. 1 u. 2 der o. S. 261 zitierten Gerichtsordnung von Thaur und Schweyger, Chronik von Hall, herausgegeben von Schönherr S. 43, 100 u. 135, wo auch die Namen der Richter.

[3] Laut Bericht des Magistrats vom 19. Mai 1785 IStA. Publika 1785 II a.

im J. 1359 Markgraf Ludwig entgegen und verfügte die Unteilbarkeit des Gerichts in der Stadt und auf dem Lande.[1] In der Tat ist laut der oben[2] zitierten Gerichtsordnung des G. Thaur der Stadtrichter von Hall in aller Folgezeit nicht allein für die Stadt, sondern auch für das LG. Thaur der ordentliche Richter in allen ‚rechtlichen', d. h. jenen Angelegenheiten geblieben, deren Beilegung einen Prozeß erheischten; alle Personen, die um Grund und Boden, auch Schulden einen Rechtsstreit führen wollten, hatten sich an den Stadtrichter zu wenden und ebenso hatte an diesen der Anwalt des G. Thaur diejenigen, die verbrecherischer Handlungen bezichtigt wurden, am Harthauser Brückl unter der symbolischen Anheftung mit einem Seidenfaden, wie solche überall bei der schubmäßigen Überstellung an die Kriminalgerichte üblich war, zur Aburteilung und Durchführung des Straferkenntnisses auszuliefern (Art. 15). Das G. Thaur — das Landgericht — erschien also hier schließlich als zum Stadtgerichte, das durch Exemption aus ersterem entstanden war, schubpflichtig, also eine Umkehrung des normalen Entwicklungsganges. Das darf uns natürlich nicht hindern, letzteren dieses Scheines zu entkleiden und zu zeigen, daß dieser nur durch die Personalunion des Richteramtes in den beiden Gerichten hervorgebracht worden ist. Das Stadtgericht ist nie mit Kriminalgerichtsbarkeit wirklich ausgestattet worden, sondern der Stadtrichter übte sie im Bereiche der Stadt nur als Beauftragter des G. Thaur. Dennoch — aber begreiflicherweise — ist die Fiktion, daß das Stadtgericht ein klassifiziertes Kriminalgericht sei, später allgemein angenommen worden.[3] Bezeichnend genug erklärt eine gewiß unterrichtete Persönlichkeit, der Anwalt, d. h. der Vertreter des Stadtrichters im G. Thaur in dringenden und kleineren Geschäften, der z. B. auch im J. 1447 erwähnt wird,[4] im J. 1489 den Pfleger zu Thaur, Anwalt und Stadtrichter in dieser Reihenfolge als Träger der Strafgerichtsbarkeit im G. Thaur.[5] Eine solche Ausdrucksweise wäre unmöglich, wenn das G. Thaur dem Stadtgerichte untergeordnet und schubmäßig gewesen wäre; man vergleiche nur den Wortlaut jener zahlreichen Dokumente, welche im Laufe dieser Abhandlung über ein solches Verhältnis mitgeteilt sind. Bei den

[1] Siehe o. S. 260.
[2] S. 261.
[3] Siehe SammlerGT. 1, 274.
[4] AB. 3 Nr. 625.
[5] Text AöG. 102, 266.

Gerichtstagen, die über Kriminalsachen unter Leitung des Stadtrichters stattfanden, waren laut der o. S. 261 zitierten Thaurer Gerichtsordnung (Art. 6 u. 11) die Urteiler (Geschworenen) zu gleichen Teilen aus der Stadt und dem Landgerichte beizustellen, ferner hatte bei denselben der Pfleger von Thaur oder ein Vertreter desselben anwesend zu sein, ersterer auch zu den Kosten dieser Gerichtsbarkeit beizutragen. Anderseits (Art. 20 ff.) hatte der Stadtrichter auch an den Ehehafttaidingen, die in den acht ‚Stäben' (Dörfern) des Gerichts abgehalten wurden, an Seite des Pflegers teilzunehmen und die gerichtlichen Handlungen, soweit diese den Ehehafttaidingen geblieben waren, zu vollführen.[1] Gemäß dieser seiner amtlichen Befugnis führte der Stadtrichter von Hall den vollen Titel: Richter der Stadt Hall und der Herrschaft Thaur.[2] Außer der politischen Verwaltung und Polizeigewalt standen dem Pfleger und seinem Anwalte im G. Thaur nur eine gewisse Austrags- und die außerstreitige Gerichtsbarkeit zu, für die Führung des Verfachwesens gab es dortselbst auch einen eigenen Gerichtsschreiber, während in der Stadt dieselben Agenden der Bürgermeister und der Stadtschreiber verwalteten.[3] Dieser letztere besorgte auch die Schreibgeschäfte, die die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters notwendig machte, namentlich auch die Führung der Kriminalgerichtsprotokolle.[4] Gleich dem Richter war auch der Fronbote wenigstens in früherer Zeit für das G. Thaur und das Stadtgericht Hall gemeinsam.[5]

Das Stadtgericht Hall bestand bis zum J. 1809, mit welchem Jahre es dem neugebildeten LG. Hall zugewiesen wurde.[6]

Eine Beschreibung der Grenzen des Stadtgerichts, bezw. städtischen Burgfriedens ist nicht bekannt. Das Weistum von Thaur von ca. 1640[7] nennt die kleine Kinzach[8] als westseitige,

---

[1] Vgl. außer der zitierten Gerichtsordnung TW. 1, 210 und die Verträge zwischen der Stadt Hall und Gerichtsherrschaft Thaur bezüglich Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit vom 31. Juli 1667 und 13. Februar 1719; Abschriften IStA. Prozeßakten Nr. 360 und Cattanea Nr. 180.

[2] IStA. Verfachbücher Thaur.

[3] A. a. O. und Art. 4 und 23 der zitierten Gerichtsordnung (‚was bürgerliche Handlungen, stet ainem Bürgermaister zu verglaichen zue').

[4] Siehe diese im Stadtarchiv zu Hall und Bericht von 1785 wie o. S. 264 Anm. 3.

[5] Straganz S. 412. Amtseid des Fronboten von 1482.

[6] Staffler 1, 533. [7] TW. 1, 210. [8] SpK. 16 V.

jenes von Mils von 1592[1] den Weißenbach als ostseitige Begrenzung des Gebietes von Hall; im Süden reichte dieses bis zum Innflusse, und zwar auf der Innbrücke bis zum dritten Joch.[2] Das stimmt indirekt mit den Angaben einzelner Urkunden des 16. Jh.[3] und mit dem 1775 angelegten Kataster überein, wonach zur ‚Stadt und Burgfrieden Hall, mithin diesortiger Jurisdiktion', nicht etwa bloß die Häuser innerhalb der Stadtmauer, sondern auch das Haller- und Aichatfeld und die Augründe, an hier gelegenen Baulichkeiten insbesondere die Salinenanlagen, der Meierhof des Damenstiftes am Thurnfeld, der Ziegelstadel und Lehmbruch gehörten.[4] Ferner hatte laut desselben Katasters[5] die Stadt Hall das Fischrecht am Inn ‚solang sich derselben Burgfrieden erstreckt', und das war vom Holzrechen bis hinab zum Einfluß des Weißenbaches.[6] Hiemit deckt sich auch das heutige Stadtgebiet.

Das Stadtgericht hatte wohl seinen Sitz im Rathaus.[7] 1788 mietete der Magistrat für jenes einige Zimmer im Gebäude des aufgehobenen Damenstiftes.[8] Der Gefängnisturm zu Hall wird seit dem 15. Jh. erwähnt,[9] er stand, auch ‚Eissenthurn' genannt, am unteren Stadtplatz, daneben war das Gerichtsdienerhaus.[10] Die ‚Freumannsbehausung'[11] gehörte wohl dem Scharfrichter von Hall, der seinen Amtsbezirk über ganz Nordtirol erstreckte.[12]

1440, 15. Juli sitzt Ambros Hamerspach, Verweser des Stadtgerichtes Hall, dortselbst ‚an offner Dingstatt' zu Gericht.[13] Diese wird, wie o. S. 260 erwähnt, auch Schranne genannt, und lag laut einer Urkunde von 1576 nicht innerhalb der Stadtmauern, sondern vor dem Milser Tor, doch noch im Burgfrieden.[14]

---

[1] TW. 1, 196. [2] Siehe u. Abschn. 24.

[3] So nennt eine Urkunde von 1530 ‚das Sonnenhaus ausserhalb der Stadt Hall im burgkfriden aufm Aichach ligend', eine von 1578 einen Stadl ‚ausser der stadt Hall doch in derselben burgkfriden vor dem Mülser tor, liegend (IStA. Cod. 24 f. 195 u. 203).

[4] IStA. Kat. 21, 3 Nr. 384 ff., 399 ff., 402 f. Kat. 21, 4 Einleitung.

[5] IStA. Kat. 21, 3 Nr. 403. [6] Vgl. o. S. 253.

[7] IStA. Kat. 21, 1 Nr. 163 vom J. 1775. [8] IStA. CamA. 79, 1072.

[9] Straganz S. 180. [10] Kat. 21, 1 Nr. 52 u. 53. [11] A. a. O. 142.

[12] AöG. 102, 228. [13] A. d. Gde. Hötting.

[14] Erzh. Magdalena kauft einen Stadl vor Mülser thor genant auf der Schrann gelegen, stosst mittentag an die gemain landstrassen geen St. Lienhard,

Die Hochgerichtsstätte (auch für das G. Thaur) befand sich auf dem Galgenfeld außerhalb des Milsertores,[1] die Prangersäule am oberen Stadtplatz.

21 a. Pfannhaus- und Salzbergfreiung.

Eine besondere Stellung nahm in gerichtlicher Hinsicht das in der Stadt gelegene Pfannhaus (Saline) ein. Dasselbe hatte nach der von K. Heinrich von Böhmen-Tirol (1310—1335) erlassenen Pfannhausordnung das Asylrecht und bildete innerhalb der Dachtraufen einen eigenen Gerichtsraum für Unzucht und Frevel.[2] Demselben stand der Salzmeier (als der oberste Salinenbeamte) vor. Die gewöhnliche Stätte für diese Gerichtsbarkeit war ein am Tor des Salinengebäudes befindlicher steinerner Sitz, wonach diese auch kurzweg das ‚Gericht am Stein' genannt wurde, von wo der weitere Instanzenzug in die ‚Stuben', einen ebenfalls aus Salinenamtleuten zusammengesetzten Gerichtshof, leitete.[3] Die gerichtsexempte Stellung des Salinenhauses bestand, wie eine Entscheidung der o. ö. Regierung von 1673 und eine K. Karls VI. von 1727 dartut,[4] bis zum Schlusse des 18. Jh. fort, wo sie infolge der Neuordnung des Berggerichtswesens durch K. Josef II. einging.

An der Straße am Eingange ins Halltal steht eine Kapelle und auf dieser die Inschrift: ‚Diese Kapelle war das Grenzzeichen der von K. Heinrich im J. 1325 bestimmten und von K. Max im J. 1491 bestätigten Freiung des Salzbergs.' Mit dieser war der besondere Bezirk gemeint, innerhalb dessen die Gerichtsausnahmen für die Bergleute galten.[5] Eine nähere topographische Beschreibung dieser Freiung ist mir aber nicht bekannt.

21 b. Gerichtsausnahmen der Regelhäuser zu Hall und Innsbruck.

Das königliche Regelhaus oder Damenstift zu Hall (gegründei 1568) besaß die Zivilgerichtsbarkeit ganz oder zum Teil über seine weltlichen Beamten, Diener und Pächter, ohne

abenthalben an ernelte Schrann (IStA. Cod. 24 f. 19). — Über die Lage des St. Leonhardskirchls siehe Rapp 2, 385.

[1] Straganz 182. [2] AöG. 102, 264. [3] Siehe FGT. 3 (1906) S. 331 f.

[4] IStA. Cattanea Nr. 150.

[5] Näheres darüber AöG. 102, 264 ff.

daß besondere diesbezügliche Exemptionsakte bekannt wären.[1] Wahrscheinlich war dieselbe in Analogie der Gerichtsbarkeit der Adelssitze[2] entstanden. Im J. 1679 wird dem Stifte ‚dessen mer als ainhundert jarn hero über seine des stiffts weltliche bediente ruehig exercierte gerechtigkeit und iurisdiction' auf Befehl K. Leopolds I. gegenüber entgegengesetzten Bestrebungen des Stadtgerichtes Hall ausdrücklich bestätigt.[3] Das Stift beanspruchte im 17. und 18. Jh. auch die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine Pächter, Meierleute und Müller auf seinem Hof Wolgemutsheim und der zugehörigen Mühle in Baumkirchen, freilich unter ständigem Proteste der Gerichtsherrschaft Thaur.[4] Mit Dekret vom 16. August 1783 verfügte das Gubernium, daß die Administration des eben aufgehobenen Damenstiftes zu Hall die bisherige Jurisdiktion desselben beibehalte. Nach damals abgegebenen Äußerungen älterer Beamter des Stiftes bezog sich diese auf die Beamten, Dienstleute und alle in den Gebäuden des Stiftes wohnhaften Personen und erstreckte sich nach den einen auf die ‚acta voluntariae iurisdictionis und auf die contentiosa', nach den anderen ‚bloß auf gütige Personalhandlungen und Klagen, nicht aber auch auf contentiosa'.[5] Diese Gerichtsbarkeit wurde im Namen des Stiftes administriert im Inntale durch seinen Sekretär und Verwalter, im Pustertale durch die Pflegsverwalter der Herrschaften Heunfels und Lienz, die ja seit 1653 dem Stifte verpfändet waren.

Zwischen der Gerichtsobrigkeit von Thaur und dem Regelhaus zu Innsbruck als Besitzer des Ansitzes und Gutes Grienegg (Grüneck) zu Mils ergeben sich im 17. und 18. Jh. häufige Auseinandersetzungen wegen der Übung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (besonders der Verlassenschaftsabhandlungen) für die Bestandsleute des Regelhauses zu Grienegg und dem Farbentalhof oberhalb Fritzens.[6] Das Regelhaus stützte seine Ansprüche

[1] 1576 befreite Erzh. Ferdinand das Stift und dessen Güter ‚von allen Steuern, Oblagen und Beschwerden', Erzh. Maximilian erließ 1607 einen umfangreichen Freiheitsbrief für jenes, ohne aber darin eine Gerichtsexemption zu erwähnen (IStA. Cod. 24 f. 272 u. 285).

[2] Siehe AöG. 102, 148.

[3] IStA. Cod. 24 f. 296; Kopialb. V. d. ks. Mt. 1679 f. 495. Stift Hall II, 24.

[4] IStA. Stift Hall VII, 22 u. 23. AöG. 102, 148.

[5] IStA. Gub. Haller Damenstift 1 Fasz. 1783. Vgl. auch Hörmann, Anmerkungen z. Jurisdiktionsnorma Josefs II. S. 18.

[6] IStA. Regelhaus Innsbruck Akten VII, 9 u. 20.

auf eine Verfügung Erzh. Ferdinand II. vom 22. Juli 1588, laut der dieser den Ansitz Grienegg ‚von allen vormaligen erdenklichen Beschwerden freigemacht und mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, seiner Gemahlin für das Regelhaus zu Innsbruck geschenkt habe. Ein o. ö. Regiminalurteil vom J. 1778 erkannte an, daß das Recht des Regelhauses auf die Übung jener Gerichtsbarkeit nach den beigebrachten Tatakten außer Zweifel stehe.[1] Es war auch dies nichts anderes als jene Befugnis, welche den Inhabern adeliger Ansitze ganz allgemein über die ihnen dienstbaren Bewohner derselben zustand.[2]

22. Burgfrieden Melans.

Zu dem älteren adeligen Sitz Melans bei Absam[3] verlieh K. Ferdinand I. unter dem 1. September 1537 dem damaligen Inhaber Johann Zott von Bernegg ‚ainen aigenen purgfriden und nidern gerichtswang zu den sloss Melanns, sovil die maur und der zaun oder umbfang desselbigen sloss und die guetter darumb gelegen auf heuttigen tag ringsweis umbfacht, dergestalt, dass alle inhaber des sloss Melans sich desselben purgfrids und nidern gerichtszwangs nuhinfüran in dem gezirkh des sloss Melans und auf allen den guetern, grundten und boden darein und darzu gehörig, wie die auf heuttigen tag mit der maur und zaun oder dem umbfang ringsweis begriffen, ein- und umbfangen seind, mit allen eren, wirden, rechten etc. und mit gepot, verpot, auch einziehung der fräfl, puess und straffen der verhandlungen, die sich in demselben gezirkh und begriff zutragen und verlauffen, so den nidern gerichtszwang anhengig sein, freuen, üben und gebrauchen sollen etc.; doch behalten wir uns die hochgerichtlich obrigkhait und, was dem malefitz anhangt, in solchen slos Melans und desselben gezirkh bevor, als dass solches allein der herrschafft Thauer zu straffen gebüren soll.‘[4]

Diese Verleihung gedieh hinsichtlich des geschlossenen Schloßbezirkes zu Kraft. Im Theresianischen Kataster (1775) der Gde. Absam[5] findet sich die Eintragung: ‚Schloß und Gut Melans, eine Behausung und Bauernbehausung mit Garten und

---

[1] IStA. Misz. 268. [2] AöG. 102, 148 f. [3] Siehe Staffler 1, 590.
[4] IStA. Buch Tirol 1537 f. 156. [5] IStA. Kat. 20, 8 f. 467.

Äckern, ist alles an und beieinander mit Mauer und Zaun umfangen und grenzt an das Aichach, Dorf Absam, die Haide, den Mühlbach und Fahrweg; dazu gehört auch der Burgfrieden und die niedere Gerichtsbarkeit.‘ Die Aufnahme dieser Realität in den Rustikal Kataster der Gerichtsgemeinde widersprach der Burgfriedensfreiheit und laut Verfügung der Landschaft vom 12. April 1794 wurde jene auch wieder ausgeschieden. — Über die Vereinigung des Burgfriedens Melans mit dem G. Thauer, bezw. Hall seit 1806 siehe Staffler 1, 553.

23. Burgfrieden Grabenstein.

Mit Urkunde vom 31. Dezember 1596 verlieh Erzh. Matthias dem adeligen Ansitz Grabenstein (heute Sternbachischer Ansitz in Mühlau)[1] einen ‚eigenen, wirklichen und landbräuchigen Burgfrieden, soweit sich solches adeligen Sitz und Behausung, auch des daran stoßenden Angers und der Rotundt Bezirk erstreckt‘, doch das Malefitz der Herrschaft Thaur vorbehalten.[2] — Im Theresianischen Kataster von Mühlau[3] f. 140 Nr. 320 wird der ‚Burgfrieden und adelige Ausitz‘ Grabenstein aufgeführt, grenzend an den gemeinen nach Hall führenden Weg, das Weixlangerl, den Mühlauer Dorfbach und den gemeinen Dorfweg. Der Burgfrieden scheint sich also nicht als ein von der gemeinen Gerichtsverwaltung ausgeschiedener Bezirk durchgesetzt zu haben.

24. LG. Sonnenburg.

Die Ortschaften im Innsbrucker Becken tauchen in der schriftlichen Überlieferung meist seit dem 12. Jh., zum Teil erst seit dem 13. Jh. auf: Hettingen (Hötting) um 1150,[4] Gecenes (Götzens) um 1150,[5] Muttres ca. 1100,[6] pagus Nateres und Natirs (Natters) ca. 1150,[7] Velse (Völs) 1150,[8] Chemenat (Kematen)

[1] Staffler 1, 579.
[2] IStA. Adelssachen Nr. 1915.
[3] IStA. Kat. 20, 2.
[4] MB. 10, 11; 22, 155; Oefele, Reg. 374.
[5] MB. 10, 12.
[6] Ebersberg Trad. 167.
[7] Deutinger, Gesch. d. Erzbistums München-Freising 4, 129; Oefele, Reg. 207.
[8] MB. 2, 327. — Wenn sich dieses Völs auf das südtirolische bezieht, so ist sicher Ortolf von Velz in Urk. 1232 (ZFerd. 1827 S. 104) aus Völs bei Innsbruck, ebenso in MG. Necrologia III S. 67 ff., und Dorf Vels 1286 FA. 45, 186.

1286.[1] Pats 1249,[2] Igels 1273 u. 1286,[3] Ville ca. 1240,[4] Lannes (Lans) 1180,[5] Sistrans locus 1050,[6] Ampes 1187,[7] Runne (Rinn) ca. 1250,[8] Tulves 1270, Cimbertal (Zimmertal) und Gavelines (Gaflein) 1283.[9]

Bereits im 12. Jh. wurde in der Andechsischen Grafschaft im mittleren Inntal[10] die gräfliche Amtsgerichtsbarkeit nicht mehr vom Grafen in eigener Person ausgeübt, sondern war untergeordneten Beamten anvertraut. Laut des Vertrages, den im J. 1180 die Herzoge von Andechs-Meranien und das Kloster Wilten wegen Abtretung eines Areals am rechten Innufer zur Erweiterung des Marktortes Innsbruck schlossen,[11] haben in dieser Gegend für die Aufrechterhaltung des normalen Rechtsschutzes ein ‚praefectus oder iudex forensis' (d. i. für den Marktort) und ein solcher ‚exterior' (d. i. für das platte Land der Umgegend) zu sorgen.[12] Nur wenn diese beiden eine Sache nicht entscheiden können, sei dieselbe vor das Gericht der Grafen zu bringen. Ein solcher außergewöhnlicher Rechtshandel, der schon infolge des Charakters der beteiligten Parteien — Marktgemeinde Innsbruck und Stift Wilten — den bezeichneten lokalen Gerichtsbehörden sich entziehen mußte, liegt uns aus dem J. 1187 vor.[13] Bei dieser Gelegenheit hielt Herzog Bertold ein ‚legitimum placitum in loco tribunalis', d. h. ein echtes Thing an herkömmlicher Gerichtsstätte ab, bei dem die Edlen, Dienstmannen und alle hiezu aufgebotenen Einwohner der ‚provincia' erschienen. Manche setzen zwar diese ‚provincia' kurzweg der Andechsischen Grafschaft zwischen Melach und Ziller gleich.[14] Nach dem sonstigen Sprachgebrauche (besonders ‚iudex provincialis' gleich Landrichter) wäre es aber nicht ausgeschlossen, daß die obige ‚provincia' nichts anders bedeutet als das ‚Landgericht im Inntale', welches in dieser Bezeichnung allerdings erst ca. 100 Jahre später auftritt, aber

---

[1] FA. 45, 172.
[2] AT. 1 Nr. 573.
[3] Pockstaller S. 52; FA. 45, 197.
[4] Oefele S. 181 Anm.
[5] Oefele, Reg. 353 u. 649.
[6] AT. 1 Nr. 88.
[7] Oefele, Reg. 374 u. 649.
[8] Oefele S. 181 Anm.
[9] Stift Wilten Urk. 17 D u. E.
[10] Über diese siehe AöG. 102, 93 ff.
[11] Schwind, Urk. S. 36.
[12] Der Ausdruck ‚praefectus provincie' für Landrichter findet sich auch in Urkunden des 12. u. 13. Jh. im oberbayrischen Grafschaftsgebiete der Andechser. Oefele, Reg. 334[a].
[13] SammlerGT. 4, 258.
[14] So Oefele S. 62.

als Amtssprengel des eingangs genannten ,praefectus oder iudex exterior' jedenfalls bereits früher entstanden sein wird. Diese ,provincia' war, wie erwähnt, damals schon ein einheitlicher Dingsprengel und hat auch späterhin für Hochgerichtssachen die einheitliche Schranne bewahrt.[1] Wir werden daher in diesem Schrannensprengel jene ursprüngliche Unterabteilung der Grafschaft im Inntal erblicken dürfen, aus der sich das selbständige Gerichtsgebiet der ,provincia' entwickelt hat — gleichzeitig und gleichartig wie die beiden anderen alten Landgerichte dieser Grafschaft, nämlich Rottenburg und Matrei (Steinach). Im Verhältnisse zur kirchlichen Organisation deckte sich das Gebiet der ,provincia' mit fünf von altersher bestehenden Pfarren (Ampaß, Wilten, Patsch, Telfes, Axams); nur im Westen griff die Pfarre Axams mit den Orten Oberperfuß und Zirl über den Bereich der Grafschaft und des Landgerichtes im Inntal hinaus, worüber unten Abschn. 34 nähere Aufklärungen zu finden sind. Unbedeutend ist die Verschiebung, die zwischen der Landgerichts- und Pfarrgrenze im Volderwald eingetreten ist, und wohl mit der späteren Besiedlung dieser Gegend zu erklären. Hinsichtlich der Pfarren Ampaß, Wilten und Axams konnte ich deutliche Spuren nachweisen, daß ihre Bezirke einstmals ganz oder mit einem größeren Teile der ihnen unterstehenden Ortschaften einheitliche Markgenossenschaften gebildet haben.[2]

Als Herzog Ludwig von Bayern infolge der Ächtung der Andechser ihren Landbesitz im Inntale an sich brachte, erneuerte er im J. 1212 den zu Eingang dieses Abschnittes erwähnten Vertrag mit dem Stifte Wilten vom J. 1180 betreffs Ausübung der Hoheitsrechte fast wortgetreu.[3] Bei Wiederbelehnung des Herzogs Otto von Andechs mit dem ,Comitatus vallis Oeni inferioris' im J. 1232 erscheinen die Festen Vellenberch (bei Götzens) und Matray als die Hauptstützpunkte der Landesherrschaft.[4] Nach dem Tode dieses letzten Andechsers (1248) übernahm die Landeshoheit im Inntal Graf Albert von Tirol[5]

[1] Siehe u. S. 294. [2] Siehe u. Abschn. 27 u. 28.
[3] SammlerGT. 4, 260. [4] Hormayr, Beitr. 2, 290.
[5] Belege hiefür sind Urkunden von 1249 u. 1252, wonach die bisher Andechsischen Ministerialen im Inntal, darunter auch die Herren von Vellenberg, als solche des Grafen Albert von Tirol erscheinen. ZFerd. 14, 112 u. 117.

und nach dessen baldigem Hinscheiden (1253) Graf Gebhard von Hirschberg.[1] Die Stadt Innsbruck wird ausdrücklich 1253[2] und die Feste Vellenberg (mit Thaur und Fragenstein) 1263 als Besitz des Hirschbergers erwähnt.[3] Allein schon 1263 mußte dieser auf den Teil des Inntales, der sich mit den Landgerichten im Inntal und Matrei deckt, zugunsten Meinhards II. von Tirol verzichten[4] und seitdem sind jene Gebiete für immer mit der Grafschaft Tirol vereinigt. Hiebei werden die Capitanei der Schlösser Insprucke, Vellenberch, Strazfride (bei Vill) und Materai als die hervorragendsten Amtleute der Grafen von Tirol in dieser Gegend von seiner Seite in das Schiedsgericht berufen, das etwaige Streitigkeiten aus diesem Abkommen bereinigen soll.

Nach einer Aufzeichnung von 1228[5] bezieht das Stift Benediktbeuren eine Weingülte im ‚iudicium Inspruk'; ob damit das Landgericht im Inntale, das Propsteigericht oder das Stadtgericht Innsbruck gemeint ist, ist ungewiß. In einer Urkunde von 1274 werden als Zeugen genannt ‚dominus Ulricus iudex provincialis dictus de Vellinberg' und ‚Otto dictus Helbling iudex de Insprugge',[6] in einer andern vom J. 1291, die einen Güterverkauf betrifft, neben dem Landrichter Uto zu Matrei ‚Ulrich von Vellenberch, wan er landrichter ist und geschach mit siner hant'.[7] In einer Verfügung König Heinrichs, Grafen von Tirol, vom J. 1312, betreffend das Verfahren gegen landschädliche Leute, werden die Gebrüder Albrecht und Arnold von Vellenberg als unsere (d. i. des Königs) Landrichter angesprochen[8] und letzterer in einer solchen vom J. 1320 als unser Landrichter im Inntal.[9] Andere Erwähnungen dieser Herren von Vellenberg als landesfürstliche Landrichter im Inntale bringen

[1] Wie o. S. 179. [2] MB. 7, 126. [3] Wie o. S. 246.

[4] Dies ergibt sich aus dem nicht ausgesprochenen Teil des Schiedsspruches von 1263 (Hormayr, Beitr. 2, 312).

[5] Oefele, Reg. 514a Anm.

[6] Archiv Stift Wilten Kopialb. f. 43.

[7] Stift Stams Urk. C. 47, 2, Kop. IFerd. Bibl. 2135 f. 195. — 1291 Juli 27. Die Gebrüder von Twinge verkaufen dem Otto dem Chaerlinger ein Kammerland zu Nattrs, einen Zehnten zu Telves in Stubay und zu Stockach, das Gut zu Rottenbrunn (dieses und die folgenden Güter liegen alle in der heutigen Gde. Gries a. Br.), zwei Höfe auf dem Stein, das Gut zu Furte und zu Chlamme bi dem Lůge.

[8] Chmel, Österr. Geschichtsforscher 2, 353.

[9] ZFerd. 1827 S. 130.

Urkunden von 1313,[1] 1318, 1323,[2] 1330,[3] 1335.[4] Später, so in den J. 1338,[5] 1342[6] und 1348,[7] erscheint in demselben Amte Jakob von Vellenberg und 1349 verkauft er den halben Teil des Landgerichtes im Inntal den drei Gebrüdern von Liebenberg, die hierauf dasselbe vom Landesfürsten zu Lehen empfingen und deren Nachkommen es noch späterhin bestätigt wird.[8] Es erscheinen um diese Zeit auch ‚Pfleger im Inntal', die aber mit dem gleichnamigen Landgerichte nichts zu tun haben.[9]

Die Herren von Vellenberg hatten also dieses Amt der ‚Landrichter im Inntal' vom Landesfürsten zu Lehen und, da sie schon seit dem 12. Jh. als hervorragende Dienstmannen der Grafen von Andechs erscheinen,[10] werden sie wohl schon von letzteren jenes Amt als Erbbesitz erhalten haben. Daher, daß Vellenberg der Sitz dieser Familie und ihres Amtes war, das die Ausübung der wichtigsten grafschaftlichen Befugnisse in sich schloß, erklärt sich auch seine Voranstellung in den territorialen Verträgen des 13. Jh.[11] Aber gerade die so lange festgehaltene Bezeichnung ‚Landgericht im Inntal' warnt uns vor einer Überschätzung der Bedeutung der Burg für die Schaffung des Gerichtsgebietes; die Burg hat nicht die Aussonderung des letzteren bewirkt und bestimmt, sondern verdankt dieser, die, wie dargestellt, auf selbständige Motive zurückgeht, ihre eigene Bedeutung.

Ungefähr um dieselbe Zeit, als Jakob von Vellenberg die eine Hälfte des Landgerichtes im Inntal an die Liebenberger verkaufte, muß die andere an die Herren von Rottenburg — und zwar wahrscheinlich auf demselben Wege — gekommen sein, denn Heinrich von Rottenburg erscheint im Besitze dieses Amtes

[1] IFerd. Mat. Egger Wiltner Reg. 120 aus Tschaveller 1, 50: 1313 Januar 13 Gerwig, Herrn Autos von Matrei Frau, stiftet einen Jahrtag; unter den Zeugen Konrad der Helbling, Landvizthum und Richter zu Innsbruck, Albrecht von Völlenberg, Landrichter.

[2] Möser in FGT. 16, 230.

[3] IStA. Cod. 106 f. 18′ ‚Arnolt der Vellenberger lantrichter in dem Intal' als Siegler.

[4] Wie obige Anmerkung; Oberbayer. Archiv 54 (1909) S. 424.

[5] IFerd. Mat. Egger Stamser Reg. 478: 1338 Juni 10 ‚Jacob von Vellenberch lantrichter in dem Intal' spricht Recht im Nachtaiding zu Natters.

[6] StA. Wien Cod. 398 f. 36. [7] AB. 2 Nr. 1117.

[8] AB. 1 Nr. 2388, 2431, 2432 u. 2440; ZFerd. 37, 369.

[9] Siehe o. S. 249. [10] Oefele S. 65. [11] Wie o. S. 273 f.

seit 1354.[1] Als im J. 1396 Herzog Leopold IV. Heinrich dem Letzten von Rottenburg die Lehen erneuerte, befanden sich unter diesen auch fünf Teile des Landgerichtes im Inntale mit dem Malefiz.[2] Wie diese Teilung des Landgerichtes des Näheren aufzufassen ist, geht aus den Quellen nicht mit voller Sicherheit hervor. Immerhin läßt die unten[3] mitgeteilte Stelle aus dem landesfürstlichen Hauptturbar von 1412 deutlich erkennen, daß dem Liebenberger der Bezug der Malpfennige nur von den Dingstätten zu Götzens, Völs und Kematen vorbehalten war, während die aus den anderen — wie im Gegensatz anzunehmen — dem in die Rechte des Rottenburgers eingetretenen landesfürstlichen Amtmanne zufallen. Obige drei Gemeinden bilden einen geschlossenen Umfang, in dessen Mitte das Schloß Vellenberg liegt, das allein dem Liebenberger gehörte. Daß aber letzterer auch die übrigen landgerichtlichen Befugnisse allein und nur in dem Gebiete jener drei Gemeinden, der Rottenburger in allen übrigen ebenso ausübte, wäre nur eine Vermutung. Wie schon früher die Vellenberger das Richteramt nicht persönlich versahen, sondern dauernde Vertreter dafür bestellten,[4] so noch mehr die Herren von Rottenburg.[5] Ihre Vertreter hatten den vollen Titel ‚Landrichter im Inntal‘ und von einem derselben, Lienhard Specht, ist eine Rechnungslegung über dieses Amt vor den Bevollmächtigten des Heinrich von Rottenburg vom J. 1405 erhalten;[6] aber auch diese sagt uns nichts über die Teilung des Landgerichtes und ihre Wirkung auf die tatsächliche Führung der Geschäfte.

Beim Falle Heinrichs von Rottenburg (1411)[7] ist jedenfalls auch sein Lehensrecht auf das Landgericht im Inntal zugunsten

---

[1] Nachweise der hiefür von 1354 bis gegen 1400 vorliegenden Urkunden liefert Möser in FGT. 16, 244 f. — Wenn Seifried von Rottenburg schon 1326 ‚Landrichter im Inntal‘ heißt (AB. 1 Nr. 2311), so ist damit wohl nicht das Landrichteramt, wie es sich von den Vellenbergern herleitete, gemeint, sondern das LG. Thaur oder die o. S. 249 erwähnte ‚Pflege im Inntal‘. Das eigentliche Landrichteramt, auch nicht die eine Hälfte desselben, dürften die Herren von Rottenburg so früh nicht erworben haben.

[2] IStA. Schatzarchivrepert. I f. 62. [3] S. 293.

[4] So laut der o. S. 274 zitierten Urkunde von 1312 ‚oder swer an ir (d. i. der Vellenberger) stat richter ist‘. — Urkunde von 1331 nennt ‚Herr Arnolt von Vellenberch, lanndtrichter im Yntal, Cunrat Uschalk der herren underrichter von Vellenberch‘ (Stift Stams Cod. 224 f. 3).

[5] Möser, FGT. 16, 244. [6] I Cod. 94 f. 198. [7] Wie o. S. 184.

des Landesfürsten erloschen. Dieses wurde von Herzog Friedrich nicht wieder als solches ausgetan, vielmehr brachte er im J. 1426 noch die andere Hälfte des Landgerichtes sowie die Feste und das Urbar von Vellenberg durch Kauf von Peter von Liebenberg an sich[1] und ließ nun das Landgericht und die Pflege Vellenberg durch unmittelbar von ihm eingesetzte und zur Rechnungslegung verpflichtete Beamte, die sich Pfleger von Vellenberg und Landrichter von Sonnenburg nennen, verwalten. Als solche erscheinen in den Raitbüchern der lf. Kammer 1413 Hans Dorn,[2] 1417 Christian von Patsch,[3] 1427 Hans Rapp,[4] 1432 Andrä Rauch.[5]

Mit dem Aufkommen dieser letzteren Bezeichnung hat es folgende Bewandtnis. Das Schloß Sonnenburg an der Brennerstraße unterhalb Natters bei Innsbruck,[6] 1253 zum ersten Male erwähnt,[7] war wohl vom Anfange an landesfürstliches Eigentum gewesen und erscheint als solches seit etwa 1320 verpfändet.[8] Das landesfürstliche Propsteiamt zu Innsbruck hatte regelmäßige Beiträge ‚pro purchuta castri in Sůnenburch‘ zu leisten.[9] Bald darnach muß die Feste in den Besitz der Inhaber des Landgerichtes im Inntale gekommen und dem Landrichter zum ständigen Amts- und Wohnsitz zugewiesen worden sein, wahrscheinlich damals, als die Rottenburger einen Teil des Landgerichtes und die ganze faktische Verwaltung desselben erhielten, Vellen-

---

[1] Schwitzer, Urbare von Marienberg etc. 316 f.

[2] IStA. Cod. 130 f. 113. [3] Cod. 132 f. 47. [4] Cod. 135 f. 65.

[5] Cod. 136 f. 101. [6] SpK. 17 V.

[7] Siehe Sinnacher, Beitr. 4, 536 und AB. 1 Nr. 2166; ferner werden mit sicherer örtlicher Beziehung ‚Suneburch‘ 1267 (siehe u. Abschn. 26 Absatz ‚Reisachhof‘), Herren von Sunburch im Inntale 1286 genannt (FA. 45, 48 u. 54).

[8] IStA. Cod. 108 f. 24. 1324. K. Heinrich bestätigt der Margareta Engelschalkin von Innsbruck die Urkunde, die sie von ihm um die ‚behausung Sůneburch‘ hat, neuerliche Verschreibung für Burghutkosten dortselbst 1331 (Cod. 106 f. 69). — 1321 kaufte K. Heinrich von Bertold von Freundsberg ‚sein tail an der purch ze Sunnburch‘ (Stift Stams Cod. 224 f. 2). Dieser Freundsberger Besitz an der Sonnenburg erhellt auch aus Urkunden von 1300 u. 1305 (ILA. A. Trautson K. 28), laut der Ulrich von Freundsberg dem Herrn von Matrei die Schwaige Varmeben (Frohneben) und andere Güter zu Fulpmes verkauft; als Zeugen erscheinen das eine Mal Ch. der kelner von Sonburch, Heinrich der probst ze Wiltein, das andere Mal Ch. mein (d. h. des Freundsbergers) chelner‘.

[9] Rechnungen dieses Amtes 1332—1336 IStA. Cod. 287 f. 24, 49, 60, 65, 79′.

berg aber den Liebenbergern als alleiniger Besitz verblieb, denn zum J. 1365 findet sich zum ersten Male die Bezeichnung Sonnenburger Gericht, in dem die Ortschaft Tulfes liege,[1] 1368 Hans der Marsner ‚Landrichter zu Sunbur‘,[2] der anderseits auch ‚Landrichter im Inntal‘ genannt wird.[3] 1397 erscheint Ulrich Kärlinger, Pfleger zu Sonnenburg, gleichzeitig als eine dem Landrichter im Inntal amtlich übergeordnete Persönlichkeit,[4] jedenfalls von Heinrich von Rottenburg hiezu bestellt. In den Verrechnungen, die dem letzteren vom Landrichter im Inntal, Lienhart Specht, im J. 1405 gelegt werden,[5] finden sich unter den Ausgaben auch solche zur Erhaltung der Feste Sonnenburg gebucht. Specht heißt 1403 ‚Pfleger zu Sunpurg und Landrichter für Heinrich von Rottenburg‘ und hatte Lienhard Strobl als ‚Unterrichter des Landgerichtes im Inntal‘ zur Seite.[6] Die letzten Anwendungen des Titels ‚Landrichter im Inntal‘ konnte ich in Urkunden von 1412 und 1421 finden.[7] Herzog Friedrich und seine Nachfolger ließen auch nach der vollen Erwerbung des Landgerichtes im Inntal (1426) dessen Verbindung mit den Festen Vellenberg und Sonnenburg bestehen. 1430 erscheint Ulrich Sauerwein als Richter von Sonnenburg im Auftrage des Andrä Rauch, Pflegers zu Vellenberg,[8] 1439 vereinigt er beide Ämter (diesmal Landrichter von Sonnenburg) in einer Person[9] und bekleidete sie noch 1447,[10] 1458 hat dieselben Wilhelm Pallauf inne[11] und wird 1478 hierin bestätigt.[12] Obwohl nun Vellenberg der alleinige Sitz der Gerichtsbehörde wurde und Sonnenburg ganz dem Verfalle anheimfiel,[13] blieb doch für das Landgericht die Bezeichnung Sonnenburg. Aus diesem mehrmaligen Namenswechsel können wir ersehen, daß die Namen gebende Fähigkeit der als Amtssitze dienenden Gerichtsburgen kein zuverlässiges Zeichen eines ursprünglichen Zusammenhanges zwischen diesen und den dazugehörigen Gerichtssprengeln bildet.

---

[1] AB. 3 Nr. 282. [2] MTLA. 17, 3. [3] FMGT. 16, 244.
[4] AB. 1 Nr. 2476 u. 2 Nr. 1454. [5] IStA. Cod. 94 fol. 198.
[6] IFerd. Or.-Urk. 329. [7] AB. 2 Nr. 1153 u. 1320.
[8] IStA. Urk. 3397. [9] AB. 3 Nr. 114 u. 2 Nr. 1156.
[10] A. a. O. 1736.
[11] IStA. Urk. 6857; AB. 2 Nr. 1300 u. 1366.
[12] Hechfellner, a. u. a. O. 14.
[13] IFerd. Burglechner 3, 4, 1293 kennt es nur mehr als Ruine.

Seit 1481 war Burg Vellenberg und LG. Sonnenburg von den Landesfürsten ununterbrochen zu Pfand gegeben und nach Art der übrigen Pfandherrschaften Pflege und Richteramt voneinander getrennt.[1] 1703 löste die Regierung ‚Herrschaft und LG. Sonnenburg' aus der Verpfändung zurück und nahm die Ernennung des Pflegsverwalters und Landrichters von Sonnenburg in eigene Hand.[2] Seither blieb das LG. Sonnenburg landesfürstlich, wenn auch die Einkünfte des zur Pflege gehörigen liegenden Gutes — das sogenannte Vellenbergische Urbar — 1736 dem Kloster Wilten versetzt wurde.[3] Über seine Amtsdotierung im 18. Jh. siehe o. S. 41.

Bezüglich der weiteren Veränderungen bis zur Errichtung des landesfürstlichen LG. Wilten im J. 1817 siehe Staffler 1, 480. 1849 trat an dessen Stelle mit dem bisherigen Umfange, aber vermehrt um das Gebiet der Stadt Innsbruck, das k. k. Bezirksgericht Innsbruck.

Schon zu Beginn des 17. Jh. war der Landrichter von Sonnenburg nicht mehr zu Vellenberg, sondern ‚mehrerteils in oder negst an Insprugg bewohnt'.[4] Nach den Bestallbriefen von 1704 und 1753[5] hatte der Pfleger und Landrichter von Sonnenburg seinen ständigen Wohn- und damit wohl auch Amtssitz ‚zu Innsbruck, Höttingen oder dero Enden' zu nehmen. Wirklich war laut der Aktumformel der Verfachbücher damals die Gerichtskanzlei des LG. Sonnenburg in Hötting, seit 1793 in Innsbruck, und zwar laut einer Angabe von 1796 am Innrain,[6] laut eines Amtsberichtes vom J. 1802[7] samt dem Archiv und der Wohnung des Gerichtsschreibers im 1. Stocke des alten Regierungsgebäudes (Herzog Friedrich-Straße Nr. 3).[8] Ein Gerichtshaus zu Hötting wird um 1700 erwähnt;[9] in den Theresianischen Katastern von Hötting oder Innsbruck (von 1775) wird zwar kein eigenes Gerichtsgebäude für das LG. Sonnenburg genannt, wohl aber in jenem von Hötting[10] ‚die sonnen-

[1] Die einzelnen Pfandinhaber siehe Hechfellner, Schloß Vellenberg, Innsbr. Gymn.-Progr. 1897.

[2] IStA. Bekennenb. 1704. [3] Hechfellner, a. a. O. 42.

[4] Laut eines Berichtes des Abtes von Wilten an die o.-ö. Regierung vom J. 1622 IStA. Sammelakten B. VI 1 lit. W.

[5] Wie o. Anm. 2. [6] FGT. 6, 69. [7] IStA. Cod. 2444.

[8] IStA. Cod. 2444; Hammer, Die Paläste und Bürgerbauten Innsbrucks S. 38.

[9] Schönherr, Ges. Schriften 2, 345.

[10] IStA. Kat. 24, 24 f. 55′ Nr. 257.

burgische Gerichtsdienerbewohnung und Civilkeiche'. 1817 mietete der Staat das ehemalige Leut- und Gerichtshaus des Hofgerichtes Wilten, das altertümliche Gebäude zwischen der Stiftskirche und der Brennerstraße, jetzt Klostergasse 1, für das LG. Sonnenburg,[1] weshalb dieses Haus heute meist als das alte Landgericht bezeichnet wird. Für die zahlreichen Polizei- und Kriminalfälle, die sich in der als Residenz und Verkehrsknotenpunkt stark belebten Stadt Innsbruck ereigneten, war schon im 15. Jh. außer dem Verließ auf Vellenberg ein dem Hofe gehöriges Gefängnis in der Stadt vorhanden,[2] später erscheint dieses unter dem Namen Kräuterturm oder landesfürstliche Fronfeste (an der NO.-Ecke des Pfarrplatzes gegen den Inn) und wurde infolge der fortschreitenden Baufälligkeit des Schlosses Vellenberg der eigentliche Kerker des LG. Sonnenburg.[3] Laut des Amtsberichtes von 1802[4] war hier das ,Kriminalgericht mit den Kanzleien, Arresten und den Amtswohnungen des Aktuars und Gerichtsdieners des LG. Sonnenburg'. Im J. 1709 begannen bei der Regierung die Beratungen über Errichtung eines Zuchthauses zu Innsbruck, aber erst 1726 konnte ein solches der Benützung übergeben werden, nachdem die Hofkammer und die Landschaft die Geldmittel zu gleichen Teilen vorgestreckt hatten. Der Belag zählte damals auf 20 Personen. Dieses Zucht- oder Spinnhaus diente aber mehr den Zwecken einer Besserungs- und Bewahrungs- als einer Strafanstalt.[5] Im Kataster der Stadt Innsbruck von 1775 Nr. 530[6] wird es als

[1] IStA. KamA. 97, 2789. [2] IStA. Urk. 6902 u. 6909.

[3] Siehe Hirn, Erzh. Ferdinand II. 1, 517 u. 519; IStA. Urbar von Vellenberg von 1665 fol. 96; IStA. Urk. Nr. 7185 zum J. 1580. — Kat. d. Stadt Innsbruck von 1775 (IStA. Kat. 25, 1) Nr. 18 ,Kräuterhaus', Häuserverzeichnis von 1881 ,K. k. Frohnfeste', Pfarrplatz Nr. 4, Hammer a. a. O. 71.

[4] IStA. Cod. 2444.

[5] Eine Intimation Kaiser Karls VI. an die o.-ö. geheimen Räte in Innsbruck rühmt den Nutzen dieses Zuchthauses: ,Weil andurch die einstmals in Müssiggang und üble Sitten verfallenen Leute von Manns- und Weibspersonen, ehevor sie staffelweis in größere Laster gerathen, zur Arbait, Zucht- und Ehrbarkeit angehalten, zumalen vor ihrem Untergang und der scharfen Justizhand errettet, nicht minder insgemein die gesamte Landsinsassen deren zu ihrer nicht geringen Beschwerde und Überlästigkeit im Land herum vagierenden Bettlern und müßigen Volks wo nicht völlig, doch größtenteils entledigt und befreit werden können' (dies und das Frühere IStA. Selekt der Hofregistratur 49).

[6] IStA. Kat. 25, 1.

,Zucht- oder Arbeits-, auch k. k. privilegiertes Fabrikenhaus' angeführt und befand sich in St. Nikolaus, Innstraße Nr. 2 (Turnusvereinshaus).

Der Bereich der dem Gelt von Innsbruck, der später sogenannten landesfürstlichen Propstei Innsbruck[1] zugewiesenen Güter deckte sich laut des Urbars von 1286[2] durchaus mit dem aus späterer Zeit bekannten Umfange der LG. Sonnenburg und Steinach und der diesen zugehörigen Schubgerichte und man darf hierin sicherlich den ersten Beleg für den Bestand der Grenzen dieser Raumgebilde erblicken.

Die Zugehörigkeit der einzelnen Orte zum LG. Sonnenburg erhellt aus der unten S. 293 gegebenen Zusammenstellung. In dem Register von 1313[3] erscheinen folgende Orte als einheitliche Steuer- und zum Teil auch Wirtschafts- und Flurgemeinden (in Klammern die dortselbst als zur Gemeinde gehörig angeführten Einzelhöfe): ,Patsch,[4] Tulves (mit Pramur, Gasteig, Aigen), Runne (Rinn mit Hochstraze, Mos, Zimertal), Anpans (mit Egerdach, Nagenpach), Lennes (Lans), Sistrans (mit Perchach), Ville, Igels, Mutters, Naters (mit Oedenhusen), Geczens, Chemnaten (mit Avelunges, Michelvelt), Velles (Völs). Auch Dorfmeister kommen schon damals zu Sistrans[5] und Patsch,[6] im Tiroler Hauptturbar von 1406[7] in allen bezeichneten Gemeinden vor. Dieselben heißen später — stets in der oben bemerkten dreifachen Eigenschaft und gleichbleibendem Umfange — vielfach Stäbe oder Oblaien,[8] besonders auch in den Grundsteuerkatastern des LG. Sonnenburg von 1621 und 1775 ff.[9] Die kleineren Weiler erscheinen auch hier den Oblaiverbänden zugeteilt, so der Volderwald dem von Tulfes, die Hochstraße Rinn, Keer und Pfrons Patsch, Raitis und Kreit Mutters, Afling Kematen. Dieselben Einheiten haben sich bis heute unverändert als Orts- und Katastralgemeinden erhalten.

[1] Siehe u. Abschn. 27. [2] FA. 45, 38.

[3] IStA. Cod. 107 f. 9 ff.; vgl. o. S. 188 Anm. 2.

[4] Eine Urkunde von 1354 nennt Pats in dez hofmaisters und dez Liebenwergers gerichte, eine von 1359 Pats in dem lantgeriht in dem Intal (StadtA. Innsbruck Urk 640 u. 631).

[5] Cod. 107 f. 11. [6] Oberbayr. Archiv 54 (1909) S. 424.

[7] IStA. fol. 285 ff.

[8] TW. 1, 221—253; AB. 1 S. 233—283; ZFerd. 41, 237.

[9] IStA.

Einzelne Punkte und Stücke des **Grenzverlaufes** des LG. Sonnenburg teilen aus relativ früher Zeit — allerdings nur in indirektem Bezuge — zwei Urkunden aus dem Besitze des Stiftes Wilten mit.

Die eine Urkunde, mit 1141 datiert, tatsächlich etwa ein Jahrhundert später niedergeschrieben, enthält die Verleihung der **Pfarre Wilten** an das Stift durch Bischof Reginbert von Brixen und anschließend daran eine Beschreibung der Grenzen dieser Pfarre in ihrem alten Umfange;[1] die im Texte genannten Örtlichkeiten sind nach Aufzeichnungen des Wiltener Stiftsherrn Tschaveller von ca. 1730[2] und dem noch üblichen Sprachgebrauche so zu erklären: Berg Pflanters sind die Lanserköpfe.[3] Der kleine See ist die obere kleine Lanser Lake, Berg Errez der Ahrenwald.[4] Villertal das Ahrental bei Vill. Fuedervell ist nach Tschaveller die Gegend bei der Kapelle südlich unter dem Lanserkopf, wo der Fahrweg vom Paschberg ins Lanserfeld einbiegt, nach heutigem Gebrauch an demselben Weg weiter unten, wo er das scharfe Eck oberhalb der Felsplatten macht und in der Tat für Wagen eine gefährliche Stelle ist. Der Milstein im Ambraser Felde, nicht mit Mühlstein, sondern mit Meilenstein zu erklären, ist ein noch heute vorhandener Steinblock, der bei seiner regelmäßigen Form — von etwa 1 m Höhe über dem Boden und schmaler Basis — den Eindruck künstlicher Zurichtung erweckt, unweit der Dollinger Kapelle südlich der Sillhöfe.[5] Die Örtlichkeit Singelär, nach Tschaveller zu seiner Zeit nicht mehr so benannt, wohl aber von ihm in älteren Urbarreversen vorgefunden, wird durch die Urkunde selbst in die Nähe der Mündung der Sill in den Inn verlegt. Eine Urkunde von 1333 nennt in der Tat einen Acker ‚in dem Sakken an den Symglär‘.[6] Prichvochenzen, bereits Tschaveller unbekannt, bezieht er auf einen Steinbruch bei der Weiherburg, wahrscheinlich ist es eine etwas entstellte Wiedergabe eines Wortes wie ‚Bruchbachenzen‘ = Bruchbachl, wie noch heute die von den Steinbrüchen oberhalb der Weiherburg herabrinnenden Bäche heißen. Die zwei Steine an der Zirler Straße, die die Grafschaften des oberen und unteren Inntales voneinander teilen, stehen nach Tschaveller nahe der Straße beim sogenannten Meilbrunnen; man findet auch heute noch an der Reichsstraße westlich Kranebitten[7] knapp oberhalb der Grenztafel der Bezirke Innsbruck-Telfs eine ganze Anhäufung von Grenzsteinen, nämlich einen kleinen mit den Jahreszahlen 1589 und 1751, einen großen, ca. 1 m über den Boden ragenden und rechteckig (25 × 45 cm) mit dachartiger Zuschrägung behauenen Stein von sehr verwittertem Aus-

[1] Text Hormayr, Beitr. 2, 117 und Sinnacher 3, 98. Die kritische Wertung der äußeren Merkmale der Urkunde nach Mitteilung von Herrn Dr. K. Möser (siehe u. Abschn. 26).

[2] Stift Wilten, Annales Wiltin. 1 Nr. 10. [3] SpK. 17 V. [4] SpK.

[5] SpK. 16 V.

[6] Stift Wilten Kopb. f. 42). Der Saggen ist das Feld unterhalb der Stadt Innsbruck am Mündungsdreieck zwischen Sill und Inn.

[7] SpK. 16 IV.

sehen, daneben den schon fast überwachsenen Rumpf eines zweiten ähnlichen Steines; es ist wohl anzunehmen, daß diese Steine noch die alten Marksteine der Urkunde von 1141 sind. Man nannte sie offenbar ‚Meilsteine‘, weil sie an der Straße standen, denn wohl nur von ihnen erhielt ein Brunnen, der sich etwa fünf Minuten weiter westlich befindet, den Namen ‚Meilbrunnen‘ und ein Platz im Gehänge oberhalb ‚Meilboden‘.[1] Michelfeld ist die Talebene zwischen Völs und Kematen bei Afling, Pürzel der Wald darüber in der Gegend der Christenhöfe,[2] Vellenberg die bekannte Schloßruine bei Götzens, Games der nordöstliche Ausläufer der Götzner Hochfläche, Gesteige und Gerhartspoint liegen am Geroldsbache östlich Götzens, Ruzein ist die Ruez, der Talbach des Stubai, und der Mülnersbach der bei Kreit in jene fallende Sagbach.[3] — Diese Grenzangaben werden zum Teil bestätigt durch eine (echte) Urkunde vom 19. September 1254, mit der Bischof Bruno von Brixen dem Stifte Wilten in dessen Streit mit den Pfarrgemeinden von Stubai und Ampaß wegen der ‚terras et fines ecclesiae suae‘ Recht spricht.[4] Die strittigen Gebiete sind ‚novalia et pascua ex uno latere aquae, quae dicitur Mullnarse a cacumine montis usque ad descensum, ubi eadem ripa fluit in Rutzein, quas pleberani de Stubay sibi vindicabant et ex altera parte, ubi parochiam Wiltinensis ecclesiae et ecclesiam Ampas dividet Milstein et locus, qui dicitur Fuederfelle, usque in flumen Oeni pretendentem, quas etiam pleberani de Ampas commoditati suae usurpabant‘. Wahrscheinlich hängt mit diesem Streit die Niederschrift der Urkunde von angeblich 1141 direkt zusammen. — Von den oben genannten Örtlichkeiten erscheinen später als Grenzen des LG. Sonnenburg Fuedervell, Meilstein bei Kranebitten,[5] Singelär, Geroldsbach und Games.[6] Die anderen Örtlichkeiten sind als Grenzorte der zur alten Pfarre Wilten gehörigen Ortsgemeinden Wilten, Hötting, Völs, Natters, Mutters und Sillhöfe bekannt und erweisen somit das Alter und die Dauerhaftigkeit dieser Raumgebilde.

Die andere Urkunde, angeblich von Bischof Hartmann 1145 ausgestellt, in ihrem heutigen Bestande aber erst gegen Ende des 14. Jh. angefertigt, enthält die Verleihung der Pfarre Ampaß an das Stift Wilten, die Übertragung des Pfarrsitzes vom Schlosse Ambras nach Ampaß und die Ausstattung des dortigen Widumgutes mit der Hofmark Ampaß von geschlossener Grenze. Rapp (2, 434), der die Unechtheit dieser Urkunde bereits erkennt, gibt ihren Text vollständig wieder, nur die Grenzbeschreibung läßt er aus. Dieselbe besitzt trotz der notorischen Unechtheit der Urkunde dennoch geschichtlichen Wert, weil sie offenkundig ein Stück weit mit der u. S. 289 mitgeteilten Grenze der Gde. Ampaß, bezw. des LG. Sonnenburg gegen die Gde. Aldrans, bezw. das G. Ambras zusammenfällt und mithin diese als im 14. Jh. bestehend bezeugt. Der übrige Grenzverlauf teilt die Widumshofmark von dem Dorfe Ampaß

[1] Vgl. Stolz, Die Grenze zwischen dem Unter- und Oberinntal. Innsbrucker Nachrichten 1923 Nr. 39.

[2] SpK. 17 IV. [3] SpK. 17 V. [4] Stift Wilten Kopialb. f. 21.

[5] Unten S. 287 und 292. [6] Unten S. 291 Anm. 7 f. und Abschn. 26.

ab und hat für unsere Frage keine Bedeutung. Die Grenzbeschreibung in dem von Rapp 2, 436 mitgeteilten Texte nach dem Satze ‚Qui fines (nämlich der hovemarcha ecclesie Ambans) seu termini tales‘: ‚Contra orientem versus villam Ambans ex locis Kalchgrueb alias Stainprugk et ex erecto lapide marchstain ibidem iuxta ripam supra; versus meridiem usque in locum, qui dicitur Ambaner Pachfall, in valle, qui dicitur Herzestal,[1] . . . sursum in directum subtus campum Laibens;[2] versus occidentem secundum communem sepem ibidem versus finem vallis, qui dicitur Wydenstal,[3] usque in scopulum seu monticulum, quod dicitur Wydemschroven, cui a latere versus meridiem adheret pratum dominorum de Wiltingen et Alrainer dictum im Tal, . . . secundum lapides ibidem existentes in proclivitate supra versus Alranns usque in locum, qui dicitur Drugksacz et sic ultra ascendendo usque in apicem campi dictorum de Alrains veldpanczaun et . . . descendendo usque ad marchstain tribus apicibus, qui proprie dicitur Sam oder Grat in fine agri curie Sedelhof s. Quirini in Tegernsee, ibidem versus Gaiskogel . . . secundum communem campi sepem versus occidentem usque in lapidem magnum, qui dicitur Pfaffenseyten talstain, . . ., . . . in fundum descendendo usque in extremitatem agri dotis[4] in Pfaffental . . ., . . . supra usque in lapidem dictum Kräuzstain,[5] cui adhaeret in publica via illorum de Alraino veldpangatter in loco qui dicitur Pfaffenleyte, . . . supra ultra viam publicam pronunc novam versus occidentem usque in extremitatem apicis et loci campi Leugveld,[6] ubi dicitur auf dem Plaz et sepem dotis penes maiorem vallem Neszetal deorsum in die Leug usque in communem semitem, que dicitur Kirchstaig,[7] et secundum eundem viam plane iterum versus orientem usque in collem dictum Leugpichl,[8] cui adhaeret minor vallis Neszetal, et sic descendendo retro montem castri, ut dicitur prope Purckstal, in publica semita quo usque in medietatem publicae viae et magni lapidis ibidem iacentis clare, ubi dicitur auf dem Hals, quae via derivatur in Egerdach; . . . descendendo versus villam Ambans in viam publicam provincialem, ubi dicitur Heyligenleyte, ascendendo usque in hovemarchiam dotis et praedii montis s. Georii inferius locum Hölpühl et sic derivando sub dote in fontem dotis in locum Pfaffenschroven, . . . sub publica via, quae tendit versus Stainprugk . . .‘ — Hier hört der gegen Aldrans gerichtete Grenzverlauf auf und die Fortsetzung bezieht sich nur auf den inneren Bereich der Gde. Ampaß. — Diese Hofmark erlangte keine öffentlich-rechtliche Bedeutung als exempter Bezirk, wohl aber scheint das zum Ampasser Widum gehörige Landgut auch später sich so ziemlich diesen Grenzen angeschlossen zu haben.[9]

---

[1] Herztal; hier beginnt der uns hier interessierende Teil der Grenze.

[2] Siehe u. S. 289 Anm. 6.

[3] Pfaffental bei Ampaß a. a. O. Anm. 7.

[4] D. i. das Widumsgut.

[5] Wohl die u. S. 289 Anm. 9 erwähnte Säule.

[6] Luig wie u. S. 289 Anm. 10.

[7] Der Steig, der von der Ampasser Kirche direkt nach Ambras quer durch den Abfall der Talterrasse führt.

[8] Siehe u. S. 289 Anm. 10.

[9] Siehe Kataster der Gde. Ampaß von 1778 (IStA. Kat. 24, 3) Nr. 1 ff.

Weiters sind den Weistümern von Ampaß und Patsch[1] die entsprechenden Stücke der Grenzen des G. Sonnenburg zu entnehmen.

Ein Vertrag vom 28. Juli 1454, erneuert 1603,[2] bestimmte die Holz- und Weidegrenzen zwischen Hötting einer- und Arzl und Mühlau G. Thaur anderseits, ein anderer vom 2. August 1476 jene zwischen Innsbruck und Hötting einer- und Zirl G. Hörtenberg anderseits.[3] Als Grenzpunkt wird in letzterem Fall der ‚Meilprunnen' erwähnt.[4] Den Meilstein selbst nennt als Weidemark der Innsbrucker und Höttinger die Ehehaft ersteren Ortes.[5] Im J. 1659 ließ die Regierung unter der Leitung des Rates Joh. Jakob Arparell eine neue Vermarkung der Grenzen des LG. Sonnenburg im engeren Sinne gegen die angrenzenden Schubgerichte und anderen Herrschaften auf Grund der bisherigen Grenzverhältnisse durchführen. Eine Abschrift des Protokolls fand im Urbar der Herrschaft Sonnenburg von 1660[6] Aufnahme und lautet in seinen wesentlichen Teilen:

‚Gegen der statt Insprugg: Nemblichen solle zwischen der statt Ynsprugg und lanndtgericht Sonnenburg gerichtsmarch sein die mite des Instrambs, alda der Hetinger pach bei U. L. F. Mariahilfcappellen hinein fliesst und sollichem pach nach hinauf geen im Kerschenthal pad behausung, ... gerad hinumb in Hettingergassen, ... über die landtstrassen durch das Pruggveld unter des darynn erbauten sommerhaus hindurch ... gegen dem Ried an der obern lanndtstrassen, namens die Ostergassen ... deren obern halbenthail nach hin bis in den Tufftpach, alsdann die herrschafft Thaur iren anfang, dargegen Sonnenburg und Insprugger burckhfriden ir endt nimbt, bishin die ober wagenlais gegen den perg lanndtgericht und die unter wagenlais gegen der statt mit iren einfanng alles stattgericht ist.[7]

Herrschaft Thaur. Dieweilen in crafft aines anno 1454 datierten vertrags[8] zwischen der stat Insprugg und gemain Hetingen aines- und der gemain Arzel und Millan andersthails des holz, wun und waidtbesuechs halber vermarchung fürgangen, werden solche march und confinen für ordenliche gerichts gerechtigkeiten angenomen, welliche march gegen dem landtgericht Sonnenburg sich erheben am Tufftpach inmitte der landtstrassen des neuen wegs und geen gerad hinauf auf den Grauenstain, ... unzt an joches gradt und dem gradt nach bis an der herr-

[1] TW. 1, 229 u. 249.
[2] Siehe o. S. 252.
[3] IStA. Urk. 8827.
[4] Siehe o. S. 282 f.
[5] TW. 1, 232.
[6] IStA.
[7] Erklärungen der Örtlichkeiten siehe u. Abschn. 25 S. 312 f.
[8] Siehe o. S. 252 und alle Erklärungen ebendort.

schafft Hörtenberg gräniz.[1] Verners confiniert das landtgericht Sonnenburg an die herrschafft Thaur von der wasserschöpf zu Egerdach,[2] alda sich das gericht Ombras endet in mite des Ynstrombs faden nach, soweith sich bemelte herrschafft Thaur gegen Haller burgkhfriden erstreckht, volgents widerumben von Weissenpach[3] in mitle des Yhns und dem nach untzt in den Äschpach, daselbs die herrschafft Retemberg angeet und sovil von angeregten märchern gegen abent und mitentag ligt, solle in das lanndtgericht Sonnenburg, dann übriges morgen- und mitternacht halben der herrschafft Thaur angeherig sein. Actum 13. Sept. 1659.

Statt Hall. Fangt sich des landtgerichts Sonnenburg gräniz gegen der statt Hall burgfriden an in mite des Yns, alwo sich angeregter burgfriden gegen der herrschafft Thaur verliehrt und geet sollichem nach hinab bis auf das drite joch der Haller Inpruggen, von dannen dem Yn nach fort unzt an des Weissenpachs einfluss, daselbs besagter burgfriden sich endet. Actum 28. August 1659.

Herrschafft Rettemberg: Erstens schaidet das lanndtgericht Sonnenburg und herrschafft Rettenberg der Aschpach in Volderwald, alwo er in Ynstromb fliest[4] und dieser nach hinauf biß zu Matheusen Millers behausung, alda der Lader pach, welcher durch das dorf Tulfes herabrint, in denselben Aschbach fliest und den namen Laderpach verliert und unangesehen etliche sein Matheusen Millers stuck und güter enhalb der gerichtsmarch im gericht Retenberg ligen, werden doch dieselben im lantgericht Sonnenburg versteurt. Weiters Laderpach nach unzt hinauf an die Aicher mil,[3] ... gerad gegen morgen nach den gesetzten drei marchsteinen ..., welliche zugleich des kgl. stifts zu Hall und der Clain Volderperger wald auszaigen ..., von dem lesten marchstein an hinauf biß an ainem schrofn beim weg, Creuzstain[5] genant ... widerumben gegen morgen heriber ins Ärz- oder Tannertal, alda im pächl ain stain, ... etwas wenig geschrenkt gegen morgen hinauf in und durchs tällele biß an veld hin. Weiter geet solliches tällele und mithin auch die gerichtsgränizen zwischen Christoffen Tanners guet Arzstain im lantgericht Sonnenburg,[6] auch Meixners guet zu Unterplaten im gericht Rettemberg ligent[7] hinauf bis an die schrot zu Unterplaten, alsdann bis an Oberplattner prunnen, nachgeents hinauf an Prantpichl,

---

[1] Über den Anteil des LG. Sonnenburg jenseits (nördlich) der Solsteinkette im Gleirschtal, der in dieser Beschreibung nicht zur Geltung kommt, siehe o. S. 254 ff.

[2] SpK. 16 V östlich Ambras. [3] SpK.

[4] SpK. bei Aschbach gegenüber Mils; siehe o. S. 180 u. 224 f.

[5] Nach KatM. Grenzpunkt der Gde. Tulfes am Kleinvolderberg.

[6] Kat. d. Gde. Tulfes von 1775 (IStA. Kat. 24, 1) Nr. 98 ‚Tanner am Tulferberg'.

[7] Laut Kat. d. Gde. Kleinvolderberg G. Rettenberg von 1775 (IStA. Kat. 19, 19) gehören zu diesem Nr. 59, der Unterplattenhof, und Nr. 61, der Oberplattenhof, ‚stoßt an Gerichtsmarch'. Diese liegen östlich ober dem Angererhof der SpK.

so zu hechst ist, gegen Wintegg,[1] ... gerad abwerts durch Hasslgrueb auf den Volderpach,[2] deme nach durchs Volderthal ganz hinein gegen abend zum Schwarzprunnen,[3] ... abermalen dem pach nach biß an des jochs gradt oder spitz, enten daran die alben Grafenwarth ligt[4] und was also herdishalben gegen abent gelegen, gehert ins lanndtgericht Sonnenburg und morgenhalben der herrschafft Rettenberg. Actum 2. Jänner 1659.

Herrschafft Ombras. Nemblich fangen sich des lanndtgerichts Sonnenburg gerichtliche confinen gegen Ombras an bei Jacoben Dollingers holz, alwo da gericht Wiltan endet,[5] und geen fürters zu der Siller Holz[6] und Lännerweg[7] zue, den Lännerweg nach hinauf unzt auf Fuedervölle,[8] ... hin unter des Sparbereggers[9] hofvelt hin durch biss ain unter der Voglhitten[2] eingesezten marchstain, von deme herauf zu der Sparberegger Leithen zwischen der Länner mäder aufm Milthal[10] und der Allranser gemaind, dißem und volgents ... nach herauf zu der landstrassen an Ränns[11] und ... hinyber am zaun, deme nach hinauf unzt zum Wegmacherheisl, ... auf Rännser heche und diser heche nach hindurch auf das Schröfele,[12] volgents yber die Rännser wißen hinyber in Runst[13] an Sistraner paanzaun und Allranser gemaind aufm Rorerpach,[14] dem nach biss auf Rorach, ... zu ain in Schlote Präntl stehenden marchstain ..., ... geradt hinauf unzt an den grat des Joches[15] und dem nach herumb bis an die alben Vicär,[16] so im ernenten gericht Ombras ligt, alsdann

---

[1] Der Windegghof gehört laut des zitierten Katasters von Tulfes Nr. 105 zu dieser Gde. u. LG. Sonnenburg.

[2] SpK. [3] SpK. 17 V. [4] SpK. Grafenwarter Sp.

[5] Oberhalb der Wiltner Sillbrücke.

[6] Der zu den Sillhöfen gehörige Wald.

[7] Der alte Fahrweg nach Lans über den Paschberg SpK. 17 V.

[8] Siehe o. S. 282 Anm. 2 f. In einer Waldbeschreibung von 1598 (IStA. OJMA. Waldbereitung Nr. 24 f. 29) findet sich diese Örtlichkeit ebenfalls erwähnt: ‚Gegen dem abent für das schloss Ombras ... facht der Paysberg (Paschberg) an, geet hinauf gegen mittag an der Länser gemärck und Fuederfell und demselben weeg nach bis an Syller pruggen und hindurch bis an Viller weeg, mitnacht halber an Ombraser velder, es hat die gemain zu Ombras sambt den vier Syller höfen und den Pfaffenwarter hof ir wun waid' (Sillhöfe und Lemmenhof, vgl. dazu u. Abschn. 26).

[9] SpK. unbenannter Hof nördlich Öllacherhof. — Sparberegg und die Voglhütte östlich davon gehörten laut des Katasters der Gde. Lans von 1775 (IStA. Kat. 24, 25) Nr. 1 u. 143 zu dieser und damit zum LG. Sonnenburg.

[10] Das kleine Tälchen nordöstlich unterhalb Lans.

[11] SpK. Rans, gehörte zur Gde. Aldrans und Propsteigericht Ambras laut der Kat.-Fassionen der ersteren von 1775 (IStA. Kat. 27, 3) Nr. 167 u. 270 ff.

[12] Zwischen Rans und Sistrans.

[13] Kat. die Flur bei der Kapelle nördlich Sistrans.

[14] SpK. unbenannter Seitenbach des Sistranser Baches, von rechts unterhalb Rans mündend.

[15] SpK. westl. Mohrenkopf. [16] SpK. Vikaralpe.

von Creizprunnen dem pach nach herab biß in Rugschrein,[1] alldorten der landtstrassen[2] nach hinein unzt in den Feichten oder Petersegg,[3] ... hinab zwischen der Pfrauner[4] und Mayr guetter veldtzaun nach und zu endt deren gerat hinab in die Sill,[5] alwo das landtgericht Sonnenburg, Stainach, Ombras und Stubay aneinanderstossen. Verners in Ampaner obley am spiz des jochs von Ombraser Morgenköflen[6] an gerad herab biss in die Grueb, ... in das Tunklthal,[7] ... heryber auf Aigesriss, ... auf Aigesegg,[2] ... herab auf Ampaner wißen, auf selbiger unten herumb in Gafleinspach,[8] von demselben pach in das Knappen-

[1] SpK. Abdecker südöstlich Patsch, von wo auch der erstgenannte Bachgraben gegen den Patscher Kofl emporzieht; vgl. Stolz in AöG. 97, 622. Zollhaus und anderes Haus im Ruggschrein auch genannt im Kataster der Gde. Patsch von 1775 (IStA. Kat. 24, 26) Nr. 33 f. Genauer ist übrigens dieses Stück des Grenzverlaufes vom Ruckschreinbach bis auf das ‚Joch', d. i. der Patscher Kofl im Weistum von Patsch (TW. 1, 249) beschrieben.

[2] SpK. Ellbögnerstraße.

[3] SpK. vor der Kirche St. Peter und wohl nach ihr bezeichnet, auch im zitierten Kataster von Patsch Nr. 42 u. 220 in der Nähe von Pfrauns genannt.

[4] ‚Pfrauns Oblai Patsch' im zitierten Kataster von Patsch Nr. 38 ff. u. 218 genannt, nach KatM. der Weiler westlich unterhalb St. Peter der SpK.

[5] Das Weistum von Patsch nennt hier noch als Grenzpunkte den Kränpichl und Gansenschrofen.

[6] SpK. 17 V Mohrenkopf.

[7] Die Gegend am ‚Schreier', dem zweiten Bachlauf westlich der Hühnerwand der SpK.

[8] Nach Anich und KatM von 1856 Fleisbach, der als erster Wasserlauf westlich der Hühnerwand der SpK. 16 V entspringt und knapp östlich am Wiesenhof vorbei durch das Zimmertal der SpK. abfließt. — Diese Grenzführung entspricht wohl den Ansprüchen des Dorfes Ampaß, welches den Streifen zwischen dem Schreienden Bach und dem Tunkltal einer- und der Hühnerwand anderseits als zu seiner Mark gehörig bezeichnet (TW. 1, 229). Auch eine amtliche Waldbeschreibung des Inntales von 1598 (IStA. OJMA. Waldbereitungen Nr. 24) f. 22 sagt, daß ‚der Fleinspach von Horn herab gegen mitternacht bis an Vorperg thailt die Rynner (Gde. Rinn) von den Ampassern ab und geet alda derselben gemärch an' und ‚von gemelten Ampasser gehilz, da ir gemärck im Duncklthal ervint, get der Ombraser Hochwaldt an'. Laut dieser Beschreibung ‚der Vorperg von den Gütern hinauf an die Hochwäldt stosst', letztere sind die Wälder im Gebirgshange über beiläufig 1300 m, auch Hochberg genannt, die Güter sind die Wiesen auf der Talterrasse, der Vorberg die steile Stufe zwischen dieser und jenem. — Nach der Öffnung von Aldrans (TW. 1, 245) bildete aber die Grenze sowohl der Dorfmark Aldrans wie des G. Ambras der Fleisbach vom obern Anfang des Zimmertales bis hinauf auf das Joch, womit auch Anich übereinstimmt, und war denen von Ampaß zwischen dem Tunkltal und der Hühnerwand nur ein Mitnutzrecht eingeräumt. Laut des Katasters der Gde. Ampaß

thal,[1] von dem beim Schröfele[2] hinauf auf das Zimmeregg[3] und über das Egg biss an Prockhenguets veldzaun,[4] selbigen zaun nach unzt an das Walchebengüssl,[5] ... biss an die Pachfall,[6] ... gerecht ab auf Laibnissegg,[7] yber den grad herab zu des Pfarrwidums Ampass waldt volgendts desselben Anger[8] auf das hinwegbrochne Schröfele, ... zu der Stainen Marter,[9] von deren auf das Nösslthall,[10] alsdann hinab an die Koppichl-

von 1778 (IStA. Kat. 24/3) Nr. 199 hatte dieselbe wohl eine Hochwaldung im Gehänge oberhalb der Mittelgebirgsterrasse, aber dieselbe lag ausdrücklich im Bereiche der Gde. Rinn und grenzte an die Rinner Gemeindewaldung, den Morgenkofel und an Amraser Gemeindewald. Demgemäß wird auch in der KatM. von 1856 der Bereich der Gde. Ampaß auf das Mittelgebirge beschränkt, jedoch die Grenze zwischen Aldrans und Rinn über den Abfallsrücken der Hühnerwand gezogen. Im Maßstabe der Atlaskarte kommen diese Differenzen nicht zum Ausdruck.

[1] KatM. der oberste Teil des Zimmertales SpK. — Entsprechend dieser Abgrenzung längs des Fleisbaches gehört laut des Katasters des G. Ambras von 1775 (IStA. Kat. 27, 3 Nr. 230) der Hof des Andre Trientl zu Pfleins (Triendlhof der SpK. 16 V) zur Obley Rinn, LG. Sonnenburg, die Wiesenhöfe (SpK. 17 V) zur Propstei Ambras, Gde. Aldrans; doch wird im zitierten Kataster der Ausdruck ‚Wiesenhöfe' nicht gebraucht, sondern (unter Nr. 169 u. 172) ‚Stocker- und Chelbenguet', worunter aber nach Ausweis des Verfach- und Grundbuches sicher die Wiesenhöfe zu verstehen sind. — Auch der ‚Ablassee zu Wising' liegt laut IStA. Bekb. 1778 f. 72 ausdrücklich in der Gde. Aldrans des Propsteigerichtes Ombras.

[2] In TW. 1, 245 genannt Wirnhart am Schrofen; ein Gut zum ‚Wernhart' in der Gde. Ampaß nennt IStA. Kat. 24, 3 Nr. 66 u. 82.

[3] KatM. die Anhöhe über dem Knappen- oder Zimmertal, SpK. 16 V C. 916 Ebenwald.

[4] SpK. Prockenhof, der aber bereits zur Gde. Aldrans, G. Ambras gehört (Kat. d. G. Aldrans von 1775; IStA. Kat. 27, 3 Nr. 373). Der nächst benachbarte Taxerhof, der damals das Lehen zu Fischnall hieß, gehört aber zur Gde. Ampaß, LG. Sonnenburg laut Kataster der letzteren von 1778 (IStA. Kat. 24, 3) Nr. 90 und Transportobuch a. a. O. 24, 7 fol. 135 u. 154.

[5] KatM. Walcheben eine Fläche im Herztal.

[6] Gemeint ein Fall des Herztalbaches oberhalb Ampaß SpK. Vgl. die Ehehaft von Aldrans TW. 1, 245; diese und die folgenden Marken sind schon erwähnt in dem o. S. 284 mitgeteilten Verleihbrief der Hofmark Ampaß aus dem 14. Jh.

[7] KatM. der Rücken zwischen dem Herz- und Pfaffental, das von Aldrans nach Ampaß führt.

[8] Am östlichen Ausgange des sogenannten Pfaffentales. Siehe TW. 1, 245.

[9] Sogenannte Viertelssäule an der Landstraße knapp an der oberen Seite des Ampasser Kirchhügels.

[10] Ein von der Ampasser Höhe gegen Egerdach (SpK.) hinabziehendes kleines Tal; die o. S. 287 Anm. 8 zitierte Waldbeschreibung von 1598 f. 28 sagt, daß am Nesstal ostwärts die Laugenwaldung (SpK. Luigenwald) beginnt.

eben genant Stille,[1] von deren gerecht über unzt auf den faden des Inn.[2]

Gericht Wilten. Als nemlich ist zu ent des im landgericht Sonnenburg liegenden Pürghof,[3] dann im gericht Wiltan befindlichen Reisachhofs[4] aneinander stossender velderzaun unter der lantstrassen bei dem anno 1505 aufgerichten holz- noch ain neuer gerichtsmarchstein gesezt, von diesem hinab in die mitle Sill, deren etwas zurugg nach hinein bis neben des enhalb der Sill oben in der want, laut anno 1140 ertailten briefs[5] Özstain genant, zu ent auch in gericht Wiltan ligenden Gleurscherguets[6] velts, ... hinauf zu Hansen Loters Burgstall,[7] inhalt bedeiten briefs Mons Burgusinus genannt, grad bis aufs Hochegg in dem alten

[1] Das Grundstück Kobichl gehört laut Kataster der Gde. Ampaß von 1778 (IStA. Kat. 24, 3 Nr. 14 und 24, 7 f. 17) zu einem der beiden (oberen, unteren) Höfe zu Egerdach, den später sogenannten Peerhöfen (SpK.), die mithin zu Ampaß und G. Sonnenburg zählten. Das Bad Egerdach, das erst 1620 gebaut wurde, gehörte aber zur Gde. und zum G. Ambras (a. a. O. Nr. 185, ferner Kataster von Ambras von 1778 IStA. Kat. 27, 4 Nr. 579 und Urbar der Propstei Amras von 1722 f. 60). Die Grenze geht also zwischen diesen Anwesen durch. — Die Ehehaft von Aldrans TW. 1, 245 nennt hier als Grenzort ‚geen Egerdach die Wasserschepf'.

[2] Vgl. auch u. Abschn. Nr. 27.

[3] SpK. 17V Burgerhof, gehört zum Burgfrieden des Schlosses Sonnenburg (siehe u. S. 298). — Nach IStA. Kopb. Embieten 1647 fol. 408 u. 420 hat der Abt von Wilten ‚jüngstlich einen uralten von unvordenklicher Zeit bei dem Bürckhof im Landgericht Sonnenburg gestandenen und vor etlichen Jahren niedergefallenen hochen Stain eigenen Gewalts und ohne Beisein der Sonnenburgischen landgerichtlichen Obrigkeit wiederaufzurichten und zu einem formalischen Gerichtsmarch zu machen sich angemaßt ... und den genannten Hof (Burghof) und selbigen Distrikt eine gute Weite über die fast zu End dieses Gutes höherwärts stehende Marchstein unter seine Jurisdiktion via facti zu ziehen'. Die o.-ö. Regierung verfügt, daß ‚selbiger Orten und Refier dem Prälaten einige Jurisdiktion' nicht zugestanden und der Grenzstein wieder abzubrechen sei. Dieser Stein war vielleicht ein alter römischer Meilenstein an der Brennerstraße gewesen.

[4] SpK. unbenannter Hof südwestlich Berg Isel; im Kataster des Hofgerichtes Wilten von 1777 (IStA. Kat. 26, 1) ist der Reisachhof nicht mit diesem Namen unter Nr. 13 eingetragen, die Identität aber durch das Transportbuch Wilten zum J. 1874 (IStA. Kat. 26, 6) fol. 360 sowie durch die Grenzangaben erwiesen.

[5] Siehe u. Abschn. 26.

[6] SpK. Gluirsch.

[7] Laut des Katasters von Vill (von 1777 IStA. Kat. 24, 27) Nr. 79 gehörten zur Viller Mühle Felder und Waldung auf der ‚Purg'. Die Lotter waren ein in Vill und in der Gluirsch begütertes Bauerngeschlecht. Auch heute noch wird das Burgstall ober der Gluirsch so benannt und sind Grundmauern sichtbar. Es stand hier, wie die u. Abschn 26 mitgeteilte Urkunde von 1251 erweist, die Feste Straßfried.

farweg[1] und deme herab nach bis aufm Mayrpichl, ... hinaus ins Gruebach und herab dem weg nach in Dollingers holz, daselbs das gericht Wiltan und Ombras zusamen geen. Weiters von vorbesagten unter Pürg- und Reischachhofs velderzaun angezaigten neuem marchstain yber die lantstrassen heriber und zwerchs zu des untern Plumbshofs veldegg, ... hinauf in des obern Plumbshofs zaun unzt zu ent desselben,[2] ... hiniber auf den Hochen kogl[3] an die platten, ... hinumb ob des Oxenpichls, ... auf den Eisenprunnen, ... dem weg nach auf das sätele, wo der Nudlerweg hinabgeet, ... hinumb in die alte Wasserstuben, ... herauf an das Mitterpraitaigen, ... dem sämb nach an die Prunnwisen, ... gerad über ent des Weitenthals in Langenegg,[4] ... herab auf den Ödeprunnen[5] und in den Geroltspach,[6] über dem pach und des closters Wiltan waldung, Aichperg genannt, auf die Nasen und dem gradt nach herab bis in die mite der Gallwispruggen,[7] welche holzmarch und confinen inhalt 1505 fürgeloffnen vertrags closters Wiltan aignen holzbesuchs halber aufgerichtet, werden fürterhin für ordenliche gerichts march angenomen. Und von bemelter pruggen an die wisen, anfangs Gruemategart, nachgeents Figgen[8] und lestlich Gampas, sag vorbenannten briefs ad medium montis Campium,[9] denn über die Laimbgrueben[10] hinab auf den mitleten

---

[1] In der Richtung der Villerstraße.

[2] SpK. Blumeshof. Daraus ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob die Blumeshöfe zum LG. Sonnenburg (Gde. Natters) oder zum HG. Wilten zählten. Laut des Katasters des letzteren vom J. 1777 (IStA. Kat. 26, 1) Nr. 102 f. und von 1840 (Kat. 26, 3) Nr. 199 f. gehörten die Blumeshöfe zum HG. Wilten, bei der Anlage der Katastermappe von 1856 wurden sie aber zur Gde. Natters gezogen.

[3] KatM. Großer Plumeskopf.

[4] Die Grenze ging hier so, daß der Eichhof und Edenhausen zur Gde. Natters und zum LG. Sonnenburg gehörten (Kataster von Natters von 1777, IStA. Kat. 24, 40 Nr. 229 u. 231).

[5] SpK. Öde.

[6] SpK. der Unterlauf des auf SpK. 17 IV so benannten Baches.

[7] SpK. 16 V die Brücke über den Geroldsbach bei der Figge. [8] SpK.

[9] Der Figgenhof gehörte zum HG. Wilten laut des Katasters desselben von 1777 (IStA. Kat. 26, 1) Nr. 96. Dabei a. a. O. 97 ein Mahd, die ‚Games' genannt, beim ‚Schwarzen Kreuz'. — Letzteres war eine Kapelle an der Abzweigung der Götzner von der Völser Straße (Rapp 2, 279 f.), jetzt steht dort ein offenes Kruzifix.

[10] Ein Lehmbruch am Inn bei der Figge. — In einer Beschreibung der Fischwässer in Tirol vom J. 1768 (IStA. FischA. Gen.) werden jene im LG. Sonnenburg wie folgt aufgeführt: ‚Der Instrom vom Melachbach zu Kematen, als ein Confinmarch zwischen Sonnenburg und Hörtenberg, herab bis zur Leimgruben unter dem schwarzen Kreiz, soweit sich das Sonnenburgische Gerichtsmarch erstreckt und jenseits vom Meilbrunnen und daselbstigen Gerichtsmarch bis zum Thiergarten'. Damit sind die wichtigsten Grenzpunkte des LG. Sonnenburg am Inn oberhalb Innsbruck neuerdings bestätigt.

Ynstromb und selbigen nach herab zu anfang Ynsprugger burgfridens. Was nun gegen morgen, mitentag und abent oberhalben angezaigter märcher ligent, das solle für das lantgericht Sonnenburg, und das, so darunter gegen miternacht ist, des gerichts oder hofmarch Wiltan iurisdiction gehalten werden. Actum 9. Sept. 1659.

Hofgericht Stubay. Erstens gränizt das lantgericht Sonnenburg an das hofgericht Stubay unterm Schenperg,[1] alwo das Viechtpächl gleich inerhalb Unterpergguet[2] und herausser des Zolhaus in die Sill fleusst und diesem pächl auf nach miten auf dem weeg zwischen baider waglaisen, der durch das Greith[3] auf Insprugg geet, und diesem weeg der mite nach hinein bis in das Greith zu dem ob des weegs anno 1558 gesezten marchstain, so Sonnenburg und Stubai schaidet, und ... gerad hinauf bis in alle höch des jochs,[4] massen es mit vier alten marchstainen ausgezaigt ist. Und was gegen dem Ihnthal herauswerts ligt, gehert zu Sonnenburg, soviel innerhalb gegen Stubai seits, dem gericht Stubay zuestendig. Actum 5. Mai 1659.

Herrschafft Hertenberg. Nachdem Sonnenburg und Hertenberg bis anhero mit einich gwisen gerichtsmarchen unterschaiden, allain zwischen der stat Insprugg und der gemain Hetingen an ainem-, sodann der gemain Zürl am anderntbail wegen streiten holz- und waidtbesuechs am 9. Juny 1563 ain vertrag fürgangen, vermig desselben gemelter Ynsprugg und Hettingen holz und waidt sich erstreckht von hechsten Rauchen Kopf am joch[5] gerad herab in ain gross schwarz loch, ... herab zu ent der Zirler mäder,[6] ... gerad hinauf in schrofen genannt Sollstain;[6] der clamen zue in das gross schwarz loch, ... herab auf den Ynstromb, daselbs gleich ob der lanndtstrassen vor altem hochaufgerichter aber vermuetlich mit holztreiben abgestossner marchstein zu sehen.[7] Volgents am miten des strombs hinauf unzt zu der Mellach[8] und dem wasser nach hinauf bis zu der obern pruggen in Weichenofen,[9] da Sonnenburg, Hertenberg und gericht Axambs aneinander gränizen. Vorangezogene marchungen sollen für ordenliche gerichtsmarch gehalten werden, wie dann was oberhalben abentwerts ligendt Hertenberg und morgenhalben Sonnenburg zuegethan.

Gericht Axambs. Wie u. Abschn. 28 abgedruckt.

Laut des landesfürstlichen Urbars von 1406 f. 288[10] ‚geit man die malphenning dreystund im jar allczeit czu elichen

---

[1] SpK. 17 V Schönberg. [2] SpK. Unterschönberg.
[3] SpK. Kreit. [4] SpK. Spitzmann.
[5] SpK. 16 IV Höchenberg. [6] SpK.
[7] Damit ist der Meilstein ober dem Meilbrunnen an der Landstraße westlich Kranebitten SpK. 16 IV gemeint; es nimmt wunder, daß hier diese beiden wichtigen Grenzpunkte, die zugleich die Scheide zwischen dem Ober- und Unterinntal angeben, nicht bei ihren eigentlichen Namen angeführt werden. Erwähnungen derselben siehe o. S. 285 Anm. 4 und u. Abschn. 34, allgemeine Grenzbeschreibung an drei Stellen.
[8] SpK. Siehe o. S. 291 Anm. 10. [9] SpK. 17 IV Pulvermühle. [10] IStA.

tayding item Hetting (2 lb.), Ampans, Tulfs, Runn, Sistrans und Lenns, Pats, Igells und Ville, Mutters und Naters (je 4 lb.) summa zu drein malen 9 mark; item Geczens, Kematen und Aflungs (je 4 lb.), Vells (28 gr.) summa czu drein malen 42 lb. und nimpt der Liebenberger'.[1] Damit stimmt ein Bericht des Landrichters von Sonnenburg von 1509 überein, laut dessen dieser alle Jahr drei Ehehafttaidinge in elf Dörfern halten muß, außerdem die Malefizrechte, für deren Sitzung er fünf Mark erhält.[2] Auch die älteren Gerichtsprotokolle verzeichnen die regelmäßige Abhaltung dieser Tädinge in den genannten Orten, und zwar als ,Fastnacht-', Mayen-' und ,Herbst-Ehehaffttedinge', an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen, nämlich vom 2. bis 13. März, 1. bis 12. Juni, 19. bis 31. Oktober; die Leitung hatte der Landrichter, er empfing Malpfennige und Gerichtsberner, der Dorfmeister jeder einzelnen Gemeinde hatte die vorgekommenen Übeltaten zu ,riegen', d. h. öffentlich anzuklagen.[3] Auch einzelne Urkunden erwähnen diese und andere Tädinge sowie die ,gewöhnlichen oder echten Dingstätten', an denen sie gehalten wurden, so zu Tulfes 1350[4] und 1369 auch für den Volderwald,[5] Mutters 1397,[6] Igls 1375,[7] Kematen 1461,[8] Rinn 1431,[9] Hötting 1447,[10] Patsch 1468,[11] Völs 1440,[12] Götzens 1442,[13] Ampaß 1403[14] und ein Nachtäding zu Natters 1338.[15] Hiebei wird auch bezeugt, daß diese Tädinge etwa nicht bloße Dorfschaftsversammlungen waren, sondern bei ihnen unter dem Vorsitze des Landrichters eigentliche Gerichtsgegenstände erledigt wurden; doch dürfte die Errichtung so vieler Dingstühle mit einem verhältnismäßig so kleinen Gebiete erst in späterer Zeit, etwa seit 1300, erfolgt sein. Auch die erwähnte enge zeitliche Anordnung der Ehehafttädinge spricht für deren Hervorgang aus größeren Dingverbänden.[16] Die Verteilung der Fronboten

---

[1] Zur Erklärung der letzten Worte siehe o. S. 276.
[2] IStA. Ält. Cameralakten 357.
[3] IStA. Verfachbücher des LG. Sonnenburg 1573 f. 22—52; 62—77; 104—112.
[4] AB. 1 Nr, 2389. [5] Siehe o. S. 180 Anm. 1; FGT. 16, 244 Anm. 2.
[6] AB. 1 Nr. 2476. [7] A. a. O. 2 Nr. 1146. [8] A. a. O. 1300.
[9] IStA. Urk. 3397. [10] A. a. O. 1736.
[11] IFerd. Mat. Egger ldf. Reg. 5442 aus Gemeindearchiv Igls.
[12] A. a. O. 5066 aus Gemeindearchiv Hötting.
[13] A. a. O. 5074 ebenso. [14] IFerd. Or.-Urk. 329.
[15] IFerd. Mat. Egger Stams Nr. 477.
[16] Vgl. AöG. 102, 207 f.

im LG. Sonnenburg, von der am ehesten auf die ursprüngliche Schrannengliederung desselben zurückgeschlossen werden könnte,[1] ist nicht hinreichend bekannt. Einen ‚praeco‘ von Hötting nennt schon die Urkunde von 1187.[2] Aus dieser wissen wir ja auch, daß ehemals Tädinge für das ganze Landgericht, vielleicht sogar Grafschaft an bestimmtem Orte gebräuchlich waren. Eine ‚dingestat‘ sowie eine ‚lantschrann ze Inspruk‘, an welchen Gerichtshandlungen privilegierter Parteien vorgenommen werden, werden im 14. Jh. urkundlich erwähnt[3] und gerade der letztere Ausdruck wird auch sonst für die Hauptschranne eines Landgerichtes, dem im Gegenhalte zu seinen anderen Dingstühlen die hohe Gerichtsbarkeit zustand, verwendet.[4] Auch die Landschranne des G. Thaur befand sich zu jener Zeit innerhalb des Burgfriedens der Stadt Hall. Jedenfalls hatte für Malefizsachen das ganze LG. Sonnenburg auch später immer eine einzige Schranne. Laut Urkunde vom 22. März 1457[5] werden Hans Prechstein und Wolf Gärber aus dem G. Axams durch den Landrichter von Sonnenburg vor das ‚Malefizrecht‘ geführt, als dessen Beisitzer (Geschworene) Leute von Hötting, Ampaß, Kematen, Mutters, Natters, Patsch, Lans, Sistrans, Igls, Völs, Rinn und andere mehr anwesend sind. Ebenso bekannten die Gebrüder Hans und Paul von Wehingen in einem Urfehdebrief vom 20. März 1466,[6] daß sie ‚hie zu Insprugk an offner schrann als in malefizrechten umb swere handlung und missetat anklagt‘ worden seien. Wo die Dingstätte für dieses Malefizrecht des Näheren sich befunden hat, wird nicht gesagt. Im J. 1528 gestattete der Rat von Innsbruck dem Landrichter von Sonnenburg, seine Malefizrechte auf dem Rathause zu halten, jedoch nicht ‚aus Gerechtigkeit oder altem Gebrauche‘.[7] Es dürfte also vorher das Malefizrecht des LG. Sonnenburg im Stadtbereiche, aber unter freiem Himmel, vielleicht am Platze der unten S. 317 erwähnten städtischen Dingstätte stattgefunden haben.

Das Hochgericht des LG. Sonnenburg befand sich zu Anfang des 14. Jh. und jedenfalls auch früher ‚auf einem Bühel

[1] Vgl. a. a. O. 227. [2] Wie o. S. 287 Anm.
[3] Möser in FGT. 16, 230.
[4] Siehe o. S. 144, 191 f. Vgl. AöG. 102, 206.
[5] IStA. Urk. 6847. [6] A. a. O. 6905.
[7] IStA. Cod. 659; IStadtarchiv Bürgerbuch f. 30.

Teiseck am Tuftbache', welch letzterer die Grenze zwischen den G. Sonnenburg und Thaur bildete, daher noch auf der rechten Seite desselben, irgendwo in der Nähe der späteren Weierburg. Um 1330 wurde es wegen zu großer Nähe der Stadt, d. h. weil man der Stadt dieses Hoheitszeichen nicht zukommen lassen wollte, auf den Galgenbichl bei den Allerheiligenhöfen westlich Hötting übertragen und blieb hier auch.[1] Außer dem Hochgericht gab es aber auch noch eigene ‚Köpfplatzeln', so eines am Fallbach in St. Nikolaus innerhalb des Stadtbereiches[2] und am Sauanger außerhalb der Schießstätte in der Höttingerau.[3] Selbst am Stadtplatz zu Innsbruck wurden Hinrichtungen vorgenommen und die vier Teile der Gerichteten auf eigenen Richt- oder Viertelsäulen aufgehängt, wovon eine bei Ampaß bei der Einmündung des Weges von Ambras in die Landstraße stand.[4] Endlich muß aber unmittelbar beim Schlosse Vellenberg, wo ja bis ins 17. Jh. Gerichtssitz und Kerker waren, der Freimann eine ständige Arbeitsstätte gehabt

[1] Möser im FMGT. 16, 250. Weitere Erwähnungen: Kat. d. Gde. Hötting von 1778 (IStA. Kat. 24, 24) Nr. 844 ‚der Galgenanger bei dem Hochgericht', gehört zum Allerheiligenhof Nr. 838. A. a. O. Nr. 1244 ‚Galgenpichl' zwischen der alten und neuen Landstraße. Vgl. auch Schönherr, Ges. Schriften 2, 344. Eine Abbildung dieses Galgens im Fischereibuch K. Max. von ca. 1500, Ausgabe von M. Mayr S. IX u. 14. — Eine Urkunde von 1333 (StadtA. Innsbruck) nennt eine Mahd ‚auf der Ulfes pey der Urtayl stözzend aynhalben an diu gemaine wysen und aynhalben diu La'. Der Labach fließt von Kranebitten am nördlichen Rande der Talebene der Höttinger Au zu, links von ihm steigt das Gelände zu den Allerheiligenhöfen an. Ob mit dem ‚Urtayl' die Gerichtsstätte dortselbst gemeint ist, ist mindestens möglich.

[2] Kataster des Burgfriedens von Innsbruck von 1775 (IStA. Kat. 25, 1) Nr. 567. — IStA. Kopb. Entbieten 1731 fol. 119: ‚Das Köpfplatzl am Fallbach, wo man auf die Weiherburg geht', wird an einen Privaten verkauft; damit hörte wohl auch seine blutige Verwendung auf.

[3] IStA. Kopb. 1721 Entbieten fol. 32: ‚Annoch fürderhin soll auf dem Schweinsanger außer der Schießhütten ein Richtstatt zum Köpfen angelegt werden, der Galgen aber am alten Platz (bei Allerheiligen) bleiben.' Doch fanden in der Höttingerau außerhalb der Schießstätte schon im 16. Jh. Hinrichtungen statt (AöG. 78, 559), eine späte im J. 1800 erwähnt Unterkircher, Chronik von Innsbruck S. 216. — Eine Innarchenkarte vom J. 1763 (IStA. Karte Nr. 153) verzeichnet diese ‚Richtstatt' in der Höttingerau zwischen der Tiergartenstraße (Fürstenweg) und dem Inn gegenüber dem Prügelbau.

[4] Schönherr, Ges. Schriften 2, 558 f.

haben, denn es finden sich da Äcker, die heute noch Köpfplatzl, Galgenackerl und Stockacker heißen.[1] — Die Erhaltung des Hochgerichtes oblag ursprünglich der Gde. Hötting,[2] andere Gemeinden wie Vill und das städtische Spital zu Innsbruck hatten die Leitern und Holz für die etwa benötigten Scheiterhaufen (den Brand) beizustellen.[3] 1558 wurden das Hochgericht zu Allerheiligen und der Pranger in der Vorstadt oder Neustadt (der heutigen Mariatheresienstraße) zu Innsbruck erneuert und dazu mußten sich sämtliche Zimmerleute im LG. Sonnenburg und in den G. Innsbruck, Ambras, Wiltau, Stubai und Axams gegen einen bestimmten Taglohn gebrauchen lassen.[4] 1681 wurde ein neuer Pranger aus Mauerwerk am Pickentor, das von der Altstadt (Seilergasse) auf den Innrain führte, errichtet und wieder mußten dazu alle Bauhandwerker aus dem Landgericht und seinen Schubgerichten beitragen.[5] Zweifellos war also die Prangerstellung eine Sache des Landgerichtes, wenn auch der Platz hiefür, offenbar absichtlich wegen der größeren Frequenz, ins Stadtgericht verlegt war.

Die Zugehörigkeit des Stadtgerichtes Innsbruck, ferner der G. Stubai, Ambras, Wilten und Axams zum Kriminalgerichtssprengel des LG. Sonnenburg spricht summarisch ein Bericht des Landrichters vom J. 1509[6] und die tirolische Landesordnung von 1532 (8. B. 1 T.) aus. Im Sonnenburger Stockurbar von 1660 (IStA. f. 94) steht hierüber ausführlicher:

‚Malefizhochheit. Warbei zu erynnern, das in namen landtfürstlicher herrschaft die pfleg Vellenberg und landtgericht Sonnenburg über die statt Ynsprugg, gericht Ombras, Stubay, Axambs und Wiltau die hoche obrigkheit (malefiz antreffendt) hat und tragt und das die obrigkheit in gemelten fünf gerichten über mallefizige verbrechen nichte zu erkhennen weder leibspuess, verweisung gericht oder landts, noch ainiche geltsstraff nit aufzuladen haben, sondern da in denen fünf gerichten dem malefiz anhengige verbrechen fürgeen, das die obrigkheit

[1] Grundbuch Götzens Zl. 79 I (Vellenberger Hof) Gp. 293, 302 u. 307. Gef. Mitt. v. H. Hofrat R. Zingerle.

[2] AB. 2 Nr. 1118.

[3] AB. 2 S. 281. IStA. Kopb. Entbieten 1631 f. 415.

[4] IStA. PestA. X, 50; Schönherr, a. a. O. 557. Laut IStA. Kopb. 1742 Entbieten fol. 295 wollte sich kein Werkmeister zur Herrichtung des Hochgerichtes gebrauchen lassen, die Arbeit galt wohl als anrüchig.

[5] Heimat 1912 S. 114.

[6] IStA. Ält. Kameralakten 357: ‚Nun tregt das gericht (sc. Sonnenburg) nachdem fünf gericht mit dem malavitz darunder gehoren, vil grosser sorg, mü und arbeit.‘

die verbrecher dem landtgericht Sonnenburg zu überantwurten schuldig, alda die erkhandtnusen, was die täter fur straff verworckht, geschehen miessen, haben auch ermelte nidere gericht zu dergleichen urtl und erkhandtnusen anders nichts an als die statt zween und jedes gericht ain rechtsprecher auf jedes landtrichters begern zu verordnen.

Uberantwurtung und annemung der mallefizpersohnen. Als die beim stattgericht Insprugg gefangene mallefizpersohnen hat von altens ain stattrichter hinaus auf dy Ynpruggen am driten joch fiehren und daselbs ainem lanndtrichter überantwurten lassen. Numalen aber umb merer sicherhait willen wierdet auf baidersteils verliebenden tag die malefizige persohn aufm rathaus in die gerichtsstuben für ein ersamen rath geführt, nach abgelegter relation dem anwesenden landtrichter dero urgicht vorgelesen und auf confirmierende bekhandtnus alsdann vor erdeiter gerichtsstuben sambt deme so bei deroselben befunden überantwurth und angenomen.... Aus der brobstei Ombras ist jede malefizpersohn auf Siller pruggen geen Wiltaw[1] zu fiehren und zu übernemen; aus dem gericht Stubai in das Gereith zum gerichtsmarch und stain, darin ein creiz gehaut;[2] aus dem gericht Axambs in die gassen zwischen beeden Liechtgattern;[3] und aus dem gericht Wilthau auf die Gallwis oder Höllpruggen.[4]

Haltung der Parrechten.[5] Zum fahl in der statt und burgfrieden Ynsprugg ain todtschlag beschiecht, hat ain stattrichter das parrecht vor dem spitahl mit seinen geschwornen zu halten. In gleichmessigen fehlen im gericht Wiltau der richter daselbs vor dem leithaus. Aber in andern dreyen gerichten als Ombras, Stubay unnd Axambs soll und muess ain lanndtrichter die parrechten verrichten.[6]

Burgfrieden Vellenberg.

Laut einer Urkunde von 1406[6] gehörte zum Schlosse Vellenberg schon seit vielen Jahren ein Burgfrieden, in dem der Landrichter im Inntale mit Amtshandlungen nicht direkt eingreifen durfte. Damals gehörte das Schloß zum Teil noch den

[1] Sillbrücke oberhalb Wilten. [2] Siehe o. S. 292 Anm. 3.

[3] Siehe u. Abschn. 28.

[4] Siehe o. S. 291 Anm. 7; die Höll heißt die Schlucht des Geroldsbaches.

[5] Das Bahrrecht war die gerichtsförmliche Feststellung eines Totschlages unter Vorführung der Leiche entweder am Tatorte selbst oder wie hier an bestimmtem Platze. Es wurde besonders dann gehalten, wenn der Täter unbekannt war. Vgl. Möser, FMGT. 16, 220. Ein Beispiel eines Bahrrechtes am Tatorte findet sich im Verfachb. d. LG. Sonnenburg 1550 f. 74, IStA.). Auch der Glaube, daß bei der Näherung des Mörders die Leiche des Erschlagenen zu bluten beginne, ward bei den Bahrrechten verwertet. Frölich, Commentar zur Halsgerichtsordnung K. Karls V. (1742) I, 15.

[6] AB. 2 Nr. 2484.

Herren von Liebenberg, während das Landrichteramt Heinrich von Rottenburg innehatte. In der Belehnungsurkunde Herzog Friedrichs für Peter von Liebenberg von 1416[1] heißt es: ‚die vest Vellenperg mitsampt dem purchfried als die markch weisent, die darumb liegent und freyung umb iar und tag, als von alter ist komen'. Bald nachher sind ja Pflege Vellenberg und das Landrichteramt wieder miteinander vereinigt worden und so verlor die gerichtliche Sonderstellung des Burgfriedens Vellenberg ihre faktische Bedeutung. Doch bewahrten die zum Burgfrieden gehörigen Güter, bezw. deren Besitzer bis zur Anlage des Theresianischen Katasters die Freiheit von der gemeinen Landsteuer, hatten aber dafür besondere Dienste auf das Schloß zu leisten, nämlich das Dach desselben einzuhalten, den Omesanger zu heuen und in gefährlichen Zeiten, wie Kriegsläuften, Durchzügen und Feuersnot, dem Schlosse beizuspringen. Zum Burgfrieden gehörte außer dem 1627 schon sehr baufälligen Schlosse Vellenberg der unmittelbar am Burgberg stehende Baumans- oder Meierhof, ferner in der Tiefe des Völser Tales der Weiler Bauhofen,[2] bestehend aus zwei Lehengütern, Inhaber Lindner und Natter, die zu diesen Gütern gehörigen Feldungen und der genau vermarkte Burgwald.[3] Im Kataster von 1775 erscheint das zerfallene Schloß Vellenberg und der Baumann dortselbst der Gde. Götzens, der Weiler Bauhofen aber der Gde. Völs zugewiesen, was seither in Geltung blieb.[4]

Burgfrieden Sonnenburg.

Eine Urkunde von 1413 erwähnt den ‚Pauhofen unter Sunnwurg',[5] der Kataster von 1627[6] nennt als ‚Sonnenburger Burgfrider' Hansen Mayrs Hof und Adamen Tumbens Gut und spricht ihnen dieselbe Steuerfreiheit zu wie den Vellenberger Burgfriedern. Der Kataster von 1775 wies das Bürgergut samt der Burg Sonnenburg der Gde. Natters zu.[7]

---

[1] IStA. Cod. 599 f. 185.

[2] SpK. 17 IV.

[3] Kataster des LG. Sonnenburg von 1627 (IStA. Kat. 24, 13) f. 145; Urbar von Vellenberg von 1660 (IStA. f. 29, 70, 80).

[4] IStA. Kat. 24, 29 Nr. 700; Kat. 24, 43 Nr. 605 ff.

[5] Stift Wilten Kopb. f. 340.

[6] Oben Anm. 3.

[7] IStA. Kat. 24, 21 Nr. 236.

Andere steuerbefreite Häuser.

Der Kataster des LG. Sonnenburg von 1627[1] liefert außerdem folgendes ‚Verzaichnus der fürstlich und adenlichen höf, stuckh und gueter, so mit der gemain nit versteuert werden', also in finanzieller Hinsicht (bis 1775) außerhalb des Gemeindeverbandes standen:[2] Hettingen: das fürstliche Lusthaus und Thiergarten,[3] der adelige Ansitz Weyerburg,[4] der Kerschpuechhof,[5] das Vischerhaus der Freiherren von Wolkenstein, der adelige Sitz Liechtenthurn der Freiherren von Schneeberg,[6] baide Pixenhaiser,[7] der Seeloshof auf der Schiesshitten. Tulffs: der adelige Sitz Kolbenthurn.[8] Lanns: der adelige Sitz Hohenburg.[9] Igls: Ihrer Durchlaucht Grillhof.[10] Naters: beide Plumbshöfe der Herren von Brandis,[11] der adelige Ansitz Waidburg. Vells: Schiltllehen der Füeger und Scheipper.[12] Kematen: Schiltlehen der Görtschach, der fürstliche Burckhhof.[13]

---

1 IStA. Kat. 24, 13 f. 414.

2 Vgl. dazu AöG. 102, 259. — Ich teile hier nur die bewohnten Stätten, nicht die Feldungen mit.

3 SpK. 16 V.

4 SpK.

5 SpK. 16 IV. Gehörte wie der Meierhof Reichenau bei Pradl zum unmittelbaren Gebrauche der Hofverwaltung (IStA. Bekennenb. 1667 f. 38).

6 Staffler 1, 544 ff.

7 Büchsenhausen.

8 Staffler 1, 611 f.

9 Gehört zur Gde. Igls laut des Katasters von 1775 (IStA. Kat. 24, 20 Nr. 27).

10 Gehört zur Gde. Vill laut des Katasters von 1775 (IStA. Kat. 24, 27 Nr. 75) und war ursprünglich ein landesfürstlicher Vogelherd.

11 Plumeshöfe, vgl. o. S. 291 Anm. 2.

12 Der Ausdruck bezieht sich auf einen Grundbesitz, für dessen Inhabung ursprünglich ein Dienst mit Waffen (Schild) zu leisten war.

13 Der Burghof zu Kematen wird seit etwa 1500 als Meierhof erwähnt, der zum unmittelbaren Gebrauche der landesfürstlichen Hofwirtschaft diente und von dem sogenannten Burgmeister verwaltet, 1677 an die Grafen von Spaur verkauft wurde (MTLA. 8, 65; Hirn, Erzh. Ferd. 1, 539; IStA. Bekennenb. 1614 f. 78, 215. 1618 f. 185. 1629 f. 63. 1638 f. 99. 1677 f. 1). Im Kataster der Gde. Kematen von 1775 (IStA. Kat. 24, 30) Nr. 530 erscheint er als ‚Purg- oder Freyhof'. Daß er außer der Steuer- und Gemeindelastenfreiheit auch eine eigene Burgfriedensgerichtsbarkeit besaß, fand ich nur in TW. 1, 257 Anm. behauptet und dürfte nicht stimmen.

25. Stadtgericht Innsbruck.

Die Verhältnisse von Innsbruck erhellen zum ersten Male aus einer Urkunde von 1180.[1] Bis damals befand sich nur am linken Innufer ein Markt, der den Grafen von Andechs gehörte (,forum nostrum'). Um ihn ,trans pontem', d. i. auf das rechte Ufer zu übertragen, bedurfte es einer Auseinandersetzung mit dem Stifte Wilten, das dort den Grund und Boden (,praedium') besaß. Gegen eine Reihe von Begünstigungen räumte das Stift dem Grafen Bertold nun im J. 1180 das Recht ein, seinen Markt in den bisherigen Besitzbereich (,possessio') des Stiftes auszudehnen.[2] Die neue Marktsiedlung blühte rasch auf, bereits 1187 schlichtet Herzog Bertold von Andechs einen Streit zwischen dem Stift Wilten und seinen Marktbürgern (forenses und burgenses nostri de Insprucke, auch burgenses und negociatores) wegen der Nutzung des Saggens.[3] Erst damit erscheint der Name des Marktes zum ersten Male beurkundet.[4] Dieser Markt Innsbruck galt gleich dem benachbarten Dorfe Ambras als Eigentum der Grafen von Andechs,[5] im Gegensatz zu ihrer Grafschaft im Inntal, die Lehen vom Hochstifte Brixen war. Grundherrliche Gülten haben aber die Rechtsnachfolger der

---

[1] Oefele, Reg. 253; Schwind, Urk. S. 35. — Die Datierung eines Ablaßbriefes des Bischofs Johann von Delmo (Duvno) für die Kirche von Innsbruck mit dem J. 1027 ist, wie schon Sinnacher 2, 310 erkannte, irrig und wohl auf 1327 zu berichtigen, denn es gibt einen Ablaßbrief desselben Ausstellers und mit einem auf einen Monat nahestehenden Datum (1327 Juli 11) für die Kirche zu Mutters (AB. 2 Nr. 1311); für jene zu Innsbruck gibt es einen Ablaßbrief von demselben Datum, aber einem andern Aussteller, Bischof Stephan von Verissa (a. a. O. 1176). Während die letzteren zwei Briefe im Original in den zuständigen Kirchenarchiven erhalten sind, ist der ersterwähnte nur aus einer späten Abschriftensammlung (vgl. Hormayr, Beitr. 2, 28) bekannt; auch aus diesem Grunde muß seine Geltung gegenüber jener der beiden anderen zurückstehen.

[2] Siehe Hammer, Die baugeschichtl. Entwicklung Innsbrucks, FMGT. 16, 64 ff.

[3] Sammler GT. 4, 257.

[4] Die Annalen des Albert von Stade, ab 1240 verfaßt, erwähnen ,Enspruc' in einem Einschub zum J. 1152 (ZFerd. 39, 4). Weitere frühe Erwähnungen des Namens liefern Arnold von Lübeck zum J. 1209 (,civitas, que ex aque nomine naturaliter t' Insbrugge dicitur') und Wolfger von Passau 1204 ,Insprurchen' (Wanka, Brennerstraße S. 81 u. 107).

[5] So laut Urkunde von 1232 Oefele, Reg. 611.

Grafen von Andechs, jene von Tirol, aus dem 1239 zur Stadt erklärten Orte Innsbruck sicher nicht bezogen, die Urbare, die seit 1286 über den Besitz der Grafen von Tirol vorliegen, müßten dieselben sonst ausweisen. Aber auch jene sonst als ‚Marktrecht' bezeichneten Abgaben von den einzelnen Häusern kommen in Innsbruck nicht vor.[1] Ein einziger Hinweis darauf wäre in der Urkunde enthalten, durch die Herzog Ludwig von Bayern 1210 das 1180 mit Wilten getroffene Abkommen bestätigte: darnach soll nämlich das Stift in der Stadt drei Häuser ‚cum omni iure fundi et iure fori' besitzen.[2] Im Theresianischen Kataster (1775) erscheinen die städtischen Häuser frei oder von den verschiedensten Grundherren abhängig. Namentlich der Pfarrkirche wurden im Laufe der Zeit viele solcher Grundzinse von den Besitzern der Häuser gestiftet.[3] Im ganzen dürfte auch hier der Marktcharakter den alleinigen Ausgangspunkt für die Entwicklung der gerichtlichen Selbständigkeit des Ortes gebildet haben.

Die Urkunde von 1180 erweist, daß es damals für den Markt Innsbruck bereits einen eigenen Richter (praefectus oder iudex forensis) gegeben hat; er erscheint als erster der Bürger in der Zeugenreihe auch mit Namen, Bernhard Pfenning, ein anderer im J. 1230 Ulrich Haller.[4] 1232 noch Markt (forum) genannt, erhielt Innsbruck im J. 1239 von Herzog Otto die Erhebung zur Stadt (civitas) und ein ausführliches Stadtrecht, das aber ausdrücklich in der früheren Marktverfassung wurzelt.[5] Dieses bestimmt, daß der Richter (iudex) nur nach Rat und Zustimmung der Bürger (jetzt cives) bestellt werde, offenbar vom Grafen von Andechs als Stadtherrn, und daß der Richter den Fronboten (praeco) wieder nur in derselben Weise einsetzen dürfe. Sonst war die Abhängigkeit dieses Richteramtes vom Landesfürsten als Stadtherrn auch in der nächsten Folgezeit eine recht enge. In der Reihe der Richter von 1266[6] bis gegen 1380 erscheint nur einmal der Titel ‚iudex civitatis' (Stadtrichter), sonst stets einfach Richter in Innsbruck. Der landes-

[1] Vgl. o. S. 20 f. [2] Sammler, GT. 4, 263.
[3] So AB. 2 Nr. 1170, 1185 f.
[4] Möser in FGT. 4, 234 u. 236 Anm. 3.
[5] Schwind, Urk. S. 80. Voltelini, Das älteste Innsbrucker Stadtrecht in Festschrift des akad. Historikerklubs 1913 S. 1 ff.
[6] Zusammengestellt von Möser, FGT. 16, 234 f.

fürstliche ‚capitaneus (Hauptmann) de Inspruk‘, der 1263 erwähnt wird,[1] ist vielleicht mit dem Richter dortselbst identisch, vielleicht war dazumal die Hauptmannschaft über die landesfürstliche Burg zu Innsbruck eine eigene Amtsstelle.[2] Wie im Stadtrechte von 1239, so spricht der Landesfürst auch in späteren Verordnungen von ‚unserem‘ (d. i. des Landesfürsten) Gericht und Richter zu Innsbruck im Sinne des Stadtgerichtes.[3] Dieses galt in der ersten Hälfte des 14. Jh. wie die übrigen Gerichte als landesfürstliches Amt, das ebenso wie ein solches verwaltet wurde; die Verrechnungen der Richter zu Innsbruck, die das Amt teils zu Pacht, teils zu Pfand innehatten, gegenüber der landesfürstlichen Kammer von 1299 bis 1338 siehe in Auszügen im AöG. 90, 591 u. 597 ff. 1342 versetzte Markgraf Ludwig das Gericht zu Innsbruck dem Petermann von Schönna, nach dessen Tode (1369) erhielt es Heinrich Schnellmann und vor 1378 Peter von Schlandersberg. Diese adeligen Pfandinhaber, meist noch mit anderen wichtigen Ämtern bekleidet, versahen das Richteramt zu Innsbruck nicht persönlich, sondern betrauten damit Bürgerliche, die — nachweisbar seit 1337 — den Titel ‚Unterrichter (subiudex)‘, später — seit etwa 1350 — einfach Richter von Innsbruck führten. Die Pfandinhaber als die unmittelbaren Träger der landesfürstlichen Amtshoheit heißen nun vielfach ‚Pfleger zu Innsbruck‘ gleichwie in den Gerichten am Lande.[4] Nach den 1370er Jahren erfahren wir nichts mehr von irgendwelchen Vergabungen des Gerichtes zu Innsbruck seitens des Landesfürsten. Die wichtigste

[1] Hormayr, Beitr. 2, 312. Vgl. o. S. 274.

[2] Dieses ldf. ‚castrum‘ zu I., das seit 1279 urkundlich vorkommt, setzt Klaar, FMGT. 10, 186 f. an Stelle der heutigen Innkaserne, Hammer a. a. O. 16, 69 der Ottoburg. Der landesfürstliche Richter und Propst zu Innsbruck verrechnen öfter Auslagen für Bauten an diesem ‚castrum domini in Inspruka‘, z. B. 1323 RA. München, Cod. Tir. 13 f. 58′ u. 149; 1332 IStA. Cod. 287 f. 22 u 24.

[3] So 1319 und 1329 (Rapp, Statutenwesen in FerdZ. 1827 S. 129 f.; Schwind, Urk. S. 168). — Die in älteren Registern als ‚König Heinrichs Gerichtsordnung für den Burgfrieden Innsbruck‘ bezeichnete Urkunde vom 22. Oktober 1318 ist nichts anderes als das allgemeine Mandat betreffs Verfolgung flüchtiger Verbrecher, vgl. AöG. 102, 232 und FGT. 16, 211.

[4] Nähere Nachweise bei Möser, FGT. 16, 236 ff. — Dazu Schwind, Urk. S. 189, wo P. v. Schenna zum J. 1358 ‚Pfleger zu I.‘ genannt wird. — Über die Scheidung des Pfleger- und Richteramtes im allgemeinen siehe AöG. 102, 225 ff.

Einnahme, die der landesfürstliche Richter zu Innsbruck zu verwalten und einzuziehen hatte, die Stadtsteuer, war seit 1340 zeitweise und seit 1373 dauernd vom Landesfürsten der Stadtgemeinde überwiesen worden.[1] Damit hat wohl das Gericht den wesentlichsten Teil seines finanziellen Interesses für die landesfürstliche Kammer verloren nnd die Stadtgemeinde konnte eher auf die Bestellung des Stadtrichters unmittelbaren Einfluß gewinnen. Daß erst seit Ende des 14. Jh. der volle Titel ‚Stadtrichter' zum alleinigen Gebrauche kommt,[2] hängt damit wohl zusammen. Auch scheint eine Verordnung Herzog Leopolds vom J. 1382 zu besagen, daß damals die Bürger an der Wahrung der Befugnisse des Stadtgerichtes ein eigenes Interesse gehabt hätten, also jenes ihnen bereits unmittelbar vom Landesfürsten überantwortet worden war.[3] Direkte Verfügungen in dieser Sache sind uns aber nicht bekannt. Jedenfalls hat im Laufe des 15. Jh. das Stadtgericht den Charakter eines landesfürstlichen Amtes, den es bis ca. 1380 unstreitig besessen hat, abgestreift und den eines städtischen Amtes angenommen,[4] denn wie uns eine zu Anfang des 16. Jh. aufgezeichnete Ordnung mitteilt,[5] wurde der Stadtrichter alljährlich am Erharditage (8. Jänner) gleichzeitig mit dem Bürgermeister, dem ‚Gemein Redner' und den Ratsmitgliedern durch Wahl von dem Rat und der Gemein (d. i. der gesamten Bürgerschaft) bestellt. Der Vorgang der Wahl war folgender: Zuerst schlug der alte (abtretende) Stadtrichter drei zur Wahl vor; dann wählen Rat und Bürgerschaft mit oder ohne Rücksicht darauf zum erstenmal; diejenigen drei, die bei diesem ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, verlassen den Sitzungsraum, als welcher der Tanzboden im Rathause diente, und dann findet zwischen ihnen die engere Wahl statt; dem, der ‚die meisten Stimmen gewinnt, überantwortet dann der alte Richter das Stadtrichteramt, den Gerichtsstab und die Schlüssel'. Ob der so gewählte Stadtrichter der

---

[1] Kogler, AöG. 90, 600 ff. [2] So 1398, FGT. 16, 251.
[3] Vgl. Möser, FGT. 16, 212 Anm. 3.
[4] A. a. O. 196 Anm. 1, doch gegen a. a. O. 240 Anm. 1 Ende.
[5] Stadtarchiv Innsbruck sog. Bürgerbuch f. 24 u. 28; Fischnalers Mitteilung daraus in ZFerd. 47, 171 ist nicht ganz genau — IStA. Cod. 659 enthält eine Ordnung für die Wahl von Rat, Bürgermeister und Richter zu Innsbruck in der Schrift des 16. Jh. und dürfte im Wesen mit der im Bürgerbuch übereinstimmen. Vgl. auch Zoller, Gesch. d. St. Innsbruck 2, 119.

Bestätigung durch die landesfürstliche Regierung bedurfte, vermochte ich aus den Akten nicht zu erheben. Aber selbst wenn das der Fall gewesen wäre, so würde das den städtischen Charakter des Amtes ebensowenig berühren wie die oft belegte Tatsache, daß die Regierung an den Stadtrichter und den Bürgermeister Weisungen und Aufträge erteilte. Im 16. und 17. Jh. sehen wir in den Verfachbüchern des Stadtgerichtes[1] die Namen der Stadtrichter wirklich jedes Jahr wechseln; im 18. Jh. wurde aber anscheinend ihre Amtszeit auf zwei und mehr Jahre verlängert. Die stadtgerichtlichen Schreibgeschäfte, besonders die Führung der Verfachbücher, oblagen dem Stadtschreiber und dessen Gehilfen.

Daß der Markt und dann die Stadt Innsbruck seit dem Anfange ihres Bestandes eine Gemeinde bildeten, ist ja durch das allgemeine Wesen dieser Ortsbildungen bedingt. Ausdrücklich ausgesprochen wird dies insoferne, als das Weiderecht der Bürger am Saggen in den zitierten Urkunden von 1187 und 1239 als ‚ius comunitatis‘ und ‚pascuarum communio, quod gemeinde dicitur‘, das der ‚universitas‘ zustehe, bezeichnet wird.[2] Seit der Mitte des 13. Jh. ist der Gebrauch eines Stadtsiegels (sigillum civium civitatis in Insprukke), des Sinnbildes der autonomen Gemeinde, nachzuweisen.[3] Die Fortbildung der Gemeindeverfassung zeigt sich dann im Bestande eines Stadtrates, der in den Urkunden seit etwa 1315 aufscheint und wohl aus dem schon in der Urkunde von 1180 angedeuteten Geschworenenausschuß hervorgegangen ist; ‚Rat und Bürger gemeinlich zu Innsbruck‘ ist dann der übliche Ausdruck der gemeindlichen Selbständigkeit der Stadt.[4] Aber bis gegen das letzte Viertel des 14. Jh. erscheint an der Spitze dieser sonst ziemlich selbständigen Stadtgemeinde der landesfürstliche Richter, er ist ihr Oberhaupt nicht bloß hinsichtlich der Rechtspflege, sondern auch der Verwaltung; wann immer in dieser Zeit der Landes-

[1] IStA.

[2] SammlerGT. 4, 258 und Schwind, Urk. S. 80 Z. 27.

[3] Siehe die genauen Ausführungen von Möser in FGT. 16, 193 ff. — Dazu ist noch zu erwähnen, daß als Umschlag eines Urbars des Stiftes Stams aus der ersten Zeit des 14. Jh. (Stiftsarchiv Cod. XI, 1) eine Urkunde dient, die ‚iudex et universitas oppidi Isbrugge‘ ausstellten und die ein ‚sigillum universitatis nostrae‘ ankündigt.

[4] Nachweise siehe Möser a. a. O.

fürst der Stadt einen Auftrag zu erteilen hat, lautet die Anschrift an ‚Richter, Rat und Bürger gemeinlich zu Innsbruck‘.[1] Aber der in der Ratsverfassung einmal gegebene Antrieb, auch die oberste Exekutive in der Stadtgemeinde deren eigenen Organen in die Hand zu geben, wirkte weiter. Ohne daß wir über die Schaffung dieser Ämter etwas erführen, erscheint in einer Urkunde von 1354 an der Spitze der Bürger ihr ‚Redner‘, offenbar ein ständiger Vertreter und Leiter des Rates nach außen und innen.[2] Das Amt des ‚Gemein Redners‘ kommt in der Innsbrucker Ratsverfassung auch später noch vor,[3] tritt aber hinter das des Bürgermeisters in zweite Reihe. Einen Bürgermeister von Innsbruck finden wir urkundlich früher nie, er kommt in den 1370er Jahren zum erstenmal vor.[4] Daß das erste Auftreten des Bürgermeisters und das Zurücktreten des Richters als eines unmittelbaren landesfürstlichen Beamten zeitlich ziemlich zusammenfällt, ist gewiß kein Zufall, sondern die beiden Tatsachen sind der Ausdruck und gewissermaßen der krönende Abschluß des unentwegten Strebens der Stadtgemeinde nach Autonomie: der Bürgermeister wird das von der Bürgerschaft freigewählte Oberhaupt der Stadt und der oberste Träger der in der Gemeinde verkörperten Vollzugsgewalt, der Richter wird das ebenso wählbare Organ der städtischen Rechtspflege.

---

[1] So in Urkunden von 1282, 1317, 1320 (Möser, FGT. 16, 195 Anm.); 1363 (die Huldigung der Stadt für Herzog Rudolf von Österreich, Kop. IStA. Cod. 455 f. 10), 1364, 1365, 1368 (Schreiben Herzog Leopolds an die Stadt betreff Leistung von Kriegshilfe gegen Bayern; StadtA. Ibk.).

[2] Die Urkunde vom 8. Juni 1354 (IStA. Nr. 82) betrifft den Verkauf eines Hauses zu Innsbruck an Peter von Purchstal, ‚des (Erzbischofs) von Salzburg Probst in dem Zillerstal‘, als Zeugen werden genannt: ‚Chunrad der Mawrer der purger redner ze Inspruk, Ulreich der Plaetterl, Matheis der stat schreiber.‘ In einer Urkunde von 1349 (Nr. 2369) dieselben, aber in anderer Reihenfolge: ‚Ulreich der Plaetterl richter ze Inspruk, Chuonrad der Mawrer, Matheis der schreiber.‘ Richter und Bürgerredner scheinen da im Ansehen ihres Amtes noch zu wechseln.

[3] Siehe o. S. 303.

[4] ‚Gunther ze den zeiten purgermaister daselben ze Inspruck‘ erscheint in Urkunden von 1374 Nov. 25, 1376 März 27, 1377 Juni 3 (StadtA. Ibk.) und 1376 Okt. 5 (IStA. Urk. II, 1094), und zwar als Zeuge in der Reihe der Bürger als zweiter nach dem Richter zu Innsbruck Konrat Fulsack, bezw. Kaspar Nesius. Ferner erscheint als Bürgermeister von Innsbruck 1393 Okt. 3 Hans von Hertenberch, 1394 März 29 Ulreich Schench und 1401 Dez. Hans Dorn (StadtA. Ibk.).

Immerhin vermag ich die Formel ‚Bürgermeister, Rat und Gemeinde' als Ausdruck dieser Gewalt für Innsbruck erst seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jh. nachzuweisen,[1] während sie für Hall noch zu Ende des 14. Jh. sich durchsetzt.[2] Das Amt eines Stadtschreibers zu Innsbruck kommt seit 1344 vor und war im Gegensatz zu dem des Richters und Bürgermeisters zu ständigem Dienstrechte an eine bestimmte Person vom Rate verliehen.[3] Er war der eigentliche verwaltungs- und rechtskundige Fachmann in der Gemeinde.[4]

Über die sachliche Kompetenz des Stadtgerichtes Innsbruck in früherer Zeit besitzen wir keine direkten Angaben. Allerdings enthält das Stadtrecht von 1239 hochgerichtliche Strafbestimmungen.[5] Eine Rechnungsnotiz vom J. 1338 spricht eher gegen die Annahme, daß das Stadtgericht damals den Strafvollzug gegen Verbrecher ausgeübt habe.[6] Weiters besitzen wir aber eine Urkunde vom J. 1398, laut der der Stadtrichter von Innsbruck nach Verhandlung an der Stadtschranne über einen flüchtigen Totschläger die Acht verhängt, also ein hoch- oder malefizgerichtliches Urteil fällt. Daraus folgert Möser,[7] daß das Stadtgericht Innsbruck damals überhaupt die hohe Gerichtsbarkeit besessen habe; Petermann von Schenna, dem ein solches Streben auch sonst nachzuweisen ist, habe sie erworben, als ihm das Stadtgericht verpfändet gewesen. Im Laufe des 15. Jh. sei aber diese Befugnis dem Stadtgerichte wieder

---

[1] Z. B. IStA. Urk. 516 vom 22. Juli 1419.

[2] Straganz, Gesch. d. Stadt Hall S. 191.

[3] ‚Mathias scriba civitatis Insprugga' kommt in einer Urkunde von 1344 vor (IFerd. Mat. Egger, Wiltner Reg. aus Stift Wilten; Tschaveller, Annalen 1, 185), dann derselbe Matheis als ‚statschreiber' in Urkunden von 1349 u. 1354 (siehe o. S. 305 Anm. 2) und in Urkunden von 1360, 1363, 1368 u. 1370 (StadtA. Ibk), also ununterbrochen durch fast 30 Jahre.

[4] Für die spätere Zeit siehe Fischnaler, ZFerd. 47, 172 f.

[5] Voltelini a. o. S. 301 Anm. 5 a. O. S. 6 schließt daraus, daß damals das Stadtgericht die hohe Gerichtsbarkeit besessen haben dürfte.

[6] In einer Rechnung des Richters von Innsbruck von 1338 (IStA. Cod. 287 f. 91) bucht dieser unter den Ausgaben: ‚pro captivatione cuiusdam malefactoris marcas XX', also hat das Stadtgericht nur die Gefangennahme, nicht die Hinrichtung des Verbrechers durchgeführt, während von den Landgerichten mitunter gerade Auslagen über solche Akte verrechnet werden.

[7] K. Möser, Stand dem Stadtgerichte Innsbruck auch die hohe Gerichtsbarkeit zu? in FMGT. 16, 193 u. bes. 210 ff.

entzogen worden, denn 1456 wird die Auslieferung eines Verbrechers aus dem Burgfrieden ‚Innsbrug‘ an den Landrichter von Sonnenburg beurkundet.[1] Nach Möser hat das Stadtgericht auch nie die Vollziehung der hochgerichtlichen Urteile gehabt, sondern nur deren Fällung, also wohl die Hoch-, nicht aber die Blutgerichtsbarkeit. Diese Scheidung kommt, wie o. S. 59f. betont, allerdings in Tirol nur ganz vereinzelt vor. Es wird durch den Achtbrief von 1398 auch nicht weiter erwiesen, ob noch andere und welche Gegenstände der hohen Gerichtsbarkeit dem Stadtgerichte Innsbruck eingeräumt waren. Ferner kann in diesem einzelnen Falle das Stadtgericht ausnahmsweise zur Urteilssprechung berufen worden sein, ohne im allgemeinen eine solche Befugnis besessen zu haben.[2] Petermann von Schenna, einer der politisch einflußreichsten Adeligen des Landes zu seiner Zeit, hat auch für die anderen Gerichte, die er besaß, Schenna und Hocheppan, vom Landesfürsten die hohe Gerichtsbarkeit bekommen, nach seinem Tode haben aber jene diese wieder verloren.[3] Daraus auf einen analogen Vorgang beim Stadtgerichte Innsbruck zu schließen, bietet aber natürlich keine volle Sicherheit. Man muß sich vielmehr wundern, daß die Bürgerschaft von Innsbruck nicht imstande gewesen wäre, eine ihrem Gerichte einmal verliehene Befugnis zu wahren. So möchten wir die Frage, bevor nicht bündigere Belege aufscheinen, nicht als ganz entschieden halten. Ganz geklärt sind dann die Verhältnisse seit der Mitte des 15. Jh., denn eine nach ‚altem Herkommen‘ im J. 1524 verfaßte und ins Stadtbuch eingetragene Ordnung bestimmt, daß der Stadtrichter ‚die malefizischen Personen‘ dem Landrichter von Sonnenburg ‚mit Urgicht und Bekanntnuß‘, d. h. mit einem vor dem Stadtrichter

---

[1] A. a. O. 214 f.

[2] In einer Rechnung des Richters von Rettenberg, das sicher ein Schubgericht zum G. Rottenburg gewesen ist (siehe o. S. 221), vom J. 1405 finden wir unter den Einnahmen verbucht: ‚Item des Zuppans sůn ist vervallen leib und gůt und ist auz dem land gesprochen, doch hat man sein hof zu meins herren (Heinrich von Rottenburg) handen genomen‘ (IStA. Cod. 94 f. 212). Man könnte verschiedene Erklärungen sich denken, warum dem Richter von Rettenberg dieser sicherlich hochgerichtliche Fall zugewiesen wurde, aber deshalb anzunehmen, daß damals dem G. Rettenberg die hohe Gerichtsbarkeit überhaupt zustand, wäre m. E. nicht begründet.

[3] Möser, a. a. O. 242 f.

nach gütlicher und peinlicher Befragung abgelegten Geständnis, am dritten Joch der Innbrücke unter Anwendung bestimmter Redeformeln zur weiteren Aburteilung zu überantworten hatte.[1] Dadurch wird die nur niedergerichtliche Zuständigkeit des StG. Innsbruck und sein Schubverhältnis zum LG. Sonnenburg in Kriminalsachen in allgemeinster Form festgelegt, was auch für alle Folgezeit galt; nur wurde später die Auslieferung der Verbrecher in die städtische Gerichtsstube verlegt.[2] Gleichwohl hatte auch noch später der Stadtrichter die Befugnis, die Bahrrechte bei Totschlägen im Stadtgerichte selbst abzuhalten, während dies in den anderen Sonnenburger Schubgerichten außer dem HG. Wilten dem Landrichter vorbehalten war.[3] In dieser Hinsicht war also die Kompetenz des Stadtgerichtes etwas nach der hochgerichtlichen Seite erweitert und da das Bahrrecht die prozessuale Vorstufe zur Ächtung des Totschlägers darstellt,[4] liegt der Gedanke nahe, daß jener Achtbrief von 1398 eben nur die Befugnis des Stadtrichters zur Achterklärung über flüchtige Totschläger, nicht aber für weitere Gegenstände der Kriminalgerichtsbarkeit erweise. Schließlich bleibt das Beispiel des G. Stubai zu erwähnen, das trotz seines notorischen Schubverhältnisses zum LG. Sonnenburg und seiner Einschränkung auf die niedere Gerichtsbarkeit noch im 17. Jh. für sich das Recht der Acht- und Bannerklärung in Anspruch genommen hat.[5]

Diese Schubmäßigkeit des Stadtgerichtes zum Landgerichte bedeutet aber nicht, daß der Bürgerschaft von Innsbruck jeder Einfluß auf die Übung der Kriminaljustiz entzogen war. Vielmehr war der Gerichtshof des LG. Sonnenburg, der über Malefizsachen zu urteilen hatte, zusammengesetzt aus dem Landrichter, dessen Schreiber und zwölf Geschworenen, von denen sechs aus dem Landgericht, zwei aus dem Stadtgericht und je einer aus den vier anderen Schubgerichten des LG. Sonnenburg, nämlich den G. Wilten, Ambras, Axams und Stubai, zu stellen war.[6]

---

[1] Näheres hierüber bei Schönherr, Ges. Schriften 2, 565 f.; Möser, FGT. 16, 200 u. bes. 203 Anm. 3.

[2] Siehe o. S. 297 und u. S. 318; Sammler, GT. 1, 273.

[3] Siehe o. S. 297.

[4] Möser, FGT. 16, 216 f. u. bes. 220.

[5] Siehe u. Abschn. 29.

[6] Landesordnung von 1526 2. B. 1. T. und von 1573 8. B. 1. T. wird dies ausdrücklich verfügt, während die Malefizgerichtsordnung von 1499 noch

Im J. 1528 ersuchte der Landrichter von Sonnenburg, die Malefizrechte im Rathause zu Innsbruck besitzen (abhalten) zu dürfen; der Rat bewilligte ihm dies, aber nicht aus Gerechtigkeit und einem alten Brauch.[1] Die Städte waren in Tirol durchwegs an der Bildung der Gerichtshöfe für Malefizsachen beteiligt, und zwar meist mit der Hälfte der zwölf Geschworenen, aus denen jene bestanden.[2] Ob die Stadt ein mehr oder weniger selbständiges Niedergericht bildete oder unmittelbar dem Landgerichte unterstand, macht dabei keinen Unterschied. Im LG. Sonnenburg waren, wie gesagt, die ländlichen Schubgerichte berechtigt, Geschworene zu den Malefizrechten zu entsenden. Dasselbe ist auch für die HM. Pillersee im Verhältnis zum LG. Kitzbühel nachzuweisen.[3] Sonst konnte ich einen ausdrücklichen Beleg hiefür aus dem ganzen Lande nicht beibringen. Vielmehr spricht der Wortlaut des 2. T. 8. B. der Landesordnung eher dafür, daß in den Landgerichten außer Sonnenburg die ländlichen Schubgerichte zur Besetzung der Geschworenenbänke für die Malefizrechte nicht in Aussicht genommen waren. Von den LG. Meran und Lienz, welche neben Sonnenburg die meisten und größten Schubgerichte hatten, wissen wir positiv, daß letztere keine Geschworenen zu den Malefizrechten zu stellen hatten. Es scheint also für Sonnenburg bei der Einführung der Geschworenengerichte eine Ausnahme gemacht worden zu sein. Daß diese in älteren Einrichtungen nicht vorgebildet war, sondern damals bei der Reform der Geschworenengerichte 1499, bezw. 1526 erst neu geschaffen wurde, kann zwar nicht unbedingt sicher bewiesen werden, ist aber wahrscheinlich.[4] Es entsprach

---

dem Landgericht acht, dem Stadtgericht vier Geschworene zuweist, die Schubgerichte aber überhaupt nicht nennt. Möser, FGT. 16, 201 erwähnt die Bestimmung der Landesordnung nicht. Über das Institut der Geschworenen in Tirol überhaupt siehe AöG. 102, 228 ff.

[1] StadtA. Innsbruck, Bürgerbuch f. 30 f. — Dies ist o. S. 294 nachzutragen.

[2] Für Hall, Sterzing, Meran und Bozen besagen dies die zitierten Landesordnungen; für Lienz die Listen der Geschworenen, die in den Verfachbüchern des LG. Lienz ab 1580 einige Jahre hindurch eingetragen sind (IStA.). Für Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg die o. S. 86 Anm. 7 mitgeteilte Verfügung von 1528.

[3] Siehe o. S. 86 Anm. 6.

[4] Wir besitzen leider nur zwei Urkunden, die uns die Beisitzer von Malefizrechten des LG. Sonnenburg vor 1500 anführen. Die eine von 1457 März 22 — o. S. 294 Anm. 5 mitgeteilt — nennt keine Geschworene

ja mehr dem Charakter des Nieder- als eines Immunitätsgerichtes, daß dessen Einwohner keine aktive Teilnahme an der Übung der Hochgerichtsbarkeit hatten, sei es nun, daß eine solche als ein Vorrecht oder als eine Pflicht betrachtet wurde. In späterer Zeit, da der ursprüngliche Charakter der Schubgerichte nicht mehr im allgemeinen Bewußtsein war, konnte eine bloße Berücksichtigung der Einwohnerzahl dieser Gerichte eine Heranziehung derselben zur Übung der Malefizgerichtsbarkeit veranlassen.[1]

Das selbständige Stadtgericht bewahrte sich Innsbruck mit gewissen Umformungen seit 1784 bis zum J. 1815, mit dem das neu errichtete Stadt- und Landrecht die Gerichtspflege innerhalb des Stadtbereiches übernahm.[2] Als 1849 diese Behörde dem Landesgericht Platz machte, wurde für die Stadt und das LG. Sonnenburg ein Bezirksgericht mit dem Sitze zu Innsbruck geschaffen.[3]

Die Ausdehnung des Stadtgerichtes oder Burgfriedens Innsbruck hielt bis zu einem gewissen Grade Schritt mit dem steten Wachstum des Ortes. Daß der Markt am linken Innufer vor dem J. 1180 bereits ein eigenes Gerichtsgebiet und die Innbrücke die Grenze desselben gebildet hat. ist zwar sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht direkt beweisbar.[4] Jedenfalls hat

aus den Schubgerichten, auch die andere von demselben Datum — u. Abschn. 28 mitgeteilt — nicht, obwohl das betreffende Malefizrecht einen Fall aus dem Schubgericht Axams behandelte.

[1] Diese ganze Erörterung ist zugleich ein Nachtrag zu AöG. 102, 157.

[2] Staffler 1, 412. — IFerd. Dip. 967 erliegt eine Abhandlung über die politische und ökonomische Verfassung der Stadt Innsbruck vom J. 1817. Kap. 23 enthält ihre Gerichtsverfassung und die Wechsel in derselben von 1784 bis 1816; Kap. 30 die frühere Einrichtung der Stadtbehörde, Bürgermeister und Rat.

[3] LGBl. 1850 S. 17. — Mages, Justizverwaltung in Tirol S. 126 f.

[4] Der von M. Mayr aufgestellten Ansicht, daß die Überstellung der Malefikanten durch den Stadtrichter an den Landrichter auf der Innbrücke aus der Zeit vor 1180 stamme und damit die alte Ausdehnung des Stadtgerichtes andeute, tritt Möser in FMGT. 16, 248 ff. entgegen. Doch ist gegen letztere Darstellung anzumerken, daß laut der Aufzeichnung im Stadtbuch von 1524 der Landrichter den Malefikanten nach Vellenberg in den Kerker, nicht, wie Möser anzunehmen scheint, direkt zum Hochgerichte außerhalb Hötting abführt; ob der Weg durch die HM. Wilten hiebei eingeschlagen wurde, wird nicht gesagt, ist aber wahrscheinlich, da von Innsbruck bis Zirl unseres Wissens keine Brücke oder regelmäßige Fähre den Inn übersetzte.

dieser Stadtteil später immer zum Stadtgericht gehört. Während in den Urkunden von 1180 und 1210 das rechte Innufer ‚trans pontem' heißt, wird nun, seitdem sich dort der Hauptteil der Stadt entwickelt, das linke Innufer ‚trans pontem' genannt, so 1338,[1] oder ‚enund der prukken' 1362.[2] Spätestens bei der Begründung des Marktortes am rechten Innufer (der heutigen Altstadt von Innsbruck)[3] dürften die Grafen von Andechs den Bürgern den unteren Teil der östlich der Stadtmauer bis zur Sill sich erstreckenden Au ‚Saggen' als Gemeindeweide zugewiesen haben, denn 1187 wird bereits ein Streit zwischen der Stadt und dem Stifte Wilten wegen der Neurodungen auf diesem Grundstücke ausgetragen[4] und das Stadtrecht von 1239 bestätigt den Bürgern diese Gemeinweide.[5] Dieses, wenn auch außerhalb der Stadtmauern gelegene Gebiet wurde wohl schon vom Anfang an zum städtischen Burgfrieden gerechnet, wie auch später dies nie anders nachweisbar ist.[6] Das Feld unmittelbar südlich vor der Stadtmauer hat aber damals noch nicht zum Stadtgebiet gehört, doch bald wuchsen die Bürgerhäuser in dasselbe hinaus und 1281 trat das Kloster Wilten die Gerichtsgewalt (‚potestas iudiciaria'), die ihm in der ‚Neustadt' von Innsbruck zustand, an den Landesfürsten ab, worauf auch dieser Teil zu dem Stadtgericht geschlagen wurde.[7] Kleinere Plänkeleien ‚umb die zil und march des gerichts und purchfrides ze Insprukk' kamen übrigens auch später zwischen dem Stifte Wilten und der Stadt vor, 1358 März 16 wurde hierüber entschieden, daß die Stadt und der Landesfürst bei seinen Rechten bleiben soll und das Stift ebenfalls.[8] Auch hin-

[1] IStA. Cod. 287 f. 90. [2] Urk. StadtA. Ibk.

[3] Vgl. o. S. 300.

[4] Sammler G. T. 4, 257 ff. ‚predium quod dicitur Sacka in superiori et inferiori termino protendens usque super rivam fluminis quod dicitur Sulle'.

[5] Schwind S. 80 Z. 27.

[6] Eine Urkunde von 1338 (Stift Wilten Kopb. f. 58) nennt den ‚Turnaysakcher gelegen hinder der Newstat oberhalben Inspruk der in dem purchfried gelegen ist', die Gewere desselben soll nach der Stadt Recht Geltung haben, wenn er aber außerhalb des Burgfriedens gelegen wäre, nach dem dort geltenden Rechte, d. h. nicht nach dem Stadt-, sondern dem Landrechte.

[7] SammlerGT. 4, 265.

[8] Stadtarchiv Innsbruck.

sichtlich der Häuser jenseits (links) der Brücke, die an der Gasse gegen Hötting stehen (Eingang der Höttinger Gasse gegen die Innstraße), gab es Unstimmigkeiten mit dem Landgericht und 1320 entschied der Landesfürst in einem an den Landrichter Arnold von Vellenberg und den Propst Wernlin von Innsbruck gerichteten Mandat, daß diese Häuser nach altem Herkommen zum Stadtgerichte gehören.[1] Auf den im J. 1281 hergestellten Zustand ist die Beschreibung der Grenzen des Burgfriedens berechnet, welche in einer Stadtordnung vom Ende des 15. Jh. enthalten ist.[2] Da sich Anstände mit Hötting und Wilten ergaben, wurde 1547 eine neue Grenzvermarkung vorgenommen, die sinngemäß mit jener älteren Beschreibung übereinstimmt, unten (1). Eine weitere Beschreibung von 1811 verdeutlicht manches, was die älteren unklar lassen, unten (2). Endlich ist noch eine um 1750 verfaßte Aufschreibung über die Grenzsteine, welche die Ausdehnung der Stadtpfarre und ihrer Filialen St. Nikolaus und Dreiheiligen bezeichnen, zu beachten, weil dieselbe mit der des Burgfriedens sich deckt, unten (3).

(1)[3] ‚1547. Erstlich gereicht und get gemeiner stadt grenzen, gericht und burgfrieden hinauf bis an Hettinger pach[4] und in die gassen des Kerschentals[5] hinauf zu dem pad und bis an die gemauert

---

[1] Rapp in ZFerd. 1827 S. 130.

[2] TW. 1, 231. — Zur Erklärung der Grenzorte siehe die folgenden Anmerkungen.

[3] Stadtarchiv Innsbruck, Bürgerbuch f. 1, nach einer die Orthographie frei behandelnden Abschrift. Vgl. dazu o. S. 303. — Die genaueste kartographische Darstellung Innsbrucks aus älterer Zeit ist der ‚Grundplan der Stadt Innsbruck mit dem Burgfried‘ von 1813 (IStA. Karten Nr. 8). Alle Häuser auf diesem Plane sind mit Ziffern bezeichnet, die den Nummern des Theresianischen Katasters ‚der Stadt und des Burgfriedens Innsbruck‘ von 1778 (IStA. Kat. 25, 1) entsprechen. Andere ältere Pläne von Innsbruck, und zwar aus den J. 1810, 1712, 1788 und 1820, sind reproduziert als Beilagen bei Hirn, Tirols Erhebung 1809 und von Hammer in FMGT. 16 Anhang. — Plan von 1894 in der Neujahrsentschuldigungskarte der Stadt Innsbruck 1894 mit damaliger Grenze des Stadtgebietes. Eine Konkordanz der Hausnummern des zitierten Katasters und der heute gültigen Straßennumerierung bietet das gedruckte ‚Verzeichnis der Häuser in Innsbruck‘ a. a. O. 1881 u. 1888.

[4] D. h. bei seiner Mündung in den Inn. Die alte Schießstätte (später Landesschützenkaserne) in Mariahilf gehörte laut des Katasters der Gde. Hötting von 1775 (IStA. Kat. 24, 24) fol. 159 zu dieser. Vgl. u. S. 317.

[5] Kirschentalgasse.

padtstuben des obern padvennsters ..., über den pach auf die strassen[1] herüber in das Pruggfeld,[2] zaigent am eggrain des ersten mads ein marchstain, von demselben gerehen hinüber auf die einfart und das äusserist egg auf die Hettinger gassen des Tanndlers haus oder stadl, daselbs gleich unter dem träm ... ist auch ein marchstein eingraben,[3] so man vor zeiten inhalt der alten beschreibung[4] ab des Küniggräfls peunten und des Maiers peunten genannt hat, und was hinauf gegen Hettingen wärtz über den marchstain desselben ortes der landstrasse nach zu raiten, ist landgericht und das andere teil ist stadtgericht. Und dann von demselben marchstain oben gerehen hin durch die feldung auf des Pauggers egg des gartens an die obere landstrassen, genant die Ostergassen,[5] und fürderhin bis in Tufftpach[6] und ist das ober wagenlais gegen dem perg landgericht und das unter wagenlais statgericht. Und aber von demselben Tufftpach gerehen[7] über an die Syll und nach der

---

[1] Höttinger Gasse.

[2] Die Felder östlich der Höttinger- und nördlich der Inngasse.

[3] An der Ecke des Hauses Nr. 27 der Höttinger Gasse ist ein großer Markstein eingemauert noch zu sehen.

[4] Das ist TW. 1, 231 Z. 33.

[5] Östlicher Teil der Höttinger Ried-, Biener- und Weierburggasse. Diese obere Landstraße hieß später auch die ‚alte' im Gegensatz zur ‚neuen' Reichs- oder Kaiserstraße, die unmittelbar dem Inn entlang geht (IStK. Kat. 24, 33 Nr. 702).

[6] Der Tuftbach, der zwischen Weierburg und Judenbühel in den Inn fällt, wird zum erstenmal in einer Urkunde von 1315 (StadtA. Innsbruck), dann in einer von 1367 (FMGT. 16, 250 Anm.) und 1454 als Grenze zwischen den G. Sonnenburg und Thaur genannt (o. S. 285). — Obenstehende Angabe ist ungenau und nach den zitierten Plänen von 1813 und 1894 folgenderweise näher zu bestimmen: die Stadtgerichtsgrenze zieht sich entlang der Weierburggasse bis zur oberen Begrenzung des Ansitzes Guggenbühl (heute Innstraße Nr. 115), von da entlang des Bächleins, das diesen östlich begrenzt und Weierburgbachl heißt, hinab zur neuen Reichsstraße am Inn, entlang ihrer Mitte bis zum Tuffbachl und zu dessen Mündung in den Inn. Zum StG. Innsbruck gehören in dieser Gegend laut des Katasters von 1778 und des Planes Haus Nr. 572 (Schlößl Belveder), heute Weierburggasse Nr. 4 (Pension Kaiser), und Nr. 573 (heute Innstraße Nr. 115). Zur Gde. Hötting (LG. Sonnenburg) gehörte laut ihres Katasters vom J. 1778 (IStA. Kat. 24, 24) Nr. 620 und vom J. 1842 (24, 33) Nr. 719 der adelige Ansitz Weierburg, ferner a. a. O. Nr. 607, bezw. 703 die Leiten (Schuß- und Pflastermacherleiten) zwischen der alten und neuen Landstraße vom Weierbachl bis zum Duftbachl; der Ansitz Schöneck, erst 1861 so benannt, erscheint im Kataster der Gde. Hötting von 1842 Nr. 2055 als Neubau auf bisherigem Gemeindegrund. Das stimmt auch noch mit der heutigen Grenze zwischen Hötting und der Stadt überein.

[7] Zu ergänzen: entlang des Inn.

Syll aufwärts zu die stigl des neu rads, ... gerehen hindurch zu des Andreen Müllers inndern gatter, welcher hinab die gemain landstrass nach zu der Hofmüel[1] zeigt, und aber von demselben gatter gerehen hinüber in die Wilthauer gassen ob den stadlen, da der lang stainen pfeiler steet,[2] und dann über die bemelte Wilthauer gassen hinüber an den marchstein des hultzen eggheusl und ist die stuben gegen Wilthau werz Wilthauer gericht und das vorhaus sambt dem durchgang statgericht. Nun ... gerehen hinüber durch die veldäckher an den Yn[3] unter den Ziegelhof,[4] ... alsdann auf die stigl, als gegen dem Innrain und der stat zeigen.'

(2)[5] „... dass sich die Gränze des Weisthums der Stadt Innsbruck gegen Süden von der Triumphpforte genau an der Gartenmauer der Häuser von der Neustadt an der Westseite hinzieht bis zum äusersten Hause im Innrain,[6] dem sog. Schreiberhause,[7] gegen Westen und West-Nord über den Holzgarten[8] und dem Inn hin nach der Landstrassen auf die Brücke[9] bei Maria Hilf, von da bis zu den Häusern Nr. 378 und 379[10] im Kirschenthale, ... über das Feld hinüber in die Höttinger Gasse zu den Häusern 414 und 415, über das Bruchfeld zum Hause 417 am Wege von Hötting, genau auf der Halbschneide dieses Weges zum sog. Guggenbichler,[11] ... gegen Osten über den Inn an der Müllauer Brücke vorbei in einer Diagonallinie bis zur Vereinigung der Sill mit dem Inn, dann

[1] Siehe u. S. 315 Anm. 4.

[2] Dieser wurde in der Wiltauergasse (Leopoldstraße) gesetzt an Stelle des Albers der alten Beschreibung TW. 1, 231. Vgl. FerdZ. 43, 331. — Eine Urkunde von 1406 nennt den ‚Anger ob den städlen ob der Newenstat pey Willteiner gazzen' (Stift Wilten Kopb. f. 100′).

[3] Innfluß.

[4] Plan von 1810 Zieglstadl an Stelle des heutigen Ziegelofens von Huter.

[5] IStA. Bayer. KreisadminA. Fasz. 72 Bericht des kgl. Polizeikommissariats an das Generalkommissariat des Innkreises vom J. 1811 Okt. Abschrift hievon in IFerd. Dip. 967 f. 20.

[6] Die rückwärtige Grenzlinie dieser Hausgärten der Maria Theresienstraße und des Innrains und des alten Stadtfriedhofes (an Stelle des heutigen Karl Ludwig-Platzes) zeigte also die Stadtgrenze an, so daß bereits das ganze Areale der heutigen Anich- und Fallmerayerstraße bis 1878 außerhalb der Stadtgrenze lag.

[7] Laut des o. S. 312 Anm. 3 zitierten Katasters und Planes von 1813 Haus Nr. 158 des Herrn v. Schreiber, heute Innrain Nr. 41 (Männerversorgungshaus).

[8] Prügelbau.

[9] Über den Höttingerbach.

[10] Diese und die folgenden Nummern stimmen alle mit dem zitierten Kataster und Plan sowie der heutigen Stadtgrenze überein.

[11] Heute Haus Innstraße 115. Erscheint auch im zitierten Kataster der Stadt und Burgfrieden Innsbruck von 1778 (IStA. Kat. 25, 1) Nr. 573 als äußerstes noch zu diesem gehöriges Haus. Vgl. o. S. 313 Anm. 6.

der großen Sill nach bis zur Sillkaserne,[1] herauf über das Neuraut[2] zum Wege an der kleinen Sill,[3] dann an den Häusern hin und endlich in einer Diagonale bis zur Triumphpforte.'[4]

(3)[5] ,... Ob praedictarum ecclesiarum (nämlich der städtischen Kirchen zum hl. Jakob, hl. Nikolaus und Drei Heiligen) avulsione respectu harum novi constituti sunt termini, primus quidem in suprema parte maioris suburbii conspicitur prope diversorium ad coronam dictam,[6] alter non procul a mola vulgo Englmühl,[7] tertius in novo suburbio Yhnrain dicto prope aedes domini Schreibern,[8] quartus trans Oenum respectu superioris Oenipontani suburbii in Kerschental, quintus in campo Bruggfeld.'[9]

Das Stift Wilten beanspruchte noch im 16. Jh. als Grenze seines Hofgerichtes das Georgentor, das die Neustadt — heutige

---

[1] Das Militärgebäude der Fabrikgasse Nr. 2 gegenüber der Rhombergischen Fabrik, eigentlich Militärspital, alter Kataster Nr. 333 (Lazarethaus der Stadt Innsbruck).

[2] Das große Feld, das ehemals zwischen der Sill und dem Sillkanal lag.

[3] Sillkanal.

[4] Diese etwas beiläufige Angabe läßt sich mit Hilfe des zitierten Katasters von 1778 und Planes von 1813 näher bestimmen. Es gehörten demnach nämlich zur Stadt die Hofmühle, Nr. 270 des zitierten Katasters, heute Sillgasse Nr. 17 u. 19 (rechtes oberes Ende dieser Gasse, vgl. Unterkircher, Chronik von Innsbruck S. 600), ferner das Reinhartische Haus Nr. 219 des Katasters, die spätere Handelsakademie, heute Margaretenplatz 8 (Unterkircher 400), und die Haidenburg, Nr. 214 des Katasters, heute Welsergasse 7; ferner die Häuser des zitierten Katasters Nr. 264 $^{1}/_{2}$ bis 268 unmittelbar am Sillkanal, heute Margaretenplatz 5. Der Hausgrund von Reinhart zog sich laut des Katasters bis an den Sillkanal, ebenso der der Haidenburg, und zwar nächst bis zur Englmühle; letztere, am heutigen östlichen Eck der Adamgasse und Wilhelmstraße, lag bereits im Hofgericht Wilten laut des Katasters des letzteren von 1778 (IStA. Kat. 26, 1) Nr. 49. Die Grenze muß also verlaufen haben vom Militärspital an der Sill gerade hinüber zur Hofmühle am Sillkanal, diesem entlang aufwärts bis vor die Englmühle und von da schräg hinüber zur Triumphpforte.

[5] Stiftsarchiv Wilten Urk. 61 A.

[6] Gasthaus zur Krone oder Gamper bei der Triumphpforte; an der Hauswand befindet sich noch ein schöner Markstein mit den Wappen von Innsbruck und Wilten und der Jahrzahl 1746.

[7] Siehe o. Anm. 4.

[8] Vgl. o. S. 314 Anm. 7. Der hier gewesene, ebenso ausgestattete Grenzstein befindet sich jetzt an der Ecke Innrain (Völserstraße) und Rechengasse vor dem Kellerfenster des Hauses Rechengasse 1. Über die Versetzung des Steines siehe Mitt. d. Commission f. Kunst- u. hist. Denkmale 1906 Beil. S. 305.

[9] Oben S. 313 Anm. 2.

Maria Theresienstraße — zwischen dem Landhaus und dem Trapphause abschloß, allein es vermochte damit nicht gegen die Stadt durchzudringen, die ihren Burgfried schon nach dem Weistum des 15. Jh. bis zum Alber in der Wiltauer Gasse ausdehnte und diesen später durch eine Steinsäule und dann durch die Triumphpforte bezeichneten Grenzpunkt laut der eben mitgeteilten Beschreibungen stets behauptet hat.[1]

Außer der Gliederung nach Gassen[2] war die Stadt laut der Feuerlöschordnung vom J. 1665[3] in Viertel eingeteilt, nämlich: ‚Statt, Viertl beim Picken-, Yhn-, Saggenthor, Vorstatt (Maria Theresienstraße), Silbergassen (Sillgasse), Ober Ynbruggen (Mariahilf), Under Ynbruggen (St. Nikolaus).' Eine Verordnung Herzog Leopolds III. von 1378 Okt. 10 befahl, daß die ‚Leute gemeinlich in den Vorstädten zu Innsbruck mit Wachen und anderen Sachen mit der Stadt zu leiden haben, als ob sie in dieser gesessen wären, wie sie bisher getan'.[4] Um 1500 werden noch die Silbergasse und die Anbrucken (Innstraße) als Vorstädte bezeichnet,[5] später verstand man kurzweg darunter die heutige Maria Theresienstraße.

Nach Aufhebung des selbständigen Stadtgerichtes im J. 1815 blieb sein Gebiet als das des autonomen Stadtgerichtes vorerst unverändert bestehen. Allein seit der Mitte des 19. Jh. schwoll das Bedürfnis nach Erweiterung des städtischen Baugebietes derart an,[6] daß auch die alte Stadtgebietsgrenze sich ausdehnen mußte, namentlich nach Süden. So wurden aus dem Gebiete

---

[1] Siehe Klaar in ZFerd. 43, 331 f. Zu den hier gebrachten Beweisen, daß der Burgfrieden von Innsbruck über das Georgentor hinausreichte, ist noch hinzuzufügen: Laut Urkunde von 1456 (IStA. Urk. II, 1680) wird ‚der St. Jacobs Baumgarten zu Innsbruck an der kleinen Sill oberhalb St. Jörgentor gelegen' vor dem Stadtgerichte veräußert. Laut Urkunde von 1556 überantwortet der Stadtrichter von Innsbruck ‚von Amtswegen' ein Haus vor St. Jörgentor, eine Urkunde von 1571 nennt Häuser gelegen ‚vor St. Georgentor in der Vorstadt Innsbrucks'. Doch erscheint in diesen und anderen, Häuser vor St. Georgentor zu Innsbruck betreffenden Urkunden des 16. Jh. (alle IStA. Arch. d. Regelhauses Innsbruck) das Stift Wilten als Grundherr, ein Beweis, daß dieses Gebiet erst später zur Stadt gekommen ist, und das war wahrscheinlich auch der Grund, auf den sich jener Anspruch des Stiftes stützte.

[2] Schönherrs ges. Schriften 2, 533.

[3] Druck IStA.

[4] StadtA. Innsbruck.

[5] IStA. Kopb. II V f. 13.

[6] Vgl. dazu Hechenberger, Die Vergrößerung Innsbrucks in den letzten 120 Jahren, Innsbrucker Nachrichten 1884 Mai 17 S. 2245.

der Gde. Wilten ausgeschieden und jenem der Stadt zugewiesen: im J. 1843 das Gebiet der späteren Museumstraße östlich vom Sillkanal und das der Rhombergischen Fabrik bis zur Sill.[1] 1861 ‚die ganze Bahnhofsanlage[2] und die vom Margaretenplatz zum Bahnhof führende Verbindungsstraße (Rudolfstraße) bis zu dem an der Südseite dieser Straße zu errichtenden Trottoir und die unterhalb (nördlich) dieser Straße liegenden Realitäten‘.[3] 1878 das Gebiet südwärts bis zu einer Linie, die von der Triumphpforte in gerader, d. h. auf die Maria Theresienstraße senkrecht stehender Richtung einerseits westwärts bis zum Fürstenweg oder Innfluß, ostwärts zum Bahnhof durchschneidet, wodurch das Gebiet der Anich-, Maximilian-, Bürger-, Kaiser Josef- und Wilhelmstraße für die Stadt gewonnen wurde.[4] Aber auch diese südliche Stadtgrenze sollte nicht lange in Geltung bleiben, denn 1903 wurde ganz Wilten und Pradl mit der Stadt vereinigt.[5] Dauerhafter war die Grenze der Stadt gegen Hötting; die einzige Änderung erfuhr diese im J. 1863, indem das Gebiet des Landesschießstandes in Mariahilf, nämlich zwischen dem Inn, der Oberinntaler Reichsstraße, der Brücke über den Höttingerbach und der Kugelfangmauer aus dem Gebiete der Gde. Hötting ausgeschieden und der Stadt zugeteilt wurde.[6]

Die Dingstätte des Stadtgerichtes oder Stadtschranne, die auch sonst erwähnt wird,[7] befand sich im 15. Jh. unter den Lauben vor des Zerrenmantels Haus, heute sogenanntes altes Regierungsgebäude (Herzog Friedrich-Straße Nr. 3).[8] Das städtische ‚Rats- und Gerichtshaus‘, im Kataster von 1775[9] unter Nr. 45 genannt, stand unter den Lauben, heute sogenanntes altes Rathaus und Stadtturm (Herzog Friedrich-Straße 21).

Das Stadtgericht hatte nicht nur die allgemeine Gerichtsgewalt innerhalb des Burgfriedens, sondern war laut eines landesfürstlichen Privilegs von 1329[10] ausdrücklich als der ausschließliche — persönliche — Gerichtsstand der Bürger an-

---

[1] Plan der neuen Stadtgrenze IStA. KamA. L. 116, 9330.
[2] 1858 in Betrieb gesetzt (Unterinntallinie).
[3] Protokoll dieser Grenzregulierung vom 26. Juni 1861 StadtA. Innsbruck.
[4] Tiroler Bote 1878 Nr. 227 S. 1748 u. Nr. 267 S. 2067.
[5] Gesetzbl. f. Tirol 1903 S. 253.
[6] Mappenarchiv Innsbruck, Or.-Grenzbeschreibung v. Hötting, Nachtrag 1872.
[7] Siehe o. S. 306.
[8] TW. 1, 232. Möser in FGT. 16, 203.
[9] IStA. Kat. 25, 1.
[10] Schwind, Urk. S. 168.

erkannt. Nur für Lehen und Eigen, d. h. Grundbesitz, außerhalb der Stadt sollte auch für die Bürger der Gerichtsstand der örtlichen Lage der Streitsache (forum rei sitae) gelten, so daß praktisch das Privileg hauptsächlich für Vergehen der Bürger außerhalb des Burgfriedens unter Aufhebung des Gerichtsstandes des Tatortes (forum delicti commissi) in Betracht kam. Dem Sinne dieses Privilegs entspricht der Vertrag, der am 16. März 1358 zwischen dem Stifte Wilten und den Bürgern gemeinlich (d. h. der Stadt) Innsbruck zur Bereinigung verschiedener Anstände geschlossen worden ist und der u. a. das Stadtgericht als für Klagen gegen Bürger allein zuständig erklärte.[1] Mit den Landgerichten der Umgebung kam es wegen dieses persönlichen Gerichtsstandes der Bürger vor dem Stadtgericht öfters zu Reibungen, bis endlich ein Entscheid der Regierung vom 3. Jänner 1602[2] die Sache auf einige Zeit ins Reine brachte. Darnach solle bei Freveln und Unzuchthändel, welche Bürger außerhalb des Burgfriedens im Gebiete des Landgerichtes verübten, der Stadtrichter zuerst versuchen, den Übeltäter auf gütlichem Wege vorzunehmen und zu büßen. Werde aber eine rechtliche Erkenntnis nötig, so solle diese der Stadtrichter nur unter Beiziehung einer hiezu von der Regierung bestellten Person fällen. Geldstrafen fallen dem Landrichter zu, ebenso alle Sporteln von Gerichtsurkunden, welche im Landgerichte gelegene, aber Bürgern von Innsbruck gehörende Güter betreffen.

Die landesfürstliche Residenz (Burg) hatte Freiungsrecht.[3] Wenn in einer Urkunde von 1489 von der ‚offenen kaiserlichen Freiung' zu Innsbruck die Rede ist, so ist damit

[1] Zoller, Gesch. d. St. Innsbruck 1, 97 f. ausführlicher Auszug. — Die hier in Frage kommende Stelle lautet: ‚daz der abt, sein convent und ir nachchomen nindert recht tůn sullent wan ze Brichsen vor gaistlichen rechten oder wa si ez durch recht tun sullent; aber ir (d. h. des Stiftes) undersazzen ze Willtein sullent den purgern recht tůn vor dem abt ze Wiltein oder vor seinem richter dasaelben; so sullent in (dem Stift Wilten und dessen Leuten) die purger recht tůn vor dem statrichter ze Insprukk' (Or. StadtA. Ibk.).

[2] StA. Innsbruck.

[3] 1466 März 20 IStA. Urk. 6905 bekennen Hans und Paul von Wehingen, daß sie aus dem Gefängnisse zu Innsbruck ausgebrochen und ‚in der Fürstin Elienoren (Gemahlin Herzog Siegmunds) Hof und Freyung komen und angeruft haben, uns darin zu sichern'.

wohl auch eher die Hofburg gemeint als das Stadtgericht überhaupt, das einen solchen nur den Reichsstädten zukommenden Titel nur durch willkürliche Annahme von Seite eines vereinzelten Schreibers erhalten hätte können.[1]

26. Hofgericht Wilten.

Veldidena wird als wichtiger Straßenort in der römischen Kaiserzeit, dann von Autoren des 6. und 8. Jh. als Kultstätte, zwar nicht namentlich, aber mit sicherer Beziehung auf die Örtlichkeit erwähnt, erscheint seit dem 9. Jh. als ‚locus' Wiltina,[2] wo auffallend viele Traditionen an das Hochstift Brixen stattfinden, so daß man hier einen Mittelpunkt der kirchlichen und urbariellen Verwaltung desselben mit Recht vermuten darf.[3] Wann hier ein Stift von Regularkanonikern errichtet wurde, läßt sich zwar nicht feststellen, aber es bestand jedenfalls schon seit längerem, als Bischof Reginbert von Brixen dasselbe knapp vor 1138 dem Prämonstratenserorden übergab und neu mit Rechten und Besitzungen ausstattete.[4] Die Urkunden, die hierüber in Form scheinbarer Originale auf den Namen Reginberts und mit dem Datum 1140 und 1141 vorliegen, erweisen sich in ihrem äußeren Bestande nur zum Teil als echt, zum Teil sind sie erst später im Laufe des 13. Jh. niedergeschrieben worden.[5] Echt ist die Urkunde, in der Reginbert dem Stifte Wilten die Pfarre und zwei dem Hochstifte Brixen gehörige Höfe in der ‚villa' Wilten überträgt. In einer weiteren Urkunde von 1140 verleiht Reginbert dem Stifte die Gerichtsgewalt, welche er und seine Vorgänger bisher im Gebiete der Hofmark Wilten innegehabt haben.[6] Die Echtheit dieses Stückes wird von der Kritik schon aus formellen Gründen bestritten und seine Niederschrift um die Mitte des 13. Jh. angesetzt. Aber auch sein Inhalt

---

[1] Möser, FGT. 16, 216.

[2] Schuler, Die Stiftskirche zu Wilten (1920).

[3] AT. 1 S. 335. [4] Schuler, a. a. O. 11 ff.

[5] Herr Dr. K. Möser teilt mir dies als Ergebnis seiner diplomatischen Untersuchung der älteren Urkunden des Stiftes Wilten mit. Texte der Urkunden bei Rapp 2, 258 ff. und Sinnacher 3, 324, die bereits Einwände gegen die Echtheit mancher dieser Urkunden anführen.

[6] Schwind, Urk. S. 5: ‚omnem nostram iudicariam potestatem ab antecessoribus nostris episcopis usque ad nos in territorio Wiltinensi vel hoffmarcha devolutam.'

erregt Bedenken, denn es überläßt die Anrufung des Landrichters (iudex provincialis), wenn sich Totschläge und Verwundungen im Hofmarksbereiche ereignen, dem beliebigen Ermessen des Abtes und gibt ihm das Recht, Diebe nach Rückstellung des Gutes von der Hofmark ohne Verständigung des Landrichters und ohne weitere Strafe auszuweisen. In Wirklichkeit hatte aber der Landrichter Pflicht und Recht in den Schubgerichten die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, und die Besitzer und Behörden jener den Auftrag, ihm die Verbrecher aus ihren Gebieten zu übergeben. Wilten macht in späterer Zeit hievon keine Ausnahme und so scheint jene Urkunde unter anderem auch den Zweck zu verfolgen, die gerichtliche Ausnahmsstellung der Hofmark über das übliche Maß hinaus zu erweitern.[1] Der Bischof von Brixen hätte zwar damals als Lehensherr der Grafschaft im Inntal[2] wohl die Gewalt besessen, das Gebiet von Wilten gänzlich der Amtswirksamkeit der gräflichen Organe, des Landrichters, zu entziehen; dann hätte es aber nicht jener gewundenen Bestimmungen über das Verhältnis zum Landrichter bedurft, letztere zeigen vielmehr, daß der Ausgangspunkt der gerichtlichen Sonderstellung der Hofmark Wilten die den kirchlichen Grundherrschaften allgemein eingeräumte Gerichtsbarkeit außerhalb des Blutes, die sogenannte Immunität, bildete. Eine solche Sonderstellung mag der schon seit dem 10. Jh. nachweisbare Grundbesitz des Hochstiftes Brixen zu Wilten besessen haben, als er 1140, wie gesagt, dem Stifte Wilten übertragen wurde, und dieses hat gewiß mit Erfolg auch für seinen übrigen Besitz dortselbst dasselbe anstreben können.[3] Wir haben hiefür einen vollwertigen urkundlichen Beweis aus der unmittelbar folgenden Zeit.

Im Vertrage, den Markgraf Bertold von Andechs 1180 mit dem Stifte Wilten geschlossen hat,[4] erklärte ersterer aus-

[1] Diese Auffassung vertritt auch H. Hirsch, Die Klosterimmunität (1913) S. 190.

[2] AöG. 102, 93 f.

[3] Außer der erwähnten Schenkung des Bischofs von Brixen hatte das Stift Wilten laut einer nicht näher datierten Urkunde des Herzogs Heinrich von Sachsen und Bayern (eingetragen im Kopialbuch des Stiftes fol. 135) eine ‚curia in loco Villetis', die diesem als Eigentum, und eine andere, die ihm als Lehen vom Hochstifte Brixen gehörte, erhalten. So hat scheinbar erst das Stift die Ortschaft Wilten grundherrlich völlig geeint.

[4] Siehe o. S. 300.

drücklich, daß die Güter dieser Kirche weit und breit in seiner Grafschaft ‚absque iuris nostri exactione' frei sein sollen und seine Ministerialen beim Kloster keine ‚placita' — Gerichtstage abhalten dürfen. Zweifellos haben wir hier jene Elemente gegeben, die eine Sonderstellung der Besitzungen des Stiftes im Punkte der Verwaltung und der Gerichtspflege begründen konnten. Weiters zeigt dieser Vertrag aber auch, daß das Stift Wilten damals bereits über ausgedehnte Gebiete der Dorfmark wie über sein Eigentum (‚possessio') verfügte und die Entwicklung zur geschlossenen Grundherrschaft innerhalb jener so gut wie vollendet hatte, was man eben als ‚Hofmark' bezeichnete. Da dies eine Voraussetzung zum Vertrage von 1180 war, muß der entsprechende Zustand schon seit längerem geherrscht haben, seine Begründung ist also zeitlich früher anzusetzen. In einer Urkunde von 1187 [1] erklärt das Grafschaftsgericht des Inntals, daß das Stift Wilten das ganze Gebiet des Saggens, das ist die Ebene zwischen der Sill und dem Inn, seit seiner ersten Errichtung als Eigentum besessen habe. Schon damit wäre eine überragende grundherrliche Stellung des Stiftes im Ortsgebiete gegeben. Die direkten Zeugnisse, daß das Stift Wilten der alleinige Grundherr im Bereiche des Dorfes war, stammen allerdings aus viel späterer Zeit, aber immerhin ist zu betonen, daß auch keinerlei Mitteilungen über Neuerwerbungen seitens des Stiftes nach der Mitte des 12. Jh. vorliegen, also seither immer seine Grundherrschaft in dieser Ausdehnung über das ganze Dorf bestanden haben muß. Das Urbar des Stiftes von 1305 [2] zeigt dasselbe als Grundherrn über eine große Anzahl von Hofstätten, der Kataster der Hofmark Wilten von 1780 [3] zeigt positiv, daß es keine andere Grundherrschaft außer dem Stifte dortselbst gegeben hat.

Die geschlossene Grundherrschaft eines Stiftes über ein ganzes Dorfgebiet (Hofmark) war aber nach den im 12. und 13. Jh. allgemein maßgebenden Anschauungen des öffentlichen Rechtes der wesentlichste Anlaß, diesem Stifte die Ausübung einer selbständigen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen und den Bereich der Hofmark außerhalb der dem Grafengerichte vorbehaltenen Fälle zuzubilligen, was man eben als Immunität bezeichnete. Diese Erwägungen bestimmen auch unser Urteil

[1] SammlerGT. 4, 257. [2] Archiv des Stiftes. [3] IStA. Kat. 26, 1.

über jene Verleihung der Hofmarkgerichtsbarkeit durch Bischof Reginbert vom J. 1140. Ist auch das scheinbare Original erst im 13. Jh. angefertigt worden, sein Inhalt dürfte im Wesen dem Zustande entsprochen haben, wie er schon im Laufe des 12. Jh. sich herausgebildet hatte und auch der Überlieferung, wie sie hierüber in den maßgebenden Kreisen feststand. Die Diplomatik des Mittelalters zeigt ja viele Fälle der Anfertigung von Urkunden, die einen eingebürgerten Rechtszustand im nachhinein begründen sollen, formell also unecht, inhaltlich aber als Mittel zur Erforschung der geschichtlichen Entwicklung dennoch zuverlässig sind.

Einen positiven Beweis, daß das Stift Wilten die Gerichtsbarkeit (iudiciaria potestas) im alten Bereiche seiner geschlossenen Grundherrschaft ausübte und dies auch durch die landesfürstliche Regierung anerkannt wurde, liefert eine bereits oben S. 311 zitierte Urkunde von 1281, laut der das Stift dem Grafen Meinhard von Tirol die Gerichtsbarkeit über die Neustadt von Innsbruck abtrat.

In früherer Zeit hatte das Stift Wilten nicht den Landesfürsten zum Vogte, sondern weniger mächtige Personen, so 1187 einen Otto von Nassenfurt,[1] 1252 Friedrich von Wangen.[2] Ob diese Vögte die Gerichtsbarkeit über den Bezirk und die Leute der stiftischen Immunität besorgt haben, ist nicht bekannt. Falls deren Amtsgewalt dem Stifte lästig geworden ist, konnte es sich derselben mit Hilfe der Landesfürsten wohl unschwer entledigen. Tatsache ist, daß letztere im J. 1286 im Besitze der Vogtsteuer des Stiftes Wilten sich befinden, also wohl die Vogtei selbst an sich genommen haben.[3] Möglicherweise hing gerade damit die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Stiftes, bezw. eines von ihm frei eingesetzten Amtmannes

[1] SammlerGT. 4, 260.

[2] IFerd. Mat. Egger, Wiltner Reg. 47.

[3] FA. 45, 55 all. 42; Kogler, AöG. 90, 559. — Außerdem waren die Vogteiabgaben einzelner Höfe des Stiftes in Händen tirolischer Vasallen, so in Ampaß, Rinn und Hochstraße des Otto von Sistrans, in Aldrans und Kematen des Lazarius von Klammentor, in Tulfes des Bertold von Freundsberg, in Matrei des Hermann von Matrei, doch gelang es dem Stifte meistens, die Genannten zum Verzicht auf diese Abgaben zu bewegen. (Urkunden von 1299, 1303, 1323, 1268 f. IFerd. Dip. 678 Nr. 210 und Mat. Egger, Wiltner Reg. 97 u. 142; FGT. 16, 230; Stift Wilten Kopb. f. 298.)

innerhalb des Dorfbereiches von Wilten und des inneren Sellraintales durch den Landesfürsten zusammen; zeitlich würden diese einzelnen Fakten gut ineinander greifen. Hingegen hat das Stift auf die Ausübung von Gerichtsrechten auf seinen zahlreichen anderen, im mittleren Inntal verstreuten Höfen und Gütern spätestens damals verzichtet.

Pfarrlich war die Hofmark Wilten ein Rumpfgebilde, indem die alte Pfarre Wilten, die dort ihren Sitz hatte, auch noch Hötting, Völs, Natters, Mutters und Raitis begriff.[1] Zwischen Wilten und Natters zeigen sich noch im 15. und 17. Jh. Reste eines markgenossenschaftlichen Verbandes,[2] so daß wir einen solchen wohl auch hier der gesamten alten Großpfarre zumuten dürfen. Ferner gehört das Michelveld noch lange den Gden. Wilten, Völs, Kematen und Afling zusammen und wird von ihnen gemeinsam verzäunt und durch einen gemeinsamen Eschehei (Flurwächter) beaufsichtigt.[3] Die Sillhöfe, welche unseres Wissens stets zum G. und zur Gde. Ambras gehörten, waren kirchlich der Pfarre Wilten zugeteilt und sind es bis heute;[4] aber Andeutungen markgenossenschaftlichen Zusammenhanges mit der Pfarre Wilten erhalten wir auch für sie.[5] Anderseits gehörten die Wiltner Gerichtseinschlüsse im inneren Sellrain zur Pfarre Wilten, obwohl sie von deren Hauptgebiete durch die alte Großpfarre Axams getrennt waren, wahrscheinlich dürften sie erst nach ihrer Verleihung an das Stift Wilten in diesen kirchlichen Verband gebracht worden sein. — Im ganzen spiegelt sich in diesen Verhältnissen der Charakter des Hofgerichtes Wilten als eines grundherrlichen Exemptionsgerichtes wieder, das in seiner Raumbildung auf die älteren

---

[1] Vgl. die Grenzbeschreibung der Pfarre Wilten aus dem 13. Jh. o. S. 282.

[2] TW. 1, 245; MTLA. 17, 10 ff.

[3] Stift Wilten, Bericht Tschaveller über Wunn und Weid vom J. 1737.

[4] Rapp 2, 245, stimmt auch mit der o. S. 282 mitgeteilten Grenzbeschreibung.

[5] Der damalige grundherrliche Besitzer eines Sillhofes, das Stift Stams' beanspruchte 1318 für diesen das Holz- und Weidenutzungsrecht im Gebiete der HM. Wilten links der Sill, wurde aber abgewiesen (Möser, FGT. 16, 230 [1]). Der Anspruch war wohl auch auf Grund des markgenossenschaftlichen Verbandes im Bereiche der Pfarre Wilten gestellt worden. Nicht lange nachher (um 1350) hat das Stift Stams den Sillhof gegen die Zirmbachalpe an das Stift Wilten abgetreten (IStA. Cod. 59 f. 109). Dennoch sind die Sillhöfe niemals in den Verband der Hofmark (der Gemeinde oder des Gerichtes) Wilten eingetreten.

Einteilungen — Pfarre und Markgenossenschaft — wenig Rücksicht nehmen konnte.

Daß der Abt von Wilten zur Ausübung der ihm über seine Hintersassen dortselbst zustehenden Gerichtsbarkeit einen eigenen Richter einsetzte, wird zum ersten Male durch die Urkunde des Vertrages von 1358 erwiesen.[1] In dem zitierten Wortlaute ist besonders zu beachten die Wendung ‚des Stiftes Untersassen zu Wilten', womit die Gerichtsbarkeit des Stiftes ausdrücklich auf den Bereich des Dorfes Wilten beschränkt und nicht auch auf die Grundhörigen in anderen Ortschaften der Umgebung ausgedehnt erscheint. Namentlich finden wir ‚Richter zu Wilten' erst seit dem J. 1396, und zwar Konrad Velber, erwähnt.[2] 1413 verleiht Abt Heinrich von Wilten ‚seinem' Richter Hans Mosolt das ‚Gericht zu Wilten' auf zehn Jahre und das Leithaus (Wirtshaus) dortselbst.[3] Da in den zahlreichen Urkunden des Stiftes früher kein Richter seiner Hofmark genannt wird, ist wohl anzunehmen, daß die seit Anfang des 14. Jh. erwähnten weltlichen Amtleute des Stiftes, die Pröpste, das Richteramt im Auftrage des Abtes ausübten.[4] Auch später bestellte der Abt die Richter von Wilten direkt. Während bis gegen Ende des 17. Jh. der einfache Titel ‚Richter von Wilten' meist üblich war, heißen sie seither ‚Hofrichter', ebenso wie seit derselben Zeit sich die Bezeichnung ‚Gericht Wilten' in ‚Hofmarkt' oder ‚Hofgericht' wandelt.[5] Die Richter waren

[1] Siehe o. S. 318 Anm. 1. Der von Zoller a. a. O. gebrauchte Titel ‚Hofrichter' kommt im Texte des Originals nicht vor, er ist von Zoller nach einer viel späteren Übung verwendet worden.

[2] Stift Wilten Kopb. f. 95, 96, 104, 115, 167.

[3] A. a. O. f. 343.

[4] A. a. O. f. 164 u. 298 zum J. 1304: ‚Hainrich der propst ze Wiltein', ‚Haiurich der dorfmayster ze Wiltein'; zum J. 1315: ‚Pilgrein des brobst sun von Matray, Hainrich der brobst von Willtein' (a. a. O. f. 138); das Stiftsurbar von Wilten von 1305 nennt unter den Besitzern der abhängigen Güter zu Wilten denselben ‚Heinricus praepositus', ferner einen ‚Conradus Hofgeriht', doch ist zweifelhaft, ob letzteres als Amtstitel aufzufassen ist. — Einen Chuno Propst von Phans nennt unter den Zeugen weltlichen Standes schon die zitierte Wiltner Urkunde von angeblich 1141 (Sinnacher 3, 99); einen Chunradus praepositus ebenso eine andere echte Wiltner Urkunde von 1234 (FerdZ. 1827 S. 165).

[5] IStA. Verfachb. Wilten. — Die in der o. S. 319 zitierten Urkunde von angeblich 1141 bereits gebrauchte Bezeichnung ‚Hofmark' hat sich also anscheinend erst viel später allgemeine Geltung errungen.

meist in einer Person auch Gerichtschreiber, hatten aber dann niedere Schreiber in ihrem Dienst. Das Wiltener Hofrichteramt war im 17. und 18. Jh. mehrfach von Angehörigen des niederen Beamtenadels, so von Herren von Freising und von Lemmen bekleidet, die in Wilten die Ansitze Straßfried und Liesingburg besaßen, scheint also sozial ziemlich hoch bewertet gewesen zu sein. — Infolge Aufhebung des Stiftes im J. 1807 fiel das Hofgericht Wilten an den Staat, der dasselbe 1808 dem LG. Innsbruck und, wie es 1815—1849 genannt wurde, Wilten oder Sonnenburg zuwies.[1]

In der eingangs zitierten Urkunde von 1140 ist auch eine Beschreibung der Grenzen des Hofmarkgerichtes gegeben und vielleicht war der Wunsch, eine solche in beurkundeter Form zu besitzen, mit ein Motiv zur Herstellung jener. Darnach zog sich die Grenze vom ‚terminus Singiler' (die Landecke beim Zusammenflusse von Inn und Sill), der Sill entlang südwärts bis zur Höhe des ‚mons Burgusinus' (Burgstallhügel bei Vill), von dort hinab zum ‚Etzeinstein' (die Wände an der Sillschlucht hinter der Gluirsch), die Sill überquerend, hinüber ins Helletal (Schlucht des Götzner Baches), an den ‚mons Campunus' (Games, nordöstlicher Ausläufer des Götzner Plateaus) und längs des Inns zurück zur Einmündung der Sill.[2] — Diese Grenzbeschreibung hatte offenbar die Verhältnisse vor Entstehung des Marktortes Innsbruck rechts des Inns im Auge.

Die Richtigkeit dieser Grenzbeschreibung, soweit sie das Gebiet rechts der Sillschlucht betrifft, wird durch weitere urkundliche Angaben aus einer ihrer Entstehung naheliegenden Zeit bestätigt. 1251 verlieh nämlich Propst Ludwig von Wilten dem Friedrich Perchtinger die Neurodung der Gluirsch, zweier Höfe am rechten Abhange der Sillschlucht,[3] und 1267 Abt Witmar eine ebensolche Anlage am andern Ufer der Sill zwischen dem Berg Isel und der Sonnenburg, wo sich der später sogenannte Reisachhof befindet; die dabei mitgeteilten Grenzen

[1] Staffler 1, 480.

[2] Zur Erklärung siehe o. S. 282 f. und Staffler 1, 482; letzterer schöpft seine diesbezügliche Kenntnis aus Tschaveller, Annales Wiltinensis I 5. Cop. Nr. 8 (Stift Wilten).

[3] SpK. 17 V.

fallen bei näherem Zusehen mit jener ältesten und den späteren Grenzbeschreibungen des Hofgerichtes Wilten zusammen.[1] Die Perchtinger waren adelig und erwarben auf den neugeschaffenen Gütern die Stellung von Grundherren. Der Beweis, daß die bezeichneten Gründe mindestens im Zeitpunkte ihrer Verleihung dem geschlossenen Gerichts- oder Hofmarkgebiete des Stiftes Wilten angehörten, wird vervollständigt durch die Tatsache, daß die Perchtinger im 14. Jh. auf den Höfen Gluirsch und Pfaffenwart, dem heutigen Lemmenhofe, eine eigene Gerichtsbarkeit, und zwar ausdrücklich kraft Verleihung vom Stifte Wilten, innehatten und dieselbe nach dem Erlöschen ihres Geschlechtes

[1] Die Urkunde von 1251 (Stift Wilten Kopb. f. 91 u. 275) sagt: ,culturam quandam ecclesie nostre (sc. Wilten) proprietatis dictam Gluirs a ponte videlicet Süllae, ubi primo montis ascensum aggreditur, inferiorem partem viae usque ad summitatem collis, super quo via dividitur una quidem via tendens ad villam Ville, altera vero descendens in ripam a dicta villa suis decursibus derivatam et ascensum eiusdem ripe usque ad vallem Strassfride, quae deorsum a castello ut in Süllam cernitur declinare' — was so zu verstehen ist: Von der Sillbrücke an, den unterhalb der Viller Straße gelegenen Teil des Berges bis zur Abzweigung des Weges, der zum Viller Bache hineinführt, und den Abhang von diesem Bache bis zum Tälchen, das vom Schlosse Straßfried bei Vill gegen die Sill hinunterfällt. Der oben genannte ,mons Burgusinus' wäre dann identisch mit dem Burghügel von Straßfried. — Die Urkunde von 1267 sagt: ,culturam nostre ecclesie proprietatis ex altera parte Sülle fluminis usque ad stratam publicam super porrectam et a valle Purguses usque in aquam descendenti monte fogeti ab uno latere termino distinguenti, ab alio vero latere versus Suneburch a lapide cruce signato in medio bivii posito per directum in descensu usque in Sullam decurrentem' — was so zu verstehen wäre: auf der linken Seite der Sill bis zur darüber hinziehenden Landstraße (Brennerstraße) und auf der einen (nördlichen) Seite vom Tale Bergisel bis zum Bächlein, das vom Buchenberg (Bergisel im heutigen Sinne) herabfällt, auf der andern (südlichen) Seite gegen Sonnenburg vom Grenzstein am Scheideweg bis gerade hinunter zur Sill. Über Purguses gleich Berg Isel siehe Zösmair in Innsbrucker Nachrichten 1912 Nr. 241. Auch eine Waldbeschreibung von 1598 (IStA. OJMA. Waldb. 24 f. 29) nennt westlich der Sill den ,Forchenwald dem Kloster Wilten gehörig, reicht von der Landstraßen an Pergüssl, mittag an Reisachhof und gegen Mitternacht herab an das Kloster und an die Urtlgassen. Mit dem Scheideweg war wohl die Abzweigung des Weges nach Natters von der Brennerstraße gemeint. Der Grenzstein gegenüber Sonnenburg ist wohl nicht dem o. S. 290 Anm. 3 genannten Stein gleichzusetzen, denn dieser stand am südlichen Ende des Burghofes, der als Ganzes nicht zum Hofgerichte Wilten gehörte.

wieder an das Stift zurückfallen ließen.[1] Jedenfalls liegt hier ein interessanter Fall grundherrlicher Gerichtsbarkeit in der Hand eines mittelbaren Besitzers vor.[2]

Die weitere Entwicklung der Grenze der HM. Wilten gegen den Burgfrieden Innsbruck siehe o. S. 315. — Zwischen dem Abt von Wilten und dem Landrichter im Inntal (oder von Sonnenburg) ergaben sich im J. 1405 Unstimmigkeiten über die Gerichtszuständigkeit von Übeltaten, die am Gallwies- oder Figgenbach und am Berg Isel, also an oder nahe der äußeren Grenze der Hofmark, sich ereignet hatten. Die Tatsache des Streites beweist die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Stiftes

[1] Laut Urkunde von 1332 (Stift Wilten Kopb. f. 91) verkauft Heinrich Perchtinger seinem gleichnamigem Vetter sein vom Stifte Wilten lehenbares Gut in der Gluirs mit allem Zubehör ‚ân daz gerichte allayne, daz sullen wir haben, als vor wir es enencher gehabt haben'. — Laut Urkunde von 1345 (Or. Stift Wilten) verleiht Abt Konrad ‚daz gericht in der Glewers in der auzzeren und inneren und ze Pfaffenwart' dem Heinrich Perchtinger von Hohenburg, wie es seine Vorfahren vom Stifte innegehabt haben; stirbt er aber ohne Leibeserben, so soll das genannte Gericht an das Stift zurückfallen. — Laut des Katasters des Hofgerichtes Wilten von 1777 (IStA.) gehören zu diesem die obere und untere Gluirsch (Nr. 120 f.), ferner der Rainerhof (Nr. 119), den damals die v. Coreth, später v. Lemmen besaßen und der an Viller und Lanser Fahrweg sowie an Siller Nachbarschaft (Gebiet der Sillhöfe) grenzte, mit dem Hofe Pfaffenwart identisch ist, heute Lemmenhof heißt (zum Beweis dieser Identität vgl. oben S. 287 Anm. 8).

[2] Man könnte allerdings auch die Tatsachen der in den obigen Anm. angeführten Urkunden mit der Anfertigung der Grenzbeschreibung von angeblich 1140 so kombinieren, daß erst durch diese Neurodungen die Hofmark auf jene Grenzen erweitert wurden. Diese Grenzbeschreibung von 1140 enthält übrigens keinen unbedingt zwingenden Hinweis, daß die Grenze im späteren Sinne über den rechten Hang der Sillschlucht (das Gebiet der Gluirsch und des Lemmenhofes) sich erstreckt habe. Der ‚mons Burgusinus' kann sich ebensogut wie auf den Burgstall bei Vill auf den Bergisel bezogen haben, denn auch letzterer Name leitet sich von demselben Ursprung her (siehe o. S. 326 Anm. 1). Wenn letztere Deutung die richtige ist, dann müßte angenommen werden, daß die Grenze der Hofmark ursprünglich über den Berg Isel gegangen und das Gebiet östlich der Sill und südlich des Bergisel erst später mit der Hofmark vereinigt worden wäre. Doch handelt es sich hier um Aufstellungen, die gegenüber der früher gegebenen Deutung wohl ein größeres Mißtrauen in den Inhalt der Überlieferung, aber nicht die Einfachheit des geschichtlichen Zusammenhanges für sich haben. Aus diesem Grunde entscheide ich mich für die zuerst gegebene Darstellung.

bis und über jene Örtlichkeiten.[1] Auch hinsichtlich der Holzungs- und Weiderechte ist es zwischen Wilten und Natters (LG. Sonnenburg) öfters zu Reibungen gekommen, so um 1310[2] und 1467;[3] 1505 ist deshalb ein Vertrag geschlossen worden und dieser bildete die Grundlage für die Vermarkung, die 1659 zwischen dem Hofgericht Wilten und dem LG. Sonnenburg aufgerichtet wurde.[4]

Das innerhalb dieser Grenzen der Hofmark gelegene Dorf Wilten bildete eine Gemeinde.[5] Nach der Aufhebung des Hofgerichtes (1808) blieb dessen Gebiet als Gde. Wilten unverändert mit den besprochenen Grenzen erhalten. 1845, 1861 und 1878 kommen größere Grundbereiche derselben an die Stadt Innsbruck und 1903 wurde ganz Wilten mit letzterer vereinigt.[6]

Außerdem hat das Stift Wilten von einem Bischofe von Brixen — angeblich mit Urkunde von 1142 — einige größere Almengebiete in den Melachtälern erhalten, nämlich die Alpe im Senderstal[7] vom ‚Kuelönaer‘[8] auf der linken und vom ‚Stritigen Lönaer‘ auf der rechten Seite hinein bis in den innersten Talgrund und auf den Kamm des Gebirges, dann im inneren Sellraintale den ‚mons Malusinus‘, d. i. das

[1] 1405 legt Linhart Specht, Landrichter im Inntal, von demselben Gericht Rechnung den Beauftragten des Heinrich von Rottenburg; hier die Bemerkung: ‚Zu behalten der penn von Ullein Benger und Leneczen Sturker, die ain unzücht begangen haben auf dem Burgusls und aber der abt von Willentein maynt, ez sey in sein gericht beschehen. Item aber ains pans, den Michel Stoll und der Trostl paid von Wiltein von ainer unczücht, die sy enhalb dez pachs daz Galueis begangen haben, daz maint auch der abt zu richten‘ (IStA. Cod. 94 f. 199 u. 199a). — Höfe ob der Galbeins werden auch 1333 genannt (AöG. 90, 560). Aus dem unverstandenen romanischen ‚Galbeins‘ wurde dann Gallwies, wie die Wiesenflächen zwischen Peterbründl und Figge (SpK. 16 V) westlich Wilten heute noch heißen. Über Burgusels siehe o. S. 326 Anm. 1.

[2] IStA. Cod. 107 f. 20: ‚Item chlagent die von Naters, daz in Wiltner ir waide und iren gesûch werent.‘

[3] AB. 2 S. 284. [4] Protokoll siehe o. S. 290 f.

[5] 1304 wird ein ‚dorfmayster ze Wiltein‘ erwähnt, 1402 erhalten die ‚nachgepauren und die gemainschaft gemainlich des dorfes zu Wiltein‘ vom Abt das Recht, das ‚Gestaudach in der Öd ober Gallwies‘ zu reutten (Stift Wilten Kopb. f. 104 u. 298)

[6] Siehe o. S. 316 f. [7] SpK. 17 IV südlich Kematen.

[8] Lehner, eine steile Talflanke.

Lüsenser Tal, vom inneren Lamsenbach[1] auf der westlichen und vom Bach des ‚Stritigen Lönaer' auf der östlichen Talseite bis auf den Gipfel des Fernerkogl. Diese Urkunde von 1142 kann vor der Kritik nur als scheinbares Original gelten und ist erst etwa 100 Jahre nach ihrer Datierung angefertigt worden.[2] Doch erscheint das Stift Wilten im Liesenser Tale immerhin laut einer Urkunde vom J. 1234[3] hervorragend begütert, indem es ein geschlossenes hier gelegenes Gebiet, den ‚mons Naretz', d. i. der heutige Weiler Naretz cum omni iure proprietatis et iurisdictione weiter verleiht. Daß dieser Weiler außerhalb der in der Urkunde von angeblich 1142 bezeichneten Grenzen der Wiltauer Gerichts- und Grundherrschaft im Liesenzer Tale liegt,[4] wäre ein Hinweis, daß jene Grenzen erst nach der Veräußerung des Berges Narez durch das Stift festgestellt wurden. Allerdings ist der Ausdruck ‚iurisdictio' zu vieldeutig, um ausschließlich im Sinne ‚Gerichtsbarkeit' aufgefaßt werden zu können, kann aber diese Bedeutung haben.

Aber nicht bloß im Lüsenser Tal, auch in den westlich anschließenden Quelltälern des Sellrain- oder Melachtales, dem sogenannten Sellrainer Obertal (St. Siegmund), war das Stift Wilten seit alters alleinige Grundherrschaft. Das meldet uns allerdings keine ursprüngliche Verleihurkunde, sondern als vollendete Tatsache das älteste Urbar des Stiftes vom J. 1305. Darnach besaß dasselbe Schwaigen und Viehhaltungshöfe (vaccariae): außer in dem schon genannten ‚mons Malusens, mons Prahsmar,[5] mons Senders' noch ‚Pischolfsperch, mons Gleirs,[6] Ampweida,[7] Chrautzloner'.[8] Ein späteres Urbar des Stiftes von 1374 fügt zum Namen ‚Pyscholfsperg' als Überschrift noch hinzu ‚Saichpichl et im Hakken'. Damit ist ersterer Name, der später ganz außer Gebrauch kommt, erklärt, er bezog sich eben auf

[1] SpK. südlich Gries.

[2] Mitteilung von Herrn Dr. Möser wie o. S. 319 Anm. 5.

[3] Beitr. GT. 3 (FerdZ. 1827 S. 104).

[4] Laut des u. S. 332 Anm. 3 zitierten Katasters Nr. 247 ff. gehörte Narez zum Hofgerichte Axams, grundherrlich den Grafen von Fieger.

[5] SpK. 17 IV Praxmar. — 1452 Dez. 5 (IStA. Parteibr. 1325) erscheint urkundlich ein Hainreich Walser von Praxmär. Das deutet darauf hin, daß wie sonst in den westlichen Alpen auch diese Hochsiedlung von Walsern angelegt wurde (vgl. FGT. 7, 130 u. 211).

[6] Gleirschtal SpK.

[7] SpK. Paida bei St. Siegmund im Sellrain.

[8] SpK. Kreuzlehn.

den innersten Teil des Sellraintales, wo der Weiler Haggen steht.[1] Der Name weist ferner darauf hin, daß das Gebiet ursprünglich einem Bischofe, wohl dem von Brixen, gehörte und von letzterem dem Stifte Wilten geschenkt wurde. Das ist wieder ein indirektes, aber gerade deshalb sehr sicheres Zeugnis für die innere Wahrheit jener formell nicht ganz einwandfreien Verleihurkunde von 1142, die also ganz richtig diesen Grundbesitz des Stiftes Wilten vom Hochstifte Brixen herleitet. Ein Vergleich der zitierten älteren Stiftsurbare mit dem Grundsteuerkataster der Gde. St. Siegmund Hofgerichts Wilten vom J. 1778[2] zeigt uns, daß dieselbe lediglich aus den oben genannten Gütern des Stiftes Wilten sich zusammensetzte und eine andere Grundherrschaft hier niemals vorhanden war.

Da aber die räumliche Ausdehnung dieser mehrere Hochgebirgstäler geschlossen umfassenden Grundherrschaft ziemlich groß ist, begreift es sich, daß dieselbe der Gerichtsbarkeit des Grundherrn, d. i. des Stiftes Wilten, unterworfen blieb. Es ging dies jedenfalls leicht in Anlehnung an die gleichartigen Rechte, die das Stift über die HM. Wilten innehatte, und wohl ziemlich gleichzeitig mit der Durchsetzung dieser Rechte dortselbst, also im Laufe des 12. bis 13. Jh., vor sich.[3] Freilich können wir

---

[1] SpK. 17 IV. — Das beweist auch eine Urkunde von 1337 (Or. Stift Wilten), laut der Heinrich der Fraz von Etzbruck dem Stift sein Eigengut ‚gelegen pei dem Pischofsperg und haizzet ze Chraspez‘ gegen einen Hof zu Roppen vertauscht. Das Kraspestal mündet gerade bei Haggen, es enthält heute nur Almboden und Hochgebirge.

[2] IStA. Kat. 26, 2.

[3] Wie sehr hier der ursprüngliche Umfang des grundherrlichen Besitzes, wie er etwa im 12. Jh. vom Hochstifte Brixen an das Stift Wilten gekommen war, auch die Ausdehnung des Gerichtsgebietes bestimmte, zeigt folgendes: Die Schwaigen zu Zirmbach, die unmittelbar westlich an Haggen anstoßen (SpK. 17 IV), gehörten ursprünglich (1286) zum landesfürstlichen Amt St. Petersberg (FA. 45, 26), kamen 1330 durch Verpfändung (IStA. Cod. 287 f. 83 und 105) und 1333 durch Schenkung seitens des Landesfürsten in den Besitz des Stiftes Wilten (AöG. 90, 560), dieses übergab aber 1355 ‚die albe genant Zyrnbach gelegen in dem gericht ze Sd. Petersberch‘ dem Stift Stams (IStA. Cod. 59 f. 109) und dadurch wurden sie schließlich dem Hofgericht Stams einverleibt. — Das Eigentum über das Kraspestal erwarb das Stift 1337, es ward zu seinem Gerichtsgebiete geschlagen (siehe oben Anm. 1). In den Steuerlisten von 1313 (siehe o. S. 188 Anm. 2) erscheint im Anschluß an die Steuergemeinde Ötz des G. St. Petersberg (IStA. Cod. 107 f. 24) ein be-

keine sehr frühen Urkunden anführen, welche direkt diese Gerichtsbarkeit erwähnen (siehe dazu den zweiten Teil der vorigen Anmerkung). Für das Sellrainer Obertal und Lüsenser Tal gelingt uns dies erst für das 15. Jh.[1] Das Gebiet, früher als ‚Wiltener Gebirg' zusammengefaßt,[2] erwuchs zu einer eigenen Gemeinde, die nach ihrem kirchlichen Mittelpunkte sich St. Siegmundstal benannte.[3] Der Hofrichter von Wilten hielt für dieselbe ein eigenes Täding ab.[4] Die Gerichtsbarkeit des Stiftes über das Gebiet der Alpe Senders wird immerhin schon in einer Urkunde von 1352 betont, und zwar im Sinne einer damals längst feststehenden Tatsache.[5] Die Ausübung dieser Gerichtsgewalt übertrug das Stift seinem Richter zu Wilten, so daß das Hofgericht aus drei räumlich getrennten Teilen, den Gemeinden Wilten und St. Siegmund und der Alpe Senders bestand.

---

sonderer Verband ‚Ruelands ampt' und zu diesem gehörig steuerbare Leute ‚uz dem Haken', ‚von Zirenpach' sowie ‚uf Aerlstain' (Marlstein) und von anderen Gütern im Bereiche der westlich anstoßenden Gde. Oehsengarten; anderseits gehören nach derselben Quelle (f. 19′) Leute ‚in dem Haken', ‚von Ampeide' zur Steuergemeinde Sellrain des G. Axams. Ich erkläre mir das so, daß die Höfe von Haggen und Paida (spätere Gde. St. Siegmund) trotz ihrer besonderen grundherrlichen Zugehörigkeit zum Stifte Wilten von der landesfürstlichen Kommission im J. 1313 kurzerhand zur östlich anstoßenden Gde. Sellrain gezogen wurden. Die Bezeichnung ‚aus dem Haggen' im ersteren Falle bedeutet aber eher die Herkunft als den Ortssitz des betreffenden Steuersubjektes.

[1] Laut Urkunde von 1494 (Or. Stift Wilten) erhält Christian Praxmarer zu Praxmar in ‚Wilthainer Gericht' vom Stifte Schwaigen zu Hagken und Saichbichl in ‚Wilteiner Gepirg und Gericht' zu Leihe.

[2] Urkunde von 1425 nennt die ‚Alben Gleyrs gelegen im Wiltner Gepirge'. — Die Stiftsurbare von 1470 und 1497 führen unter dem Titel ‚Wilteiner Gepirg' an: Praxmar, Kreuzlon, Gleirs, Prant, Saichpichl, Rofner (im Haggen). — 1339 verleiht Herzog Johann dem Stift Wilten das Jagdrecht ‚überall in irem gepirge'. (Alles Stift Wilten.)

[3] AB. 2, 279 f.; TW. 1, 260 ff.

[4] In den Kataster von St. Siegmund von 1777 (IStA. Kat. 26, 2) wird unter den Abgaben jedes Hofes die Leistung einer entsprechenden Gilte erwähnt.

[5] Damals verlieh nämlich das Stift der Gde. Kematen den ‚perch in Senders' mit allen Rechten ‚ân allein daz gericht dezselben perchs hat er (der Abt) im behalten' (Stift Wilten Kopb. f. 144). — Denselben Vorbehalt bestätigt 1619 eine Vidimierung jener Urkunde von 1352 (IStA. Urk. II, 3536).

Die Grenzen des G. Wilten im Liesenser und Sellrainer Obertal passen sich — soweit bekannt — durchaus den in den alten Aufzeichnungen erwähnten Grenzen des grundherrlichen Besitzes des Stiftes an. Nach einer Beschreibung des Stiftsarchivars Tschaveller von ca. 1730 [1] fängt der dem Stift Wilten gehörige Teil des Liesenser Tales nederseits (ostseitig) hinter dem Stripfnerhof an, wo ein kleiner Bach herunterläuft und den strittigen Lehner [2] teilt, doch gehöre der genannte Hof noch zum G. Axams.[3] Sonnenseits (westseitig) beginnt der Wiltener Bereich im Liesenser Tale nach Tschaveller am Lamsenbach beim Kniebisgut,[4] auch der Kataster des Hofgerichtes Wilten von 1779 [5] rechnet dieses Gut noch zu letzterem. — Wegen der Markung zwischen Haggen und der Alpe Zirmbach im Sellrainer Obertal trifft ein Vertrag der beiden Gerichtsherrschaften Wilten und Stams vom 21. Mai 1605 nähere Bestimmungen.[6] Tschaveller beschreibt um 1730 auch die ‚Wiltauische Jurisdiktion im Siegmundstal', sie beginnt nach ihm beim Kreuztal oder Kreuzlehn, erstreckt sich beiderseits des Baches von der Nieder des Tales bis zur Spitze des Berges über Paida, Brand und Haggen bis in die Hofstatt, linker Hand über den Freihut hinein in das Gleirschtal und durch dessen Öde über die Brennbeunten an erstgesagte Hofstatt.[7] Nach Aufhebung des Hofgerichtes Wilten (1808) kam die Gde. St. Siegmund an das LG. Sonnenburg, behielt aber ihre alten Grenzen, wie sie oben als solche der Grund- und Gerichtsherrschaft erörtert sind, bei.

Wichtig, weil von neutraler Seite stammend, ist ein Bericht über die Gerichtsverhältnisse im inneren Sellraintale, erstattet dem Oberstjägermeisteramt im J. 1625:[8] ‚Dass sich das gericht Axambs im Sellrain auf dem Griess,[9] wo das khayser- oder jaghaus steht, theils endet, wie

[1] A. Stift Wilten. [2] Siehe o. S. 328.

[3] Stripfnerhof und -alm wird genannt im Urbar der Herrschaft Ambras von 1665 (IStA.) f. 116. Der Kataster d. G. Axams Gde. Sellrain von 1779 (IStA. Kat. 28, 13 Nr. 246) nennt auch eine Alpe Streitlehner oder Stripfen, die der Gde. Afling gehöre und dem Stift Wilten grundhörig sei und an Juifenau, Praxmarer und Gallwieser Alm grenze, offenbar Aflinger Alpe der SpK. 17 IV. Unterhalb derselben am rechten Ufer des Lisenser Baches lag der Stripfenhof, heute aufgelassen, doch ist der Platz, eine Wiese unter dem Namen Schlipfen, den Leuten von Praxmar noch bekannt. Das nächste, talaus gelegene Bauerngütl, ‚die Kundl' (SpK. 1578), ist mit dem alten Stripfengut nicht identisch, Stafflers (1, 537) Angabe ‚Stripfengut am Kniebiß' ist ungenau. — Weiteres über diese Grenzmark am Stripfen siehe u. Abschn. 28.

[4] SpK. [5] IStA. Kat. 26, 2 Nr. 33.

[6] Or. Stift Wilten. Die Marksteine stehen am Zirmbachgatter zwischen der Formelau und Luß, am Berg beim Rotschrofen und von hier geht das Mark gerade auf das Joch, genannt der Roßkopf (SpK. 17 IV Roßkogl).

[7] Wie Tschaveller fortfährt, ‚verraten die unweit davon sich zeigenden rudera ein vor alters daselbst gestandenes Gebäu' (vielleicht das o. S. 330 erwähnte Kraspesgut).

[8] IStA. Mischlingsbücher 144 f. 519. [9] SpK. 17 IV.

es dann die daselbsten zusamenlauffende päch schaidet, von dann gehn des Gotshaus Wilthau gerechtigkheiten und eben diejenige ort, so ermeltem gotshaus von Brixen anno 1142 geschenkht worden, an und geth also das erste tall bis zum gätterl, allwo es sich schaidet, darinn sein gelegen die fleckhen Beyden,[1] Prändt,[2] St. Sigmundt, der Haggen und Creizlehn.[3] Das andere thall geht vom Griess hinein ein starkhe meil wegs bis zu hinderist an den Verner und von solchem Verner wider herwerts hat herr prelath zue Wilthau sein alben,[4] ain halbe stund von solcher alben ligt das fleckhel Braxmar,[3] in welchem etlich wenig heuslen. ... Desgleichen ist das gotshaus Wilthau auch in besagtem districkht des reiss- und gambsengejaidts sambt dem nidern gerichtszwang, allermassen Axambs, Ompras und Stubey, aber merer nit berechtigt, wie deme auch weittere iurisdiction ganz nit gestanden.'

Die Grenzen der Enklave des Hofgerichts Wiltau im Senderstal, der Kemater Alpe, sind aus den einschlägigen Katasterwerken und Urkunden wesentlich anders ersichtlich als sie auf der Karte Anichs dargestellt sind. Letztere zieht nämlich das ganze innere Sanderstal von der Kemater Alpe einwärts auf beiden Seiten des Talbaches überall bis auf die wasserscheidenden Kämme zum Hofgerichte Wilten. Wir besitzen nun zwar keine Grenzbeschreibung der Kemater Alpe aus späterer Zeit[5] und müssen zur Aufklärung die Grenzbeschreibungen der Anrainer heranziehen. Eine Urkunde von 1605 Okt. 13[6] nennt die ‚denen von Kematen von uralter zeit hero zugehörige albens gerechtigkeit in der refier Senderstal gerichts Wilthan samt zwei stücken genannt der Kalch auch in Senders gerichts Axambs gelegen'. Man sieht also, wie an der Grenze der Kemater Alm die beiden Gerichte tatsächlich aneinanderstießen. Die Marken des G. Axams gehen laut seines Weistumes von 1462[7] ‚in dem Senders hintz auf sand Lorenzen grueb,[8] ... herab in die gassen,[9] ... ab in den pach Sendersbach dem pach nach hintz in das joch'.[10] Wird also schon hier die linke (westliche) Seite des Senderstales ganz zum G. Axams gezogen, so daß nur die rechte für das Hofgericht Wilten, bezw. die Kemater Alm übrigbleibt, so bezeugt das noch deutlicher eine Urkunde von 1513 Mai 19,[11] laut der an gewondlicher Dingstatt zu Axams eine Kundschaft über die Holzrechte im Senderstal erhoben wird; es heißt da: ‚Dass der hof im Sennders zu der gerechten hand hinein ligent, Almör genant, sein corenzen und march also habe: gen mitentag an den pach, der aus dem Sennders heraus rint, und den pach nach heraus sover als die mäder heraus geend, und von demselbigen end der mäder gerad durchauf miten in den Grieskogl[12] und von dem ... auf aller höch dem

---

[1] SpK. Paida. [2] SpK. Brand. [3] SpK. [4] SpK. Lisens.

[5] In keinem einschlägigen Kataster des 18. Jh., weder in dem des Hofgerichtes Wilten, noch in dem der Gde. Kematen, vermochte ich eine Eintragung über die Kemater Alpe zu finden.

[6] ILA. Gde. Kematen. [7] TW. 1, 257.

[8] Laut Anich zwischen Wechselmähderalm und Kemater Alm SpK. 17 IV.

[9] Der Almweg. [10] SpK. Marchsäule. [11] IStA. Max. IX, 113.

[12] SpK. 17 IV im Kamm zwischen Senders und Fotsch.

grat[1] nach ein und einhin unzt in Ferner,[2] wie es die schneeflöss teilen und aus demselben Ferner wider herab in den pach, der da zwischen gemelten Almör perg und Kemater albm heraus, rynnt und demselben pach nach aus und ausser unzt zu end der mäder wie obstet.' Diesen Hof im Senders, auf der Höhe, Almör und Angerberg, auch Meierhof auf der Höhe genannt, der also das ganze innere Senderstal westlich des Talbaches umfaßt, wird um 1315 zum erstenmal als zum Steuerverbande Axams-Sellrain gehörig erwähnt;[3] 1547 erwarb ihn das Bürgerspital zu Innsbruck[4] und verwandelte ihn in eine Alm, die dann Spitalsalm hieß.[5] Dieselbe wird immer zum G. Axams gerechnet, sowohl laut einzelner über sie handelnder Urkunden aus den Jahren 1547, 1559 und 1797,[6] als auch des Katasters des G. Axams, Gde. Sellrain von 1775.[7] 1849 erwarb diese Alm die Gde. Kematen[8] und verband sie mit der alten Kemater Alm, wodurch diese ihre heutige Ausdehnung über beide Seiten des Senderstales erhielt und die bisherige Gerichtsgrenze dortselbst verwischt wurde. Außer diesem, später abgekommenen Hofe im inneren Senderstale westlicher Seite lag ein anderer an der Ostseite an Stelle der heutigen Wechselmähderalm, der Tiefenlehnerhof, 1315 zum erstenmal erwähnt,[9] 1582 von der Gde. Grinzens gekauft und ebenfalls in Alm und Mähder verwandelt,[10] wurde laut des Katasters des G. Axams, Gde. Grinzens, von 1775[11] stets zu diesem gerechnet. Bei der Anlage der Katastermappe 1856 fiel das ganze innere Sennerstal, Kemater Alm mit eingeschlossen, in den Bereich der Gde. Grinzens.

---

[1] Zwischen den genannten Tälern.

[2] Damals offenbar größere Firnansammlungen am NO.-Fuße des Schwarzhorns.

[3] IStA. Cod. 107 f. 19 führt in diesem Zusammenhange auf: Jacob uf dem Maierhove, H. der Pavniczer (Pafnitz am Eingange ins Senderstal), Jordan in dem Tiefen Leuner. In Verbindung mit dem unten Mitgeteilten kann die Beziehung auf den Meierhof im inneren Senders nicht zweifelhaft sein. Eine Kundschaft von 1515 (ILA. Gde. Kematen) sagt: ,im Sendersstal gerechter hand an den Maierhof zu Axams, genant der hof auf der Höch und zur tenken seiten hinein bis an den Sendershof, der jetzt den Prechern zugehörig ist, darauf Hans Annger haust.'

[4] MTLA. 8 Nr. 43.

[5] Auch bei Anich so angegeben.

[6] A. a. O. 43, 54 u. 108.

[7] IStA. Kat. 28, 13 Nr. 788 f.: ,Spital zu Innsbruck besitzt im Senders Gericht Axams die Kuhalpe auf der Höhe, grenzt an Kemater Alm, Spitalgaltalm, an das Alpenjoch, ebenso diese Galtalm.'

[8] Verfachbuch Innsbruck 1819 f. 1108.

[9] Wie oben Anm. 3.

[10] Urkunden von 1537 u. 1582 IStA. Reg. Proz. 619. Bei Anich heißt die Örtlichkeit Precheralm, Precher ist laut der zitierten Urkunde der Name der Familie, die den Tiefenlehnerhof lange innehatte.

[11] IStA. Kat. 18, 12 Nr. 432: ,Alm auf den Tiefenlehnerhof genannt, stoßt an Kemater Alm.'

Eine ‚offene Gerichtsstätte‘ zu Wilten kommt urkundlich 1440 vor.[1] — Über das Schubverhältnis zum LG. Sonnenburg siehe o. S. 296 f. und 308 f.

Das Gerichts- und Leithaus des Hofgerichtes Wilten[2] diente seit 1819 als Gerichtshaus des LG. Sonnenburg.[3]

Das Stift Wilten genoß das Freiungs- oder Asylrecht oder ‚immunitas ecclesiastica‘, das freilich in einem berühmten Falle, dem Kanzler Biener gegenüber (1650), von der Regierung nicht geachtet wurde.[4]

27. Propsteigericht Ambras.

Ambras (Omarus locus, später meist Omeras) wird zum J. 937,[5] Aldrans (Alarein) 985[6] zum erstenmal genannt. Hier und in Pradel (Predele 1173), Ellbogen (Ellinboge 1173) und Tarzens (Taercins 1062) erscheinen seit dem 12. Jh. die Grafen von Andechs reich begütert[7] und 1232 wird die ‚villa Umeras‘ gleich dem Markte Innsbruck direkt als Eigengut dieser Grafen

---

[1] 1440 sitzt an ihr zu Gericht Bartlmä Frank, Richter zu Wilten, mit voller Gewalt des Abtes. IFerd. Egger lf. Reg. 5061 aus Gemeindearchiv Hötting. — Der Stiftsherr Tschaveller weist in einer Aufzeichnung um 1730 darauf hin, daß es beim Dorfe Wilten eine ‚Urtelgasse‘ (vgl. auch o. S. 326 Anm. 1) und eine ‚Richtstat‘ (in der Nähe des jetzt sogenannten Gasselsteiges) gäbe, und folgert daraus, daß das G. Wilten früher das ius gladii, die Blutgerichtsbarkeit, gehabt habe. Doch läßt sich beides auch mit der Übung der niederen Gerichtsbarkeit erklären und auch das zweite von Tschaveller hiefür vorgebrachte Argument, daß die übrigen Brixner Gerichte dasselbe ius gladii gehabt hätten, das G. Wilten aber vom Hochstift Brixen herrühre, ist für unseren historischen Einblick nicht genug beweiskräftig.

[2] Der Kataster von Wilten von 1777 (IStA. Kat. 26, 1) f. 7 nennt ‚das Leuthaus, dient teils zur Wohnung der Beamten, teils zur Herberge der armen Fremden‘. (Vgl. auch o. S. 324.)

[3] Siehe o. S. 280.

[4] Hirn, Kanzler Biener etc. S. 366. — 1489 flüchtet ein Totschläger von Innsbruck in das Stift Wilten und wird ihm dorthin eine gütliche Ladung seitens des Stadtgerichtes zugestellt (Möser, FGT. 16, 255). 1543 teilt die Regierung an Hof mit, daß ein Barbier, der in Innsbruck wegen Ehebruches an geweihter Stätte im Friedhof gestraft und der Stadt verwiesen worden sei, sich ‚gēen Wilthan in die freyhait getan und also in der freyung‘ die Frau geehlicht habe und in die Stadt zurückkehren wolle, was des schlechten Beispiels halber nicht bewilligt werden solle (IStA. An ks. Mt. 1543 f. 46).

[5] Bitterauf 2, 33. [6] AT. I Nr. 34. [7] Oefele, S. 63.

behandelt.[1] Außerdem gab es in den genannten Orten auch ziemlich vielen Grundbesitz von Stiftern, so insbesondere von Benediktbeuren,[2] Tegernsee[3] und Freising,[4] über welche die Grafen von Andechs die Vogtei innehatten.[5] Die Vogteiabgaben, welche die Grafen von Tirol, die Nachfolger der von Andechs, aus jenen Orten laut des Urbars von 1286 bezogen, erreichen im Vergleiche zu jenen aus den Orten des Landgerichts im Inntal eine ganz auffallende Höhe, auch für den eigenherrlichen Grundbesitz der Landesfürsten gilt dasselbe.[6] Auch springt in die Augen, daß Aldrans und Tarzens oder Ellbögen, obwohl sie räumlich weit auseinanderliegen, in den örtlichen Aufzählungen dieses Urbars mehrmals als ein einheitlicher Posten gefaßt werden,[7] also schon damals als ein besonderer Verband galten.

Die Durchsicht des Grundsteuerkatasters von 1775[8] ergab zwar daß in dem G. Ambras die Einheiten der alten Höfe und Kammerlande mehr als anderswo durcheinander geworfen und wieder zu Gütern vereinigt worden sind, ferner die Söllhauser nicht deutlich von den Hofstätten unterschieden wurden. Trotzdem liefert eine statistische Zusammenstellung der grundherrlichen und vogteilichen Belastung der einzelnen Güter ein ganz typisches Bild.

	Propstei Amras	Adelige	Stifter	Pfarrkirchen	Freieigen
Pradl	16	(2)	4 (1)	3 (1)	(2)
Amras	10	4 (5)	3 (5)	7 (4)	3
Aldrans	2	19 (3)	9 (1)	5 (6)	—

Die nicht in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf jene Güter, welche unbeschadet ihrer grundherrlichen Abhängigkeit eine immer

[1] A. a. O. 196.

[2] Jäger, Verfassung 1, 332; Oefele, a. a. O. 181 Anm.; Baumann, Benediktbeurer Traditionsbuch in Archival. Zeitschr. 15, 10; ein Urbar Benediktbeurens von 1493 (Reichsarch. München Benediktbeuren Fasz. 38 F 218) zeigt dieses namentlich in den verschiedenen Weilern von Ellbögen wie Tarenz, Gasteig, Leimgrube, Breitweg im Besitze zahlreicher Höfe und Kammerlanden.

[3] Freyberg, Älteste Gesch. v. Tegernsee 427 f.

[4] FA. 31, 31; 36, 573.

[5] MB. 7, 118; 6, 215; FA. 31, 277.

[6] FA. 45, 38 ff. — Das S. 41 genannte ‚stîwerchorn' dürfte nach dem Zusammenhang wohl ‚vogteilich' zu deuten sein.

[7] A. a. O. 42 P. 63, 66 u. 74.

[8] IStA.

gleichbleibende, als ‚Vogtei‘ bezeichnete Kornabgabe in das Propsteiamt Ambras leisten mußten. Wenn verhältnismäßig sehr viele, von adeligen Grundherren abhängige Güter Vogtei leisten, ist das nur damit zu erklären, daß die Adeligen die Grundherrschaft über diese Güter erst nach Ablauf des 14. Jh. von Stiftern erworben haben. In der Tat erscheint im Kataster von 1772 Freising gar nicht mehr, Tegernsee und Benediktbeuren selten genug als Grundherr in jenen Orten; vielmehr steht jetzt Wilten unter den hier begüterten Stiftern an erster Stelle, unter den Pfarrkirchen das Waldaufische Benefizium in Hall, das auch erst 1502 gestiftet worden ist. Die in Klammern stehenden Zahlen bezeichnen die Güter, welche nominell keine Vogtei nach Ambras leisten. Allein wir bemerken, daß nicht wenige dieser Güter eine Abgabe gerade von der Art und der Höhe jenes Vogteizinses ihrem Grundherren schulden, während die Grundherren der nach Ambras vogteipflichtigen Güter keine Abgabe dieser Art beziehen. Wir dürfen daher annehmen, daß die Grundherren der vogteilosen Güter die unter dem Titel der Ambraser Vogtei lastende Abgabe an sich gebracht und zum Grundzinse geschlagen haben. Ferner hat die Waldaufische Stiftung an der Haller Pfarrkirche um 1500 ihren erheblichen grundherrlichen Besitz (10 Güter) zu Amras-Pradl aus Gütern der landesfürstlichen Propstei erworben.[1] Derselbe ist also für letztere zu buchen, da nur die früheren Verhältnisse in Betracht kommen. In noch viel höherem Maße, als uns die Ziffern der obigen Tabelle zu erkennen geben, überragte also im Gerichtsgebiete der Propstei Amras die dieser grund- und vogteipflichtigen Güter die vogteilosen Güter anderer Grundherren.

Seinem Hervorgange aus grundherrlicher Gerichtsbarkeit gemäß besaß das Propsteigericht Ambras keine abgerundete, natürliche Gestalt, indem der Teil Aldrans-Ambras mit dem Teil Ellbögen nur durch einen schmalen, im Hochgebirge gelegenen Streifen zusammenhängt, und durchbrach ferner die Zusammenhänge der alten Großpfarren und diesen entsprechenden alten Markgenossenschaften, im ganzen der Typus eines Exemptionsgerichtes. Ambras und Aldrans gehörten nämlich zur Pfarre Ampaß, die noch die Orte Rinn und Tulfes umfaßte, und daß diese Orte ehemals auch eine Markgenossenschaft gebildet haben, wird durch verschiedene Umstände bewiesen. So erscheinen im 13. Jh. die ‚Pfarrleute von Ampaß‘ im Besitze des Weiderechtes über die Gebiete der heutigen Gden. Ambras und Aldrans hinweg bis an die östliche Grenze der Pfarre Wilten, jene Gemeinden waren also in den Flurverband der alten Großpfarre Ampaß eingeschlossen.[2] Ferner

[1] Siehe IStA. Urbare Ambras Waldaufs Zinse 1500 ca.

[2] Mit Urkunde vom 19. September 1254 (A. Stift Wilten, siehe o. S. 283) bestätigte nämlich Bischof Bruno von Brixen dem Stifte Wilten ‚quas-

haben laut ihrer Weistümer im 15. Jh. die auf dem Mittelgebirge gelegenen Gden. Rinn und Aldrans Weiderechte bis in die Auen am Inn, also im Gebiete der heutigen Gden. Ambras und Ampaß,[1] und anderseits die in der Talebene oder an der unteren Talterrasse gelegenen Gden. Ambras und Ampaß Holzrechte in den Hochwäldern am Joche,[2] d. i. im Gebiete der Gden. Aldrans und Rinn; das deutet auch mit Sicherheit darauf hin, daß alle diese später ganz selbständigen Gemeinden früher einmal eine einheitliche Markgenossenschaft gebildet haben. Die Sillhöfe, obwohl zum G. und zur Gde. Ambras gehörig, zählten kirchlich zur Pfarre Wilten,[3] Ellbögen hingegen zur alten Pfarre Patsch.

Es waren also grund- und vogteiherrliche Rechte hier auf engem Raume genug vorhanden, um eine Exemption dieser ganzen Orte aus dem Landgerichte durchzuführen. Das Richteramt erhielt derjenige Beamte, welcher die Verwaltung des Andechsischen Urbarbesitzes im Inntal führt und als ‚praepositus' mehrmals in Innsbrucker Urkunden von 1230 und 1235 vorkommt.[4] Das ist aber vorderhand nur eine Vermutung, die sich zwar auf gesicherte Voraussetzungen stützt, aber nicht direkt aus Urkunden beweisbar ist. Das oben[5] erwähnte ‚iudicium Inspruck' von 1228 bezieht sich vielleicht gerade auf dieses grundherrliche Gericht, weil dieses eben in Innsbruck seinen Sitz hatte, während das Landgericht mit der Stadt unmittelbar nichts zu tun hatte. Es ist auch möglich, daß ursprünglich der genannte Propst über alle Güter seiner Verwaltung eine Gerichtsbarkeit ausübte, später — seit dem Herrschaftsantritte der Grafen von Tirol — aber dieselbe auf diejenigen Orte ein-

---

dam possessiones et novalia et pascua, ubi parochiam Wiltinensis ecclesie et ecclesiam Ampass dividet lapis Milstein et locus, qui dicitur Fuderfelle, usque in flumen Oeni praetendentem, quas plebrani de Ampas comoditati sue usurpabant'. Diese Grenzorte liegen, wie aus anderen Beschreibungen ersichtlich, auf der Grenze der alten Pfarre Wilten und an und nahe der westlichen Grenze des G. Ambras, bezw. der Gden. Ambras und Pradl. Siehe o. S. 282 u. 287. Der Milstein — das wäre zu o. S. 282 Anm. 5 nachzutragen — heißt im Volksmunde auch Riesenstein.

[1] TW. 1, 227 Z. 21 u. 35; 246 Z. 17.

[2] A. a. O. 229, 16 u. 246, 4.

[3] Siehe o. S. 323 Anm. 4.

[4] Siehe Möser in FGT. 4, 234 ff.

[5] S. 274 Anm. 5.

geschränkt wurde, in denen die bisher landgerichtlichen Höfe eine verschwindende Minderheit bildeten.

Unter den Grafen von Tirol blieb die Propstei (prepositura) zu Innsbruck das landesfürstliche Urbaramt für den Bereich der Landgerichte im Inntal (später Sonnenburg) und der Pfarre Matrei (später Steinach) sowie der G. Stubai und Axams; es beweisen dies außer dem Haupturbar von 1286[1] die Rechnungen dieses Propstes bis 1340.[2] Nachdem aber 1342 die Propstei Petermann von Schenna als Pfand erhalten hatte, wurde sie geteilt, neben der Propstei Innsbruck erscheint zum erstenmal 1348 und dann mehrmals in den 1350er Jahren eine Propstei zu Matrei,[3] um 1360 wurde dieses Amt nach Steinach verlegt.[4] Außer den rein urbariellen verwaltete jenes Amt auch steuerähnliche Abgaben, die von allen Gemeinden der erwähnten Landgerichte zu leisten waren.[5] In dem tirolischen Ämterverzeichnisse von 1300[6] wird die Propstei mit dem Stadtgerichte als ein ‚officium Insprukke' angeführt, die Verwaltung war aber nach dem unwiderleglichen Zeugnisse der Amtsraitungen bis 1342 getrennt, damals wurde Gericht und Propstei zu Innsbruck vereint dem Peter von Schenna verpfändet.[7] Da fällt nun auf, daß das Weistum des Dorfes Aldrans, das zur Propstei im engeren Sinne und G. Amras gehörte, noch im 15. Jh. für seine Bewohner die Vorzüge des Stadtrechtes von Innsbruck und Dingfreiheit an den Rat dortselbst beanspruchte.[8] Ferner wird in der Liste des Landtages von 1361, die freilich nicht authentisch überliefert ist, ‚die Stadt Innsbruck mit der

[1] FA. 45, 38 ff.

[2] Zitiert von Kogler, AöG. 90, 606 f. — I. Cod. 287 f. 22a zum J. 1332 eine besonders bezeichnende Stelle: ‚Item prepositus in Inspruck recepit in tota prepositura preter in Matray sub anno 1333 circa festum s. Georgii cupulam videlicet de quolibet camerlanto grossos 8.' Ferner a. a. O. f. 58 u. 63 ‚in prepositura et in Stubai', f. 50 ‚in plebe Matray et in tota prepositura'. — 1319 versetzt K. Heinrich eine Gülte aus ‚unserm amt und unser praustai ze Inspruk und ze Matray' (Kogler 597).

[3] Möser, FGT. 16, 237 f.

[4] Siehe u. Abschn. 30.

[5] Die von Kogler, AöG. 90, 550 nach Urbaren des 15. Jh. erwähnten Steuern sind, wie die Termine derselben erweisen, auch schon in den Amtsrechnungen von 1288—1340 (a. a. O. 606 f. u. 666 f.) enthalten.

[6] AöG. 90, 695.

[7] Wie o. S. 302. Dieser erscheint noch als Propst von Innsbruck 1362 (StA. Wien Cod. 408 f. 27).

[8] TW. 1, 246.

Propstei' als ein Abgeordnetenbezirk vermerkt.[1] Diese Momente könnten dahin gedeutet werden, daß die der Propstei im engeren Sinne unterstellten Orte ursprünglich, d. h. in den Zeiten der Andechser, mit dem Stadtgerichte Innsbruck in einem gerichtsorganisatorischen Verbande gestanden haben. Die gemeinsame Grundlage wäre die gleiche eigenherrliche Abhängigkeit dieser Gebiete von den Grafen von Andechs gewesen. Vielleicht sind aber diese Zusammenhänge nicht älter als die gemeinsame Verpfändung der beiden Ämter an Petermann von Schenna.

In den Amtsraitungen der Pröpste von Innsbruck bis 1340 finden wir unter allen anderen Abgaben ständig eine ‚de officio prepositure' mit 40 Mark verrechnet und unter demselben Ausdruck sind nach dem Gebrauche der tirolischen Kammer bei den Gerichten stets die Gerichtsgefälle zu verstehen.[2] Vereinzelt wird schon 1288 ein Propst von Innsbruck — Wernher — als ‚iudex in Hetenigen' bezeichnet, 1335 eine Hube in Ellbögen als in ‚Praust Gwiden gericht' gelegen.[3] Gwido von Florenz hatte tatsächlich die Propstei Innsbruck damals inne.[4] Laut eines Urbars des Stiftes Stams von ca. 1315[5] liegen ‚in iudicio Insprukke' Güter zu Hetigen, Sulle,[6] Omras, Alrains, Ellenbogen. Das sind mit Ausnahme des erstgenannten gerade die Ortsgemeinden des Propsteigerichtes Amras und man ist sehr versucht, in dieser Angabe einen Beweis für die damals bereits vollzogene territoriale Ausscheidung desselben aus dem Landgerichte im Inntale zu erblicken. Zur Sicherheit wird dies durch eine lf. Urkunde vom J. 1342,[7] die in einer Reihe die Lage von Gütern folgendermaßen bestimmt: ‚In Jacobes des Vellenbergers geriht,[8] in dem geriht ze Hertenberch, in der praustay ze Insprukke, in dem geriht ze Auvenstein[9] und in Stubay, in der Abtaessine geriht ze Chiemsee.' In diesem Zusammenhange kann die Propstei Innsbruck nicht mehr als Urbaramt mit einem über die genannten Gerichte sich verbreitenden Streubesitz, sondern logischerweise nur gleich diesen als territorial geschlossener Gerichtssprengel, das wäre eben in der aus späterer Zeit bekannten Ausdehnung, gemeint sein. Hiezu versichert uns weiters

[1] Brandis, Landeshauptleute S. 87.
[2] Siehe AöG. 102, 306.
[3] Möser in FGT. 16, 248 Anm. 1.
[4] AöG. 90, 607.
[5] A. Stift Stams Cod. XI, 4 fol. 25 u. 38'.
[6] Sillhöfe.
[7] StA. Wien Cod. 398 f. 26.
[8] LG. Sonnenburg vgl. o. S. 274 f.
[9] LG. Steinach.

eine Urkunde vom J. 1358, daß der Propst von Innsbruck die Gerichtsbarkeit in gewissen Ortschaften seines Amtssprengels ausübte, jedenfalls in jenen, die das spätere Propsteigericht Ambras bildeten. ‚March von Ried praust ze Inspruk' bekundet nämlich darnach im ‚eleichtaidinch zu Terczens in dem Mayen', daß das Gut an den Ellbogen geheißen zu Puhel, das dem Stift Georgenberg gehöre, kein Kammerland und als solches nicht zu besteuern sei.[1] Tarzens galt in früherer Zeit auch sonst als Gesamtname für den Bereich der später als ‚Ellbögen' bezeichneten Gemeinde.[2]

Das Schloß Ambras, im 11. Jh. namengebender Sitz der Grafen von Andechs,[3] in einer Fehde zwischen diesen und Herzog Heinrich von Bayern im J. 1133 zerstört,[4] wurde zwar wieder hergestellt, tritt aber im 13. Jh. unter den Hauptburgen der Inntaler Grafschaft wie Vellenberg, Thaur, Rottenburg, Matrei zurück. Laut der Raitungen der Pröpste von Innsbruck hatten diese auch für die Erhaltung des Schlosses Ambras zu sorgen.[5] Doch ward das Schloß samt gewissen, hiezu ausgeworfenen Erträgnissen aus der Propstei Innsbruck auch besonders verliehen, so 1350 dem Herzog Konrad von Teck, 1354 dem Petermann von Schönna, der wiederum auch die Propstei innehatte.[6] Gegen Ende des 14. Jh. verliert sich aber in den uns zur Verfügung stehenden Schriftstücken die Bezeichnung Propstei Innsbruck[7] und das bisher so benannte Amt erscheint als Propstei Ambras.[8] Es muß also damals der Sitz des Propsteiamtes nach der Burg Ambras übertragen und

---

[1] A. Stift Georgenberg Cod. Hall, Innsbruck, Schönberg etc., mitgeteilt durch Herrn Dr. v. Ried.

[2] Siehe u. S. 344. — March erscheint auch 1342 als Unterpropst des Herrn Petermann von Schenna, der bekanntlich die Propstei Innsbruck innehatte, und fällt einen Schiedspruch zwischen der Gde. Völs und Eberhard von Liebenberg wegen eines Waldes (ILA. GdeA. Völs), 1344 in ähnlicher Rolle. (Unten S. 362 Anm. 3, endlich 1352 und 1362 Mark Praust zu Inspruck [MB. 2, 490 u. 495].)

[3] AöG. 102, 94.

[4] Oefele S. 91 ‚castrum Homeras'.

[5] So IStA. Cod. 279 f. 29 zum J. 1294; Cod. 287 f. 48 zum J. 1333.

[6] StA. Wien Cod. 403 f. 47' u. Cod. 407 f. 88.

[7] Diese ist noch nachzuweisen 1363, 1365 und 1370 (AB. 2 Nr. 1129 und u. Abschn. 30).

[8] So in einer Urkunde von 1396 (StadtA. Innsbruck 46) und in dem tirolischen landesfürstlichen Urbar von 1406 (fol. 289; IStA.).

dieses mit der Burgpflege verbunden worden sein. Um dieselbe Zeit werden auch zum erstenmal Richter von Ambras urkundlich erwähnt, so zu den J. 1385 und 1395.[1] In späteren Amtsraitungen über die ‚prestey Ombros', so von 1425 und 1433,[2] werden unter den Einnahmen stets ‚velle und penne von derselben prestey' verrechnet und die Verbindung des Gerichtes mit dieser ist für alle Folgezeit bestätigt. Auch ersehen wir aus einer solchen Rechnung von 1425 und einer Urkunde von 1456, daß damals das Schubverhältnis von der Propstei Ambras zum LG. Sonnenburg bestand.[3]

Seit Herzog Friedrich waren die Schloßpfleger einer- und Propstei und Gericht Ambras anderseits pflegeweise und gegen Verrechnung bald zusammen, bald gesondert vergeben. Bestallbriefe nur für die Burg erhielten Hans von Stuben 1424,[4] Siegmund Vegler 1425,[5] Jörg Dieperskircher 1446,[6] Dionys Haidelberger auch für die Propstei 1462,[7] Michel von Freiberg 1476.[8] Unabhängig von diesen und der landesfürstlichen Kammer direkt unterstellt erscheinen als Verwalter der Propstei Ambras laut ihrer Verrechnungen 1425 Marchs von Götzens,[9] 1433 Andrä Rauch,[10] 1466 Peter Han,[11] 1471 bis 1475 Hans Tey-

[1] AGT. 5 S. 235 Nr. 1175 und AB. 2 Nr. 1067, 1080 u. 1081. — Im Besitz des Schmiedmeisters A. Deutsch in St. Peter befindet sich eine Or.-Urkunde von 1395 Juni 6, laut der ‚Conntz Tübinger, die zeit richter ze Omras anstat meins herren Eglof von Wysenbach' auf Bitten der Nachbarn in Ellenbogen dem ganzen Gericht und auch anderen Gerichten, die dabei gelegen sind, zu Nutzen dem Christl Schmidt aus Stubay ein ‚Schmid- und Schleifhaus in dem Mültal bei der prugken an dem Ellenpogen' verleiht mit Holz- und Kohlrecht in Fachkgär (Vikartal). — Urkunde vom 3. Juni 1402 (ILA. A. Trautson C. 31) nennt den Hof ‚Chunigswart in dem gericht Ombras in dem Intal an dem Elpogen', während derselbe in einer Urkunde von 1275 (a. a. O. C. 28) lediglich als ‚in monte Ellbogen' gelegen bezeichnet wird.

[2] IStA. Cod. 134 f. 25 und 136 f. 101.

[3] Cod. 134 f. 27: ‚zerung fur den lantrichter von Otler Webers wegen, der fur recht gefurt ist worden.' 1456 Nov. 21 Urfehdebrief der Agnes Ruegerin von Vaistenaw, die wegen eines Diebstahles zu Amerans in des Rueppenhaus durch Michel Soer, d. z. Lantrichter zu Sunennburg, gefangen genommen worden. IStA. Urk. 6843.

[4] IStA. Urk. 550. [5] A. a. O. 1191. [6] A. a. O. 1264.

[7] A. a. O. 1274. [8] A. a. O. 1247. [9] IStA Cod. 134 f. 25.

[10] A. a. O. 136 f. 100.

[11] Die folgenden Angaben nach den Raitbüchern IStA. der bezüglichen Jahre.

ninger, 1478 Peter Viehhauser,[1] 1482 bis 1485 wieder Hans Teyninger,[2] 1486 bis 1488 Claus Hayden, 1489 Andre Gfeller, 1490 bis 1496 Siegmund Zwickauer, seit 1497 Siegmund Spreng.[3] Daneben gab es auch Unterrichter in der Propstei zu Innsbruck, so 1459 Leonhard Spitz.[4] K. Maximilian begann auch hier mit den Verpfändungen, und zwar 1501 an Siegmund Spreng, 1504 an Christoph und Siegmund Fieger, 1510 an Wilhelm Schurf.[5] Dessen Erben besaßen die Pfandschaft bis zum J. 1563, in dem Erzherzog Ferdinand II. dieselbe ablöste.[6] Nun begann die bekannte Blütezeit von Ambras als landesfürstliches Lustschloß. Die Propstei Ambras blieb mit der Schloßhauptmannschaft verbunden und wurde vom Landesfürsten amtmäßig vergeben; der Schloßhauptmann war auch Urbaramtmann. Die Gerichtsgeschäfte verwaltete ein eigener Richter, der gleichzeitig Gerichtsschreiber war und ebenfalls direkte Bestallung vom Landesfürsten hatte. Die ‚von alt vorhandene‘ Gerichtsbehausung befand sich im Dorfe Ambras, nicht etwa im Schlosse.[7] Infolge der Organisation vom J. 1806 wurde die Selbständigkeit des G. Ambras aufgehoben und sein Gebiet mit dem LG. Sonnenburg (Wilten) vereinigt,[8] die Verwaltung der Urbargefälle der Propstei Ambras aber dem damals neu geschaffenen Rentamte Innsbruck übertragen, bis jene infolge der Grundlastenablösung im J. 1848 ff. überhaupt verschwanden.

Als selbständige Steuer- und Flurgemeinden nennt das Register von 1313[9] ‚Terzens‘ mit Einzelhöfen ‚Gastaig, Laimgrub, Wegschaide, Valgersenne (Falkesan), Durwalt, Winchle,

[1] Bestallbrief IStA. Urk. 1270.
[2] Bestallbrief Kopialbuch II C f. 291.
[3] Bestallbrief Urk. 1487.
[4] A. a. O. 6640.
[5] IStA. Urk. 922, 579 u. 959.
[6] IStA. Cod. 160 (eine aktenmäßige Geschichte des Schlosses Ambras; Hirn, Ferdinand II. 2, 421).
[7] Bestallungen dieser Beamten im 17. u. 18. Jh. IStA. Bekennenb. Generalrepert. unter ‚Ombras‘. — Urbar von Ambras von 1722 (IStA.) f. 1354 ‚die herrschaftliche Gerichtsbehausung im Dorfe Ambras‘; f. 1356 ‚die gerichtsdienerliche Behausung auch dort‘. — Laut einer Amtsbeschreibung des G. Ambras von 1802 (IStA. Cod. 2442) befand sich aber damals die Gerichtskanzlei im eigenen Hause des Richters in der Stadt Innsbruck, laut des Aktums der Verfachbücher seit 1742. — Der volle Titel lautete ‚Richter der Herrschaft und Propstei Ambras‘, seltener wird ‚Propsteigericht‘, meist ‚Gericht Ambras‘ kurzweg gebraucht, ‚Hofgericht‘ wie Sammler GT. 1, 273 sonst nie.
[8] Staffler 1, 480.
[9] Wie o. S. 188 Anm. 2.

Pudenait' am Schlusse zusammengefaßt als ,die leute ab dem Ellenpogen'; ferner ,Alrains' (Aldrans) mit ,Rennes' (Rans), ,Wise' (Wiesenhöfe), ,Laibens, Perloch, Punttus'; ,Omerans' (Ambras) mit ,Predle' (Pradl); ,die von der Sulle' (Sillhöfe, später immer mit Ambras vereinigt).[1] Der Name ,Tarzens', heute nur für einen am Nordende gelegenen Weiler des aus lauter Einzelhöfen und Weilern zusammengesetzten Gemeindebereiches von Ellbögen gebraucht, wird in älterer Zeit überhaupt zur Bezeichnung des letzteren verwendet.[2] Alle späteren Aufzeichnungen,[3] insbesonders die Propsteiurbare von 1665 und 1722 und die Grundsteuerkataster des G. Amras von 1775,[4] gliedern dasselbe in die drei Gemeinden, Stäbe oder Oblaien Amras, Ellbögen und Aldrans; erstere zwei wurden als je zwei und letzterer als ein Fünftel des ganzen Gerichtes gerechnet. Pradl und die Sillhöfe[5] bilden zwar besondere Körper, erscheinen aber doch in einem engeren Verbande mit der Oblai Amras. Diese Einteilung blieb bestehen, bis im J. 1904 Pradl und Sillhöfe mit der Stadtgemeinde Innsbruck vereinigt wurden.[6]

Die Grenzen des G. Ambras gegen das LG. Sonnenburg nach der Aufnahme vom J. 1659 wurden o. S. 287 f. mitgeteilt. Außerdem enthalten die zitierten Urbare der Herrschaft Ambras von 1665 fol. 508 und von 1722 Beschreibungen der Gerichtsgrenze nach den einzelnen Stäben, unten bei (1) abgedruckt. Diese decken sich, soweit es sich um die Grenze gegen das LG. Sonnenburg, die G. Wilten und Innsbruck handelt, sinngemäß mit den sonst darüber vorliegenden Aufzeichnungen. Die Grenzführung gegen das LG. Steinach weicht aber im oberen Teile des Arztales von jenen ab. Während nämlich nach Anich, dem Kataster von 1840,[7] der die Anlage jenes von 1775 meist wortgenau übernahm, und der Katastermappe von 1856 der Talbach des Arztales, der sogenannte Falkasanerbach, von seiner Mündung in die Sill bis zu seiner Quelle im obersten Arztal und dann eine gerade Linie von da auf das Rosenjoch die Grenze des G. Ambras, bezw. der Gde. Ellbögen gegen das LG. Steinach, bezw. die Gde. Pfons bildet, also nur das rechte Gehänge des Arztales

[1] Curia sita in Sulle schenkt 1284 Graf Heinrich von Eschenlohe dem Stift Wilten (A. dess 33 D), die erste Erwähnung dieser Ansiedlung.

[2] So in der o. S. 341 angeführten Urkunde von 1358, ferner spricht eine Urkunde von 1398 TW. 1, 294 von dem ,Tarzner gericht', das längs des Falkesaner Baches, der heutigen Südgrenze der Gde. Ellbögen, an die Gde. Pfons, G. Steinach, angrenze.

[3] AB. 2 S. 224 ff.; TW. 1, 245 ff.

[4] IStA.

[5] Die Katasterfassionen sagen auch kurzweg ,Zu Sill, Propstei und Gericht Ambras'.

[6] Siehe o. S. 317.

[7] IStA. Kat. 30, 9 f. 2.

zum G. Ambras gehörte, zieht jene Ambraser Beschreibung die Grenze vom unteren Drittel des Falkasanerbaches über den Speckbach und Bergstein südwärts auf das Kreuzjöchl und erst von da über den Grat aufs Rosenjoch, so daß also das g a n z e innere Arztal, auch seine linke Seite, zum G. Ambras gehörte. Zwar hat schon im J. 1398 die Gde. Pfons einen Gerichtsspruch gegen den Versuch der Gde. Ellbögen, sich links des Valgasenner- oder Falkasanerbaches Weiderechte anzueignen, erwirkt;[1] vielmehr solle die Grenze laut dieses Spruches von der Sill stets dem genannten Bache entlang laufen bis zum Joch auf Haisterlueg, das dem Rosenjoch entspricht.[2] So habe es seit der ‚Rautzeit', d. h. seit der Zeit der ersten Rodung und Landnahme gegolten. Eine solche Bezugnahme und Ausdrucksweise ist schriftlich wohl sehr selten überliefert, beweist aber das tatsächliche Vorhandensein dieser Vorstellung im Bewußtsein des Volkes. Doch gibt eine im J. 1524 aufgezeichnete Beschreibung des Jagd- und Fischrechtes der Schloßherrschaft Matrei, also einer auf Seite des LG. Steinach liegenden Besitzung, gegen Norden eine Grenze, die sich jener des G. Ambras anschließt, nämlich: auf der einen (westlichen) Seite der Sill gegen Schönberg bis an die Kaltenrinn, auf der andern ‚bis an Valgasaner Bach, der durch das Örlach[3] herabrinnt, von dannen hinaufwerts in Perkstain'.[4] Das zeigt immerhin, daß die Annahme des G. Ambras nicht ganz einseitig und willkürlich war. Dieselbe Grenzführung finden wir auch in einer Beschreibung des ‚Forstes von Ellbögen vom J. 1727,[5] unten bei (2) mitgeteilt. Wann das G. Ambras seinen Anspruch endgültig aufgegeben hat und die Grenze nach der KatM. zum erstenmal unbestritten rechtsgültig wurde, konnte ich aber nicht feststellen.

(1) ‚S t a a b O m b r a s. So hebt sich das gericht an auf der wögschaid zu Pfafenwärth[6] als der weeg gehn Fill und Läns gehet und von der marter bey der wögschaid[7] gerechen hinab in das wasser[8] und wann etwas an den orthen beschäch, so mag ain landtrichter zu Sonnenburg und ain richter der propstai[9] die ruggen aneinander keern und des rechten sizen. Darnach gehet es dem weg auf nach bis auf Fuedervöll[10] und von dem weeg ab auf mitl der Sillerpruggen[11] und mitlt der Sill ab biss in den Yhn und mitlt den Yhn ab nach bis in die wasserschepfen

---

1 TW. 1, 294.

2 Hasenlueg unter dem Rosenjoch auf der Karte des Brennergebietes ‚Zeitschrift des D. u. Ö. Alpenvereins' 1920.

3 Der untere Teil von Ellbögen.

4 ILA. A. Trautson Urbar 77/1.

5 IStA. OJMA. Mischlb. 177 f. 521.

6 SpK. 16 V Lemmenhof, gehörte noch zum G. Wilten, siehe o. S. 327 Anm. 1.

7 Heute sogenanntes Viller Kreuz.

8 Sill; hiemit ist wohl gesagt, daß die Grenze von der Marter gerade zur Sill hinabgehe, dann, wie weiter unten gesagt wird, flußabwärts zur Sillbrücke. Ebenso verläuft auf der KatM. v. 1856 die Grenze zwischen den Gden. Wilten und Ambras.

9 G. Ambras.

10 Siehe o. S. 287 Anm. 8.

11 SpK. bei Wilten.

gehn Egerdach und darnach auf durch das gässl bis hinauf durch das Nösslthal und darnach dem weeg umb fir den Pfarrhof und fir den Gafleinsbach auf bis auf das joch.[1]

Staab Ölpegen. Das gericht gehet von der landtstrassen dem Ruggschreinpach[2] auf nach unzt in die Jochisse, ... auf in das Joch,[3] ... und vom Ruggschrein der landstrassen nach in den Feichten. Welcherley unzucht beschöch auf der obern wagenlaiss das gehört dem probst zue und was auf der untern, dem landtrichter. Und gehet von Feichten in Kränpichl, ... in den Augenschrofen, ... in die Sille[4] und der Sille auf nach in den Falkesenerpach[5] und dem pach auf nach in Spöckerpach,[6] ... auf in Perkstain[7] ... und in das Creizjoch.'[5]

Staab Aldrans wie in TW. 1, 245 gedruckt.[8]

(2) ,Der Forst in Ollpögen fangt von der Sill an grad hinauf durch den Örlacherpach[9] bis auf Perkstain, ... hin über das gebaute akherle unzt auf das Rosenjoch[5] durch Vigatter[10] und Arzthal,[5] von Rosenjoch über den grad heraus bis auf den Dulfein,[5] ... her wider den grad nach heraus zum Morgenkhofl,[5] den grad heraus bis zum Patscherkofl,[5] ... unzt zum Grienpichl, ... bis zum Heylig Wasser,[5] ... bis her auf Patsch, ... hin an die Au zu der Sill, ... neben der Sill herein bis widerumben an den Örlacherpach.'

Ehehafttaidinge waren in jedem der drei Stäbe abzuhalten laut älterer und des zitierten Urbars und einzelner Urkunden.[11] — Über das Schubverhältnis zum LG. Sonnen-

[1] Erklärungen siehe o. S. 288 Anm. 8 ff. Damit übereinstimmende, zum Teil neue Grenzangaben liefert eine Urkunde von 1629 Juni 30, laut der die zur Herrschaft Ambras gehörige Fischweide verpachtet wird: ,So da ist die halbe Sill undter dem hochen Kreiz, an Viller farweg an Pfaffenwarter hof steend, morgenwerts hinab durch Wilthauer, dannen auf Pradler pruggen, volgends nach Pradler Saggen ab unzt in Yhnstramb, gegen Mittag ab bis in Malfeissier, wo sich des gerichts Ombras und landgerichts Sonnenburg gerichtsmarch schaiden thuet' (IStA. Regelhaus Innsbruck Akten VII 36.). Dieser in einem Akt von 1650 (a.a.O.) angeführte ,pach genannt Malfasier' dürfte mit dem Sistranser Bach, der in der Egerdacher Au in den Inn mündet, identisch sein, doch ist der Name heute völlig verschollen.

[2] Siehe o. S. 288 Anm. 1. [3] SpK. 17 V Patscherkofl.

[4] SpK. Sill. [5] SpK.

[6] Nach der zitierten Karte des Brennergebietes ist der Speckebach der in der SpK. 17 V unbenannte Bach, der in den Falkasanerbach etwas innerhalb der Kapelle 1511 von links mündet.

[7] Nach der zitierten Karte unterhalb Kreuzjöchl SpK.

[8] Namenserklärungen o. S. 288 ff.

[9] SpK. Falkasanerbach. Erlach heißen die südlichsten Höfe von Ellbögen.

[10] SpK. Vikartal.

[11] Für Ellbögen siehe o. S. 341; ferner sitzt 1440 Juli 22 Konrad Iphofer in Gegenwart seines Bruders Niklas, Propst zu Ambras, ,in der prestey zu

burg siehe oben S. 296 f. und S. 308 f. — Laut der oben[1] zitierten Beschreibung von 1802 hat das G. Ambras ‚keine hohe oder Kriminalgerichtsbarkeit, sondern ist ein Schubgericht zum Landgericht Sonnenburg'.[2] Gegenüber allen anderen Schubgerichten des LG. Sonnenburg hatte das G. Ambras laut Dekret des Erzherzogs Ferdinand von 1574 und 1589 voraus, daß in diesem die Vermögenseinziehungen, die mit der hohen und Malefizgerichtsbarkeit zusammenhängen, dem eigenen Richter und nicht dem Landrichter von Sonnenburg zustanden.[3]

28. Gericht Axams.

In einer schon von Stumpf[4] als verdächtig erklärten Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom J. 1077 wird dem Stifte Frauenchiemsee unter den ihm von Herzog Tassilo verliehenen Besitzungen auch das ‚praedium' Axun (Axams) und das ‚iudicium ... in omnibus hofmarchiis suis rite et legitimum habendum' bestätigt. Die Urkunde ist nur in einer Abschrift des 14. oder 15. Jh. überliefert[5] und die Zeit ihrer ersten Abfassung noch nicht erforscht.[6] Eigentliche Immunitätsprivilegien des Stiftes sind — wenigstens nach der Edition seiner Urkunden in den Mon. Boicis 2. Bd. — nicht bekannt, nur eine Urkunde Erzbischof Eberhards von Salzburg von 1202 spricht von ‚privilegia, libertates, advocatorum iusticiae', die Frauenchiemsee von Kaisern und Königen verliehen seien, und daß die Äbtissin das Recht habe ‚officiales ordinandi'.[7] Ebenso scheint über die Erwerbung oder den Besitz von Ländereien

Ombras an gewonlicher dingstatt' zu Gericht, Umsassen sind alle aus Amras (IFerd. Mat. Egger lf. Reg. 5064 aus Gemeindearchiv Hötting). Laut eines Urbares der Propstei Amras von 1465 (IStA.) muß der Richter derselben ‚die dreun ehaffttayding und nachtaiding' besitzen.

[1] S. 343 Anm. 7. [2] Siehe dazu auch SammlerGT. 1, 273.

[3] Siehe darüber Möser, FGT. 16, 248, doch war mit dem erläuternden Dekrete von 1589 nicht, wie M. anzunehmen scheint, die Zuteilung der gesamten Kriminaljurisdiktion an das G. Ambras gemeint.

[4] Reichskanzler 2, 2809. [5] MB. Boic. 2, 445; 31ª, 360.

[6] Doll, Frauenwört im Chiemsee (1912) S. 29 erklärt ebenfalls die Urkunde als unecht, aber als Niederschlag einer anerkannten Klostertradition. Mir scheint schon die kurze Form ‚Axun' gegenüber den im 9.—12. Jh. vorkommenden vollen Formen dieses Namens (siehe unten) für die späte Anfertigung jener Urkunde zu sprechen.

[7] Salzb. UB. 3, 22.

im Gebiete von Axams seitens Frauenchiemsee aus früherer Zeit nichts Urkundliches überliefert zu sein.[1] Hingegen zeigt sich das Hochstift Brixen schon im 8. Jh. in Axams — Ouxuuenes — begütert.[2] Doch muß der Grundbesitz des Stiftes Frauenchiemsee im Gebirge alter Erwerbung sein, denn in einer Urkunde von 1254 erscheinen auf einmal die ‚officia' des Stiftes zu Axams, Wiesing und im Ötztal, über welch erstere zwei ehemals die Grafen von Andechs, letzteres die von Ulten, damals aber die Grafen von Hirschberg die Vogtei innehatten.[3] Diese waren bekanntlich seit der Teilung von 1254 die Inhaber der Landeshoheit im Inntal und ihre Nachfolger, die Grafen von Tirol, haben auch später die Vogtei über die Frauenchiemseer Güter im Inntal besessen,[4] doch scheint dieselbe nur mehr im Empfange gewisser Abgaben bestanden zu haben, das wird wenigstens als die Hauptsache in jenen Urkunden betont. Die Ausübung der vogteilichen Gerichtsbarkeit ist jedenfalls in der Folgezeit an das Stift selbst übergegangen. 1327 verleiht die Äbtissin Kunigunde ihrem Kämmerer (Gutsverwalter) Wernher von Hötting das ‚Vogtamt' daselbst und zu Axams,[5] also wohl die Verwaltung und Gerichtspflege in diesen Orten, nachdem die finanzielle Nutzung dieser Vogtei die Landesfürsten sich gesichert hatten. 1362 wird bei Auseinandersetzungen zwischen dem Stifte und diesen Kämmerern auch das ‚Gericht' des ersteren über seine Leute und Güter genannt.[6] In dem oben[7] erwähnten Register von ca. 1313 ist es wieder der Kämmerer Wernher von Hötting, gegen den die Gden. Axams und Sellrain Klage wegen Überschreitung obrigkeitlicher Befugnisse, Eingriffe in ihre Gemeinderechte und unrechtmäßiger Steuer erheben.[8] Wir dürfen also wohl annehmen, daß das Stift Frauen-

---

[1] Auch Doll a. a. O. weiß nichts anzuführen.

[2] AT. 1 Nr. 2 f., laut Urkunde von 1232 (Oefele, Reg. 587 u. 612) und seines Urbars von 1253 (StA. München) hatte es ‚in Ouxumes' eine curtis villicaria.

[3] MB. 2, 454.

[4] MB. 2, 478 laut Urkunde von 1332. Lf. Urbar von 1286 FA. 45, 42.

[5] A. a. O. 474. [6] MB. 2, 489, 495. [7] S. 188 Anm. 2.

[8] So IStA. Cod. 107 f. 20: ‚Item chlagent die uz dem Sellraine, daz der chamrer von Hetingen hat gestiftet uf irem gesûch und auf ir gemainde siben gût, in Striffen, zem Prenner, zem Morendpach, in der Eben, in der Pruderawe, uf der Geschaide, in dem Haslach.' (Diese Höfe liegen im Bereiche der heutigen Gden. Gries und Sellrain.) ‚Item chlagent

chiemsee damals schon im Umfange des späteren G. Axams eine aus Grundbesitz und Immunität erwachsene Gerichtsbarkeit besessen habe. Das Urbar des Stiftes, das nach einer gegen 100 Jahre älteren Vorlage um 1400 über seinen tirolischen Grundbesitz angelegt wurde,[1] enthält darauf hin auch ziemlich bestimmte Hinweise.[2] Eine Urkunde von 1342[3] spricht dann direkt von ‚der abtissine gericht ze Chiemsee‘, mit sicherer Beziehung auf Axams. 1386 erscheint zum erstenmal ein Richter von Axams,[4] eine Urkunde von 1448[5] verwendet die Ausdrücke ‚Frauengericht Chyemsee‘ und ‚Gericht Axams‘ abwechselnd im gleichen Sinne und aus dem J. 1462 stammt die Aufzeichnung einer eingehenden Rechtsordnung für das Gericht und die Hofmark Axams des Stiftes Frauenchiemsee. In dieser wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die höheren Fälle, Diebstahl und Totschlag, dem Landrichter (nämlich von Sonnenburg) vorbehalten und diesem die Verbrecher durch den Gotteshaus-

Augsumer, daz si Wernhard von Insprukke enget an ainem gesuche und an ainer gemainde haizzet in dem Tiefen Leuner ... und hat ein swaige dahin gelait.‘ (Tiefenlehner ist die heutige Alpe Wechselmahd im Senderstal.) ‚Sie chlagent auch daz si der chamerer von Hetingen enget an ainer alben haizet Altvatsch‘ (Fotschertal) usw.

Reichsarchiv München Kl. Fr. Chiemsee Fasz. 1. — Die o. S. 86 angegebene Datierung des Urbars ist darnach zu berichtigen.

[2] Es heißt da f. 11′: ‚Item Tanneben sagma (Saum) vini I; daz hat der Vellenperger und behalt auch denselben saum weins, den er davon geben solt, ze gericht saum, den das gotzhaus dem lantrichter geben sol, dem vogt geit man zwai fuder ze vogtrecht aus derselben hofmarch‘ (vorher der Titel ‚in officio Auxūms‘). Ferner f. 10 unter dem Titel ‚redditus caseorum in Selrain: Item der vogt auf Umbras nympt ze vogtrecht da auf welcher swaig er wil L chäs, Item der lantrichter XXX chäs von dem gericht. Item der unterlantrichter maynt ze haben VI kas und der pütl ibidem auch, dy seind von alter nye recht.‘ Der Vellenberger hatte das Landgericht im Inntal bis um das J. 1350 (siehe o. S. 275), daraus ergibt sich das eigentliche Alter der Aufzeichnung, ja diese reicht in noch frühere Zeit zurück, wie unten Abschn. 36 anzuführen sein wird. Die Abgabe von dem ‚Gericht‘ bezieht sich eben darauf, daß der Landrichter für die Anerkennung der selbständigen Niedergerichtsbarkeit des Stiftes in Axams und Sellrain eine ständige Gülte erhielt. Die Abgabe für die Vogtei auf die ldf. Propstei Ambras ging aber besonders; dieselbe wird auch im ldf. tirolischen Urbar von 1286 aufgeführt FA. 45, 42 Z. 64.

[3] Wie o. S. 340. [4] AB. 2 Nr. 1086, 1094, 1362.

[5] MTLA. 8, 7.

richter beim Gatter von Axams zu überantworten sind.[1] Schwere Verwundungen stünden zwar dem Landgerichte zu, aber der Gotteshausrichter habe über sie zu richten und ziehe die Geldbußen dafür ein, was offenbar als eine Erweiterung der Kompetenz des Niedergerichtes über das gewöhnliche Maß angesehen wurde. Faktische Auslieferungen von Verbrechern aus dem G. Axams an den Landrichter von Sonnenburg finden sich im 15. Jh. mehrfach beurkundet.[2] Das Gericht blieb auch in der Folgezeit stets ein Niedergericht und Schubgericht zum LG. Sonnenburg.[3]

Bereits das zitierte Urbar von ca. 1400 läßt die Ausdehnung des grundherrlichen Besitzes des Stiftes Frauenchiemsee im Bereiche des G. Axams erkennen. Das Stift war darnach Grundherr über 70 ‚Kamerlant' (Gutseinheiten), und zwar 41 in Auxums, 9 in Purgitz, 9 in Grinczeis, 5 in Omeys, 3 in Selrain, über etwa 20 Schwaighöfe im Sellrain und über die Alpen Alphatz (Fotsch) und Salvains (im Senderstal). Die Schwaigen verteilen sich auf das ganze Sellrain, soweit es später zum G. Axams gehörte: Juvenau und Stripf zu innerst gegen Liesens (G. Wilten), dann weiter talaus Chnyepos (Kniepiß), Sennenhof, Bachrain, Stain, Am Tal, Gugelperch, Durek, Taveln, Scheiben, Pruderau, Lasarg, Tanneben, Elmaw, Gevazz (letzteres bereits Gde. Oberperfus, G. Hörtenberg).[4] —

[1] TW. 1, 255 Z. 11 ff.

[2] 1456 Sept. 15 Hans Pechstain zu Auxams schwört Urfehde dem Landrichter von Sonnenburg, der ihn wegen Drohworte ins Gefängnis gelegt hat (IStA. Urk. 6841). — 1457 März 9 Hans der Wagenknecht gesessen zu Axams ebenso wegen ungenannter Verschuldung (6846). — 1466 Nov. 5 Hans Kumer im Sälrain ebenso (6909). — 1458 April 27 Martin Müllner, seßhaft zu Axams, bekennt, daß er wegen Brandlegung bei Albrecht Pafnitzer, Müller zu Axams, ‚durch Asm Ölperger die Zeit Richter zue Axams dem Wilhalm Pallaff die Zeit Lantrichter zue Sunnenburg in Fronfest geantwurt ist worden' und schwört dafür Urfehde (6868). — 1457 März 22 (Urk. 6847) Hans Pechstain von Axams bekennt, daß ihn Michel Soer, Landrichter zu Sonnenburg, wegen Diebstahl in Gefängnis gelegt und dann vor Malefizrecht geführt habe; dort zum Abschneiden eines Ohres durch den Freimann und zur Landesverweisung verurteilt, sei er der Leibesstrafe begnadigt worden und schwört Urfehde dem Herzog Siegmund und allen seinen Land und Leuten, dem Landrichter von Sonnenburg und dessen Gerichtsleuten und ‚meiner gnädigen Frauen von Kyemsee, denen von Axams und den andern ihrer Gnaden Gerichtsleuten'. Als Beisitzer des Malefizrechtes sind dieselben Leute aus denselben Ortschaften genannt wie in der o. S. 294 Anm. 5 mitgeteilten Urfehde des Wolfgang Garber von demselben Datum.

[3] Siehe o. S. 296 f. und S. 308 f.

[4] Über die erste Stiftung einiger dieser Güter siehe o. S. 348 Anm. 8.

Genauen Überblick über die Verteilung der Grundherrschaften im G. Axams vermittelt uns der Kataster von 1775 (IStA. Kat.) 28, 1 ff. Es ergaben sich folgende Zahlen:

	Axams	Omes	Grinzens u. Neder	Birgitz	Sellrain	Summe
Frauenchiemsee [1]	45 (13)	6	11 (3)	6 (2)	20 (2)	88 (20)
Landesfürstlich [2]	3 (15)	1 (1)	(11)	1 (4)	(32)	5 (62)
Adelige	$4^1/_2$ (9)	1	$1^1/_2$ (1)	2	9	18 (13)
Stifter [3]	7 (5)	--	3 (3)	$6^1/_2$	4 (3)	$20^1/_2$ (11)
Ortskirchen . . .	(18)	1 (1)	2	1 (5)	1 (4)	4 (28)
Leibeigen	(2)	(1)	$^1/_2$ (2)	2 (3)	(1)	$2^1/_2$ (8)

Obige Zahlen beziehen sich auf die Besitzeinheiten, die in den einzelnen Gemeinden den seitlich genannten Grundherrschaften zugetan waren. Die erste freistehende Zahl bezeichnet die Lehen oder Kammerlande, wie die alte Einheit des bäuerlichen Hofbesitzes hier genannt wurde, die freilich bei der Anlage dieses Katasters meist in Bruchteile, und zwar bis zu Achtel, zu selbständigem Besitze zerlegt war. Ein Vergleich mit den oben mitgeteilten Zahlen des Urbars von 1400 ergibt eine ziemliche Übereinstimmung, im Sellrain sind eben die alten Schwaighöfe als Lehen gerechnet. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Söllhäuser mit einzelnen Grundstücken, die meist in späterer Zeit erbaut und gerodet worden sind. Es war eine so große Zahl dieser Gattung dem ldf. Hofbauamte grundrechtbar, weil die Erlaubnis zu solchen Neubauten und Rodungen auf bisher ödem Grunde kraft des in Tirol geltenden Forstregales des Landesfürsten nur von diesem meist gegen einen dauernden Grundzins erlangt werden konnte. Dieser Zusammenhang beweist auch am besten das junge Alter dieser Besitzgattung. Die ‚Lehen' waren noch 1775 außer mit dem Grundzinse und den Zehnten noch mit der Leistung eines ‚Vogteizinses' auf das Schloß Amras [4] und des ‚Gerichtsfutters' nach Vellenberg, dem Sitze des Landgerichtes, belastet; es ist wichtig zu konstatieren, daß die Lehen aller obengenannten Grundherrschaften (außer dem Landesfürsten) diesen Abgaben gleichmäßig unterworfen waren, die Söllhäuser aber durchwegs nicht.

Auf Grund dieser Tatsachen ist zu sagen: Vom Bestande der im Mittelalter bereits vorhandenen Bauerngüter (Lehen) waren noch im J. 1775 beinahe zwei Drittel im grundherrlichen Besitze des Stiftes Frauenchiemsee, d. i. des Gerichtsinhabers. Das übrige Drittel kann diesem aber

[1] Das ist die Gerichtsherrschaft.

[2] Besonders das Hofbauamt in Innsbruck und die Propstei Ambras.

[3] Stifter außer der Gerichtsherrschaft besonders Stift Wilten und die Waldaufische Stiftung zu Hall, diese erst 1502 errichtet.

[4] Vgl. o. S. 349 Anm. 2.

erst im Laufe der Zeit durch Verschenkung oder Verkauf abhanden gekommen sein, denn es wäre sonst nicht möglich, daß diese Güter mit denselben Vogteiabgaben belastet waren wie die Güter des Stiftes Frauenchiemsee. Überdies gehörten diesem als Grundherren noch weite Almengebiete an.[1] Es hat also hier wirklich in den Zeiten, die für die Entwicklung der Immunitätsgerichtsbarkeit maßgebend waren, der grundherrschaftliche Bereich mit dem gerichtsherrlichen so ziemlich zusammengestimmt. Eine Erweiterung der Immunität durch außerhalb derselben wurzelnde Befugnisse ist daher beim G. Axams nicht anzunehmen.

Das Gebiet des G. Axams muß ehedem eine einheitliche Markgenossenschaft dargestellt haben, denn wir finden Alpen im Fotschertale, vom engeren Axamer Gemeindegebiete durch jene von Grinzens und Sellrain getrennt, im Besitze der Gden. Axams und Omes.[2] Von der ‚Alb Allmynt' dortselbst sagt ein Spruchbrief von 1539,[3] daß sie vormals ‚ein Gemaind' des ganzen Gerichtes zu Axams gewesen und von diesem der Nachbarschaft zu Omeis zu Vorzugsbesitz bestandsweise überlassen worden sei, doch unter Wahrung des Miteigentums der Gerichtsgemeinde. Die sonstigen Nutzungsbereiche im Fotschertale sind erst 1782 zwischen Axams, Grinzens und Sellrain endgültig durch feste Grenzen voneinander geschieden worden.[4] Ferners hatte die Gde. Kematen, die zum LG. Sonnenburg, aber zur Pfarre Axams gehörte, Weide- und Holzungsrechte im Gebiete der Gden. Axams und Grinzens.[5] Allerdings ist möglich, daß diese Rechte erst durch den Besitz der Alpe Senders begründet wurden,[6] und ich möchte auf diesen Umstand allein hin noch nicht behaupten, daß die Pfarre Axams alten Umfanges auch eine Weidegenossenschaft gebildet habe. Diese Pfarre war weit größer als das G. Axams, Teile derselben (nämlich die Orte Kematen, Götzens, Zirl, Oberperfuß, inneres Sellrain) gehörten

---

[1] Laut des Katasters von 1775 waren alle Alpen des Fotschertales (Saiges, Almind, Kaser, Alvotsch, Furkes), die Alpen Salfeins und Tiefenlehner (Wechselmahd) im äußeren Senders und die Alpe Juifen oberhalb Gries dem Stifte Frauenchiemsee grundrechtbar, die Alpen Lizum und Frantauer (Birgitzer Alm) der Waldaufischen Stiftung, vor deren Errichtung (1502) dem Landesfürsten, die Alpen ‚auf der Höhe' und Angerberg im Senders (auf der linken Talseite gegenüber der Kematner Alm) luteigen.

[2] AB. 2 Nr. 1099 und S. 279. Die o. S. 348 Anm. 8 mitgeteilte Notiz von 1313 beweist ebenfalls den Besitz der Gde. Axams an den Almen im Fotscher- und vorderen Senderstal.

[3] Kopie IStA. Cam. Catt. 275.

[4] Protokoll a. a. O.

[5] TW. 1, 258 Z. 14.

[6] Siehe o. S. 331 u. 333.

den G. Sonnenburg, Hörtenberg und Wilten an. Immerhin erscheint auch die Alpe Seiges im genannten Fotschertale urkundlich 1540[1] als Besitz einer Genossenschaft zu Ober- und Unterperfuß, was wieder als Überrest einer Weidegemeinschaft von der Größe der alten Pfarre Axams gedeutet werden könnte. Die Inkongruenz zwischen dem Gerichte und der alten Pfarre Axams aber hing zweifellos mit der Ausdehnung des Frauenchiemseeischen Grundbesitzes zusammen, der sich das Immunitätsgebiet anpassen mußte.

Frauenchiemsee hat auch für seine Hofmarken in Wiesing und im Ötztal dieselben Gerichtsrechte wie für Axams laut der Hofrechte, die noch im J. 1462 aus den älteren Aufzeichnungen zusammengestellt wurden,[2] gefordert. Allein die tirolische Landesregierung hat damals sicher nicht mehr diese Ansprüche für Wiesing und Ötztal anerkannt und das Stift mußte sich mit dem Besitze des G. Axams begnügen. Ein diesen Zustand förmlich anerkennendes Dokument ist mir nicht bekannt geworden. Im J. 1458 gab die Äbtissin von Chiemsee dem Herzog Siegmund zu Lehen die Vogteien auf den Gotteshausgütern zu Wiesing, im Ötztal, in ihrem G. Axams, Ulten und Sarntein ‚die Gericht' und dieser Revers wurde später oftmals wiederholt.[3] Jedenfalls ist durch den Wortlaut dieser Urkunde damit dargetan, daß die tirolische Regierungskanzlei damals Wiesing und Ötztal nicht mehr wie Axams als Gerichte von Frauenchiemsee ansah.[4]

Laut eines Berichtes des tirolischen Forstmeisteramtes von 1561[5] besaß dasselbe für den Landesfürsten die volle Forsthoheit im G. Axams, nämlich Gejaid und Fischerei, ferner das Recht, Grund und Boden und alle Wasserfälle den Untertanen zu verleihen, und erklärte dem entgegenstehende Ansprüche des Stiftes Chiemsee, auch wenn sie sich auf das Privileg K. Heinrichs IV. beriefen, als kraftlos.

[1] Kopie IStA. Cam. Catt. 275.
[2] TW. 1, 3 u. 155; 2, 73.
[3] Lichnowski, Gesch. d. H. Habsburg 7 Reg. Nr. 26 u. 1202; IStA. Schatzarchivrepert. 3, 411; Copialb. 2 Ser. S f. 120; Lehenbuch 11, 418; 12, 754.
[4] Was die Worte ‚die Gericht' nach Ulten und Sarnthein besagen wollen, ist nicht klar, wohl ein sinnstörender Verstoß im Konzepte oder bei der Ausfertigung.
[5] IStA. OJMA. Mischb. 71 f. 166.

Das G. Axams war bis zur allgemeinen Säkularisation im J. 1803 ununterbrochen dem Stifte Frauenchiemsee eigen und dieses ließ es durch einen von ihm unmittelbar eingesetzten Richter oder Gerichtsverwalter, der zugleich Gerichtsschreiber war und sich hiezu untergeordnete Schreiber hielt, verwalten.[1] Das Gerichtshaus sowie das Gerichtsdienerhaus und das Gerichtsarchiv befanden sich laut des Katasters von 1775 im Dorfe Axams.[2] 1803 kam das Gericht in den Besitz des Staates. Vorerst ließ dieser seine Selbständigkeit unangetastet, aber schon 1806 vereinigte er es unmittelbar mit dem LG. Sonnenburg oder Wilten.[3]

Der Ausbau der Siedlung erscheint hier, von der frühen Erwähnung von Axams selbst abgesehen,[4] relativ spät: so Purgitz (Birgitz), Gratzinnes (Grinzens) 1286,[5] die Hofsiedlung im Sellraintal 1254,[6] mit Vasche (Fotsch), Düreke, Magrendenbach, Perval.[7] Das Register von 1313[8] zeigt als selbständige Steuer- und Flurgemeinden: Augsums (Axams) mit Omeis und Christen;[9] Purgitsch (Birgitz); Selrain.[10] Ähnlich werden

[1] IStA. Verfachb. Axams. [2] IStA. Kat. 28, 6 f. 13 u. 18.
[3] Staffler 1, 480. [4] Oben S. 348. [5] FA. 45, 45 f.
[6] Hormayr, Beitr. 2, 178. [7] Oefele S. 181. [8] Wie o. S. 188 Anm. 2.
[9] Entfernt liegende Höfe, die jetzt zur Gde. Birgitz gehören.
[10] Daß die zahlreichen Einzelhöfe, die dieses Tal bedecken, unter sich doch damals schon einen Gemeindeverband bildeten, wird durch die o. S. 348 Anm. 8 wörtlich mitgeteilte Stelle bewiesen. Diese Höfe, die als die Wohnsitze einzelner steuerpflichtiger Personen genannt werden und meist auf der SpK. 17 IV verzeichnet sind, verteilen sich auf folgende Gemeinden der späteren Einteilung: Gde. Gries: Jouenawe (Juifenau SpK. 17 IV), Noretsch (Narötz; vgl. o. S. 329), Tessach (Taxach), Puhel, Ahornach, Waltze (Folz; diese Höfe liegen in der Mitte, d. h. in der Nähe der Kirche von Gries); Gde. Sellrain: Ronach, Dureke, Gukkelperch, Scheiben, Elmawe, Stain, Pachrain, Grûbe, Peruan (Perfall), Prunne (wahrscheinlich Rotenbrunn, Hanns Popp die zeit pader in dem Selrain, 1460 IStA. Urk. 6868 urkundlich erwähnt, betrieb wohl das dortige Bad); Gde. Grinzens (Neder): Tavelen (Dafl), Apholtern, Vogellehen, Pavnitz, Maierhove, Tiefenleuner (letztere zwei heute abgekommene Höfe im Senderstal vgl. o. S. 334 Anm. 3). — Eine Reihe dieser Höfe erscheinen auch im alten Urbar des Stiftes Frauenchiemsee (o. S. 349 Anm. 1) und beweisen mithin die Übereinstimmung des grundherrlichen und gerichtlichen Sprengels. Hingegen werden hier zum Steuerverbande Sellrain auch Leute in dem Haken und von Ampeide gezogen, deren Gebiet zur Grund- und Gerichtsherrschaft Wilten gehörte; wie das zu erklären sein dürfte, habe ich o. S. 330 Anm. 1 angedeutet.

dieselben Orte in Urkunden des 15. und 16. Jh. als ‚Nachbarschaften' bezeichnet.[1] Laut einer Steuerbereitung von 1629[2] und des Operates der Familienzählung von 1762[3] bestand das G. Axams aus den ‚Dörfern oder Oblaien' Axams und Birgitz, den ‚Gemeinen' Grinzens und Omes und dem ‚Tal' Sellrain, das auch als eigenes ‚Gerichtsviertel' gezählt wurde und in drei ‚Zehenten' — äußerer, mittlerer und hinterer — zerfiel; der hintere Zehent hieß auch ‚auf dem Gries'.[4] Der theresianische Kataster[5] nennt als Abteilungen des Gerichtes die Gden. Axams, Omes, Birgitz, Neder und Grinzens und das Tal Sellrain. Im J. 1811[6] wurde Axams mit Omes, weiters Birgitz, Grinzens mit Neder, Sellrain (Rothenbrunn) und Gries als je eine selbständige politische Gemeinde erklärt, die sie seither blieben.

In dem Weistume von 1462 findet sich bereits eine Beschreibung der Grenzen des Gerichtes;[7] ausführlicher im Detail, jedoch dem Sinne nach nicht abweichend, wurden dieselben, soweit sie gegen das Gebiet des LG. Sonnenburg liegen, im J. 1659 neuerdings aufgenommen und vermarkt; Abschriften des hierüber abgefaßten Protokolles finden sich im Sonnenburger Urbar[8] und in einem Tiroler Urbar des Stiftes Frauenchiemsee von 1671:[5]

‚Nemblich solle zwischen baiden gerichtern (Sonnenburg und Axambs) das march sein der spitz des jochs am Pfrimes genannt,[9] dem gradt zwischen der fürstlichen albm Lizumb[10] zaun nach herab auf das Marchtal (M), . . . dem zaun, so Gezens und Pirgiz thail und gemain schaidet, nach hinab auf Fradauer[11] (M), . . . herab in der Windtmaiss (M),

---

[1] So ‚Nachbarschaften Axams und Omes' 1472, ‚Nachbarschaft in Sellrain' 1559 (IStA. Urk. II 5531 u. 5533). Siehe ferner AB. 2 S. 227—233, 278 ff.

[2] ILA. Steuer-Fasz. 32. [3] IStA. Pestarch. X, 10.

[4] Der Name Gries, der in den zitierten Steuerlisten und Urbaren des 14. u. 15. Jh. nie vorkommt, wird auch 1625 zur Bezeichnung des Talortes verwendet (siehe o. S. 332).

[5] IStA. [6] IStA. Bayr. KreisadminA. Fasz. 66, 6.

[7] TW. 1, 256. [8] Wie o. S. 285.

[9] SpK. 17 IV Saile; Pfriemes heißt hier ein nördlicher Vorgipfel der Saile.

[10] SpK. Die ‚im gericht Axambs ligende alben Lizumb' war seit etwa 1560 bis zum J. 1672 in Verbindung mit dem Meierhofe Reichenau bei Pradl im Besitze der ldf. Hofverwaltung (IStA. Bekennenb. 1667 f. 38. 1672 f. 21). Vorher scheint sie zum Adelhofe gehört zu haben, der laut des Urbars von 1286 ldf. Grundherrschaft war.

[11] Nach Anich die Gegend der Birgitzer Alpe Sp.-K.

... herab in Liebenberger Zug (M), ... sollichem nach in ainem klainen ängerl aufm Peiler anvor Greifenperger hof genant[1] (M), ... herab zum dreieggeten stain in der Pachfahlclamb,[2] ... herab zum marchstain in der Kirchgassen gleich beim gatern an der oberen saul, der Pürnpamb genannt.[3] Und obwohlen dise marchstain aus der Kirchgassen bis in die heche hinauf baider nachbarschaften Gezens und Birgiz schaidendes holz, wun und waid halber vermig aines vertrags am sambstag vor Jacobi 1485 datiert aufgericht,[4] sollen doch selbige nun furtershin zwischen dem lantgericht Sonnenburg und gericht Aexambs fir rechte gerichtsmarch gehalten werden, ... doch das Perger oder Rieder guet gehört in das lantgericht Sonnenburg und der Peilerhof ins gericht Axams.[5] Verners vom stain in der Kirchgassen gerade hinab auf das Nasse thall, dem Nasse thall mitten hinab bis auf dem weeg am Amaspach,[6] ... hiniber an das Hornegg,[7] ... gerad hinauf bis an das ausser Christner veltegg,[8] ... Christenguets veltzaun nach, ... dem weg nach, ... hinumb an des inneren Christen guets velt,[9] selbigen zaun nach, von deme dem untern sämb neben der Aflinger und Kemater pruchhölzer hindurch bis ungever mitte der Christeneben,[10] dem weeg nach und gerad hinauf an das velt, die Winklpeunt[11] geheissen, ... heriber auf das Wolfbeller Veltegg,[12] so man das Sätele genennt, ... unter dem veltzaun und zu obrist des Winklpergs hindurch unzt zu der stigl, alda ... der steig in Weichen Offen[13] zuegeet, ... dem steig nach herab unzt an das ort, da der steig von Fuxängerl zu obigen kombt, ... gerad hinumb zu ainem vor dem Senderspach[9] auf ain egg verhanden grossen legerstain, ... gerad hiniber auf die Nasen am pach[14] und denselben nach herab auf das priggl in Weichen Offen und als schliesslich den weg nach hinein unzt auf die

[1] SpK. Beilerhof. [2] SpK. Götzner Bach.

[3] Am Osteingang der Ortschaft Birgitz. [4] Vgl. AB. 2 Nr. 1102.

[5] Im Kataster der Gde. Götzens vom J. 1775 (IStA. Kat. 24, 29) f. 1 heißt es: ‚Die Baurecht des Perger oder Riederguts, alles zwar in der Refier Birgiz gelegen, jedoch aber mittelst vor Alter beschehener Austauschung um den sog. Beillerhof nunmehr in die Obley Götzens und mit der Jurisdiction zum Landgericht Sonnenburg gehörig, liegt aber außerhalb der Coherenzen der Gemeinde Götzens.' Diese Angabe ist deshalb schwer glaubbar, weil die natürliche Lage einen solchen Austausch nicht voraussetzen würde.

[6] SpK. Axamer Bach östlich Omes. [7] P. 827 SpK.

[8] SpK. östlich Christenhof; laut des Katasters des G. Axams von 1779 (IStA. Kat. 28, 9) f. 2097 gehörten die Christenhöfe zur Oblay Birgitz, G. Axams.

[9] SpK. [10] Nach KatM. die Ebene westlich Christenhof SpK.

[11] Nach KatM. ein Feld knapp nördlich Wolbell der SpK.

[12] SpK. Wolbellhof gehörte laut des Katasters von 1779 (IStA. Kat. 28, 12) Nr. 1 noch zu Omes, G. Axams, ebenso laut Urkunde von 1448 u. 1620 (MTLA. 8 S. 7 u. 40).

[13] SpK. Pulvermühle südlich Kematen.

[14] Nämlich Sendersbach.

Mellachpruggen,[1] allda das lantgericht Sonnenburg herrschaft Hertenberg und gericht Axams aneinanderstossen.'

Von diesem dreifachen Grenzpunkte läuft die Grenze des G. Axams, wie in der Öffnung von 1462[2] zum erstenmal angegeben und später wiederholt wird, weiter längs der Melach aufwärts bis zur Mündung des Tiefentalbaches,[3] diesem entlang aufwärts bis zum ‚Lichtenpach',[4] hinauf auf den Roßkogl,[3] über den Grat westwärts bis zur Aharngrueb,[5] hinab zum Weiler Kreuzlehn,[6] hinüber — gemeint ist über den Freihut und Grieskogl — gegen Stripfen,[7] hinauf zum Streitläner.[8]

Alle die genannten Grenzlinien und -punkte sind heute noch für die Grenzen der Gden. Birgitz, Axams, Sellrain und Gries gültig und zum Teile noch mit den alten Grenzsteinen, die 1659 gesetzt wurden, versehen. — Über die Grenze des G. Axams gegen die Enklave des Hofgerichtes Wilten im Senderstal (Kematner Alpe) siehe o. S. 333 f.

Das G. Axams hatte an seinem Hauptorte für Gerichtstage einen eigenen Dingstuhl.[9] Hier fand wohl auch das Bautäding statt;[10] im Tale Sellrain außerdem ein eigenes Täding (8 oder 14 Tage nach St. Pankraz) für ausgesprochen gerichtliche Zwecke,[11] wahrscheinlich in der dortigen ‚Spieltenne'.[12]

[1] Wie o. S. 292 Anm. 9.

[2] TW. 1, 257.

[3] SpK.

[4] Die KatM. verzeichnet dort, wo die Grenze zwischen den Gden. Oberperfuß und Sellrain, die jener zwischen den G. Hörtenberg und Axams entspricht, den Tiefenbach verläßt, ein kleines, von links kommendes Seitenbächlein desselben.

[5] Ahornspitz heißt heute noch im Volke die Koflersp. d. SpK., Ahorngrube die Mulde und das Joch südöstlich von dieser.

[6] SpK. westlich Gries, gehörte aber bereits zum Hofgerichte Wilten, Gde. St. Siegmund, laut dessen Kataster von 1777 (IStA. Kat. 26, 2 f. 192).

[7] Kleines Bauerngut gegenüber Praxmar, siehe o. S. 332 Anm. 3. Auch in dem Steuerkataster des G. Axams von 1775 (IStA. Kat. 28, 6) f. 22 wird angegeben, daß in demselben der Melachbach zu Stripfens anfange. Ein Waldteil ‚Stripfnerslag' im Sellrain wird 1555 erwähnt (Österr. Vierteljahrschrift f. Forstwesen 1897 S. 181).

[8] Bei der Aflingeralm der SpK., siehe o. S. 332.

[9] 1452 Okt. 31 sitzt ‚Asem der Ölperger die czeit richter zu Auxsams daselbs zu Auxsams zu gericht an gewonleichen dingkstul mit dem stab und mit vollem gewalt und anstat der hochwürdigen in Got frawen Barberan der Aichpergerin die czeit abttisin im Chyemse meiner gnedigen frawen' (IStA. Parteibr. 1322).

[10] TW. 1, 253.

[11] IStA. Urbar des Stiftes Chiemsee von 1671.

[12] AB. 2, 279.

29. Gericht Stubai.

Eine ‚hoba inter Alpes Stupeia' schenkt ein Graf Otto dem Hochstifte Freising um das J. 1000,[1] ein Graf Heinrich von Andechs dem Stifte Georgenberg einen ‚mons in Stubey';[2] das Stift Ebersberg erwarb ca. 1100 zwei Höfe in ‚partibus Stubaie apud Muttres et Miders';[3] andechsische Ministerialen de Stoubai erscheinen seit dem 12. Jh.[4] und in einer Aufzeichnung um 1250[5] eine Reihe von Talorten und Berghöfen, die für damals einen schon fortgeschrittenen Stand der Siedlung erweisen, nämlich: Mieders, Milders, Ronalt, Furcelle (Pfurtschell), Akewanne (Naggewanhof bei Stöklen)[6] u. a. Schönenberge wird 1270,[7] Telfes vallis Stubai 1283[8] urkundlich erwähnt.

Laut des Urbars von 1286 war im Tale Stubai ziemlich viel grundherrlicher Besitz der Tiroler Landesfürsten, die Verwaltung desselben war dem Propsteiamte Innsbruck übertragen.[9] Dieses Amt, dessen Sitz dann später in Ambras war, hat die Verwaltung jener Einkünfte aus dem Stubai auch später immer geführt, bis diese infolge der Grundlastenablösung von 1848 ff. überhaupt verschwunden sind.[10] Die ldf. Urbarverwaltung hat also das Stubai aus dem Verbande des Amtes Innsbruck oder Ambras, das eben das ganze Gebiet des Landgerichtes im Inntal oder Sonnenburg, ursprünglich auch des LG. Steinach, umspannte, nicht losgelöst und konnte daher auch nicht zur gerichtlichen Sonderstellung des Tales Anlaß geben.[11] Über die gerichtliche Zugehörigkeit des Stubaitales um 1300 liegen keine unbedingt bindenden Angaben vor; der ganzen Ortslage nach kann es nur zum Landgerichte im Inntale gehört haben und damit stimmt überein, daß um jene Zeit Urkunden, die liegendes

---

[1] Bitterauf 2, 451. [2] Pockstaller S. 245.

[3] Ebersberg Trad. 167. [4] Oefele S. 65. [5] Oefele S. 181.

[6] Hintner, Stub. Ortsnamen S. 34 f.

[7] Stift Wilten Urk. 17 D. [8] A. a. O. 17 E.

[9] Siehe o. S. 339 f. — Die Rechnungen des Propstes von ca. 1300 bis 1340 weisen stets Einnahmen von den Höfen im Stubai auf, die im Urbar von 1286 enthalten sind.

[10] So laut des ldf. Haupturbares von Tirol von 1406 fol. 213 ff. und der Urbare der Propstei Ambras vom 15. bis 18. Jh. (IStA.)

[11] Hiemit berichtige ich die Angabe, die ich AöG. 102, 222 unter I B b machte und durch zu wenig genaue Untersuchung der Sachlage veranlaßt worden war.

Gut im Stubai betreffen, vom Landrichter im Inntal besiegelt werden.[1] Im J. 1327 verleiht auf einmal der Landesfürst, K. Heinrich, dem Otto Karlinger ‚Gericht und Propstei im Stubai' auf fünf Jahre, wie er sie bereits innehabe.[2] Da vorher nie ein solches Amt in der doch für diese Seite sehr reichhaltigen Überlieferung der tirolischen Kanzlei und Kammer vorkommt, ist anzunehmen, daß es knapp vorher erst geschaffen, das Tal Stubai also erst um 1325 zu einem eigenen Gerichte gemacht worden ist. Eine Schwierigkeit bietet auch der Beisatz ‚und Propstei' Stubai, das würde andeuten, daß mit dem Gerichtsamte die Verwaltung eines bedeutenden Urbars verbunden gewesen ist. Ldf. Urbar, das hiefür allein in Betracht gekommen sein kann, ist es nicht gewesen, wie bereits ermittelt wurde. Vielmehr hat zum Gerichtsamte Stubai im 14. u. 15. Jh. überhaupt kein nennenswerter urbarieller Besitz gehört und seit dem 16. Jh. nur solcher, der später geschaffen worden ist.[3] Es ist daher nicht recht verständlich, warum 1327 neben dem Gerichte auch von einer Propstei die Rede ist, und es wird seither in der Tat dieser Titel für Stubai nie mehr angewendet, sondern stets nur G. Stubai.[4]

---

[1] Siehe o. S. 274 Anm. 7.

[2] Heuberger in MIöG. 33, 461. Weil. Prof. Schönach lieferte mir die Mitteilung, daß derselbe Otto Karlinger seit 1324 als ‚iudex et prepositus in Stubai' in den tirolischen Kammerraitbüchern vorkomme, ich habe aber kein derartiges Zitat dortselbst finden können.

[3] Die älteste Aufzeichnung über ‚die nücz, die da gehorn in das gericht Stubay', enthält das ldf. Haupturbar von 1406 (IStA. fol. 288') und es werden da nur aufgezählt: Gerichtsfutter, Gerichtsberner, Fälle und Penn (Straf- und Bußgelder), also rein Abgaben der Gerichtsverfassung und ein einziger Hof ‚zu Reinalt'. Im Urbar des Hofgerichtes Stubai von 1672 erscheinen als dessen Erträgnisse außerdem noch Grundzinse von Auffängen (Neubrüchen) und Feuerstätten, die seit dem 16. Jh. neu angelegt waren, und Wasserfallzinse von Mühlen.

[4] So werden in einer Urkunde von 1326 ein Hof zu ‚Mieders in dem gericht zu Stubay' (A. Stift Stams Cod. 224 f. 85), in einer von 1342 mehrere Höfe ‚in dem geriht in Stubay' (StA. Wien Cod. 398 f. 29) erwähnt. Wenn es in einer Urkunde von 1315 von mehreren Höfen im Stubai heißt, daß sie ‚im Gericht zu Innsbruck' liegen, so ist damit wahrscheinlich nicht das Landgericht im Inntal, sondern das Propsteiamt zu Innsbruck gemeint (siehe darüber Näheres u. Abschn. 31 bei Padrins), denn noch eine Urkunde von 1346 (StA. Wien Cod. 398 f. 99) nennt die ‚villa Nackeben (Naggewan) sita in prepositura Inspruk in valle Stubey'. 1336 legt der Propst von Innsbruck Rechnung über das Kuppelfutter

Es ist daher nicht richtig, wenn behauptet wird, schon zu den Zeiten der Grafen von Andechs habe ein eigenes Gericht zu Stubai bestanden und den Dienstmannen gleichen Namens gehört.[1] Die Frage, ob dieses Gericht um 1320 lediglich zur besseren Führung der einschlägigen Geschäfte in dem immerhin abgelegenen Tale selbständig gemacht worden ist oder hauptsächlich mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des ersten Inhabers, ist kaum zu entscheiden. Allerdings dürfte das Tal Stubai schon früher eine eigene Schranne des Landgerichtes im Inntal gebildet haben, deren Bezirk dann für den Umfang des selbständigen Gerichtes maßgebend geworden ist. Eine ‚huba preconis' (Schergenhube) zu Mieders wird im Urbar des Stiftes Wilten von ca. 1300 erwähnt, ein ‚preco de Stubai' bald nachher.[2] Es gab also einen eigenen Fronboten für das ganze Stubai, einem eigenen Fronboten entsprach aber meist ein eigener Schrannensprengel. Im 14. Jh. betrachtete man das ganze Tal Stubai als eigenen Dingstuhl, der bezeichnenderweise am Sitze der gleichnamigen Pfarre, nämlich zu Telfes tagte.[3] Damit stimmt ferner überein, daß das G. Stubai im wesentlichen sich mit dem Umfange der alten Pfarre Telfes deckt.[4] Diese Pfarre

‚in prepositura et in Stubay' (IStA. Cod. 286 f. 58), das erstere Zitat bezieht sich auf die rein urbaramtliche Zugehörigkeit des Hofes; das letztere läßt aber Stubai als Ganzes selbständig neben die Propstei (Innsbruck) treten.

[1] TW. 1, 267.

[2] IStA. Cod. 287 f. 47′ u. 60.

[3] 1383 sitzt Ruprecht der Karlinger zu Telfs im Stubai zu Gericht mit dem Stab in Nachtaiding; die Klage ward beruft ‚nach des dingstuhls und des tals gewonleichen rechten' (Stift Wilten Kopb. f. 256).

[4] Die Gde. Kreit, obwohl zum G. Stubai gehörig, ist heute nach Mutters und war früher nach Wilten pfarrpflichtig. Eine im 13. Jh. angefertigte Beschreibung der Grenzen der Pfarre Wilten (Sinnacher, Beitr. 3, 98; Hormayr, Beitr. 2, 118; vgl. o. S. 282) nennt als Grenze der letzteren gegen die Pfarre Telfes den ‚torrens Mullners de vertice montis usque ad flumen Ruzani (Ruez) decurrentem'. Damit dürfte der Kreiter Graben (Sagbach der SpK. 17 V) gemeint sein, der jedoch nicht mit der Gemeindemarkung zwischen Kreit und Telfes und der damit zusammenfallenden späteren Pfarrgrenze zwischen Mutters und Telfes, aber auch nicht mit jener zwischen Kreit und Mutters und der entsprechenden späteren Gerichtsgrenze zwischen Sonnenburg und Stubai übereinstimmt, sondern in der Mitte aller dieser Markungen liegt. Es muß eben hier einmal eine völlige Neuordnung in den Gerichts- und Pfarrverhältnissen durchgeführt worden sein, was um so leichter erklärlich ist, als das Gebiet der

Telfes oder Stubai[1] wird in einer Urkunde Bischof Brunos von Brixen vom 19. September 1254[2] noch offenkundig als einheitliche Markgenossenschaft betrachtet.[3]

Wie das aber vielfach bei der Verleihung des Richteramtes in bisherigen Schrannenbezirken üblich war — siehe z. B. Kundl, Rettenberg, Freundsberg, Schönna —, wurde auch im Stubai die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit dem Landgerichte, zu dem es bislang unmittelbar gehört hatte, vorbehalten. Nach Angabe des ldf. Haupturbars von 1406 bis 1414[4] hatte der Richter von Stubai nur die ‚velle und poen' (Straf- und Bußgelder) bis zu 5 Pfund Berner Höchstmaß einzuziehen, was darübergehe, solle der Herrschaft, d. i. in diesem Falle das LG. Sonnenburg, das eben landesfürstlich geworden war, zustehen.[5] Es wäre möglich, daß diese Bestimmung erst 1410 getroffen worden ist, doch liegt eine absolute Nötigung zu dieser Annahme nicht vor und wir können jene Einschränkung auf die Niedergerichtsbarkeit, wie erwähnt, nach guten Analogien auf den Ursprung des selbständigen Gerichtes in Stubai zurückführen. Die Schubverpflichtung des G. Stubai zum LG. Sonnenburg in Sachen der Malefizgerichtsbarkeit blieb in aller Folgezeit bestehen, wie ersteres selbst in seinem Urbar von 1672 eintragen ließ. Doch wird hiebei dem G. Stubai die Befugnis,

---

Gde. Kreit nach allen Anzeichen verhältnismäßig spät, im 12. u. 13. Jh. besiedelt worden ist.

[1] Auch später werden noch beide Ausdrücke als gleichbedeutend gebraucht (vgl. Rapp 2, 49), zur Bezeichnung der Ortslage z. B. in einer Urkunde von 1333 (StadtA. Ibk.): zwei Schwaigen zu ‚Syduk in Stůbayer Pfarre' (Sigiduk im hinteren Oberbergtal).

[2] Siehe o. S. 283 Anm. 4.

[3] Der Bischof bestätigt nämlich da dem Stifte Wilten den Besitz gewisser ‚possessiones et novalia et pascua ex uno latere aquae, quae dicitur Mullner, a cacumine montis usque ad descensum, ubi eadem ripa fluit in Ruzein, quas pleberani de Stubay vindicabant'. Die ‚Pfarrleute von Stubai' erscheinen demnach als Grund und Boden ansprechende Gemeinschaft, deren Ausbreitung das Stift an einer bestimmten Grenze, derselben, die in der vorhergehenden Anmerkung besprochen wurde, entgegentritt.

[4] IStA. f. 289.

[5] Die späteren Partien des Urbars, darunter die zitierte, sind nach der Konfiskation (1410) der Güter Heinrichs von Rottenburg, der zur Hälfte noch das Landgericht besaß, angelegt worden.

Acht und Bann zu erklären, als altes Vorrecht vorbehalten.[1] Eine Amtsbeschreibung des G. Stubai vom J. 1802 bestätigt diesen Zustand.[2]

Otto Karlinger bekam um 1330 ‚das Gericht zu Stubay' vom Landesfürsten zu Lehen.[3] Als nach dessen Tode sein Sohn Ruprecht Karlinger und sein Schwiegersohn Bertold von Ebenhausen im J. 1350 die Erbschaft teilten, blieb das G. Stubai, das als ldf. Lehen nicht geteilt werden durfte, gemeinsam.[4] 1355 erhielt aber Ruprecht Karlinger das ‚gericht ze Stubach' zu alleinigem Besitze.[5] Dieser wird als Richter dortselbst noch 1357, 1378 und 1387 genannt,[6] doch bestellte er zu seiner Vertretung bereits Unterrichter.[7] Nach den Karlingern wurde

---

[1] ‚Darbey ist zu wissen, dass das gericht Stubay pon und achts halben von alterhero eximiert und befreit und ist dis von alters herkomen, so ain inzichtige person in Stubay fenklichen einkert, daselbs für mallefizig erkennt wirdet, solche person dem ponn- und landrichter zu Sonnenburg im Greith bei dem marchstain an der landstrassen am Pichl ausserhalb des Zollhaus überantwortet wird. So ist auch gerichtsobrigkait in Stubay schuldig, die innzichtige und mallefizige person heraus oder hinein auf dem gerichtsmarchen zu ubernemen und dem landgericht Sonnenburg oder Stainach auf dem march widerumben zu uberantworten. — Fravelen und strafen. Die gerichtsherrlich obrigkait in Stubay hat in beisein der nachgesetzten obrigkait und gerichtsgeschwornen daselbs macht und gewalt, alle verprechen nach erkantnus abzustrafen. Item gebürt der herrschaft in Stubai von den gemainen waldstraffen halber tail.' (IStA. Urbar des G. Stubai von 1672.) Beim Passus ‚alle Verbrechen' ist wohl von oben die Einschränkung zu verstehen, soweit es sich nicht um Malefizverbrecher handelt, die dem LG. Sonnenburg zu überstellen waren.

[2] ‚Das Hofgericht Stubay hat keine hohe oder Kriminalgerichtsbarkeit, sondern ist ein Schubgericht zum k. k. Landgericht Sonnenburg, wo dieselbe ausgeübt wird' (IStA. Cod. 2443).

[3] IStA. Cod. 18 f. 77. — 1345 wird eine Urkunde, betreffend den Verkauf eines Gutes zu Mieders in Stubai, gesiegelt von ‚Herrn Otto dem Cherlinger von Fragenstein, in des gericht das gut gelegen' (Stift Wilten Kopb. f. 290). — 1344 Mark von Ried, Propst zu Innsbruck, entscheidet einen Weidestreit zwischen Telfes und den Leuten von Gereite (Kreit), unter den Zeugen: Ruprecht der Chralinger anstatt Ottos, der Richter ist in Stubai, Haas der Pitl (Büttel, Fronbote) von Mieders (IStA. OJMA. Buch ‚Amtsschriften des Ger. Stubai' Kop.).

[4] Teilbrief vom 25. Januar 1350 IStA. Parteibr. 630; AGT. 3, 395 Reg. 744. Die Stelle im Or. lautet: ‚Aber daz gericht im Stubai mochten noch solten wir nicht tailen, wan ez lehen ist von unsrer herrschaft, daz sullen wir mit einander haben und niezzen geleichlich' etc.

[5] IStA. Cod. 59 f. 85. [6] AB. 2 Nr. 1422, 1387 u. 1441.

[7] A. a. O. 1352 u. 1441.

Heinrich von Rottenburg Gerichtsherr in Stubai,[1] auf welchem Wege ist nicht bekannt. Bei der Unterwerfung Heinrichs im J. 1411 kam das G. Stubai in den unmittelbaren Besitz des Landesfürsten, der die Richter direkt zu Amtsrecht und gegen Raitungspflicht anstellte. Rechnungslegungen von Richtern im Stubai gegenüber der ldf. Kammer werden erwähnt von Ulrich Sarg 1413 bis 1418,[2] im Amte bis 1425,[3] Stephan Derfer Smid 1425[4] und Andrä Rauch, gleichzeitig Pfleger von Sonnenburg 1432.[5] Bald hernach ward der Richter von Stubai dem Landrichter von Sonnenburg direkt unterstellt,[6] doch hatte damals die Gerichtsgemeinde das Recht, diesem zur Bekleidung mit dem Richteramt drei taugliche Männer vorzuschlagen,[7] und sie hat dasselbe angeblich bis ins 18. Jh. behauptet.[8] In den Raitbüchern aus der Zeit Herzog Siegmunds kommt das Gericht und Amt Stubai nicht vor, wahrscheinlich war es damals verpfändet. 1502 versetzte K. Maximilian das Richteramt in Stubai dem Hans von Petschiz um 200 fl.[9] Dann erhielten es in rascher Folge 1517 Wolfgang Dieperskircher, 1527 Hans Flaser, 1531 Dr. Hieron. Baldung, 1534 Ruland Dieperskircher,[10] 1540 Christoph Waltauser, 1542 Wilhelm Hilter, 1548 Georg Rösch, der bekannte Verfasser des Tiroler Landreimes,[11] diese alle pflegeweise und gegen Verrechnung, aber vorherige Überweisung der Einnahmen als Sold für ihre Dienste, meist in der Regierungskanzlei. Etwa zur Zeit des Erzherzogs Ferdinand II. wurde die Administration des G. Stubai dem Hofküchenmeister übertragen,[12] wohl deshalb, weil die Naturalabgaben aus dem im Gerichte befindlichen ldf. Urbar sowie Jagd- und Fischerei-

[1] IStA. Cod. 94 f. 205 f. Chunrad Lechner, Richter im Stubai, legt von demselben Gericht den Beauftragten des Heinrich von Rottenburg Rechnung für die Jahre 1404 bis 1406, hatte es aber schon früher inne laut seiner alten Rechnung.

[2] Siehe IStA. Cod. 130 f. 112, Cod. 132 f. 37. [3] AB. 2 Nr. 1403 f.

[4] Cod. 134 f. 113. [5] Cod. 136 f. 101.

[6] 1440 kommt vor Stephan Schmit, Unterrichter in Stubai mit Gewalt des Königs Friedrich und im Auftrag des Ernst Rietenberger, Landrichter von Sonnenburg (IFerd. Mat. Egger ldf. Reg. 5065 aus Gemeindearchiv Hötting).

[7] AB. 2 Nr. 1443. [8] ‚Stubai, Tal und Gebirg' etc. (1891) S. 464.

[9] IStA. Schatzarchivrep. 2, 651. [10] A. a. O. 679 u. 686.

[11] IStA. Bekennenbücher d. betr. Jahre.

[12] Dies sagt Bekennenb. 1656 f. 29.

heute aus demselben direkt in die Hofküche abgeliefert wurden.[1] Deshalb bürgerte sich jetzt auch die Bezeichnung ‚Hofgericht‘,[2] ja selbst ‚Hofkuchelgericht Stubai‘ ein. 1656 wurde die Verbindung des G. Stubai mit der Hofküche gelöst und dieses mit allen Zinsen und Renten dem Hofsekretär Adam Grustner von Grusdorf, 1663 dem Schatzmeister Christian von Zach, 1694 dem Hofkammerpräsidenten Franz Freiherrn von Coreth verpfändet. Von da ab wurde die Verpfändung bei allen Amtsnachfolgern des letzteren wiederholt (1708 Dominik Zingnis von Freienturm, 1713 Graf Johann Künigl, 1733 Graf Oswald Trapp, 1773 Graf Gottfried von Heister), so daß das G. Stubai als ständige Ausstattung der Hofkammerpräsidentenwürde erscheint.[3] Natürlich war zur wirklichen Verwaltung der Gerichtsgeschäfte schon seit 1600 ein eigener Richter bestellt, der zugleich Gerichtsschreiber war und hiezu niedere Schreiber zu Gehilfen hatte.[4] 1787 wurde das Gericht wieder landesfürstlich. Seine weiteren Schicksale bis zur Errichtung des LG. Mieders im J. 1826 siehe bei Staffler 1, 912.

Laut des Registers von 1427[5] bestand das G. Stubai aus folgenden Gemeinden oder Oblaien: Oblat Am Schönperg, Miedrer[6] Oblat, Volpes, Telfer, Aus dem Tal.[7] Das Tiroler Haupturbar von 1406[8] sagt: ‚Und gehört zu dem gericht Stubay dise III dorffer Wltmeis (Vulpmes), Myeders und Telfs.‘ Schönberg und Im Tal oder Neustift sind hier wohl versehentlich nicht genannt. Der Steuerkataster von 1627[9] hat noch ganz die alte Einteilung in die fünf Oblaien. Laut des Urbares des Hofgerichtes Stubai vom J. 1672 und jenes der Propstei Ambras von 1722[10] zerfiel die Oblai Im Tal in fünf Stäbe, nämlich

[1] Staffler 2, 912; das Urbar des Gerichtes von 1697 (IStA.) läßt darüber nichts mehr verlauten.

[2] Dieser Name findet sich als Aufschrift im zitierten Urbar, im Kataster von 1629 und in den Verfachbüchern seit 1660 (IStA.).

[3] IStA. Generalrepertorium der Bücher Bekennen sub Stubai.

[4] IStA. Verfachbücher Mieders.

[5] Wie o. S. 89 Anm. 1 f. 241 ff. Besoldung siehe o. S. 41.

[6] Ein Gut zu ‚Mieders in dem Gericht ze Stubay‘ wird urkundlich auch schon 1326 genannt StA. Wien Cod. 391 f. 21.

[7] Gleich Neustift, welcher Name auch schon damals vorkommt, siehe u. S. 366 und AB. 2, 291 f., hier auch die Bezeichnung Nachbarschaft ‚Im Tal‘ zum J. 1597.

[8] IStA. f. 289. [9] IStA. Kat. 29, 1. [10] IStA.

Neder, Rain, Milders, Ober- und Unterperg, auch Gmein, Viertel oder Nachbarschaften genannt; ferner spaltete sich Greit (Kreit) als eigene ,gemain' von der Telfer Oblai ab.[1] Anderseits findet sich auch für die alten Oblaien der Titel ,Stab' und ,Gmein'. Nach dem Theresianischen Kataster von 1775 bildeten die vier erstgenannten Oblaien und die weiteren sechs Stäbe und Untergemeinden je eine Steuergemeinde, im ganzen also deren zehn.[2] Doch wird dadurch die alte Einteilung nicht aufgehoben, denn 1802 und 1811 erscheint das Gericht wieder in die fünf Hauptgemeinden oder Hauptdörfer Schönberg, Mieders, Telfes (mit Kreit), Vulpmes und Neustift gegliedert.[3] Wahrscheinlich seit 1816, nachweisbar seit 1825,[4] erscheint als selbständige Ortsgemeinde auch Kreit. Auf diesem Stande hat sich die Gemeindegliederung hier bis heute erhalten.

Die Grenze des G. Stubai gegen das LG. Sonnenburg wird zum erstenmal in einer Kundschaft, die der damalige Richter im Stubai Wolf Diepertskircher im J. 1518 aufgenommen hat, folgendermaßen beschrieben:[5] ,... Dass der marchstain, der auf dem egg zu Unndterwegs[6] ober dem wege in der Puech stet, das recht march sey, das Stubay und landgericht von einander schaide und tail. Es gee auch von demselben stain gerad auf geen Platen,[7] daselben sey auch ain marchstain ... darnach tailt es der schneefluss bis auf in dem Friel in dem joch.[8] ... Von dem marchstain herab auf dem wege die obere wagenlais gehöre ins landgericht und die untere in Stubayer gericht bis heraus zum Lienhardten zu der Puech in dem Fiechtpach,[9] nach dem pach gerad herab bis auf das grosse wasser, das unten heraus rint aus Stubay.[10] Das gütl zu Undterwegs hat allwegen ins gericht Stubay gesteurt und geraist.' Ein Kundschaftszeuge gedenkt auch, ,dass der Fiechtpach gerade bey des Undterpergers zaun herabgerunnen ist, da sey ein giessen oben herab gangen nach dem pach und hab den pach hinein geworfen wie er yezund geet, sonsten haben mir den pach albegen für ein march gehabt, gerad herab bis auf das wasser'. ... 1659 wurde diese Grenze neu vermarkt.[11]

[1] Ansätze dazu zeigen sich schon im 14. Jh., siehe o. S. 362 Anm. 3.
[2] IStA. Gen. Kat. f. 58. Ferner Kat. 29.
[3] IStA. Bayr. KreisadminA. 66, 30; Cod. 2443 Beschreibung d. G. Stubai von 1802.
[4] IStA. Kreisamt Schwaz 1825 Publika 2882 und 1826 Nr. 469 (3019) Amtsschematismus von Tirol 1838 S. 89; Staffler 1, 919.
[5] Die Kundschaft ist eingetragen im Urbar des Gerichtes Stubai von 1672 (IStA.).
[6] Ein Gut in Kreit SpK. 17 V.
[7] SpK. Plattner Boden.
[8] SpK. Saile.
[9] Siehe o. S. 292 Anm. 2.
[10] Ruez.
[11] Siehe o. S. 292 und gleichlautend IStA. KamA. 56, 121.

Im zitierten Urbar von 1672 findet sich folgende Beschreibung der ganzen Umgrenzung des G. Stubai: ‚Des gerichts Stubai obrigkeitliche confin und iurisdiction, gewaltsamb, gepot und verpot, wie weit sich dieselb erstreckt. Das gericht Stubai hat des gerichtszwangs halber seinen anfang gegen dem landgericht Sonnenburg in Indern Gereith,[1] daselbs ligt ober und enhalb des Unterweger guts ain marchstain, von disem grad hinauf an das Joch, ... unterhalb hinab zu der lantstrassen und dem pächl ausserhalb des Zollhaus,[2] was ausserhalb des pachls, gehert zum landgericht Sonnenburg und vom pächl an hineinwerts im Matreywald [3] unzt geen Kaltenrinn,[4] daselbst ist gegen dem lantgericht Stainach der ordenlich gerichtsmarchstain, von diesem gerat ab in die Sill, ober des stains schrög auf die Höhe,[5] dannen hin yber dem säm oder grad zu dem Sonnenstain,[6] darzwischen von wegen der wun und waid die gerichtsunterthanen in Stubay, Miederer oblay, von Gleins mädern [3] an bis an Sonnenstain das gericht altershero zu verzeinen schuldig, wie dann negst oberhalb des Waldraster gottshaus [3] der zaun und das gätterl das ordenlich march ist. Was zwischen diser confin unzt an Hochen Verner [7] zu poden, perg und tal, soweit die kugel walgen und das wasser rinnen thuet, gehert zum gericht Stubay.

Über Grenzstreitigkeiten mit dem G. Steinach siehe u. S. 377 Mitte.

Eine Dingstätte wird ausdrücklich nur zu Telfes erwähnt, wo wohl die älteste und früher alleinige Gerichtsstätte sich befand.[8] Gerichtstage werden dann auch zu Neustift 1387, zu Mieders (Eleichtaiding)[9] und zu Vulpmes 1419[10] gehalten. Fronboten werden zu Telfes, Mieders und Schönberg genannt.[11]

Laut eines Berichtes des Richters vom J. 1811[12] fand jährlich am 2. Mai die Stubaier ‚Gerichtstadigung' — nicht ge-

[1] SpK. Innerkreit.

[2] Nach Anich bei Stephansbrücke SpK. [3] SpK. 17 V.

[4] Laut Urkunde von 1342 verkauft Jakob von Vellenberg, Landrichter im Inntal, eine Gülte aus seinem Hof ‚zer Chalten Rinnen' (StadtA. Innsbruck).

[5] SpK. Gleinser Joch. [6] Laut Staffler 2, 914 Serles der SpK.

[7] Die Stubaier Gletscher. Die Zugehörigkeit der inneren Talgründe zum G. Stubai bestätigt auch das Jagdbuch K. Maximilians I. von ca. 1500, herausg. von M. Mayr S. 109.

[8] Vgl. o. S. 360. Ferner sitzt 1424 ‚Ulrich Sarg, Richter zu Stubay zu Thelffs an den rechten auf Maiendading mit dem stab an der dingstatt an statt und mit gewalt des herzog Friedrich von Österreich' (Stift Stams Cod. 224 f. 75); 1496 sitzt Peter Viehauser, Richter in Stubai, zu Telfes an offenen Rechten (IStA. Kam. Catt. 272 Kopie).

[9] TW. 1, 279 f.

[10] Ulrich Sarg sitzt zu Gericht zu Vultmeins (Stift Stams Cod. 224 f. 82').

[11] In der Kundschaft von 1518 wie o. S. 365 Anm. 5.

[12] Wie o. S. 365 Anm. 3.

sagt wo — statt, an denen die Vertreter und viele andere Haushalten aller Gerichtsgemeinden teilnahmen. Der Sitz der Gerichtsbehörde befand sich anscheinend zuerst in Telfes, dem alten kirchlichen Mittelpunkt des Tales,[1] angeblich seit 1690 in Mieders, seit 1797 in Schönberg,[2] und wurde 1813 der mehr zentralen Lage halber wieder nach Mieders, in das bischöfliche Haus dortselbst, übertragen.[3]

30. Landgericht Steinach.

Die Besiedlung des Silltales erscheint in den Urkunden seit dem 10. Jh.: locus Matereia 995, Muron (Mauren) 985, Mucines (Mietzens) 1050, Phunzun (Pfons) 1070,[4] Trunnes (Trins) 1140,[5] Scevenes (Schöfens), mons qui dicitur Rinderperch, silva Matereia (Matreiwald) ca. 1160,[6] Dinces (Tinzens) ebenso,[7] vallis Smurne (Schmirn) 1249,[8] Navisse Underweges 1257,[9] Vinaders 1253,[10] Staffelah 1263,[11] Steinach erst 1286.[12]

In einer am 27. August 1271 zu Matrei für Otto von Narrenholz (heute Ahrenholz bei Matrei) ausgestellten Urkunde des Bischofs Bruno von Brixen[13] erscheinen als Zeugen ein Pilgrim iudex in Matrei und ein Eberhard iudex antiquus. Es ist aber nicht sicher zu entscheiden, ob in diesen richterlichen Personen Vorläufer des Markt- oder des Landrichters von Matrei, bezw. Steinach zu erblicken sind. Gleich unsicher ist die Zuweisung des ‚preco‘ von Matrei, der 1249 genannt

[1] 1548 wird wenigstens das Gefängnis und ein Amtszimmer des Richters in Telfes genannt, 1563 wird eine hölzerne, d. i. provisorische Keuche in Mieders gebaut (Fischnaler, Georg Rösch Tir. Landreim Einl. S. 8).

[2] ‚Stubai, Tal und Gebirg‘ etc. S. 464. Die Amtsbeschreibung von 1802 (IStA. Cod. 2443) sagt: ‚In diesem Gerichte Stubay ist ein einziges Ärarialgebäude, das Zollhaus am Unterschönberg, ... und der Richter wohnet in seinem eigenen Hause im Dorfe Schönberg, weil das Ärarium in diesem Gerichte kein Gerichtshaus hat und das Gericht keines ausfindig machen konnte.‘ — 1704 wird ein ‚Thoman Humbl, Richter zu Mieders, Landgericht (!) Stubai‘ genannt (IStA. OJMA. Amtsschriften v. G. Stubai f. 716).

[3] IStA. Bayr. Archiv III, 1, F Spez. Stubai.

[4] AT. 1 Nr. 11, 53, 135 u. 257.

[5] MB. 1, 10.

[6] FA. 36, 19.

[7] MB. 22, 155.

[8] Stift Wilten Urk. 68 A.

[9] SB. bayr. Akad. 1912 S. 111.

[10] Siehe u. Abschn. 31.

[11] AöG. 97, 563.

[12] FA. 45, 42.

[13] IFerd. Egger Quart II, 79 aus Or. Mensalarchiv Brixen.

wird.[1] Die erste bestimmte Erwähnung bietet daher erst die oben[2] zitierte Urkunde von 1291, welche Uto von Matrei als Siegler anführt, ‚wan er lantrihtaer ist Matreier pharre‘. Die Herren von Matrei sind ein bereits zur Zeit der Andechser auftretendes gräfliches Dienstmannengeschlecht,[3] das offenbar auf der gleichnamigen Feste seinen Sitz und um 1240 bereits einen eigenen ‚prepositus‘ in seinem Dienst hatte.[4] Über die Entstehung des Gerichtes kann kein Zweifel obwalten: die Grafen von Andechs haben die Ausübung ihrer Gerichtsgewalt im feststehenden Umfange der alten Pfarre Matrei, deren Gebiet sich über das ganze obere Silltal samt dessen Verzweigungen erstreckte und wie noch später einen einheitlichen Dingstattsprengel in Hochgerichtssachen bildete,[5] so auch wohl früher einen alten Schrannenbezirk der Grafschaft im Inntal dargestellt hat, nach allgemeiner Gepflogenheit einem ihrer Ministerialen wahrscheinlich als Lehen verliehen. Die Pfarre Matrei alten Umfanges wird damals auch sonst als territorialer Grundbegriff angesehen und verwendet.[6] Die Feste Matrei, auf der die Träger des Richteramtes ihre ständige Behausung hatten, erscheint schon 1232 neben Vellenberg — dem Sitz der Landrichter im Inntal — als wichtigstes Zubehör der genannten Grafschaft und ihr ‚Capitaneus‘ im J. 1263 als einer der hervorragendsten landesfürstlichen Beamten dieses Gebietes,[7] offenkundige Hinweise auf die Bedeutung, welche dieser Burg im Verwaltungssystem desselben zugekommen ist. Es dürfte demnach schon dazumal die Verselbständigung des Landgerichtes Matrei Tatsache gewesen sein. Besondere entstehungsgeschichtliche Beziehungen zwischen Gericht und Feste bestanden aber auch hier nicht, vielmehr zeigt sich, daß nach Übertragung des Landrichteramtes auf die Herren von Aufenstein deren Ansitz zum namengebenden Gerichtsschlosse wurde, während das bisherige

---

[1] AT. 1 Nr. 573. [2] S. 274 Anm. 7. [3] Oefele S. 65.

[4] AT. 1 Nr. 573. [5] Siehe u. S. 379 f.

[6] So nennt eine Urkunde von 1307 Höfe zu ‚Nezelach, der gelegen ist auf dem berge ze Vinaders in Matraier pharre‘ (IFerd. Mat. Egger Stams 147), von 1330 ‚in Navisse in Matrer pharre‘ (IStA. Cod. 18 f. 68'), von 1333 zu ‚Smyrn in Matrayer pharre‘ (StadtA. Innsbruck). Siehe ferner u. S. 373 Anm. 3. 1334 verrechnet der Propst von Innsbruck Abgaben ‚de plebe Matray‘ (IStA. Cod. 287 f. 23 u. 47).

[7] Siehe o. S. 274.

Gerichtsschloß Matrei von da ab als ganz selbständiges Besitztum und völlig losgelöst vom Landgerichte erscheint.[1] Auf die Grafen von Andechs folgte hier im Silltal als Landesherr 1248 Graf Albert von Tirol,[2] 1253 Gebhard von Hirschberg und 1263 Graf Meinhard II. von Tirol.[3] Die betreffenden Verträge nennen zwar das Gebiet der Pfarre Matrei nicht ausdrücklich, aber Verfügungen Meinhards über die Handhabung des Zollrechtes zu Stafflach 1263[4] und Aufträge desselben an Heinrich von Matrei und Heinrich von Aufenstein von 1271, die Güter des Stiftes Georgenberg zu schützen,[5] versichern, daß jenes Gebiet unter die tirolische Landeshoheit damals für immer gestellt wurde.

Im J. 1307 verlieh Herzog Otto von Kärnten-Tirol ‚sein Gericht zu Matrei', nach einer Bestätigung von 1310 ‚das Gericht in Matreier Pfarre' den Brüdern Konrad und Heinrich von Aufenstein als rechtes Lehen.[6] Die Herren von Aufenstein (Uvenstain), auch ein altes tirolisches Dienstmannengeschlecht,[7] besaßen oberhalb Matrei am Eingange ins Navistal eine Feste gleichen Namens. Höchstwahrscheinlich war jener ‚iudex Hainricus, miles de Ovenstein', der in einer Urkunde des Stiftes Wilten[8] vom J. 1274 als Zeuge neben den Richtern von Vellenberg und Innsbruck genannt wird, ebenfalls schon Richter der Pfarre Matrei, im Auftrage des oben genannten Uto von Matrei oder sonst irgendwie. Diese Herren von Aufenstein hielten dann selbst Verwaltungs- und richterliche Beamte in ihrem Dienst.[9] Sicher ist bald nachher der Name Aufenstein auf jenes

[1] Siehe u. Abschn. 23.

[2] 1249 erscheinen die Herren von Matrei und Aufenstein als Dienstmannen dieses Grafen von Tirol (FerdZ. 14, 112).

[3] Siehe o. S. 179. [4] Siehe AöG. 97, 563.

[5] Hormayr, Gesch. Tirols 2, 243.

[6] Die Urkunde von 1307 im StiftsA. Wilten Kopeibuch f. 14. Die Urkunde 1310 Febr. 2 Or. StA. Wien.

[7] Als solches werden sie bezeichnet in Urkunden von 1249 (siehe o. Anm. 2), 1274 Konrad und Heinrich de Uvenstain milites et ministeriales d. Meinhardi comitis Goricie et Tyrolis (Stift Wilten Kopb. f. 43′, 139′, 168), 1299 (FMGT. 1, 309).

[8] A. a. O. Kopeibuch f. 43.

[9] In Urk. vom 13. Dezember 1312 ILA. A. Trautson C. 38 erscheinen Nycolaus des Auvensteiners schreiber, Friedreich des Mattreyers schreiber, in Urk. vom 29. November 1318 (a. a. O.) Eberhart der probst von Ouvenstain.

Gericht übertragen worden. 1337 entscheidet Sybold von Kolfos, Richter zu Aufenstein, an Herrn Volkmars Statt in einer Angelegenheit zwischen den Gden. Ritten am Br. und Vinaders.[1] Volkmar von Burgstall hatte im Auftrage des neuen Landesfürsten, Johann von Luxemburg, dem diesem feindlichen Konrad von Aufenstein das Stammschloß entrissen[2] und anscheinend auch dessen Gerichtsgewalt erhalten. Dann (1338) übergab der Landesfürst die Verwaltung des G. Aufenstein und der zugehörigen Einkünfte dem Stephan, Landschreiber zu Böhmen,[3] 1340 dem Präpositus Engelschalk von Innsbruck.[4] 1349 verpfändet der Landesfürst dasselbe Amt, aber zum erstenmal unter dem Namen ‚Gericht Steinach', samt den übrigen Aufensteinischen Gütern den Herren von Katzenstein[5] und 1359 verschrieb er denselben darauf neuerlich Gelder.[6] Wie schon früher bestellten auch die jetzigen Pfandinhaber zur Besorgung des Richteramtes eigene Funktionäre, deren verschiedenartige Titel so recht zeigen, daß neben der ursprünglichen Organisationsunterlage des Gerichtes, der Pfarre, die Verbindung mit einer Burg nur sekundäre Bedeutung besitzt. So wird 1355 Konrad Vogel ‚Landrichter in Matrei anstatt der Katzensteiner',[7] 1367 ‚am Eleichtäding zu Truns Hartwig Chirchhaimer, zu den Zeiten Lantrichter in Mattrayer Pfarre detz Gerichts ze Awenstaine an Hern Rudolfs stat von Katzenstain' genannt[8] und mit ganz gleichem Titel in einer Urkunde vom

[1] Müller in Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 3, 602.

[2] AGT. 2, 154.

[3] Siehe u. S. 379 Anm. 1.

[4] In Urk. vom 24. August 1340 (ILA. A. Trautson C. 29) erscheint als Siegler: ‚Chuonrat der Engelschalch von Innspruk, landrichter und gwaltiger praust in Matrayer pharre.' 1341 und 1342 werden a. a. O. ferner als ‚landrichter in Matrayer pfarr' genannt Heinrich der Raspe (siegelt einen Gutsverkauf in Navis) und Perchtold von Steinach wohl im Auftrage des Engelschalk. — 1340 legt dieser über seine Ämter, die Propstei Innsbruck und ‚de omnibus redditibus in Ouvenstein et de iudicio ... incluso baculo' Rechnung (IStA. Cod. 287 f. 134), auch ein ‚prepositus in Ouvenstain' wird a. a. O. genannt. — 1346 werden Anweisungen für Herrn Engelmar (wohl von Villanders) ‚super iudicium Auvenstein' ausgestellt IStA. Cod. 129 f. 32.

[5] MRA. Ält. Repert. 81 f. 31; AGT. 3, 393 Reg. 725.

[6] StA. Wien Cod. 402 f. 248.

[7] AB. 2 Nr. 1503.

[8] Archiv des Stiftes Wilten Kopialbuch f. 147'.

9. März 1371 erwähnt.[1] Derselbe Kirchheimer heißt 1357 und 1358 ‚Richter von Steinach'.[2] Offenbar ist schon damals der Sitz des Gerichtes in das zweifellos zentraler gelegene Steinach verlegt worden. Ein ‚landesfürstliches Haus' zu Steinach nennen die Raitbücher des angehenden 14. Jh. öfters,[3] wahrscheinlich ward es zum Sitze des Landgerichtes bestimmt. 1525 wird das ‚gewondlich gerichtzhaus' zu Steinach als ordentlicher Amtssitz des Landrichters bezeichnet.[4] Schloß Aufenstein scheint seit dem Kampfe im J. 1335 verfallen zu sein.[5]

Seit etwa 1340 gibt es auch eine Propstei Matrei; dieses Amt hatte die Verwaltung der ldf. Urbareinkünfte im Bereiche des LG. Matrei, die ehedem der Propstei Innsbruck zugeteilt gewesen waren.[6] Aber auch dieses Amt ist bald nach Steinach übertragen worden, 1363 und 1365 wird die ldf. Propstei zu Steinach, und zwar ausdrücklich im Gegensatz zu jener von Innsbruck genannt,[7] es heißt dann auch später Amt, Kasten

[1] ILA. A. Trautson, C. 39: ‚Hartmann der Chirchaimer lantrichter in Matraier pharre des gerichtz ze Aufenstain an hern Rudolphen des Chaczenstainer stat.'

[2] AB. 2 Nr. 1503 f. und 3 Nr. 265. Eine blasse Erinnerung an diese Loslösung des Landgerichtes vom Orte Matrei bedeutet es, wenn es in einer Urkunde von 1400 (Stift Stams Cod. 224 f. 149) heißt: ‚Perchtold Stayner sitzt zu Mattrai an den Rechten mit voller Gewalt an meiner Herren Statt von Freundsberg und auch von Bet wegen des außen Richters von Stainach Caspars des Schäblein'; das ‚außen' bezieht sich auf das Landgericht im Gegensatz zum Markt.

[3] Z. B. IStA. Cod. 287 f. 48 zum J. 1334 und RA. München Cod. 11 f. 163 u. 181 zum J. 1320: ‚domus domini in Stainach'; ferner zum J. 1288 ZFerd. 42, 130. Vgl. dazu Wopfner in Z. d. D. u. Ö. Alpenvereins 1920 S. 78.

[4] AT. 3, 122.

[5] 1430 kommt als ldf. Lehen vor ‚der purgperg zu Aufenstain sambt dem gemeur'. IStA. Schatzarchivrepert. 2, 445.

[6] Siehe o. S. 339. — In einer Urkunde von 1393 April 23 (IStA.) erscheint Konrad Messing, Propst in Matreier Pfarre und Richter zu Matrei (Markt). Ein Urbar (IStA.), das der Schrift nach bereits ins angehende 15. Jh. fällt und die alten ldf. Güter im Silltal umfaßt (wie ein Vergleich mit dem Urbar von 1286 FA. 45 ergibt), führt den Titel: ‚Register der prabstey in Mattreyer pfarr, so uns zinst und ränt davon geben werden von ainem prabst.'

[7] Die Urkunde 1363 Nov. 9 (Huber, Vereinigung Reg. 377. Or. I. StadtA.) spricht zuerst von ‚der probstey ze Insprukk und ze Stainach', dann von ‚den egenanten praustayn'. 1365 Juni 4 (a. a. O.) verfügt Herzog Rudolf, daß die Stadt Innsbruck ‚die probstey ze Inspruk alain und nicht die ze Stainach' innehaben soll.

oder Propstei Steinach und wurde mit der Pflege, bezw. Herrschaft des LG. Steinach zusammen verliehen.[1] Seit dem Übergange der HM. Matrei des Hochstiftes Brixen an den Landesfürsten von Tirol (1497) wurde die Verwaltung der urbariellen Einkünfte derselben auch dieser Propstei Steinach übertragen.[2]

1371 hat der Landesfürst ‚das Landgericht Steinach in Matreier Pfarre‘ von den Herren von Katzenstein geledigt und dem Bischof Johann von Brixen zur Schadloshaltung der Kosten, die ihm während des tirolischen Erbfolgekrieges aufgelaufen waren, verpfändet.[3] Die Bischöfe vergaben das Gericht allerdings bald als Afterpfand, so 1385 dem Hans von Trautson[4] und 1392 samt dem Markte Matrei dem Hans und Ulrich von Freundsberg.[5] 1407 treten die Freundsberger von der Pfandschaft — ‚Steynach der markt und das landgericht daselbst‘ — zugunsten Herzog Friedrichs zurück, der sie dafür mit Straßberg und St. Petersberg belehnte; die Rechte des Hochstiftes wurden hiebei ausdrücklich vorbehalten.[6] Es kam auch über diesen Punkt zu Auseinandersetzungen mit Herzog Friedrich, die aber vorläufig zu keinem Resultat führten[7] und erst 1456 endgültig beigelegt wurden; gegen eine eventuelle Zahlung von Seite Herzog Siegmunds verzichtete damals Brixen auf alle Pfandrechte, die es um Steinach gehabt hatte.[8] Im faktischen Besitze des Landgerichtes war aber schon seit 1407 Herzog Friedrich geblieben und ließ es durch amtsmäßig bestellte Pfleger und Richter versehen.[9] Die Rechnungen der letzteren gegenüber der ldf. Kammer nennen 1414 Konrad Schwab,[10] 1418 Christian Nocker,[11] 1425 bis 1435 Hans von Emershofen,[12] 1460 bis 1466 Balthasar Trautson, 1471 Jörg Messing, 1472 bis

[1] Urbare von 1528, 1539 u. 1624 IStA. [2] Siehe u. Abschn. 31.

[3] Sinnacher, Beitr. 5, 465.

[4] IFerd. Mayerhofen, Genealogien Trautson; AB. 2 Nr. 1621 u. 1636.

[5] Brixner Arch. Urk. Nr. 1787 u. 1865.

[6] IStA. Urk. 3129 und Lib. fragm. 1 f. 382.

[7] Brixner Arch. Urk. 2633. — 1418 verpachtet Bischof Friedrich von Brixen dem Hans Trautson von Matrei das G. Steinach um 500 fl. jährlich (ILA. A. Trautson C. 4).

[8] Jäger, Der Streit des Card. Nikolaus etc. 1, 180.

[9] Namen von solchen siehe AB. 2 Nr. 1531 f., 1605 f., 1611, 1650; TW. 1, 292.

[10] IStA. Cod. 130 f. 52 u. 124. [11] Cod. 132 f. 38.

[12] Cod. 134 f. 11; 135 f. 1; 136 f. 63; 137 f. 117.

1474 Bastian Narr, 1477 bis 1491 Ruprecht Ekstätter und dessen Nachfolger Jörg Dieperskircher als Amtmänner und Richter von Steinach.[1] 1497 verkaufte K. Maximilian Amt und Gericht samt der Behausung zu Steinach dem Hans Fieger d. Ä. unter Vorbehalt gewisser Hoheitsrechte und des Rückkaufrechtes.[2] Dieses wurde bald in Anspruch genommen und 1508 Hildebrand von Spaur zum ldf. Pfleger für Amt und G. Steinach eingesetzt. 1518 verschrieb Maximilian dieses samt der Propstei Steinach dem Friedrich Franz von Schneeberg, zwar gegen Rechnungslegung über Zinsennahme für ein bestimmtes Darlehen. Die Verschreibungen wurden für den Genannten und dessen Erben erneuert (so 1528, 1550). 1567 trat an deren Stelle der neue Besitzer von Schneeberg, der o.-ö. Kanzler Johann Wellinger, und von jetzt ab folgten als Pfandinhaber der Pflege und des G. Steinach die Familien, wie sie bei Staffler 1, 932 angegeben sind. Die Veränderungen, die seit 1809 bis zur Errichtung eines ldf. LG. Steinach im heutigen Umfange des Bezirksgerichtes im J. 1826 vor sich gingen, siehe ebenda.

Der Umfang des LG. Steinach bestimmt sich schon durch die Bezeichnungen, die in älterer Zeit für jenes gebräuchlich waren: ‚Landgericht in Matreier Pfarre‘. Nach den Feststellungen von Rapp, Beschreibung der Diöz. Brixen 2, 3 ff. umfaßte dieser Sprengel das Silltal samt Nebentälern von den Ortschaften Pfons und Mühlbachl einschließlich aufwärts bis zum Brennersee, wo die Pfarre Sterzing in ihrer alten Ausdehnung begann.[3] Die Propstei Innsbruck schließt sich in der

[1] IStA. Raitbücher zu den gen. Jahren. — Baltasar Trautson heißt ferner in einer Urkunde von 1463 ‚Pfleger des Landgerichts und Kastens zu Steinach‘ (IFerd. Egger Quart. I, 145 aus Kirchenarchiv Obernberg), Georg Messing heißt ‚Landrichter und Kastner zu Steinach‘ in einer Urkunde von 1471 (IFerd. Egger Reg. 5610 aus Gemeindearchiv Trins); Jörg Dieperskircher 1495 (IStA. Urk. 7105); Baltasar Trautson hatte auf das Amt (Kasten) und Gericht eine Verschreibung (IStA. Lib. Fragm. 5, 432), die sich als Teilgülte seiner Nachkommen fortsetzte (Cod. 41 II f. 494), wie auch die Spieß und seit 1485 Hans Fuchsmagen von Hall eine solche Pfandanweisung aus der Propstei Steinach bezogen. (IStA. Urk. 1017.)

[2] IStA. Bekennenbücher.

[3] 1309 übergibt Herzog Otto einen Hof in ‚Venne in plebatu de Sterzinga‘ dem Stift Wilten (Archiv desselben). Ein erster Entwurf dieser Urkunde (StA. Wien Cod. 384 f. 10) nennt den Hof ‚in Venne in plebatu de Matray‘. In Wirklichkeit lag das Vennatal ganz in der Pfarre und im

Ausdehnung der ihr im Silltal zugewiesenen Güter laut des Urbars von 1286 [1] diesem Umfange der Pfarre an, nur hinsichtlich des Vennahofes bestand eine Abweichung.[2]

Laut des Registers von 1313 [3] befanden sich ‚in dem gerichte ze Mattrey', das damals der ‚Ovenstainer' innehatte, folgende Orte als besondere Abteilungen der Steuererhebung, also wohl Gemeinden: Smürn (mit Wildentukkes), Valles, Gasnitz, Staflach, Nidernperge und Nezlach, Mouren, Stainach, Mattrayerwalt, Muczens, Phans und Gadeure, Schevens. Navis ist hier wohl nur zufällig übersehen, seine Zugehörigkeit zum G. Steinach wird durch andere Angaben genügend bezeugt.[4] Auch das Urbar des Stiftes Stams von 1315 [5] nennt ‚in iudicio Matray' Güter zu Nesselach, Staynach, Fans, Gadure (Pfons und Gadeier). Die meisten dieser Orte werden in Aufzeichnungen vom 14. bis 17. Jh. als Nachbarschaften oder Gemeinden bezeichnet.[6] Nach dem Steuerkataster von 1627 und 1690 [7] zerfiel das LG. Steinach damals in 19 Gemeinden oder Riegate, nämlich: 1. Flecken und Dorf Steinach mit Salfaun, Mühlen, Tientzens, Mauren, Sigreid, Saxen, Wolf, Stafflach, Haarland, Plon, Eben; 2. Dorf Trins mit Tal Gschnitz; 3. Am Nößlach; 4. Niederer Riegat;[8] 5. Ritten;[9] 6. Tal Vals im Aussern Riegat mit Sankt Joas (Jodok); 7. Im Inndern

---

LG. Sterzing. Urbariell zählte der Hof im Vennatal zur Propstei Innsbruck (FA. 45, 47) und dann Steinach. So sagt ein Urbar der Herrschaft Steinach von 1623 (IStA.): ‚die zwen Höfe in Fenn, im Gericht Sterzing gelegen'; das bestätigt der Kataster der Anlage Brenner von 1775 f. 68 IStA. Kat. 102, 18). — Hingegen heißt es vom ‚See ob dem Lueg' 1326, daß er ‚in Matraier Pfarre' liege (AöG. 97, 621 Anm. 2). Lueg ist die Zollstätte bei der jetzt noch stehenden St. Siegmund-Kapelle zwischen Gries und dem Brenner, der See ist der Brennersee.

[1] FA. 45, 38 ff. [2] Siehe vorige Anmerkung. [3] Siehe o. S. 188 Anm. 2.

[4] So durch ein Urbar des bischöflichen Kastens ‚zu Matrei von ca. 1430 IStA. unter dem Titel ‚die zins, die in das gericht zu Stainach gehören', werden die Ortschaften genannt: Valles, Stainach, Truns, Mawren, Tyentzens, Navis. — Vgl. auch o. S. 370 Anm. 4.

[5] A. Stift Stams Cod. XI 4 f. 24′, 38′.

[6] AB. 2 Nr. 1476, 1601, 1617, 1661; TW. 1, 282—294. [7] IStA. Kat. 30, 1 f.

[8] Der oben genannte Niedernperg, auch inferior mons Vinaders im Gegensatz zum Obernberg dortselbst. Siehe Egger, ZFerd. 57, 162.

[9] Dieser Name begreift die Siedlungen im Silltal vom Brennersee abwärts bis unterhalb Gries in sich, er erscheint als mons Rit urkundlich 1316. FA. 36, 572.

Riegat; 8. Tal Schmirn im Außern Riegat; 9. Im Inndern Riegat; 10. Tal Navis Riegat am Aussern Weg; 11. Am Obern Weg; 12. Am Untern Weg; 13. Schefens; 14. Pfons; 15. Matraywald; 16. Milbach zu Matrei; 17. Mietzens; 18. Obfeldes; 19. Statz. Der Kataster von 1775 schließt sich dieser Gliederung durchwegs an, nur Trins und Gschnitz zerlegt er in zwei selbständige Riegate. Im J. 1811 wurden diese Riegate auf 9 Hauptgemeinden zusammengezogen, nämlich 3—5 zur Gde. Gries, 6—7 Vals, 8—9 Schmirn, 10—12 Navis, 13—14 Pfons, 15—19 Mühlbachl, Steinach mit den oben genannten Nebenorten, Trins und Gschnitz blieben eigene Gemeinden.[1] Diese Neuerung war aber in den früheren Verhältnissen bereits vorgezeichnet, denn laut amtlicher Berichte von 1790[2] hatten gewisse Riegate miteinander je einen Gerichtsverpflichteten und Ausschußmann auf drei Jahre zu wählen. Der Gerichtsverpflichtete hatte die Durchführung der Polizeiverordnungen des Landgerichtes zu überwachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jenes zu unterstützen, eventuell auch zu vertreten. Die Ausschußmänner bildeten den Gerichtsausschuß, der das Ökonomische des Gerichtes (besonders Steuern und Marschwesen) verwaltete. Im ganzen Gericht gab es nun 1790 acht Gruppen von Riegaten, in welchen diese Agenden durchgeführt wurden und die man demnach als politische Gemeinden bezeichnen kann. Nach der geographischen Lage können sie nur so, wie die Tabelle von 1811 angibt, zusammengesetzt gewesen sein. Die ‚Rieger', welche an der Spitze der Riegate standen, hatten für die Eintreibung der Steuer, die Einhaltung der Waldordnung und die Aufbietung der Insassen zu den Gemeindearbeiten zu sorgen. Die politische Gemeindegliederung von 1811 blieb seitdem unverändert bestehen und wurde bei der Anlage des Transportbuches von 1840 auch auf die Einteilung der Steuergemeinde übertragen. Steinach wird früher, so 1407, als Markt bezeichnet, dann im 17. Jh. als Flecken,[3] behauptete aber diesen Charakter nicht.

Betreffs des ‚Gerichtes in der Wildendux', das in einer Urkunde von 1438 erwähnt wird, habe ich mich bereits o. S. 174 f. geäußert. Die dort vertretene Ansicht, daß die Bezeichnung Wildentux nicht bloß Hintertux, sondern auch Vordertux mit Lanersbach begreife, wird auch

[1] IStA. Bayr. KreisadminA. Fasz. 66, 29.

[2] IFerd. Dip. 1190 IV. [3] Siehe o. S. 372 u. 374.

noch durch andere Belege bestätigt. So ist die ‚Nachbarschaft im Wildendux‘, die laut einer Urkunde von 1516 sich eine Seelsorge stiftete,[1] gewiß nicht auf Hintertux allein zu beziehen, sondern auch auf ganz Lanersbach, weil eben nur dort seither eine Seelsorge war; Lanersbach wird ja schon früher (1475) auch als ‚Nachbarschaft‘ und eigener Kirchenverband erwähnt.[2] 1483 wurden die Leute von Wildentuchs, die bis dahin zur Pfarre Matrei im Wipptal gehört hätten, der Pfarre Fügen im Zillertal unterstellt.[3] Rapp[4] versteht darunter nur den Weiler Hintertux, der ja sicher bei dieser Änderung miteinbegriffen war. Allein eine Kundschaft von 1490[5] sagt uns, daß hiebei auch Höfe zu Dugks beteiligt waren, deren Namen wie Freidank- und Hellwarthof wir in Hintertux nicht finden. Hingegen findet sich ein Freidanksmad im Bereiche der Hauptmannschaft Lanersbach im Kataster von 1775.[6] Es scheint also ursprünglich und bis zum J. 1483 auch der Pfarrsprengel von Matrei gleich dem zugehörigen Landgerichtsgebiete von Matrei-Steinach über das Gebiet von Lanersbach sich erstreckt zu haben. Bei dem sonstigen Zusammenfallen der alten Landgerichts- und Pfarrbereiche gewinnt unsere Erklärung des ‚Gerichtes in der Wilden Dux‘ als einer durch Vogtei bewirkten Aussonderung vom LG. Matrei-Steinach eine neuerliche Befestigung.

Falls man aber die Beziehung des Gerichtes in der Wildendux auf die HM. Lanersbach ablehnen und damit den Weiler Hintertux begreifen wollte, könnte man — freilich nur sehr gezwungen — den Zusammenhang nur folgendermaßen erklären: Die Herren von Matrei, deren Erben die Herren von Trautson wurden, haben die Gerichtsbarkeit über Hintertux vom Erzstifte Salzburg, das ja im Vordertux und angrenzenden Zillertal sicher die Gerichtsbarkeit innegehabt hat, zur Zeit erhalten, als sie noch Landrichter der Pfarre Matrei waren. Als ihnen aber dieses Amt entzogen wurde, scheint ihnen die Gerichtsbarkeit über Hintertux gleichwohl wie bisher verblieben und wie ihr sonstiger Familienbesitz dann auf die Herren von Trautson übergegangen zu sein. Jener Verzicht im J. 1438 dürfte vom Erzstifte nur zu dem Zwecke eingeleitet worden sein, um die Gerichtsbarkeit über Hintertux in den unmittelbaren Besitz der Landesfürsten von Tirol abzutreten. Sie ward dann mit dem ldf. Landgericht zu Steinach vereinigt, wenigstens erscheint später Hintertux stets als unmittelbarer Bestandteil desselben, ohne Spur irgendwelcher Selbständigkeit oder Besonderheit in gerichtsorganisatorischer Beziehung.[7]

Daß die Alpe Lizum im hintersten Wattental bis ins 17. Jh. zum LG. Steinach gehörte und erst seit damals dem G. Rettenberg einverleibt wurde, habe ich o. S. 226 f. dargelegt.

Eine umfassende Beschreibung der Grenzen des G. Steinach ist nicht bekannt, doch finden sich hiefür einzelne Angaben. Die Grenze gegen das G. Ambras im Arztale habe ich bereits o. S. 344 f. besprochen und die dafür einschlägigen Belege von Seite des G. Steinach mitgeteilt.

---

[1] AB. 3 Nr. 879. [2] A. a. O. 874. [3] A. a. O. 875.
[4] Beschr. d. Diöz. Brixen 2, 747. [5] AB. 3 Nr. 835.
[6] IStA. Kat. 14, 6 f. 1089. [7] Belege siehe o. S. 174 Anm. 6 u. ff.

Laut einer Beschreibung der Fischwässer Tirols von 1768[1] befand sich ‚das Steinnacherische Gerichtsmark bei dem Öhrlbachl[2] Batzer Seiten[3] der großen Sill', auf der andern, linken Seite weiter heraus (nördlich) an der ‚Kalten Rinn', die auch sonst als Grenze des G. Stubai erscheint.[4] Auch die Beschreibungen des Forstes des LG. Steinach aus den J. 1613[5] und 1647[6] nennen den Orlbach und Kalterinn an der Sill im Norden und das ‚Vennabächl, so aus dem See (Brennersee) läuft', im Süden als Grenzmarken des ersteren. — 1492 wird zwischen den Leuten von Matrei und Stubai gestritten wegen Erhaltung ‚der landtstrass von dem Schönperg zu Walerpachl bis hinab zum marchstain, der unser gericht Stubay und Stainach taylt'.[7] Nach dem Bericht eines Wegbereiters von 1542[8] geht das G. Steinach und die ihm zustehende Strecke der Brennerstraße im Süden — also gegen das LG. Sterzing — an am ‚Seepruggl bey dem Kralinger', d. i. die Brücke über den in den Brennersee mündenden Vennabach und reicht nordwärts bis zur ‚Kalten Rynnen'. Der ‚Seebach' wird übrigens auch in einer Straßenordnung von 1471,[9] die Brücke über den Vennatalbach, der mit jenem identisch ist, auch bei Burglehner, Tiroler Adler 3, 4, 1189 als südliche Grenze des G. Steinach genannt. — Im J. 1748 sollte der Wald, durch den auf der linken Seite der Sill die Grenze zwischen den G. Steinach und Stubai lief und der als ldf. Amtswald den Leuten der hier zusammenstoßenden Gden. Matreiwald und Schönberg zu gemeinsamer Nutzung eingeräumt war, zwischen diesen aufgeteilt werden und hiefür nach dem Entscheide des Obristjägermeisteramtes die Gerichtsgrenze maßgebend sein. Die beiderseitigen Gerichtsvorstehungen gaben nun übereinstimmend als Grenzpunkt an der Landstraße das Tschuggenhäusl[10] an, wo ein alter Markstein sich befinde. Bezüglich des weiteren Verlaufes der Grenze widersprechen sie sich aber. Steinach behauptete, dieselbe gehe von jenem Hause der ‚Berggröde' nach (d. h. in der Fallinie der Bergflanke) hinauf gegen die Gleinserhöhe, Stubai aber zeigte als Gerichtsgrenze eine Linie, die, südwärts quer über die Flanke des Gleinser Berges ansteigend, auf die sogenannten inneren Flecken (beiläufig Rinderberg der SpK.) führe. Nach dem Vorschlage des Jägermeisteramtes wurde bestimmt, daß die künftige unbestrittene Grenze in der Mitte zwischen den beiden bezeichneten Prätensionslinien (am sogenannten Gleinsertrögl vorbei) auf die Höhe des Gleinser Berges leiten solle, und so läuft auch die heute noch gültige Gemeinde- u. Gerichtsgrenze.[11] — Am südlichen Höhenrande des Gleinser- und Waldrasterjoches wurde bereits 1458 und 1534 die Grenze zwischen den hier zusammenstoßenden Gden. Matrei und Mieders (G. Stubai) vermarkt; die

---

[1] IStA. FischA. Gen.

[2] Nach Anich gleich dem Falkesanerbach der SpK. 17 V.

[3] D. h. auf Seite der Ortschaft Patsch.

[4] Siehe o. S. 345 Z. 18 v. o. und 366 Anm. 4. [5] IStA. Cod. 538.

[6] IStA. OJMA. Mischlingb. 168 f. 178.

[7] IStA. Kopialb. II O. f. 15. [8] IStA. PestA. XIII 81.

[9] AB. 2 Nr. 1661. [10] SpK. W. H. nordwestlich Matreiwald.

[11] IStA. Cattanea 655.

Grenzsteine befanden sich laut der darüber ausgefertigten Urkunden: ‚auf den Flecken‘, ‚in der Tiefen‘, auf der Nasen, im Sumpf, auf dem Koljochberg (SpK. Waldrastjöchl) ‚der zeigt auf den Grat den man nennt den Serls oder Sonnenstain‘.[1]

Zwischen Anichs Karte (1776) und der Grenzführung auf der Katastermappe von 1856, die bis 1919 auch für die Gerichts- und Bezirkshauptmannschaftsgrenze maßgebend und auch auf der SpK. eingetragen ist, ergeben sich an der Südgrenze des LG. Steinach gegen das LG. Sterzing auf zwei Strecken erhebliche Widersprüche. Anich führt die Grenze vom Brennersee stets entlang des Vennatalbaches aufwärts bis zu dessen Ursprung und von hier auf den Grat (des Kraxentrager), die KatM. von diesem Bache kurz hinter dem See hinauf auf den Padaunerberg und über den Grat einwärts zum Kraxentrager. Die Grenzbeschreibung des LG. Sterzing vom J. 1592[2] hat ebenfalls diese letztere Grenzführung im Auge, ferner auch jene der Gde. Gries, Riegat Ritten, die wohl der bisherigen Überlieferung gemäß in den erneuerten Kataster von 1840 eingetragen worden ist.[3] Es ist daher nicht erfindlich, wie Anich zu seiner Grenzführung gekommen ist. — Ferner bezeichnet Anich östlich des Brennerpasses das Gebiet der Sattelalpe, besonders den Südhang des Sattelberges, als zwischen den G. Steinach und Sterzing strittig. Die zitierte Sterzinger Grenzbeschreibung zieht dasselbe in der Tat zum LG. Sterzing, die Kataster von 1840 und 1856 zur Gde. Gries und zum G. Steinach.[4] Ja sogar ‚die Albm und Mäder genannt am Stain ob dem Prenner dieses Landgerichts Stainach an und bei einander gelegen, so für zween Höf gerechnet‘ werden im Kataster von 1629[5] für das Rittner Riegat des LG. Steinach in Anspruch genommen, in den späteren Katastern dieses Gerichtes aber nicht mehr.[6] Eine förmliche Entscheidung über diese Fragen habe ich nicht gefunden. — Nachdem der Gewalt-

---

[1] A. a. O. [2] Siehe u. Abschn. 117.

[3] IStA. Kat. 30, 10 f. 1: ‚Vom Jöchl des Badberges (SpK. Padauner Berg) dem Zaun nach an der Kreisgrenze bis an das Fritzenhäusl, ... herab bis zur Landstraße, ... über das Brennerbachl, herüber zu dem Markzaun, diesem nach hinauf bis an die Satlmähder (SpK. Sattelalm), unter diesen hinein bis zu der Steinalpe (SpK.), ... an das Kreutzjoch (SpK. 18V) der Schneid nach zum Fraderberg‘ (SpK. Lorenzberg). — Der Kataster von 1775 bringt noch keine Grenzbeschreibung der Riegate oder Gemeinden; doch nennt er in Übereinstimmung mit den oben angeführten südlichsten Grenzpunkten des LG. Steinach im Brennertale den Seehof am Brennersee als den südlichsten, noch zum Riegat Ritten gehörigen Hof und mehrere zu diesem zählende Grundstücke, die bereits ‚enhalb des Fennerbachls im Landgericht Sterzing‘ lägen (IStA. Kat. 30, 6 Nr. 1453).

[4] Siehe o. Anm. — Der Kataster von 1775 zählt zum Riegat Niederer G. Steinach Mähder und Almen auf dem Satlberg (IStA. Kat. 30, 6 Nr. 550 ff.).

[5] IStA. Kat. 30, 1.

[6] Erwähnungen dieses Steinhofes im 14. Jh. siehe in MIöG. 33, 697.

friede von 1919 als Grenze zwischen Italien und Österreich die genaue Wasserscheide zwischen Etsch und Inn erklärt hat, ist das Gebiet der Gde. Gries und des G. Steinach demgemäß nach Süden zu erweitert worden; nun liegt der Grenzpunkt an der Straße zwischen dem Kerschbaumhofe und der Brennerpost, wie jener wurde jetzt das Venna- und Griesbergtal (das Quelltal der Sill), die alle früher zum LG. Sterzing, Gde. Brenner, gehört hatten, zur Gde. Gries geschlagen, hingegen der Südabfall des Sattelberges mit dem Ursprung des Eisacks dieser entzogen. Bei der Zuweisung der Brennerpost und des Bahnhofes Brenner, deren hydrographische Zugehörigkeit zum Eisackgebiete zu ihrer Gänze keineswegs feststeht, siegte der Wunsch Italiens, diese wichtigen Punkte innerhalb seiner Staatsgrenze zu haben.

Als Dingstätte wird seit dem 14. Jh. erwähnt Steinach, und zwar werden hier Rechtsangelegenheiten geordnet, deren Subjekte und Objekte in entfernteren Tälern des Landgerichtes, die später eigene Ehehafttädinge haben, seßhaft und gelegen sind, also ein Hinweis, daß letztere höchstwahrscheinlich erst in späterer Zeit eingeführt worden sind und der Dingsprengel von Steinach früher weiter gereicht hat.[1] Ferner werden auch schon im 14. Jh. zu ‚Anger‘, einer Örtlichkeit in der Nähe von Matrei,[2] und zu Trins Taidinge genannt.[3] Vollständige Verzeichnisse der im LG. Steinach alljährlich zweimal, im Frühjahr (nach Sonntag Trinitatis, später nach Invocavit) und im Herbst (nach Galli) an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen abgehaltenen Ehehafttädinge finden sich in den Verfachbüchern des LG. Steinach

[1] Laut Urkunde vom 1. Oktober 1338 (ILA. A. Trautson C. 29) verzichtet Stephan der Alber aus Valles auf sein Baurecht dortselbst, ‚da herr Herrmann der Paumchircher, der zu den zeiten richter was in Matrayer pfarre an herrn Steffans stat des lantschreibers von Pehaim sass an dem rechten ze Stainach‘; unter den Zeugen ‚Perhtolt vronpot‘. — Ebenso zum J. 1398 AB. 2 Nr. 1636. — Das ‚gemain lantrecht‘, das 1411 ein Landrichter von Steinach abhält (TW. 1, 292) ist mangels näherer Angaben wohl auch nach Steinach zu verlegen.

[2] Erwähnt 1398 (TW. 1, 294), weiters in Urk. vom 24. Dezember 1401 (ILA. A. Trautson C. 58) bekennt Chunrat Trenz, Pfleger zu Sneburch, daß er ‚in dem gericht zu Steinach ze Anger an den rechten sass mit vollen gewalt an meins herren stat von Freunzperch‘ wegen eines Totschlages in Navis. — Die nähere Lage dieser Dingstätte ergibt sich aus der unten folgenden Reihe der Ehehafttaidinge; ein Hof zu Anger in der Gegend Statz südwestlich außerhalb Matrei nennt das Urbar des Amtes Steinach von 1586 (IStA.) f. 102.

[3] Wie o. S. 370. Wo das AB. 2 Nr. 1584 genannte Elichtading, das sich mit einer Klage der Gde. Obernberg befaßte, stattgefunden hat, ist unsicher.

aus dem 16. Jh.[1] Darnach fanden diese statt: das erste am Angerle[2] für die ‚Matraywalder, Phoner, Mietzner, Gedeurer, Navisser und deren zugehörung‘,[3] das zweite zu Truns für Trins und Gschnitz, das dritte zu Vinaders (St. Leonhard) für ‚die Vinadrer, Nesslacher, Rittner und Niderperger nachparschaft‘,[4] das vierte für Schmirner und Valser wahrscheinlich zu St. Joas,[5] das fünfte zu Steinach für ‚die von Steinach, Mauren, Tietzens und nach der Strass herab‘.[6] Diese Dingstätten mit einem verhältnismäßig sehr kleinen Geltungsbereiche waren aber nur für Sachen der niederen Gerichtsbarkeit kompetent. Laut Urkunde vom 2. März 1415[7] saß an diesem Tage Lienhart Tennloher für Konrad Schwab, Landrichter zu Steinach, an dem Rechten im Ehelichteding zu Steinach in einer Klage des genannten Richters gegen Kaspar Scheblein und Friedrich Smiher wegen außergerichtlicher Beilegung eines schweren Streitfalles, nämlich Vorwurfes des Landesverrates. Der Landrichter sagt, er habe schon früher befunden, ‚dass die sach maleficy antreff und berüret, darumb er (Landrichter) allen gerichtleuten daselbs (nämlich des LG. Steinach) hiet zueinander gebietten müssen‘. Das vorliegende Täding war nun ein solches, aus dem ganzen Landgerichte beschicktes, denn gemäß des weiteren Wortlautes der Urkunde befanden sich in seinem Ring als Urteiler und Zeugen Leute aus Mülein (Mühlbachl), Schevens und Gadawr (Schöfens und Gedeier Gde. Pfons), Navis, Steinach, Truns (Trins), Schmirn, Sachsen (Saxen bei Stafflach) und der Richter von Matrei. Es sind aber die Ansässigkeitsorte der Leute durchaus nicht konsequent mitgeteilt, sonst würden wohl noch die übrigen Orte des LG. Steinach in dieser Zusammenstellung erscheinen. Aber schon aus dieser ergibt sich zur Evidenz, daß es auch im ganzen LG. Steinach nur eine Hauptschranne für Malefizsachen gab und diese für dessen ganzen Bereich zuständig und von Urteilern aus dem ganzen Gerichte besetzt war. Be-

---

[1] Z. B. IStA. Verfachbuch Steinach 1533 f. 107 u. 168 ff.; 1557 f. 58 u. 248 ff.

[2] Vgl. o. S. 379 Anm. 2.

[3] Heutige Gden. Mühlbachl, Pfons u. Navis.

[4] Heutige Gde. Gries.

[5] St. Jodock an der Vereinigung beider Täler; wenigstens fand hier ausdrücklich laut Verfachbuch 1533 f. 177 ein Nachtaiding statt.

[6] Heutige Gde. Steinach, mit dem letzten Namen ist die Ortschaft Stafflach gemeint.

[7] IStA. Urk. 5783; vgl. dazu a. a. O. 6634.

stätigt wird diese Annahme aus einer Stelle in einem Landtagsakt von 1525,[1] die lautet: ,Wann das gericht Stainach samentlich (d. h. in seiner Gänze) dahin gegen Stainach erfordert wird, so geet der gerichtspot zu den ruegern und wil, dass yeder seinem ryeget piet (aufbietet), das aber von alter nit herkomen ist, sondern der fronpot sol das gericht allein zusammenpieten, des wir uns auch beschweren.' Es fanden also Tagungen des ganzen G. Steinach, Vollversammlungen aller Angehörigen derselben zu Steinach statt, welche allerdings nicht bloß der Rechtspflege, sondern auch sonstigen Verwaltungsgeschäften dienten, wie auch ein Akt von 1516 ersehen läßt.[2]

Das Hochgericht (Galgen) stand auf dem Grund ,Eschbaum' in der Talebene am Nordausgange der Ortschaft Steinach zwischen der Sill und Landstraße.[3] Vor dem 16. Jh. stand es näher beim Weiler Salfaun (nördlich Steinach) und um es aus dem Gesicht zu bringen, verpflichteten sich die Leute derselben, das Holz an jenen Platz zu stellen. Im übrigen war das Gericht als Ganzes zur Einhaltung des Hochgerichtes verpflichtet,[4] doch mit Ausnahme der hiezu nötigen Maurerarbeiten.[5] Daß das G. Steinach die Blutgerichtsbarkeit ausübte, wird übrigens auch durch ältere Zeugnisse belegt.[6]

Sitz der Gerichtsherrschaft und der Propstei, auch der Kanzleien war wie früher[7] so auch später immer das noch

---

[1] IStA. chronol. Landtagsakten, Acta Tirol. III fehlt dieses Stück.

[2] IStA. Max. XIII, 371 ,Zu vermerken notdurft und mengel im ambt Stainach', hier die Stelle: ,Nachdem manigmal geschäft von Kais. Mt. ausget und besunder yetz der kriegsleuf, so man poten ausschickt vor die kirchen verlesen, manigmal gen Stainach lassen pyeten, beruefen und vodern lasst dy gerichtsleut', derselben Boten Zehrung soll der Richter verrechnen können.

[3] Kat. d. G. Steinach, Riegat Mauren vom J. 1775 (IStA. Kat. 30, 8) Nr. 2161; Verfachb. Steinach 1776 f. 130.

[4] TW. 1, 285 Z. 20.

[5] Im o. Anm. 2 zitierten Akt von 1516 heißt es für das G. Steinach: ,Es ist vor etlichen jarn laut inhalt ains schreybens, so widerumb auf dy kamer kumen ist, erlaubt und pefolchen, ain neu gemaurts gericht machen lassen zu den übeltätigen menschen, dann von holz kain gericht peleybn, sundern umbfaln weln, sind auch dy pauern unbilligen auszueheben.' — Über die Aufstellung gemauerter Hochgerichte anstatt der hölzernen siehe o. S. 63 f.

[6] So verrechnet K. Schwab als Landrichter von Steinach 1414 auch ,Malefizkosten' (IStA. Cod. 130 f. 124).

[7] Siehe o. S. 371.

1775 sogenannte ‚Schloß Steinach', das innerhalb der gleichnamigen Ortschaft neben der Pfarrkirche stand und mit dem Gerichtsgebäude des 19. Jh. identisch ist. Außerdem gab es noch zu Steinach ein eigenes Gerichtsdienerhaus.[1]

Die P.P. Serviten, Besitzer des Wallfahrtsortes Waldrast bei Matrei, suchten im J. 1642 nach, ‚den umb das Gotshaus auf der Waldrast nacher gelegenen Plaz in civilibus von nachgesetzter weltlicher Obrigkhait zu befreyen und zu einem Burckfrieden auszumärkhen', jedoch die o.-ö. Regierung wies dieses Begehren ab.[2]

31. Marktgericht Matrei.

Das Hochstift Brixen zeigt sich schon frühe zu Matrei begütert,[3] im J. 1239 erwirbt es vom Stifte Pollingen die Leute, die letzteres daselbst ‚cum omni iurisdictione' hatte.[4] 1249 wird Matrei als ‚forum' bezeichnet,[5] konnte also schon damit auf gewisse gerichtsorganisatorische Besonderheiten Anspruch erheben. Laut des Urbares des Hochstiftes Brixen vom J. 1253[6] bezieht dieses ‚de areis in Matrei' jährlich 31 Pfund und dieser ‚Haus- oder Hofstattzins', dem alle Häuser des Ortes unterworfen waren, wird noch oft neben der ‚Steuer' erwähnt, welche das Hochstift aus Matrei und Obernberg bezog.[7] Wie zu Hall, Bruneck, Klausen, Bozen war nun dieser Hauszins keineswegs eine rein grundherrliche Abgabe, vielmehr berührte er dieses Rechtsverhältnis überhaupt nicht, denn laut des Katasters von 1775 waren unter allen Häusern und Hofstätten zu Matrei

---

[1] IStA. Kat. 30, 8 Nr. 2805 u. 2159; Kat. 30, 24 f. 5.

[2] IStA. Kopialb. An. d. frstl. Dchlt. 1642 f. 1027.

[3] AT. 1 Nr. 53 u. 135.

[4] IFerd. Mat. Egger Quart. II, 18 aus Mensalarchiv Brixen. — Eine Gülte von 300 Käsen zu Matrei vergibt Bischof Egno zu Lehen im J. 1240 (Böhmer-Ficker, Reg. imp. 5 Nr. 4420).

[5] Möser in FGT. 4, 236 Anm.; das wäre zu Fischnaler Wappenbuch 110 beizufügen.

[6] ReichsA. München Brixen Hochstift Hs. 1 f. 156'.

[7] So IStA. Urbar des Hochstiftes Brixen von ca. 1400 f. 36': ‚Allenthalben in dem gericht umb Matran und zu Matray mit der gescheftsteuer facit 20 march, sum der hauszins zu Matran facit 24 lib. Ferner IStA. Urbare der Propstei Steinach von 1539 u. 1623. Über die Steuer vgl. Kogler in AöG. 90, 608.

27 freieigen, 16 unterstanden der Grundherrschaft der Ortspfarre, 12 von Stiftern, 17 von Adeligen (darunter 9 der Trautson), keines aber der ldf. Propstei Steinach, welche sonst die Urbarialrechte des Hochstiftes Brixen zu Matrei seit 1497 verwaltete. Dieser Hauszins hängt vielmehr mit dem Marktregale zusammen, welches Brixen zu Matrei, wie angedeutet, schon seit längerem ausübte, und dieses befähigte auch das Hochstift, über die in dem Markte angesiedelten Leute sich eine besondere Gerichtsbarkeit beizulegen. Selbstverständlich wurde diese Wirkung des Marktregales hier noch bedeutend durch die allgemeine Immunität verstärkt, deren Brixen teilhaftig war.[1] In einer Liste der Brixner Gotteshausleute von 1320[2] werden unter dem Titel ‚homines spectantes ad ecclesiam Brixinensem in foro Matray commorantes' 27 Familien, darunter die des ‚Eberhardus iudex', aufgezählt, und damit die Rechtstellung der Marktbewohner hinlänglich charakterisiert.

Zum erstenmal[3] spricht eine Urkunde von 1277 deutlich von einer selbständigen Gerichtsbarkeit, die das Hochstift über den Markt Matrei ähnlich wie über Brixen und Bruneck ausübe.[4] Damit hat nämlich Bischof Bruno von Brixen verfügt, daß das Gericht im Markte Matrei nur als Amt, niemals zu Lehen vergabt werden dürfe. Der Inhaber dieses Richteramtes hieß — zur Unterscheidung vom Landrichter der Pfarre Matrei oder von Steinach — des Bischofs Richter in Matrei, Stadtrichter oder später ausschließlich Marktrichter von Matrei,

[1] Siehe u. Abschn. 100 a.

[2] Wie o. S. 382 Anm. 6 f. 85′.

[3] Etwas frühere, unentschiedene Erwähnungen von richterlichen Beamten zu Matrei siehe o. S. 367.

[4] Die Urkunde (Brixen 1277 Juli 25) ist mir nur in einer späteren Übersetzung (Brix. Arch. L. 84, 2 A. und IFerd. Egger Quart II, 91; vgl. TW. 4, 377 Anm.) bekannt. Hier heißt es: ‚Braun Bischove ... hat bey dem hochen ayde geordnet und bestelt für sich und sein nachkhomen, das das gericht zu Brichsen, Mattray und Braunekg dhainen edelman oder gotthausman oder dhainer person weder er oder dhainer seiner nachkommen sollen oder mügen verleihen, sunder er soll setzen richter zu zeiten, als lang das ainem herren und bischove gevallet und bey denselben ayde hat er geordnet, daz weder derselb bischove Braun noch sein nachkomen in den geschlossen Brichsen, Seben, Braunekg oder andere geschlossen, in den bisher nicht sindt gewesen hinlassung der purgksess, dhainen menschen soll hinlassen oder verleihen.'

seltener Richter zu Matrei kurzweg.[1] Doch ist in der Folgezeit die erwähnte Verfügung Bischof Brunos nicht immer eingehalten worden. So wurde 1365 die Hofmark Matrei an Johann von Freundsberg und 1392 an dessen Erben verpfändet.[2] Im J. 1407 traten Hans und Ulrich von Freundsberg ihr Pfandrecht über Matrei an Herzog Friedrich ab.[3] Die Bischöfe von Brixen protestierten zwar dagegen, auf seinem Totenbette (1439) ordnete Friedrich auch die Herausgabe des Gerichtes zu Matrei an Brixen an,[4] aber erst im J. 1455 schloß Herzog Siegmund mit Kardinal Nikolaus einen Vergleich, wornach die Hofmark und das bischöfliche Gericht zu Matrei nach des Herzogs Tode ohneweiters an das Hochstift wieder zurückfallen sollten.[5] Allein im J. 1497 trat Bischof Melchior Markt und Hofmark Matrei und Obernberg gegen anderweitige Entschädigung für immer an K. Maximilian und damit an Tirol ab.[6] Der bischöfliche Kasten, d. h. die Verwaltung des bischöflichen Urbars zu Matrei und Obernberg und einiger sonst im Silltal verstreuter Güter, wurde nun mit der ldf. Propstei Steinach vereinigt.[7] Das Gericht hingegen behielt auch fortan seine bisherige selbständige Organisation, ja die Marktgemeinde erwarb einen weitgehenden Einfluß auf die Bestellung des Richters: Sie hatte nämlich alljährlich drei Kandidaten für dieses Amt dem Landesfürsten vorzuschlagen, der dann einen von diesen dazu ernannte. Wann dieses Recht der Gemeinde übertragen wurde, wissen wir nicht, der erste — ausdrücklich nach altem Brauche vorgenommene — derartige Akt ist aus dem J. 1548 bekannt.[8] Bis Ende des

[1] Z. B. 1310 Heinrich von Matrei, des Bischofs von Brixen in der Stadt Matrei (IFerd. Mayerhofen, Genealogien Matrei); 1341 Gunzmann Stadtrichter in Matrei (IFerd. Zibock 3, 926). Siehe ferner AB. 2 Nr. 1496, 1581, 1587. 1341 kauft das Stift Stams eine Hofstatt ‚zu Matrei in der stat‘ (A. Stift Stams A 100, 1).

[2] Sinnacher 5, 427 u. 437. [3] IStA. Lib. fragm. 1 f. 382.

[4] Redlich in ZFerd. 36, 506.

[5] Jäger, Der Streit des Card. Nikolaus etc. 1, 179.

[6] Sinnacher 7, 48. [7] Siehe o. S. 372 und u. S. 386 Anm. 3.

[8] IStA. Parteibuch 1548 f. 126 steht: ‚Wir Ferdinand etc. u. g. l. N. rat und gemaind zu Mathray unser gnad etc. Als ir uns altem geprauch nach drey aus euch nemblich B. Synebel, M. Häckl und C. Beern, daraus ainen marktrichter auf dis jar zu verordnen hieher (an Hof) gesandt, haben wir darauf aus erwelten dreyen Balthasarn Synebel zu einem marktrichter angesehen und verordnet, auch von im gepurliche pflicht, solchem ambt getrewlich und vleissig vorzusein, aufnemen lassen. Und

18. Jh. wurde auf diese Weise der Marktrichter von Matrei stets auf je ein Jahr bestellt, nach Ablauf desselben wirkte er ein weiteres als Gerichtsanwalt.[1] Der volle Titel des Richters lautete daher: ‚von der k. k. Majestät auf obstehendes Jahr verordneter Herr Marktrichter'. Ferners gab es noch einen eigenen Marktgerichtsschreiber. Um 1790 hob die o.-ö. Justizbehörde den jährlichen Wechsel des Richteramtes zu Matrei auf und veranlaßte die Vereinigung desselben mit der Marktgerichtsschreiberei,[2] doch konnte die damals geplante Aufhebung des Marktgerichtes Matrei und dessen Zuteilung an das LG. Steinach auf Bitten der Bürgerschaft abgewendet werden, die Obernberger wären übrigens schon damals dafür gewesen.[3] Nicht lange währte mehr aber die Herrlichkeit, denn im J. 1810 wurde das Marktgericht Matrei gelegentlich der Aufhebung aller Patrimonial- und Kommunaljurisdiktionen dem LG. Steinach tatsächlich einverleibt.[4]

Bereits im Urbar des Hochstiftes Brixen von 1253[5] werden ein ‚kastenarius' und ‚villicus' desselben zu Matrei sowie Grundbesitz zu Vinaders genannt, dessen Erträgnisse von dort aus verwaltet werden.[6] Derselbe zählte laut der Urbare von 1320[7] und ca. 1400[8] ‚super Monte Vinanders' (auch ‚in superiori' und ‚inferiori monte Vinaders') und zu ‚Obernperg Vinaders bei Matray' 13 Höfe (curie). Aus letzterem Urbar wissen wir auch,[9] daß das Hochstift nicht bloß im Markte Matrei, sondern auch in dessen Umgebung Gerichtsbarkeit und Steuerhoheit innehatte. In einer Urkunde vom J. 1396[10] spricht Bischof Friedrich von Brixen von dem Zehent ‚an dem Obernperg in unserm gericht ze Matray' und etwas spätere Urkunden bestätigen uns, daß der bischöfliche Richter zu Matrei gerade im Obernbergtale amtliche Funktionen ausübte und die Gde. Obernberg mit dem Markte Matrei einen Verband in Steuer-

---

empfelhen euch, dass ir berürten Synebel als für euren richter eret, haltet und erkennet, auch ime als ainem richter alle pilliche und gepurliche gehorsam leistet etc. Datum 1. Jan. 1548.'

[1] So laut der Parteibücher und der Verfachbücher des Marktgerichtes Matrei IStA.

[2] IFerd. Dip. 1190 IV.

[3] IStA. Gub. Publ. 1788 Nr. 9376.

[4] Staffler 1, 933.

[5] Wie o. S. 382 Anm. 6 f. 153 u. 155.

[6] A. a. O. f. 157: ‚De Matrei stuira in Vinaders carnium pro posse ipsorum.'

[7] A. a. O. f. 71 f.

[8] IStA. f. 36'.

[9] Wie o. S. 382 Anm. 7.

[10] ILA. A. Trautson C. 2.

und Verwaltungssachen bildete.[1] Wenn gelegentlich, z. B. 1365,[2] der Besitz des Hochstiftes zu Matrei als ‚Hofmark' bezeichnet wird, so drückt sich hierin sein Charakter als einer räumlich geschlossenen und mit Gerichtsbarkeit versehenen Grundherrschaft aus. Doch oblag dem bischöflichen Kastenamte zu Matrei auch die Einhebung des Zehnten aus dem ganzen G. Steinach.[3] Während in früherer Zeit bis ins 15. Jh. die Ortsbezeichnung ‚Vinaders' durchwegs für das ganze Obernbergtal, besonders auch für dessen inneren Teil galt, wird sie später und heute nur mehr auf die nächste Umgebung der St. Leonhardskirche, Niederer Riegat der Gde. Gries, bezogen. Für den zum Marktgericht Matrei gehörigen inneren Teil des Tales wird nur mehr der einfache Name ‚Obernberg' gebraucht.[4]

Laut des Katasters der zum Marktgerichte Matrei gehörigen Gde. Obernberg von 1775 war innerhalb derselben die **Grundherrschaft** folgendermaßen verteilt:[5] 21 Höfe oder selbständige Hofteile unterstanden der Grundherrschaft des Pflegamtes (Propstei) Steinach, das 1497 in den urbariellen Besitz des brixnerischen Kastenamtes eingetreten ist, 12 der Stifte Wilten und Stams, 7 der Ortskirchen, 2 von Adeligen. Das Stift Wilten hat die Höfe in Obernberg schon laut seines Urbares von 1305 besessen und sie wohl, gleich wie einen Großteil seines übrigen Grundbesitzes, durch Schenkung vom Hochstifte Brixen erhalten, Stams von den Grafen von Tirol im J. 1315,[6] die Ortskirchen von dem einen und

---

[1] Siehe AB. 2 Nr. 1581, 1587 u. 1589. [2] Sinnacher 5, 427.

[3] In einem Urbar dieses Amtes von ca. 1400 (IStA.) heißt es: ‚Alle, die in meins herren des **pischolfs chasten** dienent gegen Matran, sullent all ihren zehent und dinst pringen in der wochen nach dem chassuntag. Item des ersten alle die Vinadrer und welhe umb den Ritten gesessen sint, aus Venn und vom See gen Sant Lienhart in den Chasten ... die von Stafflach und die aus Smurren und alle die pey dem Weg ab gesessen sint, gen Matray in den chasten ...', ebenso die aus ‚Navisse, Mathray Wald, Phans, Schefens und die umb den margt (Matrei) oder in dem gesessen sint'. — 1531 August 7 schließen Hans Trautson und die Nachbarschaft in Obernberg, G. Matrei, einen Vertrag, daß an Stelle des baufälligen Getreidekastens bei St. Lienhard auf Vinaders ein neuer an der Landstraße im Obergries in Zöckhen Anger erbaut werde (ILA. A. Trautson C. 4).

[4] Näheres darüber bei Egger, ZFerd. 57, 161 ff.

[5] IStA. Kat. 31, 1. — A. Egger, Die Hofnamen etc. der Gde. Obernberg in ZFerd. 57, 157 ff. gibt wohl eine fast vollständige Übersicht über die urkundlichen Erwähnungen der dortigen Höfe, woraus meist die Grundherrschaft erschlossen werden kann, nicht aber einen unmittelbaren Überblick über diese letztere.

[6] Siehe gleich unten.

den andern.[1] Es reduziert sich also das ursprüngliche grundherrliche Eigentum in Obernberg auf zwei Inhaber, nämlich auf das Hochstift Brixen als Haupteigentümer und auf die Grafen von Tirol, welche einige Höfe dort wohl als Vögte des Hochstiftes erhalten haben. Indem so auf geschlossenem Bereiche die Immunität des Hochstiftes wirksam wurde, entwickelte sich jener zu einem eigenen Gerichte.

Mehrere Höfe im Oberbergtal, nämlich Vilfrad[2] und Padrins,[3] gehörten laut des Urbars von 1286 zum Urbaramte Wipptal oder Sterzing der Grafen von Tirol.[4] Diese urbarielle Zugehörigkeit würde noch nicht ihre gerichtliche beweisen,[5] allein in den Urkunden, mit denen sie K. Heinrich im J. 1315 dem Kloster Stams verpfändete und sie damit anscheinend für immer diesem überwies, werden sie ausdrücklich ‚als im Gerichte Sterzing‘ gelegen bezeichnet.[6] Allein auch auf diese, anscheinend eindeutige Ausdrucksweise ist in diesem Falle nicht alles zu geben,[7] denn sonst besitzen wir keine Angabe, daß das G. Sterzing über das allerdings gut gangbare Joch vom Eisack- ins Obernbergtal übergegriffen hätte; es müßte dies jedenfalls später abgeändert worden sein, denn seit dem 16. Jh. wird positiv gesagt, daß jene Höfe zum G. Matrei und zum LG. Steinach gehören.[8] Ein Güterverzeichnis des Amtes Wipptal oder Sterzing von ca. 1350[9] rechnet zu diesem auch zwei andere Höfe ‚ab Vinaders‘, nämlich Marfladier und Unterwegs, und auch da ist über eine entsprechende gerichtliche Zugehörigkeit derselben nichts bekannt.

Seiner Entstehung aus Immunitätsverhältnissen gemäß hat das Marktgericht Matrei die Malefizgerichtsbarkeit nicht

---

[1] So den Vogelweiderhof Egger a. a. O. 178 und den Pirschenhof 176.

[2] SpK. 17 V am Ausgange des Frader Baches ins Obernbergtal.

[3] Heute aufgelassene Höfe am Obernberger See, Unter- und Oberrainsalpe der SpK.

[4] FA. 45, 56. [5] Vgl. AöG. 102, 194 f.

[6] IStA. Schatzarchivrep. 2, 8 (16. Jh.) verzeichnet ein Regest, wozu das Or. nicht mehr vorfindlich: ‚Pfandbrief von Kunig Hainrich auf den Abt zu Stams umb etlich Höf in Sterzinger Gericht zu Wolfrade, in Pideryns etc.‘ 1315. Daß der Wortlaut der Ortsbestimmung im Regest mit dem im Or. übereinstimmt, beweist das folgende Regest, wozu das Or. vom 16. Okt. 1315 (IStA. Urk. II 328) noch vorliegt. Darnach verpfändet K. Heinrich dem Stifte Stams ‚disiu gůt, diu in disen gerichten gelegen sint, ze Hertenberch den hof ze Peruens, ze Insprukke den hof ze Micheluelt, den hof ze Trůns, den swaighof se Ahernach, ze Chaempelwalt in Stubaẏ, in dem gerichte ze Sterzingen zwen swaighove ze Monplan, in Volurad vier swaighoue‘ etc. Mit dem Gericht zu Innsbruck ist nicht das Landgericht im Inntal, sondern die Propstei (das ldf. Urbaramt) zu Innsbruck gemeint, der Schreiber der Urkunde scheint also Gerichte und Urbarämter nicht unterschieden zu haben.

[7] Wopfner, Tiroler Heimat III (1923) S. 82 zieht den Schluß, daß Padrins damals zum G. Sterzing gehört haben dürfte.

[8] Wopfner, a. a. O. [9] IStA. Vgl. Steinberger, MIöG. 33, 694 Anm. 3.

besessen, sondern war diesbezüglich an das LG. Steinach gewiesen. Es waren darüber seit 1567 Streitigkeiten ausgebrochen, der damalige Inhaber der Herrschaft Steinach, Kanzler Johann Wellinger, wollte überhaupt die Selbständigkeit des Marktgerichtes aufheben und suchte dieses sein Ziel durch schlimme Gewalttaten zu erreichen.[1] Allein bei der o.-ö. Regierung behielt das Recht doch Oberhand, indem sie am 28. Januar 1578 entschied:[2]

‚In sachen zwischen richter, rath und gemaind des markhts Matray ains und herrn Johann von Schneeperg, herrn zu Stainach anders thails ist zu recht erkhant, das die von Matray in possessorio sich der nidergerichtlichen obrigkhait weiter nit dann bis zum Siechenhaus inclusive zu gebrauchen und die fechthendl, unzucht oder frevel unnd dergleichen sachen, die der nidergerichtlichen obrigkhait abzustraffen gebürn, verrichten und sich weiter khains gerichtzwangs unterfahen sollen. Weil sy von alters di malefizische personen an Kazpach[3] zu stellen befuegt zu sein sich wol berümbt, aber nit beweisen, so sollen sy hinfürtter solliche personen im markht Matray überantwortten. Dagegen soll der freiherr zu Schneeperg in deren von Matray gerichtszwenngen, so weit sich derselb erstreckht, khain anlaitin noch andere actus iurisdictionales exercieren, sondern sich mit der malefizischen obrigkhait und was derselben von alters anhengig ist, benuegen. Was die beykirchen und die hauptkirchen zu der pfarr Matray in lanndtgericht Stainach gelegen betrifft, sollen die kirchenpröpst der lanndtgerichtlichen obrigkhait zu Stainach raittung thun.‘

Die Grenzen des Gerichtes werden im Kataster von 1777[4] folgendermaßen angegeben:

‚Das Marktgericht Mattrey nimt gegen Morgen seinen Anfang, wo das Mizner Bachl[5] in die Sill flüsset, und von da nach dem Sillwasser bis auf das Katzegg,[6] von dorten hinauf gegen Mittag in die Nötschgassen[7] neben und zuoberst des Grundstück Steinachle, sodann gegen

[1] Hirn, Erzh. Ferd. 2, 45 ff.

[2] IStA. Prozeßbuch 1573—1587 f. 204.

[3] Befindet sich am Südende des Gerichtsgebietes; siehe u. Anm. 6. — Eine ‚Aue inhalb des Katzpach‘ nennt eine Urkunde vom 15. Januar 1395 (ILA. A. Trautson C. 31), das ‚Zollhaus am Katzbach bei Statz‘ ein Akt von 1714 (IStA. OJMA. Amtsschriften d. G. Steinach f. 255. Statz heißt laut KatM. die Flur am Südende der Gde. Matrei.

[4] IStA. Kat. 31, 1.

[5] SpK. 17 V Mietzens, Ortschaft nordwestl. Matrei auf der Anhöhe. Das Miezner Bachl kommt von der Waldrast.

[6] Siehe oben Anm. 3.

[7] Der Weg, der zum Netscherhof (SpK. südlich des Marktes Matrei) führt, der Hof liegt bereits außerhalb des Marktgerichtes.

Abend ober dem Grundstück Schwerdschlag bis an die Obfeldergassen[1] und nach selber herab und von dieser dem Fussweg nach, so durch des Johannes Mesners Leiten nacher Mizens geet, bis zu Ende ober der Leiten, von dorten Mitternacht werts gerad herab hinter des Schwebl Laboratorium[2] am Mizner Bachl, sofort nach dem Bachl, bis wo solches in die Sill fallet.

Das anhero gehörige Thall Oberperg aber erhalt seinen Anfang und confiniert gegen Morgen, was enter[3] des Seepach[4] lieget, an Villfraderbach[5] bis an des Lorenzenbergs[6] Joch, herenter[7] des Seebachs aber zu Anfang des Gwankshof bis auf das Leitnerjoch[8] hinauf, gegen Mittag an den Seepach, bis wo der Villfrader Bach in diesen flüsset, und von des Lorenzenbergs Joch dem Grad nach bis auf den Tribulaun[6] an des Thall Pflersches Mader und Weideneien, gegen Abend nach den Tribulaun Joch bis auf die Mutten[8] an das Thall Gschniz und von dort, gegen Mitternacht dem Grad nach des Gebirges heraus bis an das Leitnerjoch an des Thall Gschniz und theils Trinser Gebirge.‘

Diesen Grenzen schließen sich jene der heutigen Gemeinden Markt Matrei und Obernberg durchaus an.[9]

Ein Elich Täding für das Stadtgericht Matrei wird zum J. 1339 erwähnt,[10] sonstige offene Rechtstage ‚ze Mattray in dem marckht‘ 1400 und 1401.[11] Zu Obernberg hatte laut einer Verfügung K. Maximilians I. von 1509 der Marktrichter eigene Bautädinge abzuhalten.[12]

32. Burgfrieden Schloß Matrei und Altenstatt.

Das Schloß Matrei, im 13. Jh. mehrfach als Besitz der Grafen im Inntal aus dem Hause Andechs und Tirol erwähnt,[13] war von diesem einem Dienstmannengeschlechte, das sich eben-

---

[1] Kat. Obfeldes, Hof nördlich neben dem Netscher, der Hof selbst liegt bereits außerhalb des Marktgerichtes.

[2] In der Grenzbeschreibung des Kat. von 1854 als ehemalig bezeichnet.

[3] D. h. südlich. [4] SpK. 17 V der Hauptbach des Obernbergtales.

[5] SpK. Bach aus dem Fradertal. [6] SpK. 18 V.

[7] D. h. nördlich. [8] SpK. 17 V. [9] Siehe Egger, a. a. O. 168.

[10] AB. 2 Nr. 1496.

[11] Stift Stams, Cod. 224 f. 149 u. 154.

[12] AB. 2 Nr. 1590 f. Abschrift in IFerd. Mat. Egger Quart I, 187 u. 188.

[13] Siehe o. S. 368 f. — Gelegentlich des Kampfes zwischen dem Bischof Bertold von Brixen und Grafen Albert von Tirol 1221 eignete sich letzterer, der damals wohl die Vogtei von Brixen, aber nicht die Grafschaft über das Inntal besaß, einen Turm im Schlosse Matrei an, mußte ihn aber beim Friedensschlusse wieder herausgeben (Egger, Gesch. Tirols 1, 236; Hormayr, Beitr. 2, 174).

falls ,von Matrei' nannte, zu Lehen gegeben. 1319 Juli 18 verleiht König Heinrich, Graf von Tirol, dem Uto von Matrei, seinem Richter zu Innsbruck, die Lehen, die dieser von Heinrichs Vater Herzog Meinhard II. innegehabt habe, nämlich ,diu purch ze Matray mit hofstet mit alle und mit allen diu und darzu gehort, swaz innerhalb unsers tors ist und davor'.[1] Laut Urkunde von 1300, 1315 und 1318[2] waren die Herren von Matrei im Besitze von Häusern, Hofstätten und Eigenleuten ,in der alten stat zu Matray vor S. Johannes chirchen'.[3] Wahrscheinlich sind mit jenen Hofstätten die Häuser gemeint, die später den Burgfrieden Matrei bildeten und die Scheidung nach ihrer Lage inner und außer des Tores bezieht sich wohl auf die beiden Teile des ersteren, die Altenstatt und den Raspenbühel. Wenn die Besitzer der Burg eine besondere Gerichtsbarkeit über diese Ansiedlungen, bezw. ihre Bewohner erhielten, so ging das wohl zum Teil auf engere burgdienstliche Abhängigkeit jener zurück; bei der Altenstatt kann es sich aber auch um ein marktartiges Sondergericht handeln.

Ein ,forum antiquum aput Matray' wird 1320 erwähnt;[4] die ldf. tirolische Propstei zu Innsbruck bezog von dem ,forum Matray' im 14. Jh. 30 Pfund ,stiura';[5] auch das ldf. Urbar von 1406[6] verzeichnet eine Abgabe: ,die stat zu Mathray geit 30 Pf. vogtey, dy meiner herschaft gehören'. Offenbar ist die abgabepflichtige Örtlichkeit in beiden Fällen dieselbe und mit der früher genannten Altenstatt identisch. Diese war also ein kleiner Marktort unter der direkten Hoheit der Grafen von Tirol, im Gegensatze zu dem größeren Markte Matrei, der dem Bischofe von Brixen gehörte. Für das Alter und die frühe Bedeutung des ersteren Ortes spricht auch die Tatsache, daß sich innerhalb seines Umfanges die uralte Pfarrkirche von Matrei befunden hat. Der gräfliche Marktort mochte nun, so klein er

---

1 StA. Wien Cod. 389 f. 56. — Die von Staffler 1, 953 erwähnte Verleihung der Feste Matrei an den Ritter von Aufenstein im J. 1307 ist eine Verwechslung mit der o. S. 369 mitgeteilten Verleihung des Landgerichtes.

2 ILA. A. Trautson C. 28.

3 Diese befand sich als Kapelle nächst der Pfarrkirche.

4 Wie o. S. 382 Anm. 6 f. 83.

5 Kogler im AöG. 90, 606, macht aber keinen Unterschied zwischen dem tirolischen und brixnerischen Marktflecken zu Matrei.

6 IStA. f. 285.

war, schon frühe eine Gerichtsexemption erhalten haben, bereits in diesem Zustande später den Herren von Matrei verliehen und mit dem Schlosse Matrei verbunden worden sein, weshalb er denn als ein Teil seines Burgfriedens erschien.

Von den Herren von Matrei, die angeblich 1360 erloschen, ging das Schloß Matrei auf deren Schwiegergeschlecht, die Herren von Trautson, über. 1379 empfängt Hans Trautson die beiden Festen Matrei und Raspenbühel, auch die vordere und hintere Feste zu Matrei genannt, als ldf. Lehen.[1] In den folgenden Belehnungsbriefen von 1409 und 1451[2] wird zwar der Burgfrieden als Zubehör der beiden Festen noch nicht ausdrücklich genannt, aber daß ein solcher im Sinne einer selbständigen gerichtlichen Organisation schon damals bestand, ergibt das Vorhandensein von Gerichtsprotokollen für ihn seit ca. 1450.[3] Als im J. 1514 Hans Trautson dem K. Maximilian die eine Feste Matrei verkaufte, wurden die ‚Fäll und Wendl', das ist der Bezug der Gerichtsbußen, ausgenommen.[4] Übrigens wurde der Besitz beider Festen und deren Zubehöre nachher wieder vereinigt, indem im J. 1600 Anton von Trautson auch die 1514 verkaufte als Lehen erhielt.[5] Die Führung der Gerichtsgeschäfte im Burgfrieden Matrei oblag dem von den Herren, bezw. Grafen von Trautson eingesetzten Pfleger des Schlosses Matrei. Seit der pfandweisen Übernahme der Propstei und des LG. Steinach durch die Trautson im J. 1713 waren die Stellen eines Pflegers von Matrei und Steinach in einer Person vereinigt, doch fungiert auch jetzt noch als Gerichtsobrigkeit im Burgfrieden nur dieser und nicht etwa der unter ihm stehende Landrichter von Steinach. Erst im J. 1788 wurde letzterer mit der ständigen Substituierung des Pflegers als Burgfriedensobrigkeit von Matrei betraut[6] und eine faktische Vereinigung der Gerichtsverwaltung in Burgfrieden und Landgericht erreicht. So ist es auch zu erklären, wenn in einem amtlichen Ausweise über die tirolischen Gerichte vom J. 1787[7] vom Burgfrieden Matrei gesagt wird, daß er ‚quoad politica vom Dynastialpfleger des Schlosses Matrei, quoad civile et criminale' vom LG. Steinach verwaltet werde.

[1] IStA. Tir. Lehensauszug II, 1238.
[2] A. a. O. und Cod. 599 f. 70.
[3] AB. 2 S. 319.
[4] IStA. Schatzarchivrepert. 2, 468.
[5] Tir. Lehenauszug 2, 1048.
[6] So nach den Verfachbüchern des Burgfriedens Matrei 1740—1806. IStA.
[7] IStA. Publika Nr. 13596.

Nach Staffler[1] hat Fürst Karl Auersperg, der Erbe des letzten Trautson, im J. 1801 auf die Gerichtsbarkeit im Burgfrieden Matrei verzichtet, womit die faktische Vereinigung desselben mit dem LG. Steinach auch zu einer organischen wurde.

In den Steuer- und Zuzugsakten des 16. bis 18. Jh. kommt der Burgfrieden Matrei nicht vor. Es erklärt sich dies damit, daß — laut Mitteilung des ‚Pflegers der Jurisdiktion des gräflich Trautsonischen Burgfrieden Altenstadt-Matray' vom J. 1747[2] — diese Burgfrieder von ihren Gütern niemals eine Steuer bezahlt hätten, sondern im Anschlage der Herren von Trautson miteinbegriffen gewesen seien. Bei der Neukatastrierung im J. 1775 wurde aber diese Ausnahmsstellung nicht mehr anerkannt.

Laut einer im J. 1776 durchgeführten Lehenbereitung[3] gehörte zum Schlosse Matrei ‚das Burgfriedensgericht cum iurisdictione bassa; darzu gehören 5 Häuser, am Raspenbühel gelegen, dise raichen Zins in das Schloss; die anderweiten 8 Häuser, in der Alten Stat (zu Matrei) gelegen, seien sowohl die Zins hiervon als die Gerichtbarkeit hierüber dem Maiorat beigethan und allodial'. Dem letzteren widersprach allerdings der Vertreter des o.-ö. Fiskus und erklärte auch die Altenstatt als zum Lehen gehörig. Jener Zins war laut des Katasters von 1830[4] Grundzins. Nach einer im J. 1768 vorgenommenen Numerierung[5] zerfiel das Burgfriedensgericht ebenfalls in zwei Teile, dem Burgfrieden ‚Schloss Matrei' mit 5 Häusern am sogenannten Ziegelstadel (gleichbedeutend mit Raspenbühel) und dem Burgfrieden ‚Altenstatt' mit 8 Häusern und den Nötschöf.[6] Seit der Auflösung der Burgfriedensverwaltung sind alle diese Örtlichkeiten Teile der Gde. Mühlbachl.

Die Grenzen des Burgfriedens Matrei werden nach einem Urbar von 1725, das sich auf noch ältere bezieht, gelegentlich der zitierten Bereitung wie folgt angegeben:[7] ‚Item die gemärk des gerichtes der burkh zur Alten Statt das gehet über die Alten Statt, inwohner und haüser für den Widumb, Oberhof und güter ob der kirchen hindurch, von dort an aus der weeg gehen Pfons unzt Kirchegg und umliegende

[1] 1, 934. [2] IStA. Steuerperäquationsakten 1747.

[3] Protokoll IStA. Papierlehenurkunden A 475.

[4] IStA. [5] IStA. Verfachbuch Burgfrieden Matrei 1768—1796 f. 2.

[6] Ebenso Staffler 1, 934 u. 950. KatM. Mühlbachl verzeichnet die ‚Zieglstadt', Häusergruppe an der Brennerstraße nördlich außerhalb Matrei, den Netscherhof unterhalb derselben gegen die Sill hinab, SpK. 17V beide unbenannt; nicht zu verwechseln mit dem SpK. angegebenen Netschhofe südwestlich oberhalb Matrei.

[7] Gleichlautend in einem Urbar der Herren von Trautson von 1638 (ILA. A. Trautson). In der Altstatt befand sich darnach das Amtshaus und der Traidkasten der Trautson. — Urk. v. 1595 Febr. 9 (a. a. O. C. 37) nennt den ‚Nötschhof, Trautsonischen burgfrieden'.

güter an Nötschweeg unnd darzu die ganze Nötschpaurecht, aber ober der landtstrassen nichts dann allein ausgenommen des paanwalds, das Tiroller lehen ist.‘ Nach der oben [1] zitierten Beschreibung von 1768 war ‚das burgfridenmarckh der eingemauerte stein an der widumsgartenmauer neben den Lanthaler oder Maurerheisl‘.

Das Schloß Matrei hatte laut der Lehenbriefe von 1409 und 1451 [2] Freiung um ehrliche Sache.

33. Burgfrieden Schneeburg.

Die Feste Schneeburg, seit dem Anfange des 14. Jh. beglaubigt,[3] war lange Zeit ldf. Pflege,[4] seit 1527 ebensolches Lehen. In den älteren Verleihbriefen und Urbarsregistern, welche über diese Feste und die zugehörigen Güter ausgefertigt wurden,[5] befinden sich keine direkten Angaben, daß mit ihr eine Burgfriedensgerechtigkeit verbunden gewesen sei. Die Lehenbriefe seit 1527 sprechen nur allgemein von den ‚Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten‘, mit denen Schloß Schneeburg, ‚im Tal Gschnitz und Gericht Steinach gelegen‘, ausgestattet sei.[6] Nur eine Urkunde von 1568 [7] nennt ‚die Schmiede am Bach im Burgfrieden des Schlosses Schneeburg in Trins gelegen‘. 1711 heißt es, daß die Herrschaft Schneeburg ‚die halbe pruggen gegen den purgfriden‘ machen solle, die andere Hälfte die Gde. Trins.[8] Als im J. 1778 das Lehen Schneeburg von den Freiherren von Schneeburg an den Grafen Gottfried von Sarnthein überging, wurde eine genaue Bereitung des ersteren vorgenommen und auf Grund dieser in die betreffende Verleihurkunde der Passus eingerückt: ‚Anstatt des alten Schlosses (Schneeburg) eine neue Behausung in dem anhero gehörigen Burgfrieden mit der Freiheit, daß jener, so einen redlichen Todschlag ausübete, Jahr und Tag gegen Bezahlung (von) Speiß und Trank befreyt sein solle ... Zum Schloss gehört auch die Gerechtigkeit des Burgfriedens, so in Ausübung der minderen Gerichtsbarkeit

---

[1] Siehe o. S. 392 Anm. 5. [2] Siehe o. S. 391.

[3] IStA. ‚Liber officii saline‘ aus der Zeit König Heinrichs (1310—1335; darnach bezieht Herr Lasergen in Sneburg Lehensalz).

[4] Siehe Staffler 1, 967; AB. 2 Nr. 1636 u. 1644. Ferner o. S. 379 Anm. 2.

[5] IStA. Lehenurkunden A 625; Pestarch. XXXVII; Urbare.

[6] Eggers Angabe (MIöG. 4. Ergbd. 394), daß Burglechner, Tir. Adler 3, 2, 568 den Bestand des Burgfriedens Schneeburg ausweise, ist irrig.

[7] IStA. Urk. II, 3414. [8] IStA. SammelA. C. XIII 3.

und Abwandlung der Frevel besteht.‘ In dem Patente über die neue Kreiseinteilung von 1783[1] erscheint der Burgfrieden von Schneeburg in der Reihe der selbständigen Gerichtssprengel.[2] Die faktische Ausübung der Gerichtsbarkeit hatte freilich schon damals Graf Sarnthein dem LG. Steinach überlassen. Die Aufhebung der Patrimonialgerichte im J. 1810 betraf natürlich auch diese Burgfriedensgerichtsbarkeit.

Laut des Lehenhauptkatasters vom J. 1822 grenzte der Burgfrieden Schneeburg gegen Morgen an Vinözbachl, Mittag an Trinserbach und Franz Stummer, Abend an die innere Eggen, Trinser Gemein und Mitternacht an das Bachl. Innerhalb dieses Burgfriedens lag an Häusern nur das Schloß, Wirtschaftsgebäude und eine Mühle. Auf die ziemlich zahlreichen, sonst zum Schlosse Schneeburg gehörigen Güter dürfte sich aber die Burgfriedensgerichtsbarkeit nicht erstreckt haben. Das einzige mir bekannte Verfachprotokoll des Burgfriedens Schneeburg, von 1788 bis 1796[3] laufend, enthält nur Urkunden, die sich auf die eben genannten Realitäten und dortselbst wohnhaften Personen beziehen.

---

[1] Siehe AöG. 102, 295.

[2] Ebenso SammlerGT. 1, 274.

[3] IStA. — Mitunter heißt der Name des Schlosses auch ‚Schneeberg‘, z. B. oben S. 373.